

THE JOHN CRERAR  
LIBRARY CHICAGO.

1894

ESTABLISHED 1856















*Reyher*

Militärärztlicher Dienstunterricht  
für  
einjährig-freiwillige Aerzte und Unterärzte  
sowie für  
Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Bearbeitet

von

**Dr. Kowalk,**

Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt des Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister  
(2. Brandenburgischen) Nr. 18.

*EML*

*24826*

Vierte vermehrte Auflage.



Berlin 1898.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68-71.





Militärärztlicher Dienstunterricht

für

einjährig-freiwillige Aerzte und Unterärzte

sowie für

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Bearbeitet

von

**Dr. Kowalk,**

Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt des Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister  
(2. Brandenburgischen) Nr. 18.



Vierte vermehrte Auflage.



Berlin 1898.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68-71.

CST

---

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870  
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

---



Seiner Excellenz

Dem Königlich Preussischen Generalstabsarzt der Armee, Chef des Sanitätskorps und der Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums, Wirklichen Geheimen Ober-Medizinalrath, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Präses der Prüfungs-Kommission für Ober-Militärärzte, Ritter höchster Orden, Großkreuz p. p.

Herrn Professor Dr. von Coler

in Ehrfurcht und Dankbarkeit  
gewidmet.

613.67

P801

374487  
168543



## Vorwort zur vierten Auflage.

---

In seiner ununterbrochenen, stetigen Entwicklung machte das Sanitätskorps namentlich in den letzten Jahren ganz besonders bemerkenswerthe Fortschritte, welche innerhalb des Sanitätskorps auf allen Seiten ungetheilten, tief empfundenen, wärmsten Dank erweckt haben. Seinerseits glaubte Verfasser diesem Dank auch äußerlich dadurch Ausdruck verleihen zu sollen, daß er um die Erlaubniß bat, sein „Unterrichtsbuch“ in vorliegender vierter Auflage dem um das Gedeihen des Königlich Preussischen Sanitätskorps unermüdet besorgten Chef desselben, Seiner Excellenz dem Generalstabsarzt der Armee, Herrn Professor Dr. von Coler, widmen zu dürfen.

Für die huldvolle Gewährung der Bitte spricht Verfasser auch an dieser Stelle ganz gehorsamst seinen ehrebetigsten Dank aus.

Folge der fortschreitenden Entwicklung der Armee und des Sanitätskorps war eine sehr erhebliche Aenderung und Ergänzung der neuen Auflage. Völlige Umarbeitung der betreffenden Abschnitte der in ihrem äußeren Rahmen unveränderten Auflage bedingten die Offizier=, die Friedens=Befoldungs= und Verpflegungs=Vorschrift. Auch die Anlagen erfuhren eine nicht unerhebliche Vermehrung.

Den aus dem Kameradentreise zahlreich hervorgetretenen Wünschen und Vorschlägen, für welche Verfasser verbindlichst dankt und um deren Fortsetzung er im Interesse der Sache bittet, wurde soweit als möglich Rechnung getragen.

Auch die besonderen Bestimmungen des XII. und XIII. (Königlich Sächsischen bzw. Württembergischen) Armeekorps fanden ausgedehnteste Berücksichtigung.

In der Hoffnung, den Sanitätsdienst auch mit der vierten Auflage seines „Unterrichtsbuches“ fördernd unterstützen zu können, bittet Verfasser, auch diese der wohlwollenden Beurtheilung unterziehen zu wollen.

Frankfurt a. D., den 4. April 1898.

Der Verfasser.

## Vorwort zur ersten Auflage.

---

Während mehrjähriger Thätigkeit als „Hausstabsarzt“ des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts empfand Verfasser beim Ertheilen des militärärztlichen Dienstunterrichtes an die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten den Mangel an einem für diesen Unterricht brauchbaren Handbuch. Hierdurch wurde er noch mehr in dem Entschluß bestärkt, den vor etwa fünf Jahren in dienstlichem Auftrage angefertigten „Entwurf einer Instruktion für den Unterricht der einjährig-freiwilligen Aerzte und Unterärzte im militärärztlichen Dienstunterricht“ bekannt zu geben. Die Verzögerung der Drucklegung erklärt sich einmal aus Gründen dienstlicher Art; sodann schien es geboten, das Erscheinen der Friedens-Sanitäts-Ordnung abzuwarten, und andererseits erwünscht, die bei dem Unterricht der Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten gemachten Erfahrungen, deren zeitliche Begrenzung für den Verfasser bevorsteht, so viel wie möglich zu verwerthen.

Leitend für die Veröffentlichung der Arbeit ist die Absicht, den Sanitätsoffizier-Dienstthuern namentlich den Eintritt in den militärärztlichen Dienst möglichst zu erleichtern. Wie weit dies erreicht worden ist, darf der nachsichtigen Beurtheilung der Standesgenossen überlassen werden.

Berlin, den 15. Juni 1892.

Der Verfasser.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Theil.

### Friedens=Sanitätswesen.

#### Erster Abschnitt.

##### Gliederung des Sanitätskorps.

	Seite
1. Gliederung . . . . .	1
2. Chargeneintheilung . . . . .	1
3. Rang- und Unterordnungsverhältnisse . . . . .	3

#### Zweiter Abschnitt.

##### Ergänzung des Sanitätskorps.

4. Militärfrankenwärter . . . . .	5
5. Lazarethgehülfen . . . . .	5
6. Kapitulation der Lazarethgehülfen und Militärfrankenwärter . . . . .	6
7. Sanitäts-Offizierkorps . . . . .	7
8. Studirende der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen . . . . .	7
9. Einjährig-freiwillige Aerzte . . . . .	10
10. Ausschließlich mit der Waffe gebiente Aerzte . . . . .	13

#### Dritter Abschnitt.

##### Allgemeine Dienstobliegenheiten.

11. Vereidigung . . . . .	14
12. Beförderung . . . . .	14
13. Versetzung . . . . .	19
14. Burschen . . . . .	20
15. Ehrenbezeugungen: Sanitätsoffiziere . . . . .	21
16. Ehrenbezeugungen: Sanitätsoffizier=Dienstthuer, Lazarethgehülfen und Militärfrankenwärter . . . . .	23
17. Achtungsbezeugungen . . . . .	25
18. Orden, Ehrenzeichen . . . . .	27
19. Gesuche . . . . .	27
20. Meldungen im Allgemeinen . . . . .	28
21. Meldungen: Urlaub, Versetzung, Krankheit, Kommando . . . . .	29
A. Sanitätsoffiziere . . . . .	29
B. Sanitätsoffizier=Dienstthuer, Lazarethgehülfen, Militärfrankenwärter . . . . .	31

	Seite
§ 22. Verlobungen . . . . .	31
§ 23. Heirathen . . . . .	32
§ 24. Urlaub . . . . .	34
A. Sanitätsoffiziere . . . . .	34
B. Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethgehülfen, Militär- frankenwärter . . . . .	36
§ 25. Urlaub in Krankheitsfällen . . . . .	37
§ 26. Nachurlaub . . . . .	37
§ 27. Krankheit . . . . .	38
§ 28. Todesfälle . . . . .	39
§ 29. Stellvertretung . . . . .	40
§ 30. Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten . . . . .	41
I. Offiziere und Sanitätsoffiziere . . . . .	41
A. Der Beschwerdeführer . . . . .	41
Der Vermittler . . . . .	43
B. Der entscheidende Vorgesetzte . . . . .	45
II. Beamte . . . . .	46
§ 31. Beschwerdeführung der Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethge- hülfen, Militärfrankenwärter . . . . .	47
I. Beschwerdeführer . . . . .	47
II. Der entscheidende Vorgesetzte . . . . .	48

Vierter Abschnitt.

Disziplinarverhältnisse. Ehrengerichte.

§ 32. Umfang der Disziplinarstrafgewalt . . . . .	50
§ 33. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen . . . . .	51
§ 34. Disziplinarbestrafung der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes . . . . .	52
§ 35. Vollstreckung der Disziplinarstrafen . . . . .	53
§ 36. Beschwerden über Disziplinarbestrafung . . . . .	53
§ 37. Ehrengerichte . . . . .	53

Fünfter Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung.

§ 38. Allgemeine Beschaffenheit der einzelnen Bekleidungs-, Ausrüstungs- stücke u. s. w. . . . .	55
A. Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer . . . . .	55
B. Sanitätsoffiziere zur Disposition und außer Dienst . . . . .	64
C. Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung u. s. w. . . . .	64
D. Lazarethgehülfen . . . . .	65
E. Militärfrankenwärter . . . . .	67
§ 39. Anzug . . . . .	68
Vorbemerkungen . . . . .	68
I. Anzug in und außer Dienst . . . . .	68
1. Paradeanzug . . . . .	68
2. Dienstanzug . . . . .	69
3. Kleiner Dienstanzug . . . . .	69
4. Gesellschaftsanzug . . . . .	70
5. Feldverhältniß . . . . .	70
6. Herbstübungen . . . . .	71
Felddienst, Schießen, Exerciren . . . . .	71



	Seite
Veranlassungen, für welche allgemein gültige Bestimmungen nicht gegeben sind . . . . .	71
7. Besichtigungen . . . . .	71
8. Paraden . . . . .	71
9. Große Parole . . . . .	71
10. Gerichtsdienst . . . . .	72
11. u. 12. Meldungen und Anbringung von Gesuchen . . . . .	72
13. Kirchgang . . . . .	72
14. Trauerfeierlichkeiten . . . . .	73
15. Besondere dienstliche Veranlassungen . . . . .	73
16. Auf den Straßen . . . . .	73
17. Privatgesellschaften . . . . .	74
18. Besuche . . . . .	74
19. Besuch der königlichen Theater. Berlin . . . . .	75
20.                    Desgl.                    Dresden . . . . .	75
21. Erläuterungen zu den Anzugsarten . . . . .	75
22. Orden- und Ehrenzeichen . . . . .	76
23. Trauerabzeichen . . . . .	76
24. Pferderennen, Jagdreiten . . . . .	77
25. Anlegen der Uniform im Auslande . . . . .	77
26. Tragen von Zivilkleidung innerhalb des Deutschen Reiches . . . . .	77
II. Anzug bei Hofe . . . . .	78
27.—29. Allgemeines . . . . .	78
30. Galaanzug . . . . .	78
31. Hofgartenanzug . . . . .	78
32. Hofgesellschaften . . . . .	79
33. Couren . . . . .	79
34. Hofbälle . . . . .	79
35. Ordens- und Krönungsfest . . . . .	79
III. Zusatzbestimmungen für Sanitätsoffiziere in besonderen Stellungen . . . . .	79
36. Offiziere à la suite der Armee, welche nicht in der Armee Dienste thun . . . . .	79
37.—38. Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes . . . . .	79
39.—45. Offiziere und Sanitätsoffiziere z. D. und a. D. . . . .	80
§ 40. Sanitätsausrüstung des Sanitätskorps . . . . .	80
§ 41. Sanitätsausrüstung der Sanitäts-Formationen . . . . .	81
§ 42. Sanitätsausrüstung der Truppen . . . . .	81

## Sechster Abschnitt.

### Besoldung.

§ 43. A. Besoldung im Allgemeinen . . . . .	82
B. Besoldung unter besonderen Verhältnissen . . . . .	83
C. Kriegs-Besoldung . . . . .	85
D. Besoldung der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes . . . . .	86
§ 44. Abzüge . . . . .	87
§ 45. Andere persönliche Gebühren . . . . .	87
§ 46. Löhnung . . . . .	92
§ 47. Zahlungsverfahren . . . . .	95
§ 48. Servis-Gebühren . . . . .	95
§ 49. Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	97

Siebenter Abschnitt.

Reisegebührenisse.

§ 50.	Fuhr- und Umzugskosten im Allgemeinen . . . . .	98
§ 51.	Tagegelder . . . . .	100
§ 52.	Fuhrkosten . . . . .	101
§ 53.	Umzugsgebührenisse . . . . .	104
§ 54.	Liquidirung und Zahlung der Reise- und Umzugsgebührenisse . . . . .	105
§ 55.	Marschgebührenisse . . . . .	106

Achter Abschnitt.

Verpflegung und Vorspann.

§ 56.	Verpflegung . . . . .	106
§ 57.	Vorspann . . . . .	110

Neunter Abschnitt.

Entlassung und Verjorgung.

§ 58.	Entlassung der Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethgehülffen und Militärfrankenswärter . . . . .	112
§ 59.	Entlassung und Verabschiedung der Sanitätsoffiziere . . . . .	113
§ 60.	Verjorgung . . . . .	115

Zehnter Abschnitt.

Sanitätsdienst.

1. Abtheilung: Sanitätsdienst im Allgemeinen.

§ 61.	Umfang des Sanitätsdienstes . . . . .	115
§ 62.	Leitung des Sanitätsdienstes . . . . .	115
§ 63.	Organe des Sanitätsdienstes . . . . .	116
	A. Bei den Truppentheilen . . . . .	116
	B. Bei den Kommandanturen, Bezirkskommandos, militärischen Anstalten u. s. w. . . . .	117
	C. Bei den Militärlazarethen . . . . .	117

2. Abtheilung: Truppen-Sanitätsdienst.

§ 64.	Revierdienst . . . . .	118
§ 65.	Revierfrankensstuben . . . . .	127
§ 66.	Sanitätsdienst bei den Truppenübungen . . . . .	127
	A. In dem Standort . . . . .	127
	B. Außerhalb des Standortes . . . . .	128
§ 67.	Gesundheitsdienst . . . . .	129
§ 68.	Militärärztliche Behandlung der Offiziere und Beamten . . . . .	133
§ 69.	Militärärztliche Behandlung der Soldatenfamilien . . . . .	134
§ 70.	Sanitätsdienst bei den Kommandanturen, Bezirkskommandos, militärischen Anstalten u. s. w. . . . .	137

3. Abtheilung: Lazarethdienst.

§ 71.	Militärlazareth im Allgemeinen . . . . .	137
	1. Garnisonlazareth . . . . .	137
	2. Hülfslazareth . . . . .	138

	Seite
3. Schließung der Garnisonlazarethe . . . . .	138
4. Ortslazarethe . . . . .	138
5. Barackenlazarethe . . . . .	138
6. Zivilheilanstalten . . . . .	138
§ 72. Ressort-Verhältnisse der Militär Lazarethe . . . . .	138
§ 73. Aufnahme Kranker in die Militär Lazarethe . . . . .	140
§ 74. Lazarethwachdienst . . . . .	142
§ 75. Persönliche Verhältnisse der ordinirenden und assistirenden Sanitäts- offiziere . . . . .	144
§ 76. Dienst der ordinirenden, assistirenden und sonst zu den Lazarethen kommandirten Sanitäts-offiziere . . . . .	144
§ 77. Krankenpflegedienst . . . . .	148
§ 78. Listenführung, Rapporterstattung . . . . .	148
§ 79. Lazarethapotheken, Arznei- und Verbandmittelanstalten, Sanitäts- depots . . . . .	149
§ 80. Beschaffung und Verabfolgung der Arzneien u. s. w. sowie des ärztlichen Sanitätsmaterials . . . . .	153
§ 81. Verhalten der Kranken im Lazareth, Besuche, Seelsorge, Lazareth- bibliotheken . . . . .	155
§ 82. Abgang der Kranken aus den Militär Lazarethen . . . . .	156
§ 83. Lazarethgesundheitsdienst . . . . .	159
§ 84. Oekonomischer Dienstbetrieb . . . . .	161
§ 85. Lazarethpolizei . . . . .	162
4. Abtheilung. Aushebung, Einstellung und Entlassung von Mann- schaften. Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse.	
§ 86. Aushebung und Einstellung . . . . .	163
§ 87. Entlassung . . . . .	167
§ 88. Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse über Mannschaften . . . . .	174
§ 89. Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse bei Offizieren und Sanitäts- offizieren . . . . .	177
§ 90. Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse bei Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung . . . . .	179
§ 91. Militärärztliche Zeugnisse zu verschiedenen Zwecken . . . . .	181
5. Abtheilung. Militärärztlicher Unterricht. Rapport- und Bericht- erstattung. Militärischer Schriftverkehr.	
§ 92. Militärärztlicher Unterricht . . . . .	186
§ 93. Rapport- und Berichterstattung . . . . .	189
§ 94. Militärischer Schriftverkehr . . . . .	191
A. Schriftlicher Dienstverkehr . . . . .	191
a. Telegramme . . . . .	192
b. Meldungen . . . . .	192
c. Gesuche . . . . .	193
d. Berichte . . . . .	194
e. Rundschreiben . . . . .	194
f. Rundschreiben. Eingangsbemerk . . . . .	195
g. Befehle . . . . .	195
h. Anlagen . . . . .	195
i. Verhandlungen (Protokolle) . . . . .	196
k. Empfangsbefcheinigungen (Quittungen) . . . . .	196
B. Druckvorschriften . . . . .	200

Elfter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§§	95. Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes	201
	96. Kontrolle, Meldepflicht, Militärpapiere . . . . .	204
	97. Kontrollversammlungen . . . . .	205
	98. Beurlaubung, Auswanderung . . . . .	206
	99. Uebungen . . . . .	207
	100. Ueberführung zur Landwehr und zum Landsturm . . . . .	208
	101. Auszeichnungen . . . . .	209
§§	102. Besondere Verhältnisse der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes	210

Zwölfter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Militärapotheiker, Beamte der Militärverwaltung.

§§	103. Persönliche Verhältnisse . . . . .	211
§§	104. Dienstliche Obliegenheiten . . . . .	215
	A. Korps-Stubsapotheiker . . . . .	215
	B. Einjährig-freiwillige Militärapotheiker . . . . .	216
§	105. Beamte der Militärverwaltung . . . . .	217

Zweiter Theil.

Kriegs-Sanitätswesen.

Dreizehnter Abschnitt.

Sanitätsdienst im Allgemeinen.

§§	106. Umfang des Sanitätsdienstes . . . . .	218
§§	107. Leitung des Sanitätsdienstes . . . . .	219
§§	108. Organe des Sanitätsdienstes . . . . .	219
§§	109. Mobilmachung der Feld-Sanitätsformationen . . . . .	222
§§	110. Allgemeine Dienstverhältnisse während der Kriegsformation . . . . .	223

Vierzehnter Abschnitt.

Sanitätsdienst bei der Feldarmee.

§§	111. Sanitätsdienst bei den oberen Kommandobehörden . . . . .	223
§§	112. Sanitätsdienst bei den Truppen . . . . .	224
§§	113. Sanitäts- Detachement . . . . .	228
§§	114. Feldlazareth . . . . .	232
	A. Dienstverhältnisse . . . . .	232
	B. Dienstbetrieb . . . . .	235

Fünfzehnter Abschnitt.

Sanitätsdienst bei dem Etappen- und Eisenbahnwesen.

§§	115. Aufgabe des Etappen- und Eisenbahnwesens . . . . .	240
§§	116. Sanitätsdienst bei der Etappen-Inspektion . . . . .	241







## Abkürzungen.

---

A. K. D.	Alberhöchste Kabinets-Ordnung.
A. B. Bl.	Armee-Verordnungs-Blatt.
Abf.	Abfag.
Anh.	Anhang.
Anl.	Anlage.
Bkl. D.	Befleidungs-Ordnung.
D. A.	Dienftanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienftfähigkeit und zur Ausftellung von militärärztlichen Zeugniffen vom 1. Februar 1894.
F. S. D.	Friedens-Sanitäts-Ordnung.
Fr. Bef. B.	Friedens-Befoldungs-Vorfchrift.
Fr. B. B.	Friedens-Verpflegungs-Vorfchrift.
G. D. B.	Garnijon-Dienft-Vorfchrift.
H. D.	Heer-Ordnung.
K. Befold. B.	Kriegs-Befoldungs-Vorfchrift.
K. E. D.	Kriegs-Etappen-Ordnung.
K. S. D.	Kriegs-Sanitäts-Ordnung.
Krgsm. Bfg.	Kriegsministerielle Verfügung.
M. D. D.	Militär-Dekonomie-Departement.
M. P. G.	Militär-Penfions-Gefeg.
M. St. G. B.	Militär-Straf-Gefegbuch.
D. Bkl. B.	Dffizier-Befleidungs-Vorfchrift.
D. U. B.	Vorfchrift, betreffend die Dffizier-Darlehnskaffe und den Dffizier-Unterftützungsfonds.
R. B. G.	Reichs-Beamten-Gefeg.
R. M. G.	Reichs-Militär-Gefeg.
R. D.	Reife-Ordnung.
San. Verordn.	Verordnung über die Organifation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873.
W. D.	Wehr-Ordnung.

---



Erster Theil.  
**Friedens-Sanitätswesen.**

Erster Abschnitt.  
**Gliederung des Sanitätskorps.**

§ 1.  
Gliederung.

Das Sanitätskorps besteht aus:

- a) dem Sanitäts-Offizierkorps,
  - b) den Sanitätsoffizier-Dienstthuern — Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte (F. S. D. § 4, 2\*\*) —,
  - c) den Lazarethgehülfen,
  - d) den Militärkrankenwärtern
- des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee\*) und Marine. (San. Verordn. § 1.)

§ 2.  
Chargeneintheilung.

1. Sämmtliche Mitglieder des Sanitätskorps sind Personen des Soldatenstandes. (Anlage zum N. St. G. B. vom 20. 6. 1872.)

Als solche bestehen sie aus drei Gruppen:

1. Sanitäts-Offiziere.
  2. " Unteroffiziere,
  3. " Gemeine.
2. Die Gruppe 1 zerfällt in vier Hauptklassen:
1. Die Sanitäts-Offiziere mit Generalsrang,
  2. " " " " Stabsoffiziersrang,
  3. " " " " Hauptmannsrang,
  4. " " " " Lieutenantsrang.

\*) Durch N. R. D. vom 6. 9. 96 (N. B. Bl. 1896 S. 293) wurde die Trennung des Sanitätskorps der Marine von demjenigen der Armee befohlen.

Es gehören zur:

1. Klasse: Der Generalstabsarzt der Armee mit dem Range des Generalmajors — der zeitige mit dem Range als Generallieutenant — und die Generalärzte, welchen der Rang als Generalmajor verliehen ist.
2. Klasse: Die Generalärzte,\*<sup>1</sup>) die Generaloberärzte\*<sup>2</sup>) sowie die Oberstabsärzte 1. Klasse\*<sup>3</sup>) mit dem Range der Obersten bzw. Oberstlieutenants und Majors.
3. Klasse: Die Oberstabsärzte 2. Klasse\*<sup>4</sup>) und Stabsärzte mit Hauptmannsrank.
4. Klasse: Die Oberärzte\*<sup>5</sup>) und Assistenzärzte\*<sup>6</sup>) mit dem Range eines Premier- bzw. Sekondlieutenants.

3. Zu den Porteepe = Unteroffizieren gehören die Sanitätsoffizier-Dienstthuer:

Der Unterarzt und einjährig-freiwillige Arzt;  
ferner der Lazarethgehilfe mit Offiziersseitengewehr.

4. Die Unteroffiziere ohne Porteepe sind die:

Oberlazarethgehülfen — Sergeanten,  
Lazarethgehülfen — Unteroffiziere.

5. Die Gemeinen sind die:

Unterlazarethgehülfen,  
Militärkrankenwärter-Kapitulanten,\*\*<sup>7</sup>) } Gefreiten,  
Lazarethgehülfenschüler, } Gemeine.  
Militärkrankenwärter, }

---

\*) Durch U. K. D. v. 29. 3. 96 (U. B. Bl. 1896 S. 94) wurden Divisionsärzte mit dem Dienstitel „Divisionsarzt der x. Division“, sowie mit dem Range und den Gradabzeichen der Oberstlieutenants eingeführt.

Durch U. K. D. vom 31. 3. 98 (U. B. Bl. 1898 S. 86) wurden in den Rangverhältnissen und Chargenbezeichnungen der Sanitätsoffiziere folgende Aenderungen befohlen:

Die Eintheilung der Generalärzte und Assistenzärzte in je zwei Klassen hört auf.

Es wird verliehen:

den bisherigen Generalärzten 2. Klasse der Rang der Obersten; den Divisionsärzten die Chargenbezeichnung „Generaloberarzt“ mit ihrem bisherigen Range als Oberstlieutenants. Dementsprechend werden die Chargenabzeichen getragen. Die bisherigen Assistenzärzte 1. Klasse werden „Oberarzt“ und die bisherigen Assistenzärzte 2. Klasse „Assistenzarzt“ benannt. Eine Aenderung in den Rangverhältnissen der bisherigen Assistenzärzte tritt nicht ein.

Künftig erhalten je zur Hälfte die Oberstabsärzte 5850 *M* und 5450 *M*, die Stabsärzte 3900 und 2700 *M* Gehalt jährlich. Nach Durchführung dieser Maßnahme, welche erst in mehreren Jahren nach und nach erfolgt, hört auch bei den Oberstabsärzten die Eintheilung in zwei Klassen auf. Bis dahin bezieht ein Theil der Oberstabsärzte und Stabsärzte die bisherigen Gehühnisse weiter.

„Divisionsarzt“ ist in Zukunft nur Stellenbezeichnung. (U. B. Bl. 1898 S. 89); Bestimmungen betreffend den Geschäftskreis der Divisionsärzte s. Anlage 52.

\*\*<sup>8</sup>) F. S. D. § 35, 2 des Anhanges.

§ 3.

Rang- und Unterordnungsverhältnisse.

1. Das Sanitätskorps steht in einem doppelten Unterordnungsverhältnis: dem militärischen und dem militärärztlichen.

Das Sanitätskorps hat militärische und militärärztliche Vorgesetzte. (San. Verordn. § 20.)

2. In Betracht seiner Rechte und Pflichten steht das Sanitäts-Offizierkorps neben dem Offizierkorps der Armee bzw. der Marine. (San. Verordn. § 1.)

Innerhalb des Sanitäts-Offizierkorps finden die für die besonderen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere gültigen Vorschriften eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Armee bzw. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses. (San. Verordn. § 1 u. A. R. D. vom 30. 10. 65.)

3. Es rangiren demnach die Sanitätsoffiziere der Armee und Marine gleichen Dienststranges untereinander nach dem Patent. Charakterisirte Sanitätsoffiziere zählen zu der Klasse, deren Gradabzeichen sie tragen. Allen patentirten Sanitätsoffizieren der nächst niedrigen Rangklasse stehen sie voran, dagegen allen patentirten derselben Klasse nach. (A. R. D. v. 7. 12. 72 A. V. Bl. S. 372.)

4. Die Sanitätsoffiziere einer höheren Rangklasse stehen zu allen Sanitätsoffizieren der darauf folgenden Hauptklassen der Armee und Marine in dem Verhältnis der Vorgesetzten.

Innerhalb derselben Hauptklasse greift nicht das Vorgesetztenverhältnis, sondern nur das des Höheren zum Niederen Platz.

5. Zwischen den einzelnen Chargen der Unteroffiziere (s. § 2, 3) besteht an sich kein Unterordnungsverhältnis.

Die Dienststellung bedingt ein Unterordnungsverhältnis. (A. R. D. v. 17. 11. 87. A. V. Bl. S. 332.) Daher sind die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte und Lazarethgehülfen nur während der Diensthandlung selbst Vorgesetzte der im Unteroffiziersrange stehenden Lazarethgehülfen. (Grüßen s. § 16.) (Der Feldwebel [Wachtmeister] ist stets in und außer Dienst der Vorgesetzte aller Unteroffiziere derselben Kompagnie, Eskadron, Batterie.)

Den Unterärzten, einjährig-freiwilligen Aerzten, Oberlazarethgehülfen und Lazarethgehülfen sind die Unterlazarethgehülfen, Lazarethgehülfenschüler und Militärkrankenwärter untergeordnet.

6. Zu den Offizieren der Armee und Marine treten die Sanitäts-offiziere niemals in das Vorgesetztenverhältnis, sondern nur in das Verhältnis des Höheren zum Niederen. Für die Reihenfolge bei der Theilnahme an offiziellen Tafeln ist daher der militärische Rang bzw. das Patent maßgebend. Dasselbe gilt für die Reihenfolge der Unterschriften bei allen Kommissionen. (F. S. D. 164, 9\*.)

\*) F. S. D. § 61, 1.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte der Beamten, einschließlich Wärter und Apotheker, soweit sie zu Letzteren in unmittelbare dienstliche Beziehung gesetzt sind. (Den oberen Beamten der Lazarethe steht nur der Chefarzt oder dessen Vertreter als Vorgesetzter gegenüber.) (Ausführungsbestimmungen zur San. Verordn.)

Sanitätsoffizier-Dienstthuer (§ 1. b) treten zu den genannten Militärpersonen und Beamten nur so lange in das Vorgesetztenverhältniß, als sie zu ihnen in unmittelbare dienstliche Beziehung gesetzt sind. (San. Verordn. § 15.)

Eine ev. Unterstellung der Feldwebel, Vize-Feldwebel und Portepfefähnrliche unter die Sanitätsoffizier-Dienstthuer ist nicht beabsichtigt. (Krgsm. Vfg. v. 20. 8. 73 Nr. 1019. 6. 73. M. M. M.)

Mit den Portepfee-Unteroffizieren (Feldwebel, Vize-Feldwebel, Portepfefähnrlich u. s. w.) haben die Sanitätsoffizier-Dienstthuer gleichen Rang mit der Maßgabe, daß der Feldwebel (Wachtmeister) der Kompagnie u. s. w. stets der Rangälteste ist.

7. Der nächste **unmittelbare militärische** Vorgesetzte der Sanitätsoffiziere ist für:

1. die Assistentz-, Ober- und Bataillons- (Abtheilungs-) Aerzte der Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur,
2. die Regimentsärzte der Regimentskommandeur,
3. die Divisionsärzte der Divisionskommandeur,
4. die Korps-Generalärzte der kommandirende General,
5. die Garnisonärzte, die Chefärzte\*) der Garnisonlazarethe Berlin I und II der Kommandant bzw. Garnisonälteste,
6. die Sanitätsoffiziere an militärischen Anstalten, Instituten u. s. w. der Leiter derselben.

Der Regimentsarzt der Infanterie und Artillerie nimmt gleichzeitig bei einem Bataillon (Abtheilung) den oberärztlichen Dienst wahr und ist daher hinsichtlich dieses Dienstes dem Kommandeur des betreffenden Bataillons (Abtheilung) unterstellt, Letzterer zur Ertheilung bezüglicher Dienstbefehle befugt. (Krgsm. Vfg. v. 23. 3. 86. 470. 3. A. 1.)

Oberärzte und Assistentzärzte, welche bei Kompagnien, Eskadrons u. s. w. den ärztlichen Dienst für immer oder vorübergehend wahrnehmen, sind den Chefs dieser Kompagnien, Eskadrons u. s. w. untergeordnet. Durch Verfügung vom 7. 1. 1869 wurde daran erinnert, daß der dies Unterordnungsverhältniß regelnde Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 16. 7. 1852 noch zu Recht besteht. (Prager. Das Preussische Militär-Sanitätswesen. 2. Auflage. 2. Bd. S. 236 bis 238.)

Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte finden ihren nächsten militärischen Vorgesetzten in dem Feldwebel (Wachtmeister) der Kompagnie u. s. w., der sie überwiesen sind. (S. Abs. 5.)

\*) S. S. D. § 61, 1.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Sanitätskorps.

§ 4.

Militärkrankenwärter.

1. Zur Ausbildung als Militärkrankenwärter in den Garnison-lazarethen wird jährlich eine bestimmte Anzahl\*)

a) Militärpflichtiger ausgehoben, die zum Dienst mit der Waffe nicht tauglich sind, aber Neigung und körperliche wie moralische Befähigung zum Krankendienst haben,

b) von den Infanterie-Regimentern aus den Mannschaften des ersten Dienstjahres gestellt.\*\*)

Mannschaften letzterer Art sollen sich möglichst freiwillig melden. Ihre Führung und moralischen Eigenschaften müssen zu der Hoffnung berechtigen, daß sie sich der Wartung der Kranken mit Eifer und Ausdauer widmen werden.

2. Die Einstellung der Militärkrankenwärter erfolgt sowohl zum 1. April als zum 1. Oktober jedes Jahres.

3. Die nothwendigste militärische Ausbildung der als Krankenwärter ausgehobenen Militärpflichtigen veranlaßt das Lazareth durch den Polizeioberoffizier bzw. einen Lazarethgehilfen, oder es wird ein Truppentheil des Standortes damit vom Generalkommando beauftragt.

4. Zwei Jahre haben die Militärkrankenwärter im Ganzen aktiv zu dienen, gleichviel ob sie zugleich als Krankenwärter eingestellt oder ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärttern ausgebildet sind. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve erfolgen. (F. S. D. Anhang §§ 34 u. 35.)

§ 5.

Lazarethgehilfen.\*\*\*)

1. Durch die Verpflegungsetats der Truppen ist die Zahl der Lazarethgehilfen geregelt. Bei jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie ist einer etatsmäßig. (F. S. D. § 7, 4.)

*) 3. 3. beim	XI. Armeekorps . . . . .	86 Mann
=	XII. " " " " " " " "	83 "
=	XVI. " " " " " " " "	65 "
=	XV. " " " " " " " "	64 "
=	IV., VIII., XVII. Armeekorps	je 60 "
=	Garde-, I., III. u. V. Armeekorps	je 58 "
=	II., VI., IX. Armeekorps . . .	je 56 "
=	VII. u. XIV. " " " " " "	je 54 "
=	X. Armeekorps . . . . .	52 "

\*\*) Beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps werden Mannschaften der Infanterie zur Ausbildung als Militärkrankenwärter nicht gestellt.

\*\*\*) F. S. D. Anhang.

2. Als Lazarethgehilfenschüler gelangen Mannschaften des Dienststandes zur Einstellung. Dieselben sollen bereits ein Jahr mit der Waffe gedient haben und sich in der Regel freiwillig melden. Melden sich keine freiwillig, so werden vom Truppentheil Mannschaften kommandirt.

3. Die Mannschaften müssen von guter Führung, noch nicht mit Arrest bestraft sein und sich körperlich wie geistig zum Sanitätsdienst eignen. Ob Letzteres der Fall ist, wird durch eine Prüfung seitens des betreffenden Oberstabs- oder Stabsarztes festgestellt.

An Vorbildung wird gefordert, daß die betr. Leute deutsche und lateinische Druckschrift und deutliche Handschriften fließend lesen können, daß sie selbst eine leibliche Handschrift haben, nach Vorsprechen einigermaßen richtig schreiben und mit den vier einfachen Rechnungsarten rechnen können. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Truppentheil andere geeignete Mannschaften.

4. Die erste Ausbildung der Lazarethgehilfen findet in den zunächst versuchsweise eingerichteten Lazarethgehilfenschulen (§ 92, 2) statt.

5. Lazarethgehilfenschüler, deren Ausbildung sich nachträglich als unmöglich erweist, sowie solche, die sich schlecht führen, werden in den Frontdienst zurückgestellt.

#### § 6.

#### Kapitulation\*) der Lazarethgehilfen und Militärfrankenwärter.\*\*)

1. Unterlazarethgehilfen, Lazarethgehilfen und Oberlazarethgehilfen, welche während ihrer aktiven Dienstpflicht oder nach Beendigung derselben beabsichtigen, über die allgemeine Dienstpflicht hinaus im Dienst zu verbleiben, schließen mit dem Truppentheil, der von ihrem Verbleiben im Dienst Nutzen für diesen erwartet, einen Vertrag (Kapitulation) ab. Die Truppenärzte und Korps-Generalärzte wirken dabei mit.

In dem Vertrage verpflichten sich die Lazarethgehilfen, unter Gewährung der ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen erwachsenden Gehältnisse und Anrechte, noch mindestens ein Jahr (von der gesetzlich erfüllten Dienstpflicht ab) weiter zu dienen.

Von den etatsmäßigen Lazarethgehilfenstellen darf im Bereiche eines jeden Armeekorps die Hälfte durch Unteroffizierkapitulanten besetzt werden. Eine Ueberschreitung dieser Zahl ist mit Genehmigung des Korps-Generalarztes gegen Offenhaltung einer gleichen Zahl Unterlazarethgehilfenstellen zulässig. (Fr. Bes. V. § 50.) Zu jedem Kapitulationsabschluß ist daher die Zustimmung des Korps-Generalarztes erforderlich.

Mannschaften, welche zum ersten Male kapituliren, empfangen ein **Kapitulations-Handgeld** von 100 M. Eine solche erste Kapitulation liegt vor, wenn Mannschaften — gleichviel bei welcher Waffe — sich

\*) Zum Abschluß der Kapitulation mit Mannschaften, welche vor und während ihrer Dienstzeit wegen Diebstahls, Unterschlagung und ähnlicher Vergehen bestraft worden sind, ist die Allerhöchste Ermächtigung einzuholen. (Krgsm. Vfg. v. 14. 3. 1894 Nr. 940. 2. 94. C. 1.)

\*\*\*) F. C. D. Anhang.



zu einer mindestens vierjährigen (vierjährig Freiwillige der Kavallerie zu einer fünfjährigen) Gesamtdienstzeit verpflichten. Der Anspruch auf die Zahlbarkeit des Kapitulations-Handgeldes erwächst mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstzeit (Tag der Entlassung der Reservisten); für die „unter Vorbehalt“ angenommenen Kapitulanten erst dann, wenn der Zeitraum, auf welchen der Vorbehalt sich erstreckt, abgelaufen und die Kapitulation eine endgültige geworden ist. Eine Zurückzahlung des Kapitulations-Handgeldes erfolgt, wenn der Anspruch darauf erworben ist und der Empfang stattgefunden hat, nicht, selbst wenn die durch die Kapitulation eingegangenen Verpflichtungen aus irgend welchen Gründen, zu denen auch häusliche Verhältnisse zu rechnen sind, später nicht voll erfüllt werden. (Fr. Bef. B. § 74.)

2. Von den Militärkrankenwärtern eines Armeekorps kann das Sanitätsamt 25 vom Hundert zur Kapitulation zulassen und diesen die Gekreuztenauszeichnung verleihen.

Krankenwärter-Kapitulanten werden neben ihrem sonstigen Dienst vorzugsweise mit Beaufsichtigung der übrigen Militärkrankenwärter beauftragt. (F. S. D. Anhang § 35.)

Militärkrankenwärter erhalten kein Kapitulations-Handgeld. (Fr. Bef. B. § 74, 3; Kapitulantenlöhnung f. § 46, 2.)

### § 7.

#### Sanitäts-Offizierkorps.

Das Sanitäts-Offizierkorps ergänzt sich durch Eintritt und Beförderung von

- a) Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen,
- b) einjährig-freiwilligen Ärzten, die entweder der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht obliegen oder auf Beförderung im aktiven Sanitätskorps dienen wollen,
- c) Ärzten, die der allgemeinen Dienstpflicht ausschließlich mit der Waffe genügt haben.

### § 8.

Studirende der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.\*)

1. Die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen ist dazu bestimmt, solche jungen Leute zu Sanitätsoffizieren auszubilden, welche durch ihre Befähigung und sonstigen Eigenschaften vorzugsweise berufen erscheinen, allseitig durchgebildete Ärzte von einer möglichst hohen wissenschaftlichen wie technischen Leistungsfähigkeit zu werden.

---

\*) Die „Bestimmungen über die Aufnahme von Studirenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin vom 15. April 1896“ sind kostenfrei in dem Geschäftszimmer der genannten Anstalt (Berlin N.W. Friedrichstr. 140) zu haben, auch durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn (Berlin S.W., Kochstr. 68—71) zu beziehen.

2. Zur Aufnahme in die Anstalt gelangen jährlich zweimal (März und Oktober) körperlich wie geistig gut beanlagte, mit tüchtigen Schulkenntnissen ausgestattete junge Männer, welche in der Familie eine gute häusliche Erziehung genossen haben.

3. Bedingungen der Aufnahme sind:

1. Staatsangehörigkeit in den Staaten des Deutschen Reiches.

(Das Königreich Bayern ist bei der Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie nicht betheiligt).

2. Nachweis der ehelichen Geburt.

3. Lebensalter nicht über 21 Jahre.

4. Besitz des Zeugnisses der Reife für das Universitätsstudium von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches.

5. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

6. Militär-Diensttauglichkeit — Körpergröße in der Regel nicht unter 167 cm.

7. Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, dem Studirenden diejenigen Mittel zu gewähren, deren er neben den vom Staate gewährten Beihilfen bedarf, und zwar:

a) außer der Kleidung als Beitrag zum Lebensunterhalte monatlich mindestens 40 *M.*,

b) als Beitrag zur Beschaffung der erforderlichen Bücher, Geräte (Instrumente) und sonstigen Studien-Hilfsmittel, zur Bestreitung der Kosten für die nothwendigen Prüfungen, sowie zur Ausrüstung als Unterarzt und als Assistenarzt vierteljährlich 50 *M.*,

c) zur Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger einen einmaligen Betrag von 100 *M.*,

d) nach der Anstellung dem Unterarzt, Assistenarzt und Oberarzt eine Zulage von monatlich mindestens 30 *M.*

4. Der Staat trägt die Kosten sämmtlicher von den Studirenden an der Universität zu besuchenden Vorlesungen, des klinischen Unterrichts u. s. w. Er gewährt eine Beihilfe zum Ankauf der nothwendigen, auf den Rath der Direktion zu beschaffenden Bücher, ärztlichen Geräte (Instrumente) und sonstigen Studienmittel.

Die Studirenden erhalten vom Staate als Beihilfe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eine monatliche Zulage von 30 *M.* und freie Wohnung in dem Anstaltsgebäude nebst Zubehör, Heizung und Erleuchtung bzw. an Stelle der freien Wohnung u. s. w. noch eine Wohnungsgeldentschädigung von durchschnittlich 25 *M.* für den Monat (im Sommer 20, im Winter 30 *M.*).

Bei Urlaubsreisen auf den Eisenbahnen stehen den Studirenden dieselben Vergünstigungen zur Seite wie den Soldaten.

In Krankheitsfällen erhalten sie freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien.

5. Immatrikulirt werden die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie durch den Dekan derselben auf Staatskosten. Sie hören aber an der Universität dieselben Vorlesungen und in demselben Umfange, wie die bei der Universität immatrikulirten Studirenden.

Das Studium währt, wie auf der Universität, neun Halbjahre. Nach einem bestimmten, unter Mitwirkung der Professoren entworfenen und alljährlich zeitgemäß vervollkommeneten Studienplan erfolgt der um-

fassendste Unterricht in allen Gebieten der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Hilfszweige an der königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin gemeinsam mit den Studirenden der letzteren. In den wichtigsten Lehrfächern findet Wiederholungsunterricht statt, außerdem die für den Heeres-Sanitätsdienst erforderliche besondere Ausbildung.

Zur Ablegung der staatlicherseits zur Erlangung der Approbation als Arzt vorgeschriebenen Prüfungen sind die Studirenden verpflichtet.

6. Die Studirenden dienen im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums (1. April bis 30. September) sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen auf ihre nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzuleistende einjährig-freiwillige Dienstpflicht angerechnet.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Dienstzeit haben die Studirenden ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes **Dienstzeugniß** beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie, nach ihrer Führung Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch „nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden“.

Diejenigen Studirenden, welche dieses Dienstzeugniß nicht erlangen, haben ebenso wie diejenigen, welche den Anforderungen der Anstalt nach anderen Richtungen nicht genügen, die Entlassung zu gewärtigen.

7. Die Studirenden stehen unter der Militär-Gerichtsbarkheit.

8. Nach Beendigung der Studien werden die Studirenden im Heere als Unterärzte mit den für diese ausgeworfenen Gehältern angestellt.

Ein Theil dieser Unterärzte wird vom Generalstabsarzt der Armee zu bestimmten Zeitpunkten und nach der Zahl der vorhandenen Stellen zum Zweck einer erhöhten Ausbildung im praktischen Krankendienst unter Beibehaltung aller Militär-Gehältern in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt.

Zur Ablegung der Prüfung als Arzt wird den Unterärzten im Anschlusse an das beendete Studium Gelegenheit gegeben durch Kommandirung zur Kaiser Wilhelms-Akademie oder durch Ueberweisung an solche Standorte, welche Universitätsstädte sind.

9. Die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie\*) haben doppelt so lange, als sie dieser Anstalt angehören, aktiv zu dienen.

Das als Einjährig-Freiwilliger abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Unterrichts-Halbjahres aus der Akademie wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

---

\*) Die vor dem 1. April 1896 in die ehemalige „Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär“ noch unter den früheren Bedingungen aufgenommenen Studirenden haben, wie bisher, nur die Hälfte obiger Dienstverpflichtung abzuleisten. (S. D. § 13, 5.)

Durch A. R. D. v. 2. 12. 95. (A. B. Bl. 1895. S. 271. Nr. 2365. 11. 95. M. A.) wurden das medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut und die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär zur „Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen“ vereinigt.

Die besondere aktive Dienstverpflichtung kann nur nach Maßgabe des § 13, 5 der Heerordnung erlassen werden.

10. Ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung **m**uß die Anmeldung vom Vater oder Vormund schriftlich an den Generalstabsarzt der Armee als Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie gerichtet werden. Württembergische Staatsangehörige richten ihre Gesuche an das königlich Württembergische Kriegsministerium. Später erfolgende Anmeldungen finden nur unter besonderen Umständen Berücksichtigung.

Der Anmeldung müssen die vorgeschriebenen Zeugnisse u. s. w. beigefügt werden.

Auf die Anmeldung erfolgt die Benachrichtigung, ob der Angemeldete zur Bewerbung um die Aufnahme in die Akademie zugelassen ist oder nicht. In ersterem Falle wird zugleich die Aufforderung ausgesprochen, das Reifezeugniß bis zu einem bestimmten Tage einzusenden.

Nach Eingang der Reifezeugnisse findet die engere Wahl unter den zum Wettbewerb Zugelassenen statt. Durch Vermittelung des Vaters oder Vormundes werden die geeignet befundenen Bewerber zu einem bestimmten Tage behufs Prüfung der körperlichen Tauglichkeit durch eine Kommission von Oberstabsärzten und behufs endgültiger Entscheidung über die Aufnahme zur Bestellung in die Kaiser Wilhelms-Akademie aufgefordert. Gründe einer Ablehnung bei der Anmeldung oder bei der engeren Wahl werden nicht mitgeteilt.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Akademie erfolgt durch den Generalstabsarzt der Armee und wird spätestens am Tage nach beendeter Untersuchung mitgeteilt.

Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse zur Anmeldung für die Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie f. § 91, 4.

## § 9.

### Einjährig-freiwillige Aerzte.

1. Die S. O. (§ 22) bestimmt über die Dienstverhältnisse der Mediziner im Allgemeinen Folgendes:

I. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

a) ganz mit der Waffe, oder

b) wenn sie das Dienstzeugniß\*) erlangt haben, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt — einjährig-freiwilliger Arzt.

II. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

III. Behufs Erlangung der Letzteren werden die unter Ib bezeichneten Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt.

IV. a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

\*) f. § 8, 6.

- b) Sie haben bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden.
- c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppentheile ihrer Waffe einberufen und überwiesen.
- d) Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

V. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehilfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehrstammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung werden indessen die betreffenden Mediziner nicht als Unterärzte, sondern als Lazarethgehilfen überwiesen. Die Beilegung der beregten Eigenschaft muß von Neuem beantragt werden.

Mediziner, welche ihrer einjährigen Dienstzeit mit der Waffe genügt haben und dem Beurlaubtenstande angehören, erhalten die Eigenschaft „Unterärzte unter Vorbehalt“ nicht; sie können nur nach bestandener Staatsprüfung zu Unterärzten des Beurlaubtenstandes ernannt werden.

VI. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Ueberweisungsnationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

2. Mediziner, welche nach erlangtem Dienstzeugniß als Lazarethgehilfen unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt sind, können sich, sobald sie im Besitz der Approbation als Arzt sind, an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden mit einem schriftlichen Gesuch um Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt. In dem Gesuch geben sie bezüglich des Standortes, Truppentheils und Zeitpunktes der Einstellung etwaige Wünsche an und fügen ihrem Gesuch bei:

- a) die Approbation als Arzt in beglaubigter Abschrift,
  - b) das Dienstzeugniß
  - c) den Militärpaß
- } in Urschrift.

3. Das Bezirkskommando giebt das Gesuch an den Korps-Generalarzt seines Armeekorps ab. Dieser bewirkt die Anstellung des Mediziners als einjährig-freiwilliger Arzt für den Fall, daß derselbe felddienstfähig ist und der von ihm erbetene Standort zum Korpsbezirk gehört, andernfalls giebt er das betreffende Anstellungsgesuch an den zuständigen Korps-Generalarzt weiter.

4. Haben Mediziner erst nach erlangter Approbation mit der Ableistung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begonnen, so können sie an die halbjährige Dienstzeit mit der Waffe diejenige als einjährig-freiwilliger Arzt unmittelbar anschließen und zwar sowohl bei demselben als auch bei einem anderen Truppentheile — den Besitz des Dienstzeugnisses selbstverständlich vorausgesetzt.

Das bzgl. Anstellungsgesuch wird in diesem Falle dem Feldwebel bzw. Wachtmeister übergeben, von dem es durch den Truppentheile an den zuständigen Korps-Generalarzt gelangt.

5. Die Wahl des Truppentheiles bzw. Standortes ist keine unbedingt freie. Wünsche sollen jedoch möglichste Berücksichtigung finden. (San. Verordn. § 5.)

Bei Verwendung außerhalb des Standortes der Wahl in offenen Stellen werden die Gebühren der Unterärzte zugebilligt. (A. B. Bl. 1873 S. 256; f. auch § 43, 6.)

Assistenten der Universitäts-Kliniken und Polikliniken dürfen in der Regel auf Erfüllung des Wunsches rechnen, in der Universitätsstadt als einjährig-freiwillige Ärzte eingestellt zu werden. Dem Anstellungsgesuch sind zweckmäßig Bescheinigungen beizufügen, in welchen die Vorstände der betreffenden Kliniken oder Polikliniken die Eigenschaft des Antragstellers als Assistent bestätigen.

6. Auf Grund des ihm zugegangenen Befehls meldet sich der Mediziner zur festgesetzten Stunde in der Uniform als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten, der ihm die erforderlichen Weisungen erteilen wird, namentlich hinsichtlich weiterer Meldungen.

Gleich nach der Anstellung fertigt der einjährig-freiwillige Arzt einen Lebenslauf (Anlage 1) an.

7. Einjährig-freiwillige Ärzte, welche die Absicht haben, auf Beförderung im aktiven Sanitätskorps zu dienen, machen ihrem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten entsprechende Meldung. Nach einer Dienstzeit von vier Wochen können sie von dem Korps-Generalarzt bei dem Generalstabsarzt der Armee zur Anstellung als Unterarzt vorgeschlagen werden. (San. Verordn. § 6.)

Ob dem Gesuch Raum gegeben wird, hängt vorzugsweise davon ab, ob der Antragsteller seinen militärärztlichen Vorgesetzten nach jeder Richtung als ein Gewinn erscheint für das aktive Sanitätskorps. Für den Fall seiner Anstellung als Unterarzt muß der einjährig-freiwillige Arzt in einem schriftlichen Vertrage (Kapitulation), f. Anl. 2, sich verpflichten, außer der allgemeinen einjährigen Dienstzeit noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere zu dienen.

Mit der Anstellung als Unterarzt gelten für ihn des Weiteren dieselben Vorschriften und Bestimmungen, wie sie für die aus der Kaiser

Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgegangenen Unterärzte maßgebend sind.

8. Aus- und Fortbildung (Unterrichtskursus) der einjährig-freiwilligen Aerzte und Unterärzte s. § 92.

### § 10.

Ausschließlich mit der Waffe gediente Aerzte.

1. Mediziner, welche ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe genügt haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach bestandener Staatsprüfung jederzeit bei dem Korps-Generalarzt des betreffenden Armeekorps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes beantragen. (San. Verordn. § 5.)

2. Dem Gesuch sind sämtliche während der Dienstzeit mit der Waffe erhaltenen Zeugnisse sowie ein Lebenslauf (s. Anl. 1) beizufügen. Auf dem „Sanitäts-Dienstwege“ — Bezirksfeldwebel und Bezirkskommandeur, Korps-Generalarzt — erhält der Generalstabsarzt der Armee das Gesuch.

3. Ob dem Antrage stattgegeben wird, richtet sich im Wesentlichen nach den Zeugnissen, welche der betreffende Mediziner in seinem aktiven Militärverhältniß erhalten hat.

In der Regel erfolgt die Ernennung zum Unterarzt, wenn der Antragsteller durch seine Beförderung zum Unteroffizier neben den erforderlichen Zeugnissen (San. Verordn. § 5) die Eigenschaft eines militärischen Vorgesetzten erlangt hat.

Erfolgte während des einjährigen Dienstes mit der Waffe die Beförderung zum Unteroffizier nicht, so muß bestimmungsmäßig diese Eigenschaft durch eine spätere Uebung bei der Truppe (S. D. § 40, 5) erst erworben werden, bevor die Ueberführung in das Sanitätskorps erfolgen kann. Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen zulässig.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, richten ihr Gesuch um Uebertritt in das Sanitäts-Offizierkorps des Beurlaubtenstandes an ihren Bezirkskommandeur. Auf dem Sanitäts-Dienstwege wird mittelst Gesuchsliste die Allerhöchste Entscheidung erbeten. Der Wahl (s. § 12, 5) zum Sanitätsoffizier sind diese Aerzte nicht unterworfen. Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitätskorps müssen sie jedoch vier Wochen lang in einem von dem betreffenden Korps-Generalarzt zu bestimmenden Lazareth Dienst thun. (San. Verordn. § 12.)

Aerzte, welche ihre aktive Dienstzeit ganz mit der Waffe abgeleistet haben und auf Beförderung im Sanitätskorps des Friedensstandes weiter dienen wollen, werden hinsichtlich ihres Gesuches im Sinne der §§ 6 und 7 der San. Verordn. behandelt, sofern sie sich mindestens die Befähigung zum Reserve-Unteroffizier während ihrer Dienstzeit mit der Waffe erworben haben.

Zu dem Uebertritt in den aktiven Sanitätsdienst bedürfen die Sanitätsoffiziere, sowie zutreffendenfalls die Offiziere des Beurlaubtenstandes, der Allerhöchsten Genehmigung. Bei Ertheilung derselben wird ihre Anciennetät mit Berücksichtigung der aktiven Dienstzeit, der Befähigung



und des Lebensalters nach Anhörung des Generalslabarztes der Armee festgestellt. (San. Verordn. § 24.)

### Dritter Abschnitt. Allgemeine Dienstobliegenheiten.

#### § 11.

##### Bereidigung.

1. Sämmtliche Mitglieder des Sanitätskorps, ausgenommen die als Militärkrankenwärter ausgehobenen Mannschaften, haben vor ihrem Eintritt in das Korps mit der Waffe gedient und während dieser Zeit den Fahneide geleistet.

2. Eine Bereidigung der Mitglieder des Sanitätskorps als solcher findet nicht statt.

Bei der Anstellung im Sanitätskorps wird der Sanitätsoffizier, sowie der Sanitätsoffizier-Dienstthuer darauf hingewiesen, daß der von ihnen geleistete Fahneide sie zu einer ebenso treuen Erfüllung auch ihrer besonderen Berufspflichten verbindlich macht, wie der von den Militärärzten früher geleistete Beamteneid (s. diesen, Anlage 53). (Bfg. v. 25. 2. 1873 Nr. 735. 2. M. M. A.)

Bei der Ein- bzw. Anstellung von einjährig-freiwilligen Ärzten und Unterärzten des aktiven Dienststandes geschieht dies durch die nächsten militärärztlichen Vorgesetzten, bei Sanitätsoffizieren und Unterärzten des Beurlaubtenstandes durch die Bezirkskommandos.

3. Für die als Militärkrankenwärter ausgehobenen Mannschaften gilt der für die Personen des Soldatenstandes überhaupt vorgeschriebene Eid. (Bereidigung: A. B. Bl. 1869 S. 12.)

Das Datum der Bereidigung ist von Wichtigkeit und daher zu merken.

#### § 12.

##### Beförderung.

1. **Militärkrankenwärter**, welche kapituliren, können von dem Sanitätsamt die Befreitenauszeichnung erhalten (s. § 6, 2).

Eine weitere Beförderung findet nicht statt.

2. **Lazarethgehilfenschüler**, welche nach Ablauf des zu ihrer ersten Ausbildung in besonderen Lazarethgehilfenschulen abgehaltenen Unterrichtskursus die bestimmungsmäßig stattfindende Prüfung bestehen, werden zu Unterlazarethgehilfen befördert.

Die Beförderung von Unterlazarethgehilfen zu Lazarethgehilfen erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung. In der Regel geschieht sie erst nach Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit. Ausnahmsweise werden jedoch Unterlazarethgehilfen von tadelloser Führung, besonderer Anstelligkeit und großem Diensteifer bereits vor Ablauf der aktiven Dienstzeit zu überetatmäßigen Lazarethgehilfen befördert. Sie dürfen die Gradabzeichen der Lazarethgehilfen anlegen, verbleiben aber im Genuß ihrer Geldgehälter.

Nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit tritt die **Beförderung zum Oberlazarethgehilfen** ein. Rücken jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeantenstellen auf, so dürfen Lazarethgehilfen schon vor vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zu Oberlazarethgehilfen befördert werden und die entsprechenden Geldgebühre erhalten.

Die Genehmigung zum Tragen des **Offizier-Seitengewehres** darf ertheilt werden:

A) nach zurückgelegter neunjähriger Dienstzeit:

- a) den Oberlazarethgehilfen in etatsmäßigen Schreiberstellen,
- b) den Oberlazarethgehilfen, welche als Lazareth-Rechnungsführer verwendet werden;

B) in der Regel nicht vor zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit, anderen Oberlazarethgehilfen, welche hierzu in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste der **Allerhöchsten Gnade** empfohlen werden. Bezügliche Anträge sind auf dem Dienstwege zum 15. November jedes Jahres an das Kriegsministerium zu richten. (K. M. v. 5. 6. 95. Nr. 1164. 5. 95. A I. U. B. Bl. 130 u. F. S. D. Nachtrag I.)

Die **Beförderung** zu Lazarethgehilfen und Oberlazarethgehilfen spricht der nächste, mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehene **Vorgesetzte (Militär-)** desjenigen Truppentheils aus, zu welchem die Lazarethgehilfen gehören.

Ueber die Ernennung zum **Oberlazarethgehilfen** wird eine **Bestallung** ausgefertigt, welche der vorstehend bezeichnete Vorgesetzte unterschreibt. (§§ 7, 10 und 11 der Bestimmungen über die Beförderungen der Unteroffiziere im Frieden vom 14. Juni 1894.)

Im **Beurlaubtenstande** finden **Beförderungen** solcher **Unterlazarethgehilfen** statt, die auf Grund der alljährlich erlassenen besonderen Bestimmungen zu Uebungen in den Garnisonlazarethen einberufen waren und während dieser Uebungen sich bei guter Führung durch hervorragende Leistungen und Kenntnisse besonders hervorgethan haben. Die Zahl der Beförderten darf jedoch nicht mehr als zehn vom Hundert der von jedem Armeekorps im Ganzen eingezogenen Unterlazarethgehilfen betragen.

Die Beförderung erfolgt auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch die Infanterie-Brigadefommandeure. (U. B. Bl. 1884 S. 169.)

3. **Einjährig-freiwillige Aerzte** treten nach Ablauf der aktiven Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück bzw. über. Bezüglich der aus diesem Anlaß ihnen ertheilten Dienstzeugnisse f. § 58, 2.

Diejenigen Unterärzte, welche das Befähigungszeugniß erhalten, haben damit die Eigenschaft als Sanitätsoffizier-Aspirant (f. auch §§ 58, 4 und 102, 1) erlangt.

4. **Unterärzte** ernennt Seine Majestät der Kaiser und König zu **Assistenzärzten**, nachdem sie vorher von einem aus Sanitäts-offizieren bestehenden Wahlverbände zum Sanitätsoffizier gewählt worden sind.

Zur Wahl schlägt der rangälteste militärärztliche Vorgesetzte des Truppentheils (als solcher gilt der Regimentsarzt und der Obermilitärarzt der selbstständigen Truppentheile, Institute und Anstalten) solche Unter-

ärzte vor, die im Besiz der Approbation sind, mit deren Wahl zum Sanitätsoffizier der zuständige Militärbefehlshaber sich schriftlich einverstanden erklärt, und welchen der rangälteste Sanitätsoffizier das Zeugniß ertheilt hat, daß „der Vorgeschlagene, sowohl seiner Führung und Dienstapplikation, als auch seiner den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde“. (San. Verordn. § 8.)

- a) Den **Unterärzten des aktiven Dienststandes** können die zur Wahl erforderlichen Zeugnisse nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe ertheilt werden. Bei denjenigen Unterärzten des aktiven Dienststandes, welche aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgegangen sind und die vor ihrem Eintreffen beim Truppentheil zu dieser Akademie in Berlin behufs Verwendung im Charité-Krankenhaus bzw. zur Ablegung der Staatsprüfungen kommandirt waren, kann von der dreimonatlichen Dienstzeit bei der Truppe abgesehen werden. Sie gelangen in der Regel zur Wahl, sobald die bei der Kaiser Wilhelms-Akademie ausgefertigten Personal- und Befähigungsberichte in den Händen der militärischen und militärärztlichen Vorgesetzten sind.

Wacht indessen ein Militärbefehlshaber sein Einverständnis zur Wahl von einer vorherigen dreimonatlichen Dienstleistung bei der Truppe u. s. w. abhängig, so ist nach den bestehenden Bestimmungen nichts dagegen einzuwenden.

Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erdienten Charge weiter. Es ist jedoch gestattet, derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden. (San. Verordn. § 10.)

Das Dienstalder des Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterarzt, bei gleichzeitiger Anstellung Mehrerer in dieser Charge durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter derart bestimmt, daß das ältere Datum bzw. das höhere Lebensalter die ältere Rangfolge verleiht. (San. Verordn. § 11.)

- b) **Unterärzte des Beurlaubtenstandes** erlangen die zur Wahl zum Sanitätsoffizier erforderlichen Zeugnisse nach einer freiwilligen sechswoöchigen Dienstleistung oder nach einer infolge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Zu derselben werden nur diejenigen Unterärzte zugelassen, welche nach beendigter aktiver Dienstzeit das Befähigungszeugniß (§ 58, 4) erhalten haben. (San. Verordn. § 12.)

Das Gesuch um Einberufung zur Dienstleistung erhält auf dem Sanitäts-Dienstwege der Korps-Generalarzt. Beizufügen sind demselben der Militärpaß, das Führungs- und das Befähigungszeugniß. Auch unmittelbar an die aktive Dienstzeit kann die Dienstleistung angeschlossen werden. In diesem Falle richtet der einjährig-freiwillige Arzt ein Gesuch an seinen nächsten militärärztlichen Vorgesetzten.

Die Wahl des Standortes sowie des Truppentheils ist für diejenigen mit dem Befähigungszeugniß versehenen Unterärzte — Sanitätsoffizier-Aspiranten —, welche sich der Dienstleistung unterziehen wollen, gleich wie für die Offizieraspiranten keine ganz freie. Da den Unterärzten bei den Einberufungen zu diesen Uebungen bestimmungsmäßig Marschgebührrnisse zustehen, selbst wenn die Dienstleistung außerhalb des Korpsbezirks stattfindet, soll bei der Zutheilung derselben zu den betreffenden Truppentheilen auf Kostenersparniß möglichst Bedacht genommen werden, sofern nicht etwa die auf ihren Wunsch zu Truppen außerhalb des Korpsbezirks einzuziehenden Unterärzte auf Marschgebührrnisse verzichten. (§ 27. Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse u. s. w. vom 22. 2. 1887.)

Im Allgemeinen sind die Standorte der Infanterie-Divisionsstäbe diejenigen, in welchen die Uebung abzuleisten ist. In ihnen befindet sich nämlich der Verband derjenigen Sanitäts-offiziere, welche den Aspiranten nach persönlichen Wahrnehmungen wählen.

Erhalten die Unterärzte nach beendigter Uebung bzw. Dienstleistung die erforderlichen Zeugnisse, so werden sie in jeder Beziehung so wie die Unterärzte des aktiven Dienststandes hinsichtlich der Wahl u. s. w. behandelt. Für den Fall, daß ihnen die Zeugnisse nicht ertheilt werden können, oder daß sie nicht gewählt werden, können dieselben später wiederum zur Wahl gestellt werden (nach Analogie des § 10 d. San. Verordn. f. 4a), jedoch erst dann, wenn sie eine nochmalige freiwillige sechswöchige Uebung abgeleistet haben.

Die Zulassung zur wiederholten Dienstleistung hängt von den obwaltenden Umständen ab. Entscheidung trifft der Generalstabsarzt der Armee.

Unterärzte der Landwehr ersten Aufgebots dürfen nur dann zur Wahl in Vorschlag gebracht werden, nachdem ihnen eröffnet worden ist, daß sie mit erfolgter Ernennung zum Sanitätsoffizier in die jüngste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots eintreten. (§. D. § 48, 4.)

5. An der Wahl eines Unterarztes des aktiven Dienst- oder Beurlaubtenstandes theilnehmen sich sämmtliche aktiven Sanitäts-offiziere, deren Standort sich im Bereich einer Division befindet.

Der Divisionsarzt leitet die Wahl, über deren Verlauf er eine Verhandlung aufnimmt.

Die Wahl besteht aus zwei Abschnitten:

- a) Die im Standort des Divisionsstabes im Dienst stehenden Sanitäts-offiziere versammeln sich auf Befehl des Divisionsarztes zur Wahl. Der Divisionsarzt theilt ihnen mit, daß die erforderlichen Zeugnisse sowie die Erklärung des Aspiranten, schuldenfrei zu sein, vorhanden sind; giebt, wenn erforderlich oder gewünscht wird, Auskunft über den Aspiranten und fordert die Anwesenden auf, über denselben bzw. dessen Geeignetheit zum Eintritt in das Sanitäts-Offizierkorps abzustimmen. Dies geschieht in der Weise, daß jeder anwesende Sanitäts-offizier — der jüngste beginnend —

in der Verhandlung über die Wahl (Wahlverhandlung) sein Gutachten abgibt und dieses mit seiner Namensunterschrift versteht.

- b) Den außerhalb des Standortes des Divisionsstabes stehenden, an der Wahl betheiligten Sanitätsoffizieren geht die Wahlverhandlung durch die Post zu. Sie geben ihr Gutachten im Wesentlichen auf Grund des ersten Abschnitts der Wahl ab.

Bei der Wahl kommen weder die militärische noch die ärztliche Befähigung, welche von den Vorgesetzten bereits anerkannt ist, sondern vielmehr alle anderen persönlichen Eigenschaften des zur Wahl Bestellten in Betracht, bzw. ob diese so geartet sind, um ihn für würdig zu befinden, in die Mitte des Sanitäts-Offiziercorps aufgenommen zu werden. (Bfg. v. 6. 1. 71. Nr. 460. 1. 71. M. M. A.)

Die Wahlversammlung, welche Gelegenheit gehabt hat, den zu Wählenden persönlich kennen zu lernen, entscheidet in erster Reihe darüber, ob derselbe eine solche Gesamtheit persönlicher Eigenschaften besitzt, daß er den Stand der Sanitätsoffiziere würdig vertreten wird. Namentlich darf die Persönlichkeit an sich einer gedeihlichen Wirksamkeit nicht hinderlich sein, insofern der Betreffende beispielsweise nicht im Stande sein sollte, sich auch äußerlich das erforderliche Ansehen zu verschaffen.

Spricht die Stimmenmehrheit sich gegen die Wahl aus, so wird der Vorgeschlagene ohne Weiteres zurückgestellt. Ist dagegen die Minderzahl oder sind selbst nur Einzelne der Stimmberechtigten gegen die Wahl, so haben die betreffenden Sanitätsoffiziere ihre abweichende Ansicht zu begründen. Der Korps-Generalarzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäß reicht er den Beförderungsvorschlag ein unter Darlegung der Gründe der Minderzahl. (San. Verord. § 9.)

Bezüglich der Unterärzte, welche die Wahl nicht bestehen, s. Abs. 4 b.

6. Seine Majestät der Kaiser und König befördert die **aktiven Sanitätsoffiziere** auf Vorschlag des Generalstabsarztes der Armee.

Bei den Vorschlägen zum Aufrücken wird die durch die Patente gegebene Reihenfolge möglichst gewahrt. Beförderungen außer der Reihe finden nur ausnahmsweise in ganz besonders begründeten Fällen statt. (San. Verordn. § 22.)

Bedingung für die Beförderung zum Oberstabsarzt ist das erfolgreiche Ablegen einer ausschließlich militärärztlichen Prüfung. (San. Verordn. § 22.) Die Vorschriften über diese s. N. V. Bl. 1881. S. 164.

7. Auch die Beförderung der **Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes** vollzieht Seine Majestät der Kaiser und König. Der Generalstabsarzt der Armee macht die erforderlichen Vorschläge, nachdem der zuständige Bezirkskommandeur Gelegenheit gehabt hat, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Beförderung eines Sanitäts-offiziers zur Sprache zu bringen.

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesammten Sanitäts-Offiziercorps heran. (S. D. §§ 52, 4 und 53, 4.)

Zum Stabsarzt werden nur solche Oberärzte des Beurlaubtenstandes befördert, die entweder einen an den Universitäten Königsberg, Greifswald, Halle, Breslau, Bonn, Klostock, Göttingen, Marburg, Gießen, Freiburg, Kiel und Straßburg i. E. alljährlich stattfindenden dreiwöchigen

Fortbildungskursus durchgemacht oder bei einer infolge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung ihre Befähigung zur höheren Charge dargethan haben. (A. V. Bl. 1880 S. 15.)

Die Einberufung der Oberärzte zu diesen Kursen erfolgt nach ihrem Dienstalter. In ganz besonderen Behinderungsfällen kann der kommandirende General einberufene Oberärzte von der Theilnahme an dem Kursus entbinden. Das betreffende Befreiungsgesuch ist an den Bezirkskommandeur zu richten. Derselbe giebt es an den Korps-Generalarzt ab, der seinerseits die Entscheidung des kommandirenden Generals herbeiführt. Wiederholte Befreiungsgesuche finden in der Regel keine Berücksichtigung.

Die Fortbildungskurse erstrecken sich auf die Kriegschirurgie, auf besonders ausgewählte Gebiete der medizinischen Wissenschaft und Kriegsheilkunde, für Oberärzte auch auf die Unterweisung über wichtige Kapitel der R. S. D. und sonstiger Dienstvorschriften. (F. S. D. § 9, 2.)

Als Lehrer der Kurse wirken in erster Reihe die ordentlichen Professoren der Universitäten, als Leiter und Lehrer für besondere militärärztliche Dienstkenntniß Sanitätsoffiziere. (F. S. D. § 9.)

Alle in den Kursen erforderlichen Lehrmittel einschließlich Instrumente stellt die Militärverwaltung bereit.

Die Beförderung zum Oberstabsarzt ist auch für die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes von dem Bestehen der ausschließlich militärärztlichen Prüfung abhängig. (San. Verordn. § 24.)

Reisegebührrnisse für Reisen zur Ablegung der Prüfung s. § 52, 9. 8. Als Ausweis der stattgefundenen Beförderung erhalten sämtliche Sanitätsoffiziere Patente. (San. Verordn. § 21.)

Die Patente vom Stabsarzt an aufwärts unterzeichnet Seine Majestät der Kaiser und König eigenhändig.

In Sachsen unterzeichnet Seine Majestät der König auch die Patente der Ober- und Assistentenärzte.

Geführt werden die aktiven Sanitätsoffiziere in den Ranglisten derjenigen Stäbe und Truppentheile u. s. w., bei welchen sie Dienste leisten. Die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes finden Aufnahme in der Rangliste des Bezirkskommandos, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. (San. Verordn. §§ 23 u. 24.)

### § 13.

#### Versehung.

1. Militärkrankenwärter und Lazarethgehülfen versetzt erforderlichenfalls das Generalkommando innerhalb seines Dienstbereiches.

Versehungen zu Truppentheilen anderer Armeekorps oder Bundeskontingente bedingen das vorherige Einverständnis des alten Truppentheils, das der neue einzuholen hat.

2. Einjährig-freiwillige Aerzte gelangen wohl ausnahmsweise unter ganz besonderen Gründen zur Versehung zu einem anderen Truppentheile. Kosten dürfen indeß für die Militärverwaltung nicht entstehen.

Wird ein Truppentheile, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen

Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheil versetzt. (B. D. § 94, 11.)

3. Unterärzte des aktiven Dienststandes versetzt der Generalstabsarzt der Armee. (San. Verordn. § 21.)

4. Versetzungen aktiver Sanitätsoffiziere erfolgen auf den Vorschlag des Generalstabsarztes der Armee durch Seine Majestät den Kaiser und König. Versetzungen, mit welchen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen ein, um der Entwicklung naher Beziehungen der Sanitätsoffiziere zu ihren Truppentheilen nicht hinderlich zu sein. (San. Verordn. § 21.)

5. Innerhalb eines Regiments u. s. w. kann der Kommandeur desselben Versetzungen von Oberärzten, Assistenzärzten, Unter- und einjährig-freiwilligen Ärzten sowie der Lazarethgehilfen eintreten lassen.

Bei den geschlossen in einem Standort stehenden Infanterie-Regimentern finden Versetzungen von Ober- und Assistenzärzten nicht statt, wenn es sich nur darum handelt, dem dienstälteren militärärztlichen Vorgesetzten zunächst einen Ober- oder Assistenzarzt zuzuteilen. Grundsatz ist es, daß da, wo nur ein Ober- oder Assistenzarzt vorhanden ist, dieser dem Bataillon zugetheilt wird, bei dem der Regimentsarzt den oberärztlichen Dienst versieht. (Vfg. vom 13. 11. 86. Nr. 936. 10. 86. M. A.)

6. Versetzungsverfügungen werden den Versetzten stets mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt und sind von diesen sofort auszuführen. (Vfg. v. 17. 11. 1888. A. B. Bl. S. 227.)

## § 14.

### Burschen.

1. Auf Bestellung von Burschen haben die Sanitätsoffiziere Anspruch. Sanitätsoffizier-Dienstthuern werden zum Putzen der Bekleidungsstücke Soldaten zugetheilt.

Der Regel nach erhalten die Sanitätsoffiziere die Burschen von ihren Truppentheilen. Den nicht regimentirten Sanitätsoffizieren werden die Burschen durch den Gouverneur, Kommandanten bzw. Garnison-ältesten zugewiesen.

Zu Burschen dürfen nur solche Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben. (B. D. B. § 33.)

2. Die Burschen der Sanitätsoffiziere vom Oberstabsarzt 1. Klasse an aufwärts sowie die der dienstlich berittenen Sanitätsoffiziere sind vollständig dienstfrei. Sie sind jedoch in größeren Garnisonen nach näherer Anordnung des Gouvernements u. s. w. zweimal in jedem Monat von dem Truppentheil, dem sie angehören bzw. zugetheilt sind, zu einem Löhnungs- bzw. sonstigen Appell heranzuziehen, wobei gleichzeitig die Prüfung der Dienstsachen, ärztliche Untersuchung sowie Belehrungen stattzufinden haben. Dieser Dienst selbst darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

Die Burschen derjenigen von ihren Truppentheilen abkommandirten und derjenigen nicht regimentirten Sanitätsoffiziere — ausschließlich der in vorstehendem Absatz bezeichneten Kategorien —, welche Burschen von

auswärts gestellt erhalten, sind nach näherer Bestimmung der betreffenden Gouvernements, Behörden u. s. w., soweit das erforderliche Ausbildungspersonal dazu verfügbar gemacht werden kann, bis wöchentlich dreimal zu Exercirübungen, Appells und sonstigen Dienstverrichtungen heranzuziehen, bei welchen ein besonderer Werth auf die Befestigung der militärischen Haltung und der Disziplin zu legen ist. \*)

Die Burschen der übrigen Sanitätsoffiziere sind nach dem Ermessen des Kompagnie- u. s. w. Chefs insoweit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer weiteren Ausbildung erforderlich ist. \*) (R. M. v. 13. 2. 96. Nr. 535. 1. 96. A. 2. U. B. Bl. 96. S. 50.)

Vorstehende Abänderung des § 33 der Garnisondienst-Vorschrift wurde zunächst versuchsweise getroffen.

3. In Berlin ist Burschen in Uniform das Tragen von großen (Markt-) Körben und auffallenden Packeten untersagt. (Vfg. d. Gouvernements Berlin.)

### § 15.

#### Ehrenbezeugungen: Sanitätsoffiziere.

1. Den Sanitätsoffizieren in Uniform gebühren von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen dieselben militärischen Ehrenbezeugungen wie den Offizieren des entsprechenden Ranges. (San. Verordn. § 15.) Geschlossene Abtheilungen und Wachen erweisen ihnen Ehrenbezeugungen nicht.\*\*) Ferner steht ihnen die Ehrenbezeugung „Frontmachen“ nicht zu. Dieselbe wurde, wie die Krgsm. Vfg. vom 20. Juli 1873 erläutert, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 15. Januar 1817 nur ganz bestimmten Kategorien von Offizieren von ebenso bestimmt bezeichneten Kategorien von Mannschaften zuerkannt. (Helldorf II. 1. Nachtr. II zu S. 277.)

Einjährig-freiwillige Militär- Apotheker haben den Sanitätsoffizieren äußere Achtung zu bezeigen und sie beim Begegnen zu begrüßen. (Krgsm. Vfg. v. 26. 3. 36.) Hierzu verfügte das Sanitätsamt des Gardekorps unterm 9. 7. 94: „dabei ist es gleichgültig, ob die Militär- apotheker in Uniform erscheinen oder von der ihnen zustehenden Befugniß, außer Dienst Zivilkleidung zu tragen, Gebrauch machen“.

Die Begrüßung sämtlicher Sanitätsoffiziere seitens der Zahlmeister wird von dem Schicklichkeitsgefühl der Betheiligten erwartet, die Begrüßung der Sanitätsoffiziere höheren Ranges ihnen aber jedenfalls zur Pflicht gemacht. (Krgsm. Vfg. v. 10. 6. 54. Helldorf II. 1. S. 274. u. San. Verordn. § 15.)

\*) Zur möglichsten Schonung berechtigter Interessen der Sanitätsoffiziere sind die betreffenden Behörden u. s. w. befugt, je nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen Erleichterungen eintreten zu lassen. Dies gilt vor Allem für die besonderen Verhältnisse von Berlin bzw. die in dieser Garnison stehenden nichtregimentirten und innerhalb derselben abkommandirten Sanitätsoffiziere. (U. B. Bl. 96. S. 50.)

\*\*) Im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps sind den Sanitätsoffizieren Ehrenbezeugungen auch von geschlossenen Abtheilungen und Wachen zu erweisen, sofern diese von Unteroffizieren und Mannschaften geführt werden. (Dienstvorschriften für die Königlich Sächsische Armee.)



2. Jeder Sanitätsoffizier ist verbunden, unter Anlegen der rechten (A. R. D. v. 15. 1. 1817. Hellsdorf II. 1. S. 274.) Hand an die Kopfbedeckung

- a) Front zu machen\*) vor:  
Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich, sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, den regierenden Bundesfürsten und deren Gemahlinnen innerhalb ihrer Länder (Krgsm. Bfg. v. 12. 2. 68),
- b) jeden im Range höher stehenden Offizier und Sanitätsoffizier zuerst und rechtzeitig zu grüßen,
- c) im Range gleichgestellte Offiziere und Sanitätsoffiziere vorschriftsmäßig zu begrüßen,
- d) jeden empfangenen Gruß ordnungsmäßig zu erwidern. (Hellsdorf II. 1. S. 274.)

Die Krgsm. Bfg. v. 21. 5. 1852 besagt, daß Seine Majestät die gegenseitige Begrüßung der Sekondlieutenants und der mit ihnen in gleichem Range stehenden Assistenzärzte zwar ohnehin von dem Schicklichkeitsgefühl der Beteiligten erwarten, daß aber jedenfalls der Jüngere den Älteren zuerst zu grüßen verpflichtet ist. (Hellsdorf II. 1. S. 274.)

3. Mit den höheren Militärbeamten sich zu begrüßen, ist schicklich. Der allgemeinen Sitte folgend, grüßt der jüngere Sanitätsoffizier den älteren Beamten zuerst. Es empfiehlt sich überhaupt, beim Grüßen möglichst höflich zu sein und selbst den Schein des Abwartens oder der Nachlässigkeit beim Geben und Erwidern des Grußes zu vermeiden. (Chef des Militär-Medizinalwesens: 22. 6. 1868.)

Militär-Unterbeamte haben, wenn sie sich in Uniform befinden, jeden Sanitätsoffizier durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung beim Begegnen zu grüßen. Befinden sie sich nicht in Uniform, so wird von ihnen auch dann erwartet, daß sie die ihnen begegnenden Sanitätsoffiziere grüßen, wenn sie dieselben kennen. (Hellsdorf II. 1. S. 276.)

Die Offiziere der Armee sowie die Offiziere der Berliner Schutzmannschaft und Feuerwehr sind zur gegenseitigen Begrüßung verpflichtet.\*\*\*) (Gouvernement Berlin: 24. 10. 1876 und 2. 12. 1887.)

4. Bei Beerdigung der Sanitätsoffiziere finden militärische Ehrenbezeugungen nicht statt. (G. D. B. § 30.)

Diejenigen Sanitätsoffiziere des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps, welche vor dem 15. Mai 1884 als solche im Königlich Sächsischen Dienst gestanden haben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen bedigt. (Dienstvorschriften für die Königlich Sächsische Armee.)

\*) Auch zu Pferde. (Kavallerie-Exerzir-Reglement 381.)

Verittene Sanitätsoffiziere machen im Thiergarten in Berlin, wenn sie Seiner Majestät dem Kaiser und den Prinzen des königlichen Hauses begegnen, nicht Front, sondern reiten im Schritt vorbei. (Gouvernement Berlin, 14. 3. 98 Nr. 443.)

\*\*) Auch in anderen Städten üblich.

§ 16.

Ehrenbezeugungen: Sanitätsoffizier=Dienstthuer, Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter.

1. Einjährig-freiwillige Aerzte und Unterärzte sind als Unteroffiziere, die das Offizier-Seitengewehr tragen, von allen übrigen (d. h. denjenigen, die das Offizier-Seitengewehr nicht tragen) Unteroffizieren militärisch zu grüßen. (Krgsm. Vfg. v. 10. 2. 85. U. B. Bl. 1885. S. 34.)

Mit dem Feldwebel, Vizefeldwebel, Wacht-, Vizewachtmeister, Portepesführer und Oberlazarethgehülfen mit Offizier-Seitengewehr begrüßen sie sich wie im Range Gleichstehende.

2. Oberlazarethgehülfen und Lazarethgehülfen sind von den Befreiten und Gemeinen aller Waffen militärisch zu grüßen. (U. K. D. v. 11. 1. 1866. Helldorf II. 1. S. 277.)

Oberlazarethgehülfen, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, sind von allen Unteroffizieren einschl. Lazarethgehülfen ohne dasselbe zu grüßen.

3. Die Mitglieder des Sanitätskorps vom Unterarzt und einjährig-freiwilligen Arzt einschließlich an abwärts:

- a) machen Front\*) (ohne Hand an der Kopfbedeckung) vor: sämtlichen Mitgliedern des königlichen Hauses, den Feldmarschällen und den unmittelbaren militärischen Vorgesetzten\*\*) und deren Stellvertretern.

(Zu den unmittelbaren Militär-vorgesetzten gehören: der Chef und die Offiziere der Kompagnie, Eskadron, Batterie; der Bataillons- bzw. Abtheilungskommandeur; der Kommandeur des Regiments, der Brigade, Division und des Korps, dem bzw. der die betreffenden Untergebenen angehören; ferner der Gouverneur, Kommandant bzw. Garnisonälteste und der Chef des Regiments.)

Die mit Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften besetzten königlichen Wagen sind in Preußen an den Kutschern erkennbar, deren hohe schwarze Hüte eine breite silberne mit einer Adlerreihe besetzte Tresse\*\*\* zeigen. Im Schritt fahrende königliche Wagen sind in der Regel unbefetzt.

---

\*) Zu Pferde wird nicht Front gemacht, auch nicht die Hand an die Kopfbedeckung gelegt, sondern an dem Vorgesetzten, der anzusehen ist, unter Annahme des vorchriftsmäßigen Sitzes im Schritt vorbeigeritten. (Kav. u. Art. Exerzir-Reglement IV. bzw. V.)

Radfahrer sehen den Vorgesetzten an und fahren langsamer. (Krgsm. Vfg. v. 11. 10. 92.)

Im XII. (königlich sächsischen) Armeekorps ist Front zu machen vor militärischen Fahnen bzw. Standarten und vor der Leiche bei Beerdigungen mit militärischen Ehrenbezeugungen. (Dienstvorschrift f. d. königlich sächsische Armee.)

\*\*) Vor den etatsmäßigen Stabs-offizieren (aller Waffen) als solchen wird nicht Front gemacht. (Krgsm. Vfg. v. 24. 4. 84. Nr. 223 1. U.)

\*\*\* In Sachsen breite silberne Tresse. Bei eingetretener Dunkelheit trägt ein auf dem hinteren Wagenbrette stehender Lakai eine brennende Fackel.

- b) haben unter Anlegen\*) der rechten (A. R. D. v. 15. 1. 1817. Helldorf II. 1. S. 274) Hand an die Kopfbedeckung (berittene Mannschaften haben die Waffe aus und fassen sie an, falls sie nicht unter dem Mantel getragen wird. Kav. Ex. Reglmt. IV.) sämtliche nicht unter a genannten Offiziere und Sanitäts-offiziere der Armee und der Marine, von den oberen Militärbeamten die Intendanten, Intendanturräthe, Assessoren, die Auditeure, die Militärpfarrer, die Zahlmeister, den Armeemusikinspizienten, die Korps-Kochärzte, die Ober-Kochärzte und Kochärzte, die Festungs-Oberbaumwarte und Baumwarte zu grüßen. (Helldorf II. 1. S. 278. A. B. Bl. 1887. S. 126. Militär-Veterinär-Ordnung § 5, 2; Festungs-Bauordnung.)

Den Beamten gebührt der Gruß, wenn sie in Uniform, den Militärpfarrern, wenn sie im Ornat erscheinen.

- c) gehen, wenn sie mit der Hand nicht zu deckende Gegenstände tragen, in gerader Haltung an den unter a und b genannten Persönlichkeiten vorüber, die wie bei jedem Gruß anzusehen sind. (Helldorf II. 1. S. 275.) Die Arme werden nicht bewegt. (Kav. Ex. Reglmt. IV.)
- d) stehen in militärischer Haltung still — Front nach dem Vorgesetzten — und stehen, wenn erforderlich zuvor auf. (Kav. Ex. Reglmt. IV.)
- e) Unterlazarethgehülfen und Militärfrankenwärter grüßen in der unter b bis d angegebenen Weise ferner die Unteroffiziere, Oberlazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Letztere von den Unteroffizieren einschl. Lazarethgehülfen nur diejenigen, welche das Offizier-Seitengewehr tragen.

Fahren Mannschaften bei einem Vorgesetzten vorüber, so nehmen sie gerade Haltung an. In gleicher Weise wird die Ehrenbeugung in Straßenbahnwagen erwiesen, wenn ein Vorgesetzter den Wagen betritt oder verläßt. Betreten oder verlassen Mannschaften einen solchen Wagen, in dem sich Vorgesetzte befinden, so nehmen sie Stellung. (Dienstvorschriften für die königlich Sächsische Armee.)

4. Militärische Fahnen und Standarten \*\*) sind mit Anlegen \*) der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen. (Art. Exercir-Reglement V.)

5. Den Offizieren gebührt die Ehrenbeugung „Front machen“, sofern sie als Offiziere kenntlich sind, im Uebrigen eine Ehrenbeugung, sofern ihre Person den Grüßenden bekannt ist. (Krgsm. Bfg. v. 13. 11. 1826. Helldorf II. 1. S. 275.)

6. Zivilbeamte der Militärverwaltung haben auf militärische Ehrenbeugungen keinen Anspruch, andererseits aber auch keine Verpflichtung, solche zu erweisen.

\*) S. Anmerkung \*) S. 23.

\*\*) sowie in Sachsen vor der Leiche bei Beerdigungen mit militärischen Ehrenbeugungen. (Dienstvorschriften für die königlich Sächsische Armee.)

§ 17.

Achtungsbezeugungen.

1. Vorausgesetzt darf werden, daß die allgemeinen Formen der Höflichkeit und Schicklichkeit bekannt sind. Einzelne besondere Formen des militärischen Lebens zu berühren, erscheint nicht überflüssig. Vorzugsweise den Sanitätsoffizier-Aspiranten soll nur angedeutet werden, nach welcher Richtung sie sich beim Eintritt in das militärische Leben, einschließlich der gesellschaftlichen Seite desselben, in ihren Anschauungen zu bewegen haben. Nur einen Anhalt zu geben, wird beabsichtigt. Mit demselben dürfte es bei einigem Taktgefühl möglich sein, auszukommen.

Das militärische Leben des Sanitäts-Offizierkorps spielt sich meist unter den Augen sehr vieler und in der Regel scharfer Beobachter ab. Nicht jedes Sanitätsoffiziers muß es daher sein, die militärischen Höflichkeitsformen um so mehr auf das Feinlichste zu beachten, als Verstöße Einzelner gegen dieselben dem ganzen Korps zur Last gelegt zu werden pflegen.

2. Dem Vorgesetzten gegenüber zeigt der Untergebene ein offenes, bescheidenes, doch nicht kriechendes Wesen.

Bei Begleitung eines Vorgesetzten befindet sich der Untergebene zur linken Seite desselben, oder der Vorgesetzte geht zwischen zwei Untergebenen.

Der Vorgesetzte erwidert die von Unteroffizieren und Gemeinen erwiesenen Ehrenbezeugungen allein. Ihm wird der bequemere Weg und bei gemeinsamem Betreten von Räumlichkeiten, die erforderlichenfalls vorher zu öffnen sind, der Vortritt eingeräumt.

3. Beim Begegnen geht der Untergebene nach Entfernung der Hände aus den Manteltaschen, Abnahme von Pincenez in militärischer Haltung und angemessener Entfernung vorüber, indem er die dienstlich schuldige Ehrenbezeugung erweist.

4. Auf den Wunsch des Vorgesetzten, einen Untergebenen sprechen zu wollen, tritt Letzterer auf einige Schritt an Ersteren heran und wartet, bis er angeredet wird. Angeredet, nimmt der Untergebene eine militärische Haltung an und legt, falls er Sanitätsoffizier ist, die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Er verharret dabei, solange der Vorgesetzte mit ihm dienstlich spricht oder ihn nicht anweist, die Hand herabzulassen. Trägt der Untergebene den Degen, so wird derselbe aufgehoben und zutreffendenfalls ausgehakt.

Antworten erfolgen kurz, bündig und mit gut vernehmbarer Stimme.

Entläßt der Vorgesetzte den Untergebenen, so legt Letzterer als Sanitätsoffizier wieder die rechte Hand an die Kopfbedeckung — falls ihm dies bis dahin erlassen war — und tritt militärisch ab, die übrigen Untergebenen treten ab, nachdem sie zuvor eine militärische Wendung gemacht haben.

Falls der Untergebene zu Pferde ist, der Vorgesetzte nicht, steigt Ersterer ungefähr zwanzig Schritt vorher ab, führt sein Pferd mit der rechten Hand an beiden Trensenzügeln bis auf einige Schritt heran und bleibt in militärischer Haltung auf der linken Seite des Pferdes stehen.

Meldereiter sitzen nicht ab. (Felddienst-Ordnung 64.)

Auf den berittenen Vorgesetzten reitet der Untergebene so hinzu, daß er, den Vorgesetzten ansehend, an die rechte Seite desselben zu stehen kommt. Aufgefordert, bringt der Untergebene sein Anliegen vor. Der Sanitätsoffizier legt dabei die rechte Hand an die Kopfbedeckung, die Sanitätsoffizier-Dienstthuer und Lazarethgehülfsen lassen sie hinter dem rechten Schenkel frei herabhängen.

In schnellerer Gangart, als sie der reitende Vorgesetzte inne hat, an diesem vorbeireiten darf der Untergebene nur mit besonderer Erlaubniß.

Meldereiter verbleiben beim Begegnen von Vorgesetzten in der angemommenen Gangart. (Felddienst-Ordnung 64.)

5. Wünscht der Untergebene seinen Vorgesetzten in dessen Wohnung zu sprechen, läßt er sich durch den Burtschen oder sonst einen Bediensteten des Vorgesetzten anmelden. Das angewiesene, meist von dem Anmeldenden geöffnete Zimmer wird ohne Anklopfen betreten. (Der Sanitätsoffizier klopft an.)

In dem Zimmer verbleibt der Untergebene in der Nähe der Thür. In die Mitte des Zimmers zu treten, in demselben Umschau zu halten oder gar Platz zu nehmen, geziemt sich nicht.

Der Sanitätsoffizier entledigt sich vor dem Betreten des Zimmers des Mantels und nimmt den Helm ab und in die linke Hand.\*) Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethgehülfsen und Militärkrankenwärter behalten Letzteren auf. In Fällen aber, wo sie ohne Seitengewehr vor dem Vorgesetzten in dessen Wohnung erscheinen, müssen sie die Mütze abnehmen. (Hellsdorf II. 1. S. 276.)

Befindet sich der Vorgesetzte bereits in dem angewiesenen Zimmer oder tritt er in dasselbe, so nähert sich ihm der Untergebene bis auf einige Schritt und bringt sein Anliegen ohne Umschweife und Weitläufigkeiten vor. Entlassen, begiebt er sich ohne „beizutreten“ zur Thür, die er, heraustretend, leise schließt. Verbeugungen beim Kommen und Gehen werden von den Mitgliedern des Sanitätskorps vom Unterarzt an abwärts nicht gemacht.

6. In außerdienstlichem Verkehr dürfen Achtung und Ehrfurcht nicht außer Acht bleiben, selbst wenn der Vorgesetzte und Aeltere eine gewisse zwanglose Form des Verkehrs belieben sollte. Zu Vertraulichkeiten sich etwa verleiten zu lassen, wäre durchaus falsch.

7. Für den gesellschaftlichen Verkehr ist zu beachten, daß der Jüngere nicht eher Platz nimmt, bei Tisch beispielsweise nicht früher sich eine Cigarre anzündet, als der Aeltestenwesende es thut oder zu erkennen giebt, daß es geschehen kann. Tisch- bzw. Festreden hält der Aelteste, Jüngere nur mit dessen Zustimmung.

In offiziellen Gesellschaften werden Helm und Waffe in der Regel nur zum Lanz abgelegt, jedenfalls aber nicht eher, als der Höchststehende es gethan hat.

---

\*) Im XII. (Kgl. Sächs.) Armeekorps in die rechte Hand; wobei der Helm an der Spitze so erfaßt wird, daß die Decoration nach vorn, die Oeffnung des Helms nach unten zeigt.

Brillen und Klemmer ohne Bänder können während der Meldung aufbehalten werden, Augengläser anderer Art sind abzunehmen. (Dienstvorschriften f. d. Kgl. Sächsische Armee.)

8. Die mündliche Anrede lautet für Seine Majestät den Kaiser und König: Euer Majestät; für den Kronprinzen und dessen Gemahlin Kaiserliche Hoheit; für Kaiser und Kaiserinnen, Könige und Königinnen: Majestät; für die Prinzen und Prinzessinnen Königlicher Häuser, die Großherzoge und Großherzoginnen, Erbgroßherzoge und Erbgroßherzoginnen: Königliche bzw. Großherzogliche Hoheit; für Herzoge und Herzoginnen: Hoheit; für Fürsten und Fürstinnen: Durchlaucht.

Der Grafentitel wird nur bis zur Excellenz bei der Anrede gebraucht.

Vorgesetzte redet man mit der Charge unter dem Zusatz von Herr an: Herr Generalstabsarzt der Armee, wenn dieser nicht den Rang als Generallieutenant hat. Herr Generalarzt, Herr Oberstabsarzt, Herr Stabsarzt, Herr Oberarzt, Herr Assistenzarzt, Herr Lieutenant (Sekond- und Premier-), Herr Hauptmann (Rittmeister), Herr Major, Herr Oberst, Herr General (als Generalmajor).

Offiziere im Range eines Generallieutenants und aufwärts werden „Excellenz“ angeredet, desgl. der Vizeadmiral und der Admiral, während der Kontreadmiral „Herr Admiral“ angeredet wird.

### § 18.

#### Orden, Ehrenzeichen.

1. Nach 25 jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit werden die Sanitäts-offiziere des aktiven Dienststandes zur Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes in Vorschlag gebracht.

Anträge auf Gewährung aller anderen Auszeichnungen gelangen auf dem militärischen Dienstwege an den Generalstabsarzt der Armee. (San. Verordn. § 26.)

2. Zur Anlegung nichtpreussischer Orden ist im Allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung nachzuseuchen.

3. Orden und Ehrenzeichen werden zum Paradeanzug, zu jedem Dienst vor höheren Vorgesetzten, sowie zu Gesellschaften, angelegt. (S. auch § 39.)

4. Durch den Tod des Besitzers frei gewordene Orden und Ehrenzeichen erhält im Allgemeinen die General-Ordenskommission zurück.

### § 19.

#### Gesuche.

1. Kein Sanitätsoffizier oder Sanitätsoffizier-Dienstthuer darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner militärärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Kaisers und Königs Majestät richten.

Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückweisen.

Die Gesuche der Sanitätsoffiziere finden erforderlichenfalls Aufnahme in der Seiner Majestät dem Kaiser und Könige durch den Generalstabsarzt der Armee vorzulegenden Gesuchsliste.

Zu Privatgesuchen bedarf es zwar der Genehmigung des betreffenden Vorgesetzten nicht, diesem ist jedoch von dem Vorhaben Meldung zu machen. (San. Verordn. § 32.)

2. Mündlich und schriftlich können die Gesuche angebracht werden.

Welche dieser beiden Formen in dem einzelnen Falle zu wählen ist, läßt sich nicht ohne Weiteres bestimmen. Im Allgemeinen hängt die Entscheidung davon ab, ob der das Gesuch entscheidende Vorgesetzte sich im Standort des Antragstellers befindet oder nicht. Im Falle der Anwesenheit wird das Gesuch in der Regel mündlich vorgetragen, anderenfalls schriftlich.

In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, dem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten das Gesuch mündlich vorzutragen und ihn um Verhaltensmaßregeln zu bitten.

Einjährig-freiwillige Aerzte reichen ihr Gesuch um Entlassung nach beendeteter aktiver Dienstpflicht stets schriftlich ein. (Muster s. Anl. 34.)

3. Dem militärischen Vorgesetzten sind Gesuche möglichst bei der „Parole-Ausgabe“ oder zu der sonst von diesem festgesetzten Stunde vorzutragen. Besonders müssen Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte diese Zeit wählen. Nur wenn sie den Vorgesetzten „auf Parole“ nicht antreffen, dürfen sie denselben in seiner Wohnung auffuchen.

4. Für den Fall, daß der nächste Vorgesetzte sein Einverständnis nicht giebt, darf die höhere Dienststelle um Entscheidung angegangen werden, wozu indessen der nächste Vorgesetzte seine Genehmigung erteilen muß.

In dem Antrage an die höhere Dienststelle muß erwähnt werden, daß der nächste Vorgesetzte zu dem Gesuch sich ablehnend verhalten hat.

5. Inhalt und Form der Gesuche siehe § 94, 2c.

6. Lazarethgehülfen (einschl. Lazarethgehülfenschüler) bringen alle ihre Gesuche sowohl in dienstlichen, wie in persönlichen Angelegenheiten bei ihrem Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef an, nach zutreffendenfalls vorheriger Meldung bei dem Feldwebel bzw. Wachtmeister.

Der Kompagnie- u. s. w. Chef hat die Pflicht, die Gesuche, sofern er sie nicht selbst bewilligen kann, auf den Dienstweg zu bringen, auf dem sie bis zu der Dienststelle, der das Entscheidungsrecht zusteht, und mithin nöthigenfalls bis zu Seiner Majestät dem Kaiser und König gelangen. (Helldorf II. 1. S. 254.)

Gesuche an fremde Truppentheile, Zivilbehörden oder Privatpersonen zu richten, dazu bedürfen die Lazarethgehülfen in jedem Falle der Genehmigung des Kompagnie- u. s. w. Chefs.

Wie es für Urlaubsgesuche vorgeschrieben ist (F. S. D. § 28, 3 des Anh.), werden die Lazarethgehülfen auch zu allen übrigen, den militärischen Vorgesetzten einzureichenden Gesuchen zuvor das Einverständnis der militärärztlichen Vorgesetzten erbitten.

7. Militärkrankenwärter bringen alle ihre Gesuche bei dem Chefarzt an. Dem aufsichtsführenden und ordinirenden Sanitätsoffizier haben sie bzgl. Meldung abzustatten.

## § 20.

### Meldungen im Allgemeinen.

1. Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer sind verpflichtet, ihren in dem Standort befindlichen militärischen und militärärztlichen Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sind untersagt. (San. Verordn. § 25.)

2. In Dienstangelegenheiten können Meldungen schriftlich und mündlich erstattet werden. Die schriftliche Form findet Anwendung bei rein dienstlichen Angelegenheiten besonders wichtiger und eiliger Natur, sonst überall dann, wenn die Meldungen an den außerhalb des Standortes befindlichen Vorgesetzten gerichtet sind. (Form und Inhalt schriftl. Meldungen s. § 94, 2b.)

3. Der militärische Vorgesetzte erwartet die Meldungen bei der Parole-Ausgabe, da alle vorgeschriebenen Meldungen, soweit wie möglich, auf dem Platz bei der Parole-Ausgabe und zur Zeit derselben abzustatten sind. (G. D. V. § 27.) Wenn er hier nicht zu treffen ist, darf der Untergebene — falls er Sanitätsoffizier ist — seine Meldung in der Wohnung des Vorgesetzten anbringen, nöthigenfalls durch Eintragen in das sogenannte „Meldebuch“, das zu erbitten bleibt.

4. Zur Parole-Ausgabe erscheinen die Sanitätsoffiziere in der Regel nicht ohne Weiteres. Sie nehmen an derselben meist nur auf ausdrücklichen Befehl Theil. Durch ihre Heranziehung darf der Lazarethdienst keine Störung erleiden. (F. S. D. § 18, 6.)

Bei der gemäß § 27 der G. D. V. höchstens wöchentlich einmal stattfindenden Versammlung der Offiziere und Unteroffiziere eines Standortes, der sogenannten „großen Parole-Ausgabe“, findet das Sanitätskorps — die Sanitätsoffiziere nach Rang und Patent — auf dem linken Flügel der Offizier- bzw. Unteroffizierkorps ihrer Bataillone, Abtheilungen u. s. w. Aufstellung.

Die Sanitätsoffiziere nehmen Meldungen nicht „auf Parole“ entgegen, sondern meist im Garnisonlazareth, wo sie in der Regel täglich anzutreffen sind, andernfalls in ihrer Wohnung.

5. Beim Begegnen auf der Straße oder in Gesellschaft dürfen Meldungen nicht abgestattet werden.

6. Anzug zu Meldungen siehe § 39.

## § 21.

### Meldungen.

Urlaub, Verletzung, Krankheit, Kommando.

#### A. Sanitätsoffiziere.

1. **Beurlaubte** Sanitätsoffiziere sind, wenn sie länger als 48 Stunden in einer Garnison oder Festung verweilen, zu einer einmaligen Meldung verpflichtet, welche entweder persönlich oder schriftlich — im letzteren Falle nach vorgeschriebenen Muster (s. Anlage 50) — erstattet werden darf.

Die schriftliche Meldung ist am Urlaubsorte selbst und derart abzuschicken, daß sie innerhalb der ersten 24 Stunden des Aufenthalts des Beurlaubten daselbst bei der betr. Stelle eintrifft.

Bei Beurlaubungen und Kommandos nach Berlin sind zu Meldungen bei den kommandirenden Generalen des Garde- und III. Armeekorps nur diejenigen Offiziere verpflichtet, welche dem Befehlsbereich derselben angehören.



Sämmtliche Sanitätsoffiziere sind zur Meldung verpflichtet:

- a) bei den Gouverneuren,
- b) bei den Kommandanten von Festungen und zwar auch dann, wenn ein Gouverneur am Ort ist (hat die Festung einen ersten und zweiten Kommandanten, so erfolgt die Meldung bei letzterem nur bei dienstlicher Abwesenheit des ersten Kommandanten),
- c) bei dem Kommandanten von Berlin. (Kommandanten offener Städte, abgesehen von Berlin, stellvertretenden Gouverneuren und Kommandanten, sowie den Garnisonältesten werden Meldungen nur von dem Patent nach jüngeren Sanitätsoffizieren erstattet. Ältere Sanitätsoffiziere lassen denselben nur eine Mittheilung zugehen).

Sanitätsoffiziere, die zum Gebrauch der Bäder Aachen-Burtscheid beurlaubt sind, haben sich beim Garnisonältesten von Aachen auch dann zu melden, wenn sie in Burtscheid Wohnung nehmen. (G. D. B. § 27, 8.)

2. In Dienstgeschäften in einer fremden Garnison sich aufhaltenden Sanitätsoffizieren liegt die Verpflichtung zu persönlicher Meldung ob, sobald sie über 24 Stunden dort anwesend sind. Bei einem Aufenthalt von nicht länger als achttägiger Dauer genügt einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung.

Meldungen dieser Art gebühren dem kommandirenden General, dem Gouverneur u. s. w. und den in der Garnison anwesenden unmittelbaren Vorgesetzten. (G. D. B. § 27, 9.)

3. Meldungen in der eigenen Garnison sind grundsätzlich persönlich zu erstatten.

Sanitätsoffiziere, welche zu den Gouvernements u. s. w. ihrer Garnison nicht in unmittelbaren dienstlichen Beziehungen stehen, haben den Gouverneuren u. s. w. derselben keine bzw. nur eine einmalige Meldung zu erstatten, je nachdem mit der anzutretenden Urlaubs- und in diesem Falle auch Dienstreise eine Abwesenheit bis einschließlich 48 Stunden oder bis einschließlich 8 Tagen verknüpft ist.

Bei den übrigen zur Entgegennahme von Meldungen berechtigten Vorgesetzten der eigenen Garnison — s. Abs. 2 — finden solche überhaupt nur insoweit statt, als dieselben bei Ertheilung des Urlaubs theilhaft sind. (G. D. B. § 27, 14 u. 15.)

4. Zum Lazareth kommandirte Sanitätsoffiziere statten dem ordnirenden Sanitätsoffizier sowie dem Chefarzt Meldung ab. (F. S. D. § 75, 3.)

5. Nach der Rückkehr vom Urlaub finden die gleichen Meldungen statt wie beim Antritt desselben.

6. Bei **Versehungen** ist eine Reise in den Standort des Stabes des neuen Truppentheils nur dann gestattet, wenn durch den Versehungs-befehl nicht bereits Bestimmung getroffen ist, in welchen Standort der Betreffende sich zu begeben hat. Denn durch Reisen, welche von Sanitätsoffizieren behufs persönlicher Meldung anlässlich ihrer Beförderung, Kommandirung u. s. w. gemacht werden, dürfen dem Militärfonds Kosten nicht erwachsen. (R. D. § 37.)

Dagegen werden Vorstellungen bei nicht am Orte anwesenden Vorgesetzten gewünscht und sind daher nur zu empfehlen. Kosten dürfen aber für den Militärfonds nicht entstehen.

7. Nach überstandener Krankheit melden sich die Sanitätsoffiziere bei ihren nächsten militärischen und den militärärztlichen Vorgesetzten des Truppentheils bzw. Standortes.

8. Vor Antritt eines Kommandos melden sich die Sanitäts-offiziere bei den militärärztlichen Vorgesetzten des Standortes, bei dem Kommandeur des Truppentheils und bei den höheren Befehlshabern bis zu demjenigen, welcher das Kommando erteilt hat, bei allen Stabs-offizieren des Truppentheils und bei dem Kommandanten bzw. Garnison-ältesten, sofern das Kommando auf den Ortsdienst (z. B. Garnison-lazareth) Bezug hat oder außerhalb des Standortes geht. (Firks, Taschenkal. 1891. S. 217.)

## B. Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethgehülfen, Militärfrankenwärter.

1. Von der Beurlaubung eines Sanitätsoffizier-Dienstthuers und Lazarethgehülfen muß auch der Feldwebel bzw. Wachtmeister der Kompanie, Eskadron, Batterie Meldung erhalten.

2. Sanitätsoffizier-Dienstthuer melden sich bei denselben militär-ärztlichen Vorgesetzten wie die Sanitätsoffiziere; Lazarethgehülfen bei demjenigen ihres Truppentheils.

3. Militärfrankenwärter erstatten Meldung dem aufsichtsführenden, ordinirenden Sanitätsoffizier und dem Chefarzt des Lazareths. Auch dem Lazarethinspektor ist dienstliche Mittheilung zu machen.

4. Auf Reisen findet Meldung bei Offizieren nur statt, wenn Letztere dem Beurlaubten auf der Landstraße begegnen, am Urlaubsort bei dem Kommandanten bzw. Garnisonältesten, an Orten ohne Garnison bei der Ortsbehörde. (A. B. Bl. 1883 S. 181.)

5. Nach der Rückkehr von Urlaub sind die gleichen Meldungen ab-zustatten als beim Antritt desselben.

6. Bezüglich der Meldungen bei Versetzungen und Krankheit gilt für die Sanitätsoffizier-Dienstthuer das unter A. 4. 5. Gesagte.

7. Kommandirte Sanitätsoffizier-Dienstthuer und Lazarethgehülfen melden sich bei dem Chef sowie den Offizieren der Kompanie, Eskadron, Batterie, dem Bataillons- und Regimentsadjutanten, den Stabsoffizieren des Bataillons u. s. w. sowie dem Kommandeur des Regiments, wenn das Regiment den Befehl erteilt hat.

Bei den militärärztlichen Vorgesetzten werden die Meldungen erstattet, wie unter B. 2. angegeben.

## § 22.

### Verlobungen.

Zur Veröffentlichung der Verlobung bedürfen die Sanitätsoffiziere wie die Sanitätsoffizier-Dienstthuer des aktiven Dienststandes des Ein-verständnisses ihrer unmittelbaren Vorgesetzten.

Das an den nächsten militärärztlichen Vorgesetzten zu richtende Ge-such muß die Angabe enthalten, daß dem militärischen Vorgesetzten von der beabsichtigten Veröffentlichung der Verlobung Meldung abgestattet ist. Auch muß das Gesuch zutreffendenfalls eine vorläufige Aeußerung ent-

halten über die Art und Weise der Sicherstellung des zur Erlangung des Heirathskonfesses vorgeschriebenen außerdienstlichen Einkommens. (Verf. v. 10. 12. 69. Nr. 383. 12. 69. M. M. A.)

Der Korps-Generalarzt bzw. der Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen ertheilt die Genehmigung zur Veröffentlichung, nachdem festgestellt wurde, daß die beabsichtigte Verbindung als eine standesgemäße gelten darf.

Im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps ertheilt Seine Majestät der König die Genehmigung. (Dienstvorschriften f. d. Kgl. Sächsische Armee.)

§ 23.

Heirathen.

1. Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. (M. M. G. § 40.)

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft, zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß. (M. St. G. § 150.)

Personen des Beurlaubtenstandes sind keiner Beschränkung unterworfen.

2. Aktiven Sanitätsoffizieren ertheilt Seine Majestät der Kaiser und König durch den von dem Generalstabsarzt der Armee zu erbittenden Konsens die Genehmigung zur Verheirathung. (San. Verordn. § 38.)

Zu dem Zweck überreicht der betreffende Sanitätsoffizier dem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten schriftlich das Gesuch, das die Bitte enthält, die Allerhöchste Genehmigung zur Verheirathung befürwortend erwirken zu wollen.

Das Gesuch muß den Vermerk enthalten, daß der nächste militärische Vorgesetzte entsprechende Meldung erhalten hat.

Das Gesuch gelangt an den Divisionsarzt. Dieser fertigt eine Gesuchsliste an, die er dem Korps-Generalarzt vorlegt. Von demselben mit Gutachten versehen, gelangt sie an den Generalstabsarzt der Armee.

Stabsärzte (2. Gehaltsklasse), Ober- und Assistenzärzte müssen vor der Eingabe des Gesuchs den Nachweis geführt haben, daß sie neben ihrer Befoldung aus ihrem oder dem der Braut eigenen Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 750 M. besitzen. (San. Verordn. § 39.)

Im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps beträgt dieses jährliche Einkommen für den:

Oberstabsarzt . . . . .	750 M.
Stabsarzt . . . . .	1500 =
Ober- und Assistenzarzt . . . . .	2500 =

Der vor Gericht oder einem Notar zu führende Nachweis ist dem Gesuch beizufügen, desgleichen ferner die pflichtmäßige Erklärung, keine Schulden zu haben, für den Fall, daß der Wittsteller kein eigenes Vermögen besitzt.

Sanitätsoffiziere evangelischen Glaubensbekenntnisses, welche vor dem Eintritt in die Ehe mit einer Braut römisch-katholischen Bekenntnisses den

etwa von dem Priester geforderten Eid leisten, ihre Kinder der römisch-katholischen Kirche zu weihen, erhalten auf Grund der noch zu Recht bestehenden U. R. D. v. 7. 6. 1853 ihre Entlassung.

3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes bedürfen der Genehmigung zur Verheirathung nicht, sie melden diese nur dem Bezirkskommandeur.

Seitens der militärärztlichen Vorgesetzten soll darauf geachtet werden, daß durch Verheirathungen die Würde des Standes nicht herabgesetzt wird, wie es beispielsweise durch die Verbindung mit einer Person geschieht, der mit Achtung zu begegnen von den übrigen Standesgenossen nicht verlangt werden kann. (San. Verordn. § 40.) Für die Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes erwächst hieraus die Pflicht, dem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten Meldung zu machen, wenn sie erfahren, daß ein Sanitäts-offizier ihres Bezirks eine den Stand entwürdigende eheliche Verbindung einzugehen im Begriffe ist.

4. Unterärzten\*) des aktiven Dienststandes darf der Generalstabsarzt der Armee den Konsens ertheilen. (San. Verordn. § 38.) Der militärische Vorgesetzte erhält entsprechende Meldung. Unterärzte\*) führen denselben Vermögensnachweis wie die Sanitäts-offiziere.

Sinnsichtlich derjenigen Unterärzte, welche auf Beförderung verzichten, ist jedoch bestimmt, daß der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 300 M genügt, um den Heirathskonsens nachzusuchen.

5. Einjährig-freiwillige Aerzte bedürfen des Konsenses des Generalstabsarztes der Armee, dessen Ertheilung in der Regel erfolgt, wenn dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen und gegen Herkunft und Moralität der Braut nichts einzuwenden ist. Ein Vermögensnachweis wird nicht verlangt.

6. Zur Verheirathung der Lazarethgehülfen holt der Kompagnie-(Escadron-, Batterie-) Chef den Konsens des Kommandeurs des Regiments, selbstständigen Bataillons oder des Befehlshabers der Behörde ein, dem bzw. der die Lazarethgehülfen angehören.

Allgemeine Bedingungen zur Ertheilung des Konsenses sind: unbescholtener Lebenswandel der Braut, die Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und Verzichtleistung auf Unterstützung von Seiten des Staates, der Nachweis eines baaren Vermögens von mindestens 300 M, im XII. (Kgl. Sächsischen) Armeekorps 600 M, das in der Truppentasse zinsbar niedergelegt wird und beim Eintritt ungewöhnlicher Nothstände von dem Truppenbefehlshaber ganz oder theilweise ausgezahlt werden darf.

Im Allgemeinen erscheint die Ertheilung des Heirathskonsenses an Lazarethgehülfen vor der Beförderung zum Oberlazarethgehülfen nicht wünschenswerth. (Heldorf II. 1. u. III. 1.)

7. Anträge der Militärfrankenwärter auf Verheirathung sind an den zuständigen Chefarzt zu richten, welcher dieselben prüft und geeignetenfalls den Heirathskonsens ertheilt. Hierbei ist die U. R. D. vom 14. Juni 1894 — mitgetheilt durch Erlaß vom 30. August 1894 Nr. 532. 8. 94. C. 3. — zu beachten. (F. S. D. Anh. § 35 Nachtr. I.)

\*) Im XII. (Kgl. Sächsischen) Armeekorps ertheilt das Kriegsministerium die Erlaubniß; Vermögensnachweis: 2500 M. (Dienstvorschriften f. d. Kgl. Sächs. Armee.)

§ 24.

Urlaub.

A. Sanitätsoffiziere.

1. Anträge auf Urlaub zu anderen Zwecken als zur Wiederherstellung der Gesundheit dürfen nicht zu oft gestellt werden.

2. Sanitätsoffiziere, mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums, erhalten Urlaub:

von dem Generalstabsarzt der Armee bis zu drei Monaten,

von dem Korps-Generalarzt, dem Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, bzw. dem ärztlichen Direktor des Charité-Krankenhauses in Berlin, sofern dieser als Generalarzt à la suite des Sanitätskorps steht, bis zu einem Monat,

von dem nächstvorgesetzten Oberstabsarzt bzw. — wenn der vorgesezte Stabsarzt einem Regimentsarzt nicht untersteht — von diesem Stabsarzt bis zu vierzehn Tagen,

von dem Divisionsarzt die Oberstabsärzte und selbstständigen Stabsärzte bis zu sieben Tagen,

von einem detachirten Stabsarzt bis zu drei Tagen.

Die Urlaubsgesuche müssen den Zweck des Urlaubs sowie die Angabe enthalten, daß der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden — in dem Falle, daß der Letztere mit dem Regimentsstabe in derselben Garnison steht, der Regimentskommandeur — keine Bedenken erhoben habe.

Dieser militärische Vorgesetzte darf einen Urlaub bis zu drei Tagen bewilligen, wenn der nächste militärärztliche Vorgesetzte nicht am Ort sich befindet.

Der vorgesezte Militärarzt erhält in diesem Falle nur Meldung von dem Antritt des Urlaubs.

Sanitätsoffiziere des Kriegsministeriums werden nach den für Offiziere des letzteren geltenden Bestimmungen beurlaubt.

Gesuche um längeren Urlaub, als er nach Vorstehendem bewilligt werden darf, oder mittelst welcher eine über die Vorschriften hinausgehende Gewährung von Gehühnissen erbeten wird, unterliegen der Allerhöchsten Entscheidung.

3. Der Generalstabsarzt der Armee beurlaubt nach Orten des Inlandes und des Auslandes (nach letzterem vorbehaltlich der bestehenden Sonderbestimmungen, z. B. A. R. D. vom 8. 5. 1886), andere Vorgesetzte nur innerhalb des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz.

Von jeder Beurlaubung eines Sanitätsoffiziers in das Ausland, ausschließlich Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, ist Seiner Majestät Meldung zu machen.

4. Urlaubsgesuche werden auf dem Dienstwege vorgelegt.

Kommandirte Sanitätsoffiziere suchen einen Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Vorgesetzten nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind.

Saben diese Vorgesetzten keine oder eine nicht zureichende Beurlaubungsbefugniß, so werden von ihnen die Urlaubsgesuche auf dem

Dienstwege der mit Beurlaubungsbefugniß versehenen, der betreffenden Behörde vorgesetzten Kommandostelle behufs Genehmigung vorgelegt. \*)

Wenn ein Urlaubsgesuch über die festgesetzte Kommandodauer hinausgeht, ist zur Urlaubsertheilung das Einverständniß der im neuen Dienstverhältniß vorgesetzten Befehlshaber erforderlich. Dies Einverständniß ist nachträglich herbeizuführen, wenn während des Urlaubs ein Kommando unterbrochen oder sonst eine Veränderung der Dienststellung verfügt wird.

Allerhöchst genehmigte Beurlaubungen bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Stellen, von welchen die Beurlaubten besoldet werden, Mittheilung zu machen, sofern der Urlaub auf die Gehühnisse von Einfluß ist.

5. Ueber das Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere und Sanitätsoffiziere gelten die Bestimmungen der A. R. D. \*\*) vom 24. 4. 1884 — A. B. Bl. S. 86. — (§§ 7, 9 u. 10 der Bestimmungen betr. die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften. A. R. D. v. 1. 8. 1895. A. B. Bl. 1895 S. 203.)

6. Der Chefarzt der Garnisonlazarethe hat eine Mitwirkung bei der Ertheilung von Urlaub an die zum Lazareth kommandirten ordinirenden, wachhabenden und assistirenden Sanitätsoffiziere nicht. Jedoch sollen die bei der Ertheilung von Urlaub zuständigen Dienststellen darauf rücksichtigen, daß der Lazarethdienst gesichert ist. (F. S. D. § 75, 3.)

7. Tragen der Uniform und Geldgehühnisse während der Beurlaubung f. §§ 39 bzw. 44, 2.

8. Meldungen anläßlich der Beurlaubungen f. § 21.

9. Berechnung der Urlaubsdauer f. § 44, 2.

---

\*) In dringenden Fällen kann der Antritt des Urlaubs durch den Kommandanten bzw. Garnisonältesten genehmigt werden.

\*\*) Lautet: „Offiziere des Friedensstandes der Armee, welche krank gemeldet und dementsprechend in den Rapporten geführt sind, bedürfen zu einem Wechsel des Aufenthaltsortes der nur auf Grund eines ärztlichen Attestes zu ertheilenden Genehmigung des Regimentskommandeurs oder entsprechenden Dienstvorgesetzten, bzw. sofern es sich voraussichtlich um einen längeren Aufenthalt an dem neuen Orte handelt, der Genehmigung des betreffenden höheren Vorgesetzten nach Maßgabe der zuständigen Befugnisse zur Urlaubsertheilung, wie solche durch Meine Ordre vom 23. 10. 1879 geregelt sind. Soll der Aufenthalt nach einem Orte des Auslandes verlegt werden, so bedarf es dazu der Genehmigung seitens des kommandirenden Generals oder entsprechenden Dienstvorgesetzten. — Die Genehmigung ist nachträglich einzuholen, wenn sie unter besonderen Verhältnissen nicht vorher erbeten werden konnte. Bei geisteskranken oder sonst zur Ausübung von Dienstkorrespondenz zeitweise nicht befähigten Offizieren haben die Regimentskommandeure sich auf andere geeignete Weise über den Aufenthaltsort derselben in Kenntniß zu erhalten. Von dem durch Krankheit eines Offiziers bedingten Aufenthalt im Auslande (ausschließlich Oesterreich-Ungarn und Schweiz) ist Mir Meldung zu erstatten. Wird ein Offizier über die Zeit von sechs Monaten hinaus durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes behindert, so ist Mir auf dem Instanzenwege zu berichten, wobei in jedem Falle hervorzuheben bleibt, ob und bis zu welchem Zeitpunkte die Wiederherstellung bis zur vollen Dienstfähigkeit zu erwarten ist.“

10. Enthebung vom Dienst hebt die Urlaubsbefugniß der zuständigen Befehlshaber nicht auf.

Feststehender Grundsatz ist es aber, daß angeeschuldigte Personen des Soldatenstandes — so lange die Untersuchung schwebt — ohne Zustimmung des Gerichtsherrn nicht beurlaubt werden dürfen. Diesem Grundsatz entspricht es, daß die Beurlaubung der in ehrengerichtlichen Untersuchungen vom Dienst enthobenen Offiziere von der Zustimmung desjenigen Befehlshabers abhängig gemacht werden muß, der zuständig und berechtigt ist, das ehrengerichtliche Verfahren anzuordnen bzw. Bestimmung darüber zu treffen, ob der bezichtigte Offizier vom Dienst zu entheben ist. (R. M. v. 23. 4. 1895. Nr. 427. 4. 1895. C. 3.)

## B. Sanitätsoffizier=Dienstthuer, Lazarethgehülffen, Militärkrankenwärter.

1. Bezüglich der Beurlaubung von Sanitätsoffizier=Dienstthuern gilt das unter A. Gesagte.

**Einjährig-freiwillige Aerzte** sollen im Allgemeinen möglichst wenig und während ihrer Dienstzeit — diejenige mit der Waffe eingeschlossen — überhaupt auf höchstens vierzehn Tage beurlaubt werden. Unter ganz ungewöhnlichen Umständen erhalten sie längeren Urlaub.

Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. (S. D. § 19, 3.)

2. **Lazarethgehülffen** werden von ihren militärischen Vorgesetzten beurlaubt. Zuvor haben jedoch Erstere das schriftliche Einverständnis ihrer militärärztlichen Vorgesetzten nachzusehen.

In ein Lazareth kommandirte Mannschaften, einschließlich der Lazarethgehülffen, werden von den militärischen Vorgesetzten nach schriftlicher Zustimmung des Chefarztes beurlaubt.

Befindet sich der nächste, zur Beurlaubung befugte militärische Vorgesetzte nicht am Orte, so darf der Chefarzt in dringenden Fällen den Antritt eines Urlaubs gestatten. Die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten muß in solchen Fällen nachträglich herbeigeführt werden, wenn der angetretene Urlaub die Dauer von drei Tagen überschreitet.

Kommandirte Lazarethgehülffen suchen einen Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Vorgesetzten nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind.

(§§ 8, 7 u. 10, 9 der Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften. U. R. D. v. 1. 8. 1895. U. B. Bl. 1895. S. 203.)

3. **Militärkrankenwärter** werden von ihren ärztlichen Vorgesetzten und zwar vom Chefarzt bis zu vierzehn Tagen, von dem Korps-Generalarzt bis zu einem Monat und von dem Generalstabarzt der Armee bis zu drei Monaten beurlaubt. (§ 8, 6 der Bestimmungen betreffend die Befugnisse über Beurlaubung u. s. w.)

4. Diejenigen Bestimmungen, wonach außerhalb des Dienstes bzw. ohne besondere Beurlaubung alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt sein müssen, finden auf die Sanitätsoffizier=Dienstthuer, da sie gemäß der Krgsm. Verf. v. 10. 2. 1885 (U. B. Bl. 1885 S. 34) das Offizier-Seitengewehr (neuer Art) tragen,

und Oberlazarethgehülfsen mit Offizier-Seitengewehr nicht Anwendung, auf die übrigen Oberlazarethgehülfsen und Lazarethgehülfsen dagegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger als die Gemeinen außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen. (M. B. Bl. 1873 S. 178.)

An die im Lazareth wohnenden Lazarethgehülfsen, Militärkrankenwärter, sowie die zu demselben kommandirten Unteroffiziere u. s. w. ertheilt die Erlaubniß zum Ausbleiben über Zapfenstreich der Chefarzt. (F. S. D. § 58, 5.)

5. Form der schriftlichen Urlaubsgesuche § 94, 2 c und Anlagen.

### § 25.

#### Urlaub in Krankheitsfällen.

Gesuche um Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit verlangen die Beifügung von ärztlichen Zeugnissen des behandelnden Arztes, sobald Urlaub von mehr als 45 Tagen erbeten wird. (Verfg. v. 13. 12. 1874. Nr. 844. 12. M. M. A.)

Gesuche um Urlaub von kürzerer Dauer erfordern ärztliche Zeugnisse nur dann, wenn durch die Stellvertretung dem Militärfonds Kosten erwachsen.

Stellvertretungskosten in Folge der Vertretung eines Sanitätsoffiziers dürfen außer bei Krankheit desselben nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit, deren etwaiges Vorhandensein zunächst der Korps-Generalarzt zu beurtheilen hat, auf den Militärfonds übernommen werden. Die Charge des beurlaubten Sanitätsoffiziers kommt dabei nicht in Betracht. (Heldorf II. 1. Nachtr. 1.)

Stellvertretungskosten in Folge von Beurlaubung eines Chefarztes dürfen auf Militärfonds übernommen werden, wenn der Korps-Generalarzt die unbedingte Nothwendigkeit einer Vertretung anerkannt hat. (F. S. D. § 57, 4.)

### § 26.

#### Nachurlaub.

1. In ganz besonders dringlichen Fällen kann unter Vorlage behördlicher Bescheinigungen um Nachurlaub gebeten werden. Das Gesuch muß so zeitig abgesandt werden, daß im Falle einer abschlägigen Antwort der Beurlaubte noch rechtzeitig zurückkehren kann. (Heldorf II. 1. S. 191.)

Bei telegraphischen Gesuchen ist für bezahlte Antwort zu sorgen.

2. Hindert Krankheit an der Rückkehr vom Urlaub, so bedarf es eines neuen Urlaubs nicht. Es genügt eine an den nächsten militärärztlichen Vorgesetzten gerichtete Krankmeldung, der ein ärztliches Zeugniß, wenn möglich eines aktiven Sanitätsoffiziers (in der Regel Oberstabs- oder Stabsarztes) oder, wenn ein solcher nicht zu erreichen ist, eines beamteten Arztes — Kreisphysikus u. s. w. — beizufügen ist. Der Truppentheil erhält entsprechende Benachrichtigung und führt den Betreffenden im Rapport abwesend krank.

Geben aber die ärztlichen Zeugnisse einen ganz bestimmten Zeitraum für die Herstellung an, so muß für diesen die Urlaubsverlängerung nachgesucht werden. (Heldorf II. 1. S. 191.)



3. Nachurlaub wird erforderlich, wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ertheilt war, der Beurlaubte aber noch nicht so weit genesen ist, daß er zurückkehren kann. Die den Gesuchten anzuschließenden ärztlichen Zeugnisse müssen sich über die zur Wiederherstellung muthmaßlich erforderliche Zeit äußern.

## § 27.

### Krankheit.

1. Von der Erkrankung eines Sanitätsoffizier-Dienstthuers und Lazarethgehülfen erhält der Feldwebel bzw. Wachtmeister Meldung.

Sanitätsoffiziere schicken zum Geschäftszimmer des Bataillons (Abtheilung) bzw. Regiments, um sich als krank auf den Rapport setzen zu lassen. (San. Verordn. § 35. Selldorf II. 1. S. 201.)

Feldwebel bzw. Wachtmeister und Adjutant machen den erforderlichen Vermerk im Rapport.

Dem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten, von den zum Lazareth kommandirten Sanitätsoffizieren, Sanitätsoffizier = Dienstthuern und Lazarethgehülfen auch dem betreffenden Vorgesetzten, ist entsprechende Meldung zu machen.

Militärkrankenwärter statten dem aufsichtsführenden Sanitätsoffizier des Lazareths Meldung ab.

2. Militärkrankenwärter, Lazarethgehülfen und Unterärzte haben Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, unentgeltliche Verabreichung von Arzneien und Verbandmitteln und kostenfreie Aufnahme in die Militärlazarethe. (F. S. D. §§ 4, 1 und 64, 1.)

3. Dasselbe Anrecht haben einjährig-freiwillige Aerzte, welche außerhalb des Standortes ihrer Wahl angestellt oder vorübergehend kommandirt sind. Anderenfalls steht ihnen zwar der Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch die revierdienstthuenden Sanitätsoffiziere zu, sie dürfen sich indeß auch mit Genehmigung des Truppenbefehlshabers auf ihre Kosten von Zivilärzten behandeln lassen. Der Truppenbefehlshaber läßt sich jedoch von Zeit zu Zeit über den Krankheitsverlauf durch einen Sanitätsoffizier Bericht erstatten und kann unter Umständen auch die Aufnahme des einjährig-freiwilligen Arztes in das Garnisonlazareth anordnen, in das derselbe gegen Erstattung der Durchschnittskosten, zur Zeit 1,20 *M* für den Tag, Aufnahme findet.

Einjährig-freiwillige Aerzte beschaffen sich in dem Standort ihrer Anstellung die benötigten Arzneien und Verbandmittel selbst oder erstatten, wenn sie dieselben aus Revierbeständen oder aus der Lazarethapotheke erhalten, die Durchschnittskosten von 10 Pfennig für die Lage, an welcher sie sich in militärärztlicher Behandlung befinden. (F. S. D. § 17, 2.) Zu der Behandlung in der Wohnung der Erkrankten sind die Sanitäts-offiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer nicht verpflichtet. Derselbe ist eine unentgeltliche, wenn ihre Uebernahme freiwillig geschieht. (F. S. D. § 15, 2\*.)

4. Sanitätsoffiziere beschaffen sich in dem Standort (außerhalb des Lazareths) die Arzneien und Verbandmittel auf eigene Kosten, außerhalb des Standortes (auf dem Marsche, bei den Uebungen, in Lager, auf den Artillerie=Schieß- und Truppen-Uebungsplätzen u. s. w.) können sie jedoch, sofern sich am Orte der Erkrankung eine Zivilapotheke nicht befindet, Arzneien und Verbandmittel aus den Beständen der Truppen oder der Barackenlazarethe unentgeltlich erhalten. (F. S. D. § 4, 3.)

In die Militär-lazarethe, und zwar gegen Erstattung der Durchschnittskosten von zur Zeit 1,50 *M* für den Tag, können die Sanitäts-offiziere und die mit Wahrnehmung offener Oberst- und Assistenzarzt-Stellen beauftragten Unterärzte Aufnahme finden. Die Aufnahme der Sanitäts-offiziere vom Stabsarzt an aufwärts erfordert die Genehmigung des Generalkommandos. (F. S. D. § 64 und Kr. Bef. V. § 7.)

5. Der militärische Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, die Sanitäts-offiziere aber durch den ihm beigegebenen Militärarzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande derselben Kenntniß zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militärärzten die freie Wahl des sie behandelnden Arztes nicht beschränkt. (San. Verordn. § 35.)

6. Erkrankte Sanitäts-offiziere dürfen mit Genehmigung des Regiments- u. s. w. Kommandeurs ausgehen\*), aber niemals in Gesellschaften u. s. w., wenn der behandelnde Arzt den Genuß der freien Luft zur Genesung empfiehlt. Den Vorgesetzten des Erkrankten erstattet der behandelnde Arzt Anzeige. (Helldorf II. 1. S. 201.)

7. Burschen kranker Sanitäts-offiziere werden zum Dienst nicht herangezogen; dieselben zur Pflege zu verwenden und zu diesem Zwecke im Lazareth unterzubringen, ist nicht gestattet. (F. S. D. Beilage 12.)

8. Urlaub und Geldgebührrnisse in Krankheitsfällen s. § 25 bzw. § 44, 3.

9. Meldungen nach überstandener Krankheit s. § 21.

10. Wechsel des Aufenthaltsortes bei Krankheit s. § 24, 5.

## § 28.

### Todesfälle.

1. Von dem Ableben eines Sanitäts-offiziers macht der betreffende Militärbefehlshaber auf dem Dienstwege dem Generalkommando, der militärärztliche Vorgesetzte dem Korps-Generalarzt, dieser dem Generalstabsarzt der Armee Meldung, und zwar unter Angabe der näheren Umstände.

Von dem Tode eines Sanitäts-offizier-Dienstthuers erhalten die höheren militärärztlichen Vorgesetzten Anzeige.

Wegen der Sicherstellung des Nachlasses muß der Militär-vorgesetzte dem zuständigen Zivilgericht von dem Tode eines Sanitäts-offiziers und Sanitäts-offizier-Dienstthuers ungesäumt Kenntniß geben, sofern es der gerichtlichen Verriegelung des Nachlasses von Amtswegen bedarf. Auch sorgt der Militärbefehlshaber für Benachrichtigung der Eltern oder nächsten Angehörigen des Verstorbenen.

\*) Die Genehmigung zum Ziviltragen erteilt der Garnisonälteste. (D. Vll. B. Ziffer 55.)

In Betreff der Versiegelung des Nachlasses treten erforderlichenfalls die für Offiziere gegebenen Festsetzungen der U. K. D. vom 23. 4. 1818 in sinngemäße Anwendung. (San. Verordn. §§ 36 und 37.)

Dieser Allerhöchste Erlaß bezeichnet diejenigen Gegenstände, welche von der in Gegenwart eines Offiziers zu vollziehenden gerichtlichen Versiegelung ausgeschlossen sind. Dazu gehören sämtliche Dienstpapiere und Staatsgegenstände, sowie die Bekleidungsstücke, die Orden- und Ehrenzeichen des Verstorbenen.

Die Nachlassgelder eines im Lazareth verstorbenen Sanitätsoffiziers übernimmt entweder die Truppenkasse oder sie werden, wenn dies nicht möglich ist, vorläufig in der Lazarethkasse aufbewahrt. (F. S. D. § 135.)

2. Außerhalb des Lazareths verstorbene, unverheirathete Lazarethgehilfen werden sobald als möglich dem Lazareth zugeführt.

Die Sicherung des Nachlasses übernimmt der Truppentheil.

Ueber die im Lazareth Verstorbenen trifft das Lazareth die erforderlichen Anordnungen.

Erfolgt der Tod nicht durch Krankheit und unter den Augen des Pflegepersonals, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art, so darf, abgesehen von etwaigen Maßnahmen zur Rettung und Wiederbelebung, nichts mit dem Leichnam vorgenommen werden, was zur Verdunkelung des Thatbestandes führen könnte. (F. S. D. § 134, 2.) Das zuständige Militärgericht erhält in der Regel Anzeige.

3. Ehrenbezeugungen bei der Beerdigung von Sanitätsoffizieren f. § 15, 4.

## § 29.

### Stellvertretung.

1. In Krankheits- und Todesfällen, bei Kommandos und Beurteilungen nothwendig werdende Stellvertretungen regelt in erster Reihe der Divisionsarzt bzw. macht er geeignete Vorschläge, demnächst der Korps-Generalarzt und Generalstabsarzt der Armee.

Bei plötzlich nothwendig werdender Stellvertretung übernimmt diese bis zum Eintreffen anderweitiger Befehle der dem Erkrankten, Verstorbenen u. s. w. im Range zunächst stehende Sanitätsoffizier der Truppe, des Lazareths u. s. w.; der vertragsmäßig verpflichtete Zivilarzt in Standorten mit nur einem Sanitätsoffizier.

Bei Erkrankungen der ordinirenden u. s. w. Sanitätsoffiziere des Lazareths sorgt der Chefarzt für die vorläufige Sicherstellung des Lazarethdienstes. (F. S. D. § 75, 2.)

2. Bei Beurteilungen findet im Allgemeinen eine dienstliche Regelung der Stellvertretung (einschl. Stellvertretungskosten) nur dann statt, wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit bewilligt wurde, oder der Korps-Generalarzt die unbedingte Nothwendigkeit des Urlaubs anerkennt. (F. S. D. § 57, 4.)

3. Stellvertretungskosten und Gebühren f. § 25 bzw. §§ 50 u. 51.

§ 30.

Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten.

Beschwerde-Ordnung I.

I. Offiziere und Sanitätsoffiziere.

1. Bevor Jemand eine Beschwerde anbringt, gehe er sehr ernstlich mit sich zu Rathe. Mit peinlichster Objektivität sind die in Betracht kommenden Verhältnisse daraufhin zu prüfen, ob thatsächlich eine Beeinträchtigung der Rechte vorliegt. Ganz besonders empfiehlt es sich, 24 Stunden vorübergehen zu lassen, ehe irgend welche dienstlichen Schritte unternommen werden, und dieses auch nur dann, wenn vorher der Rath eines bewährten älteren Freundes eingeholt ist.

Nur für den Fall, daß das Ergebnis ruhiger Erwägung thatsächlich eine Beeinträchtigung von Rechten ist, hat der Untergebene nicht nur das Recht, sondern mit Rücksicht darauf, daß Jeder verpflichtet ist, die ihm zugestandenen Rechte zu wahren, auch die Pflicht, Beschwerde zu führen über den militärärztlichen oder militärischen Vorgesetzten, der ihn in seinen Rechten verletzt hat. Für das Anbringen von Beschwerden sind die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-offiziere und Beamten des Heeres (Beschwerde-Ordnung I.) vom 30. März 1895 maßgebend. Dieselben vor der Abgabe einer Beschwerde jedes Mal sehr gründlich einzusehen, kann nicht dringend genug empfohlen werden.

A. Der Beschwerdeführer.

2. Genannten Bestimmungen zufolge sind Gegenstand der Beschwerde:

- a) eine von einem Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,
- b) Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer
  - a) persönlich, oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein,
  - β) in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt.

3. Als ein Vorgesetzter, gegen den Beschwerden erhoben werden dürfen, ist anzusehen:

- a) derjenige, welcher in Folge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze sowie durch Rang oder Patent die Befugniß besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu ertheilen oder Anordnungen zu treffen.
- b) ein jeder Offizier oder Sanitätsoffizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Für das Vorgesetztenverhältniß, welches im Sinne dieser Vorschriften eine Bedingung des Beschwerderechtes bildet, ist lediglich die Zeit, zu welcher der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Beschwerdeführung maßgebend.

4. Niemals darf eine Beschwerde während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage dem Vermittler zugeführt bzw., falls eine Vermittelung nicht eintritt, dem entscheidenden

Vorgesetzten vorgetragen und, wenn sie sich gegen eine Disziplinarstrafe richtet, erst nach deren Verbüßung eingebracht werden.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn durch Innehaltung derselben die Entscheidung wesentlich erschwert wird oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Falles bedenklich erscheint.

5. Jede Beschwerde muß innerhalb einer Frist von drei Tagen, die durch Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers gewahrt wird, eingeleitet werden:

- a) In diese Frist wird der Tag, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben bzw. zur Kenntniß des Beschwerdeführers gelangt ist, sowie die Zeit der Verbüßung einer Disziplinarstrafe, wegen der Beschwerde geführt wird, nicht eingerechnet.
- b) Falls eine Vermittelung nicht einzutreten hat und die Beschwerdeführung schriftlich geschieht, so genügt es, wenn die Beschwerdeschrift nachweislich innerhalb der Frist zur Post gebracht wird.

6. **Gemeinschaftliche** Beschwerden mehrerer Personen sind unstatthaft. Sieht ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

7. Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt oder eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege oder unter Nichteinhaltung der festgesetzten Frist einlegt, wird bestraft. (Vgl. I. B. 4.)

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche sich beschweren wollen, haben zunächst innerhalb der in Ziffer 5 bestimmten Frist die dienstliche Vermittelung in Anspruch zu nehmen, damit der zu verklagende Vorgesetzte Gelegenheit erhalte, unbewußt oder in der Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

Die Inanspruchnahme einer Vermittelung ist unzulässig bei Beschwerden, welche

- a) eine verhängte Disziplinarstrafe oder die Vollstreckung einer solchen zum Gegenstande haben,
- b) sich als weitere Beschwerden (vgl. I. A. 14.) darstellen.

9. Zur Führung der Vermittelungsverhandlungen hat der Beschwerdeführer eine dritte Person als Vermittler zu wählen.

- a) Der Vermittelung hat sich zu unterziehen:
  - a) bei Beschwerden der Offiziere und bei den gegen Offiziere gerichteten Beschwerden ein Offizier,
  - β) bei Beschwerden der Sanitätsoffiziere über militärärztliche Vorgesetzte ein Sanitätsoffizier oder in Ermangelung eines solchen ein Offizier.

In der Regel ist als Vermittler ein älterer und erfahrener, im Range unter dem Beklagten, jedoch thunlichst mindestens im Range des Beschwerdeführers stehender Offizier bzw. Sanitätsoffizier zu wählen, welcher, wenn möglich, zu demselben Truppenverbande, derselben Behörde u. s. w. wie der Beschwerdeführer oder der Verklagte gehört.

- b) Bei Beschwerden der zur Zeit weder im Truppenverbande noch im Verbande eines anderen Offizierkorps stehenden Offiziere oder Sanitätsoffiziere, z. B. der Generalstabsoffiziere, Artillerie- und Ingenieur-offiziere vom Platz, der Adjutanten höherer Stäbe, der zu Bezirkskommandos gehörenden, der einzeln abkommandirten sowie der in Abbüßung einer Freiheitsstrafe auf einer Festung befindlichen Offiziere

und Sanitätsoffiziere, hat ein zu derselben Behörde oder zu demselben Dienstbereiche gehörender Offizier, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Offizier aus der Garnison des Verklagten zu vermitteln.

Dasselbe gilt auch, wenn ein beurlaubter Offizier oder Sanitäts-offizier eine Beschwerde außerhalb der Garnison seines Truppentheils führen muß.

10. Nach Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers hat der Beschwerdeführer ohne Verzug von dem Beschreiten des Beschwerdeweges seinem nächsten Vorgesetzten unmittelbar Meldung zu erstatten.

Weitere Meldung auf dem Dienstwege bleibt, soweit sie nöthig ist, Sache des von Einleitung der Beschwerde in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten.

Richtet sich die Beschwerde gegen den nächsten Vorgesetzten, so erfolgt die Meldung des Beschwerdeführers an den nächsthöheren Vorgesetzten, welcher dem Verklagten entsprechende Mittheilung zu machen hat. Ist der nächsthöhere Vorgesetzte gleichzeitig zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig, so fällt diese Meldung weg.

### Der Vermittler.

11. Der zum Vermittler Erwählte ist zur Uebernahme der Vermittelung grundsätzlich verpflichtet.

Der Vermittler hat sich zunächst durch den Beschwerdeführer über die einzelnen Beschwerdepunkte genau unterrichten zu lassen.

Hiernach darf er die Uebernahme einer vermittelnden Thätigkeit nur dann ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittelung nicht für thunlich erachtet. Auch neben der Ablehnung der Uebernahme einer vermittelnden Thätigkeit hat der Betreffende im ersteren Falle von der Einreichung der Beschwerde abzurathen, im letzteren dem Beschwerdeführer die unmittelbare Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

Der Vermittler ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, die von dem Beschwerdeführer etwa selbstständig angefertigte Beschwerdeschrift anzunehmen. Er hat die Befugniß, dem Beschwerdeführer etwaige Bedenken über nicht genügende Begründung der Beschwerde kundzugeben.

Wenn der Vermittler sich nicht zur Ablehnung der Vermittelung veranlaßt sieht, so hat er das durch die Verhandlungen gewonnene Material, wenn thunlich, mündlich zur Kenntniß des Verklagten zu bringen.

Ob er letzterem die schriftliche Darstellung vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittelung zu gefährden, muß seinem Ermessen überlassen bleiben.

Sofern er diese Frage verneinen muß, ist der Einblick in die Klageschrift dem Verklagten vorzuenthalten. Er muß diesem auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aussprechen und dessen Entscheidung darüber entgegennehmen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben oder letztere dem zuständigen Vorgesetzten zur weiteren Beschlußfassung zuführen zu lassen.

Das Ergebniß der Vermittelung ist dem Beschwerdeführer ohne Verzug mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer hat dasselbe, sowie vorliegenden Falles seinen Entschluß, die Beschwerde weiter zu verfolgen, sogleich seinem nächsten Vorgesetzten unmittelbar zu melden.

Für diese Meldung gelten die Bestimmungen der Ziffer 10.

In gleicher Weise ist von der beabsichtigten Beschwerdeführung in den Fällen, in welchen eine Vermittelung nicht eintritt, Meldung zu erstatten.

12. Nach einer erfolglos gebliebenen Vermittelung ist der Regel nach unverzüglich die Beschwerde weiter zu leiten.

Will der Beschwerdeführer jedoch, bewogen durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Einsicht, seine Beschwerde zurückziehen, so ist dies statthaft.

Der Beschwerdeführer hat jede Beschwerde, welche er einzubringen oder weiter zu verfolgen beabsichtigt, bei dem zur Entscheidung derselben zuständigen Vorgesetzten (vgl. Ziffer 13) mündlich oder schriftlich vorzutragen und demselben gleichzeitig über die stattgehabte Vermittelung Meldung zu erstatten.

13. Zuständig zur Entscheidung über eine Beschwerde in erster Instanz ist in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Beschwerden über Vorgesetzte, welche einem eigenen Offizierkorpsverband angehören, sind zur Entscheidung des Kommandeurs oder Direktors desselben auch dann zu bringen, wenn schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre.

- a) Beschwerden gegen solche Offiziere, welcher seiner Majestät dem Kaiser und König unmittelbar unterstellt sind, werden durch eine Immediateingabe des Beschwerdeführers der Allerhöchsten Entscheidung unmittelbar zugeführt.
- b) Beschwerden gegen Offiziere der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps, sowie der Eisenbahn-Brigade, soweit diese Offiziere nicht anderen Vorgesetzten unterstellt sind, werden von den Waffen-Vorgesetzten, im mobilen Verhältnisse jedoch von den mobilen Befehlshabern dieser Offiziere entschieden.
- c) Beschwerden gegen Vorgesetzte, für welche das Kriegsministerium oder ein Departement desselben bzw. der Generalstab die nächste vorgesezte Dienststelle bildet, sind der Entscheidung des Kriegsministers bzw. des Departements-Direktors bzw. des Chefs des Generalstabes der Armee unterworfen.

14. Der Beschwerdeführer hat das Recht, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen.

Das Recht zur weiteren Beschwerde steht auch dem verklagten Theile zu.

Die Frist für die weitere Beschwerde beginnt nach Ablauf des Tages, an welchem der Beschwerdeführer bzw. der Beklagte von der Entscheidung dienstlich Kenntniß erhält.

Die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung einer unteren Instanz ist ohne Inanspruchnahme einer Vermittelung stets schriftlich vorzutragen.

Bezüglich der Meldung von dem Einlegen der weiteren Beschwerde gelten die Bestimmungen der Ziffer 10.

15. Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes haben, auch während sie zum Dienst nicht einberufen sind, die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

Bei Beschwerden der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes gegen militärärztliche Vorgesetzte kann in Ermangelung eines militärärztlichen Vermittlers auch ein Offizier gewählt werden.

## B. Der entscheidende Vorgesetzte.

1. Jede Beschwerde ist — gleichviel ob sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und bei Innehaltung der verordneten Fristen angebracht ist oder nicht — sachlich zu untersuchen und zu erledigen.

Die Entscheidung muß so schnell getroffen werden, als die für Beurtheilung der Beschwerde unerläßliche Sorgfalt es gestattet.

Eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und gegen Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des § 117\*) des Militärstrafgesetzbuches strafbar. Hierdurch wird indes die Pflicht des Vorgesetzten nicht berührt, den Beschwerdeführer über unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung zu belehren. Beharrt in solchem Falle der Beschwerdeführer auf seiner Klage, so hat der Vorgesetzte Entscheidung zu treffen bzw. herbeizuführen.

2. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, in jedem Falle vor der Entscheidung den Hergang der Sache vermitteltst mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung der Betheiligten festzustellen. Erscheint hierdurch der Thatbestand nicht hinreichend geklärt, so hat eine protokollarische Vernehmung der Betheiligten und Zeugen durch einen dem Verklagten im Range nahestehenden Offizier stattzufinden.

3. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist ihrem wesentlichen Inhalte nach schriftlich dem Beschwerdeführer, sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten desselben und dem Verklagten mitzutheilen, in jedem Falle schriftlich niederzulegen und vom entscheidenden Vorgesetzten aufzubewahren.

4. Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so wird, soweit nicht § 152\*\*) des Militärstrafgesetzbuches Anwendung findet, im Einzelfalle zu erwägen sein, ob die Aufrechterhaltung der Disziplin ein Einschreiten gegen den Beschwerdeführer erfordert.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

Nichteinhaltung der für die Anbringung der Beschwerden vor-

---

\*) § 117 lautet: Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine vorschriftsmäßig an ihn gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

\*\*) § 152 lautet: Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft.



geschriebenen Frist ist auf Grund des § 1, 1 \*) der Disziplinarstrafordnung disziplinarisch zu ahnden.

## II. Beamte.

1. Auf Militär- und Zivilbeamte finden vorstehende (I.) Vorschriften mit nachstehender Maßgabe sinngemäße Anwendung.

2. Bei Beschwerden gegen Militär- oder Verwaltungsvorgesetzte bleibt es diesen Beamten freigestellt, sich des Weges der dienstlichen Vermittelung unter entsprechender Anwendung der vorstehend gegebenen Grundsätze zu bedienen. Es wird sich dieser Weg in allen denjenigen Fällen empfehlen, wo durch das Betreten desselben die Beilegung der Beschwerde erwartet werden darf.

3. Wird der Vermittlungsversuch nicht unternommen, so ist die — schriftliche — Beschwerde zur Entscheidung des nächsten zuständigen Dienstvorgesetzten des Verklagten zu bringen.

Eine weitere Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung muß stets bei dem nächsten Dienstvorgesetzten desjenigen eingelegt werden, welcher in erster Instanz entschieden hat.

4. Militärvorgesetzte, welche vermeinen, vor der Beschlußfassung über die Beschwerde eines ihnen allein unterstellten Militärbeamten das Urtheil einer Verwaltungs- bzw. technischen Behörde einholen zu sollen, sind berechtigt, sich hierwegen unmittelbar an die betreffende Stelle zu wenden.

Für die Beschwerden der Zahlmeister ist die etwa zum Gutachten aufzufordernde Dienststelle die Korps- bzw. die Divisions-Intendantur, für Beschwerden der Hofärzte der Korpschirurg bzw. die Inspektion des Militär-Veterinärwesens, für die der Büchsenmacher die Direktion einer der königlichen Gewehrfabriken.

5. Ordnungsstrafen, welche Gegenstand der Beschwerde geworden sind, müssen schriftlich aufgehoben werden, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird.

6. Falls die Beschwerden der Militärbeamten, die im doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen, das Gebiet der Militärdisziplin betreffen (§ 1, Nr. 1 der Disziplinarstrafordnung), so entscheidet der Militärvorgesetzte, in allen anderen der Verwaltungsvorgesetzte.

Der Militärvorgesetzte ist berechtigt, vor seiner Entscheidung das Gutachten der dem Beschwerdeführer vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

7. Personen des Soldatenstandes, welche in Stellen von Beamten der Militärverwaltung Verwendung finden, haben bezüglich ihrer aus dem Beamtenverhältnisse hervorgehenden Beschwerde den Dienstweg für Beamte innezuhalten.

---

\*) § 1, 1 lautet: Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten.

§ 31.

Beschwerdeführung\*) der Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethgehülphen, Militärkrankenwärter.

Beschwerde-Ordnung II.

I. Beschwerdeführer.

1. Jedem Soldaten, welcher glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerther Gebührnisse oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei, ist es gestattet, sich zu beschweren.

2. Jede Beschwerde ist dem Kompagnie- u. s. w. Chef unmittelbar und mündlich vorzutragen.

Richtet die Beschwerde sich gegen diesen selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w. anzubringen.

Beschwerden von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten über ärztliche Vorgesetzte werden durch den Kompagnie- u. s. w. Chef zur Entscheidung des vorgesetzten Stabs- bzw. Regimentsarztes und, falls sie gegen letzteren oder einen in selbstständiger Stellung befindlichen Stabsarzt gerichtet sind, zur Entscheidung des Divisions- bzw. Korps-Generalarztes gebracht.

Die zur Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und die zum Charité-Krankenhaus kommandirten Unterärzte haben ihre Beschwerden dem Hausstabsarzt der Akademie bzw. dem ältesten Stabsarzt des Charité-Krankenhauses mündlich vorzutragen. Ist die Beschwerde gegen einen von diesen gerichtet, so wird sie dem Subdirektor der Akademie bzw. dem in der Stellung des ärztlichen Direktors befindlichen Generalarzt unmittelbar vorgetragen.

Militärkrankenwärter tragen ihre Beschwerden dem Chefarzt mündlich vor. Ist die Beschwerde gegen diesen selbst gerichtet, so wenden sie sich, sofern noch andere Sanitätsoffiziere im Lazareth Dienst thun, an den rangältesten von diesen, anderenfalls nimmt der Chefarzt die Beschwerde zu Protokoll und legt sie dem Korps-Generalarzt vor.

a) Ist die mündliche Anbringung der Beschwerde nicht ausführbar, so kann dieselbe schriftlich eingereicht werden.

b) Mannschaften, welche einem Detachement angehören, haben ihre Beschwerden bei dem Führer desselben anzubringen.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Führer selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier, und ist ein solcher nicht vorhanden, bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers anzubringen.

c) Ebenso können Unteroffiziere u. s. w., die zur Probefienstleistung bei Zivilbehörden abkommandirt sind, etwaige militärische Beschwerden schriftlich bei ihrem Kompagnie- u. s. w. Chef anbringen.

Eine Betheiligung der Zivilbehörden bleibt ausgeschlossen.

3. Der Soldat darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen.

---

\*) Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts vom 14. 6. 94. N. B. Bl. 189/190. 10. 8. 94. Nr. 657. 8. 94. M. N. N. B. Bl. 231/232.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so darf er sich erst nach deren Verbüßung beschweren.

4. Jede Beschwerde muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

a) In diese Frist wird der Tag nicht eingerechnet, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist.

b) Wird die die Beschwerde veranlassende Handlung oder die Person des Urhebers dem Beschwerdeführer erst später bekannt, so beginnt die Frist mit dem Tage der erlangten Kenntniß.

c) Bei schriftlicher Beschwerdeführung genügt es, wenn die Beschwerdeschrift nachweislich innerhalb der Frist zur Post gebracht wird.

5. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen sind unstatthaft. Sieht ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

6. Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird streng bestraft.

Ebenso ist der Soldat strafbar, welcher eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege oder unter Nichteinhaltung der festgesetzten Frist anbringt.

Nichteinhaltung der Frist bleibt in solchen Fällen straffrei, in welchen besondere Umstände, die außerhalb des Verschuldens des Beschwerdeführers liegen, die verspätete Anbringung der Beschwerde gerechtfertigt erscheinen lassen.

7. Der Soldat hat das Recht, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von fünf Tagen an der nächsthöheren und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen.

Das Recht zur weiteren Beschwerde steht auch dem beklagten Theile zu.

Die Frist für die weitere Beschwerde beginnt nach Ablauf des Tages, an welchem der Beschwerdeführer von der Entscheidung dienstlich Kenntniß erhält.

8. Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** haben, so lange sie nicht zum Dienst einberufen sind, Beschwerden, welche Militärdienstangelegenheiten betreffen, ihrem Bezirkskommandeur vorzutragen.

Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem vorgesezten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.

Im Uebrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften dieser Verordnung.

9. Die Vorschriften dieser Verordnung (Beschwerde-Ordnung II) finden Anwendung auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Beschwerde gegen einen Beamten der Militärverwaltung gerichtet ist.

## II. Der entscheidende Vorgesetzte.

1. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf alle Beschwerden über Handlungen, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtigkeiten und Befugnissen verletzt oder geschädigt wird, auch dann, wenn

diese Handlungen sich als Zuwiderhandlungen der Vorgesetzten gegen die Strafgesetze, z. B. Beleidigungen, Mißhandlungen u. s. w. Untergebener darstellen.

2. Die dienstliche Pflicht der Vorgesetzten, derartige Strafhandlungen, sofern sie auf anderem Wege zu ihrer Kenntniß kommen, also ohne daß Beschwerde erhoben wird, zu verfolgen, wird hierdurch nicht berührt. (§ 51\*) des Militärstrafgesetzbuchs.)

3. Jede Beschwerde ist — gleichviel ob sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und bei Innehaltung der verordneten Fristen angebracht ist oder nicht — sachlich zu untersuchen und zu erledigen.

Die Entscheidung muß so schnell getroffen werden, als die für Beurtheilung der Beschwerde unerlässliche Sorgfalt es gestattet.

Eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und gegen Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des § 117\*\*) des Militärstrafgesetzbuchs strafbar.

Hierdurch wird indeß die Pflicht des Vorgesetzten nicht berührt, den Beschwerdeführer über etwaige unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung zu belehren. Beharrt in solchem Falle der Beschwerdeführer auf seiner Klage, so hat der Vorgesetzte Entscheidung zu treffen bzw. herbeizuführen.

4. In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, vor der Entscheidung den Hergang durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären.

Bildet aber eine gerichtlich zu ahndende Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze den Gegenstand der Beschwerde, so hat der erwähnte Vorgesetzte sogleich nach § 93 der Militärstrafgerichtsordnung den vollständigen Thatbericht anzufertigen und die Sache der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung zuzuführen.

5. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Verklagten ihrem wesentlichen Inhalt nach mitzutheilen, in jedem Falle schriftlich niederzulegen und seitens des Bataillons u. s. w. aufzubewahren.

- a) Beschwerden, welche gegen den Kompagnie- u. s. w. Chef selbst gerichtet sind und deshalb bei dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w. angebracht werden, sind von letzterem ohne Verzug zur Entscheidung des höheren Befehlshabers zu bringen. Dem Kompagnie- u. s. w. Chef ist Meldung zu erstatten.
- b) Beschwerden gegen Offiziere der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps, sowie der Eisenbahn-Brigade, soweit diese Offiziere nicht anderen Vorgesetzten unterstellt sind, werden von den Waffen-vorgesetzten, im mobilen Verhältnisse jedoch von den mobilen Befehlshabern dieser Offiziere entschieden.
- c) Beschwerden gegen solche Offiziere, welche Seiner Majestät dem Kaiser und König unmittelbar unterstellt sind, werden durch eine

---

\*) § 51 lautet: Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

\*\*) Siehe § 30, I. B. 1.

Immediateingabe des Kompagnie- u. f. w. Chefs der Allerhöchsten Entscheidung unmittelbar zugeführt.

- d) Beschwerden gegen Vorgesetzte, für welche das Kriegsministerium bzw. der Generalstab die nächste vorgesetzte Dienststelle bildet, sind der Entscheidung des Kriegsministers bzw. des Chefs des Generalstabes der Armee unterworfen.
- f) Beschwerden der Personen des Soldatenstandes über einen Beamten der Militärverwaltung werden dem ihm vorgesetzten Militärbefehlshaber oder höheren Beamten durch den Kompagnie- u. f. w. Chef zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

Falls Beschwerden über Beamte, die in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen, nicht lediglich das Gebiet der Militärdisziplin berühren, ist der Militärvorgesetzte berechtigt, vor seiner Entscheidung das Gutachten der dem Verklagten vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

6. Mannschaften, welche gegen eine Entscheidung auf ihre Beschwerde die weitere Beschwerde einlegen, sind von dem Kompagnie- u. f. w. Chef und, wenn dieser der entscheidende Vorgesetzte war, von dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. f. w. protokolларisch zu vernehmen.

Die weitere Beschwerde wird ebenfalls in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, eingelegt und ist von dem Beschwerdeführer zu begründen.

7. Das über eine etwaige weitere Beschwerde aufzunehmende Protokoll mit Begründung ist von dem Kompagnie- u. f. w. Chef bzw. dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. f. w. dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

Geht die weitere Beschwerde an die Allerhöchste Stelle, so ist das Protokoll durch eine Immediateingabe des Kompagnie- u. f. w. Chefs bzw. des nächstältesten Offiziers der Allerhöchsten Entscheidung zuzuführen.

8. Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so wird, soweit nicht § 152\*) des Militärstrafgesetzbuchs entscheidend ist, im Einzelfalle zu erwägen sein, ob die Aufrechterhaltung der Mannszucht ein Einschreiten gegen den Beschwerdeführer erfordert.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

Nichteinhaltung der für die Anbringung der Beschwerden vorgeschriebenen Frist ist auf Grund des § 1, 1\*) der Disziplinarstrafordnung disziplinarisch zu ahnden.

#### Vierter Abschnitt.

### Disziplinarverhältnisse.\*\*) Ehrengerichte.

#### § 32.

#### Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

1. Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

- a) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;

\*) Siehe § 30, I. B. 4.

\*\*) Disziplinar-Strafordnung vom 31. 10. 1872.

b) diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgeſetz zum Militär = Strafgeſetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. 6. 1872 § 3 ausdrücklich geſtattet iſt.

Dieſe Vergehen ſind: eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubſüberschreitung (höchſtens ſieben, im Felde höchſtens drei Tage), achtungswidrigen Benehmen gegen Vorgeſetzte oder im Dienſtrange Höhere, einſchließlich Widerrede oder laute Beſchwerde gegen einen Verweiſ, Beleidigen oder Belügen eines Vorgeſetzten, Ungehorsam gegen ertheilte Befehle; Geldborgen, Geſchenkeannahme von Untergebenen, Beſchädigung von Dienſtgegenſtänden, eigenmächtiges Verlaſſen der Wache oder eines angewieſenen Platzes, Trunkenheit im Dienſt ſowie nach erfolgter Befehligung zum Dienſt durch Trunkenheit veranlaßte Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienſtverrichtung.

2. Die Mitglieder des Sanitätskorps unterliegen der Diſziplinarſtrafgewalt der militäriſchen wie der militärärztlichen Vorgeſetzten.

Unter die Diſziplinarſtrafgewalt der militärärztlichen Vorgeſetzten fallen alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen, ferner die Verſtöße gegen Vorſchriften, welche für den Dienſt der Krankenpflege gegeben ſind.

Alle anderen Diſziplinarvergehen der Mitglieder des Sanitätskorps unterliegen grundsätzlich der Beſtrafung durch den militäriſchen Vorgeſetzten. Die Auſſicht der militärärztlichen Vorgeſetzten über die ſittliche Führung ihrer Untergebenen wird dadurch nicht ausgeſchloſſen. Dieſelben haben vielmehr ausdrücklich die Befugniß, auch in dieſer Beziehung erforderlichenfalls im Diſziplinarwege einzuschreiten.

Die militäriſchen und militärärztlichen Vorgeſetzten machen ſich von jeder gegen einen ihrer gemeinſchaftlichen Untergebenen verhängten Diſziplinarſtrafe gegenseitig Mittheilung, inſofern die Strafe nicht bloß in einem Verweiſe beſteht. (San. Verordn. §§ 18 bis 20.)

3. Der Diſziplinarſtrafgewalt der Sanitätsoffiziere unterliegen außer den Mitgliedern des Sanitätskorps ferner die Militärapotheker, die Lazarethbeamten, ſowie die Studirenden der Kaiſer Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Ueber die übrigen Perſonen des Soldatenſtandes ſteht ihnen Diſziplinarſtrafgewalt nicht zu.

Nur die Cheſärzte der Feldlazarethe haben auch über die zum Dienſt bei den Feldlazarethten beſtimmten und in denſelben befindlichen Unteroffiziere und Mannſchaften Diſziplinarſtrafgewalt. (San. Verordn. § 17.)

### § 33.

#### Zuſtändigkeit zur Verhängung von Diſziplinarſtrafen.

1. Die Diſziplinarſtrafgewalt ſteht nur ſolchen Offizieren und Sanitätsoffizieren zu, welchen der Befehl über eine Truppenabtheilung, über ein abgeſondertes Kommando, über eine Militärbehörde oder eine militäriſche Anſtalt mit Verantwortlichkeit für die Diſziplin übertragen iſt, und erſtreckt ſich auf die Untergebenen dieſes Befehlsbereichs.

Die Diſziplinarſtrafgewalt iſt nicht an die Charge, ſondern an die

Dienststelle geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier oder Sanitätsoffizier ist, über.

2. Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche sich nicht in einer der vorstehend bezeichneten Dienststellen befinden, und die Unteroffiziere (Sanitäts-offizier-Dienstthuer und Lazarethgehülfen) haben keine Disziplinarstraf-gewalt.

Indessen ist jeder Offizier, Sanitätsoffizier, Unteroffizier, Sanitäts-offizier-Dienstthuer und Lazarethgehülfe berechtigt, die nach dem Dienst-grade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Per-sonen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

Arten der Disziplinarstrafen und Verhängung letzterer siehe An-lage 3.

### § 34.

#### Disziplinarbestrafung der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes.

1. Im Beurlaubtenverhältniß befindliche Personen des Soldaten-standes unterliegen der Disziplinarbestrafung nach den Bestimmungen der Disziplinar-Strafordnung für die Zeit, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung nur ein

A. wegen Ungehorsams gegen rechtmäßige Dienstbefehle;

B. wegen im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten oder in der Militäruniform

a) begangener Achtungsverletzung, insbesondere lauter Be-schwerde oder Widerrede gegen einen Verweis,

b) auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vor-gesetzten wissentlich falsch ertheilter Aussagen,

c) Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren;

C. wegen einer im dienstlichen Verkehr mit Untergebenen oder in der Militäruniform

a) begangenen Beleidigung oder vorschriftswidrigen Behand-lung eines Untergebenen,

b) Gelddorgen und Annahme von Geschenken von den Unter-gebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vor-gesetzten.

2. Die Disziplinarstrafbefugniß steht den Bezirkskommandeuren und deren Stellvertretern, sowie eintretendenfalls den ihnen vorgesetzten höheren Militärbefehlshabern zu.

Gouverneure, Kommandanten und Garnisonälteste dürfen die zu-ständige Disziplinarstrafgewalt gegen Personen des Beurlaubtenstandes ausüben, wenn die Letzteren in der Militäruniform sich einer der unter 1 bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen.

3. Nichtbefolgen der Einberufungsbefehle zur Uebung wird disziplinarisch dann bestraft, wenn der Einberufene nur zu spät eingetroffen, oder wenn sonst die Umstände eine milde Beurtheilung zulassen.

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Ort, sowie der Veränderungen dieser, werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit Geldbuße von 1 bis 60 *M.* oder mit Haft von einem bis zu acht Tagen geahndet, an Sanitätsoffizieren bis zu sechs Tagen Stubenarrest.

Das Bezirkskommando bestimmt, die Zivilbehörde vollstreckt die Strafe. Die Vollstreckung des Stubenarrestes vollzieht der Bezirkskommandeur.

### § 35.

#### Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

1. Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen soll, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

2. Beim Kasernen- oder Quartierarrest darf der zu Bestrafende die Kaserne oder das Gebäude, in dem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nur dann verlassen, wenn er zum Dienst herangezogen wird, was zulässig ist.

3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich nicht im Dienst befinden, verbüßen Arreststrafen entweder unter Aufnahme in die Militärverpflegung in Militär-Arrestanstalten (militärische Einkleidung erfolgt in der Regel nicht), oder solche unter 8 Tagen in bürgerlichen Gefängnissen, wenn innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden eine Militär-Arrestanstalt nicht vorhanden ist.

### § 36.

#### Beschwerden über Disziplinarbestrafung.

1. Beschwerden über verhängte Disziplinarstrafen dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, aber im letzteren Falle erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

2. Bei begründeter Beschwerde wird die Strafe in den Strafbüchern gelöscht und dem Beschwerdeführer Kenntniß gegeben von dem Inhalt des die Strafe aufhebenden, in die Strafbücher aufzunehmenden Bescheides.

Unbegründete Beschwerden werden disziplinarisch oder gerichtlich bestraft.

### § 37.

#### Ehrengerichte.

1. Das Sanitäts-Offizierkorps besitzt zur Zeit kein Ehrengericht, dem der Offizierkorps ist es nicht unterworfen.

2. Bei ehrenrechtlichen Vergehen eines Sanitätsoffiziers gehen die militärischen und militärärztlichen Vorgesetzten gemeinsam gegen ihn vor



und treffen von Fall zu Fall die erforderliche Entscheidung, bzw. führen sie dieselbe herbei.

Gerade dieser Mangel des Ehrengerichts muß jeden Sanitätsoffizier zwingen, in jeder Beziehung sorgfältig auf die Makellosigkeit seiner eigenen Ehre zu achten und sich zu hüten, die Ehre Anderer leichtfertig anzutasten.

Welche Pflichten die Offiziersehre im Besonderen verlangt, besagt die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 2. Mai 1874:

„Ich erwarte von dem gesammten Offizierkorps Meines Heeres, daß ihm wie bisher, so auch in Zukunft, die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des Einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Muth, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Vertheidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. — Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen oder der Genossenschaft nachtheilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit welchen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Börsenspiel, von der Theilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.

Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grundes und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.

Je eifriger die Offizierkorps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege gerathende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Zänkereien vermeiden.

Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Ueberhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offizier seinen Beruf liebt und je höher er dessen Zwecke auf-

faßt, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das volle Vertrauen aller Stände zum Offizierstande eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.

Ich habe das Vertrauen zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes und zu den verabschiedeten Offizieren, welchen Ich die Beibehaltung der äußeren Zeichen des Standes bewilligt habe, daß, wie sie fortdauernd Antheil an der Standesehre haben, sie der Verpflichtung, für die Wahrung dieser Ehre zu sorgen, auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen stets eingedenk bleiben werden.

Dafür, daß in den Offizierkorps des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind Mir zunächst die Regimentskommandeure und diejenigen Befehlshaber, welchen gleiche Pflichten obliegen, verantwortlich. Sie vor Allem besitzen in den ihnen für die Heranbildung der jüngeren Offiziere zu Gebote stehenden Mitteln die Möglichkeit, auf die Erhaltung des Geistes, welcher allein ein Heer groß macht, weit über den Bereich und die Dauer ihrer eigenen Wirksamkeit hinaus Einfluß zu üben. Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Offiziere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der älteren Offiziere ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden.“

## Fünfter Abschnitt.

### Bekleidung und Ausrüstung.

#### § 38.

Allgemeine Beschaffenheit der einzelnen Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Reitzeugstücke und Waffen.\*)

#### A. Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer.

1. **Mütze:** Grundstoff: Eskimo, Duffel oder Tuch von der Farbe des Grundstoffs des Waffenrocks. Besatzstreifen von dunkelblauem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß oben und unten sowie einem gleichartigen Vorstoß um den Deckelrand. Born auf dem Besatzstreifen die Landeskofarde,\*\*) darüber auf der Mitte des Grundtuchs die deutsche Kofarde.

Am Helm wird die deutsche Kofarde rechts, die Landeskofarde links getragen.

Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer des Beurlaubtenstandes tragen die deutsche Kofarde und die Landeskofarde desjenigen Bundesstaates, zu welchem ihr Wohnort gehört, in den Reichslanden wohnende die deutsche und preußische Kofarde, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit das Anlegen der Kofarde eines anderen Bundesstaates bedingt.

\*) D. Bfl. B. IV, V, VI.

\*\*) Anlage 55 bezeichnet diejenigen Truppentheile u. s. w., für welche die deutsche Kofarde und eine außerpreußische Landeskofarde in Betracht kommt.

Im Kriege tragen alle einem Truppenverbande zugetheilten Sanitäts-offiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer die Landeskokarde des Truppentheils.

Das silberne Landwehrkreuz\*) wird von Sanitätsoffizieren und Sanitätsoffizier-Dienstthuern des Beurlaubtenstandes auf der Landeskokarde bzw. dem Helm getragen. (D. Vfl. B. Ziffer 90 und 201.)

2. **Feldmütze:** Ohne Steifen in den Seitenstücken, der Schirm aus biegsamem Leder, sonst wie 1. (D. Vfl. B. Ziffer 91, 194 und 201.)

3. **Waffenrock:** Schoßrock mit einer Knopfreihe auf dem rechten Bruststück. Grundstoff: dunkelblau Tuch oder Doeskin, Duffel, Eskimo. Ponceaurother Tuchvorstoß am Kragen, vorn herunter, an den Aermelausschlägen und Taschenleisten. Eckiger, durch drei Haken und Defen verschließbarer Kragen (nicht über 6 cm hoch) und schwedische Aufschläge von dunkelblauem Tuch mit goldener Litzenstickerei. Vergoldete, gewölbte Knöpfe: vorn acht, auf jeder Taschenleiste drei — im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zwei — auf jedem Aermelausschlag zwei.

Zur Befestigung der Epaulettes bzw. Achselstücke dienen die mit der Defe 2,5 cm von der Kragennaht befestigten Schulterknöpfe (Schraub- u. f. w. Knöpfe gestattet); 6 cm davon entfernt die Epaulettehalter aus zweimal der Länge nach mit schwarzem — XII. und XIII. Armeekorps grün bzw. roth — Seidenfaden durchzogener Silberstresse, ihr Unterfutter von ponceaurothem Tuch; 0,4 cm von der Aermelnaht entfernt: eine Tuchöse für die Zunge der Achselstücke von der Farbe des Waffenrocks. (D. Vfl. B. Ziffer 92, 194 und 201.)

Sanitätsoffiziere mit Generalsrang tragen nach den Vorschriften für Generale den Waffenrock mit ponceaurothem Schoßfutter und zwölf gelb vergoldeten Knöpfen vorn herunter. (D. Vfl. B. Ziffer 195.)

Sanitätsoffizier-Dienstthuer tragen den Waffenrock der Sanitäts-offiziere. Epaulettehalter sowie die goldene Litzenstickerei an dem rundgeschnittenen Kragen und den Aermelausschlägen fehlen. Auf den Schultern befinden sich 6,5 cm (Vfl. D. II. § 7,6) breite Schulterklappen von dunkelblauem Tuch mit Aeskulapstab aus geschlagenem vergoldeten Metall und silberner Einfassungstresse. Die Schulterklappen der einjährig-freiwilligen Aerzte sind mit einer schwarz-weißen — XII. und XIII. Armeekorps grün-weiß bzw. schwarz-weiß-roth — Schnur eingefast, welche auch im mobilen Verhältniß fortgetragen wird. (Vfl. D. II. § 173. K. S. D. Beilage b.)

4. **Ueberrock:\*\*)** Langer Schoßrock mit zwei parallel laufenden Knopfreihen, je eine auf den gleichmäßig geschnittenen Bruststücken, die letzteren mit Brustklappen, beide aus einem Stück geschnitten; die Knopflöcher beginnen 2 cm vom äußeren Rande. Grundstoff: blauschwarz

\*) Im Frieden bei Einberufungen zu Uebungen nur bei der Zusammenstellung besonderer Formationen. (Vfl. D. II. § 117, 3 Anmerkung 2.)

\*\*) Portepeefähriche, welche die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs erlangt haben, dürfen zum kleinen Dienst und außer Dienst den Ueberrock nach dem für die Offiziere des Truppentheils vorgeschriebenen Muster anlegen, jedoch mit Schulterklappen. (Vfl. D. II. § 141, 3.)

In einzelnen Korpsbezirken — auch im XII. — ist das Tragen des Ueberrockes den einjährig-freiwilligen Aerzten nicht gestattet.

Tuch oder Doeskin, Duffel, Eskimo. Kragen, rundgeschnitten, von dunkelblauem Tuch ohne Stäckerei und durch zwei oder drei Haken nebst Defen aus Metall verschließbar.

Flache, vergoldete\*) Knöpfe:

Schulterknöpfe (Schraubknöpfe gestattet), mit der Defe je 2,5 cm von der Kragennaht entfernt;

vorn je sechs, die beiden obersten senkrecht unterhalb der Schulterknöpfe, die beiden untersten auf der Taillennaht, die vier anderen in gleichen Abständen dazwischen;

auf den Taschenleisten die beiden obersten Knöpfe auf den Kreuzungspunkten der Taillennaht mit den Rückennähten, die untersten mit dem Rande je 1,5 cm oberhalb des Taschenleisten-Vorstößes.

Kragen, Aermelumschläge, Taschenleisten mit Vorstößen von ponceaurothem Tuch. Brustklappenfutter von rothem Tuch.

Auf den Schultern, 0,4 cm von der Aermelnaht, eine Defe zum Durchstecken des Achselstücks von schwarz-blauem Tuch. (D. Vfl. V. Ziffer 98, 194 und 201.)

Auf den Ueberröcken der Sanitätsoffizier-Dienstthuer befinden sich die im Absatz 3 beschriebenen Schulterklappen. (R. S. D. Beilage b.)

5. **Litewka:** Aus dunkelblauer Serge. (D. Vfl. V. Ziffer 102, 194 und 201.)

Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte dürfen dieselbe Litewka mit den für den Waffenrock vorgeschriebenen Schulterklappen an Stelle des Drillichrocks tragen. (Krgsm. Vfg. v. 9. 12. 96. Nr. 303. 9. 96. B. 3. U. V. Bl. 1896. S. 301.)

5a. Für das XII. (Kgl. Sächsische) Armeekorps. **Sommerrock:** Von weißem Leinen oder gebleichtem Drillich (innerhalb eines Offizier- u. s. w. Korps von gleichem Stoffe); sonst wie Drillichrock für Mannschaften, jedoch ohne Aermelschlag; mit Defen für Achselstücke (ohne Epaulettehalter); an den unteren Enden der Taschenleiste je ein Knopf. (S. B. V. Nr. 19.)

6. **Halsbinde:** Von schwarzer Seide oder schwarzem Lasting. Verschlußart freigestellt. Die Halsbinde soll über dem Hocktragen ringsum etwa 0,2 cm sichtbar sein. (D. Vfl. V. Ziffer 103, 194 und 201.)

7. **Lange Tuchhose:** Grundstoff: schwarzer — XII. (Kgl. Sächsisches) Armeekorps grauschwarz — Satin oder Trikot. Die Beintheile sollen Ober- und Unterschenkel mit etwas Spielraum umschließen, also weder fest anschließen noch schlottern; am Knie und unten etwa gleich weit, im Ganzen etwas enger wie für Mannschaften. Der untere Rand muß vorn bis auf die Mitte des Spanns, hinten bis an die obere Abzakante des Stiefels reichen.

Der Vorstoß (Wise), ohne Einlage, aus ponceaurothem Tuch, tritt mit 0,15 cm Breite aus den äußeren Seitennähten hervor. Stege aus Leder zum Knöpfen oder Schnallen.

Sanitätsoffiziere mit Generalsrang: ponceaurothe 4 cm breite Tuchstreifen zu beiden Seiten des ponceaurothen Vorstoßes der Seitennähte. (D. Vfl. V. Ziffer 104, 194, 195 und 201.)

\*) Gelb für Sanitätsoffiziere mit Generalsrang, sonst roth.

8. **Weißleinene Hose:** Aus weißem Leinen- oder Segeltuch-  
Waschstoff mit Stegen aus demselben Stoff, ohne Vorstoß. Sonst wie  
lange Tuchhose. (D. Vfl. V. Ziffer 105, 194 und 201.)

9. **Stiefelhose:\*)** Grundstoff: schwarzer — XII. Rgl. Sächsisches  
Armeekorps grauschwarz — Satin oder Tritot; Vorstoß von ponceau-  
rothem Tuch wie bei der langen Tuchhose.

Sanitätsoffiziere mit Generalsrang: ponceaurothe 4 cm breite Tuch-  
streifen zu beiden Seiten des ponceaurothen Vorstoßes der Seitennähte.

Reitbesatz aus Tuch oder Wildleder von der Farbe des Grundstoffs  
freigestellt, das Knie soll nicht bedeckt sein. (D. Vfl. V. Ziffer 106, 194,  
195 und 201.)

10. **Galahose:** Auf der langen Tuchhose ist zu beiden Seiten des  
Vorstoßes — mit 0,5 cm Abstand — je ein 3 cm breiter Streifen aus  
ponceaurothem Tuch aufgenäht. (D. Vfl. V. Ziffer 107, 194.)

Zur Generalsuniform gehört eine besondere Galahose nicht. (Zum  
Gala- u. s. w. Anzug wird die lange Tuchhose getragen.) (D. Vfl. V.  
Ziffer 172 und 195.)

11. **Paletot:\*\*)** Grundstoff: grau\*\*\*) — Tuch oder Croisé, Düffel,  
Doeskin, Kirsey, Eskimo (Paletots aus wasserdichtem bzw. Lodenstoff  
müssen in Farbe und Schnitt entsprechen.)

Das Rückenstück soll lose sitzen und so weit geschnitten sein, daß  
dasselbe bei zugeknöpftem Paletot und Taillengurt zwei bis drei Falten  
wirft, bzw. daß der Paletot zu Epaulettes umgehängt und oben zugehaft  
werden kann.

Knöpfe gewölbt, vergoldet: vorn je sechs auf jeder Seite, auf den  
beiden Taschenleisten je drei, auf dem rechten Taillengurt einen — letzterer  
fällt im XII. (Rgl. Sächsischen) Armeekorps fort.

Geiger Kragen zum Umlegen; auf der Innenseite durch drei Haken  
und Desen verschließbar; nach innen und außen von dunkelblauem Tuch;  
Vorstoß von ponceaurothem Tuch.

Es ist gestattet, auf der inneren Kragenseite unten einen schmalen  
Streifen von Farbe und Stoff des Rockkragens anzubringen, jedoch darf  
dieser bei umgeklapptem Kragen nicht sichtbar sein. Die Anbringung  
eines Paletothalters ist freigestellt. Derselbe besteht aus zwei keilförmigen  
vorn zugespitzten Stegen (rechts mit Knopf, links mit Knopfloch) zum  
Festhalten des umgehängten Paletots, in den Farben, im Stoff und  
hinsichtlich des Vorstoßes mit dem Kragen übereinstimmend.

Ärmelumschläge mit den Ärmeln aus einem Stück, deren oberer  
Saum an diesen festgenäht.

---

\*) Fällt für diejenigen Sanitätsoffiziere fort, welche ihren Dienst nur in  
den Lazarethen bzw. nicht bei der Truppe verrichten. (D. Vfl. V. Ziffer 194.)

\*\*) Paletots aus schwarzem Stoff dürfen nur im kleinen Dienst und außer  
Dienst aufgetragen werden und zwar bis zum 1. April 1899, über diesen  
Zeitpunkt hinaus nur schwarze Mäntel. (D. Vfl. V. Ziffer 40 bzw. Vor-  
bemerkung 2.)

\*\*\*) Der graue Paletot bzw. Mantel wurde für Sanitätsoffiziere und Sanitäts-  
offizier-Dienstthuer durch U. R. D. v. 16. 11. 1893 eingeführt; die bzw. Krsgsm.  
Nfgn.: 24. 11. 1893 Nr. 563. 11. 93. B. 3 und 30. 12. 93. Nr. 730. 12. 93.  
B. 3.

Sanitätsoffiziere mit Generalsrang außerdem ponceaurothes Brustklappenfutter bis zu den untersten Knopflöchern und gelbvergoldete Knöpfe. (D. Vfl. B. Ziffer 108, 172, 194, 195 und 201.)

Sanitätsoffizier-Dienstthuer tragen auf dem Paletot die im Absatz 3 beschriebenen Schulterklappen.

**12. Mantel\*) und Ueberkragen:** Grundstoff: Graues Tuch oder grauer tuchähnlicher Stoff. Sechs vergoldete — für Sanitätsoffiziere mit Generalsrang gelb, sonst roth — Knöpfe in einer Reihe. Eckiger Kragen zum Ueberfallen reicht beim Aufschlagen 1 cm über die Ohren. Ueberkragen (Pelerine) ohne Aermel und Armlöcher soll, die Hüften bedeckend, bei vorschriftsmäßiger Armhaltung mit den Fingerspitzen abschneiden. (D. Vfl. B. Ziffer 109, 194 und 201.)

**13. Pelzkragen:** Dunkelbraun (andere Farbe ausgeschlossen), nach außen mit Tuchbeleg wie beim Paletottragen. Pelzklappenfutter ist ebenfalls nur in dunkelbrauner Farbe und in unauffälliger Form zulässig. (D. Vfl. B. Ziffer 110, 194 und 201, s. auch § 39, 21 f.)

Im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps ist das Tragen von Pelzkragen den Sanitätsoffizier-Dienstthuern nicht gestattet. (Vfl. D. I. Beilage 3.)

**14. Handschuhe:** Von weißem Waschwildleder bzw. weißem Woll- oder Baumwollstoff, Glacéleder bzw. graue Handschuhe; Verschluss durch ein bis zwei Knöpfe und Knopflöcher. (D. Vfl. B. Ziffer 111, 194 und 201.)

Handschuhe sind im Dienst und außer Dienst anzuziehen, sobald die Waffe zum Anzuge gehört. Handschuhe aus weißem Woll- u. f. w. Stoff sind zum Paradeanzuge, bei Besichtigungen, zur Kirche bzw. bei ähnlicher Veranlassung nicht zulässig.

Glacéhandschuhe dürfen zu Bällen (auch zu Hofbällen) und Gesellschaften, graue Handschuhe nur im Felde getragen werden. (D. Vfl. B. Ziffer 38.)

**15. Stiefel:** Aus schwarzem Wachs- oder Glanzleder mit glattem Vorderblatt ohne Verzierungen. Absätze 2 bis 3 cm hoch. Auffallend spitze (Schnabel-) Stiefel sind verboten.

Zu langen Hosen: Das Kropfblatt muß unter die Hosen reichen, unter dieser Bedingung sind auch Zugstiefel (Stiefeletten) gestattet.

Hohe Stiefel:\*\*) Der Schaft soll vorn bis an die Kniescheibe reichen und hier 4 cm höher sein als über der Wade; der obere Rand, von vorn nach hinten geschweift, ist vorn abgerundet und schmiegt sich dem Bein an (also nicht Röhrenform).

**16. Helm:\*\*\*)** Generalshelm nebst Federbusch für Sanitätsoffiziere mit Generalsrang.

\*) Siehe Anmerkung \*\*\* zu Absatz 11.

Im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps wird der Mantel nicht getragen, dagegen ist ein Mantel aus Lodenstoff mit oder ohne Ueberkragen (Pelerine) gestattet.

\*\*) Fallen für diejenigen Sanitätsoffiziere fort, welche ihren Dienst nur in den Lazarethen bzw. nicht bei der Truppe verrichten. (D. Vfl. B. Ziffer 194.)

\*\*\*) Tragen von zwei Kokarden s. Anmerkung \*\* zu Absatz 1.

Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer: Infanterie-Offizierhelm mit vergoldeten Beschlägen, Helmadler \*) mit F. R. — für diejenigen des Beurlaubtenstandes ohne Devisenband und Namenszug, dagegen mit dem silbernen Landwehrkreuz. (D. Vfl. B. Ziffer 114, 194, 195 und 201. Vfl. D. II. § 39.)

Sanitätsoffizier-Dienstthuer des Beurlaubtenstandes, welche im Frieden zu Uebungen einberufen werden, tragen das Landwehrkreuz am Helm nur in dem Falle, daß sie zu besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes zusammengestellten Formationen einberufen werden. (Vfl. D. III. § 117, 3, Anmerkung 2.)

Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Paradeaufstellungen, Vorbeimärschen und Besichtigungen von allen Offizieren, welche in der Front stehen bzw. als Vorgesetzte der Truppe in der Paradeaufstellung; bei anderen Gelegenheiten, bei welchen dies durch besondere Vorschriften bestimmt ist bzw. durch den Vorgesetzten für die Mannschaften befohlen wird oder wenn es dem einzeln reitenden Offizier zweckmäßig erscheint. (D. Vfl. B. Ziffer 120.)

17. **Helmüberzug:** Aus dünnem, schilffarbenem (grüngrauem) Baumwollstoff; entsprechend der Kopfbedeckung gefertigt, derart, daß der ganze Helm bis einschl. Schiene des Vordersehirms völlig bedeckt wird, ohne den freien Blick zu hindern. Der Ueberzug wird durch neusilberne Haken fest gehalten, welche unten auf der Innenseite angebracht sind. (D. Vfl. B. Ziffer 125, 194 und 201.)

18. **Epaulettes:** Halbmondförmige Schulterstücke mit nach oben anschließendem viereckigen, an den oberen Ecken abgeschrägtem Schieber. Der Schieber ist mit Silberborte eingefast, welsch letzterer nahe den beiden Rändern ein schwarzer — XII. und XIII. Armeekorps grün bzw. roth — Seidenfaden eingefügt ist.

Die Halbmonde bestehen aus Metall, sind gleichmäßig abgewölbt, nach innen steil, nach außen flach (also ohne Kanten) und entsprechend den Knöpfen vergoldet. Felder von dunkelblauem Sammet — XII. Armeekorps von Goldresse —, auf denselben der Aestulapstab und die Rangabzeichen aus geschlagenem vergoldeten Metall. Sitz der Sterne = Spitzen nach oben bzw. seitwärts zeigend. Epauletteunterfutter von ponceaurothem Tuch.

Die steifen Raupen für Sanitätsoffiziere mit Generalsrang bzw. die Franzen für diejenigen mit Stabsoffiziersrang von Gold. (D. Vfl. B. Ziffer 130, 194 und 201.)

19. **Achselfstücke:** Für alle Rangstufen mit dem Aestulapstab aus geschlagenem vergoldeten Metall, Unterlage aus dunkelblauem Sammet.

Im Besonderen:

Sanitätsoffiziere mit Lieutenants- und Hauptmannsrank aus vier dicht nebeneinanderliegenden Plattschnüren von Silber mit schwarzer — XII. und XIII. Armeekorps grün, bzw. schwarz-roth — Seide durch-

\*) Bzw. der für die einzelnen Kontingente vorgeschriebene Helmszierrath. In Baden vergoldeter Greif. Bei den aus den außerpreussischen Bundeskontingenten gebildeten Truppentheilen — die Großherzoglich medlenburgischen und hessischen ausgenommen, weil diese hinsichtlich der Uniform den Vorschriften der Landesheere unterworfen sind — vergoldeter preussischer Wappenadler mit F. R. (ohne Stern). (D. Vfl. B. Ziffer 223.)

wirkt. Dieselben laufen um den oberen Rand bogenförmig herum (der innere Schnurbesatz bildet die Schlinge) und sind an den Rändern an die Unterlage angenäht. Zwischen den beiden äußeren Plattschnüren befindet sich eine 0,1 cm breite schwarz- — XII. und XIII. Armeekorps grün- bzw. roth- — seidene Schnur.

Die Achselstücke dürfen in Höhe der Schulterknöpfe befestigt und in die Armlochnaht eingenäht werden; die Zunge kommt alsdann in Fortfall. Sanitätsoffiziere mit Stabsoffiziersrang, wie für Stabsoffiziere, jedoch besteht das Geflecht aus drei nebeneinander liegenden Strängen, die äußeren, je 0,4 cm breit, aus silberner, die mittlere, 0,3 cm breit, aus schwarz- — XII. und XIII. Armeekorps grün- bzw. roth- — seidener Kantschnur.

Sanitätsoffiziere mit Generalrang in der Form wie für Generale; jedoch besteht das Geflecht aus vier etwa je 0,4 cm breiten Schnursträngen: die beiden äußeren golden; von den inneren der eine silbern, der andere schwarz. Blaue Sammetunterlage mit Vorstoß. (D. Bl. B. Ziffer 132 und 194.)

**20. Rangabzeichen:** Generalarzt, Oberstabsarzt 2. Klasse und Stabsarzt: zwei Sterne.

Generalstabsarzt der Armee, Generaloberarzt und Oberarzt: ein Stern. (D. Bl. B. Beilage 3.)

**21. Degen-Koppel:** Beschaffenheit: Der Leibriemen von Gurtband oder Leder zum Unterschnallen an der Innenseite mit einer Schlaufe als Begrenzung für den verschiebbaren Tragriemen versehen.

Die Tragriemen sind aus rothem Saffianleder mit vergoldetem Treppenbesatz; der hintere Tragriemen (Schweberriemen) ist am Leibriemen mittelst einer rothen Lederschlaufe verschiebbar, der vordere, mittelst einer Lederauflage und der in dieser eingenähten Messingschnalle, fest angebracht. Vor dem vorderen Tragriemen in derselben Messingschnalle mit diesem befestigt: der Hülfstragerriemen mit Entenschnabelhalter.

Die Tragerriemen sollen derart geschnallt werden, daß der umgeschallte, nicht aufgehaltene Degen, ohne aufzustößen, schwebt und daß in dieser Lage der Oberring der Degenscheide mit dem Waffenrock abschneidet. Im Sitzen und beim Reiten empfiehlt es sich, den hinteren Tragerriemen dicht an den vorderen heranzuschieben. (D. Bl. B. Ziffer 139, 194 und 201.)

Für die Sanitätsoffizier-Dienstthuer schwarzlackirtes Unterschnallkoppel nach dem Muster des den Infanterieoffizieren verliehenen Koppels. (M. R. D. v. 27. 1. 96. M. B. Bl. 1896 S. 38.)

**22. Kartentasche:** Aus schwarzlackirtes Leder, an den vier Ecken abgerundet mit überfallendem Deckel, Verschlussart des Deckels freigestellt.

Die Kartentasche wird an der linken Seite am Säbelkoppel so befestigt, daß ihr oberer Rand beim Waffenrock mit dessen unterem Rande abschneidet. (D. Bl. B. Ziffer 145 und 194.)

Tragen der Kartentasche freigestellt. (D. Bl. B. Ziffer 5, i.)

**23. Portepée\*):** Riemen aus schwarzlohgarem Leder, doppelt

\*) Sanitätsoffiziere bei den Truppen u. s. w. in den Bundesstaaten — die Großherzoglich mecklenburgischen und hessischen ausgenommen, weil diese hinsichtlich der Uniform den Vorschriften des Landesherrn unterworfen sind — tragen das Portepée nach den Vorschriften für die Offiziere ihres Truppentheils u. s. w. (D. Bl. B. Ziffer 223.)



gelegt, an beiden Seiten und in der Mitte mit einem Silberfaden durchgezogen; unten auf dem Riemen ein mit Silberfäden durchzogener Lederfchieber. Flacher Stengel mit Silberbekleidung; flacher geschlossener Silberquast in Eichelform, unten mit schwarzschattirter Füllung.

24. **Sporen:** Anschlagsporen (Kastensporen gestattet) aus vernickeltem oder polirtem Stahl

a) Zu hohen Stiefeln: Sporen mit nach oben geschweiftem Schwanzhals mit achtzackigen Rädern (glatte Räder bei den Fußtruppen stets, im Uebrigen außer Dienst gestattet), welche so hoch zu stellen sind, daß die Spitzen nicht nach unten hervorstecken.

b) Zu kurzen Stiefeln: Sporen mit geradem Hals und glatten Rädern freigestellt.

c) Lanzsporen mit kleinen glatten Rädern oder in Knopfform endigend. (D. Vfl. B. Ziffer 148, 194 und 201.)

Sporen gehören zum Anzug der Sanitätsoffiziere im Generals- und Stabsoffiziersrange.\*) Andere Sanitätsoffiziere einschl. derjenigen, welche mit der Vertretung rationsberechtigter Sanitätsoffiziere beauftragt sind, dürfen nur zum Reiten bzw. aus dieser Veranlassung Sporen tragen. (D. Vfl. B. Ziffer 36.)

25. **Offizierkoffer:** Für Sanitätsoffiziere im Stabsoffiziers- und Hauptmannsrange: 69 cm lang, 39 cm breit, 30 cm hoch; für Ober- und Assistenärzte: 69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch.

Der für Stabsoffiziere zulässige zweite Koffer hat die für die Lieutenants der verschiedenen Waffen vorgesehenen Maße. (D. Vfl. B. Ziffer 152, 194 und 201)

26. **Englischer Pritschsattel:** Von braunem Leder. Zur Befestigung der Satteltaschen: an jeder Seite des Vorderzwiefels eine neusilberne Krampe und am Satteltischen, vorn in halber Höhe des Sattels eine Lederöse. Zur Befestigung des Paletots (Mantelsacks) kann ein Hinterzwiefel angeschraubt werden, auch ist zu gleichem Zweck die Anbringung von Ringen oder Lederschlaufen gestattet. Sattelturte: 8 bis 12 cm breit, aus Gurband oder Hanfstricken. Zu allen Paraden und zu Besichtigungen in der Garnison u. s. w. weiß, im Uebrigen auch andere unauffällige Farbe freigestellt. Steigriemen: aus braunem Leder, 2,9 bis 3,5 cm breit. Steigbügel: aus polirtem Stahl, etwas leichter wie berittene Mannschaften, mit geschlossener Sohle. (D. Vfl. B. Ziffer 153, 194 und 201.)

27. **Satteltaschen:** Aus braunem Blankleder mit Ueberfallklappe, welche durch Schnall- oder Knöpfvorrichtung geschlossen wird. Die Taschen sind oben etwas breiter wie unten und an den Enden abgerundet. Auf jeder Seite des Vorderzwiefels eine Satteltasche. (D. Vfl. B. Ziffer 154, 194 und 201.)

28. **Mantelsack:** Aus grauem wasserdichten Tuch mit Ueberfallklappe zum Zuknöpfen. Drei oben befestigte braune Lederriemen laufen um die Breitseite und stellen die Verbindung mit der am hinteren Theil des Sattels angebrachten Vorrichtung her. (D. Vfl. B. Ziffer 155, 194 und 201.)

---

\*) Im XII. (Königl. Sächsischen) Armeekorps gehören die Sporen zum Anzuge auch der rationsberechtigten Oberstabsärzte 2. Klasse.

29. **Zaumzeug:** Aus braunem Blankleder mit Beschlägen aus versilbertem Neusilber. (Schnallen und fünfeckige Metallplättchen) Stirn-, Nasen- und Kehliemen. Marschalster aus braunem Leder. Martingal aus braunem Leder gestattet; Ringe aus versilbertem Neusilber. (D. Bfl. B. Ziffer 156, 194 und 201.)

30. **Sattelunterdecke:** Von dunkelblauem Eskimo, gefuttert, an den Vorderenden abgerundet, hinten spitz, ohne Treffen bzw. farbigen Besatz.

Auf der rechten Seite eine Kartentasche mit Ueberfallklappe zum Zuknöpfen. Auf der linken Seite eine schwarze, etwa 25 cm lange Ledervulst zum Schutz der Decke gegen Scheuern der Waffe. Vorn (über dem Widerrist) ein halbmondförmiger Besatz aus weichem schwarzen Leder über und unter der Decke — größte Länge 6 cm.

Für Sanitätsoffiziere mit Generalsrang Sattelunterdecke in viereckiger Form mit 5 cm breitem goldenen Treffenbesatz am äußeren Rande, 0,3 cm von demselben entfernt. Außer Dienst ist die Unterdecke ohne Treffenbesatz gestattet. (D. Bfl. B. Ziffer 163, 194, 195 und 201.)

Ober-, Assistentz- und Unterärzte der Kavallerie und Artillerie erhalten im Frieden das Reitzeug aus Beständen des Truppentheils überwiesen, soweit sie im Dienst beritten\*) zu erscheinen haben. (Bfl. D. I. § 3, 2.)

31. **Degen.** Infanterie-Offizierdegen\*\*) n/M (D. Bfl. B. Ziffer 164, 194 und 201.)

Ehrendegen, welche verliehen oder von einem Offizierkorps verehrt, sowie Degen, welche von Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses oder anderer regierender Häuser geschenkt worden sind, dürfen — in der Stahlscheide und am vorchriftsmäßigen Koppel — ohne besondere Genehmigung getragen werden. Dagegen ist zum Anlegen ererbter Waffen, welche (abgesehen von Inschriften oder Verzierungen an der Klinge oder am Gefäß) von der Probe abweichen, die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

Der Degen darf nicht auf dem Erdboden u. s. w. schleppen. Zu Fuß soll derselbe bei Meldungen und beim Frontmachen — beim Frontmachen nur, falls der betreffende Offizier den Paletot nicht angezogen hat — ausgehakt, und, etwas vom Boden erhoben, mit der linken Hand angefaßt werden. (D. Bfl. B. Ziffer 164, 168, 169, 194 und 201.)

32. **Revolver:** Sowohl der Revolver M/83 wie jedes andere unauffällige Modell kann getragen werden und zwar in einer Tasche von schwarzem Leder, entsprechend der Form des Revolvers. Sitz: vor der linken Hüfte, so daß der Kolben nach rechts zeigt. (D. Bfl. B. Ziffer 170, 194, 201.)

---

\*) Die Ausbildung der Ober-, Assistentz-, Unter- und einjährig-freiwilligen Ärzte der Kavallerie, Artillerie- und des Trains im Reiten fällt den betreffenden Truppentheilen zu. Ob den Sanitätsoffizieren der übrigen Truppentheile Gelegenheit zu Reitübungen bei der Kavallerie u. s. w. gegeben werden kann, bestimmt das Generalkommando. (F. S. D. § 19, 4. Ann. \*)

\*\*) Der Infanterie-Offizierdegen n/M wurde den Sanitätsoffizieren und Sanitätsoffizier-Dienstthuern durch A. K. D. v. 27. 1. 96 (A. B. Bl. 1896 S. 38) gewährt.

33. Uebersicht über die Uniform der Sanitätsoffiziere des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-corps s. Anlage 49.

## B. Sanitätsoffiziere zur Disposition und außer Dienst.

1. Sanitätsoffiziere z. D. und a. D., welche die Erlaubniß zum Tragen einer Uniform haben, können dieselbe entweder für alle Zeiten mit denjenigen Unterscheidungszeichen tragen, welche bei ihrem Ausschreiben vorgeschrieben waren, oder nach Maßgabe etwaiger neuer Vorschriften. Zu dieser Uniform gehören ohne besondere Allerhöchste Festsetzung die Inaktivitätsabzeichen.

2. Inaktivitätsabzeichen:

a) Sanitätsoffiziere z. D.

α) Epaulettehalter wie die aktiven Sanitätsoffiziere, jedoch in der Mitte durchzogen von einem dritten 0,05 cm breiten Streifen aus schwarzer Seide; derartige Epaulettehalter befinden sich auf dem Ueberrock sämtlicher Sanitätsoffiziere z. D.

β) Epaulettes: die Halbmonde sind für Sanitätsoffiziere mit Generalsrang vergoldet, im Uebrigen versilbert; die Schieberresse ist in der Mitte von einem dritten Streifen aus schwarzer Seide durchzogen wie unter α.

b) Sanitätsoffiziere a. D.

α) Epaulettehalter wie die aktiven Sanitätsoffiziere, jedoch die Tresse mit schwarzer Seide geschildert; derartige Epaulettehalter befinden sich auf dem Ueberrock sämtlicher Sanitäts-offiziere a. D.

β) Epaulettes wie die aktiven Sanitätsoffiziere. (D. Bl. B. Ziffer 202 bis 205.)

## C. Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung u. s. w.

1. Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier=Dienstthuer des aktiven Dienststandes sind verpflichtet, die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung aus dem Dienst Einkommen bzw. aus eigenen Mitteln zu bestreiten. (Bl. D. I. §§ 3, 1 u. 5, 5.)

Unterstützungen zur Beschaffung der ersten Ausstattung bei der Beförderung zum Assistentenarzt s. § 46, 4.

Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier=Dienstthuer sowie die mit Pension zur Disposition gestellten Sanitätsoffiziere sind zur Haltung von Uniform verpflichtet. (R. S. D. Beilage b.) Einkleidungs-geld und Unterstützungen s. §§ 43, 7 u. 46, 4.

2. Zur Vervollständigung der Bekleidung und Ausrüstung für das Feldverhältniß empfangen die Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier=Dienstthuer ein Mobilmachungsgeld, daneben in besonderen Fällen Einkleidungsbeihilfen und bei Verlusten selbstbeschaffter Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke Unterstützungen nach den Festsetzungen der Kriegs-Befeldungsvorschrift. (Bl. D. I. § 53.)

Das Mobilmachungsgeld ist eine Beihilfe zur Ausrüstung sowohl der eigenen Person, als auch der in vorgeschriebener Zahl zu haltenden Reitpferde und der erforderlichen Instrumente.

Dasselbe beträgt für den:

a) Generalarzt . . . . .	900 M
b) Oberstabsarzt 1. Klasse . . . . .	700 =
c) = 2. = Stabs-, Ober- und Assistenzarzt . . . . .	500 =
d) Unterarzt . . . . .	400 =

Die Einleidungsbeihilfe dient zur ersten Beschaffung der Uniform und wird neben dem Mobilmachungsgeld in Höhe von 300 M gewährt. Sie ist zuständig für alle Gehaltsempfänger, denen die Selbstbeschaffung der Uniform obliegt, die aber im Frieden zum Halten einer Militäruniform nicht verpflichtet sind. (R. Besold. B. §§ 33 u. 34.)

## D. Lazarethgehülfen.

1. Die Lazarethgehülfen haben ohne Unterschied der Waffe folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gleich:

- a) **Feldmütze** von dunkelblauem Grundtuch mit gleichfarbigem Besatz. Vorstoß um den Rand des Deckels sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzstreifens von ponceaurothem Tuch. **Kofarde** aus Eisenblech, kreisrund, mit fein gezacktem Rand, auf der äußeren Seite mit farbigem Anstrich versehen.

Kofarde des Truppentheils:

- α) Friedensformationen:

Die Infanterie-Regimenter 93 bis 96 sowie sämtliche badischen Truppentheile u. s. w. tragen die Landeskofarde des betreffenden Bundesstaates; alle übrigen die preussische Landeskofarde.

- β) Kriegsformationen.

Im Allgemeinen tragen alle Reserve-, Landwehr- und Landsturmbildungen die Kofarde desjenigen Truppentheils oder Bezirkskommandos, bei welchem sie aufgestellt werden.

Abweichend hiervon tragen die im Gebiet von Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburg aufzustellenden Reserve-, Landwehr- und Landsturmbildungen die hanseatische bzw. oldenburgische Landeskofarde.

Diese Kofarde wird von sämtlichen Mannschaften der betreffenden Truppentheile u. s. w. am Helm unter der rechten Kofette, an der Feld-, Dienst- und Schirmmütze vorn mitten vor dem Besatzstreifen getragen.

Kofarde für einzelne Mannschaften.

Außer der vom Truppenteil u. s. w. allgemein geführten Kofarde tragen diejenigen Mannschaften, welche ihrer Dienstpflicht in einem ihre heimatliche Landeskofarde nicht führenden Truppenteil genügen, an zweiter Stelle diese und zwar:

- am Helm unter der linken Kofette,
- an der Feld-, Dienst- und Schirmmütze auf dem Grundtuch über der Kofarde des Truppentheils.

Ausgenommen hiervon sind jedoch:

- a) die in badischen Truppentheilen dienenden Mannschaften eines anderen Bundesstaates;

- b) die Mannschaften bayerischer, sächsischer, württembergischer und mecklenburgischer Staatsangehörigkeit, welche in Truppentheilen eines anderen Bundesstaates dienen;

c) die Elfaß-Lothringer.

Diese Mannschaften (zu a bis c) tragen nur die Kokarde des Truppentheils.

Das Landwehrkreuz wird an der Feld-, Dienst- und Schirmmütze auf der Kokarde des Truppentheils getragen, wogegen die an zweiter Stelle zu tragende Mützenkokarde sowie die Kokarden am Helm nicht mit Landwehrkreuz versehen sind. (Bfl. D. II. § 158.)

Die Schirmmütze für Unteroffiziere (Bfl. D. II. § 5) entspricht im Ganzen der Feldmütze, es tritt hinzu der Schirm.

- b) **Waffenrock:** dunkelblaues Tuch; der rundgeschnittene Kragen, die schwedischen Armelausschläge und die 6,5 cm breiten Schulterklappen von dunkelblauem Tuch. Der Vorstoß um den Kragen, vorn herunter, an den Armelausschlägen, Taschenleisten und Schulterklappen von ponceaurothem Tuch. Auf den Schulterklappen des Waffenrocks und Mantels tragen die Lazarethgehülfen des Gardekorps kein Abzeichen, diejenigen der Provinzial-Armee-korps die Nummer des Armeekorps in arabischen Ziffern von rother Schnur.

Flach gewölbte Knöpfe von Tombak:

vorn herunter in einer Reihe . . . . .	8 Stück
auf jeder Schulter — glatt und ohne Nummer —	1 =
auf jedem Armelausschlag . . . . .	2 =
auf jeder Taschenleiste . . . . .	3 =

Von letzteren ist der Taillenknopf mit besonderer Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.

- c) **Litewka:** Blusenartig geschnittener Rock von dunkelblauem Wolton.
- d) **Mantel:** grau Tuch; dunkelblaue Kragenpatten und Schulterklappen; letztere von derselben Beschaffenheit wie beim Waffenrock.

Knöpfe aus Tombak:

vorn herunter . . . . .	6 Stück
auf dem rechten Theil des Taillengürtels . . .	1 =
auf den Schultern — glatt ohne Nummer — je	1 =

- c) **Helm** der Linien-Infanterie mit Beschlag von Messing; Wappenadler von Messing mit F. R. \*) Devisenband: „Mit Gott für König und Vaterland.“ Bei den badischen Truppen Greif mit Devisenband: „Mit Gott für Fürst und Vaterland.“ Bei den Reserve- und Landwehrtruppen Adler\*\*) bzw. Greif mit dem Landwehrkreuz.

Lederner Kinnriemen.

2. Im Uebrigen tragen die Lazarethgehülfen die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke\*\*\*) sowie zutreffendenfalls das Reitzzeug (einschließlich

\*) Bzw. die für die einzelnen Kontingente vorgeschriebenen Abzeichen.

\*\*) Siehe Anm. \*\*) zu § 38, 1.

\*\*\*) XII. Armeekorps jedoch keine Kartusche. (Bfl. D. I. § 150.)

Sattelüberdecken u. f. w.) nach der für ihren Truppentheil vorgeschriebenen Probe, jedoch

- a) bei der Infanterie durchweg schwarzes Lederzeug;
  - b) bei der Kavallerie durchweg dunkelblau melirte Reithosen (außer-  
etatmäßig: Tuchhosen mit ponceaurothem Vorstoß) und Kavallerie-  
stiefel mit Anschlagsporen, — XII. Armeekorps: schwarzes Säbel-  
koppel zum Ueber schnallen. (Vgl. D. I. § 150) —;
  - c) bei den fahrenden Batterien der Feldartillerie Bekleidung u. f. w.  
durchweg nach der Probe für die Fußmannschaften dieser Waffe,  
jedoch schwarzes Lederzeug;
  - d) bei dem Train (mit Ausnahme der unter e aufgeführten For-  
mationen) die Ausstattung berittener Mannschaften, dazu aber  
statt des Säbelkoppels und Faustriemens den schwarzen Leib-  
riemen und die Säbeltroddel;
  - e) die Lazarethgehilfen bei den Sanitäts- Detachements, den Feld-  
lazarethen, Krankentransportkommissionen, dem Kriegslazareth-  
personal, den Lazarethzügen und den anderen Feldformationen,  
sowie bei den Korps- General- und Divisionsärzten werden als  
Fußmannschaften ausgestattet.
3. Säbeltroddel und Faustriemen stimmen mit denjenigen der be-  
treffenden Kompagnie u. f. w. überein.
4. Die Oberlazarethgehilfen tragen die Abzeichen der Sergeanten,  
die Lazarethgehilfen diejenigen der Unteroffiziere (auch beim Gardekorps  
und XII. Armeekorps mit glatten Dreffen) und die Unterlazarethgehilfen  
die der Gefreiten.
5. Die Lazarethgehilfenschüler tragen die Uniform der Unterlazareth-  
gehilfen, aber ohne die Abzeichen eines Gefreiten. (Vgl. D. II. § 155  
und Beilage 2.)

### E. Militärkrankenwärter.

1. **Feldmütze:** dunkelblaues Grundtuch mit gleichfarbigem Besatz.  
Vorstoß aus kornblumenblauem Tuch um den Rand des Deckels, um den  
oberen und unteren Rand des Besatzstreifens; Kokarde wie die der  
Lazarethgehilfen.

2. **Helm** wie der der Lazarethgehilfen.

3. **Waffenrock:** dunkelblaues Tuch; der Kragen — eckig bei dem  
Gardekorps, abgerundet bei den Provinzial-Armeekorps —, die branden-  
burgischen Aermelaufschläge und die 6,5 cm breiten Schulterklappen von  
dunkelblauem Tuch. Der Vorstoß am Kragen, vorn herunter, an den  
Aermelaufschlägen, Taschenleisten und Schulterklappen von kornblumen-  
blauem Tuch. Auf den Schulterklappen des Waffenrocks und Mantels  
tragen die Militärkrankenwärter des Gardekorps kein Abzeichen, diejenigen  
der Provinzial-Armeekorps die Nummer des Armeekorps in arabischen  
Ziffern von gelber Schnur.

Flach gewölbte Knöpfe von Tombak:

vorn herunter in einer Reihe . . . . .	8	Stück
auf jeder Schulter — glatt und ohne Nummer —	1	=
auf jedem Aermelaufschlag . . . . .	3	=
auf jeder Taschenleiste . . . . .	3	=

Von letzteren ist der Taillenknopf mit besonderer Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.

4. **Mantel:** der der Lazarethgehülfen, nur sind die Schulterklappen mit Vorstößen aus kornblumenblauem Tuch versehen.

5. **Lederzeug:** schwarz.

6. **Waffe:** Infanterie-Seitengewehr mit Säbeltroddel, welche in allen ihren Theilen aus weißer Wolle besteht. (F. S. D. Beilage 92. Bfl. D. II. § 129 u. Beilage 1.)

### § 39.

#### Anzug.\*)

#### Vorbemerkungen.

1. Die in der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift enthaltenen Bestimmungen sind ausschließlich maßgebend; das Recht, Aenderungen im Tagesbefehl anzuordnen, beschränkt sich auf solche Fälle, deren weitere Regelung durch die Anzugsbestimmungen zugelassen ist, z. B. hinsichtlich des angezogenen Paletots u. s. w.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit der einzelnen Bekleidungs- u. s. w. Stücke treten bei allen Neubeschaffungen in Kraft; das Auftragen nicht probemäßiger Stücke ist nur bis 1. April 1899 gestattet — darüber hinaus das Auftragen schwarzer Mäntel.

2. Der Spielraum, welcher bei den einzelnen Stücken bezüglich der Abmessungen u. s. w. gelassen ist, soll lediglich den verschiedenen Figuren Rechnung tragen, dagegen in keiner Weise persönliche Liebhabereien oder Moden begünstigen. Derartigen Ausschreitungen entgegen zu treten, ist die Pflicht aller Vorgesetzten, insbesondere der Regiments- und selbstständigen Bataillonskommandeure.

Geschäftsinhaber, welche den Offizieren trotz ergangener Verwarnung unvorschriftsmäßige Sachen liefern, sind dem Kriegsministerium namhaft zu machen, damit deren weitere Heranziehung den Offizieren verboten wird.

3. Auf die nicht regimentirten Sanitätsoffiziere u. s. w. sowie auf die Sanitätsoffiziere bei den aus Deutschen Bundeskontingenten hervorgegangenen Truppentheilen finden die allgemein gültigen Anzugsbestimmungen ohne Weiteres Anwendung, insofern nicht Abweichungen vorgeesehen sind.

4. Zu den „berittenen Truppen“ zählen Kavallerie, Feldartillerie und Train; zu den „berittenen Offizieren“ diejenigen, welche dienstlich beritten bzw. rationsberechtigt sind.

5. Die innere nicht sichtbare Ausstattung aller Stücke bleibt freigestellt.

#### I. Anzug in und außer Dienst.

##### 1. Paradeanzug:

Waffenrock,  
Epaulettes,

---

\*) D. Bfl. B.

Helm,  
Orden und Ehrenzeichen,  
Infanterie-Offizierdegen n/M 2c.

Berittene:

Stiefelhosen,\*)  
Hohe Stiefel. \*)

Unberittene:

Lange Hosen.

- a) Alle inaktiven Sanitätsoffiziere können, so lange sie nicht zu Dienstleistungen eingezogen sind, stets lange Tuchhosen tragen. (D. Bfl. B. Ziffer 85.)
- b) Meldungen bei Reisen — abgesehen von Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und König — in langen Tuchhosen zu machen, ist gestattet. (D. Bfl. B. Ziffer 19b.)
- c) Paradeanzug mit angezogenem Paletot ist durch Tagesbefehl anzuordnen. Dazu tragen alle Sanitätsoffiziere Achselstücke. (D. Bfl. B. Ziffer 1.)

## 2. Dienstanzug:

Waffenrock,  
Achselstücke,  
Helm,  
Stiefelhosen,  
Hohe Stiefel,  
Orden und Ehrenzeichen,  
Infanterie-Offizierdegen n/M 2c.

- a) Lange Tuchhosen gestattet: beim Gerichtsdienst, bei Meldungen auf Reisen, bei Kontrollversammlungen.
- b) Stiefelhosen und hohe Stiefel fallen für diejenigen Sanitäts-offiziere fort, welche ihren Dienst nur in den Lazarethen bzw. nicht bei der Truppe verrichten. (D. Bfl. B. Ziffer 194.)
- c) Orden und Ehrenzeichen. Außer zu Exerzирbesichtigungen und zum dienstlichen Kirchgang brauchen nur Bänder (Ordensschnalle) getragen zu werden.
- d) Angezogener Paletot (Mantel). Ohne Weiteres gestattet: Beim Dienst ohne Mannschaften; zur Kirche; als Zuschauer; im Felde und bei Uebungen der berittenen Sanitätsoffiziere. (D. Bfl. B. Ziffer 2.)

## 3. Kleiner Dienstanzug:

Waffenrock oder  
Ueberrock bzw. Litewka } Achselstücke,  
Mütze,  
Lange Hosen oder  
Stiefelhosen,  
Hohe Stiefel,  
Infanterie-Offizierdegen n/M 2c.

---

\*) Gehören beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps nicht zum Paradeanzug.



- a) Die Litemka mit Achselstücken darf nur getragen werden:
- a) in geschlossenen Diensträumen (Hörjale, Geschäftszimmer u. s. w.) und auf der Schwimmanstalt;
  - β) innerhalb der Kaserne und den damit zusammenhängenden Reitbahnen (Reitplätzen); beim Dienst mit Mannschaften jedoch nur dann, wenn diese oder ein Theil derselben in Litemka oder Drillichjacke erscheinen;
  - γ) zum Dienst außerhalb der Kaserne, insofern die Mannschaften in Litemka oder Drillichjacke erscheinen;
  - δ) außer Dienst auf Truppenübungs- und Schießplätzen, in der Ortsunterkunft (außer in Städten) und im Bivak.
- Auf der Straße (auch für den Hin- und Rückweg zum Dienst) ist das Tragen der Litemka außer bei den unter γ und δ bezeichneten Gelegenheiten verboten. Beim Radfahren gestattet.
- b) Beim Dienst zu Pferde stets hohe Stiefel.
- c) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September sind weißkleinere Hosen für alle Sanitätsoffiziere gestattet.
- d) Angezogener Paletot (Mantel) ist stets gestattet, umgehängter Paletot (Mantel) zum Dienst mit Mannschaften nicht erlaubt. (D. Vfl. B. Ziffer 3.)

#### 4. Gesellschaftsanzug:

Waffenrock,  
Epaulettes,  
Helm,  
Lange Tuchhosen,  
Orden und Ehrenzeichen,  
Infanterie-Offizierdegen n/M 2c. (D. Vfl. B. Ziffer 4.)

### Feldverhältniß.

5. Zur Anwendung kommen nur der Dienstanzug und der kleine Dienstanzug.

Für den Dienstanzug ist neben den Festsetzungen unter Ziffer 2 das Folgende zu beachten:

- a) Zur Felddausrüstung gehört der Revolver;
- b) den berittenen Sanitätsoffizieren ist es freigestellt, den Paletot (Mantel) anzuziehen, auch darf derselbe gerollt bzw. in einem Mantelsack am Sattel befestigt werden;
- c) jeder Offizier der Fußtruppen und Feldartillerie führt einen Helmüberzug bei sich;
- d) Sanitätsoffiziere führen am linken Oberarm das Neutralitätszeichen;
- e) das Tragen der Kartentasche ist freigestellt;
- f) das Tragen von Waschlits ist gestattet;
- g) zur Pferdeausrüstung aller Offiziere gehören Marschalfter und Satteltaschen. (D. Vfl. B. Ziffer 5.)

## Ausbildung im Frieden.

### A. Herbstübungen.\*)

6. Bei den Übungen wird der Dienstanzug getragen; auf denselben finden die unter Ziffer 5 gegebenen Bestimmungen Anwendung mit folgenden Abweichungen:

- a) der Helmüberzug dient bei allen Waffen als ausschließliches Unterscheidungszeichen der Parteien, jeder Offizier führt denselben, zu sofortiger Verwendung auf Befehl, bei sich;
- b) der Revolver und das Neutralitätsabzeichen kommen in Fortfall.

### B. Felddienst, Schießen, Exerciren.\*\*)

Im Allgemeinen Dienstanzug nach den Festsetzungen unter A mit den nachfolgenden Abweichungen:

- a) während des Exercirens dürfen auch die berittenen Offiziere den Paletot nur auf Befehl des Regiments- u. s. w. Kommandeurs anziehen;
- b) Marschhalfter und Satteltaschen kommen in Fortfall — es sei denn, daß bei Quartierwechsel u. s. w. der Regiments- u. s. w. Kommandeur dieselben zur Ausrüstung befiehlt;
- c) das Anlegen von Baschliks ist beim Dienst mit Mannschaften nur gestattet, insofern die letzteren die Kapotte (Ohrenklappen) tragen.

Zuschauer: Kleiner Anzug, beim Exerciren vom Regiment einschl. aufwärts mit Helm. Wenn die Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs angefragt ist: Dienstanzug.

C. Bei Veranlassungen, für welche allgemein gültige Bestimmungen nicht gegeben sind (Regimentsappells u. s. w.), wird der Anzug durch Tagesbefehl bestimmt. (D. Bl. B. Ziffer 7.)

### Besichtigungen.\*\*\*)

7. Dienstanzug nach Maßgabe von B (s. vorstehend). (D. Bl. B. Ziffer 8—11.)

### Paraden.

8. Dienstlich beteiligte Offiziere: Paradeanzug.

Zuschauer: Paradeanzug (auch auf Wagen und Tribünen). (D. Bl. B. Ziffer 11 und 12.)

Zuschauer beim großen Zapfenstreich: Helm.

### Große Parole.

9. An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Ihrer Majestät der Kaiserin

\*) Bei der Parade im Kaisermanöver s. Abs. 8.

\*\*) In und bei der Garnison sowohl wie auf Truppenübungs-, Schieß- u. s. w. Plätzen.

\*\*\*) Für Zuschauer angezogener Paletot freigestellt.

und Königin Friedrich bzw. an den Geburtstagen des Landesherrn und Höchstseiner Gemahlin, ferner an den beiden Ofter-, Pfingst- und Weihnachtstagen, am Neujahrs- und Himmelfahrtstage: Paradeanzug, sonst kleiner Dienstanzug mit Helm. (D. Vfl. V. Ziffer 15.)

### **Gerichtsdienst.**

10. Dienstanzug, lange Tuchhosen oder hohe Stiefel freigestellt.

Für den untersuchungsführenden Offizier bzw. die Mitglieder des Ehrenraths bei den Untersuchungen u. s. w.: Kleiner Dienstanzug.

Für Zeugen u. s. w. bei zivilgerichtlichen\*) Verhandlungen: Kleiner Dienstanzug mit Helm (D. Vfl. V. Ziffer 16—18.)

### **Meldungen und Anbringung von Gesuchen.**

11. Zu Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und König, bei anderen regierenden Fürsten, bei Königlichen u. s. w. Prinzen (insofern diese nicht zu den unmittelbaren Vorgesetzten gehören); ferner bei jeder durch Allerhöchste Kabinets-Ordre befohlenen Veränderung: Paradeanzug.

Abgesehen von Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und König ist es bei Reisen den Sanitätsoffizieren mit Generalsrang und den berittenen Sanitätsoffizieren gestattet, sich in langen Tuchhosen zu melden. (D. Vfl. V. Ziffer 19.)

12. Zu allen sonstigen Meldungen außerhalb des Regiments: Dienstanzug.

Die Erlaubniß, sich bei Reisen in langen Tuchhosen zu melden, erstreckt sich auf die Offiziere aller Waffen (ausschließlich Husaren).

a) Zu Meldungen innerhalb des Regiments u. s. w., welche nicht durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre veranlaßt werden;

b) zu persönlichen Gesuchen;

c) wenn ein Sanitätsoffizier zu einem Vorgesetzten bestellt wird: Kleiner Dienstanzug mit Helm.

Sanitätsoffiziere mit Generalsrang können auf Dienststreifen etwaige Meldungen im kleinen Dienstanzuge abstaten. (D. Vfl. V. Ziffer 19—22.)

### **Kirchgang.\*\*)**

13. Dienstlich betheiligte Sanitätsoffiziere.

An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich bzw. an den Geburtstagen des Landesherrn und

---

\*) Die Vorladung von Personen des Soldatenstandes, welche dem aktiven Heere angehören, insbesondere von Militärärzten vor die Schiedsgerichte, um als Zeugen oder Sachverständige vernommen zu werden, darf nur durch Vermittelung der zuständigen vorgesetzten Militärbehörde erfolgen. (§ 343 der Zivilprozessordnung.) Das Gleiche gilt auch für das schiedsgerichtliche Verfahren in Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungssachen. (Kriegsm. Vfg. v. 22. 4. 96. Nr. 96. 4. 96. H. T. J. 2.)

\*\*\*) Angezogener Paletot zu allen Anzugsarten gestattet.

Höchsten Gemahlin; ferner am Charfreitage, an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Himmelfahrts- und Neujahrstage: Paradeanzug, sonst Dienstanzug mit langen Tuchhosen.

Bei freiwilligem Kirchenbesuch:

- a) An den Geburtstagen der Allerhöchsten u. f. w. Herrschaften in der Garnisonkirche: Paradeanzug;
- b) bei der eigenen Trauung: Paradeanzug oder Galaanzug;
- c) Sonst: Kleiner Dienstanzug mit Helm, jedoch beim Vormittagsgottesdienst in der Berliner Garnisonkirche und im Berliner Dom: Waffenrock. (D. Vkl. B. Ziffer 23 und 24).

### **Trauerfeierlichkeiten.**

14. Bei allen Trauerfeierlichkeiten mit militärischer Trauerparade: Paradeanzug.

Bei Reisen sind für Sanitätsoffiziere mit Generalsrang und die bezritenen Sanitätsoffiziere lange Tuchhosen gestattet.

Bei sonstigen Trauerfeierlichkeiten: Gesellschaftsanzug. (D. Vkl. B. Ziffer 25 und 26.)

### **Besondere dienstliche Veranlassungen.**

15. a) Wenn bei Reisen Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder der durch Anlage II zur Garnison-Dienstvorschrift bezeichneten Allerhöchsten u. f. w. Fürstlichkeiten großer Empfang befohlen ist: Paradeanzug, sonst sowie bei der Abreise der Allerhöchsten u. f. w. Herrschaften: Dienstanzug;
- b) bei feierlichen Gelegenheiten (Eröffnung und Schluß des Reichs- oder Landtages, Enthüllung eines Denkmals, Einweihung einer Kirche u. f. w.) in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und Königs bzw. des Landesherrn oder eines Allerhöchst zur Vertretung befohlenen Prinzen u. f. w.: Paradeanzug, sonst Gesellschaftsanzug;
- c) bei der Nekrutenvereidigung: Paradeanzug;
- d) bei den Festlichkeiten der Kriegervereine und sonstigen vaterländischen Feiern: Gesellschaftsanzug. (D. Vkl. B. Ziffer 27.)

### **Auf den Straßen, zu Privatgesellschaften, bei Besuchen.**

16. Auf den Straßen:

- a) Im Allgemeinen gelten die unter Ziffer 3 (f. Abs. 3) für den kleinen Dienstanzug gegebenen Bestimmungen;\*)
- b) an den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich — in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis zum Eintritt der Dunkelheit: Gesellschaftsanzug — Achselstücke oder Paletot (Mantel) freigestellt —;

\*) Gouvernement Berlin bringt unterm 28. 2. 96. Nr. 268 zur Kenntniß, daß die für das Reichstagsgebäude gültige Hausordnung den daselbst angestellten Hausdienern die Pflicht auferlegt, darauf zu halten, daß in den Wandelhallen das Publikum — also auch etwa anwesende Offiziere — **unbedeckten** Hauptes verkehrt.

- c) an Sonn- und Festtagen vom 1. März bis 30. September zwischen 12 Uhr Mittags und 4 Uhr Nachmittags bzw. vom 1. Oktober bis Ende Februar zwischen 12 Uhr Mittags und 3 Uhr Nachmittags tragen in Berlin die Sanitätsoffiziere den Helm in nachstehenden Straßen:

Unter den Linden vom Königlichen Schloß bis zum Brandenburger Thor; in der Wilhelmstraße zwischen Unter den Linden und Leipzigerstraße, in letzterer zwischen Wilhelmstraße und Potsdamer Platz, in der Königgräberstraße zwischen Potsdamer Platz und Brandenburger Thor, in der Lennestraße, in der Thiergartenstraße zwischen Siegesallee und Hofjägerallee, in der Hofjägerallee, auf der Charlottenburger Chaussee vom Brandenburger Thor bis zum großen Stern, in der Siegesallee, auf dem Königsplatz, in der Friedensallee,\*)

- d) die Garnisonältesten u. s. w. dürfen gestatten, daß die Offiziere ihres Befehlsbereichs auf bestimmt zu bezeichnenden Wegen (Plätzen) außer Dienst ohne Waffe reiten.

Bei Ortsunterkunft u. s. w. in Dörfern ist das Tragen der Waffe freigestellt.

- e) Stöcke und Reitpeitschen sind nur zum Reiten und nur außer Dienst gestattet; in Berlin sind solche auch beim Reiten im Thiergarten und auf öffentlichen Wegen unzulässig.

- f) Beim Radfahren\*\*): Mütze, Vitewka mit Achselstücken, schwarze Ledergamaschen und schwarze Stiefeletten oder Schnürschuhe bzw. hohe Stiefel ohne Sporen. Mit Degen; derselbe wird entweder mit dem unteren Theil in eine am Handgriff der Lenkstange angebrachte Schlinge gelegt oder, vom Koppel losgelöst, durch Klemm- oder Schnallvorrichtung längs der Vordergabel an der Lenkstange. (D. Bfl. B. Ziffer 28 und 29.)

Zivil mit Genehmigung des Regiments- u. s. w. Kommandeurs bei größeren Touren auf dem Fahrrad. (D. Bfl. B. Ziffer 56 d.)

#### 17. Privatgesellschaften:

Insofern die Einladung nicht „Ueberrock und Mütze“ bezeichnet: Gesellschaftsanzug.

Auf denjenigen Bällen, zu welchen das Erscheinen der Allerhöchsten Herrschaften zu erwarten ist, tragen die tanzenden Herren Salahosen. (D. Bfl. B. Ziffer 30.)

18. Besuche: Es ist üblich, Besuche im Helm zu machen. (D. Bfl. B. Ziffer 31.)

---

\*) Auf den genannten Straßen und Plätzen ist das Rauchen bei Tage zu unterlassen. (G. D. B. Anlage IV.)

Das Rauchverbot hat nicht nur für die Offiziere, sondern auch für die Mannschaften Gültigkeit. (Gouvernement Berlin 11. 3. 96. Nr. 319.)

\*\*\*) Betreffs des Radfahrens in Städten sind die Bestimmungen des Gouverneurs u. s. w. maßgebend.

### Besuch der königlichen Theater.\*)

19. Bei Galavorstellungen: Paradeanzug.

An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich; bei Militär-Festvorstellungen; in Berlin an demjenigen Sonntage, an welchem das Ordens- und Krönungsfest gefeiert wird; bei den Bällen im Berliner Opernhause: Gesellschaftsanzug.

Zu den als „Gesellschaftsabend“ bezeichneten Tagen im Berliner Opernhause und bei allen Theateraufführungen auf Allerhöchsten Befehl: Gesellschaftsanzug mit Mütze.

Bei allen sonstigen Aufführungen im Berliner Opernhause: Gesellschaftsanzug mit Achselstücken und Mütze. (D. Bl. B. Ziffer 32 bis 35.)

20. Zum Besuch der königlichen Hoftheater in Dresden: An gewöhnlichen Theaterabenden: beliebiger Anzug.

An den Geburtstagen Seiner Majestät des Königs, Ihrer Majestät der Königin und Seiner Majestät des Kaisers: Kleine Uniform.

Zu Galavorstellungen: Hofballanzug.

Im königlichen Theater in Dresden halten sich Militärpersonen mit abgelegtem Mantel, umgeschallter Waffe und abgenommener Mütze auf. Bei Anwesenheit Allerhöchster und Höchster Herrschaften stehen bis zum Aufziehen des Vorhanges und in den Zwischenakten alle im Parquet befindlichen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamten und Mannschaften auf und nehmen Front nach der königlichen Loge.

### Erläuterungen zu den Anzugsarten.

21. a) **Sporen** gehören zum Anzuge der Sanitätsoffiziere im Generals- und Stabsoffiziers-Ränge. Andere Sanitätsoffiziere\*\*) einschl. derjenigen, welche mit der Vertretung rationsberechtigter Sanitätsoffiziere beauftragt sind, dürfen nur zum Reiten bzw. aus dieser Veranlassung Sporen tragen.

b) **Handschuhe** sind im Dienst und außer Dienst anzuziehen, sobald die Waffe zum Anzuge gehört. Handschuhe aus weißem Woll- u. s. w. Stoff sind zum Paradeanzuge, bei Besichtigungen, zur Kirche bzw. bei ähnlicher Veranlassung nicht zulässig.

Glacéhandschuhe dürfen zu Bällen (auch zu Hofbällen) und Gesellschaften, graue Handschuhe nur im Felde getragen werden.

c) **Lederner Reitbesatz** zu Stiefelhosen ist zum Paradeanzuge, zu Exercirbesichtigungen bei der Garnison und zu Meldungen im Dienstanzuge — insofern sich diese nicht unmittelbar an einen Dienst anschließen — nicht zulässig. Tuchbesatz ist stets gestattet, abgesehen von denjenigen Gelegenheiten, bei welchen Sanitätsoffiziere im Paradeanzuge zu Fuß erscheinen.

\*) Seine Majestät der Kaiser und König haben wiederholt das Zusammentreffen der Offiziere in den königlichen Theatern mißfällig bemerkt. (Militär-Kabinett v. 15. 8. 1894.)

\*\*) Im XII. (königlich sächsischen) Armeekorps gehören die Sporen zum Anzuge auch der rationsberechtigten Oberstabsärzte 2. Klasse.

d) Der angezogene **Paletot** wird im Dienst stets von oben bis unten zugeknöpft; den im Generalsrang stehenden Sanitätsoffizieren ist es freigestellt, die beiden obersten Knöpfe offen zu lassen, so daß das rothe Futter sichtbar ist.

Paletots aus schwarzem Stoff dürfen nur im kleinen Dienst und außer Dienst aufgetragen werden — bis zum 1. April 1899.

Paletots aus Lodenstoff dürfen nur im Felde und bei den Herbstübungen, beim Exerziren, Felddienst, Schießen, sowie auf Reisen während der Fahrt getragen werden.

Das Anlegen des Mantels an Stelle des Paletots ist gestattet: für unberittene Sanitätsoffiziere zur Kirche, zum kleinen Dienstanzug und außer Dienst, für berittene Sanitätsoffiziere außerdem im Felde und bei allen feldmäßigen Übungen.

Das Auftragen schwarzer Mäntel bei diesen Gelegenheiten ist bis auf Weiteres gestattet.

e) **Kragenschoner** dürfen unter dem Paletot nur in unauffälliger Form, mit dem Kragen gleichfarbige Tücher nur während der Dunkelheit getragen werden.

f) **Felzkragen** bzw. Pelzklappenfutter zum Paletot oder Mantel sind im Frieden in der Front nicht zulässig.

g) **Heberschuhe** aus Gummi oder Leder sind bei kaltem oder nassem Wetter für den Aufsichtsführenden auf dem Schießstande und auf Schießplätzen, in der Reitbahn und auf Reitplätzen gestattet; auf der Straße nur während der Dunkelheit.

h) **Hemdenkragen, Manschetten, Uhrketten** dürfen nicht sichtbar getragen werden. (D. Vfl. B. Ziffer 36 bis 44.)

### Orden- und Ehrenzeichen.

22. Bei welchen Gelegenheiten Orden und Ehrenzeichen bzw. ein großes Ordensband angelegt werden, ergeben die einzelnen Anzugsarten; die Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf die preussischen und kaiserlich hohenzollernschen Decorationen.

Eine Verpflichtung zur Anlegung außerpreussischer Orden liegt nur vor:

a) wenn vorzugsweise die Orden eines näher bezeichneten Staates befohlen werden;

b) beim Aufenthalt in dem Staat, dem der Orden angehört;

c) zum Ehrendienst bei dem betreffenden Landesherren.

Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe dürfen Orden und Ehrenzeichen nur außerhalb der Strafanstalt angelegt werden. Näheres s. D. Vfl. B. Ziffer 45 bis 49.

### Trauerabzeichen.

23. Dienstlich angeordnete Trauer und Familientrauer\*) werden durch Anlegen eines Flosens um den linken Unterärmel des Rockes bzw. Paletots gekennzeichnet.

\*) Im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps ist das Anlegen der Familientrauer dem Kommandeur zu melden.

Der Flor liegt mit seinem unteren Rande — zum Waffenrock dicht über dem Aufschlage, zum Ueberrock und Paletot in entsprechender Höhe, den Vorstoß bzw. die Naht des Ärmelumschlages bedeckend.

Insofern bei **Armeeträger** außerdem die Abzeichen (Epaulettes, Achselstücke, Porteepe u. s. w.) eingeflocht werden sollen, erfolgt entsprechende Anordnung.

Die **Armeeträger** darf während der befohlenen Zeit nur bei großen Familienfesten — Hochzeit, Laufe — abgelegt werden.

Bei **Familientrauer** darf der Flor auch im Dienst getragen werden.

Hoftrauer sowie Ablegen der **Familientrauer** bei Hofe siehe Absatz 29. (D. Bl. B. Ziffer 50 und 51.)

### **Pferdereunen, Jagdreiten.**

24. Alle bei **Pferdereunen** erscheinenden aktiven oder zur Dienstleistung eingezogenen Offiziere und Sanitätsoffiziere — Reiter wie Zuschauer — müssen Uniform tragen:

- a) die am **Herrenreiten** beteiligten Offiziere tragen in der Regel **Waffenrock** u. s. w. ohne Achselstücke (ohne Waffe);
- b) dieser Anzug gilt auch für **Schnitzel- und Schlepjjagden**;
- c) bei **Parforce-Jagdreunen** und wirklichen **Parforcejagden** ist für die mitreitenden Offiziere **rother Rock** oder **Waffenrock** freigestellt. (D. Bl. B. Ziffer 52.)

### **Anlegen der Uniform im Auslande.**

25. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der aktiven Armee, des Beurlaubtenstandes, z. D. und a. D. ist verboten, außerhalb des Deutschen Reiches Uniform zu tragen.

Wenn besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, im Auslande zeitweise Uniform anzulegen, so ist dazu im Allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung einzuholen; die kommandirenden Generale dürfen das Uniformtragen innerhalb der nächsten Grenzgebiete (mit Ausnahme der Schweiz\*) gestatten.

Für die im diplomatischen Dienst stehenden bzw. für die ins Ausland kommandirten Offiziere haben die Bestimmungen — Absatz 25 — keine Geltung, vielmehr richten sich dieselben nach den ihnen vom Auswärtigen Amt ertheilten Vorschriften. (D. Bl. B. Ziffer 53 und 54.)

### **Tragen von Zivilleidung\*\*) innerhalb des Deutschen Reiches.**

26. Das Tragen von **Zivilleidung** ist den aktiven und wieder angestellten sowie den zur Dienstleistung einberufenen Sanitätsoffizieren nur in folgenden Fällen gestattet:

\*) Für Urlaub nach Frankreich bleibt A. R. D. vom 8. Mai 1896 maßgebend.

\*\*) **Zivilleidung** darf von den königlich sächsischen Sanitätsoffizieren nur für die Ausübung der Zivillpraxis angelegt, von den Sanitätsoffiziersdienstthuern überhaupt nicht getragen werden. (S. B. B. §§ 194 und 219.)



- a) bei der Landesaufnahme während der Feldarbeiten;
- b) auf Urlaub\*) außer Kernen;
- c) mit Genehmigung des Garnisonältesten krankheitshalber;
- d) für Sanitätsoffiziere außerdem, um sie in der Ausübung von Zivilpraxis\*\*) weniger zu beschränken.

Ein der Veranlassung entsprechendes Zivil darf getragen werden:

- a) zur Jagd;
- b) zu Maskenbällen;
- c) mit Genehmigung des Garnisonältesten u. s. w. beim Rudern, Segeln bzw. bei Spielen, welche eine besondere Körperfreiheit verlangen, sowie bei Karnevalsauzügen;
- d) mit Genehmigung des Regiments- u. s. w. Kommandeurs bei größeren Touren auf dem Fahrrad.\*\*\*) (D. Bl. B. Ziffer 55 und 56.)

## II. Anzug bei Hofe.

### Allgemeines.

27. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für die königlichen Residenzen bzw. für den Aufenthaltsort Seiner Majestät des Kaisers und Königs. In den Residenzen der deutschen Fürsten sind die etwa besonders erlassenen höchsten Vorschriften maßgebend.

28. Die Festlichkeiten bei den königlichen Prinzen rechnen zu Privatgesellschaften. (S. Abs. 17.)

29. Bei angeordneter Hoftrauer muß jeder Sanitätsoffizier, welcher bei Hofe erscheint, einen Flor am linken Unterärmel des Rockes tragen. Familientrauer wird zum Erscheinen bei Hofe abgelegt.

### 30. Galaanzug:

Waffenrock,  
Epaulettes,  
Helm,  
Galahosen,  
Orden und Ehrenzeichen,  
Infanterie-Offizierdegen n/M zc.

### 31. Hofgartenanzug:

Waffenrock,  
Achselstücke,  
Mütze,

---

\*) Die kommandirenden Generale sind berechtigt, für die unmittelbar unterstellten Offiziere und Sanitätsoffiziere hinsichtlich des Tragens von Zivilkleidung auf Urlaub innerhalb des Korpsbezirks einschränkende Bestimmungen zu erlassen, sofern sich nach den örtlichen Verhältnissen aus der Festsetzung unter Ziffer 55b der Offizier-Bekleidungsvorschrift Uebelstände ergeben. (A. K. D. v. 19. 3. 97. A. B. Bl. 1897 S. 81.)

\*\*) Treiben aktive Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer Zivilpraxis, müssen sie dies dem zuständigen Kreis- u. s. w. Physikus anzeigen.

\*\*\*) Uniform einschl. Radfahreranzug (D. Bl. B. Ziffer 29) ist den Offizieren beim Radfahren innerhalb des Weichbildes der Residenz Berlin grundsätzlich verboten. (Gouv. Berlin, 31. 5. 97. Ia Nr. 813.)

Weißleinene Hosen,  
Orden und Ehrenzeichen.  
(Ohne Waffe, großes Ordensband, Achselband.)

### 32. Hoffestlichkeiten.

Anzug zu Festlichkeiten bei Seiner Majestät dem Kaiser und König durch besondere „Hofansage“: nach deren Festsetzung.

Falls die Hofansage „Kleine Uniform“ anordnet, so entspricht dies den Festsetzungen für den „Gesellschaftsanzug“.

### 33. Couren.\*)

a) Zur Gratulation bei Seiner Majestät dem Kaiser und König am Allerhöchsten Geburtstage und am Neujahrstage sowie bei Militärcouren, d. h. wenn nur Offiziere befohlen sind: Paradeanzug;

b) zu anderen Hofcouren: Galaanzug.

### 34. Hofbälle: Galaanzug.

Die Waffe darf nur so lange abgelegt werden, wie sich ein Sanitäts-  
offizier am Tanzen theiligt.

35. Beim Ordens- und Krönungsfest: Paradeanzug. (D. Bk. B. Ziffer 57 bis 67.)

## III. Zusatzbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen.

Offiziere à la suite der Armee, welche nicht in der Armee  
Dienste thun.

36. Tragen die Militäruniform bei allen Festlichkeiten am Kaiserlichen Hofe und zu Festlichkeiten, bei denen die Allerhöchsten Herrschaften ihr Erscheinen zugesagt haben, insofern für sie nicht Veranlassung vorliegt, in einer Hof-, Beamten-, Stände- oder Ordens- (Johanniter- oder Malteser-) Uniform zu erscheinen.

Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

37. Außer bei Einberufungen muß die Offizieruniform angelegt werden:

- a) Bei jeder dienstlichen Veranlassung, und zwar:  
bei den Kontrolversammlungen Dienstanzug, lange Tuchhosen gestattet;
- b) bei allen Festlichkeiten in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und Königs, insofern nicht der Einzelne Veranlassung hat, in Hof-, Beamten-, Stände-, Ordens- (Johanniter- oder Malteser-) Uniform zu erscheinen;
- c) bei Auffstellungen von Militär- oder Kriegervereinen, bei den von diesen veranstalteten Festlichkeiten und bei Beerdigungen von Mitgliedern derselben;

---

\*) Kommandantur Berlin vom 25. 1. 1896: Seine Majestät haben bestimmt, daß bei den Defilir-Couren die Sanitätsoffiziere nicht, wie bei einzelnen Regimentern geschehen, ihrer Charge entsprechend zwischen die Offiziere eingereiht werden, sondern auf dem linken Flügel ihres Truppentheils u. s. w. stehen.

- d) bei den offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offizierkorps des Beurlaubtenstandes, insofern nicht der Bezirkskommandeur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet hat.
38. Die Offizieruniform darf außerdem angelegt werden:
- a) bei sonstigen vaterländischen Festen;
  - b) bei der eigenen Trauung.

### Offiziere und Sanitätsoffiziere z. D. und a. D.

#### Friedensverhältniß.

39. Pensionirte Sanitätsoffiziere, welche in etatsmäßigen Stellen der Armee wieder angestellt sind, tragen die aktiven Dienstabzeichen.

40. Alle übrigen Sanitätsoffiziere z. D. und a. D. tragen die für inaktive Sanitätsoffiziere vorgeschriebenen Dienstabzeichen (Inaktivitätsabzeichen).\*)

41. a) Sanitätsoffiziere z. D. und a. D., welche vor ihrem Ausscheiden dem Friedensstande angehörten, sind stets berechtigt, die ihnen Allerhöchst bewilligte Uniform zu tragen, außer in unmittelbarer Ausübung ihres etwa neu ergriffenen Berufs;

b) für ehemalige Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erstreckt sich die Erlaubniß zum Tragen der ihnen Allerhöchst bewilligten Uniform nur auf solche Gelegenheiten, bei welchen das Uniformtragen für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes gestattet ist.

42. Alle inaktiven Sanitätsoffiziere können, solange sie nicht zu Dienstleistungen eingezogen sind, lange Luchsofen tragen.

43. Sanitätsoffiziere z. D. und a. D., welche zur Ausbildung für Stellen im Mobilmachungsfall eingezogen werden und sonst zum Tragen einer Uniform nicht berechtigt sind, legen während dieser Zeit die Uniform des Sanitätsoffizierkorps an. (Ehemalige Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes diese Uniform.)

#### Feldverhältniß.

44. Während der Dauer des mobilen Verhältnisses gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Die inaktiven Dienstabzeichen kommen für alle diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche zum Dienst einberufen sind, in Fortfall außer beim Landsturm. (D. Vkl. B. Ziffer 68 bis 89.)

45. Im Mobilmachungsfall ist für die Uniform der Sanitätsoffiziere ausnahmslos die Allerhöchst verliehene Charge maßgebend.

Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte behalten, auch wenn sie mit Assistentenstellen beliehen sind, ihre bisherige Uniform (bzw. die Schnüre auf den Schulterklappen) bis zur Beendigung des betreffenden Dienstjahres bei. (R. S. D. § 16, 2. Vkl. D. II. § 172.)

#### § 40.

#### Sanitätsausrüstung des Sanitätskorps.

1. Die Ober-, Assistenten-, Unter- und einjährig-freiwilligen Aerzte haben die in Beil. 5 B. g. Nr. 89 der R. S. D. aufgeführten Taschen-

\*) Beschreibung s. § 38 B. 2.

verbandzeuge, sowie die für gewöhnliche Fälle erforderlichen Zahnzangen aus eigenen Mitteln zu beschaffen. (F. S. D. § 11, 7.)

2. Vom Stabsarzt an aufwärts müssen die Sanitätsoffiziere außerdem eine bestimmt vorgeschriebene (K. S. D. Beil. 5. h. 2.) Zusammenstellung von ärztlichen Instrumenten zum dienstlichen Gebrauch vorrätzig halten. Eine Beihülfe (in der Regel 150 M) zur Beschaffung wird auf Antrag gewährt. (F. S. D. § 11, 7.)

3. Für die in Oberstabs- oder Stabsarzt-Stellen bei den mobilen Truppen und Sanitäts-Formationen bestimmten Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, die Ober- und Assistentzärzte des Friedensstandes werden Bestecke mit gemischten Instrumenten aus Beständen überwiesen. (K. S. D. § 16, 3.)

Die Bestecke finden auf den Medizinwagen oder da Platz, wo sonst das Gepäc der Sanitätsoffiziere untergebracht wird. (K. S. D. § 25, 3.)

4. Lazarethgehülfen der Friedens- und Feld-Armee — hier ausschließlich derjenigen der Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe — verfügen über:

- a) Lazarethgehülfen-Taschen — nach dem neuen Muster eine zum Umhängen, nach dem älteren zwei zum Umschnallen —
- b) Verbandzeuge für Lazarethgehülfen. Inhalt derselben siehe K. S. D. Beil. 5.

Beide Gegenstände befinden sich in der Verwaltung der Lazarethe bzw. werden in den Standorten ohne Lazarethe von den Truppen aufbewahrt. (F. S. D. § 11, 3.)

5. Von der namentlich für das Feld vorhandenen Sanitätsausrüstung eingehende Kenntniß zu haben, ist insbesondere die Pflicht eines jeden Sanitätsoffiziers und Sanitätsoffizier-Dienstthuers.

#### § 41.

##### Sanitätsausrüstung der Sanitäts-Formationen.

Sowohl die Friedens- wie die Feldlazarethe, die Sanitäts-Detachements, Lazarethzüge, Lazareth-Reserve-Depots u. s. w. erhalten ihre Sanitätsausrüstung nach besonderen Stats, die aus der F. S. D. bzw. den Beilagen 5 und 6 der K. S. D. zu ersehen sind.

#### § 42.

##### Sanitätsausrüstung der Truppen.

1. Jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon sowie jedes Kavallerie-Regiment ist ausgestattet mit einem Medizinwagen oder Medizinkarren und zwei Bandidagentornistern, die Batterien und Kompagnien der Feld- bzw. Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Regimenter mit je einem Sanitätskasten und Bandidagentornister. (K. S. D. § 25.)

2. Den Inhalt dieser Sanitätsbehältnisse sowie diese selbst — ausschließlich Wagen und Karren, welche sich bei den Truppen befinden — bewahren im Frieden die Garnisonlazarethe auf. (F. S. D. § 11, 3.)

Umfang des Inhalts s. Beil. 5 K. S. D.

3. Für die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften der Feld-Armee werden in den Garnisonlazarethten bzw. bei den Truppen

Verbandpäckchen (R. S. D. § 25, 1) vorrätzig gehalten, desgl. für jeden Truppentheil eine bestimmte Anzahl von Krankendecken.

4. Jeder Soldat der Feld-Armee einschl. der etwa auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung gelangenden, nicht mobilen Formationen ist behufs etwaiger Feststellung der Persönlichkeit mit der Erkennungs-marke (aus Blech) versehen, welche die dem Inhaber in der Matrikel des Truppentheils beigegebene Nummer, sowie die Bezeichnung des Truppentheils selbst enthält und von dem Manne an einer Schnur um den Hals auf bloßem Leibe getragen wird. (R. S. D. § 26, 1.)

5. Auf Friedensmärschen u. s. w. gelangen außer den Lazarethgehülfen-Taschen und Verbandzeugen, sowie den Labeflaschen in der Regel nur die Sanitätskästen oder Bandagentornister zur Verwendung, deren Füllung nach dem Ermessen des den betr. Truppentheil begleitenden Sanitätsoffiziers bzw. des betr. rangältesten Sanitätsoffiziers, und deren Fortschaffung auf Vorspannwagen des Truppentheils erfolgt.

Bei größeren Truppenübungen werden auch bespannte Krankenwagen nebst Krankentragen mit gefüllten Verbandmitteltafchen mitgeführt. (F. S. D. § 19.)

## Sechster Abschnitt.

### Befoldung. \*)

#### § 43.

#### A. Befoldung im Allgemeinen.

1. Die Sanitätsoffiziere empfangen Gehalt. Die Höhe der Gehälter ergibt sich aus den Befoldungs- und Verpflegungs-Etats.

Nachstehend sind die zeitigen Chargengehälter zusammengestellt:

Rfd. Nr.	Bezeichnung der Charge	Monatlicher Betrag	
		M	ℓ
1	Generalstabsarzt der Armee . . . . .	750—1200**)	—
2	8 Generalärzte . . . . . 1. Gehaltsklasse	650	—
	9 desgl. . . . . 2. "	600	—
3	33 Generaloberärzte . . . . .	500	—
4	70 Oberstabsärzte ***) 1. Klasse 1. Gehaltsklasse	487	50
	129 desgl. . . . . 2. "	450	—
5	116 Oberstabsärzte ***) 2. Klasse 3. "	325	—
6	56 Stabsärzte ***) . . . . . 1. "	325	—
	387 desgl. . . . . 2. "	225	—
7	331 Oberärzte . . . . .	125	—
8	488 Assistenärzte . . . . .	75	—

(Friedens-Befoldungs-Etat 1898 S. 76)

\*) Fr. Bef. B. v. 10. März 1898.

\*\*\*) Der Generalstabsarzt der Armee erhält, sobald ihm der Rang eines Generalleutenants verliehen ist, ein Gehalt von 12 000 M jährlich und den Servis A. 2 des Tarifs. (M. B. Bl. 1898 S. 92.)

\*\*\*\*) Siehe Bemerkung \*) zu § 2, 2.

2. Der Erlaß vom 10. Dezember 1849 (Nr. 913, 11. A. 1) zu b und c wird außer Kraft gesetzt, soweit Militärpersonen die Verpflichtung auferlegt ist, durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienst- oder Kommandobehörde den Steuerbehörden ihr Privateinkommen offen zu legen.

Nicht berührt wird hierdurch die in den §§ 24 und 25 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 begründete Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission und die Verpflichtung der Kommando- u. f. w. Behörden, den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen über die Gehälter, Gebühren und sonstigen dienstlichen Einkünfte amtliche Auskunft zu erteilen. (Krgsm. Vfg. v. 24. 1. 98. Nr. 220. 1. 98. C. 3. A. B. Bl. 1898 S. 19.)

3. Charaktererhöhungen haben keine Gehaltserhöhungen zur Folge.

Ebenso wenig darf aus der Vordatierung des Patents ein Anspruch auf Nachempfang des höheren Gehalts hergeleitet werden.

Dagegen empfangen die unter einstweiligem Vorbehalt des Patents zu einer höheren Charge beförderten Sanitätsoffiziere, denen eine entsprechende Etatsstelle verliehen ist, das Gehalt ihrer Charge. (Zr. Bef. B. § 3.)

## B. Besoldung unter besonderen Verhältnissen.

4. Bei Neu- oder Wiederanstellung, bei Wiedereinrangirung, bei Beförderung und bei Versetzung von Sanitätsoffizieren wird das entsprechende Gehalt, wenn es frei ist, mit dem 1. des Monats gewährt, in dem die A. R. D. oder die sonst maßgebende Verfügung\*) gegeben worden ist, sonst erst mit dem Eintritt der Verfügbarkeit.

Welcher Gehaltssatz einem versetzten Sanitätsoffizier in der neuen Stelle zusteht, ist lediglich nach dem Etat dieser Stelle zu entscheiden.

Ist mit der Versetzung eine Beförderung verbunden, so richtet sich der Gehaltsbezug in der neuen Stelle nach der Verfügbarkeit des Gehalts dieser Stelle. Bis dahin bezieht der Versetzte sein bisheriges Gehalt vom früheren Truppentheile, ohne Rücksicht darauf, ob ein Gehalt in Höhe des seither empfangenen auch bei dem neuen frei ist. (Zr. Bef. B. § 5.)

5. **Beurlaubte** Sanitätsoffiziere erleiden während der ersten 1½ Monate keinen Gehaltsabzug.

Für weitere 4½ Monate tritt ein Abzug vom Gehalt ein, der bei einem jährlichen Gehalt von:

12000 M		täglich 16 M 50 S
9000 = bis ausschließlich	12000 M	= 12 = — =
7800 = " =	9000 =	= 9 = — =
5400 = " =	7800 =	= 7 = 50 =
3900 = " =	5400 =	= 4 = — =
2700 = " =	3900 =	= 2 = 50 =

\*) Erfolgt seitens der Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums.

2100 <i>M</i> bis ausschließlich	2700 <i>M</i> täglich	2 <i>M</i> 25 <i>g</i>
1440 " " "	2100 " " "	1 " 75 "
1164 " " "	1440 " " "	1 " 25 "
900 " " "	1164 " " "	1 " — "

beträgt.

Nach Ablauf von 6 Monaten, sowie bei Urlaubsüberschreitung wird das volle Gehalt tageweise abgezogen, für den 31. eines Monats aber kein Abzug berechnet.

Der Generalstabsarzt der Armee darf in Ausnahmefällen das volle Gehalt auf die ganze Dauer (3 Monate) des von ihm bewilligten Urlaubs belassen.

Bei einem ohne Gehalt erteilten Urlaub behält der Beurlaubte für den Monat, in dem der Urlaub angetreten wird, das empfangene Gehalt ohne Abzug.

Ist der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt, so findet bis zur Dauer von 6 Monaten kein Gehaltsabzug statt. Zur weiteren Zahlung des Gehalts bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung.

Wenn ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit und ein Urlaub zu anderen Zwecken im unmittelbaren Anschlusse aufeinander folgen, so wird der zuletzt angetretene Urlaub nicht als Urlaubsverlängerung, sondern als ein neuer selbstständiger Urlaub behandelt.

Bei Feststellung der Urlaubsdauer werden ganze Monate nach dem Kalender berechnet, ebenso auch halbe Monate, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fallen, andernfalls werden halbe Monate gleich 15 Tagen gerechnet. Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen nicht in Betracht. (Fr. Bef. B. § 6.)

6. **Krank** gemeldete und dementsprechend in den Rapporten geführte Sanitätsoffiziere beziehen das Gehalt unverkürzt. (Fr. Bef. B. § 7.)

Lazarethaufnahme und Vergütung für den Aufenthalt im Lazareth f. § 27, 4.

7. In **gerichtlicher Untersuchung** befindliche Sanitätsoffiziere erleiden, wenn infolge der Untersuchung ihre Dienstenthebung oder Verhaftung eintritt, vom Tage der Dienstenthebung oder Verhaftung ab den im Absatz 5 angegebenen Gehaltsabzug.

Dieser Abzug wird durch Verbüßung einer Arreststrafe während der Dienstenthebung oder Verhaftung nicht unterbrochen.

Erfolgt Freisprechung, so wird der entzogene Gehaltsteil nachgezahlt.

Wenn aus anderen Gründen — z. B. infolge ehrengerichtlichen Verfahrens — die Dienstenthebung eines Sanitätsoffiziers verfügt wird, so bleibt sein Gehaltsbezug abzugsfrei. (Fr. Bef. B. § 8.)

8. Bei **Stubenarrest** und bei **Haft** wird das Gehalt nicht gekürzt, ebensowenig bei der auf Grund der Zivilprozessordnung angeordneten Haft.

Mit der Verbüßung einer **Festungshaft** oder **Gefängnisstrafe** ist der im Absatz 5 bezeichnete Gehaltsabzug verbunden. (Fr. Bef. B. § 9.)

9. Mit Pension ausscheidende Sanitätsoffiziere behalten für den Monat, in welchem ihnen die betreffende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung bekannt gemacht ist, das volle Einkommen ihrer Stelle. Für den darauf folgenden Monat beziehen sie als Gnadengehalt das etatsmäßige Gehalt. Ausgeschlossen sind alle Zulagen, die Tischgelder, Kleiderzuschußgelder, Vergütungen für Dienstaufwand und Büreaugelder.

Sanitätsoffiziere, die infolge Uebertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe ausscheiden, beziehen das Gehalt aus ihrer Stelle im Heere bis einschließlich des Tages vor ihrer Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe.

Bei jedem anderen Ausscheiden eines Sanitätsoffiziers aus dem Dienst wird ihm das Einkommen, das bis zur Bekanntmachung der Allerhöchsten Verabschiedungs-Ordnung nach den bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen gewährt worden war, belassen, aber kein weiteres Gehalt gezahlt. (Fr. Bef. B. § 10.)

10. Hinterläßt der Sanitätsoffizier eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird das Gnadengehalt für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Dasselbe wird auch gewährt, wenn Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer der Verstorbene gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterbleiben, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. (Fr. Bef. B. § 11.)

### C. Kriegs-Besoldung.\*)

11. Im mobilen Verhältniß bezieht die Armee die Kriegsbesoldung — Kriegsgehalt und Kriegslöhnung —. In der Kriegsbesoldung sind das Friedensgehalt und der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß, soweit dieselben aus Militärfonds den Empfängern zustehen, mitenthalten. Als der reine Betrag des Gehalts sind sieben Behtel der Kriegsbesoldung zu betrachten. (R. Bef. B. § 7, 1.)

12. Das Gehalt wird nach den in den Kriegs-Besoldungsetats angegebenen Sätzen gewährt.

Assistenzärzte in Assistenzarztstellen empfangen das Gehalt der Oberärzte nur nach erfolgter Beförderung zu dieser Charge. (R. Befold. B. § 10.)

13. Die Höhe der Löhnung richtet sich nach der Charge. Einjährig-freiwillige Aerzte, welche nicht zu Unterärzten ernannt sind, erhalten die Löhnung der Unterärzte. (R. Bef. B. § 15, 2.)

Lazarethgehilfen als Nichtkapitulanten werden ebenso wie die Lazarethgehilfen-Kapitulanten gelöhnt. Sinegen erhalten Unterlazarethgehilfen als Kapitulanten nur Befreitenlöhnung. (R. Bef. B. § 17, 1.)

14. Das Mobilmachungsgeld ist eine Beihilfe für das Feldverhältniß, und zwar zur Ausrüstung der eigenen Person als auch der etatsmäßigen Reitpferde. Aus demselben sind auch ein Revolver und die erforderlichen chirurgischen Instrumente zu beschaffen. (R. Befold. B. § 33, 1.)

\*) R. Bef. B.



Uebersicht der monatlichen Chargengehälter und Chargenlöhnungen für mobile und immobile Formationen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Charge	Gebühnriß bei		Mobil- machungs- geld
		mobilen	immobilen	
		Formationen		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Generalarzt . . . . .	1120	900	900
2	Oberstabsarzt . . . . .	825	700	700
3	Stabsarzt . . . . .	575	475	500
4	Oberarzt als Bataillonsarzt	390	—	} 500
5	Oberarzt . . . . .	265	215	
6	Assistenzarzt . . . . .	240	180	
7	Unterarzt . . . . .	120 bzw. 57	51	400
8	Oberlazarethgehülfen . . .	49,50	42	—
9	Lazarethgehülfen . . . .	36	30	—
10	Unterlazarethgehülfen . . }	21	15	—
11	Militärfrankenwärter . . }			—

D. Befoldung der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

15. Während der Zeit, auf die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes zur Dienstleistung — Uebung — einberufen sind, erhalten sie für jeden Tag, den sie aus dieser Veranlassung im Dienst zubringen, ein **Uebungsgeld**. Dieses beträgt, auch wenn die Sanitätsoffiziere nur charakterisirt sind, für:

- a) den Sanitätsoffizier mit Stabsoffiziersrang 12 *M* — Pf.
- b) = = = Hauptmannsrank 7 = 50 =
- c) = Oberarzt und Assistenzarzt 3 = — =

Neben dem Uebungsgeld wird beim Ausrücken des Truppentheils aus seinem Standort die Kommandozulage (s. § 45, 2) gezahlt.

Bei Urlaub — auch bei dem zur Wiederherstellung der Gesundheit bewilligten — sowie beim Empfang von Tagegeldern wird kein Uebungsgeld gewährt.

Bei Stubenarrest und bei Haft tritt keine Kürzung des Uebungsgeldes ein. Während der Verbüßung anderer Freiheitsstrafen wird kein Uebungsgeld gewährt.

Bezüglich der Befoldung während Untersuchungshaft und Krankheit gelten die für die aktiven Sanitätsoffiziere maßgebenden Bestimmungen (s. § 43, 6 und 7). (Fr. Bef. B. § 23.)

16. Bei jeder Einziehung zu einer Uebung — auch bei einer ausnahmsweise genehmigten zweiten, die sich an die erste unmittelbar anschließt, von Neuem — wird an **Einkleidungsgeld** ohne Rücksicht darauf, ob der Sanitätsoffizier in seiner Charge patentirt oder nur charakterisirt ist, gezahlt:

- a) dem Sanitätsoffizier mit Stabsoffiziersrang 210 *M*
- b) = = = Hauptmannsrank 150 =
- c) = Oberarzt und Assistenzarzt 120 =

Der Anspruch auf das Einkleidungs-geld wird durch den Dienstantritt bei der Uebung erworben. (Fr. Bef. B. § 23.)

17. Bei Einziehung zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres werden die Personen des Beurlaubtenstandes nach den für den Friedensstand geltenden Bestimmungen besoldet. Sanitäts-offiziere erhalten jedoch, wenn der Tag des Dienstantritts nicht auf den 1. des Monats fällt, bis zum Ende des laufenden Monats kein Gehalt, sondern das Uebungsgeld. Außerdem wird das Einkleidungs-geld gewährt. (Fr. Bef. B. § 24.)

#### § 44.

#### Abzüge.

1. Zu Einzahlungen in die Offizier-Kleiderkasse sind verpflichtet die regimentirten und die den militärischen Anstalten (Instituten) angehörenden Stabs-, Ober- und Assistentzärzte. Höhere Sanitäts-offiziere sind zu dergleichen Einzahlungen berechtigt. Die Einzahlungen betragen mindestens 24 M monatlich und sind unverfüzrt zu entrichten, auch wenn für Urlaub, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen die vorgeschriebenen Abzüge vom Gehalt gemacht werden. Die Kleiderkassenbeiträge werden monatlich vom Gehalt einbehalten und in den Truppenkassen bzw. in den dazu bestimmten Kassen niedergelegt. Im Laufe des Kalenderjahres darf der Sanitäts-offizier über die von ihm eingezahlten Beträge nur zu Zwecken seiner Bekleidung und Ausrüstung verfügen und erst am Jahres-schlusse die Aushändigung seines Guthabens verlangen.

Die Auszahlung des letzteren an die zu Einzahlungen verpflichteten Sanitäts-offiziere darf erst erfolgen, nachdem der Kommandeur auf der Abrechnung am Jahres-schlusse bescheinigt hat, daß von dem Betreffenden laut dessen schriftlicher Erklärung keine rückständigen Kleiderrechnungen mehr zu berichtigen sind.

2. Die Beiträge der verheiratheten Offiziere zur Militär-Wittwen-kasse, die Prämien der bei der Lebensversicherung-Anstalt für die Armee und Marine versicherten Sanitäts-offiziere und die laufenden öffentlichen Abgaben dürfen auf Wunsch vom Gehalt einbehalten werden. (Fr. Bef. B. § 72.)

#### § 45.

#### Andere persönliche Gebühren.

1. Die **etatsmäßigen Zulagen** werden, ihre Verfügbarkeit vorausgesetzt, in Uebereinstimmung mit der Gehaltszahlung sowohl für den Monat, in welchem die Ernennung oder Kommandirung erfolgt, wie für den Monat, in welchem die das Aufhören der Dienststellung bestimmende Allerhöchste Ordre dem Ausscheidenden dienstlich bekannt gemacht wird, in vollen Monatsbeträgen gezahlt, sofern nicht besondere Bestimmungen die tageweise Gewährung für diese Monate vorschreiben.

Bei Urlaub, Krankheit, Freiheitsstrafen und Kommando werden die Zulagen fortbezogen, sofern auch Gehalt gezahlt wird.

Bei Vertretungen in Stellen mit freier Zulage erhalten letztere die Stellvertreter.

Die Zulage für die bei den Sanitätsämtern beschäftigten Sanitäts-offiziere wird nur neben dem Gehalt eines Ober- oder Assistentenarztes gewährt.

Den mit der Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen bei den Bezirkskommandos beauftragten Sanitätsoffizieren werden die hierfür im Etat ausgeworfenen Zulagen während ihrer Abwesenheit aus ihrem Standort auch fortgewährt, wenn für ihre Vertretung eine Vergütung an Zivilärzte gezahlt wird. (Fr. Bef. B. § 13.)

2. Sanitätsoffiziere, deren Befoldung nicht höher ist als die eines Regimentskommandeurs, erhalten, wenn sie zu dienstlichen Zwecken ihren Standort verlassen und keine Tagegelber empfangen, als Entschädigung für Mehrausgabe eine **Kommandozulage**.

Der Tagesatz der Kommandozulage beträgt für:

Sanitätsoffiziere mit Stabsoffiziersrang	5	M
" = Hauptmannsrank	4	"
" = Lieutenantsrang	3	"
Unterärzte = Assistentenarztgehalt		
	(Fr. Bef. B. § 67.)	3 =

Charaktererhöhungen haben Zulageerhöhungen nicht zur Folge, dagegen empfangen überzählige, sowie unter einstweiligem Vorbehalt des Patents zu einer höheren Charge beförderte Sanitätsoffiziere den Zulagesatz ihrer Charge.

Die Kommandozulage wird auf Marschen, in der Ortsunterkunft und während des Aufenthalts am Kommandoort gezahlt, an diesem jedoch nur, wenn nicht von vornherein feststeht, daß das Kommando länger als sechs Monate dauern wird.

Ist die Dauer des Kommandos von vornherein unbestimmt, so wird die Kommandozulage so lange fortgezahlt, bis feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Bei der Verlegung von Truppentheilen in Ortsunterkunft wird, auch wenn die längere als sechsmonatige Dauer feststeht, die Kommando- zulage so lange fortgezahlt, als keine Umzugskosten bewilligt werden.

Werden Sanitätsoffiziere während der größeren Truppenübungen zu Ortslazarethen oder zu Garnisonlazarethen, die zugleich für die übenden Truppen an Stelle von nicht errichteten besonderen Ortslazarethen bestimmt sind, aus ihren Standorten herangezogen, so empfangen sie auf die Dauer der Ortsunterkunft Kommandozulage.

Dieselbe wird ferner gewährt an Sanitätsoffiziere, die vorüber- gehend, d. h. voraussichtlich nicht länger als sechs Monate, auf einem zu ihrem Standort gehörigen Truppenübungsplatz — Feld- oder Fuß- artillerie-Schießplatz — in Zelten oder Baracken untergebracht werden, auf die Dauer des Verhältnisses und nur, wenn auf dem Übungsplatz übernachtet worden ist.

Bei einer Beförderung während des Empfanges von Kommando- zulage wird der Satz der höheren Charge von dem Tage an gewährt, an welchem dem Sanitätsoffizier die Beförderung dienstlich bekannt gemacht wird. Beim Abschiede erlischt der Anspruch von dem Tage ab, an welchem dem Sanitätsoffizier die Verabschiedung dienstlich bekannt gemacht wird.

Nicht zuständig ist die Kommandozulage:

- a) bei allen Kommandos, bei welchen von vornherein feststeht, daß sie länger als sechs Monate dauern werden, oder daß der Kommandirte durch Versetzung für seine Person oder Verlegung seines Truppentheils nach dem Kommandoort an diesem verbleiben wird; in Ausnahmefällen darf jedoch das Kriegsministerium die Zahlung bis zur Dauer von sechs Monaten genehmigen,
- b) bei allen Kommandos, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist,
- c) bei Kommandos, welche durch besonderen Wunsch des Sanitäts-offiziers hervorgerufen sind, ohne daß nach den Dienstvorschriften ein Anlaß hierzu vorliegt,
- d) für die Dauer des Empfanges von Lagegeldern,
- e) bei Uebungsmärschen und Garnisonübungen, mit welchen eine höchstens 24 stündige Abwesenheit vom Standort verbunden ist, sowie bei anderen Uebungen, wenn der Truppentheil an dem Tage, an welchem er aus seinem Standort ausgerückt ist, dahin wieder zurückkehrt,
- f) wenn bei Verlegung von Truppentheilen oder bei der Versetzung Einzelner ein Sanitäts-offizier über den Tag der befohlenen Uebung oder Versetzung hinaus in dem bisherigen Standort aus dienstlichen Gründen noch zurückbleibt.

In den Fällen zu a und b wird die Kommandozulage jedoch für die Tage des Hin- und Rückmarsches gewährt.

Erreicht ferner der monatliche Betrag der mit einem Kommando verbundenen besonderen Zulage (s. b) nicht die Höhe der sonst zuständigen Kommandozulage, so wird, falls nicht eine längere als sechsmonatige Dauer des Kommandos von vornherein feststeht, längstens auf zwei Monate der Unterschied — Minderbetrag — aus dem Statsansatz für die Kommandozulage hinzugezahlt. Durch Beurlaubung oder Dienstreisen mit Empfang von Lagegeldern, sowie durch Zwischenkommandos wird die Frist von zwei Monaten nicht verlängert. (Fr. Bef. V. § 14.)

3. Werden aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes — und von den Krankenträgern des aktiven Dienststandes — besondere, selbstständig übende Abtheilungen gebildet, so erhalten die auf Grund der jährlichen Uebungsbestimmungen kommandirten Sanitäts-offiziere des Friedensstandes auf die Dauer der Uebung und zwar: die Ober- oder Assistenzärzte sowie Unterärzte, die in Oberarzt- oder Assistenzarztstellen Dienst thun, 24 *M.*, die Ober-, Lazareth- und Unterlazarethgehülfen 6 *M.*

Für die am Uebungsort vor oder nach der Uebung etwa zugebrachten Tage steht den außerhalb des Standortes kommandirten Oberärzten und Assistenzärzten u. s. w. die Kommandozulage zu.

Die Zulagen werden für jede einzelne Uebungsdauer, mithin, wenn die Kommandirten bei mehreren, nacheinander übenden Abtheilungen verwendet werden, wiederholt gewährt. Sie sind auf die ganze Dauer der Uebung berechnet und werden nachträglich gezahlt. Ober- und Assistenzärzte u. s. w., denen nur die Mitwahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei Uebungsformationen aufgetragen wird, erhalten keine Zulage. Sind

sie jedoch auf Grund der Uebungsbestimmungen ausdrücklich zu der Uebungsformation kommandirt worden, so wird der Empfang der Zulage dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie während des Kommandos den Dienst beim eigenen Truppentheil weiterführen.

Stabsärzte, die zu Uebungsformationen kommandirt werden und ihren Standort verlassen, beziehen die Kommandozulage. (Fr. Bef. B. §§ 15 u. 68.)

**4. Offene Oberarzt- und Assistenzarztstellen** müssen von den bei der Truppe vorhandenen einjährig-freiwilligen Ärzten wahrgenommen werden.

Sind solche Ärzte nicht vorhanden, und werden Oberärzte, Assistenzärzte oder Unterärzte neben ihrem Dienst mit der Wahrnehmung des Dienstes einer offenen Stelle beauftragt, so wird ihnen hierfür eine tägliche Zulage von 80 Pf. für eine Stelle, und von 40 Pf. für jede weitere Stelle gewährt.

Diese Zulage darf auch für Mitwahrnehmung solcher Oberarzt- und Assistenzarztstellen gezahlt werden, aus denen Unterärzte während des Kommandos zur Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen oder zur Charité Löhnung erhalten.

Die Zulage darf ferner auch gezahlt werden, wenn bei dem Truppentheil einjährig-freiwillige Ärzte zwar vorhanden, aber durch äußere Umstände, wie Erkrankung, Abkommandirung, Lazarethwachtdienst, von der Ausübung des ärztlichen Revier- u. s. w. Dienstes bei ihrem Truppentheil verhindert sind, oder die Befähigung für diesen Dienst nach dem Urtheil des zuständigen Korps-Generalarztes noch nicht erlangt haben, vorausgesetzt jedoch, daß aus der offenen Stelle — abgesehen von den zur Kaiser Wilhelms-Akademie oder Charité kommandirten Unterärzten — kein Unter- oder einjährig-freiwilliger Arzt gelöhnt wird. Außerdem darf die Zulage, wenn die sonstigen Bedingungen zutreffen, auch den zur Uebung eingezogenen Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes gewährt werden.

Eine für die mitwahrgenommene Stelle etwa bestehende etatsmäßige Zulage (Absatz 1) ist nicht zahlbar.

Einjährig-freiwillige Ärzte erhalten — auch wenn sie nach § 52. Fr. Bef. B. Löhnung beziehen — keine Zulage. (Fr. Bef. B. § 17.)

**5. Tischgeld** von 6 *M* monatlich wird den Oberärzten und Assistenzärzten des Friedensstandes nach den gleichen Grundsätzen wie das Gehalt gewährt. Abzüge vom Gehalt haben keinen Abzug vom Tischgeld zur Folge. (Fr. Bef. B. § 18.)

6. Die zu ihrer praktisch-wissenschaftlichen Durchbildung zu Universitäts-Kliniken und größeren Krankenhäusern kommandirten Oberärzte und Assistenzärzte beziehen für die Dauer des Kommandos eine Zulage von 36 *M* monatlich. (A. B. Bl. 1896 S. 98.)

7. Oberärzte, Assistenzärzte und Unterärzte, welche in Lazarethen mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber den Lazarethwachtdienst wahrnehmen, erhalten dafür eine **Lazarethwachtzulage** von 9 *M* monatlich. In kleineren Lazarethen wird diese Zulage nicht gewährt.

Einjährig-freiwillige Ärzte haben nur dann auf die Lazarethwachtzulage Anspruch, wenn sie Löhnung als Unterarzt beziehen und zum Lazarethwachtdienst kommandirt sind. Lazarethgehülfen erhalten unter gewissen Umständen eine Zulage von 3 *M* monatlich. (F. S. D. § 232.)

Zulagen für wachthabende Sanitätsoffiziere in Cholera-, Flecktyphus- und Pocken-Lazarethen oder -Stationen, sowie Zulagen für Lazarethgehilfen in Lazarethapotheken u. s. w. siehe F. S. D. §§ 234 und 236.

8. **Offizier-Darlehnskasse**\*) hat den Zweck, Offizieren des Friedensstandes (einschl. Zeug- und Feuerwerksoffizieren), welche aus einer etatsmäßigen Stelle des Reichshaushalts besoldet werden und kein höheres Gehalt als das eines Hauptmanns oder Rittmeisters 1. Klasse beziehen, sowie aktiven Stabsärzten, Oberärzten und Assistenzärzten im Falle unverschuldet eingetretenen Nothstandes Hülfe zu leisten.

Der Höchstbetrag der Darlehen wird festgesetzt:

für den Assistenzarzt und Oberarzt auf	500 <i>M</i>
= = Stabsarzt 2. Gehaltsklasse =	1000 =
= = = 1. =	1500 =

An Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche sich bereits in einer gefährdeten wirtschaftlichen Lage befinden, oder bei welchen aus sonstigen Gründen die Zurückzahlung des Darlehns in ungehämalertem Betrage nicht gesichert erscheint, dürfen Darlehen nicht gewährt werden. (D. U. B. § 1.)

Das Darlehnsgesuch (Muster s. Anlage 2 D. U. B.), in welchem die Nothwendigkeit des Darlehns zu begründen ist, wird an das Centraldepartement des Kriegsministeriums gerichtet, aber dem Regiments- bzw. selbstständigen Bataillonskommandeur, bei abkommandirten Offizieren und Sanitätsoffizieren, welche ihr Gehalt nicht aus der eigenen Truppen- u. s. w. Kasse beziehen bzw. bei nicht regimentirten Offizieren und Sanitätsoffizieren, dem entsprechenden Vorgesetzten übergeben. (D. U. B. § 83.)

9. Zur Theilnahme an dem **Offizier-Unterstützungsfonds** der Truppen sind die Assistenzärzte, Oberärzte und Stabsärzte 2. Gehaltsklasse des aktiven Dienststandes berechtigt. (D. U. B. § 7, 1.)

Bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen besteht ein besonderer Unterstützungsfonds.

Unterstützungen können gewährt werden an unbemittelte Assistenzärzte, Oberärzte und Stabsärzte 2. Gehaltsklasse zur Beseitigung aller wirtschaftlichen Nothstände, welche durch Krankheit oder sonst ohne eigenes Verschulden eingetreten sind, und zu deren Beseitigung die eigenen Mittel des Betreffenden nicht ausreichen.

Ist der Anlaß durch den Dienst herbeigeführt, so sind solche Fälle zur Berücksichtigung besonders geeignet.

Der wirtschaftliche Nothstand kann auch schon durch den Eintritt in das Sanitätsoffiziercorps und die damit verbundenen unvermeidlichen Ausgaben veranlaßt sein. (D. U. B. § 9.)

Der Antrag auf Bewilligung einer Unterstützung ist durch den Bataillons- u. s. w. Kommandeur dem Regimentskommandeur bzw. dem Letzteren oder dem selbstständigen Bataillonskommandeur unmittelbar vorzulegen. (D. U. B. § 10.)

\*) Theilnahme der Generalärzte, Generaloberärzte und Oberstabsärzte an den Wohlthaten der Kaiser Wilhelm II.-Stiftung s. A. R. D. v. 28. 11. 95.

Oberstabsärzte mit dem Gehalt von 3900 *M* verbleiben bis zum Aufücken in das Gehalt von 5400 *M* darlehnsberechtigt, wie bisher Oberstabsärzte 2. Klasse. (U. B. Bl. 1898 S. 93.)

Bei jedem Generalkommando (ausschließlich Gardeforps) besteht ein Fonds zur **Unterstützung** der aus seinem Territorialbezirk zum Dienst im Heere einberufenen **Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes** vom Stabsarzt abwärts.

Unterstützungen dürfen nur an erweislich hilfsbedürftige Sanitätsoffiziere und bei Veranlassungen, die ausschließlich durch das militärische Dienstverhältniß begründet sind, gewährt werden.

Die Anträge sind an das Bezirkskommando, bei welchem der Betreffende in Kontrolle steht, zu richten und auf dem Dienstwege weiter vorzulegen.

Der Anlaß zu Unterstützungen wird sich im Wesentlichen beschränken auf:

Krankheiten, welche eine Folge von Dienstleistungen sind, außerordentliche Verluste aus gleichem Anlaß und ganz ausnahmsweise auf Gewährung einer Beihilfe bei der ersten Ausrüstung als Sanitätsoffizier. (D. U. V. § 13.)

10. Die Truppenärzte und Garnisonärzte — mit Ausnahme der beiden Garnisonärzte in Berlin — sind mit ihrem Schreibmittelbedarf für die Truppe u. s. w. auf das Büreaugeld des Truppentheils u. s. w. angewiesen, auch wird der Bedarf an Schreibmitteln, die in Ausübung des Sanitätsdienstes des Truppentheils für die von Lazarethgehilfen im Revier zu fertigenden schriftlichen Arbeiten verwendet werden, von dem Truppentheil hergegeben oder aus seinem Büreaugeld beschafft.

Den Divisionsärzten wird zur Beschaffung der Schreibgeräte und kleinen Büreaubedürfnisse eine Pauschsumme von 16 *M* und den beiden Garnisonärzten in Berlin zu dem gleichen Zweck eine solche von je 4,50 *M* monatlich aus dem Krankenpflegefonds gewährt. (Fr. Bef. V. § 84, 5.)

Von der den Divisionsärzten bewilligten Pauschsumme sind monatlich 9 *M* als Zulage für einen Schreiber bestimmt. (Kriegsm. Vfg. v. 5. 8. 97. 302. 8. 97. M. U.)

Die Beschaffung des für jede Dienststelle vorgeschriebenen Entwurfsbuches zur Aufnahme der Entwürfe der militärärztlichen Zeugnisse erfolgt aus den Büreaugeldern des betr. Truppentheils, Kommandobehörde u. s. w. (D. U. § 32, 10.)

11. Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer erhalten bei wirklicher **Lebensrettung** einer für erfroren, ertrunken, erstickt, erdroffelt oder durch Hitzschlag scheinotdt erachteten Militärperson eine Belohnung von 30 *M*, Lazarethgehilfen eine solche von 15 *M*. Der Anspruch auf Belohnung ist ausgeschlossen, wenn Sanitätsoffiziere u. s. w. Truppentheile auf dem Marsche begleiten und bei diesen Mannschaften z. B. durch Hitzschlag verunglücken. Die Belohnungen werden auch gezahlt, wenn die Gefährdung des Lebens auf selbstmörderische Absicht zurückzuführen ist. (Anlage 8. IV. der Fr. Bef. V.)

#### § 46.

#### Löhnung.

1. Mannschaften empfangen Löhnung. Diese ist zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Soldaten bestimmt, insofern dafür nicht

anderweit geforgt ist. Aus der Löhnung muß der Soldat ferner die Kosten für Fuß-, Näh- und Waschzeug sowie für Reinigung der in feinem Gebrauch befindlichen Sachen bestreiten. (Fr. Bef. B. § 37.)

2. Nachstehend sind die zeitigen Löhnungssätze zusammengestellt. (Fr. Bef. B. §§ 46, 1 u. 50, 2.)

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Charge	Monatlicher Betrag	
		<i>M</i>	<i>℔</i>
1	Unterarzt . . . . .	36	—
2	Oberlazarethgehilfen ) als Kapitulanten . . . . .	33	50
3	Lazarethgehilfen ) vom Kapitulationstage ab . . . . .	21	60
4	Lazarethgehilfen, die nicht kapituliert haben, sowie Unterlazarethgehilfen, diese auch als Kapitulanten:		
	a) beim Regiment der Gardes du Corps . . . . .	15	60
	b) bei den übrigen Kavallerie-Regimentern, dem Militär-Reit-Institut, den reitenden Batterien und den Train-Bataillonen . . . . .	14	10
	c) bei allen anderen Truppentheilen . . . . .	12	60
5	Lazarethgehilfenschüler haben bis zu ihrer Ernennung zu Unterlazarethgehilfen nur Anspruch auf ihren früheren Löhnungssatz, welcher bei der Linieninfanterie z. B. beträgt . . . . .	6	60
6	Militärfrankenwärter . . . . .	6	60

Den zur Kapitulation zugelassenen Militärfrankenwärttern (f. § 6, 2.) wird zu der Löhnung eine monatliche Zulage von 6 *M* im ersten Kapitulationsjahre, im zweiten von 9 *M*, im dritten und in den folgenden Kapitulationsjahren eine solche von 13,50 *M* gewährt. (F. E. D. § 36, 2 des Anhangs.)

3. Unterärzte, die in offenen Assistenzarztstellen Dienst leisten, empfangen aus ersparten Assistenzarztgehältern eine Löhnung von 36 *M* monatlich, in der eine Entschädigung von 9 *M* für Bekleidung enthalten ist.

Diese Entschädigung wird auch während der Verpflegung im Lazareth gewährt, ebenso während der Verbüßung von Freiheitsstrafen, die den Verlust der Chargenlöhnung zur Folge haben, wenn der Betreffende für seine Bekleidung selbst sorgen muß.

Wenn Unterärzte vom Generalstabsarzt der Armee mit Wahrnehmung offener Oberarzt- oder Assistenzarztstellen beauftragt sind, so erhalten sie das Gehalt der Assistenzarzte, welches nach den für die Gehaltszahlungen an Offiziere bestehenden allgemeinen Grundsätzen gewährt wird. Für den Monat des Ausscheidens — auch mit Invalidentpension — verbleibt ihnen das empfangene Gehalt; Gnadengehalt wird nicht gewährt.

Während eines Kommandos zur Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen oder zur Charité wird den Unterärzten nur die Löhnung gewährt. (Fr. Bef. B. § 46.)

4. Kapitulation, Kapitulations-Handgeld der Lazarethgehilfen f. § 6.

5. Einjährig-Freiwillige haben keinen Anspruch auf Löhnung.



Verlassen Truppentheile zu anderen als Übungszwecken ihren Standort, so werden die Einjährig-Freiwilligen ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Aerzte u. s. w. dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus dem Standort als Gemeine gelöhnt.

Werden einjährig-freiwillige Aerzte außerhalb des Standortes ihrer Wahl in offenen Oberarzt- oder Assistenzarztstellen verwendet oder außerhalb des selbstgewählten Standortes zur Vertretung von Oberärzten oder Assistenzärzten kommandirt, so erhalten sie aus dem ersparten Gehalt die Unterarztlöhnung, deren Zahlung unterbrochen wird, sobald und solange sie mit einem Truppentheil den Kommandoort zu Übungszwecken verlassen. Durch Urlaub, auch wenn er zur Wiederherstellung der Gesundheit ertheilt ist, wird eine solche Verwendung, mithin auch die Gewährung der Unterarztlöhnung, ebenfalls unterbrochen. Werden einjährig-freiwillige Aerzte zur Vertretung abkommandirter, beurlaubter oder kranker Oberärzte oder Assistenzärzte — also nicht in offene Stellen — aus ihrem Standort abkommandirt, so bezeichnet der Korps-Generalarzt die offene Oberarzt- oder Assistenzarztstelle, für deren Rechnung die Löhnung verausgabt wird.

Eine für die vertretene Stelle etwa bestehende etatsmäßige Zulage ist neben der Löhnung nicht zahlbar. (Fr. Bef. B. § 52.)

6. Die Löhnung wird vom Tage des Dienst Eintritts ab gezahlt. Unterärzten wird die Löhnung vom Tage der Anstellungsverfügung, oder, wenn ein späterer Anstellungstag bezeichnet ist, von diesem Tage ab gewährt. (Fr. Bef. B. § 53.)

7. Beim Verlassen des Standortes erhalten eine Zulage von 1 *M* täglich:

- a) Unterärzte als Löhnungsempfänger,
- b) einjährig-freiwillige Aerzte, die Unterarztlöhnung beziehen, wenn sie aus dem ihnen angewiesenen Standort ohne den Truppentheil zu dienstlichen Zwecken oder mit diesem zu anderen als Übungszwecken abkommandirt werden.

Bei Beförderung zum Assistenzarzt hört die Zulage vom Tage der Bekanntmachung der Beförderung an auf, die bis dahin empfangene Zulage wird auf das Gehalt der neuen Charge nicht angerechnet. (Fr. Bef. B. § 67.)

8. Unterärzten, die mit Wahrnehmung offener Oberarzt- oder Assistenzarztstellen beauftragt sind, bewilligt das **Lischgeld** von monatlich 6 *M* der Generalstabsarzt der Armee; es ist nur für die Zeit der Gehaltszahlung zuständig. (Fr. Bef. B. § 72, 3.)

9. Das **Revuegehalt** wird Einjährig-Freiwilligen nach ihrer Charge als Unteroffiziere (1 *M*) oder als Gemeine (50 *q*) gewährt; Unterärzten, die Gehalt oder Kommandozulage beziehen, nicht. (Fr. Bef. B. § 73.)

10. Lazarethgehilfen, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden, empfangen eine **Dienstprämie** von 1000 *M*.

Beim Ausscheiden zum Zwecke des Wiedereintritts bei einem anderen Truppentheil ist die Dienstprämie nicht zuständig. (Fr. Bef. B. § 75.)

11. Unterärzte des **Beurlaubtenstandes** erhalten ein Übungsgeld von 1 *M* 50 *q* täglich und ein Einkleidungs-geld von 90 *M*. Auch

wird Unterärzten, wenn sie als Vertreter von Oberärzten oder Assistenzärzten zu größeren Truppenübungen und zu anderen Uebungen den Standort verlassen, die Zulage von 1 *M* täglich gewährt (s. Absatz 7).

Lazarethgehilfen, die zu Uebungen eingezogen werden, erhalten für jeden Tag der Dienstleistung die Löhnung der Lazarethgehilfenkapitulanten, die Unterlazarethgehilfen die Gemeinenlöhnung. (Fr. Bef. B. § 76.)

### § 47.

#### Zahlungsverfahren.

1. Das Gehalt wird am ersten Tage jedes Monats vorausgezahlt, desgleichen die etatsmäßigen Zulagen, das Bureau- und Tischgeld. Am Schluß des Monats sind die Zulagen für Mitwahrnehmung offener Assistenzarztstellen zahlbar.

Die Kommandozulage und die bei Uebungen des Beurlaubtenstandes sowie Krankenträgerübungen des aktiven Dienststandes werden nachträglich nach Bedarf an den Kassentagen gezahlt.

2. Die Zahlung der Gebühren erfolgt aus der Kasse derjenigen Truppentheile oder Behörden, welchen die Empfangsberechtigten angehören. Bei Kommandos zu anderen Truppentheilen werden die Gehaltsgebühren aus der Kasse der Letzteren empfangen. Während der dienstlichen Abwesenheit der Empfangsberechtigten vom Zahlungsort werden die Gebühren zum Fälligkeitstage durch die zahlende Kasse kostenfrei überandt. Beurlaubte Sanitätsoffiziere haben auf kostenfreie Uebersendung der Gebühren keinen Anspruch. (Fr. Bef. B. § 88.)

3. Löhnung und Löhnungszuschüsse werden am 1., 11. und 21. jedes Monats voraus gezahlt.

Uebungsmannschaften erhalten die Löhnung und das Uebungsgeld für jeden Tag der Dienstleistung von fünf zu fünf Tagen im Voraus.

Die Zahlung der einmaligen Dienstprämie (s. § 46, 10) erfolgt beim Ausscheiden der Lazarethgehilfen. (Fr. Bef. B. § 91.)

### § 48.

#### Servis-Gebühren.\*)

1. Servis ist eine Geldvergütung zur Beschaffung der Wohnungsbedürfnisse für die Militärpersonen. Beschaffen diese sich selbst die Wohnungsbedürfnisse, so erhalten sie die bestimmungsmäßige Geldvergütung, andernfalls diejenigen, welche das Quartier hergeben.

Ertere Vergütung heißt der Selbstmiether-Servis, letztere Naturalquartier-Servis. Beide Servisarten zerfallen nach ihrer Höhe in Winter- (1. Oktober bis einschl. 31. März) und Sommer-Servis (1. April bis einschl. 30. September). Im Winter wird ein höherer Servis gezahlt als im Sommer.

2. Das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 619) theilt sämtliche Orte des Deutschen Reiches in fünf Klassen ein

\*) 1. Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. 2. 1868.

2. Servis-Tarif für das Selbstmiether- bzw. Natural-Quartier nebst Orts-Klassen-Eintheilung vom 26. 7. 97.



mit einer besonderen Klasse A, zu der Altona, Berlin, Bremen, Dresden, Frankfurt (Main), Hamburg, Metz, Mülhausen i. G., München, Straßburg i. G. und Stuttgart gehören. Für jede der bezeichneten Klassen erhalten die Militärpersonen den chargenmäßig festgesetzten besonderen Servis, dessen Höhe für die einzelnen Servisklassen sich aus nebenstehender Uebersicht (S. 96) ergibt.

3. Kasernirte Oberärzte und Assistenzärzte, sowie Unterärzte in offenen Assistenzarztstellen erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartierbedürfnisse eine Vergütung von 45 *M* jährlich.

Zum Beziehen der im Standort vorhandenen Kasernenwohnungen sind allgemein verpflichtet:

Die nicht verheiratheten regimentirten und aggregirten Offiziere vom Hauptmann u. s. w. abwärts, einschließlich der Oberärzte und Assistenzärzte, die Mannschaften vom Feldwebel u. s. w. abwärts, einschließlich der Unterärzte und Unteroffiziere, sowie die Büchsenmacher, Sattler und Waffenmeister. Diese Verpflichtung wird durch Kommandos innerhalb des Standortes nicht aufgehoben. (G. B. D. § 22, 1.)

Einjährig-freiwilligen Ärzten wird im Falle ihrer Kasernirung das Quartier unentgeltlich gewährt, sofern dienstliche Gründe ihre Kasernirung fordern. (G. B. D. § 22, 6.)

Den zum Wohnen in den Kasernen verpflichteten Offizieren einschl. der Oberärzte und Assistenzärzte, für welche entsprechende Wohnungen vorhanden sind, kann vom Kommandeur des betreffenden Truppentheils die Selbsteinmietung gestattet werden; dieselben beziehen aber alsdann nur diejenige Gebühr, welche ihnen bei Benutzung der Kasernenwohnung zustehen würde. (G. B. D. § 22, 9.)

4. In gleicher Weise wie das Gehalt wird auch der Servis im Voraus gezahlt.

5. Militärpersonen des Beurlaubtenstandes erhalten während der Einberufung Naturalquartier oder den Servis.

#### § 49.

#### Wohnungsgeldzuschuß. \*)

1. Sanitätsoffizieren in etatsmäßigen Stellen gebührt der Wohnungsgeldzuschuß nach einem für die einzelnen Servisklassen festgesetzten Tarif (siehe Uebersicht), wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen.

2. Unterärzten in offenen Ober- und Assistenzarztstellen steht der Wohnungsgeldzuschuß nicht zu.

3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, welche zu Uebungen einberufen werden, haben Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem sie Gehalt beziehen.

4. Der Wohnungsgeldzuschuß wird monatlich im Voraus gezahlt.

\*) Gesetz, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873. N. B. Bl. S. 187.

## Siebenter Abschnitt.

### Reisegebühren.\*)

#### § 50.

#### Fuhr- und Umzugskosten im Allgemeinen.

1. Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuere haben bei Dienst- sowie bei Veretzungsreisen im Frieden Anspruch auf Reisegebühren (Tagegelder und Fuhrkosten), sofern die von denselben zurückzulegende Entfernung mindestens 2 km von der Grenze des Standortes (Quartier-, Lager-) beträgt. Ausnahmsweise sind auch bei kürzeren Entfernungen die nachweislichen Auslagen zu erstatten, wenn die Annahme eines Fuhrwerks durch außergewöhnliche Umstände begründet wird oder sonstige nothwendige Ausgaben, wie Brücken- oder Fährgeld, zu leisten waren.

2. Bei Dienstreisen im Anschluß an Urlaubsreisen werden die Reisegebühren von dem Standort nach dem Bestimmungsort und von diesem nach dem Standort zurück gewährt. Die Orte, nach welchen die Beurlaubung stattgefunden hat, bleiben außer Betracht. Voraussetzung hierbei ist, daß die Dienstreisen als solche auch in dem Falle hätten ausgeführt werden müssen, wenn eine Beurlaubung nicht erfolgt wäre.

3. Sanitätsoffizieren und Sanitätsoffizier-Dienstthuern, welche versetzt werden, während sie mit ihrem Truppentheile zu Uebungen den Standort verlassen haben, werden die Reisegebühren auch für den über ihren bisherigen Standort gemachten Umweg vergütet. Das Gleiche geschieht bei Veretzung von Sanitätsoffizieren und Sanitätsoffizier-Dienstthuern, welche außerhalb des Standortes kommandirt sind, wenn die Rückkehr aus dienstlichen Gründen nothwendig ist. (R. D. § 19.)

Bedingung ist, daß der Betreffende thatsächlich nach dem bisherigen Standort zurückgekehrt ist und von demselben aus seine Veretzungsreise nach dem neuen Standort angetreten hat. (Argsm. Bfg. v. 14. 1. 91. 459. 10. 90. B. 3.)

4. Für Reisen zur Ablegung dienstlich vorgeschriebener Prüfungen werden die verordnungsmäßigen Reisegebühren gewährt; bei wiederholten Prüfungen jedoch nur dann, wenn es sich um Ablegung der Berufsprüfung für Stabsärzte handelt. (R. D. § 36.)

5. Reisen, welche lediglich das Privatinteresse berühren, sowie Kommandos, welche lediglich durch besonderen Wunsch des Betreffenden hervorgerufen sind, ohne daß nach den Dienstvorschriften ein Anlaß hierzu vorliegt, schließen den Anspruch auf Reisegebühren aus. (R. D. § 19.)

6. Lazarethgehülfen einschl. Lazarethgehülfenschüler und Militärfrankenwärter erhalten bei Dienst- sowie bei Veretzungsreisen im Frieden Reisegebühren (Tagegelder und Fuhrkosten), sofern die von denselben zurückzulegende Entfernung mindestens 2 km von der Grenze des Standortes (Quartier-, Lager-) beträgt und zwar:

- a) die einzeln versetzten Oberlazarethgehülfen, Lazarethgehülfen und Kapitulanten bei Veretzungsreisen mit Familie,

---

\* Reiseordnung vom 21. März 1889.

- b) die einzeln zum Aufsichts- bzw. Warte- und Pflegedienst in Militär-Kurorten kommandirten Mannschaften für die Lage der Hin- und Rückreise,
- c) die Lazarethgehülfen, welche den Aerzten der Ober-Ersatzkommission gemäß § 10, 1 der Heerordnung beigegeben werden.

Das Tagegeld beträgt 4,50 *M.* (Krgsm. Vfg. v. 14. 1. 91. 459. 10. 90. B. 3.)

Außerdem sind Reisegebühren für Lazarethgehülfen und Militärfrankenwärter nur dann zuständig, wenn in besonderen Fällen ihnen solche seitens der kommandirenden Generale oder — hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppentheile — seitens der Divisionskommandeure — ausnahmsweise bewilligt werden. (R. D. § 20.)

7. Dienst- und Veretzungsreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte, und wenn nicht besondere dienstliche Umstände ein Anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen,\*) Dampfschiffen, Postverbindungen muß als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge u. s. w. angesehen werden.

Eine Unterbrechung der Reise behufs Uebernachtens ist unter Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegen einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf 112½ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

Für Liegetage, welche durch Krankheit bedingt werden, sind die Tagegelder zahlbar.

Unterbrechungen der Dienstreise aus privaten Rücksichten sind mit Genehmigung der zuständigen Dienstvorgesetzten statthast, aus denselben dürfen jedoch der Reichskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

Sanitätsoffiziere sind zur Benutzung von Schnell- und Eilzügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

Die Weiter- bzw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist möglichst noch am Nachmittag oder Abend nach beendetem Dienstgeschäft anzutreten. Hat Letzteres bzw. die Hinreise und das Dienstgeschäft sieben Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Strecken solche Entfernungen verstanden, welche in höchstens zwei Stunden mit der Post (Eisenbahn, Dampfschiff) zurückgelegt werden können. (R. D. § 21.)

8. Die Höhe der Reisegebühren richtet sich nach dem Dienstgrad oder der dem betreffenden Sanitätsoffizier Allerhöchsten Orts übertragenen Dienststellung.

Charaktererhöhungen, sowie die über den Etat der einzelnen Unteroffizierchargen erfolgten Beförderungen bleiben dabei ohne Einfluß, sofern nicht das Gegentheil in der Reiseordnung ausdrücklich bestimmt wird.

---

\*) Die Angehörigen der Heeresverwaltung sind bei Dienstreisen zur Benutzung der **Kleinbahnen** und **Privatanschlußbahnen** nicht verpflichtet. (R. M. B. 21. 1. 96. Nr. 747. 12. 95. B. 3. U. B. Bl. 96 S. 48)

Bei Beförderungen kommt vom Tage der Bekanntmachung beim Truppentheile u. s. w. an der höhere Gebührensatz zur Anwendung (R. D. § 22.)

9. Für die Dienstreisen (ausschließlich Besetzungsreisen) der Personen des Soldatenstandes von Berlin nach Spandau und umgekehrt werden an Stelle der verordnungsmäßigen Reisegebühren folgende Pauschvergütungen gewährt (für Hin- und Rückreise zusammen):

- a) dem Generalstabsarzt der Armee . . . . . 12 *M*
- b) den Korps-Generalärzten, Generaloberärzten und Oberstabsärzten 1. Klasse . . . . . 10 =
- c) den Oberstabsärzten 2. Klasse und Stabsärzten . . . . . 8 =
- d) den Oberärzten und Assistenzärzten . . . . . 7 =
- e) den übrigen Mitgliedern des Sanitätskorps . . . . . 3 =

Die Pauschvergütung bleibt auf diejenigen Dienstreisen beschränkt bei denen die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt, sowie auf diejenigen von länger als eintägiger Dauer insoweit, als die tägliche Rückkehr nach Maßgabe der dienstlichen Verhältnisse und nach Lage der bestehenden Verbindungen möglich ist. Andernfalls darf für die auf den Reisetag folgenden Tage des Aufenthalts am Bestimmungsort das Tagelohn gezahlt werden. (A. B. Bl. 1897 S. 305.)

§ 51.

Tagegelder.

1. Bei Märschen, Militärtransporten, in Ortsunterkunft und bei den Uebungen der Truppen sind Tagegelder nicht zuständig.

Bei Kommandos einzelner Sanitätsoffiziere fällt der Anspruch auf Tagegelder am Kommandoorte fort, wenn mit denselben eine etatsmäßige bzw. für die betreffende Dienstthätigkeit besonders festgesetzte Zulage verbunden ist.

Sanitätsoffiziere, welche krankheitshalber oder aus dienstlichen Gründen nach Beendigung der Uebungen im Uebungsorte zu verbleiben haben, erlangen hierdurch keinen Anspruch auf Tagegelder. (R. D. § 23.)

2. Die Tagegelder betragen für:

- I. den Generalstabsarzt der Armee . . . . . 18,00 *M*
- II. die Korps-Generalärzte . . . . . 15,00 =
- III. die Generaloberärzte und die Oberstabsärzte 1. Klasse . . . . . 13,50 =
- IV. die Oberstabsärzte 2. Klasse } . . . . . 9,00 =
- die Stabsärzte }
- V. die Oberärzte und Assistenzärzte . . . . . 7,50 =
- VI. die Unter- und einjährig-freiwilligen Aerzte . . . . . 4,50 =
- VII. die Ober- und Lazarethgehülfen\*) . . . . . 3,00 =
- VIII. die überzähligen Lazarethgehülfen, Unterlazarethgehülfen und Lazarethgehülfenschüler, Militärfrankenwärter . . . . . 2,00 =

3. Beim Empfange von Tagegeldern fällt der Anspruch auf Quartier grundsätzlich fort. Wenn jedoch der Empfänger thatsächlich ein leer-

\*) Lazarethgehülfen, welche als Schreiber zum Ober-Ersatzgeschäft kommandirt sind, erhalten ein Tagelohn von 4,50 *M*. (Siehe auch § 50, 6c.)

stehendes Kasernen-, Baracken- oder Lazareth-Quartier benutzt hat, so kommt von den zu empfangenden Tagegeldern ein Viertel in Fortfall. (R. D. § 24.)

4. Bei Dienststreifen werden die Tagegelde sowohl für die Tage der wirklichen Reise wie für diejenigen des Aufenthalts am Bestimmungsort gewährt. Der Tag der Abreise sowie derjenige der Ankunft zählt als Reisetag.

Dauert der Aufenthalt an einem Ort des Inlandes jedoch länger als einen Monat, so hört der Bezug der Tagegelde mit dem Tage nach Ablauf des ersten Monats auf.

Die Tagegelde werden auf so viele Tage gezahlt, als solche der Monat hat, in welchem die Dienstleistung angetreten wird.

5. Bei Versetzungen sowie bei Kommandos, welche einer Versetzung gleich zu achten sind, werden Tagegelde nur für die Reisetage gewährt. Bei anderen Kommandos gilt das im Absatz 4 Gesagte. Stellt sich innerhalb des ersten Monats heraus, daß das Kommando einer Versetzung gleich zu achten ist, so sind Tagegelde nur bis zum Tage der Befanntgabe des bezüglichen Befehls zuständig. (R. D. § 25.)

## § 52.

### Fuhrkosten.

1. Sanitätsoffiziere sind bei Kommandos mit Mannschaften in der Stärke von 20 Köpfen und darunter — auschl. Burschen —, sofern nicht ein Anderes befohlen ist, während des Marsches (Militärtransport) von der Begleitung derselben entbunden und erhalten die verordnungsmäßigen Fuhrkosten, aber keine Tagegelde. (R. D. § 26 u. Krgsm. Bfg. v. 14. 1. 91. 459. 10. 90. B. 3.)

Fuhrkosten allein werden ferner gewährt:

- a) beim Militärtransport geschlossener Truppentheile und Kommandos mit Mannschaften in der Stärke von mehr als 20 Köpfen; einzelnen zu denselben gehörigen Sanitätsoffizieren, welche auf ihren Wunsch von der Begleitung entbunden sind;
- b) Sanitätsoffizieren, welche von dem Stand- oder Kommandoort aus beurlaubt sind und aus diesem Grunde dem Transporte nicht angeschlossen werden können, oder welche unterwegs den Transport mit Urlaub verlassen;
- c) Sanitätsoffizieren, welche auf dem Marsche befindlichen Truppen einzeln vorausgeschickt werden oder denselben auf Befehl nachfolgen. (R. D. § 26.)

2. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

- a) Sanitätsoffiziere 13 Pf.; die übrigen Mitglieder des Sanitätskorps 7 Pf. Fuhrkosten für das Kilometer einschl. der Kosten für Gepädbeförderung.

Haben Sanitätsoffiziere in der Charge vom Hauptmann einschl. aufwärts einen Diener oder Burschen auf die Reise mitgenommen, so sind ihnen  $13 + 7 = 20$  Pf. für das Kilometer zuständig.



b) Sanitätsoffiziere 3 *M.*, die übrigen Mitglieder des Sanitätskorps 1 *M.*, für jeden Zu- und Abgang (Nebenkosten).

3. Bei allen anderen Reisen erhalten für jedes Kilometer nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung:

- a) die Sanitätsoffiziere vom Oberstabsarzt 1. Klasse einschl. aufwärts . . . . . 60 Pf.,
- b) die übrigen Sanitätsoffiziere . . . . . 40 "
- c) die Mitglieder des Sanitätskorps vom Unterarzt einschl. abwärts . . . . . 30 "

Bei Dienstreisen auf der Eisenbahn mittelst Fahrscheins, Freikarte oder mit Sonderzügen, welche aus Reichs- bzw. Staatsfonds bezahlt werden, sowie bei Benutzung von Militäreisenbahnen sind nur die Nebenkosten zu gewähren. (R. D. § 27.)

4. Die Fuhrkosten werden, unter Mitberücksichtigung der zuständigen Nebenkosten und Tagegelder, grundsätzlich nach dem billigsten Reisewege gewährt, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen oder welches Beförderungsmittel derselbe benutzt hat, ist nicht maßgebend.

Die Feststellung der Entfernung erfolgt grundsätzlich nach den Angaben des Reichskursbuches bzw. der amtlichen Postkarten. (R. D. § 28.)

5. Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff gemacht werden können, darf die Gebühr für Zu- und Abgang nur in folgenden Fällen mehrfach in Ansatz gebracht werden:

- a) wenn in den zulässigen Fällen an Zwischenorten übernachtet worden ist;
- b) wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;
- c) wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof (Anlegeplatz) verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof (Anlegeplatz) aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß.

Die Gebühr für Zu- und Abgang wird nur zur Hälfte gewährt, wenn die Beförderung nach oder von dem Bahnhof (Anlegeplatz) seitens einer Reichsverwaltung durch Bestellung eines Fuhrwerks erfolgt. (R. D. § 29.)

6. Sanitätsoffiziere, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten bei Dienstreisen nach Orten, welche nicht weiter als 22 km von ihrem Stand-, Kommandoort, ihrer Ortsunterkunft entfernt sind — im zweiten Falle jedoch nur, wenn sie ihre Pferde zur Stelle haben — keine Fuhrkosten, es sei denn, daß sie die Dienstreise von dort aus nach einem entfernteren Orte fortzusetzen hätten. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf Versetzungsreisen. (R. D. § 30.)

7. Bei Dienstgängen nach außerhalb belegenen Garnisonanstalten bzw. sonstigen zum Wirkungskreis des Betreffenden gehörigen Anstalten, welche mindestens 5 km von der Ortsgrenze entfernt sind, sowie bei mehreren, an einem Tage unmittelbar nacheinander gemachten Dienstgängen nach solchen Garnisonanstalten, wenn die zurückgelegte Entfernung mindestens 10 km beträgt, werden die verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt. (R. D. § 32.)

Reisen zur Ausstattung persönlicher Meldungen f. § 21, 4.

8. Den Oberärzten und Assistenzärzten, ausnahmsweise in dringenden Fällen auch den Stabsärzten und Oberstabsärzten 2. Klasse, können im Falle der Bedürftigkeit bei Reisen nach entfernt gelegenen Kurorten zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, sowie bei Reisen, welche aus dringlichen Ursachen zum Besuche ihrer entfernt wohnenden nächsten Angehörigen zurückzulegen sind, Beihilfen in Grenzen der wirklichen Fuhrkosten Allerhöchsten Orts vermittelt werden.

Begründete Anträge sind unter Anschluß einer Entfernungsberechnung und — zutreffendenfalls — des militärärztlichen Zeugnisses auf dem Dienstwege dem Militär-Oekonomie-Departement einzureichen. (R. D. § 39.)

Diese Reisebeihilfen sind Allerhöchste Gnadenbewilligungen — nicht eine bestimmungsmäßig zustehende Gebührniß. Etwaige Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie noch während des Urlaubs gestellt sind und ein unverschuldet eingetretener Nothstand vorliegt, zu dessen Beseitigung die eigenen Mittel nicht ausreichen. Daß dies der Fall ist, bescheinigt der Vorgesetzte bei Weitergabe des Antrages. Die Anträge müssen ferner enthalten eine Angabe über:

1. Anlaß und Dauer der Urlaubsreise,
  2. die eigene Vermögenslage,
  3. die Höhe der Privatzuschüsse,
  4. das etwa in Abrechnung zu bringende Dienst Einkommen sowie zutreffendenfalls
  5. die Begründung, daß Rundreise-, Sommer- oder Rückfahrkarten nicht benutzt werden können. (R. M. 9. 5. 95. Nr. 1005. 4. 95. B. 3.)
9. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufung zu Dienstleistungen:

- a) für die Tage der Hin- und Rückreise, sofern dieselben nicht in die Uebungsdauer fallen, eine Entschädigung in Höhe des chargenmäßigen Uebungsgeldes. Tritt eine Unterbrechung der Reise behufs des Uebernachtens ein, so sind statt dessen die verordnungsmäßigen Tagegelber für je einen Tag zuständig;
- b) für die auf dem Landwege zurückzulegenden Entfernungen die verordnungsmäßigen Fuhrkosten;
- c) für die auf der Eisenbahn (einschl. Schnell- und Eilzüge) oder dem Dampfschiff zurückzulegenden Entfernungen das Fahrgehalt für die 2. Wagenklasse bzw. für den ersten Platz, sowie 3 Mark für jeden Zu- und Abgang.

Für die Gepäckbeförderung werden die baaren Auslagen erstattet, soweit dieselbe seitens der Eisenbahnverwaltung nicht kostenlos auf Grund der gelösten Fahrkarte erfolgt. (M. B. Bl. 1893 S. 174.)

Der Berechnung ist die Entfernung vom Aufenthalts- nach dem Einberufungs- (Uebungs-) Ort zu Grunde zu legen; die Einberufung hat stets unmittelbar nach demjenigen Ort zu erfolgen, in welchem die Dienstleistung anzutreten ist.

Bei Dienstleistungen im Bezirksstabsquartier wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen s. § 40, 3. d. R. D.

Für die Reise vom Entlassungsorte nach dem Aufenthaltsorte gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Hinreise maßgebend sind. (R. D. § 40.)

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten für Reisen zur Ablegung der militärärztlichen Prüfung die chargenmäßigen Reisegebühren. (R. D. § 36. u. M. B. Bl. 1890 S. 129.)

10. Während des mobilen Verhältnisses erhalten Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität bei der Einberufung für die Lage der Reise, sofern das Kriegsgehalt noch nicht zuständig ist, die verordnungsmäßigen Tagegelder. Das Gleiche gilt bei der Entlassung für die Lage der Rückreise, sofern das Kriegsgehalt nicht mehr zuständig ist.

Im Uebrigen werden nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung Tagegelder weder für mobile noch für immobile Heeresangehörige gewährt.

Soweit die Reise nicht kostenlos erfolgt, werden bei Dienststreifen die wirklich entstandenen Fuhrkosten erstattet. (R. D. § 42.)

§ 53.

Umzugsgebührrnisse.

1. Sanitätsoffiziere, Unterärzte, Oberlazarethgehülfen, Lazarethgehülfen und diejenigen Mitglieder des Sanitätskorps, welche Kapitulanten sind, haben bei Versetzungen in einen anderen Standort Anspruch auf Umzugskosten.

2. Der Versetzung wird gleich geachtet ein Kommando zu einer auswärtigen Dienstthätigkeit, deren längere als sechsmonatige Dauer von vornherein feststeht, bzw. sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

3. Wird der Truppentheil eines Abkommandirten verlegt oder ein Abkommandirter während seines Kommandos versetzt, so sind Umzugskosten von dem alten nach dem neuen Standort anzuweisen, falls dieselben nicht etwa bereits nach dem Kommandoort gewährt waren.

Zur Vermeidung etwaiger durch Umwege oder durch die Rückreise nach dem alten Standort entstehender Mehrkosten sind abkommandirte Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer so frühzeitig, als es die Umstände gestatten, von dem neuen Bestimmungsort in Kenntniß zu setzen.

Sanitätsoffiziere à la suite, denen die Wahl des Aufenthaltes freigestellt war, haben bei demnächstiger Einrangirung in einen anderen Truppentheil nur Anspruch auf Umzugskosten nach Maßgabe der Entfernung ihres früheren Standortes vom neuen Bestimmungsort. (R. D. § 43.)

4. Es erhalten:

A. bei Versetzungen Verheiratheter:

	Allgemeine Kosten	Transport- kosten für je 10 km
	<i>M</i>	<i>M</i>
I. der Generalstabsarzt der Armee. . . . .	1800	24
II. die Korps-Generalärzte	1000	20
III. = Generaloberärzte und Oberstabsärzte 1. Klasse	500	10
IV. = Oberstabsärzte 2. Klasse und Stabsärzte .	300	8
V. = Oberärzte und Assistenzärzte. . . . .	200	6
VI. = Unterärzte	100	4
VII. = Lazarethgehülfen und Militärfrankenwärter	50	2

B. bei Versetzungen Unverheiratheter die Klassen I.—IV. die Hälfte der vorstehenden Sätze:

Die Klasse	bei einer Entfernung	
	bis zu 350 km einschl. <i>M</i>	über 350 km <i>M</i>
V.	40	60
VI.	20	30
VII.	15	20

Bei gleichzeitiger Beförderung ist auch dann, wenn der Versetzte aus besonderen Gründen vorübergehend noch an seinem bisherigen Aufenthaltsort zu verbleiben hat, nur derjenige Vergütungssatz zuständig, den die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt.

Beförderungen zu höheren Chargen unter Beibehalt des bisherigen Gehalts bleiben ohne Einfluß.

5. Den Verheiratheten sind gleichzustellen diejenigen Sanitäts-offiziere u. s. w., welche Kindern (Pflegekindern), Eltern oder anderen Familienangehörigen Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Verpflichtung im eigenen Hausstande gewähren.

Den Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militär-ärztliche Bildungswesen werden bei der Ueberweisung an die Truppentheile Umzugskosten nicht vergütet. (R. D. § 44.)

6. Die Feststellung der Entfernung für Berechnung der Umzugskosten erfolgt nach der kürzesten fahrbaren Landstraßenverbindung. Strecken, auf welchen beladene Wagen mittelst Schiffs, Trajekts, Fähre u. s. w. zu Wasser befördert werden können, kommen als fahrbarer Landweg in Anrechnung. (R. D. § 45.)

#### § 54.

Liquidirung und Zahlung der Reise- und Umzugsgebühren.

1. Die Vorlage der nach vorgeschriebenen Mustern (R. D. Muster 1.—3.) anzufertigenden Liquidationen sowie demnächst die Zahlung der Gebühren erfolgen:

- a) bei Dienstreisen im Allgemeinen von dem Truppentheil bzw. derjenigen Kommando- oder Dienstbehörde, welchen der Reisende angehört, bzw. bei welchen derselbe zur Zeit des Antritts der Reise kommandirt ist;
- b) bei Versetzungsreisen von dem Truppentheil u. s. w., zu welchem die Versetzung erfolgt ist;
- c) bei Reisen zum Musterungsgeschäft von den betreffenden Bezirkskommandos;
- d) bei Reisen zum Aushebungsgeschäft von dem Truppentheil bzw. der Kommandobehörde, denen die Sanitäts-offiziere angehören;

e) bei allen übrigen Kommandos für die Hinreise und den Aufenthalt am Kommandoorte von dem Truppentheile u. s. w., zu welchem die Kommandirung stattgefunden hat, für die Rückreise von dem Truppentheile u. s. w., zu welchem der Kommandirte zurückkehrt.

2. In Grenzen der zuständigen Gebühren dürfen Vorschüsse gewährt werden. (R. D. § 47 und § 49.)

### § 55.

#### Marschgebühren.\*)

1. Mediziner, welche als Lazarethgehilfen unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt sind, erhalten für die Reise vom Aufenthaltsort zu dem Standort des Truppentheils, bei welchem sie als einjährig-freiwillige Aerzte eintreten, sowie später bei der Entlassung von demselben weder Marsch- noch sonstige Gebühren, selbst dann nicht, wenn sie in einem anderen als in dem von ihnen gewünschten Standort zur Einstellung gelangen.

Dasselbe gilt für die Entlassungsreise, wenn sich an die Ableistung der aktiven Dienstzeit eine freiwillige sechswöchige Uebung anschließt.

Werden Unterärzte zu der Uebung Truppentheilen in anderen Standorten überwiesen oder während der aktiven Dienstzeit als einjährig-freiwillige Aerzte mit der Vertretung von Oberärzten oder Assistenzärzten außerhalb des selbstgewählten Standortes beauftragt und hier entlassen, so erhalten sie nur den Mehrbetrag, welcher sich ergibt für die Entfernung von dem neuen Standort zum Heimathsort einerseits und diejenige zwischen dem selbstgewählten Standort zum Heimathsort andererseits.

2. Unterärzte des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufungen zu Uebungen oder Entlassungen nach denselben die Marschgebühren auch dann, wenn die Uebungen außerhalb des Korpsbezirks stattfinden, in welchem sie in militärischer Kontrolle stehen. (Siehe auch § 12, 4.)

### Achter Abschnitt.

#### Verpflegung\*\*) und Vorspaun.

### § 56.

#### Verpflegung.

1. Anspruch auf freie Verpflegung in Natur oder in Geld haben als Löhnungsempfänger die Militärfrankenwärter, Lazarethgehilfen und solche Unter- und einjährig-freiwilligen Aerzte, welche Löhnung beziehen.

Den Gehaltsempfängern — Sanitätsoffiziere und Unterärzte mit Assistenzarztgehalt — wird Verpflegung nur in besonderen Fällen und nur gegen Bezahlung gewährt.

\*) Dienstvorschrift über Marschgebühren u. s. w. vom 22. 2. 1887. §§ 26. u. 27.

\*\*) Friedens-Verpflegungsvorschrift — Fr. B. B. — vom 10. März 1898.

Die in Natur gewährte Verpflegung besteht in einer auskömmlichen Mittags-, Abend- und Morgenkost, wobei Mittags- und Abendkost des einen Tages und Morgenkost des folgenden Tages als zusammengehörig betrachtet werden. (Fr. V. B. § 1.)

2. Die in Natur gewährte Verpflegung setzt sich zusammen aus Brot (der Brotportion) einerseits und den übrigen zur Herstellung der Tageskost erforderlichen Lebensmitteln in zubereiteter Form (der Beföstigungsportion) andererseits.

Bei der Abfindung in Geld tritt an die Stelle der Brotportion das Brotgeld und an die Stelle der Beföstigungsportion ein Beföstigungsgeld. (Fr. V. B. § 3.)

3. Die tägliche Brotportion beträgt 750 g oder an Stelle derselben 500 g Feldzwieback. (Fr. V. B. § 4.)

4. Die Beföstigungsportion zerfällt in die kleine und die große.

Zur kleinen Beföstigungsportion gehören:

- |  |   |                              |
|--|---|------------------------------|
| 10 g Kaffee in gebrannten Bohnen,                            | } | nebst 40 g Kindernierenfett, |
| 180 g rohes Fleisch oder                                     |   |                              |
| 120 g geräucherter Speck oder                                |   |                              |
| 100 g Fleischkonserven,                                      |   |                              |
| 250 g Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) oder            |   |                              |
| 125 g Reis, Graupe, Grütze oder                              |   |                              |
| 150 g Gemüsekonserven, Konserven von Hülsenfrüchten oder     |   |                              |
| 1500 g Kartoffeln,   |   |                              |
| 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten. |   |                              |

Zur großen Beföstigungsform gehören:

- |   |  |
|---|--|
| 15 g Kaffee in gebrannten Bohnen,                               |  |
| 250 g rohes Fleisch nebst 60 g Kindernierenfett oder            |  |
| 200 g Fleischkonserven oder geräucherter Speck,                 |  |
| 250 g Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) oder               |  |
| 125 g Reis, Graupe, Grütze oder                                 |  |
| 150 g Gemüsekonserven von Hülsenfrüchten oder                   |  |
| 1500 g Kartoffeln oder die Hälfte der vorausgeführten Portions- |  |
| sätze für trockene Gemüse nebst 750 g Kartoffeln, sowie         |  |
| 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten.    |  |

5. Der kleinen und großen Beföstigungsportion entsprechend zerfällt das Beföstigungsgeld in das niedrige und das hohe.

Das niedrige Beföstigungsgeld wird jährlich zweimal — im Dezember und Juni — für jeden Standort festgesetzt und durch das A. V. B. bekannt gemacht.

Dasselbe setzt sich zusammen:

- aus den feststehenden Beträgen  
von 3 Pf. für die Morgenkost und  
von 10 Pf. für den Gemüsetheil der Mittags- und Abendkost,  
sowie für Salz und die sonstigen Speisezuthaten zur  
Tageskost,
- aus dem veränderlichen Betrage für den Fleisch- und Fetttheil  
der Mittags- und Abendkost.

Das hohe Beföstigungsgeld besteht für den ganzen Verwaltungsbezirk eines Armeekorps aus dem niedrigen Beföstigungsgelde für Gemeine desjenigen Standortes, in welchem das Generalkommando seinen Sitz hat, mit einem Zuschlage von 15 Pf. (Fr. B. B. § 5.)

6. Zur Gewährung des Brotgeldes bedarf es einer besonderen Genehmigung nicht für:

- a) die Löhnung oder Uebungsgeld beziehenden Unterärzte, die Löhnung beziehenden einjährig-freiwilligen Aerzte und Lazarethgehülfen;
- b) die von beurlaubten Sanitätsoffizieren mitgenommenen Burschen;
- c) die Burschen selbsteingemieteter Sanitätsoffiziere. (Fr. B. B. § 7, 6.)

7. Während der Dauer eines Urlaubs werden Verpflegungsgebühren im Allgemeinen nicht gewährt. Abweichend davon erhalten:

- a) diejenigen Mannschaften, welche nach der Fr. Bes. B. mit Löhnung beurlaubt werden, ein Beföstigungsgeld von 13 Pf. täglich;
- b) die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten oder die auf Urlaub erkrankten Mannschaften, so lange sie nach der Fr. Bes. B. Löhnung beziehen, auch die Verpflegungsgebühren. (Fr. B. B. § 16.)

8. Die Lazarethgehülfen und die zur Ausbildung als solche kommandirten Mannschaften empfangen in dem Standort die Brotportion oder das Brotgeld für Rechnung des Natural-Verpflegungsfonds, die Beföstigungsportion für Rechnung des Krankenpflege-Fonds. Soweit die Beföstigung nicht aus der Lazarethküche geschieht, wird zur Selbstbeschaffung der Kost das niedrige Beföstigungsgeld, den Lazarethgehülfen mit Unteroffizierang dasjenige für Unteroffiziere gewährt. Stellt sich das niedrige Beföstigungsgeld für die Unterlazarethgehülfen u. s. w. oder das niedrige Beföstigungsgeld für Unteroffiziere (für die Lazarethgehülfen mit Unteroffizierang) niedriger als 36 Pf., so wird dieser Betrag gewährt.

Lazarethgehülfen, welche mit den Truppen zu Uebungen den Standort verlassen, werden wie die Mannschaften in Reih und Glied für Rechnung des Natural-Verpflegungsfonds verpflegt. (Fr. B. B. § 29.)

Die im Arrest befindlichen Lazarethgehülfen erhalten die zuständige Verpflegung nach Art des Arrestes von ihrem Truppentheil. Bei Untersuchung- und gelindem Arrest, sowie bei der Haft werden die Ausgaben für die Beföstigung für Rechnung des Krankenpflege-Fonds bestritten. (Fr. B. B. § 20, 11.)

9. Militärkrankenwärter erhalten neben der Löhnung, jedoch unter Wegfall des Beföstigungsgeldes, freie Beföstigung aus der Lazarethküche — 1. Form einschließlicb Brot und Semmel, ausschließlich Bier —. (§ 36, 3 des Anhangs zur F. S. D.)

Die zu Uebungen im Krankenwardedienst eingezogenen Ersatzreservisten sind während der Dauer der Ausbildung wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes von den Garnisonlazarethen zu verpflegen. (Fr. B. B. § 22, 4.)

10. Den in die Charité zu Berlin kommandirten Unterärzten wird für die ihnen dort (für Rechnung des Zivilfonds) gewährte Verpflegung

ein Abzug an den Verpflegungsgebühren nicht gemacht. (Fr. B. B. § 31, 2.)

11. Beim Aufenthalt der Truppen in Gegenden, in denen der Genuß des örtlichen Trinkwassers im ungekochten oder unverbesserten Zustande gesundheitsgefährlich ist, sowie beim Auftreten oder Drohen von Krankheitszuständen, bei denen ärztlicherseits — vorbeugend oder zu Heilzwecken — an Stelle oder zur Verbesserung des Trinkwassers die Verabfolgung von Theeaufgüssen oder von bestimmten Zusätzen zu jenem für erforderlich erachtet wird, darf zu deren Beschaffung ein Zuschuß von 2 Pf. für den Kopf und Tag neben dem niedrigen Beköstigungsgelde durch das Generalkommando nach Anhörung des Sanitätsamts bewilligt werden.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann das Truppenkommando, auf militärärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit, die Gewährung von Theeaufgüssen u. s. w., unter nachträglicher Beantragung des vorerwähnten Zuschusses beim Generalkommando, selbstständig anordnen. (Fr. B. B. § 34.)

12. Beim Eintritt einer allgemeinen Magazinverpflegung darf den Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten sowie den nicht Löhnung beziehenden Mannschaften und den Privatdienern der Offiziere die Brot- und die große Beköstigungsportion gegen Zahlung von 60 Pf. täglich gewährt werden. (Fr. B. B. § 37, 1.)

13. Rationen erhalten:

der Generalstabsarzt der Armee	3 (Satz IV)
der Korps-Generalarzt	2 =
der Generaloberarzt	1 =
der Regimentsarzt bei der Kavallerie	2 (Satz II—IV)
der Oberstabsarzt bei dem Militär-Reit-Institut	2 (= I).

Für die regimentirten Sanitätsoffiziere sind die Rationssätze ihrer Truppentheile zuständig. (Anlage 8 u. 9 Fr. B. B.)

Werden von nichtpferdegeldberechtigten Offizieren, sowie von Sanitätsoffizieren und Militärbeamten in rationsberechtigten Stellen Pferde nicht gehalten, so darf die dadurch ersparte Ration vergütet werden. (Betrag s. Fr. B. B. § 50, 4.) Besitzt jedoch ein zum Empfange von Futter für mehrere Pferde Berechtigter nicht wenigstens ein Pferd, so darf die Rationsvergütung nur für zwei Pferde gewährt werden. (Fr. B. B. § 50, 8.)

Die Geldabfindung für nicht in Natur erhobene Rationen — Rationsgeld — wird nachträglich, bei dauernder Gewährung monatlich, gezahlt und zwar:

- den nichtregimentirten Offizieren, Sanitätsoffizieren von dem örtlichen Proviantamte auf Grund von Empfangsbescheinigungen.
- den regimentirten Offizieren und Sanitätsoffizieren von ihren Truppentheilen. (Fr. B. B. § 83, 1.)

14.\*) Auf Märschen befindliche Theile der bewaffneten Macht empfangen sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf

\*) Gesetz über die Naturalleistungen vom 13. 2. 1875 und Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 30. 8. 1887.



dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage die Naturalverpflegung, zu deren Verabreichung der Quartiergeber verpflichtet ist.

Der mit Verpflegung Einquartierte, sowohl der Offizier, Sanitäts-offizier und Beamte, als auch der Soldat, hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen.

Für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auch in Ortsunterkunft — nur dann nicht, wenn enge Quartiere bezogen werden müssen — gefordert werden, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost.

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für den:

	Mann und Tag	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.	
b) = = Mittagkost . . . . .	40 =	35 =	
c) = = Abendkost . . . . .	25 =	20 =	
d) = = Morgenkost . . . . .	15 =	10 =	

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitäts-offizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost . . . . .	2,50 M
= = Mittagkost allein . . . . .	1,25 =
= = Abendkost ollein . . . . .	0,75 =
= = Morgenkost . . . . .	0,50 =

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren, Sanitäts-offizieren und oberen Militärbeamten in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

### § 57.

#### Vorspann.

1. Gemäß der Dienstvorschrift vom 30. 8. 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden wird zur Weiterbeförderung der nicht berittenen bzw. nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter (bei den Fußartillerie-Truppentheilen auch der mit Wahrnehmung der oberärztlichen Funktionen beauftragten Oberärzte und Assistenzärzte) auf Marschen, von welchen dieselben an demselben Tage in den Standort bzw. das Kantonement oder Marschquartier nicht zurückkehren, ein einspänniges Fuhrwerk gestellt.

Geldvergütung für einen Einspanner darf gewährt werden, wenn ein Fuhrwerk, Reitpferd oder Fahrrad selbst beschafft worden ist. (Argsm. Vfg. 30. 12. 92. 35. 12. 92. B. 3.)

Bei größeren, über den Exerzirplatz hinausgehenden Uebungen, von denen der Truppentheil an demselben Tage zurückkehrt, erhält jeder nicht mit einem Dienstpferde beritten gemachte bzw. jeder nicht rationsberechtigte Militärarzt zur Selbstbeschaffung von Transportmitteln eine Entschädigung in Höhe der vom Bundesrath festgesetzten Tagesätze für ein einspänniges Fuhrwerk dann, wenn die bei der Uebung in Betracht kommenden Verhältnisse nach dem Ermessen des Leiters der Uebung die Benutzung eines Transportmittels erfordern. Die nicht rationsberechtigten Militärärzte der berittenen Waffen sind in den gedachten Fällen mit Dienst-

pferden des betreffenden Truppentheils beritten zu machen. (A. V. Bl. 1894 S. 108.)

Wenn während der Gefechts- und Schießübungen, sowie des Regiments- und Brigade-Exercirens auf den Truppen-Übungsplätzen einem Infanterie-Regiment nicht für jedes Bataillon ein Militärarzt zur Verfügung steht, so darf vorstehende Bestimmung auf je einen Militärarzt jedes Regiments sinngemäße Anwendung finden. (Krgsm. Vfg. v. 13. 10. 95. Nr. 176. 8. 95. B. 3.)

2. Während der Herbstübungen\*) erhält bei jedem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon, sowie bei jeder Feldartillerie-Abtheilung, Lehr-Abtheilung der Feldartillerie-Schießschule und Unteroffizierschule ein Sanitätsoffizier — Sanitätsoffizier-Dienstthuer als Stellvertreter von Sanitätsoffizieren — im Falle der Selbstbeschaffung bzw. Ermietzung eines Reitpferdes für jeden Tag vom Verlassen des Standortes bis zur Beendigung der Übungen an Stelle der Vorspannungvergütung eine Entschädigung in Höhe der vom Bundesrath festgesetzten Tagesätze für ein einspänniges Fuhrwerk, außerdem eine leichte Ration und Quartier für das Pferd. Das Letztere wird beim Militärtransport des Truppentheils für Rechnung des Militärfonds mitbefördert. (A. V. Bl. 1890 S. 36 u. 1892 S. 78.) Zu Krankenbesuchen außerhalb der Ortsunterkunft wird Vorrspann dann nicht gestellt. (Krgsm. Vfg. vom 3. 2. 1891.)

Während des Regiments- und Brigade-Exercirens wird die Entschädigung für Selbstberittenmachung nur dann gewährt, wenn diese Exercitien den Herbstübungen unmittelbar vorangehen und die Sanitäts-offiziere u. s. w. infolge Verlassens des Standortes anlässlich der ersteren sich bereits für die Dauer der Herbstübungen haben beritten machen müssen.

Übungsplätze gelten als Exercirplätze. (Krgsm. Vfg. vom 9. 1. 95. Nr. 271. 11. 94. B. 3.)

Oberärzte, Assistenzärzte, Unter- und einjährig-freiwillige Aerzte der Kavallerie macht ihr Truppentheil beritten. (F. S. D. § 19, 4.)

3. Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer, welche zum Besuche von Kranken in Ortsunterkunft außerhalb ihres Standortes herbeigerufen werden, wird ein einspänniges Fuhrwerk gestellt. (Siehe auch Nr. 2.)

4. Zur Beförderung von Sanitätsoffizieren, welche auf Märschen oder während der Übungen u. s. w. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht zugänglich ist, bis zum nächsten Standort, und zwar, wenn es sich um die Beförderung mehrerer Sanitätsoffiziere handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Übung erkrankten Lazarethgehülfen darf die Bestellung besonderer Vorrspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fort-

---

\*) Auch für die Gefechtsübungen mit bespannter Fußartillerie gültig und zwar nicht nur für die Sanitätsoffiziere u. s. w. der Fußartillerie selbst, sondern auch für die Sanitätsoffiziere u. s. w. der an diesen Übungen theilnehmenden Infanterie- u. s. w. Truppen. (Verfügungen v. 20. 7. 1895. Nr. 359. 7. 95. A. 5 u. 11. 2. 1897. Nr. 602. 11. 96. B. 3.)

schaffung des Gepäcks u. s. w. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Kranken überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäc k u. s. w. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

5. Bei der Beförderung von Truppentheilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen darf zum Fortkommen der nicht berittenen bzw. nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons-, Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter zu und von der Eisenbahn (Dampfschiff) Vorspann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die betr. Station 5 km und mehr von der Grenze des Quartiers, Lagers entfernt ist.

6. Unterärzte, welche als Vertreter von Assistenz-, Oberärzten und Stabsärzten mit Truppen den Standort verlassen, haben bei der Benutzung der Eisenbahn Anspruch auf Beförderung in der 2. Wagenklasse. (A. V. Bl. 1876 S. 61.)

## Neunter Abschnitt.

### Entlassung und Versorgung.

#### § 58.

#### Entlassung der Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethgehülfen und Militärfrankenwärter.

1. Nach beendeter aktiver Dienstzeit werden Militärfrankenwärter, Lazarethgehülfen und einjährig-freiwillige Aerzte zur Reserve beurlaubt.

Militärfrankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärttern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten. (S. D. § 13, 4.)

2. Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst erhalten Militärfrankenwärter, Lazarethgehülfen und Unterärzte einen Militärpaß, sowie ein Führungszeugniß (Muster 6 bzw. 7 der S. D.); diejenigen Unterärzte, welche sich zur Weiterbeförderung eignen, außerdem Befähigungszeugnisse. (Anlage 47.)

3. Die Entlassungspapiere der Unterärzte vollzieht der Korps-Generalarzt, den Militärpaß der Lazarethgehülfen das Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, das Führungszeugniß der Kompanie-, Eskadron- oder Batteriechef. Den Militärpaß der Militärfrankenwärter ertheilt der Korps-Generalarzt, das Führungszeugniß derselben unterzeichnet der Chefarzt. (S. D. § 17.)

4. Das Befähigungszeugniß kann den Unterärzten ertheilt werden, wenn sowohl der militärische wie der militärärztliche Vorgesetzte des zu entlassenden einjährig-freiwilligen Arztes die schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie denselben für würdig erachten zur Beförderung zum Assistenzarzt.

Das Befähigungszeugniß wird **nicht ertheilt**, wenn

- a) einer der Vorgesetzten — militärischer wie militärärztlicher — die betreffende Erklärung nicht abzugeben vermag,
- b) der betreffende Arzt während seiner einjährigen Dienstzeit mit Arrest bestraft worden ist.

Der pflichtmäßigen Prüfung und Beurtheilung der Korps-Generalärzte bleibt es überlassen, ob dem betreffenden einjährig-freiwilligen Arzt für den Fall, daß die schriftliche Erklärung abgegeben ist, seiner gesammten Eigenschaften wegen das Befähigungszeugniß ertheilt werden kann oder nicht. In zweifelhaft erscheinenden Fällen wird die Entscheidung des Generalstabsarztes der Armee eingeholt. (Verfg. d. Med.-Abthlg. des Kriegs-Min. vom 13. 10. 71.)

Einjährig-freiwillige Aerzte, denen das Befähigungszeugniß versagt werden mußte, treten gleichwohl als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über. Sie können wie diejenigen Unterärzte, welche die Eigenschaft als Sanitätsoffizier-Aspirant verloren haben, diese durch eine besondere achtwöchige Uebung erlangen bzw. wieder erlangen.

5. Dienstunbrauchbare und invalide Militärfrankenwärter und Lazarethgehülfen entläßt der kommandirende General, einjährig-freiwillige Aerzte und Unterärzte der Generalstabsarzt der Armee, nachdem derselbe Kenntniß erhalten hat von den bz. Entscheidungen des Generalkommandos. Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Eingaben über einjährig-freiwillige und Unterärzte gelangen auf dem militärischen Dienstwege zunächst an das Generalkommando.

6. Zum Beurlaubtenstande übertretende Militärfrankenwärter und Unterärzte werden von dem Korps-Generalarzt, Lazarethgehülfen von ihrem Truppentheile demjenigen Bezirkskommando überwiesen, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen.

Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungsnationales nach Muster 8 der S. D. (S. D. § 18.)

## § 59

### Entlassung und Verabschiedung der Sanitätsoffiziere.

1. Entlassungen der Sanitätsoffiziere bedingen die Allerhöchste Genehmigung, welche mittelst Gesuchsliste der Generalstabsarzt der Armee beantragt. (San. Verordn. § 27.)

Aktive Sanitätsoffiziere überreichen dem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten das Gesuch, das auf dem Dienstwege weitergeht. Der Divisionsarzt stellt die Gesuchsliste auf und fügt dieser das Gesuch des Wittstellers bei, in dem vermerkt sein muß, daß der nächste militärische Vorgesetzte entsprechende Meldung erhalten hat.

Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes richten ihr Gesuch an den Bezirkskommandeur, der es seinerseits mittelst Gesuchsliste an den zuständigen Korps-Generalarzt gelangen läßt.

2. Nach dem Inhalt der Gesuche sind diese im Allgemeinen zu unterscheiden in Abschieds- und Entlassungs-Gesuche.

Die Entlassung aus dem aktiven Dienst kann nur erbeten werden, wenn der Wittsteller eine aktive Dienstverpflichtung nicht mehr hat und felddienstfähig ist. Bei noch vorhandener allgemeiner Dienstpflicht tritt

der Uebergang aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand (Reserve oder Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots) ein.

Als garnisondienstunfähig verabschiedete, unfreiwillig entlassene bzw. entfernte Sanitätsoffiziere sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden. (S. D. § 49, 2.)

Die Verabschiedung aus dem aktiven Dienst tritt ein, wenn der Bittsteller infolge eines körperlichen Leidens zur Fortsetzung des aktiven Dienstes unfähig geworden ist. Hebt das Leiden nur die Felddienstfähigkeit auf, so treten die betreffenden Sanitätsoffiziere ebenfalls in den Beurlaubtenstand über, falls ihre allgemeine gesetzliche Dienstpflicht noch nicht beendet ist. Liegt auch Garnisondienstunfähigkeit vor, so erfolgt Verabschiedung aus allen Militärverhältnissen.

3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes können nach Beendigung ihrer allgemeinen Dienstpflicht die Verabschiedung erbitten. Mit Allerhöchster Genehmigung treten sie zum Landsturm über.

Bei Feld- und Garnisondienstunfähigkeit erfolgt gleichfalls die Verabschiedung.

4. Bezüglich des Inhalts der in Privatbriefform (s. § 94, 1c) abzufassenden Abschieds- bzw. Entlassungs-Gesuche bleiben vorzugsweise folgende Punkte zu beachten:

Für noch dienstpflichtige aktive Sanitätsoffiziere dürfen bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst Charaktererhöhungen im Allgemeinen nicht erbeten werden, da sie aus der Armee nicht völlig ausscheiden, sondern nur aus einem Militärverhältnis in das andere übertreten. (M. R. D. v. 8. 7. 1858. Helldorf II. 1. S. 40.)

In dem Entlassungsgesuch ist derjenige Landwehrbezirk zu bezeichnen, in welchem der künftige Aufenthaltort gelegen ist.

Aktive Sanitätsoffiziere haben in ihren Gesuchen anzugeben, ob sie noch eine besondere (s. § 8, 10) Dienstverpflichtung für auf Staatskosten genossene Ausbildung haben. (Chef des Militär-Medizinal-Wesens 29. 5. 1868.)

In den Abschiedsgesuchen darf die Ursache der Dienstunfähigkeit nicht besonders erläutert, außer der Bitte um Gewährung des Abschiedes die Allerhöchste Gnade nur in einer Beziehung angegangen werden und zwar in der Regel der um Belassung der Uniform.

Beantragt werden dürfen nur: Charaktererhöhung oder Ordensverleihung oder Anstellung im Zivildienst; die Bitte um Stellung zur Disposition darf überhaupt nicht ausgesprochen, zwei Gnadenbeweise nicht erbeten werden. (M. R. D. 8. 7. 1858. Helldorf II. 1. S. 40.)

Die Berechtigung zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen wird aktiven Sanitätsoffizieren in der Regel nach zehnjähriger Dienstzeit, Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes ausnahmsweise nach einer — die Dienstpflicht übersteigenden — längeren Dienstzeit gewährt. Die Dienstzeit im 2. Aufgebot der Landwehr bleibt außer Betracht. Die Verleihung der Berechtigung zum Tragen der Uniform wird in der Regel nur bei solchen Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes stattfinden, welche der gesetzlichen Dienstpflicht in der Landwehr 1. Aufgebots genügt und mindestens eine zwanzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

5. Allerhöchste Entscheidungen, welche die Verabschiedung aktiver

Sanitätsoffiziere betreffen, werden von dem Generalstabsarzt der Armee den Betreffenden ungesäumt mitgetheilt. (Fr. Bes. B. § 10, 9.)

Sanitätsoffiziere, welche ihr Ausscheiden aus dem Dienst — mit oder ohne Pension — oder eine Beurlaubung bezw. Kommandirung unter gleichzeitiger Stellung à la suite nachsuchen und in der Zeit bis zum Bekanntwerden der Allerhöchsten Kabinettsordre ihren Stand- oder Kommandoort anlässlich eines Urlaubs u. s. w. verlassen, haben der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums zu melden, unter welcher Postadresse ihnen die Benachrichtigung von der Allerhöchsten Entscheidung zugestellt werden kann. (Krgsm. Vfg. v. 17. 10. 96. 480. 10. 96. M. A.)

6. Nachweisung des pensionsfähigen Dienstinkommens und der Pensionsbeträge s. Anlage 56.

## § 60.

### Verförgung.

Verförgungsansprüche werden auf Grund einer gesetzlich bestimmten Dienstzeit oder einer im Dienst erlittenen Beschädigung erlangt. Ihre Festsetzung erfolgt nach dem Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871.

Für das Geltendmachen der Verförgungsansprüche von Militärkrankenwärtlern, Lazarethgehülfen und Unterärzten ist die Instruktion betr. das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Verförgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel u. s. w. abwärts vom 16. Juni 1877 maßgebend.

## Sehnter Abschnitt.

### Sanitätsdienst.\*)

#### 1. Abtheilung: Sanitätsdienst im Allgemeinen.

## § 61.

### Umfang des Sanitätsdienstes.

1. Der Sanitätsdienst umfasst den Gesundheits- und Krankendienst bei dem Heere und bei den militärischen Anstalten. (F. S. D. § 1.)

2. Der Gesundheitsdienst bei dem Heere ist die sachverständige Wirksamkeit zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes, sowie zur Verhütung und Abwehr aller denselben beeinträchtigenden Schädlichkeiten, soweit dies die militärischen Verhältnisse gestatten. (F. S. D. § 2.)

3. Der Krankendienst bezweckt die Wiederherstellung der Kranken und Verletzten. Er besteht in der schleunigsten ärztlichen Hülfeleistung, sowie in der Sorge für geordnete Unterkunft und Pflege. (F. S. D. § 3.) Bezüglich des Anspruchs auf Krankenpflege s. F. S. D. § 4.

## § 62.

### Leitung des Sanitätsdienstes.

1. **Zentralbehörde** für das Heeres-Sanitätswesen ist das Kriegsministerium, insbesondere die **Medizinal-Abtheilung** des Kriegsministeriums, deren Chef der Generalstabsarzt der Armee ist.

\*) Friedens-Sanitäts-Ordnung vom 16. Mai 1891.

Als Chef des Sanitätskorps leitet der Generalstabsarzt der Armee\*) außerdem die persönlichen Angelegenheiten der Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer des Friedens- und des Beurlaubtenstandes, sowie der übrigen Sanitätspersonen des Heeres. (F. S. D. § 8.)

In der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums sind ferner thätig ein Generalarzt als Abtheilungschef, zwei Oberstabsärzte als Referenten, drei Stabsärzte als Hülf s-Referenten und ein Ober-Stabs-apotheker.

2. Das **Sanitätsamt\*\*)** — je eins bei jedem Generalkommando — ist die militärärztliche **Provinzialbehörde** für die ihm im Armeekorps zugewiesenen und zufallenden militärärztlichen Aufgaben.

An der Spitze des Sanitätsamts des Armeekorps steht der Korps-Generalarzt, derselbe ist ärztlich-technischer Referent des Generalkommandos in allen Fragen des Gesundheits- und Krankendienstes, sowie ausführendes Organ der diesen Dienstzweig betreffenden Maßregeln. Er leitet ferner den Verband, welchen die Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer seines Korpsbereichs bilden.

Zum Sanitätsamt gehören ein Oberarzt oder Assistenzarzt, ein Korps-Stabsapotheker und ein etatsmäßiger Schreiber. Außerdem wird ihm in der Regel ein Stabsarzt, der Vorstand der mikroskopischen Abtheilung der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation, zugetheilt und, wenn erforderlich, zeitweilig ein Lazarethinspektor überwiesen.

Das Sanitätsamt löst die ihm zufallenden Aufgaben, namentlich soweit sie sich auf die Militärlazarethe beziehen, in Verbindung mit der Korps-Intendantur. (F. S. D. § 8.)

3. Die **Divisionsärzte** sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisionskommandeure und in entsprechenden Fällen ihre ausführenden Organe. Sie leiten nach den Weisungen des Divisionskommandeurs den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der Letzteren untergebrachten Truppentheile des Armeekorps bzw. derjenigen Truppentheile, Anstalten u. s. w., für welche ihnen sonst diese Befugniß ausdrücklich übertragen wird. Sie bilden eine Dienststelle zwischen den Regiments- u. s. w. Ärzten und den Korps-Generalärzten bzw. dem Sanitätsamt. (F. S. D. § 8.)

Bestimmungen betreffend den Geschäftskreis der Divisionsärzte s. Anlage 52.

## § 63.

### Organe des Sanitätsdienstes.

#### A. Bei den Truppentheilen.

1. Dem Regimentsstabe ist ein Oberstabsarzt als Regimentsarzt beigegeben, welcher in allen die Regelung und Handhabung des Sanitätsdienstes betreffenden Angelegenheiten technischer Berather und ausführendes Organ des Regimentskommandeurs ist. Er ist Vorgesetzter des Sanitätspersonals des Regiments, leitet die Aus- und Fortbildung der Oberärzte,

\*) An Stelle des Generalstabsarztes der Armee tritt beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps das Kriegsministerium.

\*\*\*) Sanitäts-Direktion beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.

Affistenz-, Unter- und einjährig = freiwilligen Aerzte, der Lazarethgehilfen, sowie der Krankenträger und überwacht den Gesundheits- und Krankendienst im Regiment. (F. S. D. § 7, 1.)

2. Den Bataillonsstäben der Infanterie, Jäger, Schützen, Fußartillerie, Pioniere, sowie einem Theil der Artillerie-Abtheilungen sind Stabsärzte als Bataillons- bzw. Abtheilungsärzte beigegeben, welche in allen den Sanitätsdienst betreffenden Fragen technische Berather und Organe der Bataillons- bzw. Abtheilungskommandeure sind. Bei denjenigen Bataillonen u. s. w., welchen der Regimentsstab zugetheilt ist, versieht den bataillonsärztlichen Dienst der Regimentsarzt.

Die Bataillons-, Abtheilungsärzte sind Untergebene der Regimentsärzte, jedoch in Bezug auf die Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse und die eigentliche Krankenbehandlung selbstständig. Sie sind unmittelbare Vorgesetzte der Oberärzte, Assistenzärzte und Lazarethgehilfen des Bataillons (Abtheilung). (F. S. D. § 7.)

3. Bei jedem Regiment u. s. w. befindet sich eine bestimmte Anzahl von Oberärzten bzw. Assistenzärzten. Ihr Dienst besteht hauptsächlich in der Abhaltung des Revierdienstes, in der Begleitung der Truppen bei Uebungen, im Unterricht der Lazarethgehilfen, Krankenwärter und Krankenträger, in der Behandlung der Soldatenfamilien, sowie in der Wahrnehmung der Obliegenheiten eines wachhabenden und assistirenden Sanitätsoffiziers im Lazareth, unter Umständen in kleineren Lazarethen auch derjenigen eines Chefarztes. (F. S. D. § 7.)

4. Die Lazarethgehilfen versehen den niederen Krankendienst nach den Weisungen der militärärztlichen Vorgesetzten.

Krankenträger werden im Frieden ausgebildet (s. § 92, 4), treten aber erst im Kriege in Thätigkeit. (F. S. D. § 7.)

#### B. Bei den Kommandanturen, Bezirkskommandos, militärischen Anstalten u. s. w.

5. Den Kommandanturen ist in der Regel ein Oberstabs- oder Stabsarzt als Garnisonarzt beigegeben. (F. S. D. § 7.)

In den Garnisonen der Divisionsärzte obliegt diesen, falls besondere Garnisonärzte nicht vorhanden sind, von der garnisonärztlichen Thätigkeit die Ausübung des Garnison-Gesundheitsdienstes hinsichtlich der militärhygienischen und sanitätspolizeilichen Verhältnisse. Der in solchen Garnisonen von dem Garnisonarzt bisher versehene truppenärztliche Dienst, die ärztliche Behandlung von nicht regimentirten oder kommandirten Offizieren und Mannschaften, sowie von Beamten, ferner in Familien von Unteroffizieren und Beamten wird dagegen auf andere militärärztliche Dienststellen der Garnison übertragen. (A. V. Bl. 1896 S. 102.)

6. Den Sanitätsdienst bei den Bezirkskommandos versehen entweder Sanitätsoffiziere oder vertragsmäßig angenommene Zivilärzte.

7. Die militärischen Anstalten haben in der Regel etatsmäßiges Sanitätspersonal. (F. S. D. § 7.)

#### C. Bei den Militärlazarethen.

8. Die Militärlazarethe (Garnisonlazarethe, Hüfslazarethe, Barackenlazarethe auf den Schießplätzen, Ortslazarethe) stehen unter dem Be-



fehl von Chefärzten, ausnahmsweise von Lazarethkommissionen (**Lokalbehörde**).

Die Krankenbehandlung in den Lazarethen liegt den hierzu kommandirten Sanitätsoffizieren u. s. w. der Truppentheile ob.

Den ökonomischen Dienst nehmen Lazarethinspektoren, in kleineren Lazarethen Rechnungsführer wahr. (F. S. D. § 7.)

9. Zur Anfertigung der Arzneien u. s. w. werden in größeren Lazarethen Garnisonapotheker\*) und einjährig-freiwillige Militär-apotheker eingestellt. (F. S. D. § 7.)

10. Der niedere Krankendienst im Lazareth wird von kommandirten Lazarethgehülfsen der Truppentheile, der Krankenwartedienst von Militär- und Zivilkrankenwärttern, in einzelnen Lazarethen außerdem auch von Krankenpflegerinnen versehen.

Die Zubereitung der Speisen besorgt die Lazarethköchin.

Für den sonstigen Betrieb sind in einzelnen Lazarethen noch Maschinisten, Heizer und Hausdiener vorhanden. (F. S. D. § 7.)

## 2. Abtheilung: Truppen-Sanitätsdienst.

### § 64.

#### Revierdienst.

1. **Zweck** des Revierdienstes ist:

- a) die militärärztliche Untersuchung der sich krank meldenden Unteroffiziere und Mannschaften,
- b) die Behandlung der mit leichteren Krankheiten Behafteten außerhalb des Lazareths,
- c) die Fürsorge für einzelne, versuchsweise eingestellte oder sonst der ärztlichen Ueberwachung bedürftige Mannschaften. (F. S. D. § 12, 1.)

2. Die **Wahrnehmung** des Revierdienstes gehört zu den Obliegenheiten der Oberärzte und Assistenzärzte und geschieht unter Aufsicht der Oberstabs- und Stabsärzte der betreffenden Truppentheile.

Unter- oder einjährig-freiwilligen Ärzten darf der Revierdienst übertragen werden, sobald sie von ihren militärärztlichen Vorgesetzten mit den Erfordernissen dieses Dienstzweiges hinreichend vertraut gemacht worden sind.

Wenn ein Truppentheil über einen Oberarzt, Assistenzarzt, Unter- oder einjährig-freiwilligen Arzt nicht verfügt, so wird der Revierdienst einem Oberarzt, Assistenzarzt u. s. w. eines anderen Truppentheils übertragen.

Oberstabs- oder Stabsärzten darf wohl die Aufsicht, nicht aber die Ausübung des Revierdienstes bei einem anderen, als dem eigenen Truppentheil übertragen werden, solange noch zu diesem Dienst verwendbare Oberärzte, Assistenzärzte und Sanitätsoffizier-Dienstthuer in dem Standort vorhanden sind.

---

\*) Die Stellen von Garnisonapothekern wurden am 1. 4. 1898 neu errichtet. (N. B. Bl. 1898 S. 85.) Zunächst sind 5 Garnisonapotheker auf den Etat gekommen. (N. B. Bl. 1898 S. 88.)

Beim Revierdienst ist in der Regel für jedes Bataillon u. s. w. ein Lazarethgehilfe anwesend. (F. S. D. § 13.)

3. Die **Zeit** des Revierdienstes bestimmt der Truppenbefehlshaber nach Anhörung des ihm unterstellten rangältesten Sanitätsoffiziers. Im Allgemeinen geschieht die zeitliche Anordnung des Revierdienstes derart, daß derselbe zu einer für den Sommer und Winter verschiedenen, ein für alle Mal festgesetzten Morgenstunde, und zwar bei Tageslicht abgehalten wird. Nur bei größeren Uebungen und Märschen pflegt der Revierdienst vor Beginn des Truppendienstes stattzufinden.

Der Revierdienst im Lazareth darf im Sommer nicht vor 6, im Winter nicht vor 8 Uhr stattfinden. (F. S. D. § 14.)

Außerhalb der Zeit des Revierdienstes besucht der Sanitäts-offizier u. s. w.\*) die Revierkranken nach Bedarf, um sich davon zu überzeugen, wie seine Anordnungen befolgt werden und die Krankheiten Einzelner sich entwickeln.

4. Der **Ort** für die Untersuchung der Revierkranken hängt wesentlich von den örtlichen Verhältnissen bzw. den Entfernungen ab und wird vom Truppentheil bestimmt. (F. S. D. § 14.)

Bei kasernirten Truppen findet der Revierdienst in der Regel in der Kaserne statt und zwar in eigens zu diesem Zweck hergegebenen Zimmern. Die „Revierkrankenstuben“ sollen für gewöhnlich zur Abhaltung des Revierdienstes nicht benutzt werden. Wenn Kasernen oder diesen gleich zu erachtende Massenquartiere nicht vorhanden sind, kann der Revierdienst in einem geeigneten, aus den Lazarethbeständen entsprechend ausgestatteten, Zimmer (Lazareth- oder Kasernenwohnungen der Oberärzte, Assistenzärzte und Lazarethgehilfen dürfen nicht benutzt werden) abgehalten werden, desgleichen bei Garnisonen mit einer Truppenstärke von zwei Bataillonen und auch in größeren Garnisonen dann, wenn der wachhabende Sanitäts-offizier u. s. w. des Garnisonlazareths ausnahmsweise zum Revierdienst mit herangezogen wird. (F. S. D. § 14.)

Kranke, die so leidend sind, daß sie in den Revierzimmern nicht anzutreten vermögen, sucht der Sanitätsoffizier u. s. w. in ihrem Quartier auf.

5. An **Hilfsmitteln** stehen außer der inneren Ausstattung des Zimmers namentlich folgende Geräthschaften zur Verfügung:

- a) die bestimmungsmäßig von dem Sanitätsoffizier u. s. w. zum Dienst bereit zu haltenden Instrumente (s. § 40, 1) und das Verbandzeug des zum Revierdienst kommandirten Lazarethgehilfen;
- b) Bürsten zur Antiseptik, Haarpinsel, Eiterbecken, Spritzen, Irrigator, Sicherheits- und Stecknadeln, Thermometer, Tropfgläser u. s. w.;
- c) Verbandmittel;
- d) Arzneimittel, welche zur Behandlung einfacher Krankheitsarten und leichterer Verletzungen erforderlich sind.

Die zu b bis d genannten, nicht bestimmungsmäßig festgesetzten, sondern mehr oder weniger dem Ermessen des den Revierdienst aus-

\*) Sanitätsoffizier u. s. w. besagt: Sanitätsoffizier und Sanitätsoffizier-Dienstthuer.

übenden Sanitätsoffiziers u. s. w. überlassenen Gegenstände geben die Lazarethe gegen Empfangsbefcheinigungen ab. Für sachgemäße Aufbewahrung derselben in dem Schrank des Revierzimmers sorgt der Sanitätsoffizier u. s. w. Er ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß Arzneien und Verbandmittel in stets brauchbarem Zustande sich befinden, Erstere namentlich auch äußerlich schon durch Aufschriften leicht erkennbar sind. Gläser, Krufen u. s. w. mit Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche bestimmt sind, müssen mit Aufschriftszetteln von weißem Papier versehen sein, diejenigen mit Arzneien zum äußerlichen Gebrauche mit Aufschriftszetteln von rothem Papier. Bei der Aufbewahrung der Arzneien soll streng darauf gehalten werden, daß die zum innerlichen Gebrauche bestimmten in einem anderen Fache des betreffenden Schrankes aufgestellt werden, als die zum äußerlichen Gebrauche verordneten. (F. S. D. § 81, 2.)

6. Aus nachstehenden einzelnen **Dienstverrichtungen** setzt sich der Revierdienst zusammen:

- a) Untersuchung aller sich krank Meldenden, einschließlich der hierauf sich stützenden ärztlichen Entscheidung;
- b) ärztliche Behandlung der Revierkranken sowie Ueberwachung der für diese getroffenen ärztlichen Anordnungen;
- c) Bereithalten der erforderlichen Arznei- und Verbandmittel;
- d) regelmäßige Beobachtung von Mannschaften, die nach wichtigeren Krankheiten aus dem Lazareth entlassen und noch nicht vollkommen genesen sind, die wegen Dienstunbrauchbarkeit bzw. Invaldität zur Entlassung vorgeschlagen sind, sofern sie der Lazarethbehandlung nicht bedürfen, und die nach dem Gebrauche von Brunnen- und Badekuren zurückgekehrt oder aus Gesundheitsrückichten beurlaubt gewesen, aber noch nicht vollkommen wieder hergestellt sind (F. S. D. § 12, 5.);
- e) Erledigung schriftlicher Obliegenheiten: Verordnen der benötigten Arzneien und Verbandmittel, Führung der Revierkrankenbücher (Beilage 1 der F. S. D.);
- f) Meldungen — wenn irgend zugänglich mündlich — an den zuständigen Oberstabs- oder Stabsarzt über alle bei Leuten seines Truppentheils gemachten besonderen Beobachtungen;
- g) Vorstellung von Leuten, die z. B. mit Unterleibsbrüchen behaftet, im Dienst beschädigt\*) sind, oder es zu sein vorgeben, und schließlich in allen Fällen, in welchen der Rath älterer Sanitätsoffiziere wünschenswerth erscheint. Die Vorstellung geschieht auf Anordnung des zuständigen Oberstabs- oder Stabsarztes entweder im Lazareth oder in der Kaserne.

---

\*) Wenn während der Revierbehandlung eines Mannes anscheinend oder angeblich dem Dienst zur Last zu legende Umstände, zu welchen auch Mißhandlungen gehören, als Ursache der Erkrankung zur Kenntniß des Sanitätsoffiziers kommen, oder wenn aus der Art der Erkrankung auf dienstliche Entstehung zu schließen ist, so hat der zuständige Stabs- oder Oberstabsarzt auf Grund stattgefundener Meldung des revierdienstthuenden Sanitätsoffiziers und nach geschehenem Vermerk im Revierkrankenbuch dem Truppen- (Bataillons-, Abtheilungs-) Kommando dies zu melden, damit die Thatsache der dienstlichen Beschädigung festgestellt werde. (D. A. § 21, 2. Anmerkung 1.)

Inwieweit der zum Revierdienst kommandirte Lazarethgehülfe an diesen einzelnen Dienstverrichtungen sich theiligt, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Sanitätsoffiziers u. s. w. überlassen, demnächst hat bezüglich Entscheidung der Oberstabs- oder Stabsarzt. Leitende Gesichtspunkte enthält das U. f. L.

#### 7. Geschäftsverkehr. (F. S. D. § 15.)

Jeder Soldat, der sich krank fühlt, meldet sich Morgens bei seinem Korporalschafts- u. s. w. Führer krank. Durch den Unteroffizier vom Tagesdienst gelangt die Meldung an den Feldwebel bzw. Wachtmeister, der seinerseits den Kranken in das Revierkrankenbuch mit Namen und Charge aufnimmt und einen Lazarethschein (Beilage 13 zur F. S. D.) ausfertigt. Ein Unteroffizier bzw. Gefreiter führt sämtliche Kranke der Kompagnie u. s. w. zur festgesetzten Stunde in das Revierzimmer und übergibt hier das Revierkrankenbuch sowie die Lazarethscheine dem dienstthuenden Lazarethgehülfen.

Für Ruhe und Ordnung im Revierzimmer sorgt bis zur Ankunft des Sanitätsoffiziers u. s. w. der Lazarethgehülfe. Derselbe trifft auch die erforderlichen Vorbereitungen zum Dienst. Dazu gehört, daß nicht nur die für gewöhnlich zur Verwendung gelangenden Geräthschaften dem Aufbewahrungsort entnommen und in Bereitschaft gelegt werden, sondern auch, daß die Kranken nach ihren Leiden befragt, an ihnen gröbere Reinigungen mit Seife und Bürste vorgenommen und Messungen der Körperwärme, wo dies irgend erforderlich scheint, ausgeführt werden.

Dem das Revierzimmer betretenden Sanitätsoffizier u. s. w. meldet der Lazarethgehülfe in militärischer Form die Zahl der anwesenden Kranken, ob die Revierkrankenbücher zur Stelle sind, berichtet auch ferner über alle sonst etwa von ihm gemachten Beobachtungen. Nunmehr wird jeder Kranke ärztlich untersucht, wobei der Lazarethgehülfe auf Befragen über die Körperwärme und sonstwie auf den Kranken bezügliche in Erfahrung gebrachte Thatsachen Bericht erstattet. Das Ergebnis der Untersuchung und die hierauf sich gründende Entscheidung trägt der Sanitätsoffizier u. s. w. in das Revierkrankenbuch ein. Die Lazarethscheine fertigt der Lazarethgehülfe aus. Sobald die Kranken einer Kompagnie u. s. w. abgefertigt sind, tritt der Unteroffizier vom Tagesdienst bzw. sein Stellvertreter mit den Kranken ab. Ihm wird das Revierkrankenbuch eingehändigt nebst den Lazarethscheinen derjenigen Kranken, welche zur Aufnahme in das Lazareth bestimmt sind, sowie derjenigen Leute, welche nicht als krank befunden wurden. Die Lazarethscheine der in der Revierbehandlung verbleibenden Kranken werden bis zum Tage der Entlassung aus der Behandlung oder der nachträglichen Aufnahme in das Lazareth im Revierzimmer aufbewahrt.

Nach Abfertigung sämtlicher Kranken erfolgt das Verordnen der für einzelne Kranke sowohl wie für den Revierbedarf im Allgemeinen erforderlichen Arzneien und Verbandmittel. Auch geschieht nunmehr die Abfassung der etwa erforderlichen schriftlichen Meldungen, welche für den zuständigen Oberstabs- oder Stabsarzt bestimmt sind.

Der Lazarethgehülfe sorgt demnächst für die gründliche Reinigung der im Gebrauch gewesenen Instrumente und Geräthe und bringt sie, wie die sonst dem Schrank entnommenen Gegenstände, in demselben wieder ordnungsmäßig unter. Zur Vermeidung von verhängnißvollen Zerthümern

überzeugt der Sanitätsoffizier u. s. w. sich täglich davon, daß in dem Schrank, namentlich hinsichtlich der getrennten Aufbewahrung der innerlich und äußerlich zu verwendenden Arzneien, peinlichste Ordnung und Sauberkeit herrscht. Schließlich reinigen das Revierzimmer unter Aufsicht des Lazarethgehülfen eigens dazu bestimmte Revierfranke.

Der Sanitätsoffizier u. s. w. besucht die „Revierkrankenstuben“ sowie diejenigen Kranken in ihren Quartieren, welche die Art ihrer Erkrankung behindert, zum Revierdienst anzutreten.

Verordnungsbücher, Medizingläser u. s. w. schafft der Lazarethgehülfe zur Lazarethapotheke.

Sämmtliche Revierfranke erscheinen täglich zur festgesetzten Stunde im Revierzimmer, verheirathete Unteroffiziere können in ihrem Quartier behandelt werden.

8. Von den einzelnen Berrichtungen des Revierdienstes ist die wichtigste die **ärztliche Untersuchung**. Sie muß mit jeder erdenklichen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden. Alle wissenschaftlichen Hülfsmittel gelangen dabei zur Anwendung. Von dem Krankenthermometer namentlich ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Kann trotz eingehender Untersuchung die offenbar vorhandene Erkrankung nicht mit einer bestimmten Krankheitsbezeichnung belegt werden, so empfiehlt es sich, den Kranken entweder zur Aufnahme in das Lazareth zu bestimmen, in den betr. Büchern aber das wichtigste der Krankheitszeichen (z. B. Fieber:  $39,5^{\circ}$  C.) zu vermerken oder, wenn die Lazarethaufnahme nicht ohne Weiteres begründet scheint, den Kranken im Laufe des Tages noch einmal genau zu untersuchen und demnächst die Entscheidung zu treffen.

Der Untersuchung schließt sich ein Kranken-Examen an, dessen Zweck ist, über die Entstehung der Krankheit oder Verletzung eingehenden Aufschluß zu erhalten.

Für die Krankheiten sind möglichst deutsche Bezeichnungen zu wählen und diese mit den Bezeichnungen der Rapport-Muster (F. S. D. Beilage 10) in Uebereinstimmung zu bringen. Vor dem nicht ganz seltenen Mißbrauch der Krankheitsbezeichnung „Magenkatarrh“ kann nicht dringend genug gewarnt werden. Dieselbe sollte ausschließlich nur dann gewählt werden, wenn vollste Gewißheit besteht, daß thatsächlich nichts Anderes als ein „einfacher Magenkatarrh“ vorliegt. Irrthümer, wie sie von jüngeren revierdienstthuenden Sanitätsoffizieren u. s. w. bisweilen begangen werden und darin bestehen, daß Kranke nach längerer Revierbehandlung mit „Magenkatarrh“ dem Lazareth zugehen, wo sofort Erkrankungen ernstere Art erkannt werden, sollten vermieden werden.

Alle Verletzungen, mögen sie in oder außer Dienst entstanden sein, bedürfen ganz besonders sorgfältiger Prüfung. Der Befund ist möglichst schriftlich festzulegen, um etwaigen späteren Nachfragen als Grundlage eines fachmännischen Urtheils vor dem Militär- oder Zivilgericht dienen zu können.

Gelegentlich der Untersuchungen finden zweckmäßig auch Belehrungen der Kranken statt. Leute, die an Wundlaufen oder Wundreien sich krank melden, erfahren Unterweisung, wie derartige Uebelstände vermieden werden. Die Fußkranken, namentlich die an Fußschweiß leidenden und daher zum Wundlaufen neigenden Mannschaften, werden darauf aufmerksam gemacht, auf gut passendes Schuhzeug zu achten. Die innere

Fußbekleidung (Strümpfe u. s. w.) soll rein und sauber sein, vor Allem den Füßen selbst häufige Reinigung und nachherige Waschung mit Spiritus zu Theil werden. Wenn die sonst gegen Fußschweiß gebräuchlichen Mittel, z. B. die Salicylsäure-Präparate (Streupulver und Talg), die Chromsäure, sich unwirksam erwiesen haben, können mit Genehmigung des Sanitätsamts Einlegesohlen aus Badeschwamm verabreicht werden.

Trippterkrankte ferner sind zweckmäßig auf die Gefahren hinzuweisen, welche entstehen können, wenn Theile der eitrigen Absonderung durch Unvorsichtigkeit in die Augen gelangen.

9. Die ärztliche Entscheidung ergiebt sich aus der Untersuchung und besteht in der Bestimmung, ob ein Kranker in die Revier- oder Lazarethbehandlung tritt; ob ein Mann, der sich krank gemeldet hat, als solcher aber nicht befunden wurde, als gesund und dienstfähig zu bezeichnen ist, und schließlich, ob ein Kranker als dienstfähig (geheilt) aus der Revierbehandlung ausscheiden kann oder ob er in die Lazarethbehandlung übertreten muß, weil sein Leiden eine Verschlimmerung erfahren hat.

Das Recht der Entscheidung steht naturgemäß in erster Reihe dem revierdiensthuetenden Sanitätsoffizier u. s. w. zu, der nach den ihm ertheilten Weisungen des zuständigen Oberstabs- oder Stabsarztes handelt, welcher seinerseits die Entscheidungen überwacht und zu etwaigen Aenderungen derselben berechtigt ist. Auch etwaige Einwendungen des Truppenbefehlshabers werden nicht unberücksichtigt bleiben können, die in der Regel durch den diesem beigegebenen Oberstabs- oder Stabsarzt zum Ausdruck gelangen.

Bei der Entscheidung, die nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu erfolgen hat, muß man davon ausgehen, wie der Kranke am sichersten und schnellsten wieder hergestellt, die Interessen des Kranken, Truppentheils und Staates am besten gewahrt werden. Eine für alle Fälle maßgebende Richtschnur läßt sich nicht geben.

Nach der F. S. D. (§ 12, 2) gilt als Grundsatz, daß Leichtkranke, deren Wiederherstellung in wenigen Tagen erwartet werden kann, im Revier behandelt, die übrigen Kranken, deren Behandlung voraussichtlich längere Zeit oder besondere Pflege erfordert, dem Lazareth zugewiesen werden.

Von der Behandlung im Revier sind ausgeschlossen alle mit ansteckenden Krankheiten Behafteten oder derselben Verdächtigen, mit Ausnahme der Kräftfranken. (Siehe auch § 65, 2.)

Außer den rein ärztlichen Gründen kommen bei der zu treffenden Entscheidung auch die Verhältnisse der Truppen sowie die der Lazareth in Betracht. (F. S. D. § 12, 2.)

Mannschaften, welche sich in Orten aufgehalten haben, die von der Cholera oder anderen Infektionskrankheiten befallen waren, sind sogleich nach ihrem Eintreffen beim Truppentheil ärztlich zu untersuchen. Die dabei krank befundenen Mannschaften sind den betreffenden Heilanstalten zuzuführen, die gesund befundenen aber unter Absonderung bei ihrem Truppentheil einer achttägigen Beobachtung zu unterwerfen. (F. S. D. § 152, 5. Erläuterung.)

Bei kasernirten Truppentheilen kann im Allgemeinen eine ausgedehntere Krankenbehandlung im Revier stattfinden, als bei den Truppentheilen, deren Mannschaften in Bürgerquartieren liegen.

Verheirathete Unteroffiziere läßt man in der Revierbehandlung, selbst wenn sie an Krankheiten leiden, die sonst die Lazarethaufnahme erfordern. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß den Erkrankten die erforderliche Pflege und Wartung zu Theil wird, auch der Militärbefehlshaber gegen ihr Verbleiben in dem Quartier nichts einzuwenden hat. Dagegen müssen auch verheirathete Unteroffiziere, die in Kasernen wohnen, dem Lazareth überwiesen werden, wenn sie an Infektionskrankheiten leiden und durch ihr Verbleiben in der Kaserne der Bevölkerung derselben die Gefahr der Ansteckung droht.

Zur Aufnahme in das Lazareth würden, abgesehen von den mit schweren und ansteckenden Krankheiten Behafteten, auch diejenigen zu bestimmen sein, welche Krankheiten künstlich erzeugen oder unterhalten, sowie diejenigen, welche angeben, an Fallsucht (Epilepsie) zu leiden. Gelenkleiden und Fingergeschwüre (Panaritium) führen in der Revierbehandlung\*) sehr häufig zur Dienstunbrauchbarkeit des Kranken. Sie erfordern daher besondere Sorgfalt bei der Entscheidung, ob Lazareth- oder Revierbehandlung stattfinden soll. Erstere würde im Allgemeinen zu bevorzugen sein. Schließlich empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Rath des zuständigen Oberstabs- oder Stabsarztes einzuholen, auch eher einen Kranken der Lazarethbehandlung zuzuführen, der nicht dahin gehört, als irrtümlich ihn von derselben auszuschließen.

Zur Aufnahme in das Lazareth bestimmte Kranke werden in der Regel nach dem Mittagessen und zwar zwischen 2 und 4 Uhr Nachmittags durch einen Unteroffizier oder eine Ordonnanz in das Lazareth übergeführt und gehen dorthin zu Fuß. Schwerkranke und Verletzte, sowie hochgradig Berauschte und solche Leute, die irgendwie auffällig sich benehmen, werden durch Mannschaften mittelst des Krankentorbes oder in Krankenfahrbahren dorthin geschafft, die sich in den Lazarethen oder Kasernen befinden. (F. S. D. § 67.)

Bei Schwerkranken, oder wenn es sonst die Umstände erfordern, kann die Aufnahme in das Lazareth zu jeder Zeit erfolgen.

10. **Arzneien und Verbandmittel**, einschl. Bruchbänder und Susensorien, werden auf Grund besonderer Ordnungsbücher von derselben Stelle (Lazarethapotheke, Zivilapotheke u. s. w.) bezogen, welche die Arzneien u. s. w. für die Lazarethkranken abgibt. In diese Ordnungsbücher, welche täglich bei stattgehabter Verordnung der Unterschrift des revierdienstthuenden Sanitätsoffiziers u. s. w. und wöchentlich der Durchsicht des Bataillons- u. s. w. Arztes bedürfen, sind auch diejenigen Arznei- und Verbandmittel einzutragen, welche als laufender Bedarf für die Revierkranken (Revierbedarf) in angemessenen Mengen vorrätzig und zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung stets unter Verschuß zu halten sind. (F. S. D. § 17, 1.)

Die Verordnungen erfolgen für jeden Truppentheil besonders in

---

\*) Bei den meisten Erkrankungen an Fingergeschwüren (Panaritium) wird eine sofortige Behandlung in Lazareth die beste Gewähr für Wiederherstellung und Heilung bieten. (Argsm. Vfg. v. 4. 2.90. 552. 9. 89. W. A.)

einem Arzneiverordnungsbuch und Verbandmittel-Verordnungsbuch unter Angabe der Charge und des Namens des Kranken. Alle Arzneiverordnungen müssen deutlich geschrieben sein und die genaue Gebrauchsvorschrift für die einzelnen Kranken enthalten. (Die zum allgemeinen Gebrauch bestimmten erhalten die Bezeichnung „Revierbedarf“.) Das Gewicht wird in Siffern unter Anwendung der gesetzlich gestatteten Abkürzungen der Gewichtsbezeichnungen angegeben (kg, g, cg, mg u. f. w.). (A. V. Bl. 1878 S. 14.)

Bei der Wahl der Arzneien und deren Zusammensetzung ist auf eine angemessene Sparsamkeit und auf den Arzneibestand der Lazarethapothek zu rücksichtigen. (F. S. D. § 81, 2.—4.)

Das Deutsche Arzneibuch giebt im Allgemeinen die Grenzen für die Wahl an. Den wohlfeileren Mitteln ist, wenn zulässig, der Vorzug zu geben. Gifte und stark wirkende Arzneien finden im Revier möglichst gar keine oder sehr beschränkte Verwendung, und im letzteren Falle unter Beobachtung großer Vorsicht. Mittel, die lediglich zur Verbesserung des Geschmacks dienen, werden zweckmäßig nur in sehr beschränktem Umfange verordnet.

Die Verabreichung eines Bruchbandes ist außerdem bei dem Namen des Kranken im Truppenkrankenbuche zu vermerken. (F. S. D. § 81, 7.)

Leere Arzneigläser, Kruken u. f. w. gelangen in die Lazarethapothek u. f. w. zurück. Das Arzneiverordnungsbuch erhält einen entsprechenden Vermerk.

Am Schluß sämtlicher Verordnungen unterzeichnet der revierdienstthuende Sanitätsoffizier u. f. w. die Verordnungsbücher und übergiebt sie dem Lazarethgehilfen, der sie einschl. Medizingläser u. f. w. der Lazarethapothek, Arzneimittelanstalt oder Zivilapothek überliefert und wöchentlich einmal dem zuständigen Oberstabs- oder Stabsarzt zur Durchsicht vorlegt. Demnächst nimmt der Lazarethgehilfe die fertigen Arzneien sowie die Verbandmittel in Empfang und händigt die für einzelne Kranke bestimmten Arzneien diesen aus, während er die übrigen in dem verschließbaren Schrank aufbewahrt.

Außer den Arzneien u. f. w. dürfen an Revierkranke auch Bäder im Lazareth auf Grund militärärztlicher Bescheinigungen verabfolgt werden, aus welchen der Name des Kranken und die Krankheit, sowie Art, Zahl, Dauer und Wärmegrad der für nothwendig erachteten Bäder hervorgeht. Alle sonstigen Verabreichungen von Bädern und Mineralbrunnen an Militärpersonen, die sich nicht in Lazarethbehandlung befinden, bedürfen der Genehmigung des Sanitätsamts. (F. S. D. § 17, 4.)

Brunnen- und Badekuren werden nur auf Grund militärärztlicher Zeugnisse genehmigt.

Dienstbrauchbaren Mannschaften mit Brechungsfehlern der Augen können im dienstlichen Interesse Korrektionsbrillen mit Futteral verabfolgt werden. Die Regimentsärzte bzw. selbstständigen Bataillonsärzte haben die Entscheidung. (F. S. D. § 17, 5.)

Unentgeltlich werden die verordneten Arzneien u. f. w. verabreicht sämtlichen Militärpersonen, welche Anspruch auf kostenfreie Aufnahme in ein Militärlazareth haben (F. S. D. § 64.), ferner den Büchsenmachern, Waffenmeistern, Sattlern, Deckoffizieren, Zeugfeldwebeln, Zeugsergeanten, Zeughausbüchsenmachern, Wallmeistern, sowie den Feldwebeln



und Sergeanten als Haus- und Kompagnieverwalter bei den Kadettenanstalten und den Lazareth-Unterbeamten.

Einjährig-Freiwillige, außerhalb der Verpflegung des Truppentheils, beschaffen sich die erforderlichen Arzneien und Verbandmittel selbst oder erstatten, wenn sie dieselben aus Revierbeständen oder aus der Lazarethapothek erhalten, die Durchschnittskosten von 10 Pfennig für die Tage, an welchen sie sich in militärärztlicher Behandlung befinden. (F. S. D. § 17, 2.)

Einjährig-Freiwillige, welche nicht in der Verpflegung des Truppentheils stehen, haben im Revier zwar Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch die revierdienstthuenden Sanitätsoffiziere u. s. w., dürfen sich indeß mit Genehmigung des Truppenbefehlshabers auf ihre Kosten auch von Zivilärzten behandeln lassen.

Zur Behandlung von kranken Einjährig-Freiwilligen in ihren Wohnungen sind die Sanitätsoffiziere u. s. w. nicht verpflichtet; erfolgt die Bereiterklärung dazu freiwillig, so ist die Behandlung eine unentgeltliche. (F. S. D. § 15, 2.)

11. Für die Führung der **Revierkrankenbücher** giebt die Beilage 1 zur F. S. D. genügenden Anhalt.

**Truppenkrankenbücher** (F. S. D. Beilage 2) werden über die krank befundenen Mannschaften vom Regiments- u. s. w. Arzt für jedes Kavallerie-Regiment, jedes Bataillon, jede Abtheilung, einzeln stehende Kompagnie, Eskadron, Batterie geführt. (F. S. D. § 15, 4.)

Das Einbinden der Truppenkrankenbücher veranlassen die Lazarethe, welche auch die Kosten der dazu erforderlichen Formulare tragen. (F. S. D. § 250, 7 und 8.)

12. Gelegentlich des Revierdienstes findet eine **regelmäßige Beobachtung** von Leuten statt, die von **schwereren Erkrankungen** genesen, aber soweit wieder hergestellt sind, daß sie einer rein ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen, die aber andererseits noch nicht so weit gekräftigt sind, daß sie sich den Anstrengungen des Dienstes aussetzen können, ohne an ihrer Gesundheit Schaden zu nehmen.

Ferner erstreckt sich die Beobachtung auf den Gesundheitszustand der bei der Einstellung schwächlich befundenen, einer Krankheitsanlage verdächtigen oder mit Fehlern der Sinneswerkzeuge behafteten Mannschaften, für deren Dienstunbrauchbarkeitserklärung aber kein bestimmter Anhalt vorliegt. Diese Beobachtungen bestehen im Wesentlichen in der Feststellung des Ernährungszustandes, wozu namentlich regelmäßige Körperwägungen dienen, und in der Untersuchung der lebenswichtigen Organe. Sobald sich eine Verschlechterung des Zustandes ergibt, wird rechtzeitig die Wiederentlassung beantragt. (F. S. D. § 23, 4.)

13. Der **Revierdienst** in den **militärischen Strafanstalten** erfordert viel Sorgfalt und große Aufmerksamkeit, um einerseits den Erkrankten gerecht zu werden und andererseits sich nicht täuschen zu lassen.

Erkrankte Arbeitssoldaten und Militärgefangene, deren Heilung ohne besondere Pflege und Beföstigung nach kürzerer Zeit in Aussicht steht, können im Revier behandelt werden, soweit Revierkrankenstuben für diesen Zweck vorhanden und geeignet sind. (F. S. D. § 12, 1 und 2.)

§ 65.

Revierkrankenstuben.\*)

1. Zweck der in den Kasernen eingerichteten Revierkrankenstuben ist der, angemessene Unterkunft und stete Beaufsichtigung solcher Revierkranken herbeizuführen, bei welchen behufs baldiger Herstellung der Dienstfähigkeit besonders auf die Ermöglichung eines gleichmäßigen, ruhigen Verhaltens oder der Bettlage und auf die gesicherte Durchführung bestimmter ärztlicher Verordnungen Werth zu legen ist.

2. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind ansteckende Kranke (einschl. tuberkulöse) und solche, bei welchen der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit befürchtet wird.

In das Revier aufgenommene Kränkranke werden für gewöhnlich nicht auf den Revierkrankenstuben behandelt und benutzen daher das Bettzeug ihrer Lagerstellen weiter, welches, wie die Kleider bei der üblichen Behandlungsweise mit Perubalsam, nur in besonderen Fällen zu desinfizieren ist.

3. Der ärztliche Dienst auf den Revierkrankenstuben fällt als Theil des Revierdienstes dem mit Letzterem beauftragten Sanitätsoffizier u. s. w. zu. Derselbe trifft auch die Anordnungen für eine gesundheitsmäßige Unterkunft der Kranken und sorgt für die Erhaltung gesunder Verhältnisse auf der Revierkrankenstube.

Die Abhaltung des täglichen Revierdienstes findet in der Regel nicht auf den Revierkrankenstuben statt. Doch können einzelne, besondere Sorgfalt erfordernde Untersuchungen in ihnen ausgeführt werden.

4. Als Stubenältester liegt auf der Revierkrankenstube ein Lazarethgehilfe, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Zimmer sowie für die Ausführung der ärztlichen Verordnungen verantwortlich ist. Für den Fall der Abwesenheit des Lazarethgehilfen übernimmt der rangälteste Kranke die Aufsicht, oder es wird ein Lazarethgehilfen-Lagesdienst eingerichtet.

5. Zur Reinhaltung der Revierkrankenstuben und Geräthe dürfen nach Bestimmung des revierdienstthuenenden Sanitätsoffiziers u. s. w. Leichtkranke, welche auf diesen Stuben untergebracht sind, herangezogen werden.

Wegen der Größe, Einrichtung und Ausstattung der Revierkrankenstuben s. Beilage 3 der F. S. D.

§ 66.

Sanitätsdienst bei den Truppenübungen.

A. In dem Standort.

1. Zu den Schwimmübungen, Felddienstübungen, Märschen\*\*) und zum Uebersetzen größerer Truppenverbände (Bataillon, Abtheilung und

\*) F. S. D. § 16.

\*\*) Für größere und anstrengende Märsche hat der den betr. Truppentheil begleitende Sanitätsoffizier u. s. w. eine Pravaz'sche Spritze, ein Fläschchen mit etwa 20,0 g Aether und ein Thermometer mit sich zu führen.

In den Lazarethgehilfentaschen sind 10,0 g Citronensäure unterzubringen. (Argsm. Bfg. v. 18. 7. 1889 Nr. 846. 7. 89. M. A.)

aufwärts), sowie zum Schießdienst werden Lazarethgehilfen kommandirt, welche mit der gefüllten Lazarethgehilfentasche, dem Verbandzeug und der Labeflasche ausgestattet sind.

Zur Wiederbelebung Ertrunkener befinden sich die erforderlichen Geräthe und Arzneien nebst einer Rettungsanweisung in einem besonderen Rettungskasten (Inhalt s. Beilage 26 B. c. der F. S. D. in den Badeanstalten.) (F. S. D. § 18, 1—3.)

Besondere Rettungskasten für Truppen-Schießstände sind nicht etatsmäßig.

Wird in einzelnen Fällen das Vorrathighalten noch anderen Sanitätsmaterials, als die Lazarethgehilfentasche enthält, für nothwendig erachtet, so darf dasselbe aus den Beständen des Lazareths oder des Sanitätsdepots auf die Zeit etwaigen Gebrauchs leihweise hergegeben werden. Das Verschreiben solchen Materials durch Verordnungsbücher ist nicht zulässig. (F. S. D. § 18, 3. Erltrg.)

2. Zu den Uebungen im Regiments- oder Brigadeverbande wird ein Oberarzt, Assistenzarzt, Unter- oder einjährig-freiwilliger Arzt kommandirt, der auch zu den Uebungen kleinerer Truppenverbände, namentlich der technischen Waffen, wenn bei denselben Unglücksfälle zu besorgen sind, herangezogen werden kann. (F. S. D. § 18, 4.)

3. Zu den sonstigen Dienstübungen, wie Reiten u. s. w., wird Sanitätspersonal nicht herangezogen. Verbandpäckchen können zur Herstellung etwaiger Nothverbände zu den Uebungen mit zur Stelle genommen werden. (F. S. D. § 18, 5.)

## B. Außerhalb des Standortes.

1. Truppen in der Stärke eines Bataillons, eines Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung, welche auf länger als einen Tag den Standort verlassen, werden in der Regel von einem Oberarzt, Assistenzarzt, Unter- oder einjährig-freiwilligen Arzt und der nothwendigen Anzahl von Lazarethgehilfen begleitet. (F. S. D. § 19, 1.)

Bezüglich des Vorspanns bzw. Selbstberittenmachens\*) s. § 57.

2. An ärztlichen Hülfsmitteln, welche das Lazareth des Standortes abgibt, steht, abgesehen von denjenigen, über welche die Lazarethgehilfen verfügen, ferner ein Sanitätskasten oder ein Bandagentornister sowie eine Anzahl Krankendecken bereit, wenn ein Sanitätsoffizier u. s. w. den Truppentheil begleitet. Ergänzt werden die Bestände des Sanitätskastens bzw. Bandagentornisters aus der nächsten Lazarethapotheke. Ist eine Lazarethapotheke zu weit entfernt, oder Gefahr im Verzuge, so werden die fehlenden Gegenstände angekauft bzw. dispensirt aus einer Zivilapotheke bezogen.

Ueber die den Kranken beim Truppentheil verabfolgten Arzneien und Verbandmittel werden Verordnungsbücher nicht geführt. Es bedarf nach Rückkehr in den Standort und bei der Abgabe der nicht verbrauchten Arzneien und Verbandmittel gegen Einnahmebefehleinigungen nur des Vermerks auf diesen, daß die während der Abwesenheit aus dem Stand-

---

\*) Oberärzte, Assistenärzte, Unter- und einjährig-freiwillige Aerzte der Kavallerie werden von ihren Truppentheilen beritten gemacht. (F. S. D. § 19, 4.)

ort verbrauchten Arzneien und Verbandmittel nur an Personen verabfolgt sind, welche zum unentgeltlichen Empfange berechtigt waren. (F. S. D. § 19.)

3. Die ärztliche Behandlung der Kranken geschieht in gleicher Weise wie in dem Standort. Leichtkranke verbleiben in ihrem Quartier, in welchem sie der Truppenarzt besucht. Dieselben können auf dem Gepäckwagen der Truppe mitgeführt werden, wenn sie für den Augenblick nicht marschfähig sind. Schwerkranke werden mittelst der bei größeren Uebungen vorhandenen Krankenwagen, der Gepäckwagen oder besonderer Vorspannwagen nach dem Lazareth bzw. der nächsten Eisenbahnstation befördert. Zur Vorspannentnahme ist die Bescheinigung der Marschunfähigkeit der Kranken erforderlich. Ist die Ueberführung eines Kranken in das nächste Militär Lazareth bzw. vertragsmäßig verpflichtete Zivilkrankenhaus ohne Nachtheil für Gesundheit und Leben des Mannes nicht ausführbar, so wird er der nächsten Ortsbehörde zur Pflege und Behandlung überwiesen. Der betr. Sanitätsoffizier u. s. w. hat eine diesbezügliche Bescheinigung zu erteilen (s. Anlage 18). (Fr. S. D. §§ 20 und 21.)

## § 67.

### Gesundheitsdienst.

1. Dauernde Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse der Truppen, Unterkunft, Ernährung, Trinkwasser u. s. w., die Anordnung von Maßregeln zur möglichsten Verhütung von Krankheiten, namentlich solcher, deren Entstehung oder Weiterverbreitung durch die dienstlichen Verhältnisse begünstigt wird, die Ermittlung und Absonderung der an übertragbaren Krankheiten Leidenden, die Aussonderung der durch Krankheit dienstunbrauchbar Gewordenen — dieses sind die wichtigsten Maßnahmen, um die Gesundheit der Mannschaften zu erhalten und zu fördern. An der Ausführung aller dieser Maßnahmen betheiligen sich die Sanitäts-offiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer, in erster Reihe indessen die zuständigen Oberstabs- und Stabsärzte. Die Oberärzte, Assistentenärzte, Unter- und einjährig-freiwilligen Aerzte sind namentlich in folgenden Zweigen dieses Dienstes thätig.

2. Sie untersuchen, wenn angängig beim Revierdienst, die Mannschaften vor Beginn der Schwimm- und Badezeit und vor Antritt eines Kommandos oder eines längeren bzw. strengen Arrestes. Kurze Befund-scheine (s. Anlage 48) werden dann ausgestellt, wenn Krankheiten ermittelt werden, welche das Baden oder den Antritt des Kommandos bzw. des Arrestes nicht zulassen. (F. S. D. § 23, 5.)

Sämmtliche in ein Festungsgefängniß oder in eine Festungs-Gefangenen-anstalt aufzunehmenden Mannschaften werden vor ihrer Absendung vom Truppentheil sowie vor ihrer Einstellung in die Strafanstalt militär-ärztlich untersucht, über die Untersuchung eine Bescheinigung ausgestellt. (Muster s. Anlage 22.)

Die Absendung bzw. Einstellung erkrankter Verurtheilter darf erst erfolgen, wenn dieselben der Lazarethbehandlung nicht mehr bedürfen. (S 4, 4 Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift 1. Theil.)

3. Regelmäßige, militärärztliche Besichtigungen — **Gesundheitsbesichtigungen** — aller Mannschaften finden auf Anordnung des Truppenbefehlshabers nach Vortrag des rangältesten Sanitätsoffiziers statt.

Den Ort für die Besichtigungen bestimmt der Truppenbefehlshaber, in der Regel werden sie in größeren Mannschafsstuben abgehalten.

Ihre Häufigkeit richtet sich nach dem Gesundheitszustande des Truppentheils und nach den jeweiligen Gesundheitsverhältnissen des Standortes.

Entdeckung von Krankheitszuständen aller Art, namentlich aber der übertragbaren Krankheiten, wie Krätze, Syphilis und Augenkrankheiten, ist Zweck dieser Gesundheitsbesichtigungen, gelegentlich deren auch die schwächeren Mannschaften und die nach schweren Krankheiten, besonders der Lungen, aus der Lazarethbehandlung entlassenen Genesenden untersucht werden. (F. S. D. § 25.)

Der bei dem betr. Truppentheile im Revierdienste thätige Lazarethgehilfe nimmt an den Besichtigungen Theil. Derselbe sorgt dafür, daß Waschbecken, Handtuch, Seife, Nagelbürste und Lösungen von Sublimat oder Karbolsäure u. s. w. zur Stelle sind.

Zur Ausführung der Besichtigungen empfiehlt es sich, die Mannschaften vorher die Arme bis zur Ellenbogenbeuge hinauf freimachen zu lassen. Der Reihe nach werden die von einer Kompagnie, Eskadron, Batterie zur Besichtigung gemeldeten Mannschaften einzeln untersucht. Auf die Beugefläche der Arme, die Handteller wie die Schwimmhäute der Finger wird besonders zu achten sein, da allgemeine Syphilis und Krätze, wenn vorhanden, mit Vorliebe hier ihren Sitz haben. Demnächst werden die Augen, insbesondere deren Bindehäute, einer genaueren Prüfung unterzogen. Der Lazarethgehilfe untersucht alsdann unter Aufsicht und Verantwortung des mit der Gesundheitsbesichtigung beauftragten Sanitätsoffiziers u. s. w. die Mannschaften auf örtliche venerische Krankheiten.

Ueber das Ergebnis der Gesundheitsbesichtigungen erhält unmittelbar nach Beendigung derselben sowohl das Truppenkommando als der vorgesezte Sanitätsoffizier des Truppentheils Meldung (s. Anlage 30). (F. S. D. § 25, 4.)

Alle mit übertragbaren Krankheiten behaftete gefundenen Leute treten sofort in die Lazarethbehandlung. Die Krätzkranken verbleiben bei der üblichen Behandlungsweise mit Perubalsam in der Regel einen Tag in der Revierbehandlung.

Müssen Mannschaften mit ansteckenden Augenkrankheiten aus besonderen Gründen in der Kaserne belassen werden, so erhält jeder Kranke ein zweites, nur für das Gesicht zu benutzendes, Handtuch sowie ein eigenes Waschbecken. (F. S. D. § 27, 4\*.)

4. **Außergewöhnliche Gesundheitsbesichtigungen** finden beim Auftreten von Epi- oder Endemien bzw. Massenerkrankungen sowohl in der Militär- wie in der Zivilbevölkerung statt. Sie sollen einen genauen Ueberblick über den zeitigen Gesundheitszustand des Truppentheils geben. Bei ihnen wird namentlich auf das etwaige Vorhandensein verdächtiger Krankheitszustände (wie Durchfälle, katarrhalische Erkrankungen und andere) zu achten sein. (F. S. D. § 26.)

5. Auf die rechtzeitige und zweckentsprechende Benutzung der in den Kasernen vorhandenen Brausebäder wird der revierdienstthuende Sanitäts-offizier u. s. w. aufmerksam machen.

6. Vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen werden sämtliche Mannschaften einer militärärztlichen Besichtigung unterzogen, um diejenigen zu bezeichnen, welche voraussichtlich den Anforderungen der Übungen nicht gewachsen sind. Auf die Nachtheile der mangelhaften Fußpflege, der Ausschweifungen, der Diätfehler, des unvorsichtigen Genusses von Branntwein, von schlechtem Wasser u. s. w. wird aufmerksam gemacht. Auch erfolgt eine kurze Unterweisung über die Ursache, die Krankheitserrscheinungen, die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung des Nitzschlages auf Märschen und über die erste Behandlung desselben nach Anleitung der §§ 20 bis 23 der Anlage zur K. S. D. „Gesundheitsdienst im Felde“, die auch für die betreffenden Friedensverhältnisse maßgebend ist. (F. S. D. § 30.)

7. An der körperlichen Untersuchung der bei ihrem Truppentheil eintreffenden Rekruten u. s. w. durch den zuständigen Oberstabs- oder Stabsarzt nehmen die Oberärzte, Assistenzärzte und Sanitäts-offizier-Dienstthuer Theil. (D. A. § 12, 2.)

Näheres über die Untersuchung s. § 86, 7.

Der zuständige Oberstabs- oder Stabsarzt führt die Untersuchung aus und trifft auf Grund des Ergebnisses derselben die erforderlichen Anordnungen. Alle Befunde finden Aufnahme in der Mannschafts-Untersuchungsliste, die in der Regel ein Lazarethgehilfe führt, die aber hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Angaben von dem Oberarzt, Assistenzarzt bzw. Sanitäts-offizier-Dienstthuer zu überwachen ist. Häufig wird dem Hülfssarztein Theil der Untersuchung zur selbstständigen Erledigung übertragen. Was die recht wichtige Messung des Brustumfanges angeht, so wird dieselbe mittelst eines genauen, in Centimeter getheilten Meßbandes vorgenommen, und zwar sowohl bei äußerer Einathmung wie Ausathmung. Die Messung ist bei seitwärts wagerecht ausgestreckten Armen des zu Untersuchenden mit dem dicht unter dessen unteren Schulterblattwinkeln und dicht unter den Brustwarzen angelegten Meßbande auszuführen. Es ist darauf zu achten, daß der Untersuchte eine ungezwungene gerade Körperhaltung ohne besondere Anspannung der bei der Athmung nicht beteiligten Muskeln einnimmt.

Das Meßband muß 1,5 bis 2 cm breit sein, aus festem, nicht dehnbarem, aber auch nicht steifem Stoffe bestehen und so angelegt werden, daß es weder in die Haut einschneidet, noch irgendwo von derselben absteht. (D. A. § 4, 10.)

8. Sämmtliche Mannschaften sind bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste auf das Vorhandensein ansteckender Krankheiten, die über acht Jahre gedienten auch stets auf Invalidität, die als dienstunbrauchbar oder invalide ausscheidenden Mannschaften auch auf ihre Marschfähigkeit und auf die Nothwendigkeit einer Lazarethbehandlung militärärztlich zu untersuchen.

Einer besonderen Untersuchung sind alle diejenigen Mannschaften zu unterwerfen,

a) welche während ihrer Militärdienstzeit eine in die Stammrolle aufgenommene, also dienstlich festgestellte Dienstbeschädigung erlitten haben,

b) welche auf die an sie zu richtende Frage sich krank melden.

Ueber das Untersuchungsergebniß ist derjenigen Dienststelle, welche die Untersuchung angeordnet hat, schriftliche Meldung zu erstatten.

Die zur Untersuchung gekommenen Mannschaften von acht- und mehrjähriger Dienstzeit sowie die vorstehend unter a und b bezeichneten Mannschaften sind in der Meldung namentlich aufzuführen.

Findet der Sanitätsoffizier eine ansteckende oder eine die Lazarethpflege erheischende Krankheit, so hat er die Aufnahme in das Lazareth zu veranlassen; stellen sich sonstige krankhafte Veränderungen heraus, welche die Lazarethbehandlung nicht erfordern, so sind diese nach ihrer Art und ihrem Einfluß auf die Dienstbrauchbarkeit festzustellen und schriftlich zur Kenntniß des Truppenkommandeurs zu bringen, damit eine etwaige Invalidität festgestellt werde. (D. A. § 66.)

9. Sämmtliche in den aktiven Dienst eintretenden, ausgehobenen und freiwilligen Mannschaften, einschließlich der zur Uebung eingezogenen Ersatzreservisten, werden unmittelbar nach ihrer Einstellung **geimpft**, sofern sie nicht beim ersten Impftermin durch ärztliches Zeugniß bzw. Impfschein nachweisen können, daß sie während der letzten zwei Jahre die natürlichen Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Impfung geschieht mit Thierlymphe, die in der Regel aus den Landes-Impfanstalten auf Kosten der Militärfonds beschafft wird.

Nur unter besonderen Verhältnissen darf Menschenlymphe verwendet werden.

Unmittelbar vor jeder Impfung werden sämmtliche Impflinge sorgfältig, namentlich auf Syphilis (örtlich wie allgemein), untersucht. Syphilitisch Gewesene oder sonst krank Befundene dürfen nicht gleichzeitig mit anderen Mannschaften geimpft und niemals zum Abimpfen benutzt werden.

Die Impfung findet in einer geeigneten Kasernenstube statt, welche in kalter Jahreszeit geheizt sein muß. Am Morgen des Impftages reinigen sich die zu impfenden Mannschaften gründlich, namentlich die Oberarme, mit warmem Wasser und Seife; ein reines Hemde wird angelegt. Unmittelbar vor der Impfung dürfen sich die Mannschaften weder im Freien noch auf den Hausfluren aufhalten, um zu vermeiden, daß sie, was für den Erfolg der Impfung nicht günstig ist, zu dieser mit kalter Haut kommen. (F. S. D. § 24.)

Infolge der größeren Dickflüssigkeit und der dadurch bedingten geringeren Haftbarkeit der thierischen Lymphe pflegt die Impfung in der Regel so ausgeführt zu werden, daß mittelst der mit der Lymphe versehenen Lanzette flache nicht blutende Schnitte von 0,75—1,0 cm Länge und zwar einfache (|), doppelte (||) oder Krizelschnitte (H) angelegt werden. In die durch Anspannung der Haut klaffend gemachten Schnitte streicht man mittelst Lanzette oder eines glatten Eisenbeinfähchens Lymphe hinein. Sechs bis acht Impfschnitte genügen. Zur Aufnahme der Lymphe eignet sich ein hohlgeschliffener Objektträger, ein Uhrschälchen, und dergl., in die indeß immer nur kleinere Mengen Lymphe gelangen

folllen. Nach der Impfung jedes einzelnen Mannes sind die dabei gebrauchten Instrumente sorgfältig zu reinigen. Mit ungereinigten Lanzetten in den Lymphvorrath zu gehen behufs erneuter Aufnahme und Zurückfammeln von Lymphereften, muß durchaus vermieden werden.

Die Nachschau der Geimpften findet in der Regel vom 6. bis zum 9. Tage nach der Impfung statt. Die erfolglos Geimpften werden so gleich nochmals der Impfung unterzogen.

Als Zeichen erfolgreicher Impfung gilt mindestens eine regelrechte gedellte Pocke, oder ein mit Flüssigkeit gefülltes Bläschen.

Ueber sämmtliche Impflinge wird eine namentliche Liste (F. S. D. Beilage 5) geführt, auf Grund deren jährlich eine Uebersicht der ausgeführten Impfungen zusammengestellt und dem truppenärztlichen Jahresbericht beigelegt wird. (F. S. D. § 24.)

### § 68.

#### Militärärztliche Behandlung der Offiziere und Beamten.

1. Die Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer sind verpflichtet, sich der Behandlung aller bei ihren Truppentheilen (Behörden und Anstalten) befindlichen Offiziere und oberen servisirberechtigten Militärbeamten, sowie der oberen Lazarethbeamten, jedoch nicht der Familien der Voraufgeführten, unentgeltlich zu unterziehen. Den Familien der Offiziere, Militärärzte und Beamten der Invalidenhäuser steht freie ärztliche Behandlung zu. Die nicht regimentirten oder kommandirten Offiziere und Militärbeamten werden von dem Garnisonarzt oder einem mit diesem Dienst besonders beauftragten Sanitätsoffizier des Standortes behandelt. Ist ein Sanitätsoffizier oder Sanitätsoffizier-Dienstthuer am Orte nicht vorhanden, so steht den Offizieren und oberen Militärbeamten ein Anspruch auf kostenfreie ärztliche Behandlung nicht zu. \*)

2. Offiziere und obere Beamte beschaffen sich in dem Standort (außerhalb des Lazareths) die Arzneien und Verbandmittel auf eigene Kosten; außerhalb des Standortes (auf dem Marsche, bei den Uebungen, im Lager u. s. w.) können sie jedoch, sofern sich am Orte der Erkrankung eine Zivillapothek nicht befindet, Arzneien und Verbandmittel aus den Beständen der Truppen unentgeltlich erhalten. (F. S. D. § 4.)

Offiziere, Militärärzte und Beamte der Invalidenhäuser haben Anspruch auf freie Arznei- und Verbandmittel für sich und ihre Familien. (F. S. D. § 40, 2.)

\*) Letztere Bestimmung bezieht sich nur auf solche Standorte, für welche ein Militärarzt etatsmäßig nicht vorgesehen und somit überhaupt nicht vorhanden ist. Dagegen trifft sie nicht zu auf die Fälle, in denen die für den Standort etatsmäßige militärärztliche Dienststelle nicht besetzt oder der Stelleninhaber durch Kommandirung, Beurlaubung u. s. w. ortsabwesend ist. In diesen Fällen geht die Verpflichtung zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Offiziere u. s. w. auf denjenigen Arzt über, welcher mit der Wahrnehmung der Dienststelle durch vertragsmäßige oder private Vereinbarung betraut ist. (Krgsm. Vfg. v. 4. 1. 98. 138. 10. 97. M. A.)



§ 69.

Militärärztliche Behandlung der Soldatenfamilien.

1. Die Familienangehörigen der aktiven Mannschaften (einschließlich der Gensdarmen — auch der nicht Preussischen — sowie der Militär-anwärter § 58. der Fr. Bes. B.), der Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler der Truppen, der Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Zeughausbüchsenmacher und Wallmeister, sowie der Feldwebel und Sergeanten als Haus- und Kompagnieverwalter bei den Kadettenanstalten erhalten in Erkrankungsfällen unentgeltliche militärärztliche Behandlung, wenn sie im Haushalt\*) ihrer Ernährer leben.

Zur Familie werden außer der Ehefrau und den ehelichen Kindern auch die Eltern und andere Angehörige gezählt, wenn denselben von dem Lohnungs- u. s. w. Empfänger in seinem eigenen Hausstande auf Grund der gesetzlichen oder moralischen Verpflichtung Wohnung und Unterhalt gewährt werden.

2. Der revierdiensttuende Sanitätsoffizier u. s. w., dem die Behandlung in der Regel zufällt, erhält von dem Familienvater Meldung, wenn eins der bezeichneten Familienmitglieder erkrankt. (F. S. D. § 31.)

Wenn Sanitätsoffiziere u. s. w. nicht zur Stelle sind, fällt die ärztliche Behandlung Zivilärzten zu, die in der Regel vertragsmäßig verpflichtet werden.

3. Arzneien\*\*) werden unter Beobachtung angemessener Spar-samkeit aus Zivilapotheken verschrieben, mit welchen Arzneilieferungs-verträge abgeschlossen zu werden pflegen. Besonders muß Sparsamkeit bei Verordnung solcher Stärkungs- und Erquickungsmittel, einsch. künstlicher Selter- und Sodawasser, sowie landesüblicher Sauerbrunnen beobachtet werden, welche als Ersatz von Arzneimitteln für die Krankheits-behandlung in Ausnahmefällen geeignet scheinen, sowie bei Verordnung arzneilicher Zusätze zu Bädern u. s. w. Die Verabreichung von Mineralwasser zur Vornahme einer Brunnenkur, sowie von Dampf- und Heißluftbädern erfordert die vorherige Genehmigung des Sanitäts-amts. (F. S. D. § 31.)

4. Einfache Verbandmittel (aus Leinwand, Schirting oder anderen einfachen Stoffen) sollen die Familien nach ärztlicher Anleitung selbst anfertigen. Anderweite Verbandmittel dürfen, sofern sie zu den für Garnisonlazarethe etatsmäßigen gehören, verordnet, nicht etatsmäßige Verbandmittel, Korrektionsbrillen, orthopädische Maschinen, künstliche Glieder, Gebisse, Augen und dergl. nur mit Genehmigung des Sanitäts-amts beschafft werden, wenn die Nothwendigkeit der Verordnung nach-gewiesen wird. (F. S. D. § 31.)

5. Arznei-Verordnungen erfolgen in der üblichen Rezeptform — ein der Länge nach getheilter Viertelbogen  $8,25 \times 21,0$  cm — und mit schwarzer Tinte. Auf sogenannten Forderungszetteln werden Verband-mittel, Stärkungs- und Erquickungsmittel, Zusätze zu Bädern u. s. w. verschrieben. Leere Arzneigläser und Krufen müssen bei mehrmaliger

\*) Zufällige oder vorübergehende Abwesenheit aus dem Haushalte des Er-nährers schließt den Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung nicht aus.

\*\*) Einschl. Diphtherie-Heilserum (Vfg. v. 25. 11. 95. Nr. 785. 11. 95. M. A.).

Anfertigung der Arznei wieder verwendet werden, weshalb das Rezept einen dahin gehenden Vermerk erhalten muß. Beim Verordnen von dispensirten Pulvern ist auf dem Recepte zweckmäßig „ad chartam“ zu vermerken, da sonst die theureren geklebten Kästchen u. s. w. verwendet und berechnet werden. Von den lediglich den Geschmack verbessernden Zusätzen verwende man möglichst nur „Syrupus simplex“ und „Syrupus Althææ“, an deren Stelle Saccharum als Zusatz nicht gewählt werden darf, sobald sich in der Arznei kein anderes aufzulösendes Pulver befindet. Beim Bedarf von Karbolsäure-Lösungen muß bedacht werden, daß das Deutsche Arzneibuch ein 3%iges Karbolwasser vorrätzig hält. Anderenfalls ist es zweckmäßig, Acidum carbolicum liquefactum zu verordnen und die Lösungen von der gewünschten Stärke selbst herzustellen, wobei nur zu beachten ist, daß das flüssige Präparat bereits etwa 9% Wasser enthält.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Lage der Gefäße (Medizin- gläser u. s. w.) sich streng abgrenzt. Ein Zusatz von beispielsweise Tinctura Opii simplex 1,0 g zu einer genau 200,0 g betragenden Arznei berechtigt den Apotheker, ein Glas von mehr als 200,0 g Inhalt zu nehmen, bzw. 5 Pfennig mehr zu berechnen. Für Verordnungen einfacher Lösungen empfiehlt sich folgende Form:

Rp. Sol. acid. mur. (2,0) : 180,0  
Syr. spl. 20,0

u. s. w. und nicht

Rp. Sol. acid. mur. 2,0 : 180,0  
Syr. spl. 20,0

u. s. w.

Letztere Fassung würde eine überflüssige Mehrausgabe von 5 Pf. zur Folge haben.

Von den Zivilapotheken werden die Rezepte u. s. w. den von ihnen aufzustellenden Arzneirechnungen beigelegt, die zur Prüfung und Feststellung an das Sanitätsamt gelangen.

6. Lassen sich Soldatenfamilien durch Zivilärzte behandeln, obgleich Militärärzte am Orte sind, so werden weder die Arztgebühren noch die Kosten für Arzneien auf Militärfonds übernommen. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn die Heranziehung des Zivilarztes bei plötzlichen Erkrankungs- und Unglücksfällen, sowie bei geburts-hilflichen Operationen stattgefunden hat und seitens des Sanitätsamts für gerechtfertigt erachtet wird. (F. S. D. § 31.)

Bei allen Frauenkrankheiten der zur unentgeltlichen militärärztlichen Behandlung berechtigten Soldatenfrauen, falls die Behandlung aus Militärfonds in Anspruch genommen wird, ist in erster Linie die Hilfe der Sanitätsoffiziere nachzusuchen, die Behandlung durch Zivil- (Spezial-) Ärzte oder in Frauenkliniken darf erst dann eintreten, wenn dieselbe nach Lage des Krankheitszustandes militärärztlicherseits anerkannt und von dem zuständigen Sanitätsamte für gerechtfertigt erachtet werden sollte.

In denjenigen Fällen, in welchen Militärärzte nicht zur Stelle sind und die Behandlung den vertragsmäßig angenommenen Zivilärzten zufällt, haben letztere — bei Anerkennung der Nothwendigkeit einer

weiteren spezialistischen Behandlung — die erforderlichen Anträge an das zuständige Sanitätsamt zu richten.

In soweit eine klinische Behandlung der Soldatenfrauen nothwendig wird, sind in denjenigen Garnisonorten, in welchen sich Universitätskliniken befinden, diese in Anspruch zu nehmen, anderenfalls bleibt es den Kranken überlassen, eine der örtlichen oder nächstgelegenen Privat-Frauenkliniken selbst zu wählen.

Wegen der bei geburtshülflichen Operationen, ohne vorherige militärärztliche Mitwirkung, ausnahmsweise zulässigen Heranziehung wird auf § 31, 8 F. S. D. (f. Abf. 6) Bezug genommen.

Was die aus Militärfonds zu gewährende Entschädigung für gynäkologische oder geburtshülfliche Operationen anlangt, so können fernerhin nur die Kosten für die Operationen und Assistenzen hierbei, für ärztliche Behandlung, Bäder, Arzneien und Verbandmittel erstattet werden.

Sinnsichtlich der Höhe der Operations- und Behandlungskosten wird grundsätzlich an den niedrigsten Sätzen der Medizinaltaxe festzuhalten sein.

Soweit letztere für die Bemessung der Vergütung keinen Anhalt gewährt oder das Gesetz vom 9. 3. 1872 (G. S. S. 265) bzw. die Verordnung vom 17. 9. 1876 (G. S. S. 411) nicht anwendbar sind, soll dem zuständigen Sanitätsamte nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Festsetzung angemessener Entschädigung überlassen sein.

Kosten für die Unterkunft und für die Verpflegung in der Klinik können nicht erstattet werden, weshalb in denjenigen Fällen, in welchen runde Tagesätze für die Gesamtbehandlung zur Anforderung kommen, die darin für Unterkunft und Verpflegung enthaltenen Vergütungen zu ermitteln und vorweg auszuscheiden sein werden. (Krgsm. Bfg. v. 7. 7. 94. 322. 7. 94. M. A.)

7. Ueber die militärärztlich behandelten Mitglieder von Soldatenfamilien wird eine Krankenliste (F. S. D. Beilage 9) geführt. (F. S. D. § 31.)

8. Die Impfung bzw. Wiederimpfung der Soldatenkinder erfolgt nach Maßgabe des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 bzw. des betreffenden Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875. Kosten durch Beschaffung von Lymphe, Impflisten und Scheinen dürfen dem Militärfonds nicht erwachsen. Uebernehmen Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer die Impfung von Soldatenkindern freiwillig, so bewirken sie auch die vorgeschriebene Listenführung und Ausstellung von Zeugnissen. (F. S. D. § 24, 8\*.)

9. Von Geistes- oder ansteckenden Krankheiten befallene Angehörige von in Kasernen wohnenden Unteroffizieren u. s. w. sollen in ein Zivilkrankenhaus — das Vorhandensein eines solchen und die Möglichkeit zweckentsprechender Unterbringung in demselben vorausgesetzt — gebracht werden, sobald die Rücksichten auf die Kasernen-Gesundheitspflege dies erfordern.

Dem Truppenkommando erstattet der Familienvater Meldung, wenn in seiner Familie ein Fall von ansteckender Krankheit vorkommt. (F. S. D. § 31, 11.)

§ 70.

Sanitätsdienst bei den Kommandanturen, Bezirkskommandos, militärischen Anstalten u. s. w.

1. Den Kommandanturen der Festungen und größeren Städte sind in der Regel Garnisonärzte als technische Referenten für den Kommandanten (Gouverneur) beigegeben. Sie unterstehen einerseits dem Gouverneur bzw. Kommandanten, andererseits dem Divisions- und Korps-Generalarzt. Ihnen obliegt die Wahrnehmung aller militär-hygienischen und sanitätspolizeilichen Verhältnisse der Garnison im Dienstbereich der Kommandantur. Ferner fällt ihnen der bataillons- u. s. w. ärztliche Dienst bei denjenigen Truppentheilen und militärischen Anstalten zu, bei welchen ein Oberstabs- oder Stabsarzt nicht etatsmäßig ist.

Alle nicht regimentirt, einzeln kommandirt oder beurlaubten Militärpersonen und Beamten, welche Anspruch auf freie ärztliche Behandlung haben, untersucht und behandelt der Garnisonarzt. (F. S. D. § 34.)

2. Bei den Bezirkskommandos nehmen den militärärztlichen Dienst wahr: entweder etatsmäßige (d. h. bei den Bezirkskommandos) oder von dem Generalkommando besonders damit beauftragte Sanitätsoffiziere oder in Orten ohne aktive Sanitätsoffiziere vertragsmäßig verpflichtete Zivilärzte.

Bei Abschluß diesbezüglicher Verträge finden in erster Linie ehemalige aktive Sanitätsoffiziere, demnächst Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und Medizinalbeamte (Kreisphysikus u. s. w.) Berücksichtigung, soweit dieselben nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrer Leistungsfähigkeit hierfür geeignet erscheinen und ihre Verwendung dem militärdienstlichen Interesse entspricht. Ein unbedingtes Festhalten an vorstehender Reihenfolge ist nicht unter allen Verhältnissen erforderlich. (F. S. D. § 35.)

3. Bei den militärischen Anstalten mit etatsmäßigem Sanitätspersonal regelt sich der Sanitätsdienst entweder nach den für diese Anstalten besonders erlassenen oder nach den für die Truppen ergangenen Bestimmungen. (F. S. D. § 36.)

3. Abtheilung: Lazarethdienst.

§ 71.

Militärlazarethe im Allgemeinen.

1. Garnisonlazarethe befinden sich in Orten, welche dauernd mit Truppen in der Etatsstärke von mindestens 600 Mann belegt sind. In Standorten mit geringerer Etatsstärke werden die der Lazarethbehandlung bedürftigen Kranken, wenn sie beförderungsfähig sind, in ein benachbartes Garnisonlazareth übergeführt, wenn sie nicht beförderungsfähig sind, finden sie in besonders dazu ermietheten Räumen oder in einer Zivilheilanstalt Aufnahme.

Der Umfang der Garnisonlazarethe wird im Allgemeinen auf vier vom Hundert der etatsmäßigen Kopfstärke des Standortes, ausnahmsweise auf 3,5 bemessen.

Die hiernach ermittelte Zahl heißt die **Normalfrankenzahl**. (F. S. D. § 42.)

2. **Hilfslazarethe** werden eingerichtet bei Vermehrung der Garnison, bei plötzlichem Anwachsen der Krankenzahl und beim epidemischen Auftreten einer ansteckenden Krankheit, welche die strenge Absonderung der Kranken durch das gesundheitliche Interesse der Truppen wie der übrigen Kranken erfordert, die aber innerhalb des Garnisonlazareths nicht zugänglich ist.

Den Bedürfnissen kann entweder durch entsprechende Einrichtung von Gebäuden oder durch Aufstellung besonderer Baracken, namentlich der transportablen (F. S. D. Beilage 11a), genügt werden. (F. S. D. § 43.)

3. Schließung der Garnisonlazarethe erfolgt nur in den kleinen Standorten, deren Truppen zu längeren Übungen ausrücken und einen Militärarzt nicht zurücklassen. Die Schließung für die Dauer der Abwesenheit der Truppe kann das Generalkommando anordnen, das auch Bestimmung trifft über den Verbleib von etwa vorhandenen Kranken. (F. S. D. § 44.)

4. Ortslazarethe werden in sehr seltenen Fällen nur für die Dauer größerer Truppenübungen bzw. längerer Ortsunterkunft eingerichtet, wenn die Ueberführung der Schwerkranken in ein Garnisonlazareth oder die Unterbringung in Zivilheilstätten nicht möglich ist. (F. S. D. § 46.)

5. Barackenlazarethe befinden sich auf den Schießplätzen der Artillerie. Ein Krankenwagen ist hier dauernd aufgestellt. (F. S. D. § 47.)

6. In Zivilheilstätten finden Militärkranke unter besonderen Umständen ausnahmsweise Unterkunft, ärztliche Behandlung und Pflege auf Grund abgeschlossener Verträge. (F. S. D. § 45.)

## § 72.

### Reffort-Verhältnisse der Militär Lazarethe.\*)

Zur Ergänzung der §§ 62, 1 u. 2 und 63, 8 dieses Buches sei Folgendes noch bemerkt:

1. Zentralbehörde für sämtliche Militär Lazarethe ist die Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums.

Die Lazarethe der Kadettenhäuser, Unteroffiziersvorschulen, des Militär-Knaben = Erziehungs = Instituts, der Militär = Waisenhäuser und Festungsgefängnisse gehören zum Geschäftsbereich derjenigen Departements des Kriegsministeriums, welchen die betreffenden Anstalten unterstellt sind. (F. S. D. § 48.)

2. Dem Generalkommando sind sämtliche Militär Lazarethe des Armeekorpsbezirks zur Oberaufsicht unterstellt.

---

\*) Die Steuerbehörde ist berechtigt, in einem Garnisonlazareth eine Stempelrevision ohne Weiteres vorzunehmen. Sie ist nicht verpflichtet, vorher die Genehmigung dazu von der Kommandantur oder sonstigen vorgesetzten Behörde einzuholen bzw. eine Meldung von der bevorstehenden Revision an die vorgesetzte Dienstbehörde gelangen zu lassen. (Krgsm. Vfg. v. 28. 1. 98. 238. 1. 98. C. 3.)

Provinzialbehörde für die Militärlazarethe bilden das Sanitätsamt und die Korpsintendantur. (F. S. D. §§ 49 u. 50.)

3. Leitung und Verwaltung der Militärlazarethe beruhen bei Chefärzten bzw. Lazarethkommissionen (Lokalbehörden).

4. Zum Chefarzt\*) ernannt auf Vorschlag des Korps-Generalarztes das Generalkommando in der Regel den rangältesten Sanitätsoffizier des Standortes. In den Garnisonlazarethen der Standorte der Infanterie-Divisionsstäbe wird der Divisionsarzt zum Chefarzt ernannt. (Die Garnisonlazarethe Nr. I und II Berlin besitzen je einen etatsmäßigen Chefarzt, welcher durch A. R. D. ernannt wird.) Der Chefarzt verbleibt zu seinem Truppentheile u. s. w., bei dem er steht, in dem bisherigen dienstlichen Verhältnis. Den Chefärzten größerer Lazarethe kann das Generalkommando einzelne ihrer anderweiten Dienstobliegenheiten abnehmen, die einem anderen Sanitätsoffizier des Standortes übertragen werden. (F. S. D. §§ 55 u. 56.)

Erfordern besondere Umstände, wie Krankheit, Urlaub u. s. w., die Vertretung des Chefarztes, so übernimmt diese bis zum Eingang besonderer Bestimmungen ohne Weiteres der rangälteste Sanitätsoffizier des Lazareths. In Standorten mit nur einem Sanitätsoffizier übernimmt zunächst die Vertretung der vertragsmäßig verpflichtete Zivilarzt, wenn nicht ein Sanitätsoffizier eines anderen Standortes als Vertreter kommandirt wird. (F. S. D. § 57.)

Der Chefarzt führt den Befehl über das Lazareth. Er ist der Vorgesetzte des gesammten, für den Dienst des Lazareths bestimmten, militärischen, ärztlichen und Beamtenpersonals, sowie der im Lazareth befindlichen, kranken Mannschaften. Ueber die zum Lazareth kommandirten Oberärzte, Assistenzärzte, Unter- und einjährig-freiwilligen Aerzte, Lazarethgehilfen und Militärkrankenwärter hat der Chefarzt die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagniechefs (s. § 33). Gegen die Beamten einschl. Garnison- und Militärapothekefer steht dem Chefarzt das Recht der Verwarnung, zu Verweisen und zu Geldbußen bis zu 9 M. zu. Weitere Disziplinarstrafen gegen die Beamten beantragt der Chefarzt bei der Korps-Intendantur bzw. bei dem Korps-Generalarzt.

In Fällen, wo bei groben Pflichtverletzungen oder vorkommenden Widersechlichkeiten der ihm untergebenen Beamten Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt denselben die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen. Die zuständige höhere Behörde erhält aber sofort entsprechendes Bericht. (F. S. D. § 58.)

Der Chefarzt trägt die volle Verantwortung für den Zustand des Lazareths als einer Heilanstalt.

5. Lazarethkommissionen treten an Stelle des Chefarztes als Lokalbehörde ein bei Militärlazarethen, bei welchen der militärärztliche Dienst durch Militärärzte im Unteroffiziersrange oder durch Zivilärzte wahrgenommen wird.

Jede Lazarethkommission besteht aus einem Offizier, einem Arzt und, wenn vorhanden, einem Beamten.

Das militärische Mitglied wird durch den Kommandanten bzw. Garnisonältesten kommandirt. Das ärztliche Mitglied wird von dem

---

\*) Militärärzte im Unteroffiziersrange dürfen nicht Chefärzte sein.

Sanitätsamt, das ökonomische Mitglied von der Korps-Intendantur überwiesen.

Das Verhältniß der Lazarethkommission zu den vorgesetzten Behörden des Lazareths regelt sich im Allgemeinen nach den für den Chefarzt erlassenen Bestimmungen. Zu einander stehen die Kommissionsmitglieder derart, daß jedes in seinem Geschäftsbereich lediglich von den bestehenden Vorschriften, nicht aber von den anderen Mitgliedern abhängig ist. Die Verwaltungsform ist kollegialisch. Jedoch theilen sich die Mitglieder derart in die Geschäfte, daß das militärische Mitglied den disziplinaren und ökonomischen, das ärztliche Mitglied den sanitären Theil leitet. Gehört ein Verwaltungsbeamter zur Kommission, so übernimmt dieser den ökonomischen Theil der Geschäfte. (F. S. D. § 60.)

6. Der Kommandant bzw. Garnisonälteste hat die Disziplinarstrafgewalt über das gesammte Dienstpersonal des Lazareths vom Chefarzt einschß. abwärts.

Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den im Lazareth befindlichen Kranken und kommandirten Militärs und hat die Kontrolle über alle Zweige der Lazarethverwaltung. Der Kommandant bzw. Garnisonälteste kann für Garnisonlazarethe verschiedener Truppentheile einen Offizier bestimmen, der ihn in der Aufrechterhaltung der Disziplin unter den im Lazareth befindlichen Kranken und dienstlich verwendeten Militärs unterstützt. Dieser Offizier hat die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagniechefs. Derselbe ist verpflichtet, dem Chefarzt von den etwa seinerseits über die betreffenden Militärpersonen verhängten Strafen sofort Mittheilung zu machen. (F. S. D. § 61.)

7. Divisionsärzten steht eine Aufsichtsbeugniß über die Verwaltung der Militärlazarethe nicht zu. Sie haben nur das Recht, bei dienstlicher Anwesenheit in einem Standort ihres Geschäftsbereichs sich in den Militärlazarethen von der Ausübung des Krankendienstes seitens des ihnen unterstellten Sanitätspersonals Kenntniß zu verschaffen. Von den hierbei gemachten Wahrnehmungen erstatten sie dem Sanitätsamt Meldung.

Alle für das Sanitätsamt bestimmten, Krankheitsverhältnisse und gesundheitliche Maßnahmen betreffenden, Eingaben, die vorgeschriebenen (F. S. D. Beilage 10) Krankenrapporte und Berichte müssen die Lazarethe durch den Divisionsarzt befördern, der so Kenntniß erhält von den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen der Division. (F. S. D. § 62.)

### § 73.

#### Aufnahme Kranker in die Militärlazarethe.

1. Anspruch auf kostenfreie Aufnahme in die Militärlazarethe und die damit verbundene ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und Verbandmitteln sowie auf ökonomische Verpflegung haben im Allgemeinen alle dem aktiven Heere angehörenden Personen des Soldatenstandes\*) vom Feldwebel u. s. w. an abwärts. Das Nähere, namentlich

\*) Zu den Personen des Soldatenstandes gehören auch die Gensdarmen (einschließlich der nicht Preussischen). Bei etwaiger Lazarethbehandlung derselben ist nach Beilage 12 C. 17. der F. S. D. zu verfahren.

über diejenigen Klassen, welche gegen Erstattung der Durchschnittskosten Aufnahme finden können, muß in der Beilage 12 zur F. S. D. eingesehen werden. (F. S. D. § 64.)

Zivilpersonen männlichen Geschlechts, welche in der Nähe von Garnisonlazarethen plötzlich erkranken oder verunglücken, können in Garnisonlazarethen aufgenommen und behandelt werden, wenn nach militärärztlichem Ermessen ihre Ueberführung in ein Zivilkrankenhaus bzw. in Privatpflege die Wiederherstellung erschweren oder in Frage stellen würde; vorausgesetzt, daß die betreffenden Personen die Aufnahme in das Lazareth wünschen und der vorhandene Raum dieselbe gestattet.

Für die Aufnahme sind seitens der Kranken die Durchschnittskosten nach dem Satze für untere Chargen zu entrichten; im Unvermögensfalle würde der Ortsarmenverband einzutreten haben.

Beim Todesfalle einer bezüglichen Person ist die Leiche den Angehörigen zur Beerdigung zu verausfolgen, nöthigenfalls wäre aber auch hier der Ortsarmenverband in Anspruch zu nehmen. (Krgsm. Bfg. v. 15. 3. 96 Nr. 1628. 1. 96 M. A.)

2. Jeder Lazarethkranke wird von dem Truppentheile u. s. w. durch einen Unteroffizier oder eine Ordonnanz mittelst eines Lazarethscheins — F. S. D. Beilage 13 — dem Lazareth überwiesen. Zeit und Art der Ueberführung s. § 64, 9. Auch hochgradig berauschte Mannschaften werden, um Unglücksfälle zu verhüten, in das Lazareth gebracht und daselbst überwacht, bis Ernüchterung eingetreten ist. In die Verpflegung des Lazareths werden sie nicht aufgenommen. (F. S. D. §§ 66 u. 67.)

3. Bei der Ankunft im Lazareth werden die Kranken, deren Zustand es gestattet, in das Aufnahmezimmer geführt. Dort nimmt der Lazarethinspektor oder Rechnungsführer den Lazarethschein, welcher im Geschäftszimmer bis zum Abgange der Kranken aufbewahrt wird, in Empfang und trägt die erforderlichen Angaben über die Kranken sogleich in das Hauptkrankenbuch ein.

Der Kranke wird demnächst vom wachhabenden Sanitätsoffizier u. s. w. nach genauer Untersuchung einer bestimmten Krankenstube zugekehrt und durch den Lazarethgehülfen der Station dorthin geführt. Er erhält hier Krankenkleidung und ein vollständiges, frisch bezogenes Bett, das erst benutzt werden darf, nachdem eine gehörige Reinigung des Kranken stattgefunden hat. Die in das Lazareth mitgebrachten Kleidungsstücke werden in der Montirungskammer des Lazareths unter Aufsicht des Polizei-Unteroffiziers aufbewahrt, Geld und Werthsachen in der Lazarethkassa niedergelegt. (F. S. D. § 68.)

4. Kranke Militärgefangene finden in besonders dazu bestimmten, stets verschlossenen und die nöthige Sicherheit gewährenden Stuben Unterkunft.

Kranke Arbeitsoldaten werden ebenfalls möglichst von den übrigen Kranken getrennt untergebracht, ihre Zimmer sind jedoch nicht verschlossen. (F. S. D. § 69.)

5. In die Verpflegung des Lazareths treten die Kranken in der Regel mit der Abendmahlzeit des Aufnahmetages. Aus der Verpflegung ihres Truppentheils scheiden die zur kostenfreien Aufnahme in ein Lazareth



berechtigten Kranken mit dem Tage aus, an welchem sie die erste Mittagskost im Lazareth erhalten.

Bei Berechnung der Behandlungs- bzw. Verpflegungstage bleibt der Tag der Aufnahme in das Lazareth außer Ansatz, kommt der Tag der Entlassung aus dem Lazareth in Anrechnung. (F. S. D. § 70.)

6. Krankenstationen (Lagerung der Kranken im Lazareth nach Krankheitsformen) werden in allen Standorten eingerichtet, in welchen wenigstens drei Oberstabs- bzw. Stabsärzte vorhanden sind. In den übrigen Standorten behandelt in der Regel jeder Oberstabs- bzw. Stabsarzt die Kranken seines Truppentheils; das Sanitätsamt kann aber auch hier Stationsbehandlung eintreten lassen. Nach den Bestimmungen des Sanitätsamts werden in der Regel drei oder mehrere Stationen gebildet:

- a) Station für äußerlich Kranke,
- b) = = innerlich =
- c) = = Augen- und Ohrenkranke,
- d) = = venerische und Hautkranke.

Die unter c und d genannten Stationen treten in der Regel zu einer „gemischten Station“ zusammen.

Jede Krankenstation leitet ein ordinirender Sanitätsoffizier, der in der Regel ein Oberstabs- oder Stabsarzt, ausnahmsweise ein Ober- oder Assistenzarzt ist. Zur Unterstützung wird jedem ordinirenden Sanitätsoffizier möglichst ein assistirender Sanitätsoffizier (Oberarzt, Assistenzarzt, Unter- und einjährig-freiwilliger Arzt) beigegeben. (F. S. D. §§ 73 und 74.)

## § 74.

### Lazarethwachtdienst.

1. Zum ärztlichen Wachtdienst in Lazarethen mit Stationsbehandlung kommandirt das Sanitätsamt auf Grund einer Vorschlagsliste des rangältesten Sanitätsoffiziers des Standortes Oberärzte, Assistenzärzte und Sanitätsoffizier-Dienstthuer.\*)

Die Zahl der wachthabenden Sanitätsoffiziere hängt von dem Umfange des Lazareths ab. Lazarethe bis zu 200 Kranken erhalten in der Regel einen wachthabenden Sanitätsoffizier, größere deren zwei bis drei. Die wachthabenden Sanitätsoffiziere u. s. w. erhalten in dem Lazareth eine der Charge entsprechende Wohnung und gelten daher als kasernirt. Verheirathete Oberärzte und Assistenzärzte sind während ihres Kommandos zum Lazarethwachtdienst nur verpflichtet, am Tage in der vom Chefarzt festzusetzenden Zeit im Lazareth anwesend zu sein. Die wachthabenden Sanitätsoffiziere u. s. w. gelten als abkommandirt von ihrem Truppentheile. Zum Dienst außerhalb des Lazareths sollen sie im Allgemeinen nicht herangezogen werden. Bei niedrigem Krankenstande

\*) Auch über die Lazarethwirthschaft, Bau-Hygiene (Ventilation, Heizung, Wasserversorgung, Latrinen u. s. w.) sowie über die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Garnison sollen die Sanitätsoffizier-Dienstthuer auf Veranlassung des Chefarztes unterrichtet werden. (Vfg. v. 26. 3. 1895. Nr. 2040. 2. 95. M. A.)

und bei geringen örtlichen Entfernungen dürfen ihnen mit Genehmigung des Chefarztes gewisse dienstliche Verrichtungen im Revierdienst übertragen werden.

2. In Lazarethen ohne Stationsbehandlung versteht den Lazarethwachtdienst ein Oberarzt, Assistenzarzt oder Sanitätsoffizier-Dienstthuer neben dem sonstigen Dienst auf Anordnung des rangältesten Sanitäts-offiziers des Standortes. In dem Verhältniß zum Truppentheil bzw. dem vorgesezten Truppenarzt tritt durch die Wahrnehmung des Lazarethwachtdienstes eine Aenderung nicht ein.

3. Ist die Kommandirung eines Sanitätsoffiziers u. s. w. für den Lazarethwachtdienst nicht möglich, so wird der älteste der zum Lazareth kommandirten Lazarethgehülfen mit der Beaufsichtigung der Kranken und des Pflegepersonals beauftragt. (F. S. D. § 71.)

4. Die wachthabenden Sanitätsoffiziere u. s. w. sind im Lazareth dem Chefarzt unterstellt und verpflichtet, den auf den Lazarethwachtdienst und den Dienst auf den Krankenstationen bezüglichen Anforderungen der ordinirenden Sanitätsoffiziere zu entsprechen. Der wachthabende Sanitäts-offizier u. s. w., dessen Dienst eine von dem Chefarzt verfaßte, von dem Sanitätsamt genehmigte, Dienstsanweisung regelt, weist die ankommenden Kranken nach stattgehabter Untersuchung den Stationen bzw. Krankenstuden zu, führt die Aufsicht über die Kranken, die Lazarethgehülfen und die Krankenwärter und leistet im Lazareth die außer der Zeit der regelmäßigen Krankenbesuche nöthig werdende ärztliche Hülfe.

Lazareth=Lagesdienst wird eingerichtet, wenn mehrere wachthabende Sanitätsoffiziere u. s. w. zu einem Lazareth kommandirt sind. Der Sanitätsoffizier u. s. w. vom Lagesdienst muß im Lazareth stets zu treffen sein.

Wenn nur ein wachthabender Sanitätsoffizier u. s. w. kommandirt ist, so darf dieser in der Mittags- und Abendzeit auf einige, genau zu bestimmende Stunden ausgehen. Für diese Zeit wird entweder ein Vertreter kommandirt, oder es muß, wenn dies nicht möglich ist, der wachthabende Sanitätsoffizier u. s. w. beim Verlassen des Lazareths vorher seinen Aufenthaltsort angeben und diesen so wählen, daß er sicher und schnell benachrichtigt werden kann, wenn seine Hülfe im Lazareth erforderlich werden sollte.

Bei Unglücksfällen außerhalb des Lazareths (auch bei Zivilpersonen) darf der wachthabende Sanitätsoffizier u. s. w. die erste Hülfe leisten, wenn der Truppen- bzw. Zivilarzt nicht schnell genug zur Stelle sein kann.

5. Bei dem Vorhandensein mehrerer wachthabenden Sanitätsoffiziere u. s. w. übernimmt auf Befehl des Chefarztes der Rangälteste den Dienst als aufsichtsführender Sanitätsoffizier.

Dieser Dienst umfaßt die Beaufsichtigung aller im Lazareth wohnenden Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter, die Vermittelung von Meldungen und Gesuchen dieser Personen an den Chefarzt und insbesondere die nächste Ueberwachung des Lazareth-Gesundheitsdienstes in seinem ganzen Umfange. Ferner gehört zu diesem Dienst die Aufsicht über die Krankenwachen. (F. S. D. § 72.)

§ 75.

Persönliche Verhältnisse der ordinirenden und assistirenden Sanitätsoffiziere.

1. Das Sanitätsamt kommandirt die ordinirenden Sanitätsoffiziere, welche den Lazarethstationsdienst neben ihrem truppenärztlichen Dienst wahrnehmen. Das Kommando dauert ein Jahr und schließt sich an das Rapportjahr an. Bei Erkrankungen der ordinirenden Sanitätsoffiziere sorgt der Chefarzt für die vorläufige Sicherstellung des Dienstes oder beantragt bei dem Sanitätsamt die Regelung der Vertretung.

Auf die Beurlaubung der ordinirenden und assistirenden Sanitäts-offiziere u. s. w. hat der Chefarzt nur insofern einen Einfluß, als durch dieselbe der Lazarethdienst nicht leiden darf. Bei Antritt und nach Ablauf des Urlaubs erfolgt Meldung beim Chefarzt.

Die ordinirenden Sanitätsoffiziere haben den Anordnungen des Chefarztes in Betreff der allgemeinen Maßnahmen für den ärztlichen Dienst und die Verwaltung des Lazareths Folge zu leisten; in Betreff der Krankenbehandlung sind sie selbstständig.

Der Chefarzt ist für die ordinirenden Sanitätsoffiziere in allen Lazarethangelegenheiten die nächste Dienststelle, durch welche Meldungen, Berichte, Anträge u. s. w. an andere Behörden gelangen.

2. Der Dienst als assistirender Sanitätsoffizier auf den Krankenstationen fällt den wachhabenden und nach Bedürfniß auch den übrigen Oberärzten, Assistentärzten, Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten des Standortes zu. Bestimmung über die Heranziehung trifft das Sanitätsamt. Der Chefarzt besorgt die Vertheilung auf die Stationen.

Von den assistirenden Sanitätsoffizieren u. s. w. gelten nur diejenigen als abkommandirt von ihrem Truppentheil, welche gleichzeitig den Lazarethwachtdienst versehen.

Die assistirenden Sanitätsoffiziere u. s. w. sind zunächst dem ordinirenden Sanitätsoffizier und weiter dem Chefarzt unterstellt.

Urlaub der assistirenden Sanitätsoffiziere u. s. w. siehe den ersten Absatz dieses Paragraphen. (F. S. D. §§ 74—76.)

§ 76.

Dienst der ordinirenden, assistirenden und sonst zu den Lazarethen kommandirten Sanitätsoffiziere.

1. Der ordinirende Sanitätsoffizier leitet das eigentliche Heilverfahren am Krankenbett. Er besucht die Kranken täglich wenigstens ein Mal. Die Nothwendigkeit der Wiederholung des Besuches an demselben Tage hängt von der Wichtigkeit der Krankheitsfälle ab. Der Dienst der ordinirenden Sanitätsoffiziere (Hauptkrankenbesuch) beginnt Vormittags 9 Uhr.

Jede erhebliche chirurgische Operation erfordert die Einwilligung des Kranken. Von der Zeit der Ausführung der Operation erhält der Chefarzt Meldung.

Kommandirung von Krankenwachen, Verlegungen von Kranken auf andere Stationen beantragt der ordinirende Sanitätsoffizier beim Chefarzt, dem er auch gleichzeitig Meldung zu erstatten hat, wenn er an

Kranken seiner Station wichtige, namentlich die Mitwirkung des Chefarztes erforderlich machende Veränderungen — Dienstinbrauchbarkeit, Dienstbeschädigung,\*) Verdacht auf Vorschüzung von Krankheiten, Eintritt des Todes oder Befürchtung desselben, Wunsch nach geistlichem Zuspruch — wahrnimmt.

Ueber Kranke, welche weder einem Truppentheile des Standortes angehören, noch einem solchen zugetheilt sind, stellt der ordinirende Sanitätsoffizier die erforderlichen Zeugnisse aus. (F. S. D. § 77.)

2. Der assistirende Sanitätsoffizier u. s. w. begleitet den Ordinirenden bei jedem Krankenbesuche, um die Anordnungen desselben am Krankenbette zur weiteren Ausführung entgegen zu nehmen. Er soll sich vor dem täglichen Hauptkrankenbesuch durch einen Vorbesuch so weit Kenntniß von dem Zustande der Kranken verschaffen, daß er dem ordinirenden Sanitätsoffizier über jeden Fall Bericht erstatten kann. Außerdem muß er die Kranken regelmäßig Nachmittags von 4 Uhr ab, erforderlichenfalls noch Abends besuchen. Bei der Krankenbehandlung wirkt er nach den Weisungen des ordinirenden Sanitätsoffiziers mit. Er überwacht die gute Beschaffenheit und richtige Verabfolgung der Krankenkost und der verordneten Arzneien und beaufsichtigt schließlich das Krankenpflegepersonal der Station. (F. S. D. § 78.)

3. Arzneiverordnungen werden beim Hauptkrankenbesuche Vormittags, erforderlichenfalls aber auch zu jeder anderen Zeit getroffen.

Der ordinirende trifft die Arzneiverordnungen, der assistirende Sanitätsoffizier u. s. w. trägt sie nach dem Hauptkrankenbesuche unter Angabe der Charge und des Namens der Kranken in das Arzneiverordnungsbuch ein. Dasselbe gelangt, nachdem es der ordinirende und assistirende Sanitätsoffizier u. s. w. unterzeichnet haben, durch einen Lazarethgehülfen in die Lazarethapotheke bzw. Arzneianstalt oder in die betreffende Zivilarpotheke.

In dasselbe Verordnungsbuch werden auch diejenigen Arzneien eingetragen, welche als laufender Bedarf auf der Station in entsprechender Menge vorrätzig zu halten sind, wie Pflaster, Thee, Verbandwasser u. s. w.

Für die Ausführungen der Arzneiverordnungen, die Aufbewahrung der Arzneien, das Verordnen der Verbandmittel u. s. w. gilt das im § 64, 10. Gesagte. Zu bemerken wäre noch, daß die Arzneiverordnungen auf der Kopf tafel des Kranken Platz finden sollen, und die Verabreichung eines Bruchbandes bei dem Namen des Kranken auch im Hauptkrankenbuche vermerkt werden muß. (F. S. D. § 81.)

Auch die Verabfolgung von Bädern an Lazarethkranke geschieht auf Grund ärztlicher Verordnung unter Aufsicht des Stationsaufsehers, und zwar entweder in der Bade- oder, wenn nöthig, in der Krankenstube.

---

\*) Wenn während der Lazarethbehandlung eines Mannes anscheinend oder angeblich dem Dienst zur Last zu legende Umstände, zu welchen auch Mißhandlungen gehören, als Ursache der Erkrankung zur Kenntniß des Sanitätsoffiziers kommen, oder wenn aus der Erkrankung auf dienstliche Entstehung zu schließen ist, so hat der ordinirende Sanitätsoffizier — nach geschehenem Vermerk im Stationskrankenbuche und im Krankenblatt — dem Chefarzt Meldung zu erstatten und dieser das Truppenkommando davon in Kenntniß zu setzen. (D. N. § 21, 2. Anmerkung 1.)

Arzneiliche Zusätze zu den einzelnen Bädern werden im Arzneiverordnungsbuch verschrieben. (F. S. D. § 83.)

Mineralbrunnen können nur mit Genehmigung des Sanitätsamts beschafft und verabfolgt werden. (F. S. D. § 81, 5.)

4. Bestimmungen über die **Krankenkost** giebt der Ordinirende bei dem Hauptkrankenbesuche. Die Krankenkost besteht aus der gewöhnlichen Kost und der außergewöhnlichen Beköstigung.

Als Frühstück, Mittagessen und Abendessen wird die gewöhnliche Kost in 4 (1. bis 4.) Beköstigungsformen gereicht.

In allen 4 Beköstigungsformen besteht das Frühstück in gleicher Weise aus Kaffee oder Thee, Milch, Suppe.

Das Mittagessen besteht aus Fleisch (175 g in rohem, 87,5 g in gekochtem Zustand) und einem Gemüse (frisch oder trocken) mit oder ohne Kartoffelzusatz. Verschieden nur sind die Mengen der in den einzelnen Beköstigungsformen zu verabfolgenden Gemüse. Am reichlichsten sind sie in der 1. Form. In der 3. dürfen einige, in der 4. außer Spinat keine Gemüse verabfolgt werden.

Als Abendessen erhalten die Kranken eine Suppe, deren Menge für die 1. Form am größten, für die 4. am geringsten ist.

Für die außergewöhnliche Beköstigung steht eine große Anzahl verschiedener Speisen (Fleisch und Gemüse) und Getränke zur Auswahl. Während aber die Zahl der für die 1. Beköstigungsform zulässigen außergewöhnlichen Speisen und Getränke auf einige beschränkt ist, wächst sie für die 2., steigt in der 3. auf das Höchste und nimmt in der 4. wieder ab, in der auch außergewöhnliche Fleischspeisen nicht verabfolgt werden dürfen.

Im Allgemeinen findet die 4. Beköstigungsform Anwendung bei der Verpflegung von Schwerverkranken, namentlich solchen, die fiebern und deren Verdauungswerkzeuge angegriffen sind. Genesende pflegen nach der 2. und 1. Beköstigungsform ernährt zu werden.

Der Ordinirende soll sich von der Beschaffenheit der verabreichten Kost, sowie von der richtigen Ausführung seiner Anordnungen überzeugen. Ausstellungen meldet er schriftlich dem Chefarzt.

Vermerkt werden die Verordnungen, welche auch auf der Kopftafel des Kranken Platz finden, von dem Stationsaufseher. Derselbe fertigt eine Stations-Beköstigungsverordnung an. Der assistirende Sanitäts-offizier u. s. w. prüft und unterzeichnet sie, worauf sie dem ordinirenden Sanitäts-offizier gleichfalls zur Unterschrift vorgelegt wird.

Die Muster für die Beköstigungsverordnungen sowie die genauen Vorschriften bzw. Anleitung zur Aufstellung derselben enthalten die Beilagen 15 bis 17 der F. S. D.

Der Bedarf an Lebensmitteln für den nächstfolgenden Tag wird von dem Lazarethinspektor auf Grund der Beköstigungsnachweisung berechnet, am Morgen des Verbrauchstages im Beisein der Köchin abgewogen und der Letzteren zur Zubereitung der Speisen überwiesen. Die überlieferte Menge an Lebensmitteln und die davon zu bereitende Portionszahl der verschiedenen Beköstigungsformen und der außergewöhnlichen Beköstigung wird auf der in der Kochtüche hängenden Küchentafel vermerkt. Der Chefarzt macht darüber, daß die Speisen in guter und schmackhafter Zubereitung und richtiger Menge verabfolgt werden. Es steht ihm frei,

die regelmäßige, tägliche Prüfung der Speisen in der Küche unmittelbar vor ihrer Verabreichung dem wachhabenden Sanitätsoffizier u. s. w. zu übertragen, der den Befund in ein ausliegendes Küchenbuch einträgt. Unter Aufsicht des Lazarethinspektors bzw. Rechnungsführers erhalten die Krankenwärter die Krankenkost zur Vertheilung an die Kranken, wobei dafür Sorge getragen ist, daß das warme Essen vor dem Erkalten auf dem Wege zu den Kranken geschützt wird.

Das Frühstück wird im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$ , im Winter um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr und das Abendessen um 6 Uhr ausgegeben, Bier und Wein werden in der Regel zum Mittagessen verabreicht. Die Zeiten der Verabreichung der außergewöhnlichen Beföstigung bestimmt der Chefarzt. (F. S. D. §§ 84 u. 203.)

5. Unter Aufsicht des Ordinirenden erhält die Station die ihr von dem Lazareth gegen Empfangsbcheinigung überlassenen, bei ihr dauernd erforderlichen **ärztlichen Instrumente und Geräthe** u. s. w. in gebrauchsfähigem Zustande. Ärztliches Sanitätsmaterial, welches nur vorübergehend erforderlich ist, wird der Station aus den Beständen des Lazareths gegen Empfangsbcheinigung leihweise übergeben. Nach erfolgtem Gebrauch wird dasselbe auf der Station sorgfältig gereinigt und, wenn nöthig, desinfiziert. Etwaige Mängel theilt die Station bei der Rückgabe mit. (F. S. D. § 82.)

Dem assistirenden Sanitätsoffizier u. s. w. fällt ein großer Theil der Fürsorge für dauernde Gebrauchsfähigkeit des Sanitätsmaterials zu.

## 6. Hygienisch-chemische Untersuchungsstationen

befinden sich in den Garnisonlazarethen am Sitze des Sanitätsamts. Sie bestehen aus einer mikroskopischen und einer chemischen Abtheilung. Erstere, von einem in bakteriologischen Arbeiten erfahrenen Sanitäts-offizier geleitet, ist für die bakteriologischen und feineren mikroskopischen Untersuchungen bestimmt, welche von den Lazarethen des Korps gewünscht und der Station von dem Sanitätsamt übertragen werden. Vorstand der chemischen Abtheilung ist der Korps-Stabsapotheker, der die einschlägigen Untersuchungen theils selbst ausführt, theils unter seiner Leitung von einem einjährig-freiwilligen Militärapotheker ausführen läßt.

Die obere Aufsicht über beide Abtheilungen der Station führt der Chefarzt oder ein von dem Sanitätsamt damit beauftragter Sanitäts-offizier.

Schwierigere chemische Untersuchungen werden in den **hygienisch-chemischen Laboratorien** ausgeführt, die besonders vollständig ausgestattet sind und in den Garnisonlazarethen Berlin I, Posen, Breslau, Münster, Altona und Karlsruhe sich befinden. Eine bestimmte Zahl von Korpsbereichen sind auf diese Laboratorien angewiesen. Anträge auf Untersuchungen, welche von dem hygienisch-chemischen Laboratorium ausgeführt werden sollen, gelangen an das Sanitätsamt des eigenen Armeekorps, das dieselben an das dem Laboratorium vorgeordnete Sanitätsamt weitergibt. (F. S. D. §§ 85 u. 86.)

§ 77.

Krankenpflegedienst.

1. Den Krankenpflegedienst in den Lazarethen nehmen Lazarethgehülfsen, Militär- und Zivilkrankenwärter und unter Umständen auch Krankenpflegerinnen wahr. Die Zahl des Krankenpflegepersonals paßt sich den örtlichen Bedürfnissen jedes Lazareths an. Im Allgemeinen wird zum Dienst in den Lazarethen die Hälfte der Lazarethgehülfsen derjenigen Truppentheile kommandirt, die auf sie angewiesen sind; auf je 20 Lagerstellen der Normalkrankenanzahl wird ein Krankenwärter gerechnet. (F. S. D. § 87.)

2. Der Chefarzt weist den einzelnen Stationen das Krankenpflegepersonal nach Bedürfniß zu. Der rangälteste Lazarethgehülfe jeder Station oder, wo Stationen nicht vorhanden sind, des Lazareths hat die Eigenschaft eines **Stationsaufsehers**.

Das Pflegepersonal ist dem Chefarzt, dem ordinirenden und assistirenden Sanitätsoffizier u. s. w. der Station unterstellt.

Der Dienst der Lazarethgehülfsen und Krankenwärter vollzieht sich im Allgemeinen nach den im U. f. L. gegebenen Weisungen, für Letztere außerdem nach der F. S. D. Beilage 20.

Bei den Krankenbesuchen der Sanitätsoffiziere u. s. w. sollen die Lazarethgehülfsen, Krankenwärter und Krankenpflegerinnen der Station zugegen sein. (F. S. D. § 88.)

Der Stationsaufseher schreibt die für das Pflegepersonal ärztlicherseits zu treffenden Anordnungen auf und überwacht deren Ausführung. Ausführliche Dienstanweisung für die Stationsaufseher enthält Beilage 19 der F. S. D.

§ 78.

Listenföhrung, Rapporterstellung.

1. Sämmtliche Lazarethkranke finden Aufnahme in dem **Hauptkrankenbuch** durch den Lazarethinspektor bzw. Rechnungsföhrer. Die Eintragungen geschehen auf Grund der Lazarethscheine, die Krankheitsbezeichnungen\*) auf Grund der Angaben des aufnehmenden Sanitäts-offiziers u. s. w. Bei der Entlassung der Kranken vergleicht der Lazarethinspektor u. s. w. die Krankheitsbezeichnung mit der auf dem Krankenblatt endgültig angegebenen und berichtet sie erforderlichenfalls nach Letzterer sowohl im Hauptkrankenbuche wie auf dem Lazarethscheine. Der Chefarzt überwacht die genaue Föhrung des Hauptkrankenbuchs und macht in demselben die erforderlichen Bemerkungen, besonders auch solche über das Herrschen von Epi- oder Endemien, denen Kranke zum Opfer gefallen sind.

Außer dem Hauptkrankenbuch wird in den Lazarethen mit Stationsbehandlung eine Krankenliste für die Station von dem Stationsaufseher unter Aufsicht des ordinirenden Sanitätsoffiziers geföhrt.

Diese **Stationskrankenliste** dient als Grundlage für den am Schluß des Rapportjahres von dem ordinirenden Sanitätsoffizier über

\*) Der deutsche Name der Krankheit soll stets angegeben werden.

seine Station zu erstattenden Bericht und muß daher ebenso wie das Hauptkrankenbuch mit größter Sorgfalt geführt werden. (F. S. D. § 89.)

2. Ein Krankenblatt wird über jeden Kranken geführt. Der Stationsaufseher trägt in dem Krankenblatt das Rationale u. s. w. des Neuaufgenommenen ein und legt dasselbe dem assistirenden Sanitäts-offizier u. s. w. vor, der sofort bei dem ersten Krankenbesuche für die Aufnahme des Krankenbefundes und demnächst für die weitere Führung des Krankenblattes unter Verantwortung des Ordinirenden Sorge trägt. Das Krankenblatt muß alle für eine gesicherte Beurtheilung des Krankheitsverlaufes und der Behandlung nothwendigen Angaben enthalten. In der Vorgeschichte soll auch nöthigenfalls die Frage Erörterung finden, ob Dienstbeschädigung\*) vorliegt oder von dem Kranken behauptet wird, ob die Krankheit epiz- oder endemisch herrscht. Der Befund bei der Aufnahme sowie beim Abgange ist möglichst genau zu geben. Der Krankheitsverlauf muß auch Angaben über Körperwärme, Puls und Athemzüge, hinzugetretene Krankheiten, Behandlung u. s. w. enthalten. Wichtigere Krankheitsfälle erfordern tägliche Aufzeichnungen, bei den übrigen Fällen genügt die Angabe der wesentlichen Veränderungen des Krankheitsverlaufes. Genauere Vorschriften über die Führung des Krankenblattes enthält Beilage 23 der F. S. D.

Die abgeschlossenen Krankenblätter unterzeichnen der ordinirende und assistirende Sanitäts-offizier u. s. w. sowie der Chefarzt, der die Führung der Krankenblätter in formeller Beziehung überwacht. (F. S. D. § 90.)

3. Das Sanitätsamt erhält von den ihm unterstellten Lazarethen am 1., 11. und 21. jedes Monats, von dem Lazareth am Sitze des Generalkommandos täglich einen Krankenrapport. (Muster s. Beilage 24 d. F. S. D.) Denselben erhält auch der Kommandant bzw. Garnisonälteste und am Tage der Besichtigung der besichtigende Vorgesetzte.

Die Stationen überreichen dem Chefarzt täglich eine Veränderungsnachweisung, die der Stationsaufseher aufstellt, der assistirende Sanitäts-offizier u. s. w. unterzeichnet. (F. S. D. § 91.)

### § 79.

Lazarethapotheken, Arznei- und Verbandmittelanstalten, Sanitätsdepots.

1. In Garnisonlazarethen mit einer Normalkrankenanzahl von 71 und darüber befindet sich eine **Lazarethapotheke**. Dieselbe besteht aus der Abtheilung für Arzneiversorgung (Arzneiabtheilung) und aus der Abtheilung für ärztliche Instrumente, Geräthe und Verbandmittel (Verbandmittelabtheilung).

Die Lazarethapotheke fertigt die ärztlicherseits verordneten Arzneien an und stellt, soweit erforderlich, einfache pharmazeutische Präparate her. Sie hat das Sanitätsmaterial des Lazareths sowie die Sanitätsausrüstung für die Truppen, mit Ausschluß der Krankenbeden, aufzubewahren und in kriegsbrauchbarem Zustande zu erhalten.

\*) Siehe Anmerkung zu § 76, 1.



Auf Grund der Verordnungsbücher oder gegen besondere Empfangsbefcheinigungen verabsfolgt die Lazarethapotheke:

- a) die für die Kranken verschriebenen und die für den laufenden Gebrauch auf den Stationen des Lazareths und im Revier vorrätzig zu haltenden Arzneien, Verbandmittel, ärztlichen Instrumente und Geräthe;
- b) die zur Ausstattung der Truppen-Sanitätsbehältnisse erforderlichen Arzneien, Verbandmittel und Nebenbedürfnisse sowohl für Friedensmärsche als beim Ausrücken ins Feld;
- c) die auf Anordnung des Sanitätsamts seitens anderer Lazarethe geforderten Arzneien, Nebenbedürfnisse und Verbandmittel;
- d) die für die Lazarethökonomie benötigten Chemikalien.

Die Lazarethapotheke ist ein Theil des Garnisonlazareths und hat daher keinen selbstständigen Schriftverkehr. Derselbe geht durch den Chefarzt. (F. S. D. § 95.)

Als **Vorstand** der Lazarethapotheke kommandirt das Sanitätsamt einen Oberstabs- oder Stabsarzt des Standortes. Dem Chefarzt verbleibt jedoch die Ueberwachung der Lazarethapotheke. Der Vorstand beaufsichtigt den gesammten Dienstbetrieb. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der einjährig-freiwilligen Militärapotheker, welche das Sanitätsamt dem Lazareth zuweist. In der Regel erhalten Lazarethe mit einer Normalfrankenzahl von:

71 bis 120 einen,  
121 bis 240 zwei,  
241 und darüber drei

Militärapotheker.

In einzelnen (5) Garnisonlazarethen befindet sich je ein Garnisonapotheker.

Unter verantwortlicher Leitung des Vorstandes führen die Militärapotheker alle bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien und Verbandmitteln sich ergebenden Dienstgeschäfte aus, einschließlich der Erledigung der Schreibgeschäfte und der Rechnungslegung.

Was die Abgabe der Arzneimittel anlangt, so sollen die Militärapotheker die Gefäße, \*) in welchen die zu bereitenden Arzneien verabsfolgt werden, mit einem Aufschriftszettel versehen, aus weißem Papier für Arzneien zum innerlichen, aus rothem für solche zum äußerlichen Gebrauch. Siften oder sonst stark wirkenden Arzneien wird das Wort „Vorsicht“ hinzugefügt.

Der Aufschriftszettel für jedes zu verabsfolgende Arzneimittel soll neben der Gebrauchsanweisung eine Abschrift der betr. ärztlichen Verordnung und beim Vorhandensein mehrerer Militärapotheker den Namen desjenigen Apothekers tragen, welcher die Arznei angefertigt hat. Bei dispensirten Pulvern muß auch jede einzelne Pulverkapsel mit der Bezeichnung ihres Inhalts einschließlich Angabe der Menge versehen sein, den Sinn nicht störende Abkürzungen dürfen dabei angewendet werden. (Siehe auch Anlage 4.)

Die Militärapotheker sorgen dafür, daß in den Lazarethapotheken

---

\*) Arzneien zum äußerlichen Gebrauch sind in sechsseitigen Gläsern zu verabsfolgen. (F. S. D. § 96, 6\*\*.)

die erforderlichen Arzneimittel u. s. w. stets und in brauchbarem Zustande vorhanden sind, daß in der Lazarethapotheke Ordnung und Reinlichkeit herrscht. An Hilfskräften stehen ihnen dabei die von dem Chefarzt bestimmten Lazarethgehülften und Krankenwärter zur Verfügung. Während die Lazarethgehülften bei der Aufbewahrung der Arzneien, deren Anfertigung und Vertheilung unter Verantwortung der Militärapotheke Hilfsdienste leisten (nähere Bestimmungen über die Thätigkeit der Lazarethgehülften in den Lazarethapotheken u. s. w. enthalten die §§ 276 bis 287 des U. f. L.), haben die Krankenwärter vorzugsweise die gröberen Arbeiten (Reinigung, Heizen u. s. w.) auszuführen.

Zum Dienst auf der Verbandmittelabtheilung kommandirt, falls der Vorstand diesen Dienst nicht selbst versehen kann, das Sanitätsamt einen Oberarzt oder Assistentenarzt; dasselbe darf auch genehmigen, daß die Verwaltung der Verbandmittelabtheilung einem Militärapotheke übertragen wird. Der Verbandmittelabtheilung wird in der Regel ein Lazarethgehülfe zugetheilt, der für die Verwaltung der Verbandmittel eine monatliche Zulage von 3 *M.*, in Garnisonlazarethen mit einer Normalfranzahl von über 200 eine solche von 4,50 *M.* erhält. (F. S. D. § 96.)

Die Lazarethapotheke ist unter gewöhnlichen Verhältnissen täglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 5 bis 7 Uhr geöffnet. Der Chefarzt ist berechtigt, die Dienststunden nach Bedarf zu vermehren und unter Umständen einen Wachdienst einzurichten für die Zeit, während welcher die Apotheke sonst geschlossen ist. Während der Dienststunden sollen alle Arznei- und Verbandmittelverordnungen in die Lazarethapotheke gelangen und hier ausgeführt werden. Zutritt zur Lazarethapotheke haben nur die dienstlich in ihr beschäftigten Personen. Außerhalb der Dienststunden wird die Lazarethapotheke verschlossen gehalten. Den Schlüssel führt der Dienstälteste oder der zum Wachdienst kommandirte Militärapotheke. Für dringende Fälle befindet sich ein zweiter Schlüssel im Geschäftszimmer. (F. S. D. § 97.)

Beilage 26 der F. S. D. ergibt den für die Lazareth bzw. deren Apotheken und Arznei- und Verbandmittelanstalten festgesetzten Etat an Arzneien, ärztlichen Instrumenten, Geräthen u. s. w.

2. **Arznei- und Verbandmittelanstalten** erhalten Lazarethe mit einer Normalfranzahl von weniger als 71. Denselben fällt lediglich die Anfertigung und Verabreichung einfacher Arzneiformen zu nach Maßgabe der vorhandenen Geräthe und Arzneivorräthe. Sie geben Gelegenheit, die Bereitung einfacher Arzneien einzuüben, wie sie auf Märchen, bei Disunterkunft u. s. w. hergestellt werden. Arzneien, welche starkwirkende Bestandtheile enthalten oder schwieriger herstellbar sind, werden in den Arznei- und Verbandmittelanstalten nicht selbst angefertigt, sondern nach Bedürfniß aus Zivilapotheken bezogen und von den gewöhnlichen Mitteln getrennt und unter besonderem Verschluss gehalten.

Vorstand der Arznei- und Verbandmittelanstalt ist entweder der Chefarzt oder ein Oberarzt oder Assistentenarzt. Bestimmung trifft das Sanitätsamt. Der Dienstbetrieb entspricht dem der Lazarethapotheke. Der Schlüssel zur Anstalt verbleibt in der Hand des Sanitätsoffiziers, in dessen Beisein die Arzneianfertigung erfolgt. Hilfsdienste leisten

Krankenwärter und Lazarethgehülfen. Die Verwaltung der Verbandmittel besorgt ein Lazarethgehülfe, der eine Zulage von 3 *M* monatlich erhält, wenn die Normalfrankenzahl des Lazareths 40 und mehr beträgt.

3. Das **Sanitätsdepot** für das Armeekorps befindet sich bei dem Garnisonlazareth am Sitze des Generalkommandos. Das III. Armeekorps hat kein eigenes Sanitätsdepot. Die Lazarethe desselben beziehen ihren Arzneibedarf aus dem Sanitätsdepot des Gardekorps, die Verbandmittel aus dem bei dem Garnisonlazareth in Frankfurt a. D. bestehenden Verbandmitteldepot des III. Armeekorps.

Das Sanitätsdepot besteht aus einer Arzneiabtheilung und einer Verbandmittelabtheilung.

Zweck des Sanitätsdepots ist im Wesentlichen die Versorgung der dem Sanitätsamt unterstellten Militärlazarethe mit Arzneimitteln, Reagentien, Desinfektionsmitteln und ärztlichem Sanitätsmaterial.

Mit der Leitung des Sanitätsdepots beauftragt das Sanitätsamt einen Oberstabs- oder Stabsarzt. Die pharmazeutisch-technische Aufsicht liegt dem Garnisonapotheker und Korps-Stabsapotheker ob. Zur Dienstleistung überweist das Sanitätsamt:

- a) 1 Oberarzt oder Assistenzarzt für die Verbandmittelabtheilung;
- b) 1 einjährig-freiwilligen Militärapotheker für die Arzneiabtheilung;
- c) Lazarethgehülfen und Krankenwärter bzw. Hausdiener nach Bedarf.

Als Theil des Lazareths ist das Sanitätsdepot dem Chefarzt unterstellt.

Für den Geschäftsbetrieb des Sanitätsdepots giebt die Beilage 28 der *F. S. D.* eine Dienststanweisung.

Die Ausstattung des Sanitätsdepots mit Gegenständen des medizinisch-chirurgischen Etats erfolgt nach Beilage 26 der *F. S. D.* (*F. S. D.* §§ 99 bis 101.)

4. Das **Haupt-Sanitätsdepot** beim Garnisonlazareth Nr. I Berlin hat die Aufgabe:

- a) die Verfügungsbestände der Medizinal-Abtheilung an Gegenständen des medizinisch-chirurgischen Etats, sowie an sonstigen, dem Depot besonders überwiesenen Gegenständen zu verwalten,
- b) aus den vorhandenen Beständen den Bedarf der Korps-Sanitätsdepots zu decken oder die bei einzelnen derselben über den Etat und Bedarf hinaus vorhandenen aufzunehmen,
- c) im Mobilmachungsfalle einzelne Stellen mit ärztlichem Sanitätsmaterial zu versehen,
- d) besondere Aufträge der Medizinal-Abtheilung bezüglich der Beschaffung und Abgabe von ärztlichem Sanitätsmaterial auszuführen.

Das Haupt-Sanitätsdepot steht unter dem Chefarzt des Garnisonlazareths Nr. I Berlin.

Das Personal des Sanitätsdepots des Gardekorps versteht auch den Dienst beim Haupt-Sanitätsdepot, zu dem noch ein besonders erfahrener, älterer Lazarethgehülfe dauernd kommandirt wird.

Die Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums bestimmt dasjenige Sanitätsmaterial, welches bei dem Haupt-Sanitätsdepot niederzulegen ist. (*F. S. D.* §§ 102 bis 104.)

5. **Festungslazarethdepots** sind Niederlagen von ärztlichem Sanitätsmaterial und Dekonomiegeräthen. Sie befinden sich bei den Garnisonlazarethen der Festungen und sind dazu bestimmt, das ärztliche Sanitätsmaterial u. s. w. für die bei einer Mobilmachung in den Festungen bereits bestehenden und neu einzurichtenden Lazarethe im Frieden vorrätig zu halten. Ihre Verwaltung besorgt unter Aufsicht des Chefarztes eine besondere Kommission, bestehend aus dem Garnisonarzt und einem Lazarethbeamten. (F. S. D. § 105.)

§ 80.

Beschaffung und Verabfolgung der Arzneien u. s. w. sowie des ärztlichen Sanitätsmaterials.

1. Auf Anordnung des Sanitätsamts beschafft das Sanitätsdepot für die auf dasselbe angewiesenen Lazarethe in der Regel auf dem Verdingungswege die erforderlichen Arzneimittel, Reagentien, Desinfektionsmittel und Nebenbedürfnisse. Letztere, wie Materialwaaren, Blutegel und solche Arzneimittel (z. B. äzende Säuren, Aether u. s. w.), deren Versendung mit der Post nicht zulässig ist, können auch am Orte des Bedarfes angekauft werden. Auch die für Lazarethe ohne Lazarethapothek e erforderlichen, dispensirten Arzneien u. s. w. werden, sofern sie nicht selbst zubereitet werden können, Zivilapotheken entnommen. In der Regel geschieht die Vergebung der Lieferung zusammen mit der Lieferung des gleichen Bedarfs für die Soldatenfamilien auf Grund besonderer Arzneilieferungsverträge, welche der Bestätigung des Sanitätsamts und der Korpsintendantur bedürfen. (F. S. D. § 106.)

2. Die anzukaufenden Gegenstände, mit Ausschluß der dispensirten Arzneien, werden zunächst in Forderungsnachweisungen (Beilage 31 der F. S. D.) eingetragen und zwar für jeden Lieferanten besonders. Mit den Forderungsnachweisungen gleichlautend ausgefertigte Bestellzettel, welche der Vorstand und der Militärapotheker unterzeichnen, erhält jeder der Lieferanten. Die Bestellzettel unterliegen vor ihrer Abgabe der Prüfung und Unterzeichnung durch den Chefarzt. Am Ende jedes Viertel- bzw. Halbjahres werden die Forderungsnachweisungen abgeschlossen und, nachdem sie mit den von den Lieferanten ihren Rechnungen wieder beizufügenden Bestellzetteln verglichen worden sind, als richtig bescheinigt, demnächst der Arzneimittel-Verbrauchsnachweisung beigelegt.

Dispensirte Arzneien entnehmen die Arznei- und Verbandmittelanstalten auf Grund der in ein besonderes Verordnungsbuch eingetragenen Verordnungen, die Lazarethapothek e auf Grund besonderer Rezepte aus den betr. Zivilapotheken. Zu den dispensirten Arzneien sollen möglichst Gläser und Krufen mit dem Verordnungsbuch bzw. dem Rezept an die Zivilapothek e gesandt und bei Wiederholung derselben dorthin zurückgeliefert werden. Die betr. Verordnungen müssen einen diesbezüglichen Vermerk tragen. (F. S. D. § 107.)

3. Bei dem Sanitätsdepot beantragen die Lazarethe die Ueberweisung von Arzneimitteln u. s. w. durch Uebersendung einer Ausgabebescheinigung, in welcher die gewünschten Gegenstände alphabetisch aufgeführt werden. Dieselbe dient dem Sanitätsdepot als Ausgabebelag.

Letzteres fügt jeder Sendung ein alphabetisches Verzeichniß der verabsfolgten Gegenstände bei, welches dem empfangenden Lazareth als Einnahmebelag dient. (Muster der Ausgabe- bzw. Einnahmebescheinigung s. Anlage 5 bis 8.) (F. S. D. § 108.)

4. Bei den Lazarethapotheken und Arzneianstalten unterliegen die denselben zugehenden Arzneimittel u. s. w. bei der Empfangnahme einer sorgfältigen Prüfung auf die Richtigkeit der Menge und die vorchriftsmäßige Beschaffenheit nach Maßgabe der vorhandenen Geräte und Reagentien nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich. Mangelhaft befundene Gegenstände gehen zur Lieferung besserer wieder zurück. (F. S. D. § 109.)

5. Das für die Lazareth erforderliche etatsmäßige (Beilage 26 der F. S. D.) ärztliche Sanitätsmaterial wird nach den von dem Sanitätsamt getroffenen Anordnungen in der Regel von dem Sanitätsdepot beschafft. Die Lazareth beantragen bei dem Sanitätsamt den Ersatz abgängig gewordener Gegenstände. Das Sanitätsdepot macht die Abgaben auf Anweisung des Sanitätsamts. Ausnahmsweise kann die Genehmigung zur Beschaffung des Ersatzes am Ort erfolgen und zwar dann, wenn es sich um Gegenstände handelt, die beim Sanitätsdepot nicht vorhanden oder am Orte vortheilhaft zu beschaffen sind. (F. S. D. § 117.)

Die Beschaffungen seitens des Sanitätsdepots erfolgen nach den von der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums bei ihm niedergelegten Proben und innerhalb der von derselben Behörde festgesetzten Höchstpreise.

Von dem in den Lazarethen vorhandenen Sanitätsmaterial wird zunächst das älteste und das nicht mehr probemäßige aufgebraucht.

Besondere Aufmerksamkeit erfährt die Auffrischung der antiseptisch zubereiteten Verbandstoffe, deren Anfertigung nach den in der Beilage 5. E. der R. S. D. gegebenen Vorschriften erfolgt. (F. S. D. § 118.)

6. Auf Antrag bei dem Sanitätsamt können die Lazareth aus den Beständen des Sanitätsdepots ärztliche Instrumente und Geräte auch leihweise erhalten.

Zur Behandlung der Revierkranken, zu den ärztlichen Untersuchungen beim Ersatzgeschäft, zur militärärztlichen Behandlung der Offiziere sowie der Soldatenfamilien dürfen ärztliche Instrumente und Geräte gegen Bescheinigung leihweise verabsfolgt werden. Auch ist es gestattet, ärztliches Sanitätsmaterial der Lazareth zur ersten Hülfe bei Verunglückten (auch aus dem Zivilstande) ohne Weiteres zu benutzen bzw. leihweise herzugeben.

Der Entleiher hat die Pflicht, die aus den Lazarethen entliehenen Instrumente u. s. w. in gutem Zustande zu erhalten. (F. S. D. § 119.)

7. Chirurgische Apparate, künstliche Glieder, Augen, Gebisse,\*)

---

\*) Künstliche Zähne und Gebisse werden an Mannschaften des aktiven Dienststandes für Rechnung des Arzneigeldersfonds in der Regel nur dann gewährt, wenn entweder Dienstbeschädigung den Verlust der Zähne verursacht hat, oder wenn bei nicht vorhandener Dienstbeschädigung der Fall so liegt, daß durch Gewährung der künstlichen Zähne u. s. w. auf längere Zeit die Erhaltung der Militär-Dienstfähigkeit des betreffenden Mannes erzielt wird, während die Nichtgewährung sogleich die Dienstfähigkeit aufheben würde. (Krgsm. Vfg. vom 3. 7. 1894. 49. 7. 1894 M. A.)

Verrücken, blaue Schutzbrillen dürfen an Mannschaften des aktiven Dienststandes nur mit Genehmigung des Sanitätsamts verabreicht werden. Wenn Verstümmelung u. s. w. durch eigenes Verschulden des Kranken herbeigeführt ist, holt das Sanitätsamt die Entscheidung des Generalkommandos ein über die Zulässigkeit der Verabreichung.

Wenn ein Amputirter nicht ein künstliches Bein sondern eine einfachere Prothese, z. B. ein Stelzbein mit Thamm'schem Fuß, erhält, kann ihm zur Reserve ein zweites derartiges Stelzbein verabsolgt werden, sonst erhält er neben dem künstlichen Bein einen Stelzfuß.

Zahnärztliche Gebühren dürfen für das Füllen von Zähnen nur dann gezahlt werden, wenn die dienstliche Nothwendigkeit dieser Behandlung militärärztlich bescheinigt wird.

Inaktive Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst in Folge einer Dienstbeschädigung künstliche Glieder u. s. w. für Rechnung der Militärverwaltung erhalten haben, suchen die Instandsetzung oder den Ersatz der durch den gewöhnlichen Gebrauch unbrauchbar gewordenen Stücke bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel nach. (F. S. D. § 120.)

### § 81.

#### Verhalten der Kranken im Lazareth, Besuche, Seelsorge, Lazarethbibliotheken.

1. Das Verhalten der Kranken im Lazareth regelt sich nach den in jedem Krankenzimmer aushängenden Verhaltensbefehlen. (F. S. D. Beilage 32.)

Die Krankenkleider der im Bett liegenden Kranken werden an einem Haken an der Kopfstapelstange aufgehängt.

Kranke, welche das Bett verlassen, sollen sich vollständig bekleiden; Genesende u. s. w. erhalten erforderlichenfalls Krankenmäntel.

Die Beschäftigung von Genesenden in der Lazarethwirthschaft oder im Garten ist mit Genehmigung des betr. ordinirenden Sanitätsoffiziers zulässig. (F. S. D. § 121.)

2. Besuche der Kranken durch ihre Angehörigen erfolgen im Allgemeinen zweimal wöchentlich. Die Bestimmung der Tage und Stunden für dieselben trifft der Chefarzt. Wenn bei besonderen Krankheitsfällen von den Angehörigen ein häufigerer Besuch oder zu anderer Tageszeit gewünscht wird, so unterliegt dieser Wunsch der Entscheidung des Chefarztes, in dessen Abwesenheit derjenigen des wachhabenden Sanitätsoffiziers u. s. w. Gegen die Besuche zu erhebende Bedenken macht der ordinirende Sanitätsoffizier rechtzeitig geltend. Speisen und Getränke für die Kranken mitzubringen, ist nicht gestattet. Ausnahmen sind in außergewöhnlichen Fällen zulässig.

Offiziere, welche ihre im Lazareth befindlichen, kranken Untergebenen zu besuchen wünschen, sind hierzu jederzeit befugt. Sie haben jedoch die Pflicht, von jedem solchen Besuch dem Chefarzt, in dessen Abwesenheit dem wachhabenden Sanitätsoffizier u. s. w. Kenntniß zu geben, damit sie darauf aufmerksam gemacht werden können, wenn der Besuch eines Kranken aus ärztlichen Gründen unstatthaft sein sollte. (F. S. D. § 122.)

3. Zur Seelsorge in den Lazarethen berufene Geistliche machen dem Chefarzt oder in dessen Abwesenheit dem wachhabenden Sanitäts-offizier u. s. w. Mittheilung, wenn sie in Ausübung ihres Berufes das Lazareth besuchen. Befinden sich in Zimmern, in welchen die Geistlichen Amtshandlungen vorzunehmen wünschen, Kranke mit ansteckenden Krankheiten, oder läßt der Zustand eines der zu besuchenden Kranken befürchten, daß die durch den geistlichen Zuspruch hervorgerufene Gemüthsbewegung dem Kranken nachtheilig oder gefährlich werden könnte, so werden die Geistlichen hierauf besonders aufmerksam gemacht bzw. um Aufschiebung ihres Besuches ersucht. Das Lazareth benachrichtigt den betr. Geistlichen, wenn ein Kranker den Wunsch nach geistlichem Zuspruch äußert oder wenn nach Mittheilung des ordinirenden Sanitätsoffiziers das Leiden eines Kranken eine bedenkliche Wendung nimmt.

Regelmäßiger Sonntagsgottesdienst wird nur in denjenigen Lazarethen abgehalten, in welchen besondere Räume zu diesem Zweck bereitstehen. (F. S. D. § 123.)

4. In den Garnisonlazarethen befinden sich zum Gebrauch der Kranken Bibliotheken. Die Beschaffung der Bücher, bei deren Auswahl die Rücksicht auf Förderung christlicher und kirchlicher Gesinnung, auf Belebung einer warmen Vaterlandsliebe und eines echt soldatischen Geistes in der Armee maßgebend ist, erfolgt durch die Lazarethe im Einvernehmen mit den Militärgeistlichen. Die Kranken — diejenigen mit ansteckenden Leiden ausgeschlossen — denen das Lesen ärztlicherseits nicht verboten ist, dürfen aus der Lazarethbibliothek Unterhaltungs- und Erbauungsschriften erhalten. Der Stationsaufseher theilt die Wünsche der Kranken dem mit der Verausgabung der Bücher beauftragten Verwaltungsbeamten mit. Die Kranken haben die Pflicht, die ihnen verabsfolgten Bücher vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu bewahren.

Zur Ausbildung und Fortbildung der Militärärzte ist in jedem Korpsbezirk eine wissenschaftliche Bibliothek eingerichtet und zwar in der Regel bei dem Garnisonlazareth am Sitze des Sanitätsamts. (F. S. D. § 124.)

## § 82.

### Abgang der Kranken aus den Militärlazarethen.

1. Der Zeitpunkt des Abganges wird von dem ordinirenden Sanitätsoffizier bestimmt.

Spätestens am Nachmittag vor dem Abgangstage übersenden die ordinirenden Sanitätsoffiziere ein Verzeichniß der von der Station zum Abgange bestimmten Kranken. Auf Grund dieses Verzeichnisses wird das Hauptkrankenbuch vervollständigt und erforderlichenfalls berichtigt. Der Lazarethschein erhält die erforderlichen Vermerke über den Tag des Abganges und die Krankheitsbezeichnung. Alles zum Abgang Erforderliche wird vorbereitet und, sofern der Abgehende einem auswärtigen Truppentheile angehört, Letzterem von dem Tage des Abganges Kenntniß gegeben. Der Abgang selbst findet in der Regel nach dem Mittagessen statt. Der Abgehende erhält den ausgefüllten Lazarethschein und die in das Lazareth mitgebrachten Sachen zurück. Daß Letzteres geschehen wird auf dem Lazarethschein vermerkt. Die Rückgabe der Werthsachen

läßt sich der Beamte bzw. Rechnungsführer bescheinigen. Ferner erhält der Abgehende die Krankenlöhnung und etwaige Marschgebührrisse. (F. S. D. § 126.)

Das **Ausscheiden** chronisch kranker Militärpersonen oder derjenigen Genesenden, welche einer möglichst langen Nachbehandlung und Schonung bedürfen, aus den Militärlazarethen behufs Beurlaubung in die Heimath ist in vereinzeltten Fällen dann zulässig, wenn der Kranke oder seine Angehörigen die Beurlaubung wünschen und Letztere sich zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung des Kranken ausdrücklich und schriftlich verpflichten, auch von der Ortsbehörde bescheinigt wird, daß die Angehörigen zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung in der Lage sind. Der Abgang des Kranken aus dem Lazareth darf erst stattfinden, nachdem die bezügliche Erklärung abgegeben worden ist und der Truppentheil sich zur Beurlaubung des Kranken bereit erklärt hat. Tritt am Urlaubsorte eine Verschlimmerung des Zustandes des Beurlaubten ein, so findet Aufnahme in das nächste Militärlazareth statt. Ist dies nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich, so können die Kosten für die etwa nothwendig werdende zivilärztliche Behandlung und für Arzneien, eintretendensfalls auch die Kosten der Beerdigung, auf Militärfonds übernommen werden, vorausgesetzt, daß der Beurlaubte zu den zur kostenfreien Aufnahme in ein Lazareth berechtigten Militärpersonen gehört.

Wenn dagegen die Angehörigen die Ueberführung des Kranken nicht wünschen, trotzdem dieselbe ohne Nachtheil für den Kranken ausführbar ist, so tritt eine Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung und für Arzneien nicht ein. (F. S. D. § 129.)

2. Die **Ueberführung** von beförderungsfähigen Kranken aus einem Garnisonlazareth in ein anderes, möglichst nahegelegenes, geschieht im Allgemeinen dann, wenn die vorhandenen Lazarethräume den Anforderungen nicht genügen und bei steigender Krankenzahl die geeignete Unterbringung der Kranken zugleich mit Rücksicht auf die nothwendige Reinigung, Lüftung und Desinfizierung bzw. bauliche Instandsetzung der Krankenstuben auf Schwierigkeiten stößt.

Ferner kann eine Ueberführung Kranker aus kleineren nach größeren Lazarethen stattfinden:

- a) behufs Anstellung eines Heilverfahrens, zu dessen Ausführung dem betr. Lazareth die nöthigen Einrichtungen fehlen,
- b) zur Vornahme besonderer Operationen bzw. zur spezialistischen Behandlung durch einen hierzu besonders vorgebildeten Sanitäts-offizier,
- c) zum Anpassen künstlicher Glieder u. s. w. in besonders schwierigen Fällen,
- d) zur Beobachtung bzw. Feststellung erhobener Versorgungsansprüche oder zweifelhafter Krankheitszustände (auch Krankheitsvorschüzung), von Geisteskrankheit u. s. w.

Die Lazarethe beantragen die Ueberführung nach Mittheilung an den Truppentheil des Ueberzuführenden bei dem Sanitätsamt, das den Antrag, falls es damit einverstanden ist, dem Generalkommando zur Entscheidung vorlegt. Gewöhnlich gelangen die bezeichneten Kranken in das Garnisonlazareth am Sitz des General- oder Divisionskommandos.



Wenn in besonders schwierigen Fällen auch die Lazaretheinrichtungen in dem Garnisonlazareth am Sitze des Generalkommandos bzw. die von der Militärverwaltung sonst gebotenen Mittel zur Wiederherstellung eines Kranken sich als unzulänglich erwiesen haben, kann die Ueberführung in eine Spezialheilanstalt ausnahmsweise beantragt werden. Die Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums entscheidet die ihr vorgelegten bezüglichlichen Anträge.

3. **Geisteskranke** Soldaten werden in der Regel Irrenheilanstalten zugeführt. Die Bedingungen der Aufnahme vereinbart die Korps-Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt und nach Vortrag bei dem Generalkommando.

Die Ueberführung geschieht auf Antrag bei dem Sanitätsamt und mit Genehmigung des Generalkommandos. Unter besonders dringenden Umständen, namentlich bei gemeingefährlichem Zustande des Erkrankten, darf das Lazareth die Ueberführung in die betreffende Heilanstalt unmittelbar veranlassen, hat aber die Genehmigung des Generalkommandos nachträglich einzuholen. Von der geschehenen Aufnahme giebt das betreffende Lazareth den Angehörigen des Kranken und der Korps-Intendantur sofort Nachricht. Letztere tritt mit den betreffenden Zivilbehörden darüber in Verbindung, wer nach der Entlassung des Kranken aus dem aktiven Heere die Fürsorge für denselben, insbesondere auch die Kosten der etwa erforderlichen, ferneren Verpflegung in der Irrenheilanstalt zu übernehmen verpflichtet ist. (F. S. D. § 131.)

Sobald ein geisteskranker Soldat als dienstunbrauchbar oder invalide anerkannt und seine Entlassung aus dem aktiven Heere genehmigt worden ist, macht der Truppentheil der Korps-Intendantur und diese der Irrenheilanstalt sowie den Angehörigen des Kranken bzw. dem zur weiteren Fürsorge für denselben verpflichteten Armenverbande entsprechende Mittheilung. Die Korps-Intendantur giebt gleichzeitig eine angemessene Frist an, innerhalb deren die Fürsorge für den Kranken von den Angehörigen oder dem Armenverbande übernommen werden muß. Mit Ablauf der gestellten Frist hört die Erstattung der durch den Aufenthalt des Kranken in der Irrenheilanstalt erwachsenden Kosten seitens der Militärverwaltung auf. (F. S. D. § 132.)

Krankenlöhnung erhalten die in Irrenheilanstalten aufgenommenen Kranken nicht. Sie dürfen auch keine Bekleidungsstücke tragen, welche den Träger als Soldaten kennzeichnen. Die Kosten für anderweitige Bekleidungsstücke trägt die Militärverwaltung so lange, als sie überhaupt die Fürsorge für den Kranken übernimmt. (F. S. D. § 133.)

4. Ueber jeden **Todesfall** erhält der Chefarzt von dem ordinirenden Sanitätsoffizier oder dessen Stellvertreter sogleich schriftliche Meldung mit Angabe der Todesursache. Im Hauptkrankenbuch und Todtenbuch erfolgen auf Grund der Meldung die erforderlichen Eintragungen. Demnächst benachrichtigt das Lazareth den Standesbeamten, den Kommandanten bzw. Garnisonältesten, den Truppentheil, welchem die Benachrichtigung der Angehörigen obliegt, und den zuständigen Geistlichen der Militärgemeinde. In Fällen unvermutheten Todes von Lazarethkranken und bei lebensgefährlicher Verschlimmerung des Zustandes Kranker giebt das Lazareth gleichzeitig mit der Mittheilung an den Truppentheil auch den Angehörigen brieflich, in dringenden Fällen telegraphisch, Nachricht.

Bei dem Ableben eines Lazarethkranken soll zunächst der Eintritt des Todes festgestellt und hierbei nach den landespolizeilichen Vorschriften verfahren werden. Eine Leiche, welche nicht offenbare Zeichen des Todes an sich trägt, muß so lange in einem besonderen, im Winter hinlänglich erwärmten, Zimmer zugedeckt im Bett verbleiben, bis der ordinirende Sanitätsoffizier sich von dem Eintritt des Todes überzeugt hat. Bei unzweifelhaftem Tode wird die Leiche in das Leichenhaus gebracht. Erfolgt der Tod einer Militärperson in Lazareth nicht durch Krankheit und unter den Augen des Pflegepersonals, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art, so darf zunächst, abgesehen von etwaigen Maßnahmen zur Rettung und Wiederbelebung, nichts mit dem Leichnam vorgenommen werden, was zur Verdunkelung des Thatbestandes führen könnte. (F. S. D. § 134.)

Der Nachlaß der im aktiven Militärdienst verstorbenen Mannschaften geht durch den Truppentheil bzw., falls der Verstorbene einem Truppentheil des Standortes nicht angehörte, durch den Kommandanten bzw. den Garnisonältesten den Angehörigen zu. (F. S. D. § 135.)

**Obduktionen** verstorbenen Militärpersonen unterbleiben nur dann, wenn die Angehörigen bei dem Chefarzt dagegen Einspruch erheben und diesen trotz angemessener sachlicher Entgegnung aufrecht erhalten.

Der Einspruch wird hinfällig, wenn der Richter die Obduktion zur Ermittlung der Todesursache oder der Chefarzt dieselbe aus sanitätspolizeilichen Gründen für erforderlich erachtet. Der ordinirende und assistirende Sanitätsoffizier u. s. w. der Station führen die Obduktion sowie das Protokoll nach Maßgabe des Regulativs für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen

vom 6. Januar 1875 aus. (F. S. D. § 136.)  
13. Februar

Die **Beerdigung** zu veranlassen, liegt den Lazarethen ob. Der Truppentheil sowie der Kommandant bzw. der Garnisonälteste erhalten Anzeige über den Zeitpunkt der Beerdigung. (F. S. D. § 137.)

## § 83.

### Lazarethgesundheitsdienst.

1. Aufgabe des Lazarethgesundheitsdienstes ist die unausgesetzte Fürsorge für Schaffung und Erhaltung gesundheitsgemäßer Bedingungen in den Lazarethen, die Fernhaltung aller Schädlichkeiten von den Kranken, durch welche der Heilverlauf ungünstig beeinflusst werden könnte, sowie die Verhütung der Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf andere Kranke oder auf gesunde Personen innerhalb des Lazareths. (F. S. D. § 139.)

Die Handhabung des Lazarethgesundheitsdienstes liegt dem Chefarzte ob, während die Ausführung der gesundheitlichen Anordnungen den im Lazarethdienste beschäftigten Personen nach Maßgabe ihrer Dienststellung zufällt. (F. S. D. § 140.)

2. Im Lazareth wie in seiner Umgebung soll stets die für Kranke wohlthätige und zu ihrer Genesung erforderliche **Ruhe** herrschen. Die Krankenstuben dürfen nicht stärker belegt werden, als im Belegungsplan vorgesehen ist. Für Reinigung und Lüftung der Krankenstuben muß

nach jeder Richtung gesorgt werden. Die hierbei vorzugsweise in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind im § 145. der F. S. D. ausführlicher behandelt worden und müssen dort eingesehen werden.

Die Luft der Krankenstuben soll einen dem Zustande der Kranken angemessenen **Wärmegrad** haben (nicht unter 14 und nicht über 16 Grad R.). Im heißen Sommer kann eine hohe Zimmerwärme dadurch etwas herabgesetzt werden, daß die Thüren oder Fenster auf der von der Sonne abgelegenen Zimmerseite, namentlich des Morgens, geöffnet werden.

Bis etwa 9 Uhr Abends ist die **Beleuchtung** der Stuben derart, daß die nicht bettlägerigen Kranken sich beschäftigen können. Nach 9 Uhr kann die Beleuchtung bis zu dem Grade verringert werden, daß die Kranken sich im Zimmer zurechtfinden können. (F. S. D. § 146.)

In der **Belegung der Krankenstuben** findet nach den Anordnungen des Chefarztes ein regelmäßiger Wechsel statt, um der Luftverschlechterung möglichst vorzubeugen. In jeder Krankenstube giebt eine in der Regel an der Innenseite der Stubenthür aufgehängte kleine Papptafel Auskunft über die Belegungszeiten. (F. S. D. § 147.)

3. Jeder **Kranke** erfährt bei seiner Aufnahme die erforderliche **Reinigung**, bevor er gebettet wird. Täglich sollen die Kranken sich Gesicht und Hände waschen, das Haar kämmen und den Mund ausspülen. Kranke, welche das Bett nicht verlassen dürfen, werden bei der Reinigung durch die Krankenwärter unterstützt. Die von ansteckenden Krankheiten Genesenen erhalten vor Abgang aus dem Lazareth ein Reinigungsbad und unmittelbar danach ihre desinfizirten Entlassungskleider. (F. S. D. § 148.)

Leichtkranke und Genesende sollen bei günstiger Witterung möglichst viel im Hofe bezw. Garten des Lazareths verweilen oder, wenn dies die Witterung verbietet, im Lageraum sich aufhalten. (F. S. D. § 149.)

Zur Unterhaltung der Kranken dienen die **Lazarethbibliotheken**, auch dürfen einfache und leichte **Unterhaltungsspiele** (Domino, Damenbrettspiel) zugelassen werden. Während des Aufenthaltes im Freien kann das Rauchen den Kranken gestattet werden. Ob sie auch im Lageraum oder in dem Zimmer zum Aufenthalt der Genesenden rauchen dürfen, bestimmt der Chefarzt. (F. S. D. § 150.)

4. Das **Warte- und Pflegepersonal** soll sich bei allen seinen Verrichtungen der größten Reinlichkeit befleißigen. Besonders wichtig ist die Reinhaltung der Kleider und Hände, weil sonst leicht Ansteckungsstoffe übertragen werden können.

Den im Lazareth wohnenden Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärtern dürfen warme Bäder (jedem monatlich 2) verabreicht werden. Außerdem ist die Gewährung von Reinigungsbädern an diejenigen Lazarethgehülfen statthaft, welche auf der äußeren Station beschäftigt sind, sofern der ordinirende Sanitätsoffizier das Baden zur Sicherung des antiseptischen Heilverfahrens in besonderen Fällen für nothwendig erachtet. (Zu diesem Zweck dürfen auch an wachhabende und assistirende Sanitätsoffiziere u. s. w. warme Bäder verabfolgt werden.) (F. S. D. § 151.)

5. An **ansteckenden Krankheiten** Leidende finden in den Lazarethen eine von den übrigen Kranken gesonderte **Unterkunft**, um die Ueber-

tragung von Ansteckungsstoffen von einem Kranken auf einen anderen auszuschließen. Diese Absonderung geschieht entweder durch Unterbringung der Kranken in besonderen Stuben bzw. Stationen, die mit den übrigen Krankenstuben keine unmittelbare Verbindung haben dürfen, oder durch Unterbringung in völlig abgetrennten Lazarethen bzw. Sonderhäusern, Zelten und Baracken. Beim epidemischen Auftreten der Cholera, der Pocken und des Flecktyphus werden stets besondere Seuchenlazarethe eingerichtet, wobei Baracken (die Noth- oder Zelt-, die Kriegs-, siehe R. S. D. Anlage; — Döckersche u. f. w. f. J. S. D. Beilage 11a) und Zelte Verwendung finden.

Bei der Untersuchung der zugehenden Kranken muß besonders sorgfältig verfahren werden, damit nicht Kranke mit ansteckenden Leiden zunächst mit anderen Kranken zusammengelegt werden.

Zu Zeiten von Epidemien findet häufig die Einrichtung einer besonderen Beobachtungsstation statt, auf welcher verdächtige Kranke bis zur Sicherung der Diagnose verbleiben. (F. S. D. § 152.)

Mit der Behandlung von Cholera-, Pocken- und Flecktyphuskranken werden, wenn es durchführbar ist, Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier-Dienstthuer besonders beauftragt. Auch das für diese Kranken bestimmte Pflege- und Wartepersonal darf zu anderen Dienstverrichtungen in den Lazarethen nicht herangezogen werden.

Näheres bezüglich der Seuchenlazarethe f. §§ 153 bis 156 der F. S. D.

### § 84.

#### Ökonomischer Dienstbetrieb.

1. Der ökonomische Dienstbetrieb steht gleichfalls unter der verantwortlichen Leitung des Chefarztes. Für die bezüglichen Geschäfte sind ihm besondere Lazarethbeamte bzw. Rechnungsführer und Polizeiunteroffiziere unterstellt, für die niederen Verrichtungen im Lazarethhaushalt Krankenwärter, Maschinisten, Koch-, Wasch- und Flickfrauen bestimmt.

In der Regel wird:

- |    |                |                        |   |   |
|----|----------------|------------------------|---|---|
| a) | den Lazarethen | bis zu 50 Kranken      | 1 | Rechnungsführer,  |
| b) | "              | von 51 bis 120         | " | 1 Lazarethverwaltungsinspektor oder 1 Lazarethinspektor,      |
| c) | "              | " 121 bis 200          | " | 1 Lazareth-Oberinspektor und 1 Lazarethinspektor,             |
| d) | "              | " 201 und mehr Kranken | 1 | Lazareth-Oberinspektor und 2 oder mehrere Lazarethinspektoren |

zugetheilt.

Der Bedarf an Personal für den niederen, ökonomischen Dienst richtet sich nach dem Umfang der einzelnen Lazarethe und wird durch die bezüglichen Stats bestimmt. (F. S. D. § 158.)

2. Der Chefarzt regelt im Allgemeinen den ökonomischen Dienst, namentlich bestimmt er die regelmäßigen Dienststunden für das ökonomische Personal.

In Lazarethen mit kautionspflichtigen Beamten besorgt eine **Kassenkommission** das Kassenwesen. Dieselbe besteht aus dem Chefarzt, dem Lazareth-Oberinspektor und einem Lazarethinspektor, in Lazarethen mit nur einem Inspektor und in solchen, bei welchen ein anderer kautionspflichtiger Beamter der Militärverwaltung den ökonomischen Dienst mit wahrnimmt, aus dem Chefarzt und diesem Beamten. In Lazarethen ohne kautionspflichtige Beamte besorgt den ökonomischen Dienst der Rechnungsführer unter alleiniger Verantwortung des Chefarztes. (F. S. D. § 160.)

3. Die oberen Lazarethbeamten führen die ihnen zufallenden Geschäfte nach den bestehenden Bestimmungen aus. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Chefarztes unbedingt Folge zu leisten. (F. S. D. § 162.)

Der Chefarzt trägt die Verantwortung für die von ihm getroffenen Anordnungen allein oder mit dem betreffenden Beamten gemeinschaftlich. Im Uebrigen sind für alle Geschäfte des ökonomischen Dienstes die damit beauftragten Beamten grundsätzlich verantwortlich und in erster Linie für die Richtigkeit, ordnungsmäßige Aufbewahrung und bestimmungsmäßige Verwendung der ihrer Verwaltung anvertrauten Bestände haftbar. Der Chefarzt haftet nur insoweit mit, als ihm bei der Verwaltung der Bestände entweder in Beziehung auf die ihm obliegende Ueberwachung oder auf die von ihm angeordneten Verwaltungsmaßregeln ein Verschulden zur Last fällt.

Die Mitglieder der Kassenkommission sind für jeden Schaden, welcher durch Verletzung der ihnen gemeinschaftlich obliegenden Verpflichtungen entstanden, solidarisch haftbar. Im Uebrigen aber ist auch hier jedes Mitglied zunächst verantwortlich für die eine Vertretungsverbindlichkeit begründenden Handlungen und Unterlassungen in seinem besonderen Wirkungskreise. Die anderen Mitglieder der Kommission haften nur insoweit mit, als ihnen bei der Ueberwachung ein Versehen zur Last fällt. (F. S. D. § 163.)

4. Die niederen Einrichtungen im Lazarethhaushalt, wie Heizen der Defen, Zerkleinern und Zutragen der Feuerungsmittel, Reinigen der Zimmer, Flure, Treppen, Fenster, Höfe u. s. w. liegen den Krankenwärtern, in Lazarethen für mehr als 40 Kranke Hausdienern ob.

Zur Bedienung der in größeren Lazarethen aufgestellten Dampfmaschinen werden in der Regel Maschinisten bzw. Heizer angestellt.

Das Kochen der Speisen und die Reinigung bzw. Ausbesserung der Wäsche fällt besonderen Köchinnen bzw. Wasch- und Flickfrauen zu.

Das gesammte Unterpersonal ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen der oberen Lazarethbeamten und Rechnungsführer unbedingt Folge zu leisten. (F. S. D. § 165.)

## § 85.

### Lazarethpolizei.

1. Zur polizeilichen Aufsicht werden zu Militär Lazarethen mit der Normalkrankenzahl 51 und darüber geeignete Lazarethgehülfen oder, wo solche nicht abkömmlich sind, Unteroffiziere des Standortes als „Polizeiunteroffiziere“ kommandirt. Die Zahl derselben hängt von dem Um-

fange des Lazareths ab, beträgt aber in der Regel nicht mehr als zwei. Ein Wechsel der Kommandirten tritt nicht vor drei Monaten ein, ihre Vertretung regelt der Chefarzt ein für alle Male.

In Lazarethen ohne Polizeiuinteroffizier nimmt den Dienst desselben der Rechnungsführer mit wahr. Wohnt Letzterer nicht im Lazareth, so kann dem ältesten im Lazareth kasernirten Lazarethgehilfen mit Unteroffizierang die Mitwahrnehmung dieses Dienstes übertragen werden. (F. S. D. § 220.)

2. Die Polizeiuinteroffiziere überwachen von ihren Zimmern aus die Eingehenden. Verdächtigen und solchen Personen, die sich über den Zweck des Lazarethbesuches nicht ausweisen können, versagen sie den Eintritt. Sie sehen auf Ruhe und Ordnung im Lazareth und führen die auf die Hauspolizei bezüglichen Anordnungen des Chefarztes, welchem sie unmittelbar unterstellt sind, aus und haben die von den Kranken in das Lazareth mitgebrachten Dienst- und eigenen Sachen zu beaufsichtigen.

Zu den Militärpersonen gleichen und höheren Ranges stehen die Polizeiuinteroffiziere, da sie nicht als Wachtmannschaften zu betrachten sind, in keinem Vorgesetztenverhältniß. Sie machen daher, wenn zur Verhütung von Dienstwidrigkeiten die eigene Autorität nicht ausreicht, dem Chefarzt Meldung. (F. S. D. § 221.)

3. Wo es die Wahrung der allgemeinen Sicherheit in der unmittelbaren Umgebung eines Militär Lazareths erfordert, können nach dem Ermessen des Kommandanten bzw. Garnisonältesten Wachtposten oder, bei Abgelegenheit großer Lazarethe, Wachen zu denselben gegeben werden. (F. S. D. § 222.)

#### 4. Abtheilung. Aushebung, Einstellung und Entlassung von Mannschaften. Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse.

##### § 86.

##### Aushebung und Einstellung.

1. Zur Einstellung bei den Truppentheilen gelangen diejenigen Dienstpflichtigen, welche durch das **Ersatzgeschäft** dazu bestimmt sind.

2. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte:

I. Das **Vorbereitungsgeschäft** umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind.

II. Das **Musterungsgeschäft** umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

III. Das **Aushebungsgeschäft** umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten. (W. D. § 3.)

3. Zu den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission gehören in der Regel der Bezirkskommandeur und der Landrath, der Ober-Ersatzkommission in der Regel der Infanterie- u. s. w. Brigadefeldwebel und ein höherer Verwaltungsbeamter.

Die verstärkte Ersatzkommission besteht neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern, die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. (W. D. § 2, 5 u. 6.)

4. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt (in der Regel Stabsarzt)\*) und dem erforderlichen Unterpersonal. (W. D. § 61, 1.)

Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie- u. s. w. Brigadekommandeur mit dem Brigadeadjutanten, dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt (in der Regel Oberstabsarzt\*) und dem erforderlichen Unterpersonal. (W. D. § 70, 1.)

5. Bei dem Ersatzgeschäft werden die Militärpflichtigen einzeln vorgeführt und einer körperlichen Untersuchung unterworfen. (W. D. § 63.)

Durch die militärärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärpflichtiger

- a) tauglich,
- b) bedingt tauglich,
- c) zeitig untauglich,
- d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig, oder
- e) dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet — beim Ersatzgeschäft, soweit sie nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen anwendbar sind —, vorgenommen werden. (S. D. § 32. und D. A. §§ 3, 2 u. 5, 1.)

Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:

- a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
- b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe\*\*) und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind **tauglich zum Dienst mit der Waffe**, auch wenn dieselben mit geringen körperlichen Fehlern behaftet sind, welche Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Die in Betracht kommenden körperlichen Fehler sind in der Anlage 1 der Heerordnung zusammengestellt.

An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen zwar die zulässig geringsten körperlichen Ansprüche gemacht werden, jedoch immer unter der Berücksichtigung, daß sie den Anforderungen des Dienstes gewachsen sein müssen.

Bei Schreibern, Musikern und den zum Dienst mit der Waffe eingestellten Handwerkern darf von dem Erforderniß der vollen Dienstfähigkeit nicht abgesehen werden.

\*) Oberärzte, Assistenzärzte und Unterärzte sollen gemäß Bfg. v. 25. 6. 81. 1102. 6. M. M. A. dem Ersatz- und Oberersatzgeschäft in ihrem Standorte zu ihrer Belehrung beimohnen.

\*\*) Kleinstes Maß: 1 m 54 cm.

Die an die „Größe“ zu stellenden Anforderungen beurtheilen die militärischen Vorgesetzten. (D. A. § 7. Anmerkung.)

Einjährig-Freiwillige und Avantageure, welche an einem durch ein Bruchband leicht und sicher zurückhaltbaren Leistenbruch leiden, können auf ihren Wunsch eingestellt werden, falls der Truppenkommandeur auf Vorschlag des Truppenarztes mit ihrer Einstellung sich einverstanden erklärt. (S. D. § 4, 1; D. A. §§ 5, 2 u. 7.)

**Bedingte Tauglichkeit** wird durch solche körperliche Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch nicht wesentlich beschränken. Anlage 2 der Heerordnung enthält die in Betracht kommenden Fehler und Gebrechen. Dieselben schließen von der Aushebung zum aktiven Dienste aus, gestatten aber den Dienst in der Ersatzreserve. (S. D. § 7. u. D. A. § 8.)

Zum aktiven Dienst sind **zeitig untauglich**:

- a) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwicklung (allgemeiner Schwächlichkeit);
- b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körperteile zurückgeblieben ist;
- c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Als Anhalt für die Beurtheilung der unter c verstandenen Krankheiten und Gebrechen dient Anlage 3 der Heerordnung. (S. D. § 8. u. D. A. § 9, 1 u. 2.)

Bedeutende unheilbare Krankheiten und Gebrechen schließen die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve aus und machen unter Umständen auch zur Verwendung im Landsturm untauglich.

Anlage 4 der Heerordnung dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen. (S. D. § 9, 1 u. D. A. § 10, 1 u. 2.)

Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst **ohne Waffe**. (S. D. § 4, 3.)

Für den Dienst ohne Waffe ist ein bestimmtes Körpermaß nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

Ein einfacher, durch ein Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schließt die Einstellung zum Dienst ohne Waffe nicht aus.

Die in der Beilage II. b und unter Nr. 9 und 10 der Beilage II. a der D. A. aufgeführten Leiden machen auch zum Dienst ohne Waffe untauglich. (S. D. § 6, 1 u. D. A. § 11, 1 u. 5.)

6. In dem Aushebungsgeschäft entscheidet der Militärvorsitzende (in der Regel Infanterie- u. s. w. Brigadefeldwebel) über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen u. s. w. und Marine-theile (W. D. § 71.)



Körperliche Fehler, die noch nicht vermerkt sind, werden nachgetragen.

Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich ist — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung von Urlaubspässen als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über. (W. D. § 73.)

7. Die Zeitpunkte für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt. (S. D. § 11, 1.) In der Regel gelangen die Rekruten bei der Kavallerie und dem Fußartillerie-Regiment Nr. 2 am 1. Oktober, beim Train am 1. November und bei den übrigen Waffen etwa Mitte Oktober zur Einstellung.

Die Uebernahme der von den Bezirkskommandos gestellten Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt.

Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile werden sie zunächst einer körperlichen Reinigung unterworfen, alsdann einer militärärztlichen Untersuchung unterzogen. (S. D. § 11, 6 u. 7.)

Bei dieser Untersuchung, welche der obere Militärarzt des Truppentheils bzw. dessen Vertreter ausführt, ist namentlich die Beschaffenheit der Brust-, Seh- und Hörorgane zu prüfen, sowie auf das Vorhandensein von Unterleibsbrüchen oder Bruchanlagen besonders zu achten. Von jedem Manne ist das Brustmaß zu nehmen. Alle Abweichungen von der Regel sind genau festzustellen. Auch über ererbte bzw. erworbene Krankheiten und Krankheitsanlagen hat sich der Sanitätsoffizier so viel wie möglich zu unterrichten.

Behaupten Rekruten, an Schwerhörigkeit, an Nervenleiden (Epilepsie) oder an anderen, nicht sogleich erkennbaren, auch nicht leicht durch Beobachtung im Lazareth oder im Dienst zu ermittelnden Krankheiten zu leiden, über welche die Nationallisten keinen Vermerk enthalten, Erhebungen in der Heimath aber Aufklärung erwarten lassen, so sind beim Truppenkommando die erforderlichen Ermittlungen zu beantragen. Dabei ist anzugeben, worauf es bei diesen Nachforschungen militärärztlicherseits besonders ankommen würde.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Angaben von in der Familie erblichen oder von überstandenen Krankheiten gemacht werden, deren Feststellung militärärztlicherseits Wichtigkeit beigelegt wird.

Wenn nöthig, ist der Rekrut zur Feststellung seines Zustandes im Lazareth oder im Dienst militärärztlich zu beobachten.

Sämmtliche vorgefundenen Fehler, auch wenn sie Untauglichkeit nicht begründen, müssen nach ihrem Grade und der durch sie veranlaßten Störung seitens des Stabs- oder Oberstabsarztes in eine von diesen auf Grund der Nationallisten anzulegende namentliche Liste der Rekruten (Mannschafts-Untersuchungsliste\*) — Muster 1 der D. A. — eingetragen und zugleich dem Truppenkommando behufs Berichtigung oder

---

\*) Die Mannschafts-Untersuchungslisten sind jahrgangsweise einzubinden; Einbandkosten trägt das Lazareth. (Argsm. Bfg. v. 9. 11. 96. Nr. 2553. 10. 96. M. A.)

Ergänzung der Nationallisten schriftlich gemeldet werden. (D. A. § 12.; f. auch § 67, 7.)

### § 87.

#### Entlassung.

1. Finden sich bei der Untersuchung der Rekruten vor oder nach der Aushebung entstandene, in den Nationallisten jedoch nicht erwähnte Fehler vor, welche die Tauglichkeit überhaupt oder nur in Bezug auf ihre Waffe aufheben, so sind die betreffenden Rekruten unter Angabe des Aushebungsbezirkes und des Grundes der Dienstunbrauchbarkeit sofort dem Truppenkommandeur als „für jetzt dienstunbrauchbar“ zu melden, damit dieser die Ausstellung des Dienstunbrauchbarkeitszeugnisses zur Wiederentlassung des Mannes anordnet.

Eine gleichlautende Meldung ist von dem betreffenden Sanitäts-offizier unmittelbar dem Sanitätsamt zu übersenden. (D. A. § 13, 1.)

2. Militärisch **unausgebildete** Mannschaften,\*) bei denen sich (ohne daß Versorgungsberechtigung\*\*) vorliegt) Fehler herausstellen, welche die Dienstunbrauchbarkeit im Allgemeinen oder nur bezüglich ihrer Waffe bedingen, werden rücksichtlich ihrer Brauchbarkeit noch wie Militärpflichtige beurtheilt. (D. A. § 13, 4.)

3. Militärisch **ausgebildete** Mannschaften werden als dienstunbrauchbar aus dem aktiven Dienst entlassen:

- a) vor vollendeter achtjähriger Dienstzeit, wenn sie wegen Krankheiten oder Gebrechen zur Fortsetzung des aktiven Dienstes überhaupt oder nur rücksichtlich ihrer Waffe unfähig geworden sind und Versorgungsberechtigung nicht vorliegt;
- b) nach vollendetem achten, aber vor vollendetem zwölften Dienstjahre, wenn sie an Krankheiten oder Gebrechen leiden, welche nur die Felddienstfähigkeit aufheben, und äußere Dienstbeschädigung nicht vorliegt.

Dienstunbrauchbarkeit eines militärisch ausgebildeten Mannes ist erst dann auszusprechen, wenn aus der Beschaffenheit des vorhandenen Uebels oder aus längerer Beobachtung die Ueberzeugung gewonnen ist, daß die Wiederherstellung bis zur Dienstbrauchbarkeit unwahrscheinlich oder erst in einer unverhältnißmäßig langen, zunächst nicht absehbaren Zeit zu erwarten ist. (D. A. § 14.)

Nach der Art oder dem Grade der Gebrechen werden diese Dienstunbrauchbaren in solche unterschieden:

---

\*) Als militärisch ausgebildet gelten Mannschaften erst dann, wenn sie ein Jahr aktiv gedient haben, wobei die aktive Dienstzeit nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet wird, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt wurden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Einjährig-Freiwillige sind erst nach voller neunmonatlicher Dienstzeit als militärisch ausgebildet anzusehen; der Einstellungstermin kommt dabei nicht in Betracht. (D. A. § 12. Anmerkung.)

\*\*) Bei vorliegender Versorgungsberechtigung der nicht militärisch ausgebildeten Mannschaften erfolgt die Beurtheilung ihrer Dienstunbrauchbarkeit nach §§ 19 u. ff. d. D. A. (D. A. § 13, 4. Anmerkung.)

- a) die nur für den Felddienst, und solche,
  - b) die für den Feld- und Garnisondienst unfähig geworden sind.
- (D. A. § 15, 2.)

**Felddienstunfähig** ist derjenige, welcher zwar den durch den Felddienst bedingten bedeutenden Anforderungen an die körperliche Rüstigkeit, Ausdauer, namentlich an die Marschfähigkeit, die Widerstandskraft gegen Witterungseinflüsse nicht mehr genügen würde, aber noch die Fähigkeit zur Ausübung des Garnisondienstes besitzt.

Beilage II. a der Dienstanweisung enthält eine Zusammenstellung derjenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die Felddienstfähigkeit aufheben, aber die Garnisondienstfähigkeit noch nicht ausschließen. (D. A. § 16, 1 u. 2.)

Die **Feld- und Garnisondienstfähigkeit** wird aufgehoben durch bedeutende chronische Krankheiten und Gebrechen, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Dienst im Heere erforderliche Maß herabsetzen.

Beilage II. b enthält eine Zusammenstellung der dahin gehörigen Krankheiten und Gebrechen.

Unter Umständen können mehrere unter Beilage II. a fallende Leiden, von denen jedes einzelne nur die Felddienstfähigkeit aufheben würde, auch die Feld- und Garnisondienstunfähigkeit eines Mannes bedingen. (D. A. § 16.)

4. **Erklärung der Dienstunbrauchbarkeit** der zum Dienst ohne Waffe eingestellten Mannschaften darf nur dann beantragt werden, wenn dieselben nach ihrer Körperbeschaffenheit den Anforderungen nicht mehr entsprechen, welche bei der Beurtheilung der zum Dienst ohne Waffe auszuhebenden Militärpflichtigen (s. § 86, 5) zu Grunde zu legen sind.

Die in den Beilagen II. b und II. a Nr. 9 u. 10 der D. A. aufgezählten Krankheiten und Gebrechen machen auch die zum Dienst ohne Waffe eingestellten Mannschaften dienstunbrauchbar.

Anmerkung 1. Leute, die zum Dienst ohne Waffe eingestellt sind und an einer der unter Beilage II. a (mit Ausnahme von Nr. 9 u. 10) der D. A. aufgeführten Krankheiten leiden, dürfen in der Regel nicht als dienstunbrauchbar eingegeben werden.

Anmerkung 2. Ist bei den zum Dienst ohne Waffe eingestellten Mannschaften in Folge von äußerer Dienstbeschädigung durch ein unter Beilage II. a (ausschließlich Nr. 9 u. 10) fallendes Leiden Felddienstunfähigkeit hervorgerufen, so dürfen dieselben trotzdem erst nach Beendigung ihrer aktiven Dienstpflicht entlassen werden, insofern das Leiden sie nicht etwa an der Ausübung ihres Dienstes als Handwerker u. s. w. hindert.

Nach Ableistung der aktiven Dienstpflicht sind dieselben jedoch auf dem vorgeschriebenen Wege als halbinvalide zur Entlassung zu bringen.

Ist dagegen bei den zum Dienst ohne Waffe eingestellten Mannschaften ein unter Beilage II. b gehörendes, durch innere oder äußere Dienstbeschädigung entstandenes, oder ein unter Beilage II. a Nr. 9 u. 10 gehörendes, durch äußere Dienstbeschädigung entstandenes Leiden vorhanden, so müssen dieselben sofort als invalide eingegeben werden. (D. A. § 17.)

5. Zur Uebung herangezogene **Ersatzreservisten** sind nur dann als **übungsunfähig** zu erklären, wenn sie in der That nach militärärztlichem und militärischem Ermessen die Ansprüche des Dienstes nicht erfüllen können.

War das betreffende Leiden bereits bei der Musterung festgestellt, so darf die Entlassung als übungsunfähig nur nach genügend langer Beobachtung im Dienst erfolgen.

Die in Anlage 3 und Anlage 4a. und b. der S. D. aufgeführten Krankheiten und Gebrechen machen Ersatzreservisten übungsunfähig.

Die Entlassung erfolgt auf Anordnung des Truppenkommandeurs, der seitens des zuständigen Sanitätsoffiziers nur eine kurze Meldung erhält. Dieselbe hat den Namen, Truppentheil, die Charge u. s. w. des zu Entlassenden, Bezeichnung des Leidens (unter Angabe der bz. Nummern der Anlagen der S. D.) und die Angabe zu enthalten, daß der Betreffende für „zeitig übungsunfähig“ angesehen wird und Dienstbeschädigung nicht vorliegt. (D. A. §§ 18 u. 34, 8.) Ist Letzteres der Fall, dann gelten auch für die Ersatzreservisten die betr. Bestimmungen für Mannschaften des aktiven Dienststandes.

6. **Invalide** heißen die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes, welche

- a) (ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit) durch Dienstbeschädigung, oder
- b) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren (unter Doppelrechnung der Kriegsjahre)

dienstunbrauchbar geworden sind und hierdurch Versorgungsansprüche nach Maßgabe der §§ 59 und 65 bis 70 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erlangt haben.

Die Invaliden sind je nach dem Grade ihrer Dienstunbrauchbarkeit **halbinvalide**, wenn sie zum Felddienst unfähig, aber noch zum Garnisondienst fähig, oder **ganzinvalide**, wenn sie zum Feld- und Garnisondienst unfähig sind. (D. A. § 19, 1 u. 2.)

Der **Nachweis** der Invalidität ist ein verschiedener, je nachdem der Pensionsanspruch auf **Dienstbeschädigung** oder auf der Länge der **Dienstzeit** beruht:

- a) **Invalidität durch Dienstbeschädigung** erfordert die Feststellung der Dienstunbrauchbarkeit, ihres Grades und ihrer Dauer, sowie den Nachweis, daß diese Dienstunbrauchbarkeit durch Dienstbeschädigung erzeugt ist;
- b) **Invalidität durch Dienstzeit** verlangt bei Mannschaften von acht- bis zwölfjähriger Dienstzeit die Feststellung der Feld- und Garnisondienstunfähigkeit und bei solchen nach zwölfjähriger Dienstzeit wenigstens die Feststellung der Felddienstunfähigkeit. Hierbei wird vorausgesetzt, daß, auch wenn keine Dienstbeschädigung stattgefunden hat, die Dienstunbrauchbarkeit nicht durch eigene strafbare\*) Handlungen hervorgerufen ist.

Mannschaften mit mehr als achtzehnjähriger Dienstzeit bedürfen zur Erlangung der Invalidenpension des Nachweises der Invalidität nicht. Invalidenpension erhalten demnach:

- a) Mannschaften mit **kürzerer als achtjähriger Dienstzeit** bei **äußerer Dienstbeschädigung**, wenn sie halb- oder ganzinvalide sind, bei **innerer Dienstbeschädigung**, wenn sie ganzinvalide und mindestens theilweise erwerbsunfähig sind;

\*) Bei Mannschaften von längerer als achtjähriger Dienstzeit kann eine Invalidenversorgung im Sinne des Absatzes b nur bei vorsätzlicher Selbstbeschädigung verfaßt werden, wozu Gesundheitschädigungen durch Trunksucht oder venerische Krankheiten nicht zu rechnen sind.

- b) Mannschaften von acht- bis zwölfjähriger Dienstzeit bei äußerer Dienstbeschädigung, wenn sie halb- oder ganzinvalid sind,  
bei innerer Dienstbeschädigung, wenn sie ganzinvalid und mindestens theilweise erwerbsunfähig sind,  
ohne Dienstbeschädigung, wenn sie ganzinvalid sind;
- c) Mannschaften von zwölf- bis achtzehnjähriger Dienstzeit bei äußerer Dienstbeschädigung, wenn sie halb- oder ganzinvalid sind,  
bei innerer Dienstbeschädigung, wenn sie ganzinvalid und mindestens theilweise erwerbsunfähig sind,  
ohne Dienstbeschädigung, wenn sie halb- oder ganzinvalid sind;
- d) Mannschaften von mehr als achtzehnjähriger Dienstzeit ohne Nachweis der Invalidität, sonst nach den Grundsätzen unter c.

Als Dienstbeschädigung sind nach § 59 des M. P. G. anzusehen:

- a) Verwundung vor dem Feinde;
- b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (**äußere Dienstbeschädigung**);
- c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes veranlaßt sind (**innere Dienstbeschädigung**).\*)

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orten herrschen, insbesondere

- d) die contagiöse Augenentzündung.

Die Unterscheidung der äußeren von der inneren Dienstbeschädigung wird durch die Entstehungsursache bedingt, insofern alle durch von außen kommende mechanische Einwirkungen (Verwundung, Stoß, Schlag, Sturz, andere Verletzungen u. s. w.) entstandenen Leiden selbst innerer Organe zu der ersteren, alle durch Witterungseinflüsse, ungewöhnliche Anstrengungen, Ansteckung u. s. w. hervorgerufenen Uebel zu der letzteren gerechnet werden.

Die nachweisbare Verschlimmerung eines vorhandenen, nicht durch den Dienst entstandenen Leidens bis zur Dienstunbrauchbarkeit durch die vorstehend unter a bis d aufgeführten Einflüsse ist ebenfalls als Dienstbeschädigung anzusehen.

Invalidität durch äußere Dienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Mann durch eine äußere Beschädigung dienstunbrauchbar geworden ist,

---

\*) Innere Dienstbeschädigung kann nur dann angenommen werden, wenn durch das auf die Einflüsse des Militärdienstes zurückgeführte Leiden die Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufgehoben, sowie die Erwerbsfähigkeit verringert ist. Ist nur die Felddienstfähigkeit aufgehoben, oder liegt bei aufgehobener Garnisondienstfähigkeit noch volle Erwerbsfähigkeit vor, so besteht innere Dienstbeschädigung im gesetzlichen Sinne nicht.

- a) welche er während Ausübung einer dienstlichen Handlung ohne eigenes strafbares Verschulden erlitten hat (eigene Unachtsamkeit oder körperliche Ungeschicklichkeit sind als eigenes strafbares Verschulden im Sinne dieser Bestimmungen im Allgemeinen nicht anzusehen);
- b) oder welche er, ohne daß er sich in Ausübung einer dienstlichen Handlung befand, durch Umstände erlitten hat, die lediglich besonderen militärischen Verhältnissen zur Last zu legen waren.

Invalidität durch innere Dienstbeschädigung\*) liegt bei einem Leiden, welches die Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufhebt, sowie die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, dann vor:

- a) wenn die Entstehung bzw. Verschlimmerung der Krankheit mit einer nach Zeit und Ort bestimmten dienstlichen Veranlassung bzw. Einwirkung, welche nicht als äußere Dienstbeschädigung anzusehen ist, in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden kann, oder
- b) wenn eine solche bestimmte dienstliche Veranlassung nicht nachgewiesen werden kann, die Entstehung oder Verschlimmerung des Leidens aber auf Grund ärztlicher Erfahrung und unter Berücksichtigung der Natur des Leidens auf die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes zurückgeführt werden muß.

Vorausgesetzt wird, daß der Untersuchte sich das Leiden nicht nachweislich durch eigenes strafbares Verschulden zugezogen oder verschlimmert hat. (D. A. § 20.)

7. An der Feststellung der Invalidität eines Mannes theiligen sich der militärische und der militärärztliche Vorgesetzte.

Der Kompanie- (Eskadron-, Batterie-) Chef führt den Nachweis der Thatsache einer Beschädigung, insbesondere einer äußeren. Ihm fällt auch die Ausstellung des Dienstbeschädigungszeugnisses zu.

Vorher hat jedoch zur Feststellung einer Beschädigung in Bezug auf Invalidität eine Vereinbarung mit dem zuständigen Sanitätsoffizier stattzufinden.

Endgültige Entscheidung, ob Dienstbeschädigung vorliegt, steht ausschließlich der anerkennenden Kommandobehörde, in zweifelhaften Fällen dem Kriegsministerium zu.

Der Sanitätsoffizier stellt die Dienstunbrauchbarkeit und die Erwerbsunfähigkeit, ihre Grade und Dauer fest und erörtert, ob die von dem militärischen Vorgesetzten des Mannes angegebene Beschädigung seiner Ansicht und der wissenschaftlichen Erfahrung nach die Dienstunbrauchbarkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit (Verstümmelung) erzeugt hat oder nicht. (D. A. § 21.)

---

\*) Dienstbeschädigung bei **Unterleibsbrüchen** wird in der Regel als äußere anzuerkennen sein. Sie liegt nur dann vor, wenn der zeitliche Zusammenhang zwischen der Entstehung des Bruches und einer bestimmten dienstlichen Einwirkung, welche an sich als Ursache eines Leistenbruchs betrachtet werden muß, zweifelsfrei erwiesen ist.

Dienstbeschädigung bei **Krampfaderu** s. Anmerkung 2 § 20, 7. D. A.

Bei zweifelhafter Dienstbeschädigung werden statt des Dienstbeschädigungs- und Dienstunbrauchbarkeits- (Invaliditäts-) Zeugnisses von dem Kompanie- (Eskadron-, Batterie-) Chef bzw. dem betr. Stabs- oder Oberstabsarzt Berichte dem Truppenkommando u. s. w. eingereicht, das die Vorlage an das Generalkommando veranlaßt. (D. U. § 23.)

8. Bei Beurtheilung der Dauer der Invalidität ist zu unterscheiden, ob die Invalidität durch Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung begründet ist.

Invalidität durch Dienstzeit ist stets als eine dauernde anzuerkennen.

Invalidität durch Dienstbeschädigung kann eine zeitige oder dauernde sein.

Als eine dauernde ist sie erst dann anzusehen, wenn nach der Art des Leidens durch Besserung desselben eine Verminderung des Invaliditätsgrades oder durch Heilung die Wiederherstellung völliger Dienstfähigkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Beim Zutreffen dieser Bedingung ist Halbinvalidität auch in dem Falle als eine dauernde zu bezeichnen, wenn eine Steigerung derselben zur Ganjinvalidität durch Verschlimmerung des Leidens zu erwarten steht.

Liegt Invalidität durch Dienstbeschädigung vor, und ist gleichzeitig der Anspruch auf dauernde Versorgung durch die Länge der Dienstzeit und zwar

bei 8jähriger Dienstzeit durch Nachweis von Ganjinvalidität und

bei 12jähriger Dienstzeit durch Nachweis von Halbinvalidität erworben, so ist die Invalidität stets eine dauernde.

Bei zeitiger Invalidität ist die Frist anzugeben, binnen welcher eine Milderung zu erwarten steht. Sie darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen und nicht unter einem Jahre bemessen werden. (D. U. § 24.)

9. Ob und in welchem Grade die Erwerbsfähigkeit durch das die Dienstunbrauchbarkeit bedingende Leiden beeinträchtigt wird, bedarf der militärärztlichen Beurtheilung.

Auf Grund des M. P. G. werden nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit unterschieden:

- a) solche, welche in dem Selbsterwerbe ihres Unterhalts nicht behindert sind,
- b) solche, welche theilweise erwerbsunfähig,
- c) solche, welche größtentheils erwerbsunfähig,
- d) solche, welche gänzlich erwerbsunfähig,
- e) solche, welche gänzlich erwerbsunfähig sind und ohne fremde Pflege und Wartung nicht bestehen können. Halbinvalide bzw. Garnisondienstfähige gelten als erwerbsfähig. (D. U. § 26.)

Bei Beurtheilung der Frage, ob überhaupt Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ist nur die allgemeine, nicht die berufliche Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen.

Gänzlich erwerbsunfähig gelten:

- a) ohne Weiteres die einfach verstümmelt Erklärten;
- b) diejenigen, welche an solchen bedeutenden inneren oder äußeren Nebeln leiden, die jede auch nur mit geringer Anstrengung verknüpfte Arbeit unzulässig machen.

Als gänzlich erwerbsunfähige Invaliden, welche ohne fremde Pflege und Wartung nicht bestehen können, gelten:

- a) ohne Weiteres geistesranke Invaliden, welche der Ueberwachung bedürfen, und doppelt Verstümmelte;
- b) die in einem schweren Siechthum befindlichen, sowie auch solche Invaliden, welche durch die Art und Folgezustände ihres inneren und äußeren Leidens schon für die gewöhnlichen Lebensverrichtungen auf die Handreichungen durch Andere angewiesen sind.

Ganzinvalide, welche zwar nicht gänzlich erwerbsunfähig sind, indefs nach ihren die Invalidität begründenden Uebeln oder nach ihrem Körperzustande zum Selbsterwerbe des nothwendigen Lebensunterhaltes durch gewöhnliche Handarbeit nur wenig beizutragen vermögen, werden als größtentheils erwerbsunfähig angesehen.

Alle übrigen Ganzinvaliden, denen die Arbeit nur in einem geringen Grade oder gar nicht erschwert wird, sind für theilweise erwerbsunfähig oder erwerbsfähig zu erachten. (D. A. § 27.)

**Dauernd** ist der Grad der **Erwerbsunfähigkeit** bei Invalidität durch Dienstzeit.

Bei **Invalidität durch Dienstbeschädigung** muß der Grad der Erwerbsunfähigkeit so lange als ein zeitiger anerkannt werden, als eine Verminderung desselben oder der Wiedereintritt voller Erwerbsfähigkeit nach der Art des Leidens noch nicht ausgeschlossen werden kann. Dagegen ist durch die Möglichkeit einer Steigerung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ein Anlaß zu zeitiger Anerkennung desselben nicht gegeben.

Bei zeitiger Erwerbsunfähigkeit ist die muthmaßliche Dauer des ausgesprochenen Grades der Erwerbsunfähigkeit anzugeben. Sie darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen und nicht unter einem Jahre bemessen werden. (D. A. § 28.)

**Verstümmelung**, welche eine gesetzlich festgestellte Verstümmelungszulage bedingt, liegt vor bei:

- a) Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht vollkommener Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges. Die Erblindung des Auges wird dem Verluste gleich geachtet;
- b) Verlust der Sprache;
- c) Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist;
- d) solchen schweren Schäden an sonstigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind. (D. A. § 29.)

**Tauglichkeit** bzw. **Untauglichkeit zur Verwendung im Zivildienst** ist in den militärärztlichen Zeugnissen zu erörtern bei:

- a) der erstmaligen Untersuchung auf Invalidität;
- b) bei späteren Untersuchungen bereits anerkannter Invaliden, wenn über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zur Verwendung im Zivildienste noch nicht endgültig entschieden ist.

Bei **Halbinvalidität** ist die Tauglichkeit im Zivildienst militärärztlicherseits nicht besonders zu erörtern.



Bei der Untauglichkeit zur Verwendung im Zivildienste ist auch zu beurtheilen, ob dieselbe als dauernde oder zeitige und im letzteren Falle auf wie lange Zeit angenommen wird. (D. A. § 30.)

§ 88.

Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse über Mannschaften.

1. Die Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse gehört zu den besonderen Dienstobliegenheiten der Stabs- und Oberstabsärzte. Oberärzten und Assistenzärzten fällt die selbstständige Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse nur zu, wenn sie sich in Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten von Stabs- oder Oberstabsärzten befinden oder zum Musterungsgeschäft kommandirt sind. (D. A. § 31.)

2. Militärärztliche Zeugnisse über Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen, über die Dienstunbrauchbarkeit oder Invalidität von Mannschaften dürfen ebenso wie andere Bescheinigungen über Vorgänge, die dem Sanitätsoffizier durch seinen Dienst bekannt werden, nur auf Befehl seiner Vorgesetzten ausgestellt werden. Ist der Sanitätsoffizier zur Mitwahrnehmung des Dienstes bei einem anderen Truppentheile oder bei einem Bezirkskommando, einer militärischen Behörde u. s. w. beauftragt, so erfolgt die Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse unmittelbar auf Aufforderung derselben.

Der Befehl bzw. die Aufforderung zur Ausstellung eines militärärztlichen Zeugnisses erfolgt nur beim Ersatzgeschäft mündlich, sonst schriftlich und zwar bei einem auf Dienstunbrauchbarkeit zu untersuchenden Manne unter Uebersendung eines Nationales und Stammrollenauszeuges; bei einem auf Invalidität zu untersuchenden Manne durch einen schriftlichen Vermerk auf der Invalidenliste, der die erforderlichen Papiere (Nationale, Stammrollenauszug, Dienstbeschädigungszeugniß, sonstige Akten u. s. w.) beizufügen sind, damit daraus die nöthige Einsicht in die Lebens- und Dienstverhältnisse des zu Untersuchenden und die sonst für die Ausstellung des Zeugnisses wichtigen Umstände gewonnen werden können. In den Stammrollenauszügen müssen die sämtlichen, während der Dienstzeit überstandenen Lazareth- und Revierkrankheiten, die erlittenen dienstlichen Beschädigungen und die in den Nationallisten vermerkten Fehler eingetragen sein.

Trägt ein Sanitätsoffizier Bedenken in Fällen, welche der Beurtheilung besondere Schwierigkeiten bieten, z. B. bei vermuthetem Vortäuschen von Krankheiten, selbstständig ein Urtheil abzugeben, so ist darüber unter genauer Darlegung der Verhältnisse dem Truppen- u. s. w. Kommando zu berichten. Dieser Bericht wird auf dem Dienstwege seitens des Truppen- u. s. w. Kommandos dem Generalkommando zur Entscheidung vorgelegt. Ordnet das Generalkommando eine kommissarische Untersuchung an, so ist das hierüber abzugebende militärärztliche Zeugniß von den beauftragten Sanitätsoffizieren gemeinschaftlich auszustellen.

Bei vorhandener Meinungsverschiedenheit fertigt jeder der abweichend urtheilenden Sanitätsoffiziere ein besonderes Zeugniß aus.

Von dem Inhalt der Zeugnisse darf dem Untersuchten Kenntniß nicht gegeben werden.

Die ausgefertigten militärärztlichen Zeugnisse erhält dasjenige Truppenkommando u. s. w. unmittelbar, auf dessen Befehl bzw. Aufforderung die Zeugnißausstellung erfolgt.

Das Truppenkommando u. s. w. übersendet die Dienstunbrauchbarkeitszeugnisse, nachdem es sich zu dem Schlusurtheil derselben geäußert bzw. mit diesem einverstanden erklärt hat, dem Generalkommando.

Sämmtliche Invalidentätzeugnisse gehen mit den Invalidentenlisten auf dem militärischen Dienstwege an das Generalkommando.

Die Entwürfe der militärärztlichen Zeugnisse werden in ein für jeden Truppentheil u. s. w. besonderes Entwurfsbuch eingetragen, dessen Beschaffung aus den Bureaugeldern des betr. Truppentheils, der Kommandobehörde u. s. w. erfolgt.

Abgeschlossene Entwurfsbücher gehen in die Verwahrung des Truppenkommandos über.

Entscheidungen, welche seitens der vorgesetzten Behörden zu den in den Entwurfsbüchern eingetragenen Zeugnissen gefällt werden, sind dem Zeugnißaussteller dienstlich bekannt zu geben und von diesem neben dem Zeugniß in das Entwurfsbuch einzutragen. (D. A. § 32.)

3. Militärärztliche Zeugnisse sind stets dienstliche und als Urkunden anzusehen. Sie sind unter Ermägung aller Umstände nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abzugeben. Ihre Ausstellung erfolgt unter Zugrundelegen der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894 nur nach eigener Untersuchung. Als erwiesen ist nur dasjenige anzusehen, was der Zeugnißaussteller selbst beobachtet hat, oder was durch dienstliche Erhebungen, dienstliche Bescheinigungen, Krankenblätter u. s. w. festgestellt ist. Was nicht erwiesen ist, wird als solches ausdrücklich (als „angeblich“) ersichtlich gemacht. (D. A. § 33.)

Epilepsie (Fallsucht) bei einem Soldaten ist nur dann als festgestellt anzusehen, wenn ein Militärarzt dieselbe wenigstens in einem Anfälle als solche erkannt oder aus deutlichen, einem epileptischen Anfälle als Folgezustände zuzusprechenden äußeren Zeichen die Ueberzeugung von dem Vorhandensein dieser Krankheit gewonnen hat. Von der Erfüllung dieser Bedingungen kann nur Abstand genommen werden, wenn unausgebildete Mannschaften an Fallsucht zu leiden behaupten und durch drei glaubhafte Zeugen, durch das Zeugniß eines beamteten Arztes oder in anderer glaubwürdiger Weise der Nachweis von dem Bestehen der Fallsucht geführt ist. Ueber die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Beweismittel entscheidet auf Grund militärärztlicher Prüfung das Generalkommando (bzw. die Inspektion der Infanterieschulen). (D. A. § 33.)

4. Klar, kurz, bestimmt und unter Vermeidung jeder Weitschweifigkeit und alles Ueberflüssigen, aber doch unter Erwähnung aller wichtigen Umstände und Befunde sind die militärärztlichen Zeugnisse abzufassen.

Ein vollständiges, militärärztliches Zeugniß muß enthalten:

I. Ort und Zeit der Ausstellung des Zeugnisses in der rechten oberen Ecke des ungebrochenen Bogens;

Benennung der die Untersuchung und Zeugnißausstellung veranlassenden Behörde (auf Befehl bei unmittelbaren Vorgesetzten, auf Aufforderung bei anderen Behörden);

Zeit der Ausführung der Untersuchung und Zweck derselben;

- II. das Nationale des Untersuchten;  
(Charge, Truppentheil, sämtliche Vornamen und der Familienname des Untersuchten — der Vorname deutsch, der Familienname lateinisch geschrieben, der Rufname unterstrichen.)
- III. die Krankheitsgeschichte unter Angabe der in der Nationalliste vermerkten und der bei der Einstellung gefundenen Fehler;
- IV. den Untersuchungsbefund;
- V. das militärärztliche Urtheil;
- VI. die eigenhändige Unterschrift des Zeugnißausstellers mit Namen und Charge.

Zur Entlassung übungsunfähiger Ersatzreservisten und Mannschaften des Beurlaubtenstandes genügt eine kurze Meldung an den Truppenkommandeur; f. § 87, 5. (D. A. § 34.)

5. Bei der ärztlichen Untersuchung von **Militärpflichtigen auf Tauglichkeit**, z. B. bei der Anmeldung zum freiwilligen Dienste, genügt eine **kurze Bescheinigung** der Tauglichkeit oder Untauglichkeit unter Bezeichnung des vorhandenen Fehlers u. s. w. mit Angabe der betr. Anlage und Nummer der S. D. Die Eintragung des Urtheils erfolgt auf die die Untersuchung anordnende Zuschrift des Truppentheils oder in eine von demselben aufgestellte und überfandte Liste.

6. **Dienstunbrauchbarkeit eines Rekruten oder eines militärisch unausgebildeten Mannes** erfordert ein förmliches Zeugniß (f. Absatz 4).

Die ausdrückliche Angabe, daß das der Dienstunbrauchbarkeit zu Grunde liegende Leiden nach Ansicht des Zeugnißausstellers nicht durch den Dienst entstanden, auch nicht nachweisbar durch denselben verschlimmert sei, darf nicht fehlen.

Die Bezeichnung der Fehler hat bei militärisch unausgebildeten Mannschaften nach Anleitung der Anlage 1 bis 4 zu §§ 4, 7, 8, 9 der S. D. zu erfolgen.

Das **Schlusurtheil** hat nur „für jetzt unbrauchbar“ zu lauten.

Zum Schluß ist auch ein Urtheil über den Grad der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit abzugeben. (D. A. § 35.)

7. Das **militärärztliche Zeugniß über einen militärisch ausgebildeten Mann**, welcher wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden soll, wird nach § 34. D. A. (f. Absf. 4) ausgestellt, das militärärztliche Urtheil über den Grad der Dienstunbrauchbarkeit auf § 15. und Beilage II. der D. A. begründet.

Die unter Nr. 6 näher bezeichnete Angabe darf auch hier nicht fehlen, das **Schlusurtheil** hat ebenfalls nur „für jetzt unbrauchbar“ zu lauten.

Zum Schluß ist ein Urtheil über den Grad der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit abzugeben.

Mannschaften, welche an den Folgen einer **kontagiösen Augenkrankheit** leiden, die zwar nicht Dienstunbrauchbarkeit bedingen (daß dies nicht der Fall ist, ist auszusprechen), jedoch die vollständige Wiederherstellung des regelrechten Zustandes der Augenbindehaut verzögern, können nach Tilgung der Ansteckungsfähigkeit, des Schmerzes und der

Empfindlichkeit des Auges zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden.

In dem ärztlichen Zeugnisse ist der Ausdruck „dienstunbrauchbar“ nicht anzuwenden, sondern unter Berufung auf § 36, 4 der D. A. lediglich die Nothwendigkeit der Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden auszusprechen. (D. A. § 36.)

8. Das Invalideitätszeugniß wird in seiner Form ebenso aufgestellt wie das über einen militärisch ausgebildeten Mann (s. Abs. 7), welcher wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden soll.

Außer Ursache, Grad und Dauer der Invalideität sind die Erwerbsfähigkeit und die übrigen bei Invalideität in Frage kommenden Punkte (Verstümmelung, Untauglichkeit zur Verwendung im Zivildienst u. s. w.) zu erörtern.

Bei den nicht durch Dienstbeschädigung dienstunbrauchbar gewordenen, aber bei der Länge ihrer Dienstzeit versorgungsberechtigten Mannschaften wird bei Abgabe des militärärztlichen Urtheils lediglich die Thatsache der achtjährigen oder längerer Dienstzeit als Grund für den Ausspruch der Invalideität angeführt. (D. A. § 37.)

9. Dienstunbrauchbarkeits- bzw. Invalideitätszeugnisse über einen zum Dienst ohne Waffe eingestellten Mann werden nach § 34. D. A. (s. Abs. 4) ausgefertigt.

Das Schlusjurtheil hat ebenfalls nur „für jetzt unbrauchbar“ zu lauten.

Im Allgemeinen wird die Dienstunbrauchbarkeit nach Beilage II. a Nr. 9 und 10 und II. b der D. A. beurtheilt. (D. A. § 38.)

10. Alle militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invalideitätszeugnisse werden von dem Korps-Generalarzte desjenigen Armeekorps geprüft, dessen Generalkommando in dem betreffenden Falle die Entscheidung zusteht. (D. A. § 39.)

Muster s. Anlage 9 bis 13.

### § 89.

#### Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse bei Offizieren und Sanitätsoffizieren.

1. Offiziere und Sanitätsoffiziere des aktiven Dienststandes von zehnjähriger und längerer Dienstzeit erhalten eine durch das M. P. G. festgesetzte lebenslängliche Pension, wenn sie zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind und deshalb verabschiedet werden, wobei schon der Nachweis der aufgehobenen Felddienstfähigkeit für die Annahme der Invalideität genügt.

Aktive Offiziere und Sanitätsoffiziere von weniger als zehnjähriger Dienstzeit sowie sämtliche Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes (ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit) erlangen die Pensionsberechtigung lediglich durch eine Dienstbeschädigung.

Für Offiziere und Sanitätsoffiziere des aktiven Dienststandes mit mehr als zehnjähriger Dienstzeit ist der Nachweis einer Dienstbeschädigung von Wichtigkeit, wenn sie sich noch nicht ein volles Jahr in ihrer Charge befinden, aber die Bewilligung der Pension dieser Charge beantragen.

Als Dienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes gelten:

- a) die bei Ausübung des Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,
  - b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch contagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,
- wenn durch sie — a und b — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als auch in der Garnison aufgehoben wird. (D. A. § 40.)

Für den Anspruch auf Pension ist der Nachweis der Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Dienstes (Invalidität) für jeden Offizier und Sanitätsoffizier erforderlich. Nur aktive Offiziere, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind hiervon befreit, ausgenommen in dem Falle, daß sie die Pension ihrer noch nicht ein volles Jahr bekleideten Charge beanspruchen. In diesem Falle muß ihre Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufgehoben sein. (D. A. § 41.)

Der Nachweis, ob eine Dienstbeschädigung vorliegt, ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 22. und 23. D. A. zu führen. (D. A. § 40.)

2. Zur Führung des Nachweises der Invalidität ist die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten, bei Sanitätsoffizieren des unmittelbaren militärischen und militärärztlichen Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes halten. (Militärisches Invaliditätszeugniß.)

Neben dem militärischen Invaliditätszeugniß ist den Pensionsgesuchen ein militärärztliches Invaliditätszeugniß beizufügen.

Nur die nicht mehr dienstpflchtigen aktiven Offiziere sind von der Beibringung militärärztlicher Zeugnisse befreit, sofern sie nicht einen Anspruch auf Pensionserhöhung erheben oder behufs Erlangung der Pension ihrer Charge — wenn sie die letztere noch kein volles Jahr bekleidet haben — eine Dienstbeschädigung geltend machen. (D. A. § 42.)

3. Hinsichtlich des Grades der Dienstunfähigkeit haben die militärärztlichen Zeugnisse:

- a) bei noch dienstpflchtigen Offizieren und Sanitätsoffizieren des aktiven Dienststandes,
- b) bei sämtlichen Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes (ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit)

zu erörtern, ob sie für den Dienst im Felde und in der Garnison unfähig sind.

Annahme von Dienstbeschädigung bei Offizieren und Sanitätsoffizieren hat stets das Vorhandensein von Ganzinvalidität zur Voraussetzung.

Als Maßstab für den Grad der körperlichen Dienstunfähigkeit dient bei Offizieren § 16. der D. A. (f. § 87, 3) als Anhalt. Dabei ist die Verschiedenheit der Anforderungen des Dienstes bei den Offizieren, namentlich mit Bezug auf die einzelnen Waffengattungen, zu berücksichtigen; die hierdurch bedingten etwaigen Abweichungen in der Beurtheilung von den in jenem Paragraphen gegebenen Festsetzungen bleiben jedoch in den militärärztlichen Zeugnissen zu begründen. (D. A. § 43.)

Bei Dienstbeschädigung von Offizieren und Sanitätsoffizieren ist, sofern sie nicht in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung ihren Grund hat, anzugeben, ob die gänzliche Dienstunfähigkeit voraussichtlich dauernd oder vorübergehend sein wird.

In letzterem Falle ist die muthmaßliche Zeit des Eintritts der Besserung näher zu bezeichnen. (D. A. § 44.)

4. Militärärztliche Zeugnisse über Dienstunfähigkeit oder Invaldität eines Offiziers sollen für regimentirte Offiziere in der Regel vom Stabs- bzw. Oberstabsarzte ihres Bataillons (Abtheilung bzw. Regiments), bei nicht regimentirten Offizieren in der Regel von dem Garnisonarzte oder dem mit dem militärärztlichen Dienst bei der betr. Behörde, Anstalt u. s. w. beauftragten Sanitätsoffizier ausgestellt werden.

Zur Ausstellung der betr. Zeugnisse bedarf der Sanitätsoffizier eines besonderen Befehls seines militärischen Vorgesetzten bzw. einer Aufforderung, wenn er mit der Wahrnehmung des Dienstes bei einem anderen Truppentheile, einem Bezirkskommando, einer militärischen Behörde u. s. w. beauftragt ist.

Bei der Zeugnißausstellung über Sanitätsoffiziere ordnet der Kommandeur die Untersuchung durch einen Sanitätsoffizier des eigenen Truppentheils an oder wendet sich dieserhalb, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, an einen anderen Truppentheile oder an die Kommandantur. (D. A. § 47.)

5. Für die Form der militärärztlichen Zeugnisse gelten die für die Mannschaften gegebenen Bestimmungen, soweit sie auf Offiziere und Sanitätsoffiziere Anwendung finden können.

Die militärärztlichen Zeugnisse, von deren Inhalt dem Untersuchten und den Angehörigen desselben Kenntniß nicht gegeben werden darf, sind der Kommando- u. s. w. Behörde, welche die Zeugnißausstellung anordnete, unmittelbar zu übersenden.

6. Die militärärztlichen Zeugnisse unterliegen einer Prüfung und zwar über:

- a) Offiziere, deren Gesuchsliste durch die Division geht, der Prüfung durch denjenigen Divisionsarzt, welchem der betr. zeugnißausstellende Sanitätsoffizier untergeben ist;
- b) Offiziere und Sanitätsoffiziere, deren Gesuchslisten nicht durch die Division gehen, durch den Korps-Generalarzt, welchem der zeugnißausstellende Sanitätsoffizier untergeben ist. (D. A. § 48.)

Muster s. Anlage 14.

## § 90.

Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse bei Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung.

1. Bei der Beurtheilung der Dienstfähigkeit ist festzustellen, ob der zu Untersuchende nach seiner Körperbeschaffenheit geeignet erscheint, das ihm zu übertragende Amt zu verwalten.

Im Allgemeinen soll dabei geprüft werden, ob der zu Untersuchende — abgesehen von geringeren, die Dienstfähigkeit mit der Waffe ausschließenden Fehlern — frei von solchen Krankheiten und Gebrechen ist (auch nicht erst vor Kurzem daran gelitten hat), welche bei geringfügiger

Veranlassung leicht wiederkehren, oder welche sich erfahrungsmäßig allmählich verschlimmern.

Außerdem sind die besonderen Anforderungen in Betracht zu ziehen, welche das bezügliche Amt erheischt. (D. A. § 51.)

Für den **Dienst im Felde bestimmte Beamte** — Veilage III D. A. nennt dieselben — bedürfen mit Rücksicht darauf, daß sie sich unter Umständen, namentlich im Kriege, viel im Freien aufhalten müssen und den wechselnden Witterungseinflüssen sowie durch die Theilnahme an größeren Märschen oft erheblicheren Anstrengungen ausgesetzt sind, einer **gewissen Felddienstfähigkeit**. Natürlich ist diese eine andere als diejenige der Personen des Soldatenstandes und kann daher noch vorhanden sein trotz des Bestehens solcher Mängel, welche die Dienstfähigkeit mit der Waffe ausschließen.

Sie erfordert jedoch eine entsprechende Rüstigkeit, das Freisein von die Amtsthätigkeit behindernden körperlichen Gebrechen und die Fähigkeit zur Zurücklegung längerer Märsche, welche in der Regel von den oberen Beamten zu Pferde, von den unteren zu Fuß mitzumachen sind.

Krankheiten der Athmungs- und Verdauungsorgane, Neigung zu rheumatischen Erkrankungen, starke Hämorrhoidalbeschwerden, starke Krampfadern schließen namentlich die verlangte Befähigung aus. (D. A. § 52.)

Für den **Dienst im Felde nicht bestimmte Beamte** müssen bei nicht zu weit vorgerücktem Lebensalter ein für ihren Dienst ausreichendes Maß von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit besitzen und frei von solchen Fehlern und Gebrechen sein, welche ihnen die Ausübung ihres Dienstes erheblich erschweren könnten (z. B. Schwerhörigkeit auf beiden Ohren u. s. w.).

Die Beamten der Bekleidungsämter dürfen nicht farbenblind sein. (D. A. § 53.)

In dem militärärztlichen Zeugniß muß auf Grund genauer persönlicher Untersuchung jedes an dem Untersuchten wahrgenommene Leiden und der Grad desselben sowie sein Einfluß auf die körperliche Rüstigkeit und Leistungsfähigkeit hervorgehoben werden. (D. A. § 54.)

Die militärärztliche Untersuchung von Beamten und Zeugnißausstellung über dieselben wird von den ihnen vorgesezten Behörden bei dem Gouvernement bzw. der Kommandantur oder bei einem Truppentheile beantragt und seitens der Letzteren einem Sanitätsoffizier übertragen.

Das auszustellende militärärztliche Zeugniß ist als dienstliches nach § 34. D. A., soweit die dortigen Bestimmungen Anwendung finden können, abzufassen und der veranlassenden Behörde u. s. w. unmittelbar zuzufenden.

Von dem Inhalt des Zeugnisses darf dem Untersuchten Kenntniß nicht gegeben werden.

Prüfung der Zeugnisse durch den Korps-Generalarzt findet nur dann statt, wenn die besondere Dienstfähigkeit des Untersuchten beanstandet wird. (D. A. § 55.)

2. Die Feststellung der **Dienstunfähigkeit** an sich erfolgt bei Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung nach dem Reichsbeamten-Gesetz durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten.

Außerdem ist noch ein militärärztliches Invalditätszeugniß beizufügen. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen, z. B. wenn ein Beamter offenkundig altersschwach ist u. s. w., zulässig. (D. A. § 56.)

Als Maßstab für die Beurtheilung der Dienstunfähigkeit oder Invaldität von Militär- und Zivilbeamten der Militärverwaltung sind die in §§ 51. bis 53. der D. A. (s. Absatz 1) festgesetzten Anforderungen zu Grunde zu legen. Sollen bei der militärärztlichen Beurtheilung zu besondere aus diesen Paragraphen nicht hervorgehende Gesichtspunkte berücksichtigt werden, so sind dieselben durch die die Untersuchung anordnende Behörde zu bezeichnen. (D. A. § 57.)

Ueber den Dienstweg bei Ausstellung der Invalditätszeugnisse und Form derselben gilt das im Absatz 1 dieses Paragraphen Gesagte.

Von dem Ergebniß der Untersuchung und von dem militärärztlichen Zeugniß darf dem Untersuchten und seinen Angehörigen Kenntniß nicht gegeben werden. (D. A. § 59.)

Die Prüfung der Zeugnisse erfolgt durch den Korps-Generalarzt desjenigen Armeekorps, welchem der untersuchte Beamte angehört. (D. A. § 60.)

Muster s. Anlage 15, 16 u. 51.

## § 91.

Militärärztliche Zeugnisse zu verschiedenen Zwecken.

1. **Kapitulation.** Soldaten, welche kapituliren wollen, müssen ganz gesund, frei von den im § 16 D. A. angegebenen Fehlern und kräftig genug sein, um die Anstrengungen des Dienstes im Heere ertragen zu können.

Ein Unterleibsbruch, der durch ein Bruchband zurückgehalten werden kann, ist bei den im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften und Unteroffizieren kein Hinderniß der Kapitulation.

(Findet sinngemäß auch auf **Unteroffizierschüler** Anwendung, so daß in besonderen Fällen aus dienstlichen oder persönlichen Rücksichten von der Entlassung solcher Zöglinge abgesehen werden darf, welche sich während des Aufenthalts auf einer Unteroffizierschule einen Unterleibsbruch zugezogen haben. Anlage 1p zur S. D. schließt dagegen den freiwilligen Eintritt in die Unteroffizierschulen grundsätzlich aus. Krgsm. Bfg. v. 2. 7. 94. 5425. 94. A. 2.)

Auf dem Nationale (Kapitulationsverhandlung), welches bei Anordnung der Untersuchung übersandt wird, ist einzutragen, ob der Untersuchte feld- und garnisondienstfähig ist; etwaige Fehler und Mängel sind anzugeben. (D. A. § 61.)

2. Zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Gewehr-Prüfungs-Kommission, zur Infanterie-, Feldartillerie- und Fußartillerie-Schießschule, zum Anschuß bei den Gewehr- und Munitionsfabriken sowie zum Militär-Reitinstitut kommandirte bzw. versetzte Mannschaften werden kurz vor Antritt des Kommandos bzw. Versetzungen militärärztlich untersucht, damit nur Mannschaften von kräftigem Körperbau und vollständiger Gesundheit eintreffen. Die zur Gewehr-Prüfungs-Kommission, zu den Schießschulen und zum Anschuß bei den Gewehr- und Munitionsfabriken kommandirten sollen außerdem volle Sehschärfe besitzen.



Die zu Spielleuten (Hornisten) auszuwählenden Mannschaften müssen frei von sogenannten Bruchanlagen sein. Sie sind daraufhin vor ihrer Ausbildung militärärztlich zu untersuchen. (D. A. § 62.)

3. Untersuchung für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen f. § 63. D. A.

4. Zur Anmeldung für die Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen (f. § 8) sind militärärztliche Zeugnisse erforderlich. Die ohne besonderen Befehl von Oberstabs- oder Stabsärzten auszustellenden militärärztlichen Zeugnisse müssen genaue Angaben über Körpergröße, Brustumfang und Gewicht, über die Körperbildung und den Zustand der Sinnesorgane enthalten und sich außerdem über die in der Verfügung des Generalstabsarztes der Armee vom 13. Mai 1889 10. 645. 5. M. A. angeführten Punkte erschöpfend aussprechen.

Das Schlussurtheil des Zeugnisses ist dahin abzugeben, ob der Untersuchte als vorzüglich geeignet, gut geeignet, geeignet oder nicht geeignet zur Aufnahme erscheint.

Die Bewerber müssen die für den freiwilligen Eintritt zum Waffendienst erforderliche körperliche Befähigung besitzen (f. § 86, 5).

Dem militärärztlichen Zeugniß ist der von dem Bewerber verfaßte Lebenslauf beizufügen.

Der Korps-Generalarzt nimmt zum Inhalt des Zeugnisses eingehend Stellung, nachdem er vorher die etwa noch nothwendig erscheinenden Erhebungen veranlaßt hat. (D. A. § 64.) Muster f. Anlage 17.

Von einer Vorlage der militärärztlichen Zeugnisse u. f. w. darf abgesehen werden, wenn die Bewerber das vorgeschriebene Lebensalter überschritten haben, oder ohne jeden Zweifel zum Militärdienst untauglich befunden sind. In solchen Fällen genügt eine kurze Meldung über die erfolgte Ablehnung.

Den Bewerbern, welche außerterminlich Anträge auf Aufnahme in die Akademie stellen, ist die militärärztliche Untersuchung nicht zu versagen. (Krgsm. Bfg. v. 18. 12. 97. zu Nr. 8360 I.)

5. Unter- und freiwillige Hofärzte müssen zum Dienst mit der Waffe tauglich sein. (D. A. § 65.)

6. Untersuchung der aus dem aktiven Dienst zur Entlassung kommenden Mannschaften f. § 67, 8.

7. Werden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu kurzen Uebungen eingezogen, so werden nicht nur Kranke und Schwache, sondern auch solche Leute für übungsunfähig zu erklären sein, die zwar an geringen, aber doch die Leistungsfähigkeit beschränkenden Uebeln leiden, so daß sie die Uebung nicht vollständig mitzumachen vermögen.

Bei längeren Uebungen oder Mobilmachungen können dagegen solche kleinen Uebel nicht in Betracht kommen, die damit Behafteten sind zum Zwecke der Behandlung in der Regel den Lazarethen zu überweisen.

Stellt sich die Uebungsunfähigkeit einberufener Mannschaften beim Truppentheil heraus, so ordnet der Kommandeur nach erfolgter Meldung des Truppenarztes die Wiederentlassung an, falls nicht der Zustand des Mannes oder eine erlittene Dienstbeschädigung u. f. w. die Aufnahme in ein Militär Lazareth erforderlich machen. (D. A. § 67.) Inhalt der Meldung f. § 87, 5.

Mannschaften, welche zur Disposition des Truppentheils entlassen waren, müssen bei ihrer Wiedereinziehung auf ihre Feld- und Garnisondienstfähigkeit untersucht werden. (D. A. § 67.)

8. **Marchunfähig** sind Mannschaften, welche wegen bestehender oder zu befürchtender allgemeiner oder örtlicher Gesundheitsstörungen:

- a) ihrem marschirenden Truppentheil nicht zu folgen oder die ihnen vorgeschriebenen Etappen nicht einzuhalten vermögen, oder
- b) bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste auch nicht in kleinen Tagereisen zu Fuß den Entlassungsort erreichen können.

**Transportunfähig** sind Kranke, welche nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militär Lazareth geschafft werden können.

Zur Ausstellung von militärärztlichen Bescheinigungen über March- oder Transportunfähigkeit bedarf es einer Anweisung des Truppenbefehlshabers oder Kommandanten u. s. w., an welchen außerhalb des Truppenverbandes stehende Transportführer ihre Anträge zu richten haben.

Auf der Bescheinigung ist anzugeben:

- a) die Kommandobehörde, welche den Befehl zur Ausstellung erteilt hat;
- b) Charge, Name, Truppentheil des Untersuchten;
- c) diejenigen Leiden, welche die March- oder Transportunfähigkeit bedingen.

Kann die Beförderung eines Kranken statt mit der Post nur auf einem Vorspannwagen oder auf der Eisenbahn nur in 2. Wagenklasse oder nur mit Hülfe eines Begleiters erfolgen, so ist dies zu bescheinigen und zu begründen. (D. A. § 68.) Muster s. Anlage 18.

9. Militärärztliche Zeugnisse über geisteskranke Soldaten, welche zur Ueberführung derselben aus den Garnisonlazarethen in Irren-Heilanstalten erforderlich sind, werden von den ordinirenden Sanitäts-offizieren ausgefertigt. (D. A. § 70.)

10. **Bade- oder Trinkkuren** werden militärärztlicherseits **Mannschaften** nur dann verordnet, wenn andere geeignete Behandlungsarten keinen oder keinen genügenden Erfolg gehabt haben, von jenen aber mit Wahrscheinlichkeit eine günstige Wirkung zu erwarten und ihre Anwendung als nothwendig zu erachten ist. Beilage 4 zur F. S. D. enthält die „Bestimmungen über die Bade- und Brunnenkuren“ einschl. Verzeichniß derjenigen Kurorte (s. auch Beilage V D. A.), welche zur Zeit für die Mannschaften der einzelnen Armeekorps bestimmt sind.

Die Zulassung zu Badekuren geschieht auf Grund militärärztlicher Zeugnisse, für deren äußere Form die im § 88, 4 aufgeführten einzelnen Punkte, soweit sie hier in Betracht kommen können, maßgebend sind.

Bei der Auswahl des Kurortes soll

- a) darauf geachtet werden, daß nicht nur die Zusammensetzung der betr. Quelle, sondern auch die Lage und Höhe, die herrschende Windrichtung u. s. w. dem Krankheits- und Kräftezustande des Leidenden entsprechen;
- b) unter gleichwirkenden Kuren dem näher liegenden oder dem betr. Armeekorps zur Verfügung stehenden Kurorte der Vorzug gegeben wird;

c) ein nicht besonders zur Verfügung gestellter, namentlich ausländischer Kurort nur dann vorgeschlagen werden, wenn begründet werden kann, daß von dem vorzuschlagenden Bade ausschließlich ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, so daß an Stelle desselben ein anderes Bad nicht mit Nutzen gebraucht werden kann.

Gewöhnlich wird eine Kurdauer von vier Wochen angenommen. Die nähere Bestimmung ist dem behandelnden Badearzt überlassen, der Anträge bei dem Korps-Generalarzt zu stellen hat, zu dessen Bereich der betreffende Kurort gehört.

Mar schunfähigkeit wird bei Mannschaften, welche in Heilbäder gehen, vorausgesetzt; einer Bescheinigung derselben bedarf es nicht. (D. A. § 71.) Muster s. Anlage 19.

11. **Badezeugnisse**, sowie andere militärärztliche Zeugnisse, deren **Offiziere und Sanitätsoffiziere** zu dienstlichen Zwecken, z. B. zur Erlangung von Unterstützungen, bedürfen, sind als dienstliche auszustellen.

Bei Anträgen auf Badekuren ist zu begründen, ob dieselben wünschenswerth oder nothwendig sind, auch jedesmal die voraussichtlich erforderliche Dauer der Kur anzugeben. (D. A. § 72.)

12. Für den **Grenz- und Gendarmcriedienst** dürfen nicht als tauglich erklärt werden Unteroffiziere, die an solchen Krankheiten und Gebrechen leiden oder erst vor Kurzem gelitten haben, welche bei geringfügigen Veranlassungen leicht wiederkehren oder sich erfahrungsmäßig durch den Dienst leicht verschlimmern; dies gilt namentlich von Rheumatismus und Lungenkatarrh. Einfache, durch ein Bruchband völlig zurückgehaltene Leistenbrüche, welche keine Beschwerden machen, schließen dagegen die Tauglichkeit nicht aus.

Das militärärztliche Zeugniß wird als dienstliches nach Muster 2 der D. A. abgefaßt. (D. A. § 73.) Muster s. Anlage 20.

13. **Militär-anwärtern**, von welchen seitens der Zivilbehörden ärztliche Zeugnisse behufs Anstellung verlangt werden, sind diese Zeugnisse auf Veranlassung der zuständigen Militärbehörde von Sanitäts-offizieren auszustellen, sofern sich der betreffende Anwärter in einer Garnison zur Untersuchung stellt.

Das Zeugniß, das dem die Untersuchung veranlassenden Kommando unmittelbar zu übersenden ist, hat in der Regel nur zu bescheinigen, ob der zeitige Körperzustand und die allgemeine Nüchternheit den Anwärter noch für die in Rede stehende Beschäftigung völlig oder ausreichend befähigt erscheinen läßt. (D. A. § 76.) Muster s. Anlage 21.

14. In **Arbeiter-Abtheilungen** einzustellende Militärpflichtige müssen zum Dienst mit der Waffe tauglich sein. (W. D. § 43, 2.)

Bei den wegen vorsätzlicher Selbstverstümmelung den Arbeiter-Abtheilungen überwiesenen Mannschaften dagegen genügt es, wenn sie zu Arbeiten für militärische Zwecke, z. B. zu den Verrichtungen in den Artilleriedepots und zu größeren Handarbeiten bei den Fortifikationen, fähig sind.

Ansteckende und Ekel erregende Uebel, sowie bleibende Gebrechen, welche das Arbeiten nur im Sitzen gestatten, machen für die Dauer ihres

Beflehen die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung unzulässig. (D. A. § 77.)

15 In **Festungsgefängnisse** oder Festungsgefangenenanstalten aufzunehmende Mannschaften werden vor ihrer Absendung vom Truppentheile sowie vor ihrer Einstellung in die Strafanstalt militärärztlich untersucht.

Als dienstunbrauchbar oder invalide eingegebene Verurtheilte werden der Strafanstalt nicht überwiesen, so lange nicht über die Dienstunbrauchbarkeit u. s. w. Entscheidung getroffen ist.

Die Untersuchung erfolgt grundsätzlich durch den Stabs- oder Oberstabsarzt desjenigen Truppentheils u. s. w., welchem der Verurtheilte angehört. Sie wird Assistenzärzten nur da übertragen, wo diese sich in selbstständigen Stellungen befinden bzw. den zuständigen Stabs- oder Oberstabsarzt vertreten.

Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist derjenigen Behörde, welche dieselbe veranlaßt hat, seitens des betreffenden Sanitätsoffiziers sogleich ein kurzes Befundzeugniß zu übersenden. Muster s. Anlage 22.

Findet sich eine Krankheit vor, welche die Strafvollstreckung ausschließt, so ist dies besonders zu begründen und dabei anzugeben, ob bzw. bis wann voraussichtlich der Eintritt der Haftfähigkeit erwartet werden kann. (D. A. § 79.)

16. Zur Kaiserlichen **Schutztruppe** für Deutsch-Ostafrika überretende Militärpersonen sollen frei sein von denjenigen Fehlern und Gebrechen, durch welche die Feld- bzw. Seediensfähigkeit aufgehoben wird. Sie sollen, um die mit dem ostafrikanischen Dienst verbundenen bedeutenden Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten ertragen zu können, besonders auch einen kräftigen Körperbau und völlige Gesundheit, namentlich ein gesundes, kräftiges Herz und gesunde Athmungs- und Verdauungswerkzeuge besitzen. Dazu gehört auch das Fehlen jeglicher durch Erblichkeit bedingten Krankheitsanlage dieser Organe. Personen, welche früher an Magen- und Darmkatarrhen, an Gelbsucht, Ruhr oder vor Kurzem an konstitutioneller Syphilis gelitten haben, ferner Personen, bei welchen Neigung oder Anlagen zu Geschwüren und Hautkrankheiten oder chronischen, sich leicht verschlimmernden inneren Leiden (Rheumatismus u. s. w.) zu Blutstocungen und Kongestionen nach dem Gehirn, den Lungen, dem Herzen oder anderen wichtigen Organen sich finden, sind nicht brauchbar für den ostafrikanischen Dienst zu achten.

Die von den betreffenden Militärpersonen früher überstandenen Krankheiten, wie auch etwaige in der Familie derselben erbliche oder verbreitete Erkrankungen sind bei Feststellung des ärztlichen Urtheils in Betracht zu ziehen und in dem militärärztlichen Zeugniß anzugeben.

Bei Gelegenheit der militärärztlichen Untersuchungen müssen die Bewerber geimpft werden, was in dem Zeugniß zu bescheinigen ist. Vermögen dieselben einen Impfschein beizubringen, welcher nachweist, daß ihre Impfung innerhalb der der Untersuchung vorausgegangenen sechs Wochen stattgefunden hat, so ist von einer erneuten Impfung abzusehen und der betr. Impfschein dem Zeugniß beizufügen.

Den Befehl zur Untersuchung ertheilt der Truppentheil, für Sanitäts-offiziere der zuständigen Korps-Generalarzt.

Einer Prüfung durch den Korps-Generalarzt unterliegen die militärärztlichen Zeugnisse nicht. (D. A. § 90.) Muster f. Anlage 23.

5. Abtheilung: Militärärztlicher Unterricht. Rapport- und Berichterstattung. Militärischer Schriftverkehr.

§ 92.

Militärärztlicher Unterricht.

1. Jüngere Stabsärzte und ältere Ober- bzw. Assistenzärzte werden nach näherer Anordnung des Kriegsministeriums zu Universitätskliniken und größeren Krankenhäusern kommandirt. (A. B. Bl. 1896 S. 95.)

Zur Ausbildung und Fortbildung der Militärärzte ist in jedem Korpsbezirk eine wissenschaftliche Bibliothek eingerichtet und zwar in der Regel bei dem Garnisonlazareth am Sitze des Sanitätsamts. (F. S. D. § 124.)

2. Für die einjährig-freiwilligen Aerzte und Unterärzte finden auf nähere Anordnung der Korps-Generalärzte Unterrichtskurse statt über die für sie in Betracht kommenden, militärischen Verhältnisse, über die Organisation des Militär-Sanitätswesens und die Ausübung der einzelnen Zweige des Sanitätsdienstes.

Sanitätsoffiziere halten die Kurse ab. Ihre Vorträge erstrecken sich auf die F. S. D. und R. S. D. und die sonstigen Dienstvorschriften, sowie auf praktische Uebungen in der militärärztlichen Untersuchung von Mannschaften und der Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit, in der Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen über Dienstunbrauchbare und Invalide, über militärischen Schriftverkehr u. s. w.

Einjährig-freiwillige Aerzte werden hierüber am Schluß ihrer Dienstzeit einer Prüfung unterworfen, deren befriedigendes Ergebnis Bedingung ist für die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum Assistenzarzt der Reserve u. s. w. (F. S. D. § 9.)

3. Lazarethgehülfen erhalten den ersten Unterricht in Lazarethgehülfschulen,\*<sup>1)</sup> welche zunächst nur versuchsweise eingerichtet sind und in der Regel sich in dem Garnisonlazareth am Sitze des Divisionskommandos befinden, oder, wenn dies zu klein ist, in dem größten Garnisonlazareth des Divisionsbezirks. Auch ist es zulässig, außer der Schule am Sitze des Divisionskommandos noch in einem anderen Garnisonlazareth eine derartige Schule einzurichten.

Die Leitung der Lazarethgehülfschulen liegt den Divisionsärzten ob. In denjenigen Standorten, in welchen das Divisionskommando sich nicht befindet, übernimmt die unmittelbare Leitung der Chefarzt des Lazareths, während dem Divisionsarzt die Oberleitung zusteht. Den Unterricht in der Schule ertheilt ein Oberstabsarzt oder Stabsarzt, dem für einzelne Unterrichtszweige Ober- bzw. Assistenzärzte beigegeben werden. Die praktische Unterweisung am Krankenbette liegt den ordinirenden

\*<sup>1)</sup> Im XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps befinden sich Lazarethgehülfschulen in den Garnisonlazarethen Dresden und Leipzig, deren Chefärzte die Leitung derselben haben.

Sanitätsoffizieren, die in der Lazarethapotheke dem Vorstande derselben bzw. dem Militärapotheker ob. Als Hülflehrer bei den praktischen Uebungen sowie beim Unterricht im Schreiben und Rechnen werden die aufsichtsführenden Oberlazarethgehülfen oder andere geeignete im Lazareth beschäftigte Lazarethgehülfen herangezogen.

Zu den Lazarethgehülfenschulen der Division kommandirt das Generalkommando die zu Lazarethgehülfen auszubildenden Mannschaften — **Lazarethgehülfenschüler** — sämtlicher Truppentheile, deren Sanitätsdienst zum Dienstbereich des mit der Leitung der Schule beauftragten Divisionsarztes gehört.

Die Lazarethgehülfenschüler tragen die Dienstbekleidung der Lazarethgehülfen ohne Gradabzeichen. Sie erhalten in dem Garnisonlazareth Unterkunft, in dem die Schule sich befindet. Die besondere Aufsicht über dieselben führt ein Oberlazarethgehülfe.

Ueber den Gang des Unterrichts, der mit Ausnahme der Sonntag und Feiertage täglich stattfindet, entwirft der Oberstabsarzt oder Stabsarzt einen Unterrichtsplan, welcher der Genehmigung des Divisionsarztes bedarf.

Der theoretische Unterricht wird nach dem U. f. L. erteilt, von dem jeder Schüler einen Abdruck erhält. Derselbe erstreckt sich auch auf die Fortbildung der Schüler im Schreiben und Rechnen. Namentlich wird auf die Aneignung einer guten und deutlichen Handschrift ein besonderes Gewicht gelegt und der übungsweisen Anfertigung dienstlicher Schriftstücke (Meldungen, Krankenrapporte, Befestigungsverordnungen u. s. w.) besondere Sorgfalt gewidmet.

Das U. f. L. enthält auf 271 Oktavseiten Folgendes:

1. Abschnitt. Eigenschaften und allgemeine Dienstverhältnisse der Lazarethgehülfen.
2. Abschnitt. Dienst der Lazarethgehülfen außerhalb und innerhalb des Lazareths.
3. Abschnitt. Vom Bau des menschlichen Körpers und von den Verrichtungen seiner Theile.
4. Abschnitt. Von den Krankheiten und der ersten Hülfeleistung bei denselben.
5. Abschnitt. Verbandlehre.
6. Abschnitt. Von der Fortschaffung der Kranken und Verwundeten.
7. Abschnitt. Der Krankenpflegedienst im Lazareth.

Die praktische Unterweisung in der Krankenpflege erfolgt nach Maßgabe der im Lazareth vorhandenen Kranken und unter stetem Hinweis auf die Anforderungen des Kriegs-Sanitätsdienstes. Auch können die Schüler nach Maßgabe ihrer vorgeschrittenen Ausbildung zum Revierdienst und zu sonstigem Außendienst an ihrem Kommandoort nach den Bestimmungen des Divisionsarztes herangezogen werden.

Der Unterrichtskursus beginnt mit dem 1. Oktober jedes Jahres und dauert 6 Monate. Nach beendetem Kursus legen die Schüler eine Prüfung ab. Dieselbe findet in dem Standorte des Sanitätsamts unter Vorsitz des Korps-Generalarztes statt, bei den übrigen Schulen unter dem Vorsitz des Leiters derselben und im Beisein sämtlicher Sanitäts-offiziere des Standortes.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil und kann sich auf sämtliche Abschnitte des U. f. L. erstrecken.

Der Vorsitzende bestimmt das Prüfungsurtheil, das für die Bestandenen „vorzüglich gut“ — „sehr gut“ — „gut“, für die Nichtbestandenen „ungenügend“ lautet. Die Nichtbestandenen verbleiben weitere zwei Monate in der Schule und unterliegen nach Ablauf derselben einer neuen Prüfung. Falls sie auch dann nicht bestehen, stellt der Truppentheil sie in die Front zurück. Nach Beendigung des Schulkursus treten die Schüler, welche die Prüfung bestanden haben, zu ihrem Truppentheil zurück. (F. S. D. Beilage 89.)

Die Unterlazarethgehülfen und Lazarethgehülfenschüler nehmen an dem Krankenträgerunterricht Theil, die Oberlazarethgehülfen und Lazarethgehülfen können als Hülflehrer für die Verbandübungen herangezogen werden. (Krankenträger-Ordnung § 5, 9.)

4. **Militärkrankenwärter** erhalten ihre Ausbildung in der Krankenpflege durch besonderen Unterricht. In der Regel ertheilen bzw. beaufsichtigen denselben diejenigen Sanitätsoffiziere, denen der Unterricht der Lazarethgehülfen obliegt.

Der Unterricht wird unter Zugrundelegung des U. f. L. ertheilt und dauert in der Regel 6 Wochen. Nach Beendigung des Kursus findet eine Prüfung vor dem Chefarzt statt.

Jeder Militärkrankenwärter erhält ein U. f. L. zum Dienstgebrauch. (F. S. D. Anhang § 38.)

5. Zur Ausbildung als **Krankenträger** gelangen solche Mannschaften, welche im 2. Jahre dienen, von kräftigem Körper, tadelloser Führung und gutem Fassungsvermögen sind, sowie lesen und schreiben können. Das Generalkommando bestimmt im Allgemeinen die Zahl der Auszubildenden. In der Regel sind es bei der Infanterie, den Jägern und Schützen sowie bei der Feldartillerie für jede Kompagnie bzw. Batterie zwei, bei der Kavallerie, Fußartillerie, den Pionieren und Eisenbahnruppen für jede Eskadron bzw. Kompagnie vier. Außerdem nehmen an dem Unterricht die Hoboisten und Hülfshoboisten der Infanterie und die Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere des ersten Dienstjahres Theil, soweit sie körperlich zum Dienst als Krankenträger geeignet sind.

Die Ausbildung der Krankenträger umfaßt:

- a) den Transport der Verwundeten und Kranken,
- b) die erste Hülfleistung in bestimmten Nothfällen,
- c) gewisse dienstliche Verrichtungen auf dem Verbandplatze und im Feldlazareth.

Die Ausbildung zerfällt in zwei Abschnitte: den **Unterricht** und die **Uebung**:

Der **Unterricht** findet während des Winters in den Standorten der Truppentheile in 20 Lehrstunden statt. Er wird in der Regel durch Ober- bzw. Assistenzärzte unter der oberen Leitung der Oberstabsärzte und Stabsärzte ertheilt und soll dem Fassungsvermögen der Mannschaften angepaßt sein. Fremdwörter müssen möglichst vermieden werden. Die Ausbildung der Mannschaften soll vornehmlich eine praktische sein und sich, soweit angängig, auf den gesammten Inhalt der Krankenträger-Ordnung erstrecken. Auf Herstellung von Nothbehelfen jeder

Art ist besonders Bedacht zu nehmen und hierbei das Geräth zu berücksichtigen, welches der Truppe zur Verfügung steht.

Richtschnur für die Ausbildung ist, daß die Krankenträger grundsätzlich bestimmt sind, die Verwundeten der ärztlichen Hülfe zuzuführen; nur ganz ausnahmsweise, in bestimmten Fällen, dürfen sie selbst erste Hülfe leisten, d. h. den Verwundeten beförderungsfähig machen. Dies erfordert die allgemeine Kenntniß des menschlichen Körpers, der Kriegsverletzungen und der Verbandmittel sowie die Fertigkeit in gewissen einfachen Handgriffen.

Am Schlusse des Unterrichts besichtigt der Truppenkommandeur die Ausgebildeten, wobei nach den Bestimmungen des Generalkommandos der Korps-Generalarzt bzw. der Divisionsarzt mitwirkt.

Die **Uebung** findet an zehn Tagen während des Sommers in der Regel im Standort des Train-Bataillons statt und soll

- a) die Ausbildung der Krankenträger für ihre Verwendung beim Sanitäts-Detachement vervollständigen,
- b) Offizieren und Sanitätsoffizieren Gelegenheit geben, sich im richtigen Gebrauche der Sanitäts-Detachements im Verhältnisse zu angenommenen Gefechtsstellungen im Gelände zu üben.

Die Krankenträgerübungen werden durch einen General besichtigt. Der Korps-Generalarzt wohnt der Besichtigung bei, um sich namentlich Kenntniß zu verschaffen von dem Grade der fachtechnischen Ausbildung der Mannschaften und ihrer zweckentsprechenden Verwerthung. (Krankenträger-Ordnung §§ 4 bis 7.)

6. Freiwillig sich meldende **Geistliche** des Beurlaubtenstandes und freiwillige **Krankenpfleger** werden in größeren Lazarethen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen ausgebildet. Das Unterrichtsbuch für freiwillige Krankenpfleger findet dabei zweckmäßige Verwendung.

7. **Militärärztlichen Unterricht** zu ertheilen, ist wie das Lehren überhaupt eine **Kunst**, deren erfolgreiche Ausübung natürliches Geschick, Fleiß und Ausdauer in hohem Maße erfordert.

In Ermangelung natürlicher Begabung kann indessen der Lehrer eine gewisse Geschicklichkeit sich allmählich aneignen. Keine Unterrichtsstunde halte er ab ohne vorherige gründliche Vorbereitung, die, wenn möglich, unter schriftlicher Ausarbeitung erfolgen muß. Der Vortrag selbst sei leicht faßlich, dem Begriffs- und Fassungsvermögen der Schüler angepaßt. Strenges Individualisiren in der Behandlung der Schüler ist durchaus erforderlich. Die den Schülern vorzulegenden Fragen beginnen am besten mit den Worten: wer, wie, wo, was, warum u. s. w. und müssen klar, bestimmt und so gefaßt werden, daß die Antwort aus möglichst wenig Worten zu bestehen hat.

Der Unterricht ist soviel wie möglich durch Anschauung zu unterstützen.

### § 93.

#### Rapport- und Berichterstattung.

Zu unterscheiden ist die **regelmäßige** und die bei **außergewöhnlichen Krankheitsfällen** u. s. w. vorgeschriebene **Rapport- und Berichterstattung**.



1. Die regelmäßige Rapport- und Berichterstattung bezüglich der Erkrankungen beim Truppentheil liegt den Oberstabs- und Stabsärzten und selbstständigen Ober- und Assistentenärzten ob. Diese Sanitäts-offiziere der Truppentheile, militärischen Anstalten u. s. w. stellen am Schlusse jedes Monats auf Grund des Truppenkrankenbuches einen Rapport nach Muster a der Beilage 10 zur F. S. D. auf.

Der „**Monats-Krankenrapport**“ mit etwaigen Zählkarten für Verstorbene; für Mannschaften, welche unmittelbar bei der Einstellung als dienstunbrauchbar ermittelt sind; für Dienstunbrauchbare; für Halb- und für Ganzinvaliden (Muster c, d, e, f, g der genannten Beilage) gelangt auf dem Sanitäts-Dienstwege bis zum 8. des folgenden Monats unmittelbar an den Divisionsarzt. Der Divisionsarzt fertigt auf Grund der ihm eingereichten Rapporte einen Divisions-Krankenrapport an, den er mit den dazu gehörigen Anlagen zum 20. des folgenden Monats dem Sanitätsamt vorlegt. Das Sanitätsamt stellt die Divisions-Krankenrapporte zu einem Generalrapport des Armeekorps zusammen und reicht denselben zum 28. des auf den Rapportmonat folgenden Monats der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums ein.

Am Schlusse des Monatsrapports wird über den Stand von Epidemien und Epidemien, über wichtige Krankheitsfälle, plötzliche Todesfälle, Vergiftungen, Angriffe auf das eigene Leben u. s. w., ihre Ursachen, Leichenbefunde, sowie über den Tag des Aus- und Einrückens der Truppe zu und von den großen Herbstübungen u. s. w. Meldung gemacht. Eine eigentliche Berichterstattung findet nicht statt. Ausführlichere Anweisungen über die Anfertigung der Rapporte und der denselben beizufügenden Zählkarten u. s. w. siehe die erwähnte Beilage der F. S. D.

Zum 4. jedes Monats ist nach Muster i der Beilage 10 zur F. S. D. ein **vorläufiger Rapport** dem Divisionsarzt unmittelbar einzureichen. Derselbe gelangt bis zum 7. dess. M. zum Sanitätsamt, von diesem zum 9. dess. M. zur Medizinal-Abtheilung.

**Jährliche** — den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September umfassende — summarische Zusammenstellungen — **Jahresrapport** — werden aus den Monatsrapporten nach denselben Mustern angefertigt und nebst Berichten — Sanitätsbericht — eingereicht. Für Letzteren sind, abgesehen von den klinischen Beobachtungen und kasuistischen Mittheilungen, bestimmte Gesichtspunkte vorgeschrieben. (F. S. D. Beilage 10.)

In Standorten mit mehreren Truppentheilen bzw. militärischen Anstalten erhält die Jahresrapporte und Sanitätsberichte der Truppen- u. s. w. Aerzte der Chefarzt des Garnisonlazareths bis zum 15. Dezember jedes Jahres. Der Chefarzt stellt einen jährlichen **Garnison-Krankenrapport** zusammen, fügt einen die sämtlichen Berichte der Garnison umfassenden **Garnison-Sanitätsbericht** bei und reicht Beides bis zum 15. Februar dem betreffenden Divisionsarzt ein. Für Standorte mit nur einem Truppentheil wird der Jahresrapport bzw. Bericht des betreffenden Truppentheils als **Truppen- und Garnison-Krankenrapport** bzw. Sanitätsbericht auf dem Dienstwege bis zum 15. Dezember jedes Jahres dem Divisionsarzt eingereicht.

In den Lazarethen mit Stationsbehandlung fertigen die Stationsärzte über die behandelten Kranken jährliche **Stationsberichte** an. Dieselben umfassen unter Zugrundelegung der Stationskrankenlisten

(F. S. D. Beilage 22) die ausführliche Berichterstattung über die einzelnen Krankheitsgruppen nach der Form der bisher erschienenen Sanitätsberichte der Armee, jede Krankheitsgruppe bzw. jede Krankheitsunterart für sich abgeschlossen. Beigefügt wird eine genaue Operationsübersicht. Der Chefarzt erhält die Stationsberichte bis zum 15. Januar und legt sie bis zum 15. Februar dem Divisionsarzt vor.

Der Divisionsarzt stellt einen jährlichen Divisions-Krankenrapport zusammen, welchen das Sanitätsamt zum 1. April erhält. Ein jährlicher Divisions-Sanitätsbericht wird nicht angefertigt.

Das Sanitätsamt stellt aus den Divisions-Krankenrapporten einen jährlichen General-Krankenrapport zusammen und läßt diesen nebst einem General-Sanitätsbericht zum 1. August jedes Jahres an die Medizinal-Abtheilung gelangen.

Sämmtliche Rapporte bzw. Berichte werden den unmittelbaren militärischen Vorgesetzten zur Kenntniß vorgelegt.

Die Entwürfe der Rapporte sind seitens der nicht selbstständigen Bataillons-, sowie der Abtheilungsärzte dem Regimentsarzt zur Kenntniß vorzulegen. (F. S. D. Beilage 10.)

2. Ueber alle in **außergewöhnlicher** Zahl gleichzeitig vorkommenden und sonst bemerkenswerthen Erkrankungen beim Truppentheil (Hitzschlag, Vergiftungen) ist, abgesehen von der **Berichterstattung** an die militärischen Dienststellen, ungesäumt ein vorläufiger Bericht auf dem Sanitäts-Dienstwege an die Medizinal-Abtheilung einzureichen und darin die Zahl der Erkrankten, die Art und die Ursache der Krankheit und das zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung Veranlaßte anzugeben.

Bei ansteckenden Krankheiten ist dem vorläufigen Bericht ein Krankenrapport (Muster: F. S. D. Beilage 7, bei Pockenkrankungen Beilage 8) beizufügen. Derselbe wird regelmäßig zum 1., 11., 21. jedes Monats bis zum Erlöschen der Epidemie eingereicht (ohne Anschreiben).

Die vorgesetzten Sanitätsbehörden sind über alle während einer Epidemie zu Tage tretenden, wichtigeren Ereignisse und Beobachtungen durch Berichte der betreffenden Sanitätsoffiziere in Kenntniß zu setzen. Nach dem Erlöschen der Epidemie wird ein Schlußbericht eingereicht.

Ueber Selbstmorde und Verunglückungen erhalten der Truppentheil und das Sanitätsamt Meldung. (F. S. D. § 29.)

## § 94.

### Militärischer Schriftverkehr.

#### A. Schriftlicher Dienstverkehr.

1. Zu Dienstschreiben an Vorgesetzte darf nur weißes, starkes, gut beschnittenes Papier ohne jedes Abzeichen, sowie eine tiefschwarze Tinte verwendet werden.

Schreiben rein dienstlicher Natur erfordern die Benutzung des Reichsformatbogens (33 cm hoch, 21 cm breit), in Privatdienst-Angelegenheiten kommt auch der Quartbriefbogen (27 cm hoch, 21 cm breit) zur Verwendung.

Streu sand zum Trocknen des Geschriebenen zu benutzen, ist besser zu

unterlassen, andernfalls muß er vor der Abgabe des Schriftstückes wieder sorgfältig entfernt werden.

Die **Handschrift** sei schnell und leicht leserlich. Es empfiehlt sich, nicht zu klein und in geraden Zeilen zu schreiben, die nicht zu nahe aneinander stehen. Der eigene Name ist so zu schreiben, daß er nicht errathen werden muß, sondern von Jedermann ohne Schwierigkeit oder Irrthum gelesen werden kann. Geschrieben wird im Allgemeinen mit deutschen Buchstaben, Orts- und Personen-Namen dagegen mit lateinischen. Von den Zahlen gebraucht man im Allgemeinen die arabischen. Ausstreichen, Wegreiben oder Schaben, Ueberschreiben, Randbemerkungen, Zu- und Nachsätze sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Die **Sprache** sei ernst, gewählt und edel und halte sich thunlichst frei von Fremdwörtern, deren Vermeidung angestrebt werden muß, soweit es, ohne unklar zu werden, möglich ist.

Der **Inhalt** muß klar, seine Fassung kurz und bestimmt sein. Von den Abkürzungen dürfen nur die gebräuchlichsten in Anwendung kommen. (Zusammenstellung s. Anlage 24.)

2. Für den Verkehr innerhalb des Sanitätskorps ist die **Form** der Dienstschreiben im Allgemeinen festgesetzt. Im Verkehr mit den Truppen sind verschiedene Formen der Dienstschreiben im Gebrauch.

#### a. Telegramme

müssen in gedrängter Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Förmlichkeiten abgefaßt werden.

Telegramme von oder an Militär- oder Marine-Behörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten sind gebührenfrei. Desgl. in im Mobilmachungsfalle auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung des Deutschen Reiches in reinen Militär- und Marine-Angelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind. (U. B. Bl. 1887 S. 146.) Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Anstalten sind die Telegramme mit dem Vermerk „Diensttelegramm“, „Militaria“ und mit dem amtlichen Siegel oder Stempel zu versehen. Absender ohne Dienstsiegel oder Stempel schreiben: „In Ermangelung eines Dienstsiegels, z. B. Stabsarzt N., Abtheilungsarzt der reitenden Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 2“.

Telegramme in Privat-Dienstangelegenheiten müssen erforderlichenfalls den Vermerk „Antwort bezahlt“ enthalten.

Abfassung der Telegramme s. Anlage 25 bis 27.

#### b. Meldungen.

Zu unterscheiden sind offene Meldungen und solche in Briefform. Offene Meldungen gelten als die kürzeste Form der Dienstschreiben. Sie gelangen überall dort zur Anwendung, wo es sich darum handelt, einen Vorgesetzten kurz und schnell über einen dienstlichen Vorfall in Kenntniß zu setzen, oder wo der Vorgesetzte dieselben sonst anordnet.

Von der offenen Meldung wird zur Zeit der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Gewöhnlich bedient sich ihrer der Untergebene innerhalb seines Standortes zu Meldungen über eigene Erkrankung, über Unglücks- und Todesfälle und dergleichen. Sobald die Meldung längeren Inhalt hat, oder wenn sie an Vorgesetzte außerhalb des Standortes gerichtet ist, tritt die Briefform ein.

Zur offenen Meldung wird ein Viertelbogen verwendet; das Blatt in seiner größten Breite derart beschrieben, daß in der Mitte desselben 2 bis 3 Querfinger unter dem oberen Rande Meldung und darunter der Inhalt der Meldung ohne Anrede und Höflichkeitsworte in kürzester Fassung — „Telegraphenstil“ — Platz findet. Die Zeilen lassen an der linken Seite des Blattes einen schmalen, etwa einen Querfinger breiten Raum frei. Unmittelbar unter den Inhalt der Meldung treten rechts Name, Charge und Truppentheil des Meldenden, sowie die Bezeichnung etwaiger besonderer Dienststellungen, z. B. wachhabender, ordinirender, assistirender Sanitätsoffizier, Chefarzt u. s. w.

Ort und Datum finden rechts oben ihren Platz.

Meldungen in Briefform sind verschieden, je nachdem sie an den militärischen oder militärärztlichen Vorgesetzten gerichtet sind.

Für rein militärärztliche Dienstangelegenheiten steht noch eine dritte Form der Meldung im Gebrauch, die gewissermaßen ein Mittelglied zwischen offener Meldung und derjenigen in Briefform ist. Sie soll bestimmungsmäßig (Wfg. v. 24. 2. 1886 Nr. 1382. 2. M. M. U.) bei allen Mittheilungen über persönliche Angelegenheiten — wie Kommandirungen, Zuteilungen, Versetzungen innerhalb des Regiments, Krank- und Gesundmeldungen, Verlobungen und Beurlaubungen — in Gebrauch gezogen werden, bei denen nur die Thatfache selbst ohne näheren Bericht den Inhalt der Meldungen ausmacht. (Muster s. Anlagen 28 bis 31 und 50.)

### c. Gesuche.

Für die äußere Form der Gesuche ist deren Inhalt entscheidend. Ist derselbe rein dienstlicher Natur, so erhalten die Gesuche die aus den Anlagen 32 bis 34 ersichtliche Form, während die in der Anlage 35 gegebene „Privatbriefform“ für Gesuche in persönlichen und Privatangelegenheiten innerhalb des Sanitätskorps gilt, bei den Truppentheilen u. s. w. theils diese, theils die zuerst bezeichneten gebräuchlich sind.

Im XII. (Königlich Sächsischen) und XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps sind auch Gesuche in persönlichen und Privatangelegenheiten nicht in Briefform, sondern nach dem in Anlage 32 gegebenen Muster anzubringen; Urlaubsgesuche müssen im Uebrigen eine Angabe darüber enthalten, wo den Beurlaubten etwaige dienstliche Befehle treffen.

Gesuche, welche Allerhöchsten Ortes vorgelegt werden, sind stets in Privatbriefform abzufassen. Derartige Gesuche gelangen übrigens mittelst einer „Gesuchsliste“ auf dem Dienstwege zur Vorlage. Die Aufstellung der Gesuchsliste erfolgt durch den Divisionsarzt, für Gesuche der Sanitätsoffiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes durch den Bezirkskommandeur, durch den Divisionsarzt nur dann, wenn die Gesuche Beförderungsvorschläge von Sanitätsoffizieren u. s. w. betreffen, die bei einem Truppen-

theil einberufen sind. Die Vorlage der Gesuchslisten geschieht zu bestimmten Terminen, in ganz besonders begründeten Fällen auch außerhalb derselben. Der Korps-Generalarzt reicht beispielsweise die von den Divisionsärzten bzw. Bezirkskommandeuren aufgestellten und von ihm mit einem Gutachten versehenen Gesuchslisten zum 27. jedes Monats dem Generalstabsarzt der Armee ein. Allerhöchste Entscheidungen auf die Gesuche gehen im Allgemeinen vier Wochen nach Eingang der Gesuchslisten bei dem Generalstabsarzt der Armee den Generalkommandos zu.

Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von nichtpreussischen Orden finden nicht Aufnahme in den Gesuchslisten selbst, sondern werden in „Vorschlagslisten“ zusammengestellt, welche mit den Gesuchslisten vorgelegt werden. Durch Anfrage bei dem Generalkommando soll vorher festgestellt werden, daß die betr. Anträge der Allerhöchsten Entscheidung auf dem militärischen Dienstwege nicht zugeführt werden oder zugeführt worden sind. (Krgsm. Vfg. v. 10. 4. 93. Nr. 767. 4. 93. M. A.)

In einem derartigen Antrage Meldung darüber zu machen, daß die Allerhöchste Entscheidung auf dem militärischen Dienstwege nicht erbeten ist, empfiehlt sich daher.

Gesuche s. auch § 19.

#### d. Berichte.

Ausführliche schriftliche Schilderungen besonderer Ereignisse und Verhältnisse heißen **Berichte**, die in der Regel mittelst eines Anschreibens vorgelegt werden.

**Gutachten** werden in der Form der Berichte abgegeben, die Ueberschrift erfährt nur eine entsprechende Aenderung.

**Thatberichte** (species facti) bilden eine besondere Form der Berichte über ein Vergehen oder Verbrechen einer Militärperson, das voraussichtlich gerichtlich geahndet werden muß. Der nächste unmittelbare Vorgesetzte des Thäters faßt in der Regel den Thatbericht möglichst sorgfältig und genau ab. (§ 93. der Militär-Strafgerichtsordnung.) In demselben muß Alles enthalten sein, was zur Klarstellung des Thatbestandes dienen kann. Außere Form der Berichte u. s. w. s. Anlagen 36 und 39.

#### e. Randschreiben.

Zur Abkürzung und Vereinfachung des Schreibwesens bedient sich der Vorgesetzte des sogenannten „Randschreibens“. Der Untergebene darf dasselbe im Allgemeinen nur dann anwenden, wenn er dazu aufgefordert wird. An Stelle der bisher bei dieser Form von Dienstschreiben gebräuchlichen Abkürzungen br. m. = brevi manu, s. p. r. = sub petito remissionis, s. v. r. = sub voto remissionis, wendet man nur noch entsprechende deutsche Abkürzungen an: U. = Urschriftlich, k. S. = kurzer Hand, u. R. = unter Rückgabe bzw. unter Rückertbitung.

Das Randschreiben findet in der Regel neben dem Inhalt eines Dienstschreibens seinen Platz. Es beginnt rechts oben mit der Angabe des Ortes und Tages, links oben mit der Bezeichnung der Behörde und der Nummer des Tagebuches für den Schriftverkehr (Journal-Nummer), es folgt unter dem Zusatz eines U., oder k. S., oder U. u. R. die

Adresse. Dieselbe fällt im Verkehr mit Truppen innerhalb des Korpsverbandes in der Regel fort. Außerhalb des Korpsverbandes sowie innerhalb des Sanitätskorps darf sie wie der Inhalt des Schreibens selbst der Höflichkeitsformen nicht entbehren, für letzteren Dienstverkehr (Lazarethe ausgeschlossen, da diesen die F. S. D. § 164, 5 die Vermeidung der Höflichkeitsformen für alle Dienstschriften und Meldungen vorschreibt) müssen die Höflichkeitsformen in allen Dienstschriften angewendet werden, so lange nicht eine den Gebrauch derselben ausschließende allgemeine Verfügung des Generalstabsarztes der Armee als Chef des Sanitätskorps erfolgt ist.

Der Inhalt des Rundschreibens muß kurz abgefaßt und klar sein, dabei aber den Gegenstand erschöpfen. Am Schluß des Inhalts steht die Namensunterschrift. Des Zusatzes der Charge sowie des Truppentheils u. s. w. bedarf es im Allgemeinen innerhalb des Korpsbereichs nicht. (Anlage 37.)

#### f. Rundschreiben. Eingang=Vermerk.

Rundschreiben werden von Vorgesetzten angewandt, wenn sie einer Reihe von Untergebenen dieselbe Verfügung nacheinander zur Kenntniß bringen. Nimmt die Zahl der zu benachrichtigenden Untergebenen oder der Umfang der mitzutheilenden Verfügung zu, oder ist sonst größte Schnelligkeit geboten, so wird die betreffende Verfügung nicht durch Rundschreiben bekannt gegeben, sondern sie wird durch Druck oder Umdruck vervielfältigt und den in Frage kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl unmittelbar übersandt. Der Plan, nach welchem die Versendung der Verfügung erfolgte, befindet sich dann in der Regel auf dieser selbst.

Jeder, der ein Rundschreiben erhält, muß auf ihm den Tag des Ein- und Abganges desselben vermerken, bei eiligen Rundschreiben auch die Stunde und Minute, Vormittag V. (12° Nachts bis 12° Mittags), Abend A. (12° Mittags bis 12° Nachts). Ausführung der Rundschreiben u. s. w. f. Anlage 40.

#### g. Befehle.

Äußere Form der Befehle f. Anlage 40.

Sämmtliche Befehle oder Verfügungen finden seitens der Oberstabs- und Stabsärzte Aufnahme in den Dienstakten. Die unterstellten Sanitätsoffiziere und Sanitätsoffizier=Dienstthuer erhalten von dem Inhalt der Verfügungen Kenntniß, soweit dies geboten scheint.

#### h. Anlagen.

Anlagen, welche einem Dienstschriften beizufügen sind, werden in diesem durch einen sogenannten Anlagestrich angedeutet. Es ist dies ein zu der Zeile, in der die Worte „anliegend“ oder „in der Anlage“ stehen, schräg gezogener Strich von 4 bis 6 cm Länge. Mehr als eine Anlage, sowie die etwaige Bitte um Rückgabe derselben, werden durch die auf den Anlagestrich zu setzende entsprechende Zahl bzw. durch ein u. R. angedeutet. (Anlage 32 und 37.)

### i. Verhandlungen (Protokolle)

sind schriftliche Aufnahmen dienstlicher Verhandlungen. Sie tragen als Ueberschrift: „Verhandelt (Ort und Tag)“ und beginnen in der Regel mit der Anführung des Befehls, auf Grund dessen die Verhandlung aufgenommen wird. Die Aussagen der vernommenen Personen, welche die Verhandlungen unterzeichnen, finden in unmittelbarer Nebeweise Aufnahme.

Am Schluß der Verhandlungen unterschreiben die als Kommission, Beisitzer oder dergleichen thätig gewesenen Personen sowie der Schriftführer. (B. Poter, Militärischer Dienstunterricht für die Kavallerie des Deutschen Reichsheeres.)

Bei allen Kommissionen, in welchen Offiziere und Sanitätsoffiziere sich befinden, ist für die Reihenfolge der Unterschriften der militärische Rang, bei gleichem Range das Datum und der Buchstabe des Patents maßgebend. (F. S. D. § 164, 9\*.) (Muster s. Anlage 46.)

### k. Empfangsbekundigungen (Quittungen)

sind auf einem Viertel- oder halben Bogen zu schreiben. (Anlage 41.)

3. Bezüglich der **einzelnen Theile** der Dienstschreiben mag Folgendes noch besonders hervorgehoben sein.

Ort, Tag und Jahr erhalten im Eingange rechts als Ueberschrift ihren Platz (A. V. Bl. 1867 S. 49). Befindet sich der Absender auf dem Marsche oder auf Dienstreisen, so erhält der Ortsname den Zusatz: Ortsunterkunft, oder abgekürzt D. U. u. f. w.

Der Inhalt darf stets nur auf der rechten Seite des gebrochenen Bogens niedergeschrieben werden. Ist er kurz, so setzt man ihn möglichst in die Mitte der Seite. Auf der Unterschriftsseite müssen mindestens einige Zeilen des Inhalts stehen.

In der Regel beginnen die Schreiben mit der Anrede, z. B. bei Dienstschreiben an die Person: Euer Hochwohlgeboren, Euer Excellenz melde ich u. f. w., bei Dienstschreiben von Behörden: Dem Regiment meldet das Bataillon u. f. w.

Zur Vermeidung von Wiederholungen der Anrede sind folgende Fürwörter im Gebrauch:

Allerhöchstdieselben	in	Schreiben	an	Seine	Majestät	den	Kaiser	und	König,
Höchstdieselben	=	=	=	Prinzen	und	Fürsten,			
Hochdieselben	=	=	=	Borgefetzte,					
Wohldieselben	=	=	=	Gleichgestellte	und	Untergebene.			

Der Verfasser eines Dienstschreibens spricht von sich entweder als „der Unterzeichnete“ oder, was gebräuchlicher ist (die Felddienstordnung schreibt dies vor), in der ersten Person unter Berücksichtigung der erforderlichen Höflichkeitsformen, deren Anwendung im reinen Dienstverkehr mehr und mehr eingeschränkt, bei einzelnen Armeekorps sowie im Lazareth-schriftverkehr\*) gänzlich vermieden wird.

\*) Bei einigen Armeekorps auch im Schriftverkehr innerhalb des Sanitätskorps. Im XIII. (Königl. Württembergischen) Armeekorps ist der Gebrauch sämtlicher Höflichkeitsworte im Schriftverkehr nicht üblich.

In Schreiben an Seine Majestät den Kaiser und König sagt der Absender von sich „allerunterthänigst“, an Prinzen und Fürsten „unterthänigst“, an Vorgesetzte „gehorsamst“, an Gleichgestellte „ganz ergebenst“ und an Untergebene „ergebenst“.

Soll die Eigenschaft des Empfängers eines Schreibens bezeichnet werden, so bedient man sich folgender Eigenschafts- und Umstandswörter: Allergnädigst in Briefen an Seine Majestät den Kaiser und König; gnädigst in Briefen an Prinzen und Fürsten; geehrt, geneigt, hoch oder sehr geehrt; hoch oder sehr geneigt; geneigtest, gewogentlich, gewogentlichst, gütigst in Briefen an Vorgesetzte; sehr gefällig, gefälligt, gefällig in Briefen an Gleichgestellte oder Untergebene.

Von den Zeitwörtern gebrauchen Untergebene: melden, berichten, bitten, vorlegen, überreichen, sich beehren, sich gestatten, sich erlauben u. s. w.; Gleichgestellte: mittheilen, in Kenntniß setzen, benachrichtigen, aufmerksam machen, ersuchen, zusenden, übersenden u. s. w.; Vorgesetzte außerdem: befehlen, bestimmen, anordnen, hinweisen und verweisen u. s. w.

Will der Untergebene eine durch Seine Majestät den Kaiser und König, das Kriegsministerium, oder sonst einen Vorgesetzten getroffene Entscheidung in einem Schreiben erwähnen, so sagt er: die Allerhöchsten, höchsten und höheren Orts getroffene Entscheidung, oder er erbittet umgekehrt die Allerhöchste, höchste bzw. höhere Entscheidung.

In Privatdienstschreiben lauten die in zwei Zeilen zu bringende Anrede sowie die üblichen Schlußformen:

a) an Seine Majestät den Kaiser und König:

- I. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!
- II. Euere Kaiserliche und Königliche Majestät; im Text: Euer Majestät.
- III. In tiefster Ehrfurcht (Unterthänigkeit) verharre ich Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät  
allerunterthänigster

N.,

(Charge, Dienststellung, Truppentheil).

b) an einen Prinzen des Herrscherhauses:

- I. Durchlauchtigster Prinz!  
Gnädigster Prinz und Herr!
- II. Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit  
(Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen);  
Königliche Hoheit; Euere Hoheit, Durchlaucht.
- III. In tiefster Ehrfurcht verharre ich  
Euerer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit,  
Königlichen Hoheit, Durchlaucht  
unterthänigster

N., u. s. w.

c) an einen Vorgesetzten:

- I. Hochwohlgeborener Herr!  
Hochgebietender Herr Generallieutenant (und kommandirender General)!



Hochwohlgeborener Herr!  
Hochzuverehrender Herr Oberst (und Regimentskommandeur)!

Hochwohlgeborener Herr!  
Hochzuverehrender Herr Generalarzt! (und Korps-Generalarzt.)

Hochgeborener Herr Graf!  
Hochzuverehrender Herr Oberst (und Regimentskommandeur)!  
u. s. w.

- II. Euer Excellenz, Euer Hochgeboren, Euer Hochwohlgeboren.  
III. Mit der vorzüglichsten, ausgezeichnetsten u. s. w. Hochachtung habe ich die Ehre zu sein  
Euer Excellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren  
gehorsamster

N., u. s. w.

Ausführlicheres enthält Anlage 54.

4. Die Adresse zerfällt in eine äußere und eine innere. Beide sind im Wesentlichen gleich. Bei der inneren Adresse, welche theils auf der rechten, theils auf der linken Seite des gebrochenen Bogens, theils über, theils links neben dem Schreiben auf ungebrochenem Bogen Platz findet, pflegen Bestimmungsort sowie die Bezeichnungen „Militaria“, frei u. s. w. wegzubleiben. In Privat-Dienstschreiben fällt die innere Adresse stets fort.

Ferner unterscheidet man die Adresse an die Person und eine solche an die Behörde. An die Person werden die Schreiben gerichtet, zu welchen Angelegenheiten privater Art Anlaß geben, an die Behörde, wenn die Angelegenheiten dienstlicher Natur sind. Zur Vermeidung von Verzögerungen können bei vermuthlicher Abwesenheit des Vorgesetzten auch Gesuche persönlichen Inhalts, welche an die Person des Vorgesetzten gerichtet sind, auf dem Briefumschlag an die betreffende Behörde gerichtet werden.

Die an den Generalstabsarzt der Armee gerichteten Schreiben erhalten bei der äußeren Adresse zweckmäßig den Zusatz: „Königliches Kriegsministerium.“

Die äußere Adresse lautet:

An  
des Kaisers und Königs Majestät.

oder ungefürt:

An  
Seine Majestät den Deutschen Kaiser und König  
von Preußen.

An  
den Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.  
oder

An  
Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen  
des Deutschen Reiches und von Preußen.

(M. B. Bl. 1871 S. 4.)

Im Uebrigen gilt für die Adresse an Personen noch Folgendes:

In erster Reihe wird die Charge des Adressaten mit dem Zusatz königlich, kaiserlich, Großherzoglich u. s. w. genannt. Es folgen Dienststellung, Truppentheil, etwaige besondere Dienstverhältnisse des Adressaten und, falls derselbe im Besitz von Orden ist, „Ritter“, „Ritter mehrerer Orden“, „Ritter hoher, höchster Orden“ bei Orden zweiter bzw. erster Klasse. Orden erster Klasse, Großkreuze, Schwarzer Adlerorden, Orden pour le mérite pflegen namentlich ausgeführt zu werden.

Alsdann folgt in einer besonderen Zeile, etwa in der Mitte der darüber stehenden, der Name mit Vorfaz des Wortes „Herr“. Bei Personen von Adel darf das Wörtchen „von“ nicht abgekürzt werden.

Unter dem Namen, etwas nach rechts ausgerückt, steht das **Prädikat**. Dasselbe lautet: „Königliche Hoheit“ für Mitglieder königlicher und regierender Häuser; Hoheit für Mitglieder Herzoglicher Häuser; Durchlaucht für Fürsten; Erlaucht für einzelne Reichsgrafen; Excellenz für Generale und Admirale (ausschließlich Generalmajor und Kontreadmiral), Minister, Wirkliche Geheime Rätthe; Hochgeboren für Grafen; Hochwohlgeboren für die Personen von Adel, alle aktiven Offiziere und Sanitäts-offiziere und alle Beamten der ersten vier Rangklassen; Hochwürden für den Superintendenten, Propst, Abt, Oberkonsistorialrath (geistlicher Rath), Bischof, Erzbischof, Generalsuperintendenten; Hohehrwürden für die niederen Geislichen; Eminenz für den Cardinal.

Militär- und Zivilbehörden erhalten das Prädikat königlich, kaiserlich u. s. w. Letzteres die Marine, die Reichspostbehörden und die Behörden der Reichslande u. s. w.

Dem Prädikat schließt sich der Name der Behörde an, darunter rechts der Bestimmungsort, links der Vermerk „Militaria“ und falls der Absender nicht im Besitz eines Dienstsiegels ist: „In Ermangelung eines Dienstsiegels N. (Name, Charge, Truppentheil.)“ (Anlage 43 und 44.)

Privat-Dienstbriefe müssen mit den erforderlichen Freimarken versehen werden.

5. Der **Verschluss** eines Dienstschreibens kann dadurch bewirkt werden, daß man den Bogen von oben und unten nach der Mitte zusammenlegt; die offene Seite desselben um ein Fünftel der Papierbreite, die geschlossene um zwei Fünftel umschlägt und Letztere, die sogenannte „große Klappe“, so in die offene „kleine Klappe“ hineinsteckt, daß ein Blatt der Letzteren obenauf liegt. (Bartels, Leitfaden für den Unterricht im militärischen Geschäftsstil.)

Dieser Verschluss ist nur dann zulässig, wenn das Schreiben nicht mehr als zwei Seiten umfaßt. Sind mehr als zwei Seiten beschrieben, kann das Dienstschreiben in einen halben Bogen reinen Papiers gelegt und in diesem nach vorstehender Angabe gefaltet werden, oder es wird zweckmäßig, wie auch jetzt fast durchweg üblich ist, ein Briefumschlag verwendet; Privatdienstschreiben müssen stets darin zur Versendung gelangen. Für Dienstschreiben, welche nur einmal und zwar in der Mitte des Bogens gebrochen werden können bzw. dürfen, ist der große Briefumschlag im Gebrauch. (Anlage 42 und 45.)

## B. Druckvorschriften.

1. Druckvorschriften werden eingetheilt in

- a) geheime,
- b) nur für den Dienstgebrauch bestimmte,
- c) im Buchhandel erscheinende.

Gehen geheime Druckvorschriften durch die Schuld eines Offiziers, Sanitätsoffiziers oder Beamten verloren, so wird derselbe gemäß U. R. D. vom 16. 4. 1885 in jedem Falle bestraft.

2. Bei Veröffentlichungen von Mittheilungen über Vorgänge auf militärischem Gebiete, von kriegsgeschichtlichen Abhandlungen oder sonstigen schriftstellerischen Arbeiten über militärische Fragen und Angelegenheiten, ist das Dienstgeheimniß streng zu wahren. Angaben und Mittheilungen u. s. w. aus geheimen und nur für den Dienstgebrauch bestimmten Dienstvorschriften dürfen nur ganz ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Kriegsministeriums veröffentlicht werden.

3. Wird bei der Herausgabe von Schriften u. s. w. die Benutzung von amtlichen, dem Herausgeber nur infolge seiner Dienststellung bekannt gewordenen Material gewünscht, so ist unter Bezeichnung desselben, die Entscheidung des nächsten unmittelbaren Vorgesetzten, von den regimentirten Offizieren und Beamten des Regiments-(selbstständigen Bataillons-) Kommandeurs, von den zur Disposition stehenden Offizieren des vorgesetzten Generalkommandos, einzuholen. Vorbezeichnete Dienststellen vermitteln auch die Benutzung von amtlichem Material, welches ihnen selbst nicht zugänglich ist. Ihrer Entscheidung bleibt es ebenfalls vorbehalten, ob derartige Schriften alsdann mit dem Vermerk „nach amtlichen Quellen zusammengestellt“ versehen werden dürfen.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der nächsthöheren Stelle, ev. diejenige des Kriegsministeriums, zu beantragen.

4. Berichte und Arbeiten über Kriegsereignisse, welche bereits vom Generalstabe bearbeitet sind, werden vor ihrer Veröffentlichung dem Chef des Generalstabes der Armee vorgelegt. Derselbe kann im Interesse der Unparteilichkeit der Veröffentlichung die Genehmigung versagen bzw. Richtigstellungen anordnen.

5. Gesuche um Widmung oder Ueberreichung von schriftstellerischen Erzeugnissen, Kompositionen u. s. w. an fremde Souveräne unterliegen der Entscheidung des Kriegsministeriums. Anträge dieser Art sind indessen nur dann vorzulegen, wenn eine wirklich ausreichende Veranlassung dazu vorhanden ist.

6. Bei Veröffentlichungen im „Militär-Wochenblatt“ und in Zeitschriften, deren verantwortliche Redakteure sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet haben, auf Befragen die Namen der ihnen Aufsätze u. s. w. einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen (die betreffenden Blätter werden seitens des Kriegsministeriums besonders bekannt gegeben werden), sind die Verfasser von der Mitveröffentlichung ihrer Namen und Dienststellungen entbunden.

In allen anderen Fällen ist dagegen entweder der volle Name des Verfassers nebst Charge und Truppentheil mit zu veröffentlichen oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Kriegsministerium unmittelbar zu melden. Eine gleiche Meldung ist dem nächsten unmittelbaren Vorgesetzten,

von den regimentirten Offizieren u. s. w. dem Regiments-(selbstständigen Bataillons-)Kommandeur, von den zur Disposition stehenden Offizieren den vorgesetzten Generalkommandos einzureichen.

Die Anwendung von Namenszeichen, an Stelle des vollen Namens, unter den Veröffentlichungen ist gestattet. In derartigen Fällen genügt — der stete Gebrauch derselben Zeichen vorausgesetzt — eine einmalige Meldung an die vorstehend bezeichneten Stellen.

Die Befolgung dieser Bestimmungen entbindet den Verfasser nicht von der vollen persönlichen Verantwortlichkeit für den Inhalt seiner Veröffentlichungen. (A. K. D. v. 23. 1. 97. A. B. Bl. 1897 S. 36.)

Vorstehende A. K. D. findet auf wissenschaftliche Veröffentlichungen von Sanitätsoffizieren sinngemäße Anwendung. Wird die Benutzung von amtlichem, dem Herausgeber nur infolge seiner Dienststellung bekannt gewordenen Material gewünscht, so ist stets die Entscheidung des Sanitätsamts einzuholen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums. (Krgsm. Vfg. v. 22. 3. 97. Nr. 2217. 2. 97. M. A.)

7. Alle dienstlichen Mittheilungen, die ein Angehöriger der Armee während seiner Dienstzeit unter dem Dienstgeheimniß erfahren hat, müssen von ihm auch nach dem Austritt aus dem Dienst verschwiegen werden.

Wiederholt werden Offiziere und Mannschaften über die Bewahrung des Dienstgeheimnisses unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen bei Verletzung desselben belehrt.

## Elfter Abschnitt.

### Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.\*)

#### § 95.

#### Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Zum Beurlaubtenstande gehören:

- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) sowie die Mannschaften der Ersatzreserve),
- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften. (B. D. § 109, 4.)

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Siehe umstehende Uebersicht (S. 202).

\*) Wehr- und Heer-Ordnung vom 22. November 1888.

# Tabellarische Uebersicht der Wehrpflicht.

## Wehrpflicht

nom 17. bis 45. Lebensjahre.  
 Sumerhalb derselben: Wehrpflicht im 20. Lebensjahre,  
 Gefellungspflicht nom 20. bis 23. Lebensjahre.

## 20. bis 39. Lebensjahre

### Sienpflicht im fiesenden Seere

Ersahereverpflicht 20. bis 32. Lebensjahre\*)  
 Ersahereverpflicht, die

aktive 7 Jahre

geulit haben

nicht geulit haben

**Sandfurempflicht**  
 für alle Wehrpflichtigen, die  
 nicht dem fiesenden Seere  
 angehören,\*\*)  
 17. bis 45. Lebensjahre

die ersten 2 bis 3 Jahre in der Meere  
 die folgenden 5 bgn. 4 Jahre

### Sandwehrrpflicht

I. Aufgebots  
 5 bgn. 3 Jahre

II. Aufgebots  
 bis zum 39. Lebensjahre

Sandwehre II. Aufgebots  
 33. bis 39. Lebensjahre

Sandfurem I. Aufgebots  
 33. bis 39. Lebensjahre

Sandfurem II. Aufgebots  
 bis zum 45. Lebensjahre.

Sandfurem II. Aufgebots  
 bis zum 45. Lebensjahre.

Sandfurem II. Aufgebots  
 bis zum 45. Lebensjahre.

Sandfurem II. Aufgebots  
 bis zum 45. Lebensjahre.

\*) Umfakt: die im 3. Gefellungsjahre überählig bleibenden Sauglischen, die nach Anlage 2 bedingt Sauglischen, die  
 Minderfähigen und die nach Anlage 3 zeitig Untauglischen im 3. Gefellungsjahre, Seetere, wenn die Untauglischeit als vorüber-  
 gehend angefehen wird.

\*\*\*) Umfakt: die überählig bleibenden Ersahereverpflichten, die bedingt Sauglischen nach Anlage 2 und die zeitig Untaug-  
 lischen nach Anlage 3 im 3. Gefellungsjahre ohne Auflicht auf Kräftigung; ferner alle mit Seetern nach Anlage 4a und aus-  
 nahmsweise 4b, wenn die Seetere nicht zu hochgradig find.

Sie zerfällt in **Dienstpflicht** und **Landsturmpflicht**.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Sie beginnt in der Regel mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und reicht bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

- a) aktive Dienstpflicht,
  - b) Reservepflicht,
  - c) Landwehrpflicht,
  - d) Ersatzreservepflicht.
- } Dienstpflicht im stehenden Heere,

Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

- a) aktive Dienstpflicht,
  - b) Marinereservepflicht,
  - c) Seewehrpflicht,
  - d) Marine-Ersatzreservepflicht.
- } Dienstpflicht in der stehenden Marine,

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstzeit im stehenden Heere. Die Versetzung aus der Landwehr ersten in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr erreicht wird. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

Die **Ersatzreservepflicht** dauert zwölf Jahre. Sie rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Der **Landsturm** besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Er wird in zwei Aufgebote eingetheilt. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr

vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. (W. D. §§ 5 bis 20.)

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Bestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen. (W. D. § 111.)

2. Die gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer. (S. D. § 34.)

3. Für die Anbringung von Beschwerden sind die Bestimmungen der Beschwerdeordnung I. und II. maßgebend (s. §§ 30 und 31). (S. D. § 36, 3.)

4. Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (M. P. S. vom 27. Juni 1871, Gesetzesnovelle vom 4. April 1874, deren Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen u. s. w.) erledigt. (S. D. § 36, 4.)

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder felddienstunfähig zu sein glauben, oder deren Felddienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, werden bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts vorgestellt, wobei Entscheidung getroffen wird, ob sie aus jedem Militärverhältniß ausscheiden oder hinter die letzte Jahreshälfte der Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots oder der Ersatzreserve zurückgestellt werden. (S. D. § 36, 5.)

## § 96.

### Kontrolle. Meldepflicht. Militärpapiere.

1. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter — Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos ausgeübt. (W. D. § 113.)

2. Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um An- und Abmeldung bei Reisen handelt. Persönliche Gestellung bei der Kontrollstelle kann durch das Bezirkskommando angeordnet werden zur Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten, und wenn schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen bedürfen. Dasselbe gilt für das Anbringen von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten.

Die Gestellung im Stationsorte begründet keinen Anspruch auf Ge-

bühren. Mannschaften, welche in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben Ansprüche auf Marschgebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsort zusammenfällt.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches gebührenfrei befördert, sofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind, melden sich innerhalb 14 Tagen bei derjenigen Kontrollstelle an, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Desgleichen ist jeder Wechsel des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb des Kontrollbezirks binnen 14 Tagen der Kontrollstelle zu melden. Wer aus einem Kontrollbezirk in einen andern verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung erfolgen diese Meldungen indessen innerhalb 48 Stunden.

Der Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben ist der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat.

Allen Meldungen sind die Militärpapiere beizufügen.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte sind zu denselben Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet. (W. D. § 114.)

3. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch Patente, Beamte durch Bestallungen aus. Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die Militärpässe und Führungszeugnisse aus. Geht eins dieser beiden Papiere verloren, so ist bei der Kontrollstelle der Antrag auf Gewährung einer zweiten Ausfertigung zu stellen. An Schreibgebühren sind 50 Pf. für diejenige Behörde beizufügen, welche die Urschrift ausgestellt hat und allein zur Abgabe der Abschrift berechtigt ist. (W. D. § 112.)

## § 97.

### Kontrollversammlungen.

1. Angehörige der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich ein Mal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zwei Mal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.

Mit Bezug auf Zeit und Ort sind die Kontrollversammlungen so eingerichtet, daß die Betheiligten nicht länger als einen Tag (einschließlich Hin- und Rückweg) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Die Theilnehmer an den Kontrollversammlungen sind für die Dauer des ganzen Tages als im militärischen Dienst befindlich anzusehen. (Erkenntniß des Reichsgerichts II. Straffenat vom 30. 6. 1885 und 21. 9. 1886.)



Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden. Billigkeitsrückichten werden bei dem Fehlen besonderer militärischer Bedenken anerkannt.

Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt. Die Einberufung zu denselben erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung; die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. (W. D. § 115.)

2. Abgehalten werden die Kontrolversammlungen in der Regel durch die Bezirksoffiziere oder Kontroloffiziere; ein Bezirksfeldwebel wird dem die Versammlung abhaltenden Offizier beigegeben.

3. Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte nehmen an den Kontrolversammlungen in Uniform Theil. Offiziere, welche dem Patent nach älter sind als derjenige, welcher die Kontrolversammlung abhält, sind von der Theilnahme an Letzterer entbunden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrolversammlung werden Schirme, Stöcke u. s. w. abgelegt.

4. Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen werden festgestellt und vermerkt, sowie dienstliche Vorschriften bekannt gemacht. Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten bzw. zweiten Aufgebots, sowie bei Ersatzreservisten, bzw. Marine-Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bzw. zum Landsturm in den Pässen vermerkt, auch findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitierungsvorschläge statt.

5. Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird nach der Kontrolstelle oder dem Stabsquartier des Bezirkskommandos zur Rechtfertigung berufen. (S. D. § 39.)

## § 98.

### Beurlaubung. Auswanderung.

1. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, der Land- und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, von den Bezirkskommandos Urlaub auf zwei Jahre erhalten.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadefeldwebel beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

2. Weist ein Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigung nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos. Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten muß die Verabschiedung nachgesucht werden. (W. D. § 111.)

3. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 *M* oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten; Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. (W. D. § 111, 8.)

Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen zur Auswanderung der Erlaubniß nicht, sie sind verpflichtet, von derselben der Kontrollstelle Anzeige zu machen. Die Unterlassung der Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe. (W. D. § 111, 16.)

## § 99.

### Uebungen.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten. Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen. Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt sind, werden nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zwei Mal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr zweiten Aufgebots und die Landwehr-Kavallerie ersten Aufgebots werden zu Uebungen im Frieden nicht herangezogen. (W. D. § 116.)

Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. (W. D. § 117, 1.)

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Ersatzreservisten überhaupt nicht mehr. Ausgenommen sind diejenigen, welche

- a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,

- b) wegen Kontrollentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind. (W. D. § 116, 3.)

2. Offiziere der Reserve können drei Mal zu vier bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden. Einberufungen zum Dienst bei außergewöhnlicher Veranlassung gelten als Uebungen.

Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots werden zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr herangezogen. (W. D. § 116, 7 u. 8.)

3. Die Einberufung zu den jährlichen Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale. Befreiungen von denselben können bei Mannschaften durch die Bezirkskommandos verfügt werden, bei Offizieren und Offizier-Aspiranten nur durch die Generalkommandos bzw. die obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören. (W. D. § 116, 9 u. 10.)

4. Die besondere Uebung der Unterärzte behufs Erlangung der zur Wahl zum Sanitätsoffizier erforderlichen Zeugnisse f. § 12, 4; über die Geldgebührrnisse während der Uebungen f. §§ 43, 15; 47, 3; 55, 1.

5. Einberufungen von Sanitätsoffizieren und Unterärzten des Beurlaubtenstandes behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung erfolgen auf Grund besonderer Bestimmungen. In der Regel beschränken sie sich, abgesehen von den Unterärzten, auf diejenigen Oberärzte, die ihrem Dienstalter nach zur Beförderung zum Stabsarzt an der Reihe sind und zur Theilnahme an dreiwöchigen Kursen in der chirurgischen Anatomie und in Operationsübungen (f. § 12, 7) herangezogen werden.

6. Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Bezirkskommandos, welche rechtzeitig Mittheilung erhalten über alle Bestimmungen für den Mobilmachungsfall. (S. D. § 42, 1.)

## § 100.

### Ueberführung zur Landwehr und zum Landsturm.

1. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots und aus dieser in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft, treten bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots über.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt. Der Uebertritt wird gelegentlich der Kontrollversammlungen im Militärpaß vermerkt.

Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr können die Bezirkskommandos genehmigen. (S. D. § 44.)

2. Versetzungen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgen durch

den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften. Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies dem Bezirkskommando zu melden. Ist der Truppentheil des Offiziers — für den Sanitätsoffizier der Korps-Generalarzt — einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Ertheilt der Truppentheil bzw. der Korps-Generalarzt das Einverständnis nicht oder zieht er dasselbe zurück, so erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Die Versetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt unter Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht auf eigenen Antrag der Offiziere, Sanitätsoffiziere u. s. w. oder, wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den Kontrollversammlungen. Der Bezirkskommandeur verfügt die Versetzung, welche in den Personalbogen vermerkt wird.

Die Ueberführung von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchst genehmigter Abschiedsgesuche statt.

Der Bezirkskommandeur beantragt mittelst Gesuchsliste die Verabschiedung der Offiziere und Sanitätsoffiziere. Gesuchslisten, welche die Sanitätsoffiziere betreffen, erhält der Korps-Generalarzt, der sie dem Generalstabarzt der Armee vorlegt.

Die Allerhöchste Entscheidung gelangt durch das Generalkommando auf dem militärischen Dienstwege an dasjenige Bezirkskommando, welches die Verabschiedung beantragt hat. Letzteres macht die erforderlichen Mittheilungen. (S. D. § 44.)

## § 101.

### Auszeichnungen.

1. Personen des Beurlaubtenstandes erhalten unter gewissen von ihnen zu erfüllenden Bedingungen die **Landwehr-Dienstauszeichnung**,\*) welche aus zwei Klassen besteht. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Die in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit bleibt außer Berechnung, auch findet eine Doppelrechnung von Kriegsjahren nicht statt.

3. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach Ableistung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht noch mindestens drei Monate als Kapitulanten gedient haben.

\*) Siehe Anlage 9 zur S. D.

4. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

- a) durch Veretzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt worden ist;
- b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
- c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Bestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumnis einer Kontrollversammlung;
- d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

5. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Infanterie-Brigadefommandeure bzw. den Landwehrinspekteur.

Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitätsoffiziere werden durch die kommandirenden Generale, die für die übrigen Personen durch die Bezirkskommandeure vollzogen.

6. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Kontrollversammlungen.

7. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen. Beim Tode der Inhaber werden die Auszeichnungen erster Klasse an das Korpsbefleidungsamt zurückgeliefert.

## § 102.

### Besondere Verhältnisse der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

1. Den Sanitätsoffizier-Aspiranten\*) — d. i. solchen Unterärzten, welche das Befähigungszeugniß zur Weiterbeförderung erhalten haben — steht, wie den Offizier-Aspiranten, bei der Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Sanitätsoffizier vorgeschlagen zu werden wünschen. Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in Kontrolle desjenigen Bezirkskommandos,\*\*) durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder sie werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen. Wünschen sie zu einem späteren Zeitabschnitt ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaat verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Sanitätsoffizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnis einer besonderen achtwöchigen Uebung abhängig. (S. D. § 45, 3 u. 4.)

2. Ueber die Wahl u. f. w. zum Sanitätsoffizier s. § 12, 4 bis 5.

\*) Siehe auch §§ 12, 3. u. 58, 4.

\*\*) Zu den vorgeschriebenen Meldungen und zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen bei der Kontrollstelle (Bezirkskommando u. f. w.) ihres Aufenthaltortes sind sie verpflichtet. (M. B. Bl. 1892 S. 182.)

3. Sanitätsoffiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse zur Reserve bzw. Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots über. Ausgenommen sind diejenigen, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt wurden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden. (S. D. § 49, 1 u. 2.)

Gesuche verabschiedeter Sanitätsoffiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Bezirkskommando ihres Aufenthaltsortes mittelst Gesuchsliste weitergereicht. (S. D. § 49, 5.)

4. Die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes gehören demjenigen Landwehrbezirk an, welchem sie überwiesen sind. Sie verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Sanitätsoffizier befördert worden sind. Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder in das Ausland werden sie nach dem ihrem künftigen Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Bezirkskommando ihres Kontingents überwiesen.

Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten. (S. D. § 51.)

Die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst (einschl. Kontrollversammlungen) einberufen sind, stets in Uniform.

Während der Beurlaubung sind dieselben berechtigt, die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten, im Besonderen bei den von Kriegervereinen veranstalteten vaterländischen Festen zu tragen. Außerhalb des Deutschen Reichs ist das Uniformtragen nicht gestattet. Wenn ausnahmsweise Umstände vereinzelt ein zeitweises Anlegen der Uniform im Auslande erwünscht machen, bedarf es der ausdrücklichen Allerhöchsten Genehmigung, welche auf dem Dienstwege einzuholen ist. (S. D. § 51, 4.)

5. Ehrengerichte besitzt das Sanitätsoffizierkorps des Beurlaubtenstandes nicht. Den Ehrengerichten der Offiziere ist es nicht unterworfen. (Vergl. § 37. akt. Sanitätsoffiziere.)

6. Bei jedem Generalkommando (auschl. Gardekorps) besteht ein Fonds zur Unterstützung der aus seinem Territorialbezirk zum Dienst einberufenen Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes vom Hauptmann (Rittmeister) bzw. Stabsarzt abwärts. (D. U. B. § 13; f. auch § 45, 9.)

7. Heirathen der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes s. § 23, 3.

## Zwölfter Abschnitt.

### Dienstverhältnisse der Militärapotheker.\*) Beamte der Militärverwaltung.

#### § 103.

#### Persönliche Verhältnisse.

1. Aktive Militärapotheker sind:

a) die Korps-Stabsapotheker — bei jedem Sanitätsamt einer;

\*) Anhang zur F. S. D.

b) die Garnisonapotheker\*) und einjährig = freiwilligen Militär-  
apotheker in den Garnisonlazarethen; deren Zahl s. § 79, 1.

Im Beurlaubtenstande befinden sich Oberapotheker, Unterapotheker  
und Militärapotheker.

2. Die Korps-Stabs-, Garnison- und Oberapotheker gehören zu  
den oberen, die Unterapotheker, die Militärapotheker und die einjährig-  
freiwilligen Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Der Ober-Stabsapotheker bei der Medizinal-Abtheilung des Kriegs-  
ministeriums (s. § 62, 1.) gehört zu den Zivilbeamten der Militär-  
verwaltung.

Die Korps-Stabsapotheker, Garnisonapotheker, einjährig-freiwilligen  
Militärapotheker stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältnis,  
und zwar einerseits zu den ihnen vorgesezten Militärbefehlshabern  
(Kommandant bzw. Garnisonältester für die einjährig = freiwilligen  
Militärapotheker), andererseits zu den in unmittelbare dienstliche Be-  
ziehung zu ihnen gesetzten Sanitätsoffizieren bzw. dem Kriegsministerium.

Den Weisungen des Korps-Stabsapothekers und des Garnison-  
apothekers haben die einjährig-freiwilligen Militärapotheker unbedingt  
nachzukommen.

3. Zur **Anstellung als Korps-Stabsapotheker** gelangen nur  
solche Apotheker, welche die Approbation zum selbstständigen Betriebe  
einer Apotheke besitzen, ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige  
(gleichviel ob als Militärapotheker oder mit der Waffe) genügt haben,  
schuldensfrei und felddienstfähig sind. Bewerber, welche eine über die  
Staatsprüfung hinaus gehende, wissenschaftliche Ausbildung nachzuweisen  
vermögen, werden vorzugsweise berücksichtigt und zwar dann, wenn sie  
den Ausweis als geprüfter Nahrungsmittel-Chemiker erworben haben.

Anträge auf Anstellung als Korps-Stabsapotheker sind an das  
Kriegsministerium, Medizinal-Abtheilung, zu richten.

Die Einberufung erfolgt zunächst auf Probe, die auf sechs Monate  
bemessen ist. Weist der Einberufene während dieser Zeit seine  
Befähigung zur Wahrnehmung der Stelle nach, worüber der Korps-  
Generalarzt berichtet, so erfolgt unter Ertheilung einer Anstellungs-  
urkunde seine endgültige Bestätigung in dem Amte durch das Kriegs-  
ministerium.

Zum Dienst als **einjährig-freiwilliger Militärapotheker**  
werden nur solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnete junge  
Leute zugelassen, welche nach erlangter Approbation als Apotheker ihrer  
aktiven Dienstpflicht in einer Lazarethapotheke bzw. beim hygienisch-  
chemischen Laboratorium der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militär-  
ärztliche Bildungswesen genügen wollen.

Die Einstellung erfolgt, nachdem die ärztliche Untersuchung auf  
Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe stattgefunden hat, durch das Sanitäts-  
amt bzw. durch den Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das  
militärärztliche Bildungswesen, an welche die Gesuche zu richten sind.

Der Diensteintritt kann, wenn Stellen frei sind, jederzeit erfolgen,  
doch sollen als Einstellungstermine möglichst der 1. April und 1. Oktober  
festgehalten, auch darauf geachtet werden, daß die Einstellung mehrerer

\*) Garnisonapotheker seit 1. 4. 98. (N. V. Bl. 1898 S. 85.)

Militärapotheke bei demselben Lazareth nicht zu ein und derselben Zeit erfolgt.

Die Korps-Stabsapotheke werden beim Antritt ihres Amtes von dem Korps-Generalarzt im Beisein eines Sanitätsoffiziers vereidigt, falls dies nicht schon früher geschehen ist.

Die Garnisonapotheke und die einjährig-freiwilligen Militärapotheke vereidigt der Chefarzt bzw. der Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Gegenwart eines Sanitätsoffiziers. Der Dienstgrad der Militärapotheke ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Dezember 1868 festgesetzt. (F. S. D. Beilage 88.)

4. Die **Dienstbekleidung** der Militärapotheke ergibt sich aus Beilage 87 der F. S. D. Beihilfen zur Beschaffung der Dienstbekleidung werden nicht gewährt.

Die Korps-Stabsapotheke erscheinen bei allem äußeren Dienst und bei dienstlichen Meldungen, die Garnisonapotheke und einjährig-freiwilligen Militärapotheke bei dienstlichen Berrichtungen in und außerhalb des Lazareths, bei Besichtigungen des Lazareths, Revisionen der Lazarethapotheke u. s. w. und bei dienstlichen Meldungen in der Dienstbekleidung. Sonst steht es ihnen frei, Zivilkleider zu tragen.

Gemäß Verfügung vom 26. 3. 1836 haben die einjährig-freiwilligen Militärapotheke Offizieren, Sanitätsoffizieren und denjenigen oberen Militärbeamten, welchen der Gruß der Mannschaften zusteht, äußere Achtung zu bezeigen und sie beim Beiegen zu begrüßen. Nach einer Verfügung des Sanitätsamts des Gardekorps vom 9. Juli 1894 ist es dabei gleichgültig, ob die Militärapotheke in Uniform erscheinen oder von der ihnen zustehenden Befugniß, außer dem Dienst Zivilbekleidung zu tragen, Gebrauch machen.

5. Das **Einkommen** der Korps-Stabsapotheke besteht aus dem monatlich im Voraus zahlbaren Anfangsgehalt von 1900 *M* jährlich, welches in sieben Gehaltsstufen bis zu 3900 *M* jährlich ansteigt. Jede Stufe — auschl. letzte — umfaßt 3 Jahre. In der 2. und 3. Stufe tritt eine Erhöhung von je 400 *M* jährlich ein, in der 4. bis 7. Stufe eine solche von je 300 *M* jährlich. Nach einer Dienstzeit von 18 Jahren wird das Höchstgehalt erreicht. (A. B. Bl. 1897 S. 216.)

Das Anfangsgehalt der Garnisonapotheke beträgt 1200 *M*, das Höchstgehalt, das nach einer Dienstzeit von 9 Jahren erreicht wird, 2200 *M* jährlich. Das Gehalt steigt in der 2. und 3. Stufe um je 300 *M*, in der 4. um 400 *M* jährlich. Jede Stufe — auschl. letzte — umfaßt 3 Jahre. (A. B. Bl. 1898 S. 88 und 96.)

Ferner erhalten der Korps-Stabsapotheke und die Garnisonapotheke den Wohnungsgeldzuschuß nach Ziffer V. des dem Gesetz vom 30. Juni 1873 beigefügten Tarifs und den Servis nach B. 10 des Servistarifs. (F. S. D. Anhang § 2. und A. B. Bl. 1898 S. 88.)

Die Kommandozulage für die Korps-Stabsapotheke und Garnisonapotheke beträgt täglich 3 *M*. (Fr. Bef. B. § 35, 2.)

Die einjährig-freiwilligen Militärapotheke haben nur dann Anspruch auf Geldgebühren, wenn sie durch die Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums vom Orte ihres Dienstintritts im Interesse des Dienstes abkommandirt sind. Sie erhalten in diesem Falle für die Dauer des



Kommandos eine Vergütung von 60 *M* monatlich oder, falls die Zahlung sich nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, von 2 *M* täglich. Außerdem werden ihnen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für Unterbeamte gewährt.

6. Die **Disziplinarverhältnisse** der Korps-Stabsapotheker, Garnisonapotheker und einjährig-freiwilligen Militärapotheker regeln sich nach dem R. B. G. und nach der Disziplinar-Estrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872. Bei Verstößen gegen die für den Krankendienst gegebenen Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, sind sie der Disziplinarbestrafung der ärztlichen bzw. Verwaltungsvorgesetzten unterworfen. (Korps-Generalarzt, Generalstabsarzt der Armee, Kriegsministerium für die Korps-Stabsapotheker.) Alle anderen zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen der Korps-Stabsapotheker gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals.

Verletzungen der Dienstvorschriften seitens der Garnisonapotheker und einjährig-freiwilligen Militärapotheker unterliegen ausschließlich der Disziplinarbestrafung durch den Chefarzt des Lazareths und den Korps-Generalarzt, ebenso die Vergehen gegen die Autorität dieser Vorgesetzten.

Der Chefarzt hat das Recht zu Verwarnungen, Verweisen und zu Geldbußen bis zu 9 *M*.

In Fällen, wo bei groben Pflichtverletzungen oder vorkommenden Widerseßlichkeiten Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt dem Garnison- und Militärapotheker die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an den Korps-Generalarzt zu berichten ist, welcher das Weitere veranlaßt.

Der Korps-Generalarzt u. s. w. kann außer Verwarnungen und Verweisen eine Geldbuße bis zu 9 *M*, der Generalstabsarzt der Armee eine solche bis zu 30 *M* verhängen.

Der Militärbefehlshaber ist berechtigt, über Garnison- und Militärapotheker Warnungen und einfache Verweise sowie Arreststrafen (Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen) nach § 32. der Disziplinar-Estrafordnung zu verhängen.

7. **Urlaub** erteilt dem Korps-Stabsapotheker bis zu 1½ Monaten der Korps-Generalarzt, bis zu 3 Monaten der kommandirende General.

Einjährig-freiwilligen Militärapothekern steht ein Anspruch auf Urlaub nicht zu. Ausnahmsweise kann ihnen Urlaub gewährt werden und zwar vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, vom Korps-Generalarzt u. s. w. bis zu 1½ Monaten, vom kommandirenden General bis zu 3 Monaten. Bezügliche Anträge sind an den Chefarzt zu richten. Erhält ein Militärapotheker während der Dauer seines Dienstjahres mehr als 14 Tage Urlaub, so ist er verpflichtet, die über diese Dauer hinausgehende Urlaubszeit nachzudienen.

8. **Erkrankte** einjährig-freiwillige Militärapotheker haben Anspruch auf die Aufnahme in das Garnisonlazareth gegen Erstattung der Durchschnittskosten von 1,20 *M* für den Tag. Erkrankte Korps-Stabsapotheker und Garnisonapotheker können gegen Erstattung der Durchschnittskosten von 1,50 *M* für den Tag in das Lazareth aufgenommen werden. (F. S. D. Beilage 12.)

9. Zur Verheirathung bedürfen die Korps=Stabsapotheker der Einwilligung des Generalstabsarztes der Armee.

§ 104.

Dienstliche Obliegenheiten.

A. Korps=Stabsapotheker.

1. Der Korps=Stabsapotheker prüft und bescheinigt sämmtliche bei dem Sanitätsamt eingehenden Rechnungen über Arzneien, Chemikalien, Apothekengeräthe und Verbandmittel nach Maßgabe der Bestimmungen der F. S. D., desgleichen die bei dem Sanitätsamt eingehenden Kostenanschläge über Apothekengeräthe und die Rechnungen über chemische Untersuchungen, auch stellt er die Nachweisungen der Lazarethe über Gegenstände des medizinisch=chirurgischen Etats in den Zahlen fest. Ueber die besten Bezugsquellen aller seinen Dienstzweig betreffenden Gegenstände unterrichtet er sich genau, damit den Lazarethen u. s. w. von dem Sanitätsamt die entsprechenden Weisungen ertheilt werden können.

Die Arznei=Lieferungsverträge werden zunächst von dem Korps=Stabsapotheker in pharmazeutisch=technischer Beziehung geprüft.

2. Zu den Obliegenheiten des Korps=Stabsapothekers gehören ferner:

- a) die Besorgung des den pharmazeutischen Dienst bei dem Sanitätsamt betreffenden Schreibwesens;
- b) die Führung der Kontrollisten über die im Korpsbezirk vorhandenen Apotheker des Beurlaubtenstandes;
- c) die Prüfung der Papiere derjenigen Apotheker, welche ihre Vorkerbung als einjährig=freiwillige Militär-apotheker, ihre Ernennung zu Oberapothekern oder ihre Verabschiedung aus dem Militärdienst nachsuchen.

3. Den in der Lazarethapotheke seines Standortes angestellten und den zum Sanitätsdepot kommandirten einjährig=freiwilligen Militär-apothekern ertheilt der Korps=Stabsapotheker Unterricht; bei den in seinem Standort stattfindenden Prüfungen der Militär-apotheker wirkt er mit.

4. Bei der Leitung des pharmazeutischen Dienstes in dem Sanitätsdepot des Armeekorps wirkt der Korps=Stabsapotheker mit. Insbesondere kontrolirt er die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der vorhandenen Vorräthe und den rechtzeitigen Ersatz der zur Verausgabung gelangten Gegenstände.

Nach den Bestimmungen der F. S. D. liegt ihm die pharmazeutische Revision der Lazarethapotheken ob.

Die bei den Traindepots aufbewahrten Verbandmittel, Apothekengeräthe und Gefäße nebst den zur Fortschaffung derselben im Felde vorhandenen Einrichtungen und Behältnisse, sowie die zur Sanitätsausrüstung der Truppen gehörigen Sanitätsbehältnisse nebst Inhalt unterliegen gleichfalls seiner Revision.

5. Der Korps=Stabsapotheker ist Vorstand der chemischen Abtheilung der chemisch=hygienischen Untersuchungsstation. Als Solcher hat er alle die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden chemischen Untersuchungen,

die militärgerichtlich-chemischen, die pharmakognostischen, sowie diejenigen chemischen und hygienischen Untersuchungen für den Haushalt der Truppen u. s. w. auszuführen, welche ihm auf Grund besonderer kriegsministerieller Verfügungen übertragen werden.

## B. Einjährig-freiwillige Militärapotheker.

1. Die in den Lazarethapotheken bzw. dem Sanitätsdepot beschäftigten einjährig-freiwilligen Militärapotheker fertigen die Arzneien an, imprägniren die Verbandmittel, prüfen die vorräthigen und die zugehenden Arzneimittel nach Beschaffenheit, Gewicht u. s. w. und erledigen die mit der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreibgeschäfte einschl. der Rechnungslegung.

Ferner haben sie die ihnen übertragenen Wasseruntersuchungen und andere, die Gesundheitspflege des Heeres betreffende, analytisch-chemische Untersuchungen, sowie die sonst in ihr Fach schlagenden dienstlichen Verrichtungen auszuführen.

2. Der **Unterricht** der einjährig-freiwilligen Militärapotheker erstreckt sich auf die allgemeinen Dienstverhältnisse der Militärapotheker, den besonderen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegslazarethen einschl. Rechnungslegung, auf die Verwaltung der Verbandmittel, ärztlichen Instrumente und Geräthe.

Jeder einjährig-freiwillige Militärapotheker hat vierteljährlich wenigstens 10 Wasseranalysen nach dem in der R. S. D., Anlage „Gesundheitsdienst im Felde“, vorgeschriebenen Verfahren zu Übungszwecken auszuführen.

Auf Anordnung des Sanitätsamts ertheilt im Standorte des Korps-Stabsapothekers dieser den Unterricht, in den übrigen Standorten ein von dem Sanitätsamt bestimmter Sanitätsoffizier.

3. Behufs Darlegung der Befähigung zum Oberapotheker hat sich der einjährig-freiwillige Militärapotheker in der letzten Woche seiner aktiven Dienstzeit einer mündlichen **Prüfung** zu unterwerfen, welche von dem Sanitätsoffizier bzw. Korps-Stabsapotheker, der den Unterricht ertheilt hat, im Beisein des Chefarztes abgehalten wird.

Ueber die Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche der Chefarzt und der Prüfende unterzeichnen, und die sich am Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Oberapotheker ausspricht.

4. Wer die Befähigung zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über, anderenfalls als Militärapotheker.

Die Ernennung zum Unterapotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt bzw. den Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, welcher die Entlassungspapiere für den einjährig-freiwilligen Militärapotheker ausfertigt.

Der Korps-Generalarzt u. s. w. ist berechtigt, die Ernennung zum Unterapotheker zu versagen, wenn bestimmte Thatsachen die Würdigkeit des Betreffenden bezweifeln lassen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach Verlauf von mindestens einem halben Jahre bei dem Sanitätsamt, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zur Wiederholung der Prüfung melden. Dieselbe wird im Standort des Sanitätsamts vom

Korps-Stabsapotheker in Gegenwart des Korps-Generalarztes oder des Chefarztes abgehalten.

5. Unterapotheker werden auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegsministerium — Medizinal-Abtheilung — zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes befördert, wenn der Betreffende zwei Jahre im Beurlaubtenstande vorwurfsfrei gedient hat und seine Beförderung durch das Bezirkskommando beantragt.

Die Verabschiedung der Oberapotheker des Beurlaubtenstandes wird beim Kriegsministerium beantragt.

6. Apotheker, welche mit der Waffe gedient haben, können in die Klasse der Militärapotheker des Beurlaubtenstandes nicht übergeführt, während des Friedens auch nicht zu Unter- bzw. Oberapothekern befördert werden. Erst nachdem sie zur Wahrnehmung einer Feldapothekerstelle herangezogen worden sind, darf auf ihren Antrag die Ernennung zum Unterapotheker erfolgen, womit alsdann die Ueberführung in die Klasse der Militärapotheker auch für das spätere Beurlaubtenverhältniß ausgesprochen ist.

## § 105.

### Beamte der Militärverwaltung.\*)

I. Zu unterscheiden sind:

- a) Militärbeamte des Reichsheeres,
- b) Zivilbeamte der Militärverwaltung.

Beide Gruppen bestehen aus:

- a) Oberen Beamten im Offiziersrange,
- β) Unteren Beamten im Range der Feldwebel und abwärts.

II. Militärbeamte (obere):

1. welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind, sind:

die Zahlmeister, das Festungsbaupersonal, die Korps-, Ober- und Hofärzte, die Oberapotheker, der Armee-Musikinspizient;

2. welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden, sind:

die Korpsintendanten, der Ober-Intendanturrath der militärischen Institute in Berlin, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Eisenbahntuppen, die Auditeure, die Militärpfarrer, die Korps-Stabsapotheker, die Garnisonapotheker, in Sachsen der Korps-Hofarzt, die Feldlazarethinspektoren, die Feldlazarethrendanten und Feldapotheker.

Zu den unteren Militärbeamten derselben Klasse gehören die Unterapotheker, die Militärapotheker (einschl. einjährig-freiwillige Militärapotheker), die chirurgischen Instrumentenmacher und Apothekenhandarbeiter der Feld- und Etappenlazarethanstalten;

\*) A. R. D. v. 13. 8. 1895. A. B. Bl. 1895 S. 224.

3. welche nur den ihnen vorgeetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind, sind:  
der General-Auditeur, die Rätbe des Generalauditoriums und die Intendantur-Beamten mit Ausnahme der unter II, 2. Genannten.

III. Zivilbeamte der Militärverwaltung sind:  
die Beamten der Garnison-, Lazareth-, Proviantamts-, Magazin-, Verwaltung, der Remontedepots, Festungsgefängnisse, Kadettenanstalten, Korps-Bekleidungsämter u. s. w.

---

## Zweiter Theil.

# Kriegs-Sanitätswesen. \*)

---

### Dreizehnter Abschnitt.

### Sanitätsdienst im Allgemeinen.

#### § 106.

#### Umfang des Sanitätsdienstes.

1. Der Sanitätsdienst umfaßt den  
Gesundheits- und  
Krankendienst

bei dem Heere.

2. Der Gesundheitsdienst bei dem Heere ist die fachverständige Wirksamkeit zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes sowie zur Verhütung und Abwehr solcher Krankheiten, welche durch das Kriegesleben und die Anhäufung von großen Truppenmassen hervorgerufen werden. Demgemäß muß die ärztliche Fürsorge darauf gerichtet sein, daß die Gesundheitspflege in Bezug auf die allgemeinen Lebensbedürfnisse auch im Felde, soweit als möglich, gewahrt, die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen unausweichbare Krankheitsursachen in wirksamer Weise erhöht und die Gesundheit der Truppe durch die Vernichtung von Ansteckungsstoffen sowie durch andere geeignete Vorsichtsmaßregeln geschützt wird.

Die Sanitätsoffiziere u. s. w. sind verpflichtet, den Militärbefehlshabern auch unaufgefordert rechtzeitig über alles dasjenige Vortrag zu erstatten, was zur Erhaltung und zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Truppen und zur Vermeidung von Gefahren in dieser Beziehung dienen könnte.

---

\*) R. S. D.

Die Zusammenstellung des hierauf Bezüglichen befindet sich R. S. D. Anlage: „Gesundheitsdienst im Felde“. (R. S. D. § 2.)

3. Der Krankendienst bezweckt die möglichst gesicherte Wiederherstellung der Kranken und Verwundeten. Er besteht in der schleunigsten, ärztlichen Hülfeleistung und in der Sorge für geordnete Unterkunft und Lazarethpflege. (R. S. D. § 3.)

### § 107.

#### Leitung des Sanitätsdienstes.

1. Der Chef des Feld-Sanitätswesens leitet als Organ der obersten Heeresleitung den gesamten Sanitätsdienst auf dem Kriegsschauplatze.

2. Bei den mobilen, nachbenannten Kommandobehörden sind als Organe für den Sanitätsdienst, welche gleichzeitig dem Chef des Feld-Sanitätswesens unterstellt sind, vorhanden:

- bei einem Armee-Oberkommando: 1 Armee-Generalarzt;
- = = Generalkommando: 1 Korps-Generalarzt und in der Regel 1 konsultirender Chirurg;
- = einer Infanterie-Division: 1 Divisionsarzt;
- = = Etappeninspektion: 1 Etappen-Generalarzt, Feldlazareth-Direktoren je nach der Zahl der Armeekorps, aus denen die Armee besteht.

Die Thätigkeit der konsultirenden Chirurgen ist wesentlich eine wissenschaftlich-technische.

3. Bei der Besatzungsarmee sind vorhanden: der Chef des Sanitätskorps bzw. ein Generalarzt als dessen Vertreter für die Leitung des Militär-Medizinalwesens bei der Besatzungsarmee;

bei einem stellvertretenden Generalkommando

- 1 stellvertretender Generalarzt und
- chirurgische Konsulenten,
- 1 Reservelazareth-Direktor in größeren Städten. (R. S. D. § 8.)

### § 108.

#### Organe des Sanitätsdienstes.

##### A. Feldarmee.

1. Bei den Truppen sind Sanitätsoffiziere, Sanitätsoffizier-Dienstthuer, Lazarethgehülphen und Hilfskranken-träger vorhanden. An Sanitätsmaterial werden Truppen-Medizinwagen (=Karren), Krankentragen, Bandagentornister bzw. Sanitätskästen sowie Lazarethgehülphentaschen mitgeführt.

Mit Hilfe dieses Personals und Materials können an Sanitätseinrichtungen gebildet werden: **Krankenzimmer**, **Ortslazarethe** und auf dem Gefechtsfelde: **Truppenverbandplätze**.

Die **Krankenzimmer** sollen dazu dienen, solche Kranke aufzunehmen, welche der Lazarethpflege nicht bedürfen und ihrem Dienst voraussichtlich in kürzester Frist wiederzugeben sind.

**Ortslazarethe** werden in solchen Unterkunftsarten eingerichtet, in deren Nähe sich andere Lazarethe nicht oder in nicht ausreichendem Maße befinden.

Die **Truppenverbandplätze** auf dem Gefechtsfelde dienen den Sanitätsoffizieren u. s. w. zur Sammlung der Verwundeten, zum Anlegen der ersten Verbände und, falls eine Beförderung nach einem Sanitäts-Detachement oder Feldlazareth nicht möglich ist, zur Ausführung unaufschiebbarer Operationen.

2. Sobald Verluste bei einem Gefechte eintreten, beginnt die Thätigkeit der **Sanitäts-Detachements**, von denen sich bei jedem Armeekorps 3, bei jeder Reserve-Division 1, befinden. Ihre hauptsächlichste Aufgabe besteht darin, den **Hauptverbandplatz** zur Gewährung der ärztlichen Hilfe anzulegen, die Verwundeten von dem Gefechtsfelde und den Truppenverbandplätzen zu dem Hauptverbandplatz und später von dort in Feldlazareth zu schaffen. Das Fortbestehen oder Aufgehen der Truppenverbandplätze in den Hauptverbandplatz hängt von den Verhältnissen ab. Zur Verstärkung der ärztlichen Hilfe auf dem Hauptverbandplatz werden nach Bedarf Sanitätsoffiziere u. s. w. sowie Personal und Material der Feldlazareth herangezogen.

3. Zur Pflege der Verwundeten und Kranken sind die **Feldlazareth** (12 für jedes Armeekorps und 3 in der Regel für jede Reserve-Division) bis zu dem Zeitpunkt bestimmt, wo ihre Einrichtungen von dem Kriegslazarethpersonal übernommen werden und sie selbst für weitere Bedarfsfälle ihren Armeekorps wieder folgen können.

Die Feldlazareth finden auch entsprechende Verwendung behufs Unterstützung der Sanitäts-Detachements auf dem Hauptverbandplätze.

## B. Bei dem Etappen- und Eisenbahnwesen.

Der Sanitätsdienst bei dem Etappen- und Eisenbahnwesen umfaßt hauptsächlich den Krankendienst in den stehenden Kriegslazarethen, die Krankenvertheilung nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen und Formationen sowie den Nachschub von Sanitätsmaterial für die Feld-Sanitätsformationen.

4. **Kriegs-Lazarethwesen.** Das Kriegs-Lazarethpersonal ist dazu bestimmt, die Verwundeten und Kranken der Feldlazareth nebst deren Einrichtungen, insbesondere mit dem für die Behandlung und Lagerung derselben unmittelbar in Gebrauch befindlichen nothwendigen Material zu übernehmen. Die so übernommenen Lazarethanstalten führen den Namen „**stehende Kriegslazareth**“. Die Aufgaben des Kriegs-Lazarethpersonals sind mit Bezug auf den Krankendienst im Ganzen dieselben wie die der Feldlazareth, nur stellen sie, da diese im Interesse der Truppen wesentlich bewegliche Sanitätsanstalten bleiben müssen, vorzugsweise den ständigen Theil der Krankenpflege im Felde dar.

5. **Etappenärzte und Etappenlazareth.** Die Aerzte an den Etappenorten sind bestimmt, daselbst den ärztlichen Dienst zu versehen und nach Bedarf Lazareth einzurichten, in welchen Kranke von durchrückenden Truppentheilen bzw. Krankentransporten, sowie die Kranken der der Etappeninspektion unterstellten Truppen in dringenden Fällen die erforderliche Lazarethpflege finden.

## 6. Krankenvertheilung.

Zur Ausführung derselben sind zunächst die Krankentransport-Kommissionen sowie die Sanitäts- und Krankenzüge bestimmt.

- a) Die **Krankentransport-Kommission** — eine bei jeder Etappeninspektion — ist für den Einzeldienst bei der Krankenvertheilung eingesetzt; sie sorgt für Alles, was in dieser Beziehung im Bereiche der Etappeninspektion bei dem Zugang und behufs Weiterbeförderung der Verwundeten und Kranken erforderlich ist.
- b) **Sanitätszüge** werden je nach ihrer Zusammenstellung und Einrichtung als Lazareth- und Hülfslazarethzüge bezeichnet.  
Die **Lazarethzüge** bestehen aus besonders zur Beförderung Verwundeter und Kranker mit Lagerstellen eingerichteten Eisenbahnwagen.  
Diese Wagen sind nach einer bestimmten Ordnung zusammengestellt und nach Art der Lazarethe eingerichtet. Sie haben ein ständiges Personal.  
**Hülfslazarethzüge** sind solche Züge, welche aus dem jeweilig vorhandenen Eisenbahn-Fahrmaterial zusammengestellt und erst seitens der Krankentransport-Kommission mit besonderen Transport- und Lagerungsvorrichtungen sowie mit Sanitätspersonal versehen werden.
- c) Die **Krankenzüge** werden ebenfalls aus dem vorhandenen Eisenbahn-Fahrmaterial zusammengestellt und insoweit mit Ausstattung versehen, als dies für ihre Bestimmung — die Beförderung größerer Mengen von Leichtverwundeten und Leichtkranken — erforderlich bzw. möglich ist.  
Für die Bearbeitung der aus der Krankenvertheilung sich ergebenden Geschäfte ist
- d) der Transportabtheilung der mobilen **Militär-Eisenbahndirektion** 1 Stabsarzt beigegeben und
- e) zur immobilien **Linienkommandantur** 1 Militärarzt kommandirt, oder für denselben ein Zivilarzt des Ortes vertragsmäßig angenommen. Bei dieser erfolgt im Anschluß an die von der Etappeninspektion bzw. Krankentransport-Kommission ausgegangene Krankenvertheilung die weitere Bestimmung über die Beförderung der Verwundeten und Kranken.
- f) Die im Anschluß an das Krankenbeförderungs- und Vertheilungswesen zu errichtenden **Erfrischungs-, Verband- und Uebernachtungsstellen** an den Etappenorten dienen dazu, auf der Fahrt befindliche Kranke und Verwundete zu verpflegen und nach Bedarf mit neuem Verband zu versehen. Hierzu können auch die Verpflegungsstationen bestimmt werden.
- g) **Leichtkranken-Sammelstellen** werden seitens der Etappenbehörden für solche Leichtkranke und Leichtverwundete, auch Genesende, eingerichtet, welche zwar einer ärztlichen, aber nicht einer Lazarethbehandlung bedürfen und voraussichtlich in kürzester Frist dem Dienste wiedergegeben werden können. In diesen finden diejenigen Genesenden keine Ausnahme, welche einer ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen und von den Truppen zu Abtheilungen (Rekonvaleszenten-Detachements) zusammengezogen werden.



7. Nachschub von Sanitätsmaterial. Hierzu dienen die Lazareth-Reservedepots und die Güterdepots der Sammelstationen:

a) die **Lazareth-Reservedepots** — eins bei jeder Etappeninspektion — haben die Aufgabe, die bezüglichen Bestände der Feldlazarethe, Sanitäts-Detachements und Truppen zu ergänzen und den stehenden Kriegs- und Etappenlazarethten sowie den Krankentransport-Kommissionen das erforderliche Krankenmaterial u. s. w. zu gewähren.

Zur Heranschaffung des Ersatzes von Sanitätsmaterial an die Feldlazarethe ist dem Lazareth-Reservedepot eine Trainkolonne von 20 Wagen beigegeben;

b) die **Güterdepots** der Sammelstationen ergänzen die Bestände der Lazareth-Reservedepots.

### C. Bei der Besatzungsarmee.

Der Sanitätsdienst bei der Besatzungsarmee umfaßt außer dem truppenärztlichen und garnisonärztlichen Dienst hauptsächlich den Dienst in den Reserve- und Festungslazarethten.

8. **Reservelazarethe** heißen — mit Ausnahme der Lazarethe in den Festungen — alle diejenigen Lazarethe der Militärverwaltung, welche im Befehlsbereiche des stellvertretenden Generalkommandos entweder schon vom Frieden her bestehen — Garnison- und Speziallazarethe — oder für den Krieg neu angelegt werden und dazu bestimmt sind, die von der Feld- und Besatzungsarmee ihnen zugehenden Verwundeten und Kranken aufzunehmen.

9. **Festungslazarethe** heißen die bei eintretender Mobilmachung in Festungen bestehenden bzw. neu einzurichtenden Lazarethe der Militärverwaltung.

10. Der Sanitätsdienst bei den **Truppen und militärischen Instituten** wird durch Aerzte und Lazarethgehülfen, deren Zahl die betreffenden Etats ergeben, nach den im Frieden geltenden bzw. besonderen Bestimmungen versehen.

11. Bei den Kommandanturen von Festungen und größeren Garnisonen befinden sich Garnisonärzte nach den Friedensetats. (R. S. D. § 7.)

### § 109.

#### Mobilmachung der Feld-Sanitätsformationen.

1. Die Mobilmachung der einzelnen Organe und Formationen des Feld-Sanitätswesens erfolgt nach den im Mobilmachungsplan, in der Kriegs-Etappen-Ordnung und in der Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains (v. 18. 6. 1889) gegebenen Vorschriften gleichzeitig mit derjenigen Kommandobehörde oder demjenigen Truppentheil, welchem sie zugetheilt sind. (R. S. D. § 10, 1.)

2. Sanitäts-Detachements, Feldlazarethe, Lazareth-Reservedepots werden unter der Leitung des Train-Bataillonskommandeurs mobil gemacht. Korps-Generalarzt und Korpsintendantur wirken dabei mit, soweit ihr Dienstbereich berührt wird.

3. Die Vertheilung des militärischen Personals des Sanitäts-Detachements liegt dem Kommandeur desselben ob, während der erste Stabsarzt des Detachements das ärztliche Personal, die Lazarethgehülfen und das Wärterpersonal vertheilt.

Bei dem Feldlazareth erfolgt die Vertheilung des gesammten Personals durch den Chefarzt.

4. Während der Zeit, in welcher die Sanitäts-Detachements, Feldlazarethe und Lazareth-Reservedepots mobil gemacht werden, unterstehen sie bis zu dem vom Generalkommando zu bestimmenden Zeitpunkt dem betreffenden Train-Bataillonskommandeur. (R. S. D. § 11.)

### § 110.

Allgemeine Dienstverhältnisse während der Kriegsformation.

1. Die gerichtlichen Ressortverhältnisse regeln sich nach den Vorschriften der Militärstrafgesetze und den sonstigen über die Militär-Rechtspflege in Kriegszeiten erlassenen besonderen Bestimmungen. (R. S. D. § 14, 1.)

2. Wegen der Disziplinarverhältnisse siehe § 32.

Selbstgebühnisse und Uniform bzw. ärztliche Ausrüstung s. §§ 38, bzw. 40 u. 43 bis 46.

3. Die Beurlaubung von Sanitätsoffizieren, Beamten und Mannschaften der Feldarmee ist, sofern dieselbe nicht zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt nothwendig wird, im Allgemeinen ebenso unzulässig, wie die Entlassung auf Grund von Reklamationen oder Unabkömmlichkeits-erklärungen.

Indessen sind die kommandirenden Generale, der Generalinspekteur des Stappen- und Eisenbahnwesens und die Kommandeure selbstständiger Divisionen ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen und zu gelegener Zeit (z. B. während einer längeren Waffenruhe) Beurlaubungen von kurzer Dauer eintreten zu lassen sowie auch zu gestatten, daß die ihnen untergebenen Befehlshaber innerhalb bestimmter, durch die kommandirenden Generale u. s. w. festzusetzenden Grenzen Urlaub erteilen.

Für die Besatzungsarmee sind bezüglich der Beurlaubung im Allgemeinen die für das Friedensverhältniß gegebenen Bestimmungen maßgebend. (R. S. D. § 17.)

4. Die Sanitätsformationen und das zu ihnen gehörige Personal sind verpflichtet, sobald sie in Feindeshand gerathen, alle mitgeführten, die Operationen und Stärke des Heeres betreffenden und alle sonstigen geheimen Bestimmungen, Dienstvorschriften und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten. (R. S. D. § 18.)

## Vierzehnter Abschnitt.

### Sanitätsdienst bei der Feldarmee.

#### § 111.

Sanitätsdienst bei den oberen Kommandobehörden.

1. Der Chef des Feld-Sanitätswesens bildet die im großen Hauptquartier befindliche Centralstelle für die Leitung des Sanitätsdienstes auf dem Kriegsschauplatz.

Derselbe ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten Sanitätspersonals auf dem Kriegsschauplatze, über das er die Disziplinarbefugniß eines Divisionskommandeurs hat.

Chef des Feld-Sanitätswesens ist entweder der Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps oder ein Generalarzt. (R. S. D. § 19.)

2. Jedem Armee-Oberkommando gehört ein Armee-Generalarzt mit dem ihm durch den Etat beigegebenen Personal an, welcher nach Weisung des Armee-Oberbefehlshabers die Oberleitung des Sanitätsdienstes bei den die Armee bildenden Armeekorps hat.

Er untersteht unmittelbar dem Armee-Oberbefehlshaber einerseits und dem Chef des Feld-Sanitätswesens andererseits.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des zur Armee gehörigen Sanitätspersonals und hat über dasselbe die Disziplinarbefugniß eines Brigadekommandeurs.

Der Armee-Generalarzt ist ärztlich-technischer Referent des Armee-Oberkommandos sowie in seinem Ressort dessen ausführendes Organ. (R. S. D. § 20.)

3. Der Korps-Generalarzt leitet nach Weisung des kommandirenden Generals den Sanitätsdienst bei seinem Armeekorps nach Maßgabe der für diese Stelle im Frieden bestehenden und der besonders gegebenen Bestimmungen.

4. Konsultirende Chirurgen mit dem in jedem Falle zu bestimmenden Range und den entsprechenden Gebühren können vorzugsweise der Feldarmee beigegeben werden.

Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Generalstabsarztes der Armee durch Seine Majestät den Kaiser und König.

Für die Ernannten gelten die Bestimmungen der San. Verordn. vom 6. 2. 1873.

Die Verwendung der konsultirenden Chirurgen erfolgt auf Befehl der betreffenden Kommandobehörden nach dem Vortrage des Generalarztes. (R. S. D. § 22.)

5. Der Divisionsarzt leitet als Organ des Divisionskommandeurs den Sanitätsdienst bei der Division im Felde nach Maßgabe der gegebenen grundsätzlichen Bestimmungen und einer besonderen (R. S. D. § 201.) Dienstweisung. (R. S. D. § 23.)

## § 112.

### Sanitätsdienst bei den Truppen.

#### A. Unterbringung der Kranken auf Märschen.

1. Leichtkranke, die voraussichtlich in wenigen Tagen wieder marsch- und kampffähig sind, verbleiben bei der Truppe, doch darf das Mitführen mittelst Vorspanns nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen stattfinden.

2. Kranke, deren Wiederherstellung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, sind im Deutschen und verbündeten Lande an das nächste Lazareth bzw. die nächste Militär- oder, falls sie nicht beförderungsfähig sind, an die Ortsbehörde abzugeben.

3. In Feindesland auf den Vormärschen sind die Kranken, wenn nicht schon Lazarethe in der Nähe errichtet sind, den etwa vorhandenen Zivilheilstalten und unabweislichen Falles der Ortsbehörde unter Benachrichtigung der nächsten Etappen-Kommandantur zu übergeben. Wo die Verhältnisse es nothwendig machen, sind seitens des General- oder Divisionskommandos den Truppen für den Marschtag Sammelpunkte zu bezeichnen, wohin sie ihre Kranken zu senden haben. An diesen Sammelpunkten sind nach dem voraussichtlichen Bedarf ein oder mehrere Sanitätsoffiziere u. s. w. mit Hülfspersonal, ein oder beide Züge eines Sanitäts-Detachements oder Feldlazareths zur Empfangnahme der ankommenden Kranken bereit zu stellen. Die Sanitätsoffiziere u. s. w. haben hinsichtlich der Unterbringung, der Rückbeförderung, sowie der Benachrichtigung der nächsten Etappen-Kommandantur die nothwendigste Fürsorge zu treffen und danach des Schnelligsten mit dem Hülfspersonal den Anschluß an ihren Truppenverband wieder zu gewinnen. In der Regel soll hiermit nur ein Aufenthalt von wenigen Stunden verbunden sein, ein längeres Verweilen des betreffenden Personals möglichst vermieden werden, ein Errichten der Feldlazarethe an solchen Orten nicht stattfinden. (R. S. D. § 27.)

## B. Unterbringung der Kranken bei länger dauernder Ortsunterkunft.

1. Leichtkranke von Truppen in länger dauernder Ortsunterkunft werden in **Krankenstuben** ärztlich behandelt, die unter Aufsicht und Leitung der betr. Sanitätsoffiziere u. s. w. stehen.

Kranke, deren Leiden ansteckend (ausschl. Krätze, leichte syphilitische Erkrankungen und Augenkrankheiten mit geringer Absonderung) oder mit Gefahr für die Umgebung verbunden sind, sind stets Lazareth zu überweisen. Bei dem Abrücken der Truppentheile werden die in den Krankenstuben noch befindlichen Kranken, welche der Armee nicht folgen können, den nächsten hierfür bestimmten Lazareth oder Zivilheilstalten, schwerkranke und nicht beförderungsfähige Leute — unter Benachrichtigung der nächsten Etappen-Kommandantur — der Ortsbehörde überwiesen.

2. Zur Aufnahme der für die Behandlung in Krankenstuben nicht geeigneten Kranken dienen im In- und Auslande die nächsten Lazarethe, oder Zivilheilstalten oder, falls solche Anstalten nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, die **Ortslazarethe**.

Das Generalkommando bestimmt die Einrichtung der Ortslazarethe, deren Umfang sich vornehmlich nach der muthmaßlichen Dauer der Ortsunterkunft richtet, sonst im Allgemeinen drei auf Hundert der Stärke der auf sie angewiesenen Truppen beträgt.

3. Die Sanitätsoffiziere u. s. w., Lazarethgehülfen u. s. w. werden je nach der Abkömmlichkeit von den Truppen oder den Sanitätsformationen gestellt.

Das Material wird in Feindesland möglichst beigetrieben (requirirt).

4. Die für die Feldlazarethe gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Ortslazarethe, ausschl. derjenigen wegen der Disziplinarstrafgewalt der Chefärzte über die im Lazareth befindlichen Unteroffiziere und

Gemeinen, sowie derjenigen über die dem Chefarzt obliegenden standesamtlichen Verrichtungen.

Beim Abzücken der Truppen sind die Ortslazarethe möglichst durch Ueberführung der Kranken in die nächsten geeigneten Lazarethe oder durch Ueberweisung der nicht beförderungsfähigen Kranken an die Ortsbehörden aufzulösen.

Ist die Auflösung nicht möglich, so geht das betr. Lazareth im Inlande in den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos, im Auslande in den der Etappeninspektion über. (R. S. D. § 28.)

### C. Dienst der Truppenärzte beim Gefecht.

(Truppenverbandplatz.)

1. Die den Truppen zur Verfügung stehenden Sanitätsoffiziere, Sanitätsoffizier = Dienstthuer und Lazarethgehülfen halten sich in der Nähe der vorrückenden Truppentheile bereit, damit nach Anordnung des Militärbefehlshabers sogleich **Truppenverbandplätze** errichtet werden können. (R. S. D. § 29.)

Für die Auswahl dieser Plätze ist anzustreben, daß dieselben dem Gewehrfeuer, möglichst auch dem Geschützfeuer entzogen und leicht zugänglich sind, sowie daß Wasser in der Nähe ist. Stroh, Decken und sonstige Hilfsmittel sind, soweit als es möglich ist, beizutreiben; zur Beförderung der Verwundeten sind die etwa beigetriebenen Vorspanner bereitzustellen, auch sind verfügbare leere Lebensmittelwagen zu diesem Behufe heranzuziehen.

Ueber die Verwendung des Medizinwagens (=Karrens) verfügt nach den allgemeinen Bestimmungen des Bataillons- u. s. w. Kommandeurs der Bataillons- u. s. w. Arzt. Ein Lazarethgehülfe ist mit der Führung dieses Wagens zu beauftragen. (D. U. f. d. Bagagen u. s. w. 44 u. 46.)

Der Medizinwagen (=Karren) befindet sich in der Nähe desjenigen Truppenverbandplatzes, auf welchem die Sanitätsoffiziere u. s. w. desselben Truppentheils thätig sind, um die erforderlichen Hilfsmittel sofort zur Hand zu haben.

2. Aufgabe der Sanitätsoffiziere u. s. w. auf den Truppenverbandplätzen ist es, die Verwundeten zu untersuchen, die nöthigsten Verbände anzulegen, auch, falls eine Rückbeförderung nach einem Sanitäts-Detachement oder Lazareth nicht möglich ist, unausschiebbare Operationen vorzunehmen und für die Unterbringung der Verwundeten in der Nähe des Truppenverbandplatzes und deren Pflege so lange zu sorgen, bis Sanitäts-Detachements in Wirksamkeit treten oder auf Antrag des leitenden Sanitätsoffiziers durch die Truppenbefehlshaber die unmittelbare Ueberführung der Verwundeten in ein Lazareth veranlaßt wird.

3. Den Dienst auf den Truppenverbandplätzen leitet der rangälteste Sanitätsoffizier; die obere Leitung liegt dem Divisionsarzt ob. (R. S. D. § 29.)

Bezüglich der Aufstellung der Medizinwagen und Wagen zum Verwundetentransport hat er darauf zu achten, daß dieselben die Benutzung der Wege sowie überhaupt die freie Bewegung der Truppen im Gefecht nicht hindern. (D. U. f. d. Bagagen u. s. w. 46.)

Auf den Truppenverbandplätzen findet in der Regel die eine Hälfte der Sanitätsoffiziere u. s. w. und Lazarethgehülfen Verwendung, während die andere Hälfte unmittelbar bei der Truppe verbleibt. (R. S. D. § 29.)

Gestatten es Zeit und Umstände, so kann es vortheilhaft sein, mehrere Truppenverbandplätze von vornherein zu einem zu vereinigen. (D. A. f. d. Bagagen u. s. w. 46.)

4. Tritt das Sanitäts-Detachement in Thätigkeit, so hören in der Regel die Truppenverbandplätze auf.

Die Sanitätsoffiziere u. s. w., Lazarethgehülfen kehren zu ihrem Truppentheil zurück, sobald sie entbehrlich sind, oder verstärken den Hauptverbandplatz. (R. S. D. § 29.)

5. Verwundete, welche sich nicht selbst auf die Truppenverbandplätze begeben können, werden durch die **Hülfskrankenträger** der Infanterie (für jede Kompagnie 4 Mann) dorthin befördert. Diese, aus den bereits im Frieden als Krankenträger ausgebildeten Mannschaften ausgewählt, stehen nicht unter dem Schutze der Genfer Konvention.

Kenntlich sind sie an einer rothen Binde um den linken Oberarm. Für gewöhnlich bleiben sie in der Front der Truppe.

Sobald die Infanterie ins Gefecht tritt, werden die Hülfskrankenträger (auf Befehl des Bataillons- u. s. w. Kommandeurs, D. A. f. d. Bagagen u. s. w. 46.) zur Verfügung des betreffenden Sanitätsoffiziers gestellt. Sie nehmen die Krankenträger vom Wagen und folgen mit diesen dem Truppentheil unmittelbar. Zwei von ihnen übernehmen die Bandagentornister des Medizinwagens und folgen mit diesen der Truppe oder auf den Verbandplatz. (R. S. D. § 30.)

#### D. Verlustlisten, Rapportwesen.

1. Von den Truppen werden nach jedem eingetretenen Verluste bzw. Abgang ohne Innehalten des Dienstweges behufs beschleunigter, namentlicher Veröffentlichung **Verlustlisten** nach Beilage 2 der R. S. D. unmittelbar an das Kriegsministerium eingesendet. Irrthümliche Angaben müssen durch entsprechende nachträgliche Meldungen berichtigt werden. (R. S. D. § 32.)

2. Die in selbstständigen Stellungen bei den Truppen, Sanitäts-Detachements, Kolonnen u. s. w. dienstthuenden Sanitätsoffiziere u. s. w. haben **zehntägige Rapporte** (Muster s. Beilage 3 der R. S. D.) zu liefern, welche, auf dem Sanitäts-Dienstwege gesammelt und zusammengestellt, an das Kriegsministerium gelangen.

Diese Rapporterstellung beginnt mit dem ersten Mobilmachungstage. Die Einreichung geschieht zehntägig, am 1., 11. und 21. jedes Monats.

3. Bei jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie, Kolonne u. s. w. (einschließlich Sanitätsformationen) wird über alle Kranken — gleichviel ob dieselben bei der Truppe verbleiben oder ins Lazareth u. s. w. kommen — ein **Truppenkrankenbuch** (Muster s. Beilage 4 der R. S. D.) zur Ertheilung von Auskunft bei später hervortretenden Invalidenansprüchen u. s. w. geführt. Diese Krankenbücher sind bei der Demobilmachung urschriftlich an die vorgesezte Kommandobehörde (Bataillon, Regiment u. s. w.) abzugeben und bei dieser aufzubewahren. Die vor dem Feinde Verwundeten werden, weil sie in den Verlustlisten bereits Aufnahme ge-

funden haben (s. vorstehend D. 1.), in dieses Krankenbuch nicht eingetragen, es sei denn, daß sie als Leichtverwundete beim Truppentheil verbleiben. (R. S. D. § 33.)

### § 113.

#### Sanitäts- Detachement.

##### Einrichtung und Zutheilung.

1. Von den bei jedem mobilen Armeekorps befindlichen drei Sanitäts- Detachements ist jeder Infanterie- Division eins unterstellt. Das dritte, welches der Korps- Artillerie zugetheilt wird, steht zur Verfügung des kommandirenden Generals.

##### Personal und Material.

2. Kommandeur des Sanitäts- Detachements ist ein Rittmeister, dem zwei Lieutenants zur Seite stehen.

Ferner befinden sich beim Detachement: 1 erster Stabsarzt und Stabsarzt, Ober- bzw. Assistenzärzte, Feldapotheker, Zahlmeister, Feldwebel und Unteroffiziere, Lazarethgehilfen, Krankenträger, Militärkrankenwärter und Trainmannschaften.

An Fahrzeugen besitzt das Detachement:

- 8 zweispännige Krankenwagen,
- 2       "       Sanitätswagen,
- 2       "       Packwagen,
- 1 einspännigen Lebensmittelwagen. (R. S. D. § 34.)

##### Verwendung.

3. Jedes Sanitäts- Detachement kann in zwei selbstständig verwendbare Züge zerlegt werden.

Sofern Gefechte in Aussicht stehen, wird der Vorhut bzw. Nachhut oder stärkeren Detachements meist ein Sanitäts- Detachement oder ein Zug desselben beigegeben. (R. S. D. § 35.)

Das Sanitäts- Detachement marschirt unmittelbar bei den Truppen und tritt in Wirksamkeit, sobald Verluste erfolgen.

Der Befehl zur Verwendung des Sanitäts- Detachements bzw. zunächst eines Zuges ist Sache desjenigen Truppenkommandeurs, welchem es unterstellt ist. Dieser hat hierbei auch über die allgemeine Lage des Hauptverbandplatzes Bestimmung zu treffen.

Die Entwidlung der Krankenträger leitet der Detachementskommandeur. Die erforderlichen Beitreibungen, die Maßnahmen für die Rückbeförderung der Verwundeten, sowie die Einrichtung und den gesammten Dienst auf dem Hauptverbandplatz regelt der hierzu befehligte Truppenarzt, im Allgemeinen also der Divisionsarzt. Der Kommandeur des Sanitäts- Detachements erhält dementsprechend von diesem Sanitätsoffizier die näheren Anweisungen; mit demselben und dem vorgesetzten Truppenbefehlshaber ist seitens des Detachements Verbindung zu halten. (D. U. f. d. Bagagen u. s. w. 181.)

4. Aufgabe des Sanitäts- Detachements ist es, mit den Sanitäts- offizieren u. s. w. sowie dem Hülfspersonal und Material den Haupt-

verbandplatz zu errichten, durch die Krankenträger die Verwundeten aufzusuchen und sie der ärztlichen Hilfe auf dem Verbandplatz zuzuführen. (R. S. D. § 35, 3.)

### Hauptverbandplatz.

5. Sobald das Sanitäts-Detachement in Thätigkeit treten soll, wird dasselbe auf den zum Hauptverbandplatz bestimmten Ort geführt.

Die Auswahl des Hauptverbandplatzes erfolgt nach Maßgabe der Geschichtsverhältnisse derart, daß er dem Gewehrfeuer, möglichst auch dem Geschützfeuer, entzogen und leicht zugänglich, sowie daß Wasser in der Nähe ist. Die Anlehnung an Gebäude kann vortheilhaft sein.

Mit dem Hauptverbandplatz sind die Truppenverbandplätze nach Möglichkeit zu vereinigen und ist das Personal und Material der letzteren baldthunlichst zum Anschluß an seinen Truppentheil verfügbar zu machen.

Stroh, Decken und sonstige Hilfsmittel sowie Vorspanner zur Fortschaffung der Verwundeten in die Feldlazarethe sind durch Beitreibung zu beschaffen, auch sind für letzteren Zweck etwa vorhandene leere Lebensmittelwagen bereitzustellen.

Die Versorgung mit Wasser ist besonders wichtig, und liegt es im Hinblick hierauf dem Kommandeur des Sanitäts-Detachements ob, für die Auffrischung und Ergänzung des in den Labeflaschen der Mannschaften, sowie in den Wasserfässern der Krankenwagen mitgeführten Wassers bereits auf den Marschen Sorge zu tragen. (D. A. f. d. Bagen u. s. w. 182 u. 183.)

Der Hauptverbandplatz wird kenntlich gemacht durch die Deutsche Flagge und die Fahne mit dem Genfer Kreuz, bei Dunkelheit durch rothe Laternen.

### Dienst auf dem Hauptverbandplatz.

6. Den Dienst auf dem Hauptverbandplatz leitet der Divisionsarzt bzw. nach dessen Weisungen der erste Stabsarzt des Detachements, auf dem Verbandplatz eines Zuges der rangälteste Sanitätsoffizier.

Die Verwundeten werden gelagert, erquickt, untersucht, verbunden, ferner, wo dies unaufschiebbar ist, operirt und für die Nüchbeförderung vorbereitet. (R. S. D. § 38.)

Zur sofortigen Erreichung einer entsprechenden, ärztlichen Behandlung je nach der Art der Verwundung empfiehlt die R. S. D. (§ 202. A), die Sanitätsoffiziere u. s. w. und Lazarethgehilfen in drei Abtheilungen — Empfangs-, Verband- und Operationsabtheilung — einzutheilen, deren jede eine verschiedene Aufgabe zu erfüllen hat und somit verschiedener Kräfte und Hilfsmittel bedarf. Diese Abtheilungen wirken getrennt nebeneinander, jedoch ohne weitere räumliche Entfernung.

- a) Die **Empfangs-** (erste) Abtheilung nimmt die ankommenden Verwundeten in Empfang, sorgt für zweckmäßige Lagerung und Labung derselben, untersucht ihre Wunden und bestimmt, was weiter zu geschehen hat.

Die schwerer Verwundeten, bei welchen ein umständlicherer Verband oder eine sofortige, größere Operation nöthig erscheint, werden der zweiten bzw. dritten Abtheilung überwiesen.



Die Leichtverwundeten werden, nachdem die etwa nöthigen kleineren, wenig zeitraubenden Operationen ausgeführt sind, rasch mit einfachem Deckverbande versehen und sofort nach dem von dem Divisionsarzt dem leitenden Sanitätsoffizier anzugebenden Sammelplatze für Leichtverwundete weitergeschickt. Ist dies nicht sogleich möglich, so sind sie einem Platze neben dem Hauptverbandplatze zuzuwiesen, damit der Dienst auf dem Letzteren durch die Anhäufung nicht behindert wird.

Verwundeten, deren unmittelbar bevorstehendes Ableben durch ärztliche Hülfe nicht abgewendet werden kann, sind die möglichsten Erleichterungsmittel zu gewähren.

- b) Die **Verband-** (zweite) Abtheilung hat die Aufgabe, die schwierigeren und zeitraubenden Verbände anzulegen bei den Fällen von schweren Knochenerschütterungen, wo nicht eine sofortige Amputation, wohl aber zur Rückbeförderung des Verwundeten die sorgfältigste Feststellung des verletzten Gliedes nothwendig ist (Schußfrakturen der unteren Gliedmaßen).
- c) Die **Operations-** (dritte) Abtheilung führt diejenigen größeren chirurgischen Operationen aus, welche durchaus schon auf dem Verbandplatze gemacht werden müssen, weil ohne dieselben der Verwundete in Gefahr wäre, schon während der Rückbeförderung oder an deren unmittelbaren Folgen zu sterben.

Dahin gehören: die Unterbindung größerer Schlagadern wegen Blutungen, der Luftröhrenschnitt wegen gewisser Verletzungen des Kehlkopfs und der Luftröhre, vor Allem aber die Absehung großer Glieder wegen Zertrümmerung oder Abreißung durch schweres Geschütz (nicht aufschiebbare oder Noth-Amputationen). Ob auch andere als diese Noth-Amputationen hier vorzunehmen sind, wird vorzugsweise von dem Umstande, ob das nächste Feldlazareth vom Verbandplatze weit entfernt ist oder nicht, und von den Hülfsmitteln der zweiten Abtheilung abhängen.

Der Zahlmeister oder eine sonst dazu geeignete Person der Trainmannschaften sorgt unter Leitung des ersten Stabsarztes für die Bereitung und Verabreichung der Labe- und Stärkungsmittel an die Verwundeten auf dem Hauptverbandplatze. (R. E. D. § 38, 4.)

Nach Beendigung der Thätigkeit eines Detachements im Gefecht fertigt der erste Stabsarzt sofort einen kürzeren Bericht an, der auf dem Sanitäts-Dienstwege an den Chef des Feld-Sanitätswesens und von diesem an das Kriegsministerium (Preußische) gelangt. (R. E. D. § 202, 6.)

7. Verstärkt wird das Sanitäts-Detachement theils durch die Sanitätsoffiziere u. s. w. der Truppen, theils durch die der nächsten Feldlazarethe. (R. E. D. § 39.)

### Wundtäfelchen.

8. Jedem Verwundeten wird ein Wundtäfelchen an dem vollendeten Verband angeheftet.

Auf demselben wird kurz die Art der Verletzung, die geleistete Hülfe und der Grad der Beförderungsfähigkeit vermerkt.

Zweck der Wundtäfelchen ist, den Verwundeten wiederholte, unnöthige Untersuchungen zu ersparen, den durch letztere bedingten Zeitverlust im Interesse der noch nicht Untersuchten und Verbundenen abzuwenden und die sachgemäße Vertheilung aller Verwundeten auf die Lazarethe und für die Rückbeförderung zu beschleunigen und zu sichern.

Weiße Täfelchen erhalten solche Verwundete, welche einer sofortigen Lazarethbehandlung bedürfen, rothe diejenigen, welche ohne erhebliche Nachtheile noch weiter beförderungsfähig sind. (R. S. D. § 40.)

### Weiterführung.

9. Für die Weiterführung der Verwundeten vom Hauptverbandplatz gilt im Allgemeinen Folgendes:

Leichtverwundete, welche nach ärztlichem Ermessen ohne wesentliche Nachtheile für ihre Gesundheit der sofortigen Lazarethbehandlung nicht bedürfen, und deren Zustand noch einen Marsch zu Fuß und demnächst eine Beförderung zu einem entfernteren Lazareth zuläßt, werden den nächsten Stappenorten überwiesen. Dies geschieht in der Regel so, daß die Leichtverwundeten zunächst einem bestimmten Platz (Sammelplatz) zugewiesen werden, von wo dieselben nach der erforderlichen Erholung und gesammelt unter der Führung des Rangältesten von ihnen den Weitermarsch nach dem betreffenden Stappenorte antreten können.

Die Schwerverwundeten werden mittelst der begetriebenen Wagen nach den Feldlazarethen geschafft.

Sind die Krankentragen und Krankenwagen der Sanitäts-Detachements nicht mehr für die Beförderung der Verwundeten zum Hauptverbandplatz in Anspruch genommen, so werden sie zur Weiterbeförderung in die Lazarethe benutzt. (R. S. D. § 41.)

Die baldige Ueberweisung der Verwundeten in die Lazarethpflege ist allseitig anzustreben. Ist dies zunächst noch nicht in vollem Umfange angängig, so werden zur vorübergehenden Unterbringung der Verwundeten Zelte vermittelst der tragbaren Zeltausrüstung aufgeschlagen. Vielfach wird es sich ermöglichen lassen, die Verwundeten unmittelbar in die Lazarethe zu überführen.

Nach Abführung der Verwundeten haben die Sanitäts-Detachements bald, unter Umständen zunächst mit einem Zuge, sich wieder ihrem Truppenbefehlshaber zur Verfügung zu stellen.

Die Thätigkeit des Sanitäts-Detachements den Verwundeten gegenüber ist somit grundsätzlich eine ganz vorübergehende. (D. A. f. d. Bagagen u. s. w. 187 u. 188.)

### Verhalten bei vor- und rückgängigen Bewegungen der Truppen.

10. Bei weiterem Vorgehen der Truppen folgt das Sanitäts-Detachment oder mindestens ein Zug desselben so schnell wie möglich seiner Division, oder es erfolgt, wenn dies nicht möglich ist, die Zu-

theilung des dritten Sanitäts-Detachements oder eines Zuges desselben seitens des kommandirenden Generals.

Rückgängigen Bewegungen muß sich das Sanitäts-Detachement ebenfalls anschließen. Der leitende Sanitätsoffizier bestimmt alsdann, wer von den Sanitätsoffizieren und dem Hülfspersonal nebst den nöthigen Hülfsmitteln bei den Verwundeten zurückbleibt. (R. S. D. § 43.)

### Todesfälle.

11. Den Gestorbenen läßt der Kommandeur unmittelbar vor der Beerdigung die Erkennungsmarke und das Soldbuch abnehmen, die er in der Regel mit schriftlicher Angabe der Art der tödlichen Verwundung und des Begräbnisses den betreffenden Truppentheilen zustellt. (R. S. D. § 44.)

### Dienst- und Disziplinarverhältnisse.

12. Der Kommandeur führt den militärischen Befehl über das Detachement. Er hat über alle zu dem Detachement gehörigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Rittmeisters.

Als Militärvorgesetzter des Feldapothekers und Zahlmeisters ist er befugt, gegen dieselben Warnung, einfachen Verweis, Geldbuße bis zu 9 *M.* und Stubenarrest bis zu 3 Tagen zu verhängen, auch bei groben Pflichtverletzungen und Widerseßlichkeiten die Amtsenthebung zu bestimmen.

Die Vertheilung der Krankenträger und Trainmannschaften liegt dem Kommandeur ob, die der Sanitätsoffiziere u. s. w., Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter dem ersten Stabsarzt, der über diese einschließlich des Feldapothekers, innerhalb seines Dienstbereichs die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagniechefs hat.

Von den über die Sanitätsoffiziere u. s. w., Lazarethgehülfen, Militärkrankenwärter und den Feldapotheker verhängten Disziplinarstrafen machen der Kommandeur und der erste Stabsarzt einander Mittheilung. (R. S. D. § 46.)

13. Die Ausstattung des Sanitäts-Detachements mit Gegenständen des medizinisch-chirurgischen bzw. ökonomischen Etats ergibt sich aus Beilage 5 und 6 der R. S. D.

## § 114.

### Feldlazareth.

#### A. Dienstverhältnisse.

1. Bestimmung der Feldlazareth ist es vorzugsweise, die während des Gefechts von den Verbandplätzen oder unmittelbar von den Truppen kommenden Verwundeten in möglichster Nähe des Schlachtfeldes in Lazarethpflege zu nehmen. Sind sie hierzu nicht mehr erforderlich, oder machen es die Verhältnisse nothwendig, so dienen sie zur Aufnahme von Kranken.

Jedes Feldlazareth ist zur Aufnahme von 200 Verwundeten oder Kranken eingerichtet.

2. Das Personal eines Feldlazareths umfaßt:

- 1 Chefarzt (Oberstabs- oder Stabsarzt), Stabs- und Ober- bzw. Assistenzärzte, Feldapotheker,
- Feld-Lazarethinspektor, Mendant,
- Oberlazarethgehilfen als Lazarethaufseher,
- Lazarethgehilfen,
- Militärkrankenwärter,
- Unteroffiziere (Schreiber, Kammerunteroffizier),
- Koch, Apothekenhandarbeiter und die erforderlichen Trainmannschaften.

Das Material entspricht dem vollständigen Bedarf für die genannte Krankerzahl. Dasselbe wird in:

- 3 Geräthewagen (4spännig),
- 2 Sanitätswagen (2 = ),
- 1 Packwagen (2 = )

fortgeschafft. Dazu kommt ein zweispänniger Beamtenwagen.

Jedes Feldlazareth kann in zwei Züge zerlegt werden, so daß jeder Zug sich selbstständig einrichten kann. (K. E. D. § 55.)

3. Der Befehl zur Verwendung der Feldlazarethe liegt der Kommandobehörde ob, welcher sie zugetheilt sind. In der Regel ergeht derselbe von dem kommandirenden General bzw. Divisionskommandeur durch den Korps-Generalarzt bzw. Divisionsarzt an die Staffelführer und von diesen an den Chefarzt. (D. A. f. d. Bagagen u. f. w. 196.)

### Einrichtung.

4. Um erforderlichenfalls auf längere Dauer bestehen zu bleiben, werden die Feldlazarethe möglichst in Ortschaften eingerichtet, welche nicht im unmittelbaren Gefechtsbereiche liegen, oder wenigstens an solche angelehnt und durch Zelte, Baracken u. f. w. erweitert.

Für die Wahl des Ortes kommt die allgemeine Lage (Bodenbeschaffenheit und ungehinderter Zutritt frischer Luft), die Beschaffenheit der Gebäude und das Vorhandensein guten Trinkwassers in Betracht.

Die Gebäude müssen den wesentlichen Erfordernissen an eine Heilanstalt entsprechen. Viele Verwundete unter einem Dache anzuhäufen, soll vermieden werden, ebenso darf aber auch andererseits die Krankenpflege und Verwaltung unter der Benutzung zu vieler kleiner, getrennt gelegener Häuser nicht leiden.

Für jeden Kranken wird ein Luftraum von 37 Kubikmeter gerechnet.

Das Feldlazareth wird durch dieselben Abzeichen kenntlich gemacht, wie der Hauptverbandplatz des Sanitäts-Detachements (Deutsche Flagge, Fahne mit dem Genfer Kreuz, bei Dunkelheit rothe Laternen). (K. E. D. § 57.)

Von der erfolgten Einrichtung stattet der Chefarzt der vorgesetzten Kommandobehörde Meldung ab unter Angabe der Zahl der beförderungsfähigen und der nicht beförderungsfähigen Kranken. (K. E. D. § 58.)

### Ablösung.

5. Bei weiterem Vormarsche der Truppen erhält auch die nächstbefindliche Etappen-Kommandantur Anzeige von der Einrichtung des Feldlazareths, das alsdann in der Regel unter die Befehle der Etappen-Inspektion tritt. (D. M. f. d. Bagagen u. f. w. 198.)

Bei einer rückgängigen Bewegung der Truppen richtet der Chefarzt sich so ein, daß er auf etwaigen Befehl mit den Fahrzeugen und der Bespannung des Feldlazareths sowie dem zur Pflege und Behandlung der zurückbleibenden Kranken und Verwundeten nicht unbedingt erforderlichen Personal und Material sich der Armee anzuschließen vermag. Das nach den Bestimmungen des Chefarztes zurückgelassene Personal kehrt erst nach vollständiger Sicherung der weiteren Behandlung und Pflege der Kranken zur Armee zurück. (R. S. D. § 59.)

### Dienst- und Disziplinarverhältnisse.

6. Der Chefarzt hat den Befehl über das Feldlazareth.

Er hat über die Sanitätsoffiziere u. f. w., über die Lazarethgehülfen, Militärkrankenwärter, die für den Dienst bei dem Lazareth bestimmten und über die in demselben befindlichen Unteroffiziere und Gemeinen, sowie über die unteren Beamten desselben (Apothekenhandarbeiter) die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagniechefs.

Gegen die oberen Beamten — Feldapotheker, Lazarethinspektor und Rendant — ist der Chefarzt berechtigt, Warnungen, einfache Verweise sowie Geldbußen bis zu 9 M zu verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen und Widersetzlichkeiten dieser Beamten steht dem Chefarzt das Recht der Amtsenthebung zu. Der zuständigen höheren Behörde erstattet er aber sofort entsprechenden Bericht.

Die Stationsärzte sind die nächsten Vorgesetzten der ihnen zugetheilten Oberärzte und Assistenärzte u. f. w., Lazarethausseher, Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter.

Der nächste Vorgesetzte des Feldapothekers ist der Chefarzt. Dem Feldapotheker ist der Apothekenhandarbeiter untergeben.

Der Lazarethinspektor steht unmittelbar unter den Befehlen des Chefarztes. Ersterem sind der Rendant, der Koch sowie das für den Lazarethhaushalt gegen Lohn angenommene Arbeitspersonal untergeben, deren Bestrafung er erforderlichenfalls beim Chefarzt beantragt. Ebenso sind dem Lazarethinspektor unterstellt die Lazarethausseher und die Militärkrankenwärter in Bezug auf ihre dienstlichen Verrichtungen, welche in seinen Dienstbereich fallen.

Die Oberlazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, die Militärkrankenwärter, der Koch, der Apothekenhandarbeiter und das etwa zur Aushülfe für die Verwaltung vorhandene untere Personal werden als Korporalschaft dem ältesten Oberlazarethgehülfen unterstellt.

Der Sergeant beaufsichtigt die zur Bedienung bestimmten Train-soldaten, der Trainwachmeister das Trainpersonal, die Fahrzeuge und Pferde. (R. S. D. § 60.)

### Stellvertretung.

7. Etwaige Stellvertretungen regelt der Chefarzt bzw. beantragt er deren Regelung.

Bei getrennter Verwendung der beiden Züge des Feldlazareths wird bei dem Zuge ohne Feldapotheker die Anfertigung von Arzneien u. s. w. einem Lazarethgehülfen unter ärztlicher Aufsicht übertragen und der Lazarethinspektor dem einen, der Mendant dem anderen Zuge überwiesen. (R. S. D. § 61.)

## 8. Die Ausstattung

des Feldlazareths mit Gegenständen des medizinisch-chirurgischen und ökonomischen Etats ergibt sich aus Beilage 5 und 6 der R. S. D.

## B. Dienstbetrieb.

### 9. Krankenstationen.

#### a. Eintheilung.

Je nach der Art und Zahl der im Lazareth befindlichen Kranken und Verwundeten sowie der bei demselben befindlichen Sanitätsoffiziere u. s. w. theilt der Chefarzt das Lazareth in Stationen ein. Von diesen übernimmt in der Regel die eine der Chefärzte, während die andere dem Stabsarzt zufällt und die etwa erforderliche dritte von dem ältesten Ober- oder Assistenzarzt übernommen wird.

Kranke mit ansteckenden Leiden sind von den übrigen abzusondern.

Die Einrichtung von Stationen für Genesende hängt von den Verhältnissen ab.

Jeder in das Lazareth aufgenommene Kranke erhält nach erfolgter Reinigung frische Wäsche.

An der Lagerstelle desselben wird eine mit seinem Namen und der betreffenden Nummer des Hauptkrankenbuchs versehene Kopftafel oder ein Zettel mit denselben Angaben befestigt. (R. S. D. § 66.)

#### b. Personal.

Der Chefarzt bestimmt die den einzelnen Stationen vorstehenden Sanitätsoffiziere und die zugehörigen Lazarethaufseher, Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter.

Die Stationsärzte leiten die Behandlung der Kranken und Verwundeten selbstständig. Zu jeder wichtigen chirurgischen Operation müssen sie — es sei denn, daß Lebensgefahr im Verzuge ist — die Zustimmung des Chefarztes einholen, der berechtigt ist, die Operation selbst auszuführen.

Die den Stationsärzten zugetheilten assistirenden Sanitätsoffiziere u. s. w. wirken bei der Krankenbehandlung nach den Weisungen des Ordinirenden theils selbstständig handelnd, theils assistirend mit. Sie überwachen außerdem die richtige Verabfolgung der vorge schriebenen Kost und Arzneien und sind für die genaue Führung der Krankenblätter verantwortlich. (R. S. D. § 67.)

#### c. Dienst auf der Station.

Der Chefarzt regelt den Dienst der Sanitätsoffiziere u. s. w. Er bestimmt ferner, wer erforderlichenfalls einen regelmäßigen Kranken-

besuch bei Nacht zu machen oder andernfalls auf die Meldung der Lazarethaufseher ärztliche Hülfe zu leisten hat.

In der Regel werden Morgens die Hauptarzneiverordnungen getroffen und so berechnet, daß der Kranke oder Verwundete bis zum Mittag des folgenden Tages mit der Arznei ausreicht. Erforderlichenfalls müssen jedoch Verordnungen und Arzneien auch zu jeder anderen Zeit gemacht werden.

Der assistirende Sanitätsoffizier u. s. w. trägt nach beendetem Krankenbesuch die auf der Station vom Ordinirenden getroffenen Anordnungen unter Bezeichnung der Charge und des Namens jedes einzelnen Kranken oder Verwundeten in ein besonderes Buch ein (Arzneiverordnungsbuch) und sendet dasselbe, nachdem es der Ordinirende gegengezeichnet hat, sodann in die Feldapothek zur Bereitung der Arzneien.

Der Lazarethaufseher begleitet den ordinirenden Sanitäts-offizier bei den Krankenbesuchen, einerseits um seine aus längerer Schulung hervorgegangene Brauchbarkeit als Lazarethgehülfe im Interesse der Kranken und Verwundeten bei deren Behandlung nicht unbenuzt zu lassen, andererseits um die Verordnungen des ordinirenden Sanitäts-offiziers in Bezug auf Wartung, Leib- und Bettwäsche, Bäder u. s. w. auszuführen.

Die Lazarethgehülfen haben den ihnen bei der Krankenpflege zufallenden Dienst nach den Anordnungen der Sanitätsoffiziere u. s. w. auszuführen.

Die Militärkrankenwärter verrichten ihren Dienst nach den Anweisungen der Sanitätsoffiziere u. s. w., des Lazarethinspektors und Lazarethaufsehers. (R. G. D. § 68.)

#### d. Krankenblätter.

Für jeden in das Lazareth aufgenommenen Kranken u. s. w. wird ein Krankenblatt angelegt und in dasselbe sofort bei der ersten Untersuchung der Befund eingetragen, um auf Grund desselben die Weiterbehandlung zu erleichtern und die Betreffenden vor Wiederholung unnöthiger Untersuchungen zu bewahren.

Die Krankenblätter müssen im Interesse der Kranken unbedingt die für eine gesicherte Beurtheilung ihres Zustandes und für die Weiterbehandlung (auch nach der Ablösung der Feldlazarethe) erforderlichen Angaben enthalten.

Die Führung der Krankenblätter liegt zunächst dem ordinirenden Sanitätsoffizier ob, welcher, nachdem das Nationale auf denselben von dem Lazarethaufseher der betreffenden Station zuvor ausgefüllt ist, bei den Neuaufgenommenen den von ihm aufgenommenen ersten Befund und weiterhin, wenn nöthig, die Veränderungen in dem Krankheitszustande jedesmal während des Krankenbesuches mit aller gebotenen Schonung des Kranken durch einen Lazarethgehülfen niederschreiben und zugleich auch die Verordnungen in Bezug auf Arznei und Beköstigung eintragen läßt.

Der assistirende Sanitätsoffizier u. s. w. prüft täglich beim Krankenbesuch das Krankenblatt auf die Richtigkeit des von dem Lazarethgehülfen

nach Vorsprechen Niedergeschriebenen. Am Schluß wird das Krankenblatt von den Sanitätsoffizieren u. s. w. der Station und vom Chefarzt unterzeichnet bei Entlassung, Ueberführung von Kranken, Ab- und Auflösung des Lazareths und Wechsel der behandelnden Sanitätsoffiziere u. s. w.

In solchen Krankheitsfällen, welche

- a) zur zeitigen Dienstunbrauchbarkeit,
- b) zur Entscheidung über Versorgungsansprüche,
- c) zu einem gerichtlichen Verfahren Veranlassung bieten können,
- d) sofort oder im Verlaufe der Leiden lebensgefährlich erscheinen,
- e) von besonderem wissenschaftlichen Interesse sind,

ergiebt sich die Nothwendigkeit von selbst, zeitweise tägliche Aufzeichnungen in dem Krankenblatt zu machen, während bei anderen Erkrankungen seltener, die wichtigeren Veränderungen enthaltende Angaben genügen.

In entsprechender Weise wird bei der Leichenöffnung Verstorbener behufs Angabe des Befundes verfahren. (K. S. D. Beilage 7.)

#### e. Arznei- und Verbandmittel u. s. w.

Der Feldapotheker hat die Aufgabe, eine vorschriftsmäßige Feldapothek einzurichten, welche äußerlich als solche bezeichnet wird. Er ist ferner für gute Beschaffenheit und rechtzeitigen Ersatz der Arzneibestände sowie für die vorschriftsmäßige Anfertigung der Arzneien verantwortlich. Ihm ist zu seiner Unterstützung für die größeren Dienstleistungen ein Apothekenhandarbeiter beigegeben.

Die Verwaltung der Arznei- und Verbandmittel sowie der Apothekengeräthe ist Sache des Feldapothekers. Für das Instandhalten und Ergänzen der chirurgischen Instrumente und Geräthe sorgt nach der Bestimmung des Chefarztes ein Ober- bzw. Assistenzarzt oder der Feldapotheker. Die sorgfältigste Reinigung und Desinfektion der Instrumente findet nach jedesmaligem Gebrauch auf der betr. Station selbst statt. (K. S. D. § 70.)

#### f. Beköstigung.

Die Beköstigung in den Feldlazarethen erfolgt nach nahezu denselben Grundsätzen, welche in dieser Beziehung für die Friedenslazarethe bestehen. (Die Vorschriften s. K. S. D. Beil. 8.)

### 10. Aufnahme.

Zur ordnungsmäßigen Aufnahme der Kranken und deren Eintragung in die Listen wird bei jedem Feldlazareth ein Aufnahmezimmer eingerichtet.

Demselben steht unter der Oberleitung des Lazarethinspektors der Rendant vor, welchem der Schreiber und Kammerunteroffizier zur Beihilfe beigegeben werden.

Der Rendant nimmt dem Kranken das Soldbuch ab oder fertigt in Ermangelung dessen einen Aufnahmeschein an. Er trägt den Namen, Truppentheil u. s. w. des Kranken in das Hauptkrankenbuch, sowie die betreffende Nummer des Hauptkrankenbuchs in das Soldbuch bzw. in den Aufnahmeschein ein.



Die genaue Führung des Hauptkrankenbuchs im Aufnahmezimmer überwacht der Lazarethinspektor, wie der Chefarzt selbst durch öfters zu wiederholende, im Krankenbuch zu vermerkende Prüfungen. Der Chefarzt soll namentlich darauf achten, daß seitens der ordinirenden Sanitäts-offiziere genaue, wissenschaftliche Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen) eingetragen, auch etwaige Aenderungen derselben im Verlaufe der Krankheit vorgenommen werden. (R. S. D. § 75.)

Von den Kranken mitgebrachte Werthsachen übernimmt im Aufnahmezimmer der Rendant, deren Empfang er in dem Soldbuch bzw. auf dem Aufnahmeschein bescheinigt. Die Werthsachen finden als gebotene Hinterlegungen Aufnahme in die Lazarethkasse und werden buchmäßig nachgewiesen. (R. S. D. § 76.)

Der Kammerunteroffizier übernimmt die Dienstsachen sowie die eigenen Sachen der Kranken, versieht dieselben mit der Nummer des Kranken nach dem Hauptkrankenbuch, weist sie in dem „Depositenbuche“ nach und sorgt unter Aufsicht des Chefarztes für deren sichere Aufbewahrung und Erhaltung. (R. S. D. § 77.)

## 11. Abgang in Folge von:

### a. Heilung.

Die ordinirenden Sanitäts-offiziere legen die Verzeichnisse der von ihren Stationen zur Entlassung bestimmten Kranken Tags zuvor dem Chefarzt vor. Dieser übergibt sie nach Prüfung bzw. Abänderung dem Rendanten. Letzterer berichtigt das Hauptkrankenbuch und setzt davon auch den Lazarethinspektor und den Kammerunteroffizier in Kenntniß, damit jeder in seinem Geschäftszweige das Erforderliche vorbereiten kann.

Die Entlassung findet in der Regel Vormittags nach dem Frühstück statt.

Bei dem Abgange erhält Jeder sein Soldbuch bzw. den Aufnahmeschein zurück. Auch empfängt er die in das Lazareth mitgebrachten Dienst- und eigenen Sachen zurück. (R. S. D. § 80.)

Das Lazareth überweist die Geheilten der nächsten Etappen-Kommandantur, die von der Etappen-Inspektion wegen der Weiterführung Weisung erhält. Eine unmittelbare Entlassung zum Truppentheile findet statt, wenn sich derselbe in der Nähe befindet.

Die Absendung erfolgt in der Regel nur in Abtheilungen unter Aufsicht eines Kommandoführers, der ein Verzeichniß der Leute nach Namen, Charge und Truppentheile für die Etappen-Kommandantur erhält. (R. S. D. § 82.)

### b. Ueberführung in andere Lazarethe.

Die Chefärzte melden die Krankentransporte bei dem Feldlazareth-Direktor bzw. bei dem Korps-Generalarzt an.

Von dort aus erhalten sie die entsprechenden Weisungen über die Ausführbarkeit der Ueberführung und den Standort der Krankentransport-Kommission.

Die Chefärzte treten alsdann mit der Krankentransport-Kommission in Verbindung und geben derselben möglichst telegraphisch die Zahl der

Kranken nach den Gruppen an: Leicht- und Schwerfranke, Leicht- und Schwerverwundete.

Die Beförderung bis zur nächsten Eisenbahnstation veranlaßt das absendende Lazareth, jedoch erst dann, wenn ihm seitens der Kranken-transport-Kommission oder der Etappen-Kommandantur Mittheilung von der Möglichkeit der Weiterbeförderung bzw. der einstweiligen Unterbringung der Ueberzuführenden zugegangen ist. (R. S. D. § 83.)

Die zur Beförderung erforderlichen Fahrzeuge werden in der Regel bei der vorgesezten Behörde beantragt. Die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements, der Proviant- und Fuhrparks-Kolonnen können unter Umständen dazu verwendet werden; in der Regel werden die nöthigen Fahrzeuge beigegeben. (R. S. D. § 84.)

#### c. Invalidität, Dienstunbrauchbarkeit.

Als dienstunbrauchbar oder invalide zu entlassende Mannschaften werden dem Chefarzt vorgestellt, welcher die Ausstellung der Invaliditys- oder Dienstunbrauchbarkeits-Zeugnisse veranlaßt.

Eine Ausfertigung dieser Zeugnisse geht unmittelbar dem Ersatztruppentheil des zu Entlassenden zu, welcher das Weitere zur Herbeiführung der Anerkennung der Invaliditys oder der Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit veranlaßt.

Die Mannschaften selbst werden dann durch Vermittelung der nächsten Etappen-Kommandantur ihren Ersatztruppentheilen überwiesen. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Schwerverwundeten und Amputirten, welche zur Vermeidung weiterer Reisen durch die Etappen-Kommandantur unmittelbar in ihre Heimath gesandt werden. Die Etappen-Kommandantur benachrichtigt den betr. Ersatztruppentheil, welcher alsdann den Mann seinem Bezirkskommando überweist. (R. S. D. § 87.)

#### d. Tod.

Jeder Todesfall im Lazareth wird von dem ordinirenden Sanitäts-offizier sogleich schriftlich mit Angabe der Todesursache dem Chefarzt angezeigt, welcher die Meldung, mit seiner Namensunterschrift versehen, dem Rendanten übergiebt, Letzterer macht einen entsprechenden Vermerk im Hauptkrankenbuch.

Die erforderlichen Veranlassungen, namentlich betreffs der Absendung der Sterbeanzeigen, Bewahrung u. s. w. der Nachlassmassen und der Beerdigung der Verstorbenen, trifft das Lazareth. (R. S. D. § 88.)

#### e. Eigenmächtiger Entfernung.

Die eigenmächtige Entfernung eines Kranken aus dem Feldlazareth ist sofort dem Chefarzt anzuzeigen, welcher weitere Meldung darüber der nächsten Etappen-Kommandantur erstattet. (R. S. D. § 88.)

### 12. Rapport- und Listenwesen.

**Tageskrankenrapporte** — Muster s. Beilage 20 der R. S. D. — übergeben die auf den Stationen dienstthuenden Lazarethaufseher um 6 Uhr Abends dem Lazarethinspektor. Aus den Tageskrankenrapporten stellt der Schreiber die monatlichen Krankenverpflegungsrapporte (R. S. D. Beilage 21.) zusammen. (R. S. D. § 92.)

Am 1., 6., 11., 16., 21. und 26. jedes Monats werden an das Kriegsministerium **Zu- und Abgangsmeldungen** — Muster s. Beilage 22 und 23 der R. S. D. — über jeden Kranken oder Verwundeten des Deutschen, eines verbündeten und des feindlichen Heeres eingereicht. (R. S. D. § 93.)

**Monatskrankenrapporte** stellt der Chefarzt am Schlusse jedes Monats auf Grund des Hauptkrankenbuchs auf und reicht sie dem Korps-Generalarzt bzw. Divisionsarzt ein. Bei Auflösung des Lazareths erfolgt die Einreichung des Rapportis mit dem Tage der Auflösung.

Beigefügt wird dem Rapport ein kurzer Bericht mit Operationsliste. (R. S. D. Beilage 25.)

Von dem Korps-Generalarzt werden die ihm seitens der Divisionsärzte gesammelt, sowie die von den ihm unmittelbar unterstehenden Feldlazarethen unmittelbar zugehenden Rapporte und Berichte mit seinen Bemerkungen versehen, an den Armee-Generalarzt, von diesem an den Chef des Feld-Sanitätswesens und von Letzterem an das Kriegsministerium überandt. Eine Zusammenstellung dieser Rapporte seitens der betr. Dienststellen findet bei der Weitergabe nur bezüglich des Bestandes, Zuges, Abganges und verbleibenden Bestandes statt und zwar nur zahlenmäßig ohne Krankheitsangaben. (R. S. D. § 95.)

13. Das Kassen-, Dekonomie-, Buch- und Rechnungswesen wird von dem Lazarethinspektor und dem Mendanten, welche „die Kassen- und Dekonomieverwaltung“ bilden, nach den Bestimmungen der R. S. D. §§ 97 bis 100 unter Aufsicht des Chefarztes besorgt.

### Fünftehnter Abschnitt.

## Sanitätsdienst bei dem Etappen- und Eisenbahnwesen.

### § 115.

#### Aufgabe des Etappen- und Eisenbahnwesens.

1. Das **Etappenwesen** erhält die rückwärtigen Verbindungen der operirenden Armee mit der Heimath.

Seine Aufgabe besteht:

- a) in der Heranziehung des Nachschubes aller Bedürfnisse für die Armee;
- b) in der Zurückführung aller von der Armee abgehenden Menschen, Pferde und Gegenstände;
- c) in der Unterbringung, Verpflegung bzw. Wiederherstellung der zu und von der Armee gehenden Personen, Pferde und Gegenstände, wenn und so lange deren Verbleib innerhalb des Bereichs der Etappenbehörden zu erfolgen hat;
- d) in der Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien innerhalb des von den Etappenbehörden verwalteten Gebiets;
- e) in der Organisation und Verwaltung des in Besitz genommenen feindlichen Gebiets, bis Allerhöchsten Orts für dasselbe ein General-Souvernement eingesetzt ist.

2. Das **Eisenbahnwesen** hat außer den Aufgaben, die ihm die Heeresleitung behufs unmittelbarer Mitwirkung bei den Operationen

stellen wird, die Erfüllung der Aufgaben des Etappenwesens durch entsprechende Regelung des Eisenbahndienstes auf den heimischen Bahnen, wie durch Organisation eines den Anforderungen genügenden Betriebes auf den in Besitz genommenen Bahnen, nach Umständen auch durch Neubau von Strecken, zu unterstützen.

3. Der im großen Hauptquartier befindliche General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens leitet den Gesamtdienst desselben.

Für die Leitung des Etappenwesens sind dem General-Inspekteur unterstellt: die Etappen-Inspektionen, deren eine für jede Armee oder für jedes selbstständig operirende Armeekorps aufgestellt wird. Die Etappen-Inspektionen verfügen über die Etappen-Kommandanturen.

An der Spitze der Militär-Eisenbahnbehörden steht der **Chef des Feldeisenbahnwesens**. Er leitet den Eisenbahndienst für Kriegszwecke nach den Anweisungen des General-Inspektors, unter Umständen nach unmittelbarer Anleitung der obersten Heeresleitung.

Ihm sind unterstellt:

- a) Militär-Eisenbahndirektionen für Bahnen im Militärbetriebe;
- b) die Eisenbahn-Abtheilung des stellvertretenden Generalstabes der Armee für die Regelung der Militärtransporte auf den im Friedensbetriebe befindlichen Bahnen;
- c) die Linien-Kommandanturen für die Regelung der Militärtransporte auf bestimmten im Inlande gelegenen Bahngebieten — Linien;
- d) die Bahnhofs-Kommandanturen, welche je nach Lage ihrer Station entweder einer Militär-Eisenbahndirektion oder einer Linien-Kommandantur unterstellt sind. (§§ 1 bis 4 der Kriegs-Etappen-Ordnung.)

## § 116.

### Sanitätsdienst bei der Etappen-Inspektion.

1. Jeder Etappen-Inspektion ist ein **Etappen-Generalarzt** für die obere Leitung des Sanitätsdienstes im Bereiche der Etappen-Inspektion beigegeben. Derselbe untersteht einerseits unmittelbar dem Etappen-Inspekteur, andererseits dem Chef des Feld-Sanitätswesens.

2. Der Etappen-Generalarzt ist der unmittelbare Vorgesetzte aller in seinem Dienstbereich dauernd oder vorübergehend dienstthuenden Sanitätsoffiziere u. s. w., Beamten und des übrigen zum Sanitätsdienst bestimmten Personals.

3. Er hat die Einrichtung, Belegung, Ablösung, Leerung, bzw. Schließung der Lazarethe innerhalb seines Dienstbereichs zu leiten, die Thätigkeit der Feldlazareth-Direktoren und der Krankentransport-Kommission zu regeln und die geeignete Verwendung des jenen unterstellten Lazarethpersonals, sowie des Personals der freiwilligen Krankenpflege mit Hülfe des Delegirten bei der Etappen-Inspektion herbeizuführen.

Er ist der sachverständige Beirath des Etappen-Inspektors für die in dessen Dienstbereich erforderlichen Maßregeln. (R. S. D. § 101.)

4. Behufs Erzielung eines wirksamen und ordnungsmäßigen Ineinandergreifens der Thätigkeit der einzelnen für die Krankenpflege im Bereich der Etappen-Inspektion bestimmten Behörden und Organe sind derselben in den **Feldlazareth-Direktoren** noch besondere, ausführende Organe beigegeben, welche im Auftrage der Etappen-Inspektion durch fortgesetzte Besichtigungen und persönliches Einwirken an Ort und Stelle alle einer unverzüglichen Ausübung der Krankenpflege entgegenstehenden Hemmnisse und Uebelstände zu beseitigen haben.

Die **Feldlazareth-Direktoren** bereiten die Errichtung von stehenden Kriegs- und Etappenlazarethen vor; sie leiten die Einrichtung derselben und stehen nach erfolgter Einrichtung den Ärzten zur Seite. Sie führen wegen der Krankenvertheilung das Erforderliche herbei und bewerkstelligen die rechtzeitige Ablösung der **Feldlazarethe**.

Bei jedem Armeekorps wird ein **Feldlazareth-Direktor** mobil gemacht. (R. S. D. § 102.)

## § 117.

### Etappenlazarethe.

1. In den Etappenlazarethen sollen die Kranken von durchrückenden Truppentheilen bzw. Krankentransporten, sowie die Kranken der der Etappen-Inspektion unterstellten Truppentheile in dringenden Fällen Aufnahme finden, wenn eine sofortige Lazarethpflege nothwendig ist.

Die Etappen-Kommandantur bestimmt nach Anhörung des zur Verfügung stehenden Sanitätsoffiziers oder des zu ihr entsandten **Feldlazareth-Direktors** die für die Etappenlazarethe erforderlichen Räumlichkeiten, nöthigenfalls unter Benutzung von Zelten, Baracken u. s. m.

2. Das erforderliche ärztliche Personal wird bei der vorgesezten Behörde des Etappenortes beantragt, das Pflegepersonal der freiwilligen Krankenpflege entnommen. Auch das **Kriegslazarethpersonal**, sowie das Personal der Krankentransport-Kommission kann vorübergehend verwendet werden.

3. Die Einrichtung von Etappenlazarethen geschieht namentlich an solchen Etappenorten, wo die Krankentransport-Kommissionen oder deren Züge sich befinden.

Von besonderer Wichtigkeit wird die Herrichtung von Lazarethanstalten an Eisenbahnpunkten, an welchen ein Zuströmen derjenigen Verwundeten, welche nicht in die **Feldlazarethe** gekommen sind, stattfindet, um die unter diesen durchaus nicht weiter Beförderungsfähigen aufnehmen zu können.

4. Auf die Etappenlazarethe im Auslande finden die Bestimmungen für die **Feld- und stehenden Kriegslazarethe**, mit Ausnahme derjenigen wegen der Disziplinarstrafgewalt der Chefärzte der **Feldlazarethe** über die im Lazareth befindlichen frankten Unteroffiziere und Gemeinen, für die anderen die **F. S. D.** entsprechende Anwendung. (R. S. D. § 104.)

5. Zur Unterbringung einer größeren Anzahl Leichtverwundeter und Leichtkranker, bei denen baldiger Wiedereintritt der Dienstfähigkeit zu erwarten ist, können im Anschluß an die Etappenlazarethe **Leichtfranken-Sammelstellen** eingerichtet werden.

§ 118.

Stehende Kriegslazarethe.

1. Stehende Kriegslazarethe werden behufs Ablösung und zum Ersatz eines Feldlazareths errichtet.

Die Errichtung erfolgt aus dem Kriegslazarethpersonal, aus den aus dem Inlande heranzuziehenden Zivilärzten nebst Pflegepersonal und unter Benutzung des Lazareth-Reservedepots.

Die stehenden Kriegslazarethe sollen dieselben Mittel zur Wiederherstellung gewähren, wie die von ihnen frei zu machenden Feldlazarethe. Ferner gewähren sie die Vortheile einer ständigen und in denselben Händen verbleibenden Krankenpflege. (R. S. D. § 105.)

2. Zur Uebernahme des Dienstes in den stehenden Kriegslazarethen ist das **Kriegslazarethpersonal** (R. S. D. § 106) bestimmt.

Dasselbe besteht aus:

Oberstabsärzten,  
Stabsärzten,  
Oberärzten,  
Assistenzärzten,  
Feldapothekern,  
Lazarethinspektoren,  
Rendanten,  
Oberlazarethgehülfen und Lazarethgehülfen,  
Militärkrankenwärtern u. s. w.

und ist der Etappen-Inspektion unterstellt. Diese etatsmäßigen Arztstellen werden in der Regel nur durch frühere Sanitätsoffiziere u. s. w. des Friedens- oder Beurlaubtenstandes besetzt.

3. Das Sanitätspersonal des Kriegslazarethpersonals ist bis zur Ueberweisung an die Etappen-Inspektion dem bezüglichlichen Feldlazareth-Direktor als nächster Sanitätsbehörde unterstellt.

Der älteste Sanitätsoffizier ist der unmittelbare Vorgesetzte des Kriegslazarethpersonals.

4. Das Kriegslazarethpersonal wird für den Zweck einer gesicherten und schnellen Ablösung der Feldlazarethe sowie zur Durchführung einer erspriehlichen Krankenpflege in den stehenden Kriegslazarethen durch dieselben Personen grundsätzlich nur in diesen Lazarethen verwandt.

Eine anderweite Verwendung dürfen, wenn das ganze Personal für die stehenden Kriegslazarethe nicht erforderlich ist, die einzelnen Personen ausnahmsweise in der Art finden, daß sie jederzeit ihrer eigentlichen Bestimmung — dem Dienst in den stehenden Kriegslazarethen — wiedergegeben werden können.

5. Standort des Kriegslazarethpersonals ist in der Regel der Etappenhauptort oder ein diesem nahe gelegener Ort.

6. Auf die stehenden Kriegslazarethe finden alle für die Feldlazarethe gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, mit Ausnahme derjenigen wegen der Disziplinarstrafgewalt der Chefärzte der Feldlazarethe über die im Lazareth befindlichen frankten Unteroffiziere und Gemeinen. (R. S. D. § 108.)

§ 119.

Lazareth-Reserve depot.

1. Zur Reserve an Sanitätsmaterial wird jeder Etappen-Inspektion mit der Mobilmachung ein Lazareth-Reserve depot — das die Nummer der Inspektion trägt — nebst einer dazu gehörigen Trainkolonne von 20 Fahrzeugen überwiesen.

Das Personal besteht aus 1 Premierlieutenant als Kommandeur, Sekondlieutenant, Lazarethinspektoren, Feldapothekern, chirurgischen Instrumentenmachern, Unteroffizieren u. s. w.

Aus dem Lazareth-Reserve depot wird der Bedarf der Truppen, Sanitätsdetachements, Feld-, stehenden Kriegs- und Etappenlazarethe, sowie der Krankentransport-Kommission an Material für die Krankenpflege entnommen — soweit derselbe nicht durch Beschaffung an Ort und Stelle sicher zu stellen ist. (R. S. D. § 109.)

2. Der Kommandeur hat über das militärische Personal die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagniechefs, über das obere Beamtenpersonal ist derselbe Warnungen und einfache Verweise, gegen die zu den unteren Beamten gehörigen chirurgischen Instrumentenmacher aber außerdem gelinden Arrest bis zu 8 Tagen zu verhängen berechtigt.

Die nächst höhere Dienststelle bildet für das militärische Personal die Etappen-Inspektion, für das Beamtenpersonal — ausschließlich der Apotheker und chirurgischen Instrumentenmacher, für welche der Etappen-Generalarzt die höhere Dienststelle ist — der Etappen-Intendant.

3. Die ärztlichen Geschäfte bei dem Personal des Depots werden dem Sanitätsoffizier einer anderen Formation übertragen. (R. S. D. § 110.)

4. Standort des Depots ist in der Regel der Etappenhauptort, an den die Bestände des Depots mittelst der Eisenbahn und, falls die zugehörige Trainkolonne durch ihren Hauptzweck — Heranschaffung der Depotgegenstände an die Lazarethe — in Anspruch genommen wird, mittelst Vorspann herangezogen werden.

Wird die Entfernung zwischen Etappenhauptort und der Feldarmee zu groß, so wird das Depot selbst oder ein Theil desselben vorgeschoben. (R. S. D. § 112.)

5. Im Bereich der Etappen-Inspektion wird der Bedarf an Lazareth-erfordernissen durch unmittelbare Entnahme aus dem Depot gedeckt, wenn die auszuführenden Beitreibungen in Feindesland fruchtlos waren.

Im Uebrigen geschieht die Abgabe von Lazareth-erfordernissen auf Grund von Anträgen bei der Etappen-Inspektion, nur in eiligsten Fällen unmittelbar beim Depot.

Die Sanitätsoffiziere u. s. w. bei den Truppen und die Sanitäts-Detachements übernehmen ihren Bedarf an Arznei-, Verband- und Labemitteln in der Regel von den nächsten Feldlazareth- en, die zu diesen Abgaben verpflichtet sind. (R. S. D. § 113.)

6. Die verlangten Gegenstände gehen den Feld- wie den anderen Lazareth- en mittelst Eisenbahn, Post oder Trainkolonne des Depots zu. Nur die der Etappen-Inspektion unterstellten Lazarethe holen die Gegenstände mittelst eigener Fahrzeuge ab. (R. S. D. § 114.)

7. Die etatsmäßige Ausstattung des Depots ergibt sich aus Beilage 5 und 6 der R. S. D.

8. Weiteren Ersatz der für die Krankenpflege nothwendigen Gegenstände liefern die **Güterdepots für Lazaretherfordernisse**, welche einen Theil allgemeiner Güterdepots bilden, die ihrerseits an den Sammelstationen eingerichtet und dazu bestimmt sind, in nicht allzugroßer Entfernung vom Kriegsschauplatz Vorräthe aller Art bereit zu halten und das Vorströmen der Güter zu regeln. (R. S. D. § 122.)

## § 120.

### Krankenvertheilung.

#### A. Zweck. Leitung.

1. Der Krankenvertheilung liegt das Bestreben zu Grunde, sowohl die Feld-, stehenden Kriegs- oder Etappenlazarethe baldmöglichst für Zugang von der Feldarmee wieder frei zu machen, als auch ein Anhäufen von Kranken und Verwundeten zu vermeiden und diesen eine erwünschtere Pflege in den von dem Kriegsschauplatze entfernteren, mit allen Bedarfsmitteln versehenen Lazarethten zu ermöglichen. (R. S. D. § 124.)

2. Der Chef des Feld-Sanitätswesens leitet und regelt im Einvernehmen mit dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens die Krankenvertheilung.

Nach seinen Weisungen benehmen sich zur Ausführung der Krankenvertheilung auf dem Kriegsschauplatze die Korps-Generalärzte bzw. die Feldlazareth-Direktoren durch die Krankentransport-Kommission mit der betr. Militär-Eisenbahndirektion bzw. Linien-Kommandantur. Jeder der beiden Letzteren ist für die Zwecke der Krankenbeförderung ein Stabsarzt bzw. ein Arzt beigegeben.

Auch die Wasserstraßen werden zur Krankenbeförderung so viel als möglich benutzt.

Die Beförderung der Kranken und Verwundeten auf den heimathlichen Bahnen leiten die Linien-Kommandanturen. (R. S. D. § 126.)

#### B. Krankentransport-Kommission.

3. Jeder Etappen-Inspektion ist eine Krankentransport-Kommission unterstellt.

Dieselbe besteht, unter Leitung eines Oberstabsarztes als Chefarzt, aus zwei Stabsärzten, vier Ober- bzw. Assistentenärzten und dem betr. Verwaltungs- und Unterpersonal. Sie ist für die Ausübung der Krankenvertheilung eingesetzt und in drei getrennten Zügen verwendbar. (R. S. D. § 128.)

4. Erster Standort für die Krankentransport-Kommission ist in der Regel der Sammelpunkt der betr. Etappen-Inspektion.

Für die weiteren Vorschiebungen erteilt der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens allgemeine Verhaltensbefehle, nach welchen mit dem Vorrücken der Feldarmee die Krankentransport-Kommission nach Bedarf ganz oder mit Zügen vorgeht. Geeignete Punkte sind die Etappenhauptorte oder denselben benachbarte Orte.



Gehen nach einem Gefecht die Verwundeten nach einem anderen an der Eisenbahn gelegenen Orte, so geht die Krankentransport-Kommission oder wenigstens ein Zug derselben, unter dringenden Umständen ohne den Befehl dazu abzuwarten, sofort nach diesem vor und macht der Stappen-Inspektion entsprechende Meldung.

Von den Standorten erhalten die betheiligten Militär-Eisenbahnbehörden, die Korps-Generalärzte und Feldlazareth-Direktoren Kenntniß, damit Erstere die Beförderungsmittel, Letztere die Kranken und Verwundeten auf die entsprechenden Punkte lenken können. (R. S. D. § 129.)

5. An dem Standort der Krankentransport-Kommission bzw. eines Zuges derselben wird sofort auch eine **Erfrischungs- und Verband-**, sowie eine **Krankensammelstelle** eingerichtet, welche unter Umständen die freiwillige Krankenpflege übernimmt.

Die Krankensammelstellen sind Warteräume, welche den Kranken und Verwundeten bis zu ihrer Aufnahme in die Züge zum Aufenthalt und Schutz gegen die Witterung dienen, nöthigenfalls erhalten sie auch Lagerungseinrichtungen, wenn sie zur Uebernachtung (**Uebernachtungsstellen**) benutzt werden.

Den Dienst bei den Erfrischungs- und Krankensammelstellen übernimmt die Krankentransport-Kommission.

Die ankommenden Verwundeten und Kranken werden erfrischt und ärztlich untersucht, erforderlichenfalls verbunden und die beförderungsunfähigen dem Stappenlazareth, die übrigen zunächst der Krankensammelstelle bis zu ihrer Weiterbeförderung überwiesen. Bei dieser finden die der Lazarethpflege Bedürftigsten möglichste Berücksichtigung. Sie werden zuerst in die Züge gebracht und ihnen, wenn gleichzeitig ein Sanitäts- und ein Krankezug vorhanden ist, der Sanitätszug gesichert.

Nach Abgang der Züge sorgt die Krankentransport-Kommission baldigst für den Ersatz des den Zügen mitgegebenen Materials. (R. S. D. § 130.)

6. Der Chefarzt führt den Befehl über die Krankentransport-Kommission. Auch das vorübergehend bei derselben befindliche Personal hat seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Der Chefarzt hat über das zur Krankentransport-Kommission gehörige Personal die Disziplinarstrafgewalt des Chefarztes eines Feldlazareths. (R. S. D. § 133.)

## § 121.

### Sanitäts- und Krankezüge.

#### A. Bestimmungen.

1. Die **Sanitätszüge** zerfallen je nach ihrer Einrichtung in **Lazareth- und Hüflslazarethzüge**.

Die Lazarethzüge dienen ausschließlich zur Beförderung solcher Verwundeten und Kranken, welche nur in liegender Stellung befördert werden dürfen. Sie bilden geschlossene Formationen mit etatsmäßigem, ständigen Personal und Material und werden im Inlande aus den hierzu bereits im Frieden vorbereiteten Personenwagen 4. Klasse und den in der Beilage 42 der R. S. D. näher bezeichneten sonstigen Wagen zusammengestellt.

Hilfslazarethzüge sind Zusammenstellungen von Güterwagen bzw. Personenwagen 4. Klasse, welche von der Kranentransport-Kommission mit besonderen Beförderungs- und Lagerungsvorrichtungen versehen sind und denen ärztliches und Pflegepersonal beigegeben worden ist. (R. E. D. § 139.)

2. Die **Krankezüge** werden für die Beförderung von solchen Verwundeten und Kranken, deren Zustand das Fahren im Sitzen gestattet, auf dem Kriegsschauplatz und zwar vorzugsweise aus Personenwagen der drei ersten Wagenklassen, aber auch der 4. Klasse, und aus Güterwagen zusammengestellt.

Um nach größeren Gefechten Massenanhäufungen von Verwundeten vorzubeugen, bleibt es, falls eine ordnungsmäßige Ueberführung derselben noch nicht möglich sein sollte, den betr. Behörden und Dienststellen überlassen, hierzu die augenblicklichen Eisenbahn-Beförderungsmittel so verwenden zu lassen, wie es die Verhältnisse unter möglichster Berücksichtigung des Interesses der Verwundeten gestatten. (R. E. D. § 140.)

## B. Sanitätszüge.

### a. Lazarethzüge.

3. Bei planmäßiger Mobilmachung wird die etatsmäßige Zahl von Lazarethzügen, für welche im Frieden bereits die Vorbereitungen getroffen sind, formirt und mobil gemacht und dem Chef des Feld-Sanitätswesens überwiesen, welcher dieselben nach Bedarf den Etappen-Inspektionen zuteilt.

Das Material für weitere Lazarethzüge wird auf Antrag des Chefs des Feld-Sanitätswesens und auf Anweisung des Inspektors des Etappen- und Eisenbahnwesens durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens zur Verfügung gestellt. (R. E. D. § 141.)

4. Jeder Lazarethzug hat ein eigenes Personal (Lazarethzugpersonal). Dasselbe besteht aus: 1 Chefarzt (Oberstabsarzt), Oberärzten bzw. Assistenzärzten, Mendant, Oberlazarethgehilfen, Lazarethgehilfen und Militärfrankenwärttern, Köchen, Küchenhandarbeitern und Trainmannschaften in bestimmter Anzahl. (R. E. D. § 142.)

5. Zu einem Lazarethzuge gehören 30 Krankenwagen mit je 10 Lagerstätten, außerdem 11, besonderen Zwecken dienende Wagen, die mit den Ersteren in einer bestimmten Reihenfolge geordnet werden.

Mit Ausnahme des am Anfang bzw. Ende des Zuges befindlichen Gepäck- und Feuerungsmittelwagens sind alle übrigen Wagen des Lazarethzuges nach dem Durchgangssystem gebaut und mit Plattform versehen, deren Geländer bei den Krankenwagen zum Niederlegen eingerichtet sind.

Sämtliche Wagen zeigen auf beiden Längsseiten das Zeichen der Genfer Konvention, unter demselben befindet sich die Nummer des betreffenden Lazarethzuges (L. Z. Nr. . . .). (R. E. D. § 144.)

6. Für die **Ausstattung** des Lazarethzuges mit Gegenständen des medizinisch-chirurgischen bzw. ökonomischen Etats sind die Beilagen 5 und 6, für die Beschaffenheit der Krankenwagen und innere Ausstattung aller Wagen die Beilagen 41 und 42 der R. E. D. maßgebend.

7. Auf dem Lazarethzuge hat der **Chefarzt** die Befehlsführung.

Derfelbe hat über das ärztliche Personal, fowie über die Lazarethgehülften, Militärkrankenwärter und die für den Dienst beim Lazarethzug bestimmten Unteroffiziere und Gemeinen die **Disziplinarstrafgewalt** eines nicht detachirten Kompagniechefs.

Dem Rendanten gegenüber hat er dieselbe Disziplinarstrafgewalt wie der Chefarzt eines Feldlazareths.

Die nächste vorgesetzte Behörde für das Lazarethzugpersonal ist die Etappen=Inspektion bzw. bis zur Ueberweisung an diese der Chef des Feld=Sanitätswesens. (R. E. D. § 146.)

8. Den Lazarethzügen läßt die Etappen=Inspektion die Befehle über den Bestimmungsort zur Aufnahme der Kranken zugehen. Sie dienen nur Zwecken der Krankenbeförderung. Bei ihrer Rückkehr zum Kriegsschauplatz dürfen sie zur Mitführung von Lazarethbedürfnissen in Ausnahmefällen benützt werden. (R. E. D. § 147.)

Vorschriften über das Ein- und Ausladen der Kranken enthält Beilage 43 der R. E. D.

9. Die **Behandlung** der Verwundeten und Kranken während der Fahrt liegt dem Chefarzt unter Beihülfe der Oberärzte bzw. Assistenzärzte ob.

Die erforderlichen Arzneien werden unter Beobachtung möglichst einfacher Formen von dem dazu bestimmten Oberarzt bzw. Assistenzarzt angefertigt, welchem zur Unterstützung ein Oberlazarethgehülfe beigegeben wird.

Je zwei Krankenwagen werden je einem Lazarethgehülften und Krankenwärter zugewiesen, von denen immer einer anwesend sein muß.

Der Chefarzt regelt den Dienst, für den im Allgemeinen die für die Feldlazarethe gegebenen Bestimmungen maßgebend sind. (R. E. D. § 149.)

10. Ein **Hauptkrankenbuch**, das unter Aufsicht des Chefarztes der Rendant führt, weist die mit dem Zuge zu befördernden Kranken nach.

Jeder Ab- und Zugang während der Fahrt sowie etwaige Aenderungen der Krankheitsnamen werden genau eingetragen, etwaige Todesfälle am Schlusse des Hauptkrankenbuchs besonders aufgeführt.

Tritt während der Fahrt auf dem Zuge ein Todesfall ein, so wird die Leiche der nächsten Bahnhofs=Kommandantur bzw. sonstigen Militär= oder Ortsbehörde übergeben.

Nach jeder Fahrt wird das Hauptkrankenbuch abgeschlossen und von dem Rendanten und dem Chefarzt unterzeichnet. (R. E. D. § 150.)

11. Nach Abgabe sämtlicher Kranken an die Lazarethe reicht der Chefarzt dem Etappen=Generalarzt einen kurzen **Rapport** über die Fahrt ein, welcher durch den Chef des Feld=Sanitätswesens an das Kriegsministerium gelangt. (R. E. D. § 151.)

12. **Verpflegung** erhält das gesammte, auf dem Lazarethzuge befindliche Personal in der Regel auf diesem selbst. Nur in Zeiten längerer Ruhe tritt auf besondere Anordnung für das Lazarethpersonal Magazinverpflegung ein, ebenso unter Umständen während der Fahrt sowie bei Leerfahrten die Verpflegung desselben an geeigneten Verpflegungsstationen. (R. E. D. § 152.)

Die Beföstigung der Kranken und des Lazarethzugpersonals erfolgt im Allgemeinen nach den Festsetzungen der Beilage 8 der R. E. D.,

und zwar die des Letzteren nach der ersten Befestigungsform. (R. S. D. § 153.)

b. Hülfslazarethzüge.

13. Hülfslazarethzüge werden nach dem vom Chef des Feld-Sanitätswesens angemeldeten Bedarf auf Anordnung oder Ermächtigung des General-Inspektors des Etappen- und Eisenbahnwesens von der Krankentransport-Kommission zusammengestellt.

14. Die Wagen — gedeckte Güterwagen und Personenwagen 4. Klasse — stellt der Chef des Feld-Eisenbahnwesens zur Verfügung. Zahl und Reihenfolge derselben in einem geschlossenen Zuge hängt von den Umständen ab. (R. S. D. § 161.)

Für die Zusammenstellung der Hülfslazarethzüge ist das jedesmalige Bedürfnis maßgebend. Die Züge sollen mit allen zugehörigen Wagen nicht mehr als 80 und einige Achsen stark und, wie die Lazarethzüge, unvermischt geführt werden.

Das ärztliche und Pflegepersonal fährt in einem Personenwagen 2. Klasse. (R. S. D. § 164.)

Die Einrichtung der zu Hülfslazarethzügen bereit gestellten Eisenbahnwagen geschieht zur Zeit entweder durch Aufhängen von Tragen nach dem **Hamburger System** oder durch Aufstellung derselben auf Blattfedern nach **Grund'schem System**. Unter Umständen findet eine Vereinigung beider Systeme statt (**gemischtes System**).

**Hamburger System:** Die Vorrichtung besteht für je 2 Tragen aus 4 schmiedeeisernen Zangen, sogenannten Deufelsklauen, in deren untere Schenkel mit Ringen ein Federapparat eingehängt ist, der in einer Gliederkette endet. Die Zangen, welche die Spriegel der Wagenbedeckung an den geeigneten Stellen umfassen, ziehen sich nach Belastung fester ins Holz und sind zur Sicherung gegen das Deffnen und Abreißen mit einer die beiden Schenkel zusammenhaltenden Schraube versehen. Einen ferneren Bestandtheil des Systems bilden 4 an beiden Enden mit vierseitigen Deifen versehene, eiserne Stangen, welche an einem Ende einen Haken haben und mit demselben in die Gliederkette der Zangen eingehängt werden. Die vierseitigen Deifen dienen zur Aufnahme der Tragetaschen der übereinander aufzuhängenden Tragen. Um die seitlichen Schwantungen der Tragen zu verhüten, sind für jede derselben zwei Federringe mit Riemen erforderlich; dieselben werden an den der Seitenwand des Wagens zugedehnten Tragetaschen mittelst der Riemen angebracht und dann auf eisernen Haken aufgehängt, welche ihnen gegenüber in die Längswand des Wagens eingeschraubt sind. Mit diesen Apparaten werden an jeder Längswand des Güterwagens zu beiden Seiten der Thüren je 2 Tragen übereinander, mithin in einem Wagen 8 Tragen aufgehängt. Die beiden Seitenthüren bleiben frei.

**Grund'sches System:** Die zur elastischen Aufstellung der Krankenwagen bestimmten Blattfedern nach Grund'schem System werden an dem einen Ende von einem Schuh mit 4 Stacheln, welcher die Stellung derselben auf dem Wagenboden sichert, an dem anderen Ende von 2, die Schwingungen der Feder erleichternden Rollen getragen. Die Blattfedern sind oben mit einer eisernen Gabel zur Aufnahme von Querbäumen versehen. Von solchen Blattfedern sind für einen Güterwagen zur Lagerung von 6 Schwerverwundeten 4 Paar erforderlich. Je 1 Paar wird zunächst in einem gewissen Abstände nahe den 4 Wagenenden, parallel mit der Längswand aufgestellt, ein drittes und viertes Paar in derselben Richtung, den ersten gegenüber, zu beiden Seiten der Wagenenthüren. Alsdann werden in die Gabeln zweier gegenüberstehender Federn Querbäume eingelegt, und auf diese zu beiden Seiten der Wagenenthüren je 3 Tragen gestellt. Der Mittelraum bleibt frei.

Ueber jeder in der Wagenende stehenden Trage kann unter Umständen noch eine Trage mittelst Deufelsklauen und Ketten an den Deckenspriegeln aufgehängt werden, so daß 10 Verwundete in einem Wagen Platz finden (**gemischtes System**). (Krankenträger-Ordnung §§ 50—52.)

15. Das ärztliche und Pflegepersonal wird von der betreffenden Krankentransport-Kommission jedesmal nach der Bedeutung der auf dem Zuge befindlichen Krankheitsfälle überwiesen.

In der Regel kommen auf je 100 Kranke und Verwundete: 1 bis 2 Aerzte, 2 Lazarethgehilfen, 12 bis 15 Krankenwärter. (R. S. D. § 165.)

16. Der älteste Arzt leitet den Dienst, seinen Anordnungen hat das Personal Folge zu leisten.

An den Haltepunkten besuchen die Aerzte, wenn angängig, die Wagen, leisten den Kranken die nöthige Hülfe und sorgen dafür, daß Allen Labung und Verpflegung zu Theil wird. (R. S. D. § 166.)

17. Die Verpflegung des Hülfslazarethzuges findet an den dazu bestimmten Verpflegungs- bzw. Erfrischungs- und Uebernachtungsstellen statt. (R. S. D. § 167.)

18. Zur Bezeichnung der Wagen dienen weiße, 50 cm im Geviert messende, mit rothem Kreuz versehene Leinwandstücke, welche an den Längsseiten jedes Wagens — an der einen Seite nach der geraden, an der anderen Seite nach der ungeraden Zahl derselben — befestigt werden, so daß jeder Wagen bezeichnet ist. Außerdem erhält jeder Wagen eine Nummer, ebenso der ganze Hülfslazarethzug. (R. S. D. § 168.)

19. Das Personal kehrt nach Abgabe der letzten Kranken an die Lazarethgeungesäumt zu der Krankentransport-Kommission, von der es abgesandt war, und zwar möglichst als geschlossenes Kommando zurück, soweit die Etappen-Inspektion nicht andere Verfügung getroffen hat. (R. S. D. § 169.)

Die Hülfslazarethzüge können nach Bedarf in ständige Lazarethzüge umgewandelt werden und erhalten dann die betreffende Ordnungszahl (L. Z. Nr. . . .). (R. S. D. § 170.)

### C. Krankenzüge.

20. Die Krankenzüge dienen:

- a) als regelmäßiges Glied der Krankenvertheilung zur Beförderung der Leichtkranken und Leichtverwundeten in rückwärts gelegene Lazarethge. Es sind dies in der Regel in der Nähe des Kriegsschauplatzes gelegene, größere Lazarethge (**Sammel-lazarethge**), welche den Krankentransport-Kommissionen bzw. Linien-Kommandanturen ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- b) außerdem zur Vermeidung plötzlicher Anhäufung von Verwundeten.

21. Die Krankenzüge werden aus Personenwagen der drei ersten Wagenklassen, im Nothfalle aber auch aus solchen 4. Klasse und aus Güterwagen zusammengestellt.

Wagen ohne Sitzvorrichtung werden zur Lagerung der Kranken mit gestopften Strohsäcken oder mit reichlicher Strohschüttung versehen. Als Strohsäcke gelangen, wie in den Feldlazarethgen, am zweckmäßigsten solche zur Verwendung, welche mit Schlaufen versehen sind, so daß sie mit durchgesteckten Tragebäumen auch gleich zum Tragen der Verwundeten benutzt werden können. Mittelft der Strohsäcke lassen sich in jedem Güterwagen 7 bis 8 Lagerstellen herrichten.

Für die Ausstattung der Wagen mit den sonstigen Erfordernissen, wie Decken u. f. w., sorgt die Krankentransport-Kommission. (R. S. D. § 171.)

22. Die Zusammenstellung erfolgt jedesmal erst an Ort und Stelle nach dem vorhandenen Wagenmaterial und nach Bedarf.

Die Züge gehen geschlossen und gesondert von anderen Transporten nur, wenn sie die volle Leistung einer Fahrt beanspruchen.

23. Da für Leidende eine längere Fahrt — namentlich die Nacht hindurch — in sitzender Stellung zu anstrengend sein würde, erhalten sie in den sogenannten **Uebernachtungsstellen** ein Lager, sowie Gelegenheit zur Reinigung und Beköstigung. (R. E. D. § 172.)

24. Besonderes **ärztliches Personal** wird den Krankenzügen in der Regel nicht mitgegeben. Das erforderliche **Pflegepersonal** stellt die freiwillige Begleitkolonne. Das Einladen leitet ein von der Krankentransport-Kommission dazu bestimmter Arzt, ebenso veranlaßt die Bahnhofs-Kommandantur die Anwesenheit eines Arztes auf den Verpflegungs- und Uebernachtungsstellen.

Der Arzt gewährt den Kranken etwa erforderlichen ärztlichen Beistand und veranlaßt nöthigenfalls die Abgabe der nicht beförderungsfähigen an ein Lazareth. (R. E. D. § 173.)

25. Zur Beaufsichtigung der Kranken befinden sich bei jedem Krankenzuge zwei Feldgendarmen und ein militärisches Begleitkommando. Diese achten darauf, daß sich kein Kranker ohne Erlaubniß oder über die Erlaubniß hinaus vom Zuge entfernt oder zum Zwecke des Mitfahrens dem Zuge ohne schriftlichen Ausweis anschließt. (R. E. D. § 174.)

### Sechzehnter Abschnitt.

## Freiwillige Krankenpflege im Kriege.

### § 122.

#### Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege besteht in der **Unterstützung** des Militär-Sanitätswesens:

a) im Inlande,

b) im Bereiche der Etappenbehörden, und zwar in dreifacher Hinsicht: in der Krankenpflege, dem Krankentransport und in dem Depotdienst.

2. Nur besondere Nothstände können die Verwendung von Formationen u. s. w. der freiwilligen Krankenpflege in erster Linie, d. h. im Anschluß an die operirenden Truppen, bedingen. (R. E. D. Anl. II. § 2.)

### § 123.

#### Leitung der freiwilligen Krankenpflege.

1. An der Spitze der gesammten freiwilligen Krankenpflege steht der Kaiserliche Kommissar und Militärinspektor der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe wird von Seiner Majestät dem Kaiser und König bereits im Frieden ernannt.

Im Kriege befindet sich der Kaiserliche Kommissar im großen Hauptquartier und leitet im Einverständniß mit dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens den Dienst der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz.

2. Die Delegirten der freiwilligen Krankenpflege sind die Organe, welchen die Leitung der dem Militär-Sanitätsdienst zu leistenden Unterstützung in bestimmten Grenzen obliegt.

Ihre Thätigkeit erfolgt im innigsten Verein mit den leitenden Militärärzten, welchen in Betreff der Bedürfnisfrage und in allen sachlichen Beziehungen die Entscheidung zusteht.

Die Delegirten theilen sich in solche bei der Feldarmee und in solche bei der Besatzungsarmee.

Bei der Feldarmee sind folgende Delegirte:

- a) ein Armeedelegirter bei der Etappen-Inspektion jeder Armee,
- b) ein Korpsdelegirter bei jedem Feldlazareth-Direktor,
- c) ein Etappendelegirter bei jeder Krankentransport-Kommission,
- d) ein Unterdelegirter auf jeder Sammelstation.

Bei der Besatzungsarmee werden folgende Delegirte eingesetzt:

- a) bei jedem stellvertretenden Generalkommando ein Korpsdelegirter,
- b) bei jeder armirten Festung ein Festungs-Delegirter,
- c) ein Reservelazareth-Delegirter für jeden Reservelazareth-Direktor,
- d) bei jeder Linien-Kommandantur ein Linien-Delegirter. (R. E. D. Anl. II. §§ 3 u. 4.)

## § 124.

### Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Sämmtliche Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege haben für die Dauer ihrer Dienstleistungen als solche eine von dem Kaiserlichen Kommissar auszugebende, mit dessen Stempel bezeichnete, weiße Armbinde mit rothem Kreuz zu tragen. Mit dieser Armbinde wird von dem Kaiserlichen Kommissar eine zum Tragen dieser Binde berechtigende, auf den Inhaber lautende Ausweisarte ausgegeben, welche derselbe zur Vermeidung von Weiterungen (Festnahmen u. s. w.) stets bei sich zu führen hat. (R. E. D. § 226.)

### A. Feldarmee.

1. **Lazareth-Personal.** Für jedes Armeekorps wird ein besonderes Lazareth-Detachement gebildet, welches dem Kriegslazareth-Personal des betreffenden Korps beigegeben wird. Es besteht zunächst aus ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, Köchen bzw. Köchinnen. An der Spitze steht der Korpsdelegirte.

2. **Etappen-Personal.** Für jede Etappen-Inspektion wird ein freiwilliges Begleit-Detachement für die Krankentransporte planmäßig gebildet, welches zur Verfügung des betreffenden Etappendelegirten steht. Ein Theil dieses Personals kann zur Besetzung und Verwaltung von Verband- und Erfrischungsstationen auf den Bahnhöfen verwandt werden.

Die planmäßige Aufstellung geschlossener Lazarethzüge hängt von der Bestimmung des Kriegsministeriums ab.

Außerdem wird für jede Etappen-Inspektion ein besonderes Transport-Detachement aufgestellt, welches zunächst dem Lazareth-Reservedepot bzw. der Trainkolonne desselben attachirt wird. Dasselbe dient zur Verbindung des Etappen-Hauptortes mit den vorgeschobenen Lazarethen und stellt außerdem die erforderlichen Abtheilungen, um innerhalb der einzelnen Etappenorte den Krankentransport zu übernehmen.

3. **Depot-Personal.** Für jede Etappen-Inspektion wird ein Depot-Detachement planmäßig aufgestellt. Es dient zur Unterstützung des Unterdelegirten auf den Sammelstationen, sowie zur Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Etappen-Hauptorten.

### B. Besatzungsarmee.

Das innerhalb jedes Korpsbezirks bereitzustellende Personal gliedert sich gleichfalls in Lazareth-, Transport- und Depot-Personal.

An jedem Etappen-Anfangsort wird von der freiwilligen Krankenpflege ein Depot für das betreffende Armeekorps angelegt, fortlaufend ergänzt und verwaltet. Aus ihnen erfolgt die Ergänzung der Bestände der Sammelstationen nach den Angaben des Liniendelegirten, sowie die Versorgung der Lazarethe des Korpsbezirks und der innerhalb dieses Bereichs der freiwilligen Krankenpflege übergebenen Verpflegungs- und Erfrischungstationen in Gemäßheit der Anordnungen des Korpsdelegirten. (K. E. D. Anl. II. §§ 6 u. 7.)

### § 125.

#### Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege.

1. Sie besteht in der:
    - a) Bestellung des Pflegepersonals für die Transporte der Kranken und Verwundeten im Bereiche der Etappen-Inspektionen nach den Reservelazarethen;
    - b) Bereitstellung von ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen für die Reserve-, Etappen-, stehenden Kriegs- und Feldlazarethe;
    - c) Sammlung und Zuführung der freiwilligen Gaben für die Krankenpflege;
    - d) Unterstützung der Reservelazarethe, sei es durch die Uebernahme einzelner Zweige der Lazarethverwaltung oder durch Einrichtung besonderer (Ver eins-) Lazarethe oder endlich durch die Aufnahme von Genesenden;
    - e) Vermittelung von Nachrichten über die in den Lazarethen befindlichen Kranken an deren Angehörige. (K. E. D. § 209.)
  2. **Genfer Konvention** s. K. E. D. Beilage d.
-





### Lebenslauf.

1. Alle Vornamen (Rufname unterstrichen) und Familienname.
2. Geburtstag und Geburtsort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat.
3. Religion.
4. Vor- und Familienname der Eltern, Stand des Vaters, Wohnort der Eltern, Angabe, ob dieselben noch leben bzw. wann dieselben gestorben sind. Zahl der lebenden Brüder und Schwestern.
5. Angabe über die Vermögensverhältnisse (Gehalt, Pension u. A. des Vaters).
6. Angabe, ob Aussteller verheirathet ist.  
Vor- und Familienname der Frau, Stand, Vor- und Familienname des Vaters der Frau bzw. ob derselbe noch lebt.  
Zahl der lebenden Söhne und Töchter.
7. Angabe über Erfüllung der Dienstpflicht mit der Waffe, wann und bei welchem Truppentheil?  
Auszeichnungen, Bestrafungen, Beförderung zum überzähligen Besreiten, Datum der Vereidigung.
8. Angabe über Körpergröße und Brustumfang.
9. Gang der Erziehung und Ausbildung, auf welchen Gymnasien, Universitäten und sonstigen Bildungsanstalten, wo und wie lange?
10. Angabe über die medizinischen Prüfungen, Ort, Datum und Votum.
11. Angabe des Bezirkskommandos, in dessen Kontrolle sich der Aussteller befunden hat.
12. Angabe über Gesundheit (einschl. wichtigerer Erkrankungen der nächsten Blutsverwandten) und Körperentwicklung (Refraktionsfehler). Hervorstechendes körperliches Geschick. Reitunterricht.
13. Angabe über hervorstechende Talente und Kenntnisse. Lebende, fremde Sprachen.
14. Angabe des Standes bzw. der militärischen Stellung der nächsten erwachsenen Anverwandten. (Brüder, Söhne, rechte Oheime, rechte Neffen, rechte Geschwisterkinder und Schwäger.)
15. Angabe über die Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
16. Angabe, zu welchem Zweck der Lebenslauf geschrieben und daß derselbe eigenhändig niedergeschrieben ist.

Datum.

Vor- und Familienname des Ausstellers,  
Charge und Truppentheil.

Dieser Lebenslauf ist in fortlaufender Darstellung in deutscher Schrift auf halbgebrochenem Bogen unter Bezeichnung der einzelnen Abschnitte durch die angegebenen Nummern niederzuschreiben. Eine Bezeugung der Anfertigung durch die Vorgesetzten ist nicht erforderlich. (Vfg. v. 23. 3. 91. Nr. 1425. 3. 91. M. A.)

Anlage 2 zu § 9, 7.

**Kapitulations-Verhandlung.\*)**

Der . . . . . (Charge, Vor- und Zunamen) . . . . .  
geboren den . . . . . 18 . . . . . zu . . . . . (Ort, Verwaltungs-  
bezirk, Bundesstaat), welcher von . . . . . bis . . . . . bei . . . . .  
(genaue Bezeichnung des Truppentheils) gedient hat, will eine Kapitulation  
eingehen.

Derselbe erklärt:

Ich kapitulire von . . . . . bis . . . . . mit dem (Regiment, selbst-  
ständigen Bataillon, Bezirkskommando, Behörde) und erkläre, daß ich  
diesen Entschluß (selbstständig oder mit Zustimmung meines Vaters oder  
Vormundes) . . . . . und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

Mir ist bekannt, daß diese Kapitulation aufgehoben werden darf,  
sobald meine Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder meine  
Degradation erfolgt, oder sobald ich zu einer Freiheitsstrafe von sechs  
Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt werde.

Auch weiß ich, daß bei Eintritt einer Mobilmachung oder von Seiner  
Majestät dem Kaiser und Könige angeordneten außergewöhnlichen Ver-  
stärkung meines Truppentheils ich erst bei der Demobilmachung oder  
Ueberführung meines Truppentheils auf den Friedensstand meine Ent-  
lassung aus dem Dienst fordern darf, sowie daß ich den Bestimmungen  
über Versetzung unterworfen bin, wie alle übrigen Mannschaften.

Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte  
ich, zu meiner Kapitulation die höhere Bestätigung einzuholen, und  
erkläre hiermit, daß ich über die Bestimmungen betreffend die Gewährung  
des Kapitulations-Handgeldes eingehend belehrt worden bin.\*\*)

Vor- und Zuname des Kapitulanten.

Für die Richtigkeit.

. . . . . (Ort, Datum) . . . . .

N.

Bestätigt.

. . . . . (Ort, Datum) . . . . .

Y.

---

\*) Muster: A. B. Bl. 1876 S. 142.

\*\*) Bekanntgabe des § 75, 2 der Kr. Bef. B. und ausdrücklicher Hinweis  
darauf, daß die über die aktive Dienstpflicht hinaus zu übernehmende Dienstver-  
pflichtung volle Jahre zu umfassen hat, wobei indeß die Zeit vom allgemeinen  
Entlassungstermin der Reserven des einen Jahres bis zu dem gleichen Termin  
des folgenden bzw. des nächstfolgenden Jahres als 1 bzw. 2 volle Jahre an-  
zusehen ist.

## Disziplinarstrafübersicht.

Nach Diltgen, Militärischer Dienstunterricht für Einjährig-Freiwillige, 13. Aufl.)

---

Nr.	Zuständige Vorgesetzte	Zulässige
		A. Sanitätsoffiziere
1.	Kommandirender General.	einfacher, förmlicher, strenger Verweis, Stubenarrest bis zu 14 Tagen.
2.	Divisionskommandeur, Gouverneur, Kommandant einer großen Festung, für welchen mindestens das Gehalt eines Brigadefommandeurs etatsmäßig ist, Generalstabsarzt der Armee, Chef des Feld-Sanitätswesens.	wie zu 1, Arrest nur bis zu 10 Tagen.
3.	Brigadefommandeur, Kommandant eines offenen Ortes sowie einer der übrigen Festungen, Armee-Generalarzt.	wie zu 1, Arrest nur bis zu 8 Tagen.
4.	Regimentskommandeur, Bezirkskommandeur, selbstständiger Bataillonskommandeur, Korps-Generalarzt, Etappen-Generalarzt, Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	wie zu 1, Arrest nur bis zu 6 Tagen.
5.	Nichtselbstständiger Bataillons- Abtheilungs- Kommandeur, Divisionsarzt, Marine- Stationsarzt, Feld- lazarethdirektor.	einfacher, förmlicher Verweis, Stubenarrest ohne Bestimmung der Dauer, diese trifft der Regimentskommandeur bzw. der Korps-Generalarzt.
6.	Detachirte Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister.	wie zu 1, Arrest nur bis zu 3 Tagen.
7.	Nicht detachirter Chef einer Kompagnie, Eskadron, Batterie, Chefarzt der Friedens-, Feld-, Festungs-, Reserve-, Etappen- und stehenden Kriegslazarethe und der Lazarethzüge, Kranken-transport-Kommission, 1. Stabsarzt des Sanitäts-Detachements.	einfacher, förmlicher Verweis.
8.	Detachirter Subalternoffizier.	einfacher, förmlicher, strenger Verweis.

Anmerkungen.

1. Einfacher Verweis wird ertheilt:
  - a) Sanitätsoffizieren ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten,
  - b) Sanitätsoffizier-Dienstthuern im Beisein eines Vorgesetzten.
 Förmlicher Verweis wird ertheilt:
  - a) vor versammeltem Offiziercorps,
  - b) vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie (Eskadron, Batterie) bzw. des Lazareths.
 Strenger Verweis wird ertheilt:  
 durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
2. Selbstständig sind die Kommandeure der Jäger-, Pionier- und Train-Bataillone sowie des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13. Detachirt sind die Truppenabtheilungen, welche die täglichen Befehle ihres nächst höheren Befehlshabers nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.
3. Die Disziplinarstrafgewalt haftet an der Funktion und geht auf den Stellvertreter als Offizier bzw. Sanitätsoffizier über. Der den Bezirkskommandeur vertretende Lieutenant hat gegen Offiziere keine Strafbefugniß, im Uebrigen die eines Kompagniechefs.

Strafen gegen		
B. Sanitätsoffizier- Dienstthuer und Ober- lazarethgehülfsen mit Offizierzeitengewehr	C. Oberlazarethgehülfsen, Lazarethgehülfsen	D. Unterlazarethgehülfsen, Lazarethgehülfsen- schüler, Militärkrankenwärter
einfacher, förmlicher, strenger Verweis, Dienstverrichtungen außer der Reihe (Strafwachen), Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen.	wie zu B, ferner Mittel- arrest bis zu 3 Wochen.	wie zu C auschl. Verweise. Außerdem: Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung bis zu 4 Wochen, Entziehung der Erlaubniß, bis zum Zapfenreich auszubleiben, auf die Dauer von höchstens 4 Wochen, strenger Arrest bis zu 14 Tagen. Gegen Unterlazarethgehülfsen: Ent- fernung von dieser Charge.
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.
wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.
wie zu 1, Arrest nur bis zu 14 Tagen.	wie zu 1, jedoch Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest nur bis zu 14 Tagen, Mittel- arrest bis zu 10 Tagen.	wie zu 1, ohne Entfernung von der Charge der Unterlazarethgehülfsen; Kasernen-, Quartier-, ge- linder und Mittelarrest wie zu 5 C, strenger Arrest bis zu 7 Tagen.
wie zu 5.	wie zu 5.	wie zu 5.
wie zu 5, Arrest nur bis zu 8 Tagen.	wie zu 5, Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest nur bis zu 8, mitt- lerer Arrest nur bis zu 5 Tagen.	wie zu 5, Arrest wie nebenstehend zu C, strenger Arrest bis zu 3 Tagen.
wie zu 5.	wie zu 5.	wie zu 5.

4. Rügen oder bloße Zurechtweisungen sind keine Disziplinarstrafen; Arreststrafen nicht unter 24 Stunden.
- 5a. Die Disziplinarstrafgewalt des Chefarztes der Feld-, Festungslazareth und der Krankentransport-Kommission erstreckt sich auf das ärztliche, Pflege- und untere Beamtenpersonal sowie auf die für den Dienst bei dem Lazareth bestimmten und die in demselben befindlichen franken Unteroffiziere und Gemeinen.
- b. In den Stappen- und stehenden Kriegslazarethen (im Auslande) haben die Chefärzte über die in den Lazarethen befindlichen franken Unteroffiziere und Gemeinen keine Disziplinarstrafgewalt.
- c. Der Chefarzt des Lazarethzuges hat Disziplinarstrafgewalt über die Sanitätsoffiziere u. s. w., Lazarethgehülfsen, Militärkrankenwärter und die für den Dienst beim Lazarethzug bestimmten Unteroffiziere und Gemeinen.
- d. Die Disziplinarstrafgewalt des Chefarztes der Friedens- und Reservelazareth erstreckt sich auf die zum Lazareth kommandirten Oberärzte, Assistenzärzte und Sanitätsoffizier-Dienstthuer, auf die Lazarethgehülfsen und Militärkrankenwärter; die Disziplinarstrafgewalt des 1. Stabsarztes des Sanitäts-Detachements außerdem auch auf den 2. Stabsarzt und den Feldapotheker.

Anlage 4 zu § 79, 1 und 2.**Grundregeln für die Rezeptur.\*)**

1. Jedes Rezept, welches in der Lazarethapotheke u. s. w. zur Anfertigung abgegeben wird, hat der Militärapotheker durchzulesen und nöthigenfalls darauf den Namen des Kranken zu vermerken.

2. Der Militärapotheker schreite nur dann zur Anfertigung eines Rezepts, nachdem er dasselbe von Anfang bis zu Ende durchgelesen hat. Sieht das Rezept einen stark wirkenden oder narkotischen Stoff an, so ist die Menge desselben mit den gesetzlichen Vorschriften über Verabreichung der stärksten Gaben zu vergleichen. (Arzneien zu subkutanen Injektionen, Klystieren, Suppositorien, Augentropfen sind den einzunehmenden in dieser Hinsicht gleichzuachten.)

Narkotische oder giftige Stoffe, besonders aus der Reihe der Alkaloide und Salze, welche nicht oder nur zum Theil in dem Menstruum einer flüssigen Arznei sich lösen, sind immer zu beanstanden, und ist dem ordinirenden Sanitätsoffizier Anzeige zu machen.

3. Nach der Anfertigung der Arznei betrachte der Militärapotheker diese erst dann als vollendet, nachdem er, nochmals das Rezept durchlesend, seine Arbeit geprüft hat.

4. Jede Arznei werde, sowie sie gefertigt ist, ohne Aufschub mit der Aufschrift versehen.

5. Niemals dürfen zwei oder mehrere Arzneien zugleich auf einer und derselben Waage gemischt werden.

6. Bei Verabreichung der Arznei wird nochmals die Richtigkeit der Aufschrift geprüft.

7. Jedes Standgefäß, welches bei der Mischung der Arznei gebraucht wurde, ist sogleich wieder an Ort und Stelle zurückzusetzen, so auch jede Handwaage nach dem Gebrauch an ihren Ort zu hängen.

8. Von jedem Standgefäß, welches der Militärapotheker in die Hand nimmt, hat er die Aufschrift zu lesen, ehe er von dem Inhalte des Gefäßes Gebrauch macht.

9. Die gefertigte Arznei wird an einer in der Lazarethapotheke dazu bestimmten Stelle bei Seite gesetzt.

10. Jede Menge ist stets nach Gewicht und Waage, nie nach Gutdünken zu bestimmen. Jede Flüssigkeit wird gewogen, nie mittelst Hohlmaßes gemessen. Werden sehr kleine Gewichtsmengen verordnet, die auf der Waage nicht gut gewogen werden können, so dürfen sie durch Tropfenmaß festgestellt werden.

11. Sind Salze oder ähnliche Körper zu einer Arznei verordnet, so werden sie in Form einer kolirten oder filtrirten Lösung zugemischt, ist aber die Menge des Salzes so groß, daß beim Abkühlen der Mischung ein Herauskrystallisiren des Salzes zu erwarten ist, so wird dieses in feiner Pulverform (ohne Wärmeanwendung) zugemischt.

\*) Pharmazeutischer Kalender 1888.

12. Abkochungen (Decocte), Aufgüsse (Infusa), Emulsionen werden, wenn das Rezept nicht die Menge der zu extrahirenden oder emulgirenden Substanz angiebt, in der Art bereitet, daß man auf 10 Theile der Kolatur oder der zu gewinnenden Flüssigkeit einen Theil der Substanz nimmt.

13. Pillen werden, wenn das Rezept nichts Anderes bemerkt, ungefähr 1 Decigramm = 0,1000 g schwer angefertigt und mit Lycopodium bestreut.

14. Die Gabe eines Arzneistoffes, welche das Rezept angiebt, darf ohne Vorwissen des ordinirenden Sanitätsoffiziers nicht abgeändert werden. Die Ausnahme von dieser Regel ergeben die Vorschriften in Betreff der stärksten Gaben stark wirkender Medikamente.

**Anlage 5 zu § 80, 3.**

**Ausgabebescheinigung.**

Nicht mehr und nicht weniger als:

Weinbruchlade nach Petit-Heister . . . . .	1 — eine —
Instrumente zu Augenoperationen III, im Besteck, . . . . .	1 — ein —
Instrumente zum Gipsverband, im Besteck, . . . . .	1 — ein —
Kopfnähe, weiße . . . . .	3 — drei —
Krücken, einfache . . . . .	5 — fünf —
Verbandzeug für Aerzte II . . . . .	1 — ein —

sind zufolge Verfügung des Sanitätsamts des Gardekorps vom 1. 9. 91. Nr. 1068 von dem Sanitätsdepot — Verbandmittel-Abtheilung — des Gardekorps dem unterzeichneten Garnisonlazareth richtig überwiesen worden, worüber diese Ausgabebescheinigung.

Berlin, den 21. April 1898.

Garnisonlazareth Nr. I Berlin.

Der Chefarzt.

Die Kommission.

N.,

(L. S.)

N.

Generalarzt.



**Anlage 6 zu § 80, 3.**

**Einnahmebescheinigung.**

Nicht mehr und nicht weniger als:

Weinbruchlade nach Petit-Heister . . . . .	1	—	eine	—
Instrumente zu Augenoperationen III. im Besteck, . . . . .	1	—	ein	—
Instrumente zum Gipsverband, im Besteck, . . . . .	1	—	ein	—
Kopfnetze, weiße . . . . .	3	—	drei	—
Krücken, einfache . . . . .	5	—	fünf	—
Verbandzeug für Aerzte II . . . . .	1	—	ein	—

sind zufolge Verfügung des Sanitätsamts des Gardekorps vom 1. 9. 91. Nr. 1068 dem Garnisonlazareth I Berlin hier selbst von dem Sanitätsdepot — Verbandmittel-Abtheilung — des Gardekorps richtig überwiesen worden, worüber diese Einnahmebescheinigung.

Berlin, den 19. Oktober 1891.

Sanitätsdepot des Gardekorps.  
Verbandmittel-Abtheilung.

Der Vorstand.

Dr. N.,  
Stabsarzt.

(L. S.)

**Anlage 7 zu § 80, 3.**

**Ausgabebescheinigung.**

Nicht mehr und nicht weniger als:

Empl. adhaes. extens. . . . .	5	—	fünf	—	Meter
Ferrum oxydat. sacchar. . . . .	100	—	einhundert	—	Gramm
Kali chloricum . . . . .	150	—	einhundertundfünfzig	—	Gramm
Ol. Jecoris Aselli . . . . .	400	—	vierhundert	—	Gramm
Radix Valerianae conc. . . . .	100	—	einhundert	—	Gramm

sind von dem Sanitätsdepot — Arznei-Abtheilung — des Gardekorps dem unterzeichneten Garnisonlazareth richtig überwiesen worden, worüber diese Ausgabebescheinigung.

Charlottenburg, den . . . . . Januar 1892.

Garnisonlazareth.

Der Chefarzt.

Dr. N.,  
Stabsarzt.

(L. S.)

Anlage 8 zu § 80, 3.

**Einnahmebescheinigung.**

Nicht mehr und nicht weniger als:

Empl. adhaes. extens. . . . . 5 — fünf — Meter  
Ferrum oxydat. sacchar. . . . . 100 — einhundert — Gramm  
Kali chloricum . . . . . 150 — einhundertundfünfzig — Gramm  
Ol. Jecoris Aselli . . . . . 400 — vierhundert — Gramm  
Radix Valerianae conc. . . . . 100 — einhundert — Gramm

sind dem Garnisonlazareth in Charlottenburg von dem Sanitätsdepot —  
Arznei-Abtheilung — des Gardekorps richtig überwiesen worden, worüber  
diese Einnahmebescheinigung.

Berlin, den . . . . . Januar 1892.

Sanitätsdepot des Gardekorps.  
Arznei-Abtheilung.

Der Vorstand.

Dr. N.,  
Stabsarzt.

(L. S.)

Anlage 9 zu § 88.

Stettin, den 4. November 1886.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des Grenadier-Regiments  
König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2 habe ich heute den  
in anliegendem Nationale näher bezeichneten Grenadier der 5. Kompagnie  
dieses Regiments

Karl August Fischer

behufs Feststellung seiner Dienstunbrauchbarkeit militärärztlich untersucht.  
In der Nationalliste vermerkte Fehler: Anlage 1 p. y. beiderseits.  
Bei der heutigen Einstellung wurde außerdem ein linksseitiger  
Wasserbruch bemerkt, von dessen Vorhandensein Fischer erst durch die  
heutige Untersuchung Kenntniß erhalten haben will. Fischer giebt an,  
gesund zu sein und keine Beschwerden zu haben.

Er ist 168 cm groß; das Körpergewicht beträgt 60 kg.

In der linken Hälfte des Hodensacks fühlt man eine gänseeigroße, mit der Bauchhöhle nicht in Verbindung stehende Geschwulst von glatter Oberfläche. Dieselbe ergiebt das Zeichen der Wellenbewegung (Fluctuation) und leeren Schall beim Beklopfen und ist leicht durchscheinend. An der hinteren Wand der Geschwulst ist geringer Druck empfindlich.

Fischer ist mit einem linksseitigen Wasserbruch behaftet.

Nach Anlage 3 zu § 8 S. D. ist Fischer wegen  
linksseitigen Wasserbruches  
für jetzt unbrauchbar.

Das der Dienstunbrauchbarkeit zu Grunde liegende Leiden ist nach meiner Ansicht nicht durch den Dienst entstanden, auch nicht nachweisbar durch denselben verschlimmert worden.

Fischer ist erwerbsfähig.

Das Leiden macht gemäß Anlage 3 zu § 8 S. D. zeitig untauglich.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons  
Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV.  
(1. Pommer'schen) Nr. 2.

### Anlage 10 zu § 88.

Stargard i. Pom., den 25. Mai 1882.

Auf Befehl des königlichen Commandos des Colberg'schen Grenadier-Regiments Graf Sneytenau (2. Pommer'schen) Nr. 9 habe ich heute den in anliegendem Nationale näher bezeichneten Grenadier der 5. Compagnie dieses Regiments

Friedrich Wilhelm Müller

behufs Feststellung seiner Dienstunbrauchbarkeit militärärztlich untersucht.

Müller giebt an, am 11. März 1881 von einem unbeladenen Wagen derart überfahren zu sein, daß ihm ein Borderrad über den linken Fußrücken gegangen sei. Nach dem Unfalle hätte er vier Wochen lang im Bett liegen müssen und auch nachher noch längere Zeit nur mit Hülfe eines Stockes gehen können. Später hätte er zwar den Fuß wieder gebrauchen können, ihn indessen immer etwas schonen müssen.

In der Nationalliste ist ein Fehler nicht vermerkt. Bei der Einstellung am 9. November 1881 wurde eine geringe Verdickung des linken Fußrückens festgestellt, dieselbe erschien aber nicht so erheblich, daß nicht der Versuch mit der Ausbildung hätte gemacht werden können, die auch bis Ende Januar d. J. ungestört verlief.

Am 30. Januar d. J. meldete Müller sich krank wegen Anschwellung des linken Fußrückens und wurde im Lazareth aufgenommen, in welchem er bis zum 11. Februar d. J. verblieb. Nach seiner Entlassung vermochte er nur wenige Tage Dienst zu thun. Am 22. Februar d. J. gelangte er desselben Leidens wegen wiederum in das Lazareth und ebenso zum dritten Male am 20. März d. J. Seitdem befindet er sich

ununterbrochen in der Lazarethbehandlung, der es durch Anwendung von Ableitungen, Gipsverbänden, Massage u. s. w. allmählich gelang, das Leiden auf den bei der Einstellung vermerkten Zustand zurückzuführen.

Müller klagt über Schmerzen im linken Fuß, die sich namentlich beim Auftreten einstellen.

Er ist 169 cm groß; Körpergewicht bei der Einstellung und heute 65 kg.

Der linke Fuhrücken erscheint in ganz geringem Grade geschwollen. Fingereindrücke in die Haut desselben bleiben nur für einige Augenblicke bestehen. Die natürlichen Vertiefungen des Fuhrückens sind etwas weniger ausgesprochen als rechts. Meßbare Unterschiede lassen sich zwischen links und rechts nicht feststellen. Druck auf die Gegend der Grundfläche des 2. u. 3. Mittelfußnochens links ist leicht empfindlich. In der Tiefe stellt hier der tastende Finger geringe Verdickungen fest. Bei Bewegungen des Fußes nimmt die dem Fuhrücken ausliegende Hand, namentlich an der beschriebenen Stelle, hin und wieder Reibegeräusche wahr.

Müller leidet an Knochen- und Knochenhautentzündung des 2. und 3. linken Mittelfußnochens.

Da das Leiden auf den bei der Einstellung bemerkten Zustand zurückgeführt und andererseits nachgewiesen ist, daß es durch den Dienst leicht verschlimmert werden kann, erscheint Müller gemäß Anlage 4 b. Nr. 6 zu § 9 S. O. wegen

chronischen entzündlichen Leidens der Knochen  
für jetzt unbrauchbar.

Das der Dienstunbrauchbarkeit zu Grunde liegende Leiden ist nach meiner Ansicht nicht durch den Dienst entstanden, auch nicht nachweisbar durch denselben verschlimmert worden.

Müller ist theilweise erwerbsunfähig.

Das Leiden macht gemäß Anlage 4 b. zu § 9 S. O. zum Dienst im stehenden Heere, in der Ersatzreserve, aber nicht für den Landsturm untauglich.

Dr. N.,  
Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons  
Colberg'schen Grenadier-Regiments Graf Sneyenau  
(2. Pommer'schen) Nr. 9.

### Anlage 11 zu § 88.

Berlin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des königlichen Kommandos des 3. Garde-Regiments zu Fuß habe ich heute den im anliegenden Nationale näher bezeichneten Füsilier der 9. Kompanie dieses Regiments

Gustav Rudolf Singelmann

behufs Feststellung seiner Dienstunbrauchbarkeit militärärztlich untersucht.

Bis zu seiner Einstellung am 6. November 1892 ist Singelmann, wie amtlich festgestellt ist, nie krank gewesen. In der Nationalliste ist vermerkt: 1 a Unterleib, 1 x.

Während seiner Dienstzeit meldete sich Singelmann zum ersten Male am 15. Oktober v. J. mit Klagen über Verdauungsbeschwerden, die sich vorzugsweise in Schmerzen unmittelbar nach dem Essen äußerten. Den Eindruck eines Kranken machte Singelmann nicht. Um ihm aber volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wird er einige Tage lang während der Mittagszeit zwei Stunden von jedem Dienst befreit, damit er in Ruhe sein Mittagessen genießen und nachher sich ruhen könne. Am 1. November v. J. tritt Singelmann zum zweiten Male mit den Klagen über Verdauungsbeschwerden hervor. Er findet sofort Aufnahme im Lazareth, in welchem er auf Befragen über die Entstehung seines Leidens nichts anzugeben vermag. Auch bei seiner Entlassung am 2. Januar d. J. noch machte er im Lazareth „durchaus nicht den Eindruck eines Kranken“. Seitdem verwendete ihn die Kompagnie nur zu Schneiderarbeiten. Wiederholte Beobachtung und Körperwägung ließen aber endlich eine ernstere Erkrankung erkennen, da Singelmann stetig an Körpergewicht verlor. Am 1. Februar d. J. gelangte er daher wiederum in das Lazareth, in welchem er sich zur Zeit noch befindet.

Singelmann klagt jetzt über Schmerzen in der Magenegend, ab und an auftretendes Erbrechen, mangelnde Eßlust und allgemeine Mattigkeit.

Körpergröße: 169 cm, Körpergewicht: 53 kg, bei der Einstellung 60 kg. Körperlich zierlich; blühendes Aussehen im Gesicht. Gesichtsröthe nimmt während der Untersuchung zu. Entkleidet sich Singelmann, so fällt sofort eine ganz erhebliche Abmagerung auf. Die Haut läßt sich in großen Falten erheben, das Fettgewebe sich kaum nachweisen. Die Muskeln fühlen sich weich und welk an und sind sehr dünn. Der Umfang des Oberarmes, über dem zweiköpfigen Oberarmmuskel festgestellt, beträgt rechts 22, links 21 cm, der des Oberschenkels in der Mitte zwischen Leistenbeuge und oberem Rand der Kniekehle rechts 40,5 links 29,9 cm. Die Körperwärme übersteigt 36,5° Celsius zu keiner Tageszeit. Puls, 68 Schläge in der Minute, ist klein und niedrig, bei geringer Spannung und Weite der Schlagader. Sichtbare Schleimhäute, verhältnismäßig stark geröthet, neigen zur Trockenheit. Zunge feucht, aber grauweiß belegt. Es besteht übelriechender Athem, ohne daß die Zähne erheblichere Mängel aufweisen.

Die Organe der Brust lassen in keiner Beziehung Regelwidrigkeiten erkennen. Der Unterleib ist weich, nicht eingezogen. Die Bauchdecken sind schlaff. Das im Lazareth mehrfach beobachtete „Blättschern“ und Gurren im Unterleibe ist heute nicht nachweisbar. Die Grenzen des Magens erscheinen nach allen Seiten etwas erweitert, die der Leber in keiner Weise verschoben. Geschwulstbildungen lassen sich beim Betasten des Leibes nicht nachweisen. Im mittleren Drittel des Bauches (Mesogastrium) links neben der Wirbelsäule fühlt man einen unbestimmten Körper von nicht ganz glatter Oberfläche, welcher der großen Bauchspeicheldrüse seiner Lage nach entspricht, die etwas vergrößert erscheint. Beim Beklopfen des Leibes erhält man überall lauten Darmton. Der Urin ist bisweilen nicht ganz klar, sondern sieht wie eine Emulsion aus. Er enthält aber weder Eiweiß noch Zucker. Der Stuhl ist von regelrechter Beschaffenheit, namentlich aber Farbe.

Singelmann leidet an chronischem Magenkatarrh. Wenigstens sind dies die greifbaren Zeichen der thatsächlich vorliegenden Erkrankung. Die Vermuthung besteht, daß die große Bauchspeicheldrüse erkrankt ist.

Singelmann führt die Entstehung seines Leidens auf das Kompagnie-Corpsiren 1893 zurück. Den Tag vermag er nicht anzugeben, wahrscheinlich ist es Mitte März gewesen.

Auf diese Beschädigung läßt sich die Entstehung des Leidens nicht zurückführen, ebensowenig aber auch eine Verschlimmerung durch den Dienst anerkennen. Die Kompagnie hat ein Dienstbeschädigungs-Zeugniß nicht ausgestellt.

Gemäß Beilage II. b E. 43. der Dienstabweisung vom 1. Februar 1894 ist Singelmann wegen

chronischen Leidens der Unterleibseingeweide, welches einen nachweisbaren schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Körperzustand ausgeübt hat

für jetzt unbrauchbar.

Daß der Dienstunbrauchbarkeit zu Grunde liegende Leiden ist nach meiner Ansicht nicht durch den Dienst entstanden, auch nicht nachweisbar durch denselben verschlimmert worden.

Singelmann ist feld- und garnisondienstunfähig. Er befindet sich zur Zeit in einem solchen Körperzustande, daß er zum Selbsterwerbe des nothwendigen Lebensunterhaltes durch gewöhnliche Handarbeit nur wenig beizutragen vermag, er ist daher größtentheils erwerbsunfähig.

Dr. N.,

Etabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

## Anlage 12 zu § 88.

Stettin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des königlichen Kommandos des 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2 habe ich heute den in anliegender Invalidenliste näher bezeichneten etatsmäßigen Trompeter (überzähligen Sergeanten) der 7. Batterie dieses Regiments

Paul Wilhelm Karl Schulz

behuft Feststellung seiner Invalidität militärärztlich untersucht.

In der Nationalliste und bei der Einstellung ist ein Fehler nicht vermerkt.

Schulz wurde wegen allgemeiner Syphilis vom 28. Januar bis 11. März d. J. im Lazareth mit einer Einreibungskur behandelt.

Er klagt über mangelnde Eklust, Verdauungsbeschwerden und unregelmäßigen Stuhlgang, so daß der Gebrauch von Abführmitteln häufig nothwendig sei.

Schulz ist 173 cm groß, sein Körpergewicht beträgt 60 kg, bei der Einstellung 57 kg. Schulz ist kräftig gebaut, von mäßiger Ernährung; blasser, etwas gelblicher Gesichtsfarbe Zunge feucht, aber grauweiß

belegt. Schleimhaut des Mundes und Rachens stark geröthet. Athemluft übelriechend. Magengegend auf Druck empfindlich; Unterleib flach und weich; Leber und Milz nicht vergrößert.

Schulz leidet an chronischem Magen- und Darmkatarrh.

Das Leiden hat sich im Laufe der Dienstzeit ohne nachweisbare Veranlassung allmählich entwickelt und wiederholten Arzneigebrauch nothwendig gemacht, ohne sich dauernd zu verlieren.

Gemäß Beilage II. a E. 13 der Dienstanweisung vom 1. Februar 1894 ist Schulz wegen

chronischer Unterleibsbeschwerden, ohne wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Körperzustandes

nicht mehr felddienstfähig

und bei einer Dienstzeit von 12 Jahren

dauernd halbinvalide.

Dr. N.,

Stabs- und Abtheilungsarzt der II. Abtheilung  
1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2.

### Anlage 13 zu § 88.

Stettin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2 habe ich heute den in anliegender Invalidentliste näher bezeichneten Grenadier der 6. Kompagnie dieses Regiments

Eduard Julius Venz

behufs Feststellung seiner Invalidität militärärztlich untersucht.

Venz machte im März 1891 eine rechtsseitige Lungenentzündung durch, die ihn 14 Tage lang an das Bett fesselte. Seitdem ist er stets gesund gewesen.

In der Nationalliste steht Anlage 1 g, bei der Einstellung wurde außerdem bemerkt 1 x, y beiderseits.

Am 15. Dezember v. J. meldete Venz sich krank, wurde 1 Tag im Revier und seitdem bis jetzt im Lazareth behandelt, in welchem am 22. Dezember v. J. die Zeichen einer rechtsseitigen Brustfellentzündung zweifellos festgestellt werden konnten. Der Verlauf der Krankheit war ein sehr langsamer. Nur allmählich geschah die Beseitigung des nicht erheblichen Ergusses und gelang bisher nicht völlig. Auch konnte nicht verhindert werden, daß eine Verdickung der rechten Brustfellblätter eintrat.

Venz klagt über Stiche in der rechten Brustseite und Kurzatmigkeit, die besonders nach schnellerem Gehen eintritt. Die Entstehung seines Leidens führt Venz auf eine Mitte Dezember v. J. im Dienst erlittene Erkältung zurück.

Die Kompagnie bescheinigt, daß Venz am 13. Dezember v. J., an welchem Tage es kalt und unangenehm windig (Nordostwind) gewesen sei, während eines Kompagnie-Exercirens stark erhitzt gewesen wäre und in diesem Zustande gelegentlich einer Uebung auf den nassen Erdboden sich hätte legen müssen.

Venz, 168 cm groß, 64 kg schwer (Einstellungsgewicht 68 kg), sieht blaß aus und zeigt einen leidenden Gesichtsausdruck. Körperbau mäßig kräftig, Fettpolster ziemlich gut ausgesprochen; Muskeln weich. Körperwärme nicht erhöht, Puls von regelrechter Beschaffenheit. Brustumfang 81 bis 86 cm. Bei tiefer Ein- und Ausathmung nimmt die rechte Hälfte des Brustkorbes weniger als die linke Antheil an den Athembewegungen, deren 20 auf die Minute kommen. Hinten rechts beginnt über der Mitte des Schulterblattes eine Dämpfung des Schalles, die nach unten zunimmt und am stärksten ist in der Höhe des unteren Schulterblattwinkels. Die übrigen Abschnitte des Brustkorbes ergeben regelrechte Schallverhältnisse.

Ueber der bezeichneten Stelle ist das Athemgeräusch abgeschwächt, vom Schulterblattwinkel abwärts überhaupt nicht mehr wahrnehmbar. Sonst überall lautes Bläschenathmen. Die aufgelegte Hand hat rechts von der Mitte des Schulterblattes an abwärts beim Sprechen des Kranken keine Empfindung der auf die äußere Brustwand beim Sprechen und Athmen fortgepflanzten Erschütterungen.

Venz leidet an einem Erguß in den rechten Brustfellsack mit Verdickung der Blätter des Letzteren. Beide Zustände sind als Folgen einer überstandenen rechtsseitigen Brustfellentzündung anzusehen. Eine weitere Besserung ist unter günstigeren Verhältnissen, als sie der Lazarethaufenthalt zu bieten vermag, mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten. Den militärischen Anstrengungen ist Venz indessen zur Zeit nicht gewachsen.

Die Möglichkeit, daß das Leiden Folge der bescheinigten Dienstbeschädigung ist, muß ärztlicherseits zugegeben werden.

Venz ist gemäß Beilage II. b. D. 38. der Dienstsanweisung vom 1. Februar 1894 wegen

chronischer Krankheit des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingt bzw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Körperzustand ausgeübt hat, weder feld- noch garnisondienstfähig, und da innere Dienstbeschädigung vorliegt,

zeitig ganzinvalid

ferner

zeitig größtentheils erwerbsunfähig — beides auf ein Jahr, da er in Folge des Leidens zum Selbsterwerbe des nothwendigen Lebensunterhaltes durch gewöhnliche Handarbeit nur wenig beizutragen vermag.

Venz befindet sich in einem so leidenden Zustande, daß er zeitig untauglich ist zur Verwendung im Zivildienst und zwar auf die Dauer eines Jahres.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen)

Nr. 2.



Anlage 14 zu § 89.

Berlin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des 3. Garde-Regiments zu Fuß habe ich heute den im anliegenden Nationale näher bezeichneten Sekondlieutenant dieses Regiments

Hans Kurt von N.

behufs Feststellung seiner Invaldität militärärztlich untersucht.

Lieutenant von N. klagt über Bewegungsstörungen im rechten Kniegelenk.

Während der Herbstübungen am 16. September v. J. empfand von N. nach einer sehr anstrengenden Uebung bei kaltem, regnerischen Wetter, bei welcher er längere Zeit knieend in einer nassen Wiese hatte verharren müssen, Schmerzen im rechten Ellenbogen-, linken Hand- und rechten Kniegelenk. Während der beiden nächsten Tage verblieb Lieutenant von N. im Bett, da er nach Beendigung der Herbstübung dienstlich nicht beschäftigt war. Da die Schmerzen nahezu wieder geschwunden waren, ging von N. am 19. September v. J. zum Exerciren. Nach demselben traten unter lebhaften Fiebererscheinungen fast unerträgliche Schmerzen im rechten Kniegelenk auf, so daß Krankmeldung und sofortige Aufnahme in das Lazareth erfolgte. Im Laufe der Erkrankung führte die Entzündung des rechten Kniegelenks zu einer hochgradigen Eiterauschwüzung in das Gelenk und nach längerer Behandlung im Lazareth sowie nach mehrwöchigem Gebrauch einer Bade- und Massagekur in der Wilhelmsheilanstalt Wiesbaden zu der von Lieutenant von N. angegebenen Bewegungsstörung des rechten Kniegelenks.

Dienstlich wird bescheinigt, daß Lieutenant von N. am 16. September v. J. an einer anstrengenden Uebung bei kaltem, nassen Wetter Theil genommen hat und während derselben längere Zeit in einer nassen Wiese knieend hat verweilen müssen.

Lieutenant von N. geht mit einem Stock. Der Gang erfolgt mit unbeweglichem rechten Knie. Bei vorsichtigem Gehen treten Beschwerden nicht ein. Sowie von N. aber einen unbedeutenden Fehltritt macht, empfindet er sofort Schmerzen im rechten Knie.

Das rechte Kniegelenk erscheint bei der Besichtigung nicht unerheblich verdickt. Die Messung ergibt:

	R.	L.
Oberer Rand der Kniescheibe	42 cm	38,5 cm
Mitte = = =	41 =	37,0 =
Unterer = = =	39,5 =	35,5 =

Rechte Kniescheibe unbeweglich, freier Erguß im Gelenk nicht vorhanden. An der Verdickung, welche sich fest und derb anfühlt, betheiligen sich besonders die das Gelenk umgebenden Weichtheile, aber auch die betreffenden Knochen. Alle Bewegungen im Gelenk sind aufgehoben — es besteht völlige Steifigkeit des Gelenks. Betasten des Gelenks ruft Schmerzen nicht hervor.

Fingerdruck auf das rechte Schienbein und den rechten Fußrücken hinterläßt für kurze Zeit grubige Vertiefungen.

Alle übrigen Gelenke sowie auch das Herz lassen Regelwidrigkeiten nicht erkennen.

Lieutenant von N. leidet an chronischer Entzündung des rechten Kniegelenks, die zur völligen Steifigkeit desselben geführt hat.

Heilung des Leidens erscheint nunmehr ausgeschlossen.

Erfahrungsmäßig können Erkältung und Durchnässung Gelenkentzündungen verursachen. Arztlich muß daher zugegeben werden, daß die am 16. September v. J. stattgefundene Erkältung und Durchnässung die Ursache des zeitigen Leidens des Lieutenants von N. ist, das einen allerdings selten ungünstigen Verlauf gehabt hat. Die Annahme einer inneren Dienstbeschädigung erscheint daher zulässig.

Gemäß Beilage II. b G. 52. der Dienstanweisung vom 1. Februar 1894 ist Lieutenant von N. wegen

chronischer Krankheit des rechten Kniegelenks mit erheblichen nachweisbaren Störungen der Gebrauchsfähigkeit

für den Dienst im Felde und in der Garnison unfähig.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bewegungen im rechten Kniegelenk bereits seit Monaten unmöglich, auch nach mehrwöchiger Behandlung mit Massage und Bädern in der Wilhelmsheilanstalt zu Wiesbaden nicht wieder eingetreten sind, ist eine Aenderung bzw. Besserung nahezu mit Sicherheit auszuschließen.

Vorausichtlich wird daher die gänzliche Dienstunfähigkeit eine dauernde sein.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

### Anlage 15 zu § 90.

Berlin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des königlichen Kommandos des 3. Garde-Regiments zu Fuß habe ich heute den in anliegendem Nationale näher bezeichneten Oberlazarethgehilfen der 10. Kompagnie dieses Regiments

August Heinrich Jahn

behufs Feststellung seiner Dienstfähigkeit als Beamter der Lazarethverwaltung militärärztlich untersucht.

Jahn ist körperlich kräftig und rüstig, frei von körperlichen Gebrechen und chronischen Krankheiten. Er besitzt namentlich gesunde Athmungs- und Verdauungswerkzeuge. Er ist frei von Neigung zu rheumatischen Erkrankungen, Hämorrhoidalbeschwerden und Krampfadern. Während seiner zwölfjährigen Dienstzeit ist er niemals ernstlich krank gewesen.

Jahn erscheint daher nach seiner Körperbeschaffenheit fähig zum Dienst als Beamter der Lazarethverwaltung.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

Anlage 16 zu § 90.

Berlin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des 3. Garde-Regiments zu Fuß habe ich heute den in anliegendem Nationale näher bezeichneten Feldwebel der 12. Kompagnie dieses Regiments

Gottfried Wilhelm Valentin

behufs Feststellung seiner Dienstfähigkeit als Beamter der Garnisonverwaltung militärärztlich untersucht.

Valentin ist während seiner dreizehnjährigen Dienstzeit nie krank gewesen. Er besitzt ein seinem Lebensalter entsprechendes Maß von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit und ist frei von Fehlern und Gebrechen. Er hat volle Sehschärfe und ein gutes Gehör.

Valentin erscheint daher nach seiner Körperbeschaffenheit fähig zum Dienst als Beamter der Garnisonverwaltung.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

Anlage 17 zu § 91, 4.

Berlin, den 12. März 1894.

Den Oberprimaner des hiesigen Friedrich Wilhelms-Gymnasiums

Otto August Neumann

geboren am 28. Januar 1876 zu Detmold, Verwaltungsbezirk Detmold, Fürstenthum Lippe, habe ich heute behufs Feststellung seiner Geeignetheit zur Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen militärärztlich untersucht.

Neumann ist 175 cm groß, hat einen Brustumfang von 88—95 cm und ein Körpergewicht von 68 kg. Körperbau kräftig und regelmäßig, Ernährungszustand recht gut. Gesichtsfarbe frisch und gesund. Brustkorb sehr gut gewölbt. Ueber den Lungen überall weiches Bläschenathmen und lauter, voller Klopfeschall. Der Spitzenstoß des Herzens im 4. Zwischenrippenraume, 2 cm nach rechts von der linken Brustwarzenlinie. Herz- und Gefäßtöne rein. Puls, 76 in der Minute, von regelrechter Beschaffenheit. Auf jedem Auge besteht Kurzsichtigkeit von 2 D., die Sehschärfe ist beiderseits = %. Die Ohren sind regelrecht beschaffen, das Gehör ist scharf.

Die unteren Gliedmaßen zeigen geringe, in bekleidetem Zustande wenig auffallende x-Stellung.

Neumann ist tauglich zum Dienst mit der Waffe und sowohl körperlich wie mit Rücksicht auf den angeschlossenen besonderen Bericht vorzüglich geeignet

zur Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

Anlage 18 zu § 91, 8.

D. U. Bunzelwitz, den 3. September 1891.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des 3. Bataillons Füsilier-Regiments General-Feldmarschall Graf Moltke:

Der Füsilier der 9. Kompagnie dieses Regiments  
Friedrich Wilhelm August Schulze

ist infolge einfachen Bruches des linken Schien- und Wadenbeines marsch-unfähig.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des III. Bataillons  
Füsilier-Regiments General-Feldmarschall  
Graf Moltke.

Anlage 19 zu § 91, 10.

Berlin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des 3. Garde-Regiments zu Fuß habe ich heute den in anliegendem Nationale näher bezeichneten Vicefeldwebel der 12. Kompagnie dieses Regiments

Theophil Wilhelm August Müller

behufs Feststellung der Nothwendigkeit des Gebrauchs der Bäder in Machen militärärztlich untersucht.

Müller will aus gesunder Familie stammen und selbst niemals geschlechtskrank gewesen sein. Ohne nachweisbare Ursache erkrankte Müller 1889 zum ersten Male an Schuppenflechte. Seitdem traten vier Rückfälle von mehr oder weniger langer Dauer auf, ohne daß es der eingeleiteten Behandlung gelungen wäre, das Leiden gänzlich zu beseitigen. Seit 8 Wochen etwa leidet Müller wiederum an einem Rückfall der Schuppenflechte.

Er klagt über Brennen der Haut am ganzen Körper.

Auf der Haut des Rumpfes befinden sich zahlreiche kupferrothe Flecke von der Größe eines Zehnpennigstückes bis Handtellers. Unregelmäßig begrenzt, gehen die Flecke vielfach in einander über. Druck auf sie wird nicht schmerzhaft empfunden. Die rothgefärbten Hautstellen sind nicht geschwollen und im Allgemeinen glatt, vielfach mit silberweißen, stark glänzenden Schuppen bedeckt, die sich leicht und ohne Blutung entfernen lassen. An den sichtbaren Schleimhäuten sind krankhafte Veränderungen nicht nachweisbar.

Müller leidet an Schuppenflechten.

Unter der Anwendung von Bädern, Arsenik, Chrysarobin u. s. w. nahm die Erkrankung wesentlich ab. Wenn auch anzunehmen ist, daß nach sehr langer Zeit noch weitere Besserung erfolgen wird, so erscheint es doch mit Rücksicht auf die wiederholten Rückfälle erforderlich, daß Müller längere Zeit Bäder in Machen gebraucht, von welchen ausschließlich ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, um ihn, wenn möglich, für immer von seinem Leiden zu befreien.

Brunnen oder Badekuren hat Müller noch nicht gebraucht.

Alle anderen geeigneten Behandlungsarten hatten bisher keinen dauernden Erfolg. Von den Bädern in Aachen darf mit Wahrscheinlichkeit eine günstige Wirkung erwartet werden. Ihre Anwendung ist daher als nothwendig zu erachten und wird sich zunächst auf die Dauer von 4 Wochen erstrecken.

Dr. N.,  
Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

#### Anlage 20 zu § 91, 12.

Behufs Feststellung der Tauglichkeit des Sergeanten Ferdinand Karl Rudolf Bunde des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 zum Dienst bei der Landgendarmarie hat die heute vorgenommene militärärztliche Untersuchung Nachstehendes ergeben:

Derselbe, geboren am 17. April 1859 zu Nassar, ist von starkem, gesunden Körperbau und überhaupt so kräftig, um voraussichtlich noch mehrere Jahre im Korps der Landgendarmarie Dienste leisten zu können.  
Stettin, den 12. März 1894.

Dr. N.,  
Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons  
Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34.

#### Anlage 21 zu § 91, 13.

Behufs Feststellung der Tauglichkeit des Feldwebels Friedrich Karl Müller des 3. Garde-Regiments zu Fuß zum Telegraphendienst hat die heute vorgenommene militärärztliche Untersuchung Nachstehendes ergeben:

Müller ist von sehr kräftigem Körperbau und hat ein stark entwickeltes Fettpolster, straffe Muskeln, durchaus gesunde Athmungs- und Sinneswerkzeuge.

Seinem zeitigen Körperzustande und seiner allgemeinen Rüstigkeit nach erscheint Müller

völlig befähigt zum Telegraphendienst.

Berlin, den 12. März 1894.

Dr. N.,  
Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

#### Anlage 22 zu § 91, 15.

Berlin, den 12. März 1894.

Der Füsilier Otto Franz Schultz der 10. Kompagnie 3. Garde-Regiments zu Fuß ist frei von nachweisbaren Krankheiten bzw. Krankheitsanlagen und wird demnach auf Grund der heute vorgenommenen ärztlichen Untersuchung für fähig erachtet, die ihm zuerkannte Festungs-Gefängnißstrafe anzutreten.

Dr. N.,  
Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

**Anlage 23 zu § 91, 16.**

Berlin, den 12. März 1894.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des 3. Garde-Regiments zu Fuß habe ich heute den in anliegendem Nationale näher bezeichneten Unteroffizier der 11. Kompagnie dieses Regiments

**Friedrich Wilhelm Meyer**

behufs Feststellung seiner körperlichen Tauglichkeit zum Dienst in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika militärärztlich untersucht.

Meyer, 170 cm groß, 70 kg schwer, hat einen Brustumfang von 85—92 cm, ein gesundes Aussehen, einen sehr kräftigen Körper, völlig gesunde Athmungs- und Verdauungswerkzeuge und ein gesundes, kräftiges Herz. Während seiner siebenjährigen Dienstzeit war er nur einmal und zwar vom 2. bis 11. Januar 1892 an akutem Bronchialkatarrh krank.

Meyer's Eltern, nie ernstlich krank, sind verstorben: der Vater 71 Jahre alt, an Lungenentzündung, die Mutter, 60 Jahre alt, an Brustkrebs. Drei Geschwister des Meyer leben und sind angeblich nie krank gewesen.

Meyer, welcher heute geimpft worden ist, erscheint körperlich brauchbar zum Dienst in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Dr. N.,

Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
3. Garde-Regiments zu Fuß.

**Anlage 24 zu § 94, 1.**

**Gebrauchliche Abkürzungen:**

a. a. D.	am angeführten Orte.
Abf.	Absatz.
Abfch.	Abschnitt.
a. B.	auf Befehl.
a. D.	außer Dienst.
a. d. T.	an demselben Tage.
U. Q.	Aushebungs-Quartier.
ausgft.	ausgefertigt.
auschl.	ausschließlich.
bz.	bezüglich, beziehentlich.
bzw.	beziehungsweise.
Bl.	Blatt.
d. i.	das ist.
dess. J.	desselben Jahres.
dess. M.	desselben Monats.
d. J., d. M.	dieses Jahres, Monats.
d. h.	das heißt.
einschl.	einschließlich.
frgl.	fraglich.
gez.	gezeichnet.
g. w. o.	geschehen, wie oben.
J. A.	Im Auftrage.
J. B.	In Vertretung.

f. S., f. M.	künftigen, kommenden Jahres, Monats.
R. S.	Kurzer Hand.
l. S., l. M.	laufenden Jahres, Monats.
L. S.	Loco Sigilli.
M. Q.	March-Quartier.
n. S.	nächsten Jahres.
O. U.	Orts-Unterkunft.
R. Q.	Reise-Quartier.
S.	Seite.
f.	siehe.
L. B. Nr.	Tage-Buch-Nummer.
U. u. R.	Urschriftlich unter Rückgabe — Rückerbitten.
u. f. w.	und so weiter.
vergl.	vergleiche.
v. g. u.	vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
v. S., v. M.	vorigen Jahres, Monats.
v. R. w.	von Rechts wegen.
Ze.	Zeile.
Ziff.	Ziffer.
z. B.	zum Beispiel.
z. D.	zur Disposition.
z. F.	zu Fuß.
z. P.	zur Person.
z. S.	zur Sache.
z. Z.	zur Zeit.

**Anlage 25 zu § 94, 2a.**

1/4 Bogen.

21,0 cm.

16,5 cm

Schießplatz Gruppe, 17. 7. 91.

**Dienst-Telegramm.**

Sanitätsamt II. Armeekorps Stettin.

Bei der heutigen Schießübung in Folge noch nicht aufgeklärten Unglücksfalls 6 Kanoniere schwer verletzt, einer derselben bereits verstorben. Bericht folgt.

N.,

Assistenzarzt im Fußartillerie-Regiment 11.

Militaria.

In Ermangelung eines Dienstsiegels:

N.,

Assistenzarzt im Fußartillerie-Regiment 11.

1/4 Bogen.

21,0 cm

16,5 cm

**Dienst-Telegramm.**

Garnisonlazareth Bromberg.

1 Militärkrankenwärter zum Garnisonlazareth  
Guesen absenden.

Sanitätsamt II. Armeekorps.

Militaria.  
Dienststempel.

Oberstabsarzt N., Bromberg.

Bitte 8 Tage Nachurlaub. Vater gestorben.  
Antwort bezahlt.

N.

(Privat-Telegramm.)



**Anlage 28 zu § 94, 2b.**

$\frac{1}{4}$  Bogen.

21,0 cm

16,5 cm

Stettin, 18 12. 87.

. . . . . Straße 67 II Tr.

**Meldung.**

An akutem Gelenkrheumatismus erkrankt.  
Unterarzt Dr. N. behandelnder Arzt. Voraussichtliche Dauer der Krankheit 4 Wochen.

Dr. N.,  
Einjährig-freiwilliger Arzt  
im Füsilier-Regiment Nr. 34.

**Anlage 29 zu § 94, 2b.**

$\frac{1}{4}$  Bogen.

21,0 cm

16,5 cm

Garnisonlazareth Stettin, 18. 12. 87.

**Meldung.**

Der gestern Nachmittag 4 Uhr wegen Gehirnerschütterung aufgenommene Premier-Lieutenant von . . . vom Grenadier-Regiment Graf Sneyenau ist heute Morgen 8 Uhr gestorben, ohne vorher das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Dr. N.,  
Assistenzarzt und wachthabender  
Sanitätsoffizier.

Anlage 30 zu § 94, 2b.

1/4 Bogen.

21,0 cm

16,5 cm

Colberg, 18. 12. 87.

**Meldung.**

Zu der heute Nachmittag 3 bis 4 Uhr über die Mannschaften des I. Bataillons Infanterie-Regiments von der Gölz abgehaltenen Gesundheitsbesichtigung wurden vorgeführt von der:

1. Kompagnie 120 Mann
2. " = 100 "
3. " = 119 "
4. " = 120 "

Die Mustetiere Schulz I. und Müller II. der 1. Komp. fanden im Lazareth Aufnahme, da sie an Tripper erkrankt befunden wurden.

Dr. N.,  
Unterarzt im I. Batl. Inf.-Regts.  
von der Gölz.

Anlage 31 zu § 94, 2b.

1/2 Bogen gefaltet.

16,5 cm

21,0 cm

Stettin, 18. 12. 87.

**Meldung.**

Der Unterarzt der Reserve Dr. . . . . . des Landwehrbezirks Anclam, welcher behufs Ableistung einer freiwilligen sechswöchigen Uebung dem II. Batl. Füsilier-Regiments Nr. 34 überwiesen war, ist nach Beendigung derselben am 16. d. M. in den genannten Landwehrbezirk wieder entlassen worden.

- In Anlage:
1. Personal- und Befähigungsbericht in doppelter Ausfertigung.
  2. Erklärung des Unterarztes, schuldenfrei zu sein.

Dr. N.,  
Stabs- und Bataillonsarzt des  
II. Bataillons Pommerischen  
Füsilier-Regiments Nr. 34.

Anlage 32 zu § 94, 2c.

21,0 cm

Greifswald, den 15. Dezember 1887

An

das Königliche Bezirks=  
kommando Anclam.

Das Königliche Bezirks=  
kommando bitte ich, bewirken  
zu wollen, daß ich am  
15. Januar 1888 bei einem  
Truppentheil in Stettin zu  
einer sechswöchigen freiwilli-  
gen Dienstleistung einberufen  
werde, um die zur Wahl zum  
Sanitätsoffizier erforderlichen  
Zeugnisse zu erwerben.

Militärpaß, Führungs- und  
Befähigungs-Zeugniß füge  
ich in den Anlagen bei.

3

Dr. N.,  
Unterarzt der Reserve  
des Landwehr=  
bezirks Anclam.

33,0 cm

Anlage 33 zu § 94, 2c.

21,0 cm

33,0 cm

Stettin, den 18. Dezember 1887.

An

den Königlichen Oberst  
z. D. und Kommandeur  
des Landwehrbezirks  
Stettin, Ritter mehrerer  
Orden

Herrn von N.

Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren bitte  
ich um geneigte Veranlassung  
gehorsamst, daß . . . . .

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

Dr. N.,  
Assistenzarzt der Reserve des  
Landwehrbezirks Stettin.

Anlage 34 zu § 94, 2c.

21,0 cm

33,0 cm

Betrifft

Entlassung des einjährig-freiwilligen Arztes Dr. N. aus dem aktiven Militärdienst.

Ohne Vorgang.

2

An

den Königlichen Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons Pommer-schen Füsilier = Regiments Nr. 34.

Herrn Dr. N.,  
Hochwohlgeboren.

Stettin, den 13. Dezember 1887.

Ich bitte um meine Entlassung aus dem aktiven Militärdienst zum 1. 1. 1888 nach Stettin, Landwehrbezirk Stettin, da mit dem 31. d. M. meine Dienstzeit als einjährig-freiwilliger Arzt abläuft.

Den Personalbericht füge ich in doppelter Ausfertigung bei.

Dr. N.,  
Einjährig-freiwilliger Arzt  
im II. Bataillon Pommer-  
schen Füsilier = Regiments  
Nr. 34.

Bemerkungen zu den Mustern. — Anlagen 32 bis 34.

1. Verwendet wird das Reichsformat: 33 cm hoch, 21 cm breit; der Bogen der Länge nach gekniff.
2. Ort und Datum rechts oben.
3. Adresse entweder 2 bis 3 Quersfinger unter dem Datum (wie meist üblich bei Dienstschreiben im Truppenverkehr) oder links unten neben der Unterschrift (wie Vorschrift für den militärärztlichen Dienstverkehr).
4. Inhalt des Dienstschreibens, welcher stets nur auf der rechten Bogenhälfte Platz finden darf, beginnt 2 bis 3 Quersfinger unterhalb der Adresse bzw. 4 bis 6 unterhalb des Datum u. s. w. Er geht bis an den Kniff des Bogens, überschreitet denselben aber nicht. Von dem unteren Rande des Bogens muß die letzte Zeile des Inhalts etwa zwei Quersfinger entfernt bleiben. Bei kurzem Inhalt des Schreibens ist derselbe auf der ersten Seite angemessen zu vertheilen. Auf der 2. u. s. w. Seite des Schreibens müssen außer der Unterschrift auch noch einige Zeilen des Inhalts selbst stehen.
5. In Dienstschreiben an militärärztliche Vorgesetzte (Anlage 34) findet auf der linken Bogenhälfte eine möglichst kurze Angabe des Inhalts des Schreibens Platz, unter der Inhaltsangabe ferner der Zusatz „zur Verfügung vom“ (z. B. 9. 11. 87. Nr. 1236. 11. 87. M. A.), wenn eine solche dem Dienstschreiben zu Grunde liegt, oder „ohne Vorgang“, wenn dies nicht der Fall ist. Eingeleitet wird die Inhaltsangabe mit „Betrifft“.
6. Dienstschreiben von Truppen, Behörden u. s. w. haben auf der linken Hälfte der ersten Bogenseite die Bezeichnung der absendenden Behörden und Truppentheile, z. B.:

II. Armeekorps.

3. Division.

L. B. Nr. . . . . .

II. Armeekorps.

Sanitätsamt.

L. B. Nr. . . . . .

7. Ist der Gebrauch von Höflichkeitsworten — wie meist für den Dienstverkehr innerhalb des Korpsbereiches — nicht üblich, so muß der Inhalt der Dienstschreiben kurz gefaßt sein. Alle Höflichkeitsworte wie gehorsamst, geneigtest, königlich, Ritter u. s. w. unterbleiben, die Adressen werden lediglich durch die Funktion bezeichnet, z. B.: An den Regimentsarzt Füsilier-Regiments Nr. 34 u. s. w.
8. Nach vorstehendem Muster gefertigte Entlassungsgesuche (Anlage 34) sind auch im Gardekorps gebräuchlich. Bei Weitergabe derselben werden (im Gardekorps) Personal- und Qualifikationsberichte in dreifacher Ausfertigung, sowie das Nationale des betreffenden einjährig-freiwilligen Arztes nach dem Militärpaß beigelegt.

Anlage 35 zu § 94, 2 c.

Briefbogen.

21,0 cm

Reichenbach i. Schl., den 1. Dezember 1891.

Hochwohlgeborener Herr!  
Hochzuverehrender Herr Oberstabsarzt!

Euer Hochwohlgeboren bitte ich gehorsamst, zur  
Regelung von persönlichen und Familienangelegen-  
heiten mir vom 15. d. M. ab einen einmonatlichen  
Urlaub nach Berlin geneigtest befürwortend erwirken  
zu wollen.

Der Regimentskommandeur, Herr Oberst von N.,  
hat gegen das Nachsuchen des Urlaubs Bedenken  
nicht erhoben.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die  
Ehre zu sein

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster

Dr. N.,

Assistenzarzt im

Füsilier-Regiment Graf Moltke

(Schlesisches) Nr. 38.

27,0 cm

Anmerkung. Großer (27 cm hoch, 21 cm breit) Briefbogen. Ort und Datum rechts oben. 3 bis 4 Quersfinger darunter die Anrede in 2 Zeilen und in der Mitte der 1. Seite. Inhalt des Schreibens beginnt etwa 2 bis 3 Quersfinger unterhalb der Anrede und bleibt von dem linken Rande etwa 2 bis 3 Quersfinger entfernt. An den Inhalt schließt sich in besonderer Zeile die Höflichkeitsformel mit Name, Charge, Truppentheil an.

Ganzer Bogen, gebrochen.

21,0 cm

D. U. Bunzelwitz, 10. 9. 88.

**B e r i c h t**

des Assistenzarztes Dr. N. vom Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommerschen) Nr. 61 über die beim I. Bataillon dieses Regiments auf dem Marsche von . . . . . nach . . . . . eingetretenen Sitzschlag-  
Erkrankungen.

Das I. Bataillon Infanterie-Regiments von der Marwitz verließ heute Morgen 5 Uhr seine Quartiere in . . . . . und befand sich auf dem Marsche nach . . . . . u. s. w. . . . .

Dr. N.,  
Assistenzarzt  
im Infanterie-Regiment  
von der Marwitz.

33,0 cm



**Anlage 37 zu § 94, 2c.**

Ganzer Bogen, gebrochen.

21,0 cm

Thorn, 11. 9. 88.

D. U. Bunzelwitz, 10. 9. 88.

E. 12. 9. Nr. . . . .  
N.

E. 11. 9. Nr. . . . .  
L.

U. N. zur Meüßerung, wes-  
halb u. f. w. . . . .

Dr. L.,  
Oberstabsarzt.

D. U. Bunzelwitz,  
12. 9. 88.

Euer Hochwohlgeboren  
überreiche ich gehorsamst in  
der Anlage den telegraphisch  
befohlenen Bericht über die  
bei dem I. Bataillon Infanterie-Regiments von der Mar-  
witz auf dem Marsche von  
. . . . . nach . . . . . ein-  
getretenen Sitzschlag-Erfran-  
kungen.

Zugleich melde ich ge-  
horsamst, daß . . . . .

U. mit der Meldung zurück-  
gereicht, daß u. f. w. . . . .

Dr. N.,  
Assistenzarzt.

An

den Königlichen Oberstabs-  
und Regimentsarzt des In-  
fanterie-Regiments von der  
Marwitz (8. Pommerschen)  
Nr. 61, Ritter  
Herrn Dr. L.

Hochwohlgeboren  
zu Thorn.

Dr. N.,  
Assistenzarzt  
im Infanterie-Regiment  
von der Marwitz.

33,0 cm

Anmerkung. Vorstehendes Schreiben wird zur Vorlage von Berichten, Rapporten u. f. w. an militärische und militärärztliche Vorgesetzte verwendet. Dasselbe darf durch Handschreiben auf gebrochenem halben Bogen (s. Anlage 38) auch unter Benutzung gedruckter Muster ersetzt werden, wenn ohne nähere Erläuterung lediglich ein Bericht, Rapport u. f. w. vorgelegt wird.

Bezüglich des Gebrauches von Höflichkeitsworten gilt auch hier Anmerkung 7 zu Muster 32 bis 34.

Anlage 38 zu § 94, 2 e.

1/2 Bogen, gebrochen. 21,0 cm

16,5 cm

II. Armeekorps,  
Sanitätsamt.  
Nr. . . . .

Stettin, 12. 12. 91.

U. dem Königlichen Kriegsministerium,  
Medizinal-Abtheilung  
Berlin

in der Anlage der Rapport über die in Stralsund  
vom 1. bis 11. d. M. aufgetretenen Typhus-  
Erkrankungen Die Unstimmigkeit u. s. w. . . . .

Dr. N.,  
Korps-Generalarzt II. Armeekorps.

Anlage 39 zu § 94, 2 d.

Ganzer, gebrochener Bogen. 21,0 cm

33,0 cm

Garnisonlazareth Stettin, 18. 4. 98.

**T h a t b e r i c h t**

wider den Oberlazarethgehülfen N. der 6. Kompagnie  
Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 wegen Unter-  
schlagung ihm dienstlich anvertrauter Gelder.

Der Oberlazarethgehülfe N.

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

Dr. N.,  
Generaloberarzt und Chef-  
arzt.

Anlage 40 zu § 94, 2f.

Ganzer, ungebrochener Bogen. 21,0 cm

II. Armeekorps.  
Generalkommando.  
Sekt. IV<sup>b</sup>  
Nr. 8055.

Stettin, 18. 12. 87.

II. N.

1. der 3. Division  
an u. ab 19. 12. 87. Nr. . . . .  
N.
2. dem Fußartillerie-Regiment von Hinderfin  
an u. ab 21. 12. 87. Nr. . . . .  
N.
3. der Korps-Intendantur  
an 22. ab 23. 12. 87. Nr. . . . .  
N.
4. dem Korps-Generalarzt  
an u. ab 23. 12. 87. Nr. . . . .  
N.

Affistenzarzt Dr. N. vom Grenadier-Regiment  
König Friedrich Wilhelm IV. wird bis auf Weiteres  
zum Fußartillerie-Regiment von Hinderfin ab-  
kommandirt. Das Kommando ist sofort anzutreten.

Der kommandirende General.  
von N.

33,0 cm

**Anlage 41 zu § 94, 2 k.**

$\frac{1}{2}$  ungebrochener Bogen.

21,0 cm.

33,0 cm

Stettin, 18. 12. 87.

„22,50 Mark“

Zwei und zwanzig Mark 50 Pfennig habe ich  
als Wohnungsgeldzuschuß für Dezember 1887 aus  
der Kasse des I. Bataillons des Pommerſchen Jüſilier-  
Regiments Nr. 34 erhalten.

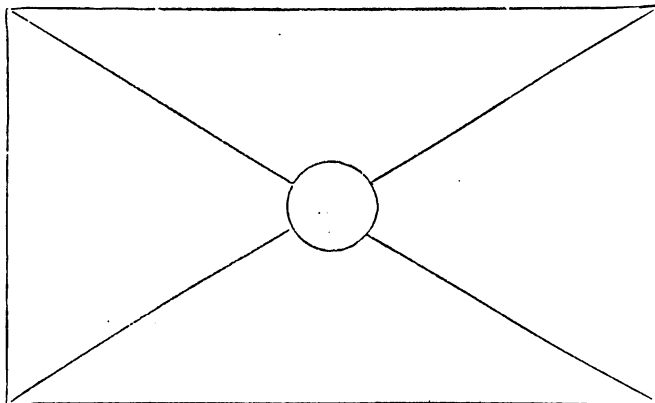
Dr. N.,  
Aſſiſtenzarzt  
im Pommerſchen Jüſilier-Regiment Nr. 34.

**Anlage 42 zu § 94, 5.**

**Briefumſchlag.**

18,0 cm

12,0 cm



Anlage 43 zu § 94, 4.

Briefumschlag, äußere Adresse.

18,0 cm

12,0 cm

An	
das Königl. Pommersche Füsilier-Regiment Nr. 34.	
<u>Militaria!</u>	
In Ermangelung eines Dienstfie­gels: Absender N., Oberarzt im Pommerschen Füsilier-Regiment Nr. 34.	<u>Bromberg.</u>

Anlage 44 zu § 94, 4.

Briefumschlag, äußere Adresse.

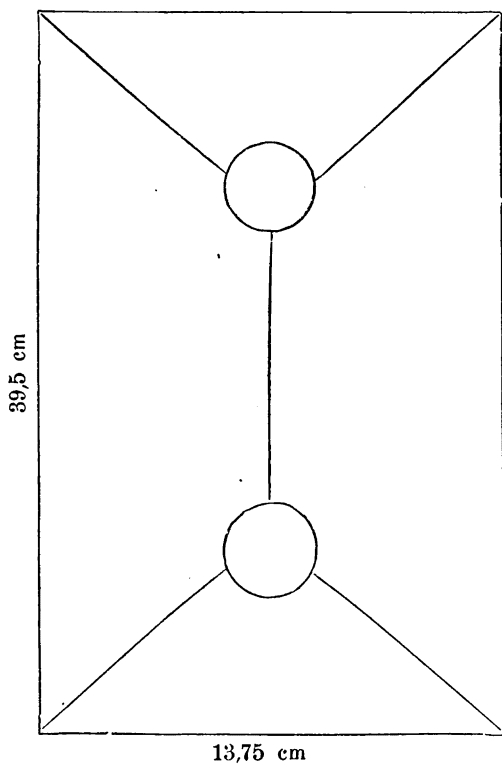
18,0 cm

12,0 cm

An	
den Königl. Oberstabs- und Regimentsarzt des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34, Ritter m. D. Herrn Dr. N.	
<u>Militaria!</u>	
In Ermangelung eines Dienst­fiegels: Abs. N., Assistenzarzt im Pommerschen Füsilier-Regiment Nr. 34.	Hochwohlgeboren zu <u>Bromberg.</u>

Anmerkung: Bezüglich des Gebrauchs von Höflichkeitsworten gilt auch hier die Bemerkung 7 zu den Mustern 32 bis 34.

**Sten-Umschlag.**



Anlage 46 zu § 94, 2 i.

Ganzer, ungebrochener Bogen.

21,0 cm

Verhandelt Garnisonlazareth Stettin, den 18. 4. 98.

Auf Befehl des Königlichen General-  
oberarztes und Chefarztes des Garnison-  
lazareths Stettin, Herrn Dr. N., erschien  
heute vor dem Unterzeichneten der Militär-  
frankenwärter Wilhelm Schulze von dem  
Garnisonlazareth Stettin, um über den ihm zur  
Last gelegten Diebstahl vernommen zu werden.

Zur Aussage der reinen Wahrheit er-  
mahnt und aufgefordert, dieselbe so einzu-  
richten, daß er sie beschwören könne, erklärt:

1. Zur Person: Ich heiße Wilhelm Schulze, bin 20 Jahre  
alt, zu Stargard in Pommern, Kreis Saatzig, geboren,  
katholisch, am 1. Oktober 1887 beim Garnisonlazareth  
Stettin als Militärfrankenwärter eingestellt, bisher nicht  
bestraft.
2. Zur Sache: Ich liege auf der Stube Nr. 85 mit den  
Militärfrankenwärttern Müller und Schmidt zusammen.  
Ersterer sagte gestern Mittag, daß ihm aus seinem  
Spind 5 *M* weggekommen sind, u. s. w.

v. g. u.

Wilhelm Schulze.

g. w. o.

Dr. N.,

Oberarzt im Pomm. Füß. Regt. Nr. 34  
und wachthabender Sanitätsoffizier.

33,0 cm

Anlage 47 zu § 58, 2.

**Befähigungs-Zeugniß zum Assistentenarzt der Reserve bzw. Landwehr.**

Der Unterarzt der Reserve (Landwehr . . . . Aufgebots) Dr. (Vor- und Zuname), geboren am . . . . . zu (Ort nebst Kreis, Regierungsbezirk) hat vom (Tag, Monat, Jahr) bis (Tag, Monat, Jahr) bei (Truppentheil) als Einjährig-Freiwilliger mit der Waffe und vom (Tag, Monat, Jahr) bis (Tag, Monat, Jahr) bei dem (Truppentheil) als einjährig-freiwilliger Arzt gedient und sich während dieser Dienstzeit zur Beförderung im Sanitätskorps geeignet gezeigt.

Der Korps-Generalarzt . . . . Armeekorps.

(L. S.)

Generalarzt.

Anlage 48 zu § 67, 2.

21,0 cm

Schweidnitz, 1. 6. 88.

Musketier Schulz I., 2. Komp., leidet an einer Entzündung des rechten äußeren Gehörganges. Er kann daher zur Zeit an dem Schwimmunterricht nicht Theil nehmen.

Dr. N.,  
Assistentenarzt.

16,5 cm



Anlage 49 zu § 38.

Uebersicht über die Uniform der Sanitätsoffiziere

Ziffer	Gattung, Grad, Dienststellung	Kopfbedeckung		Leibesbekleidung	
		Mütze	Helm	Waffenrock	Ueberrock
1.	Sanitäts- offiziere des Friedens- standes. Generalärzte mit dem Ränge als General- major.	von dunkel- blauem Tuch mit desgl. Besatz. Vorstoß um den Deckel, oberhalb und unterhalb des Besatzes von ponceau- rothem Tuch.	Lederhelm mit ausgefehlter Spitze. Beschlag vergoldet. Großer Stern vergoldet, kleiner Stern versilbert. Wappen mit bunter Emaille. Schuppenketten gewölbt, ver- goldet. Busch von weißen Straußenfedern.	von dunkelblauem Tuch; Hochvorstoß von ponceaurothem Tuch. Kragen (eckiger Schnitt) und Aermel- aufschläge (schwedische Form) von dunkel- blauem Tuch mit Vor- stoß von ponceau- rothem Tuch und glatter goldener Stückerei. Epaulett- halter von Silber- tresse mit grün- seidenen Handstreifen auf ponceaurothem Tuchfutter. Knöpfe erhaben, gemustert, vergoldet.	von grau- schwarzem Tuch. Hoch- vorstoß und Klappenfutter von ponceau- rothem Tuch. Kragen von dunkelblauem Tuch mit Vor- stoß von ponceau- rothem Tuch. Knöpfe glatt, flach, ver- goldet.
2.	Sanitäts- offiziere mit dem Range als Stabs- offizier, Hauptmann oder Subaltern- offizier.	wie 1.	Lederhelm mit glatter Spitze. Beschlag ver- goldet. Wappen versilbert. Schuppenketten flach, vergoldet. Ohne Busch.	wie 1., jedoch Knöpfe glatt, gewölbt.	wie 1
3.	Sanitäts- offiziere des Beurlaubten- standes.	Landwehr- kreuz.	Landwehr- kreuz.	Uniform der Sanitätsoffiziere	
4.	Sanitäts- offiziere z. D. und a. D.	Sanitätsoffiziere, denen beim Ausscheiden aus dem Heere die den Inaktivitäts-Abzeichen.			

des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.

Beinkleider	Mantel	Abzeichen		Ver- schiedenes	Bemer- kungen
		Achselfstücke	Epauletten		
<p>Tuchhose von grauschwarzem Tuch mit zwei 4 cm breiten Längsstreifen von ponceaurothem Tuch beiderseits des gleichfarbigen Vorstoßes.</p> <p>Reithose desgl. Weiße Hose von leichtem Waschstoff, ohne Vorstoß.</p> <p>Weiße Gala-hose von weißem Tuch mit desgl. Vorstoß.</p>	<p>von grauem Tuch mit Klappenfutter von ponceaurothem Tuch. Der Kragen -- Innen- und Außen-seite -- von dunkelblauem Tuch. Knöpfe glatt, gewölbt, vergoldet.</p>	<p>Geflecht aus vierfacher Schnur, die äußeren silbern, in der Mitte eine goldene und eine grünseidene. Futter -- ohne Vorstoß und Einlage -- von dunkelblauem Sammet. Knopf, entsprechend Rock, vergoldet. Aeskulapstab vergoldet.</p>	<p>Fütterung von Goldtresse. Schieber-Einfassung von Silbertresse mit grünseidenden Randstreifen. Futter von ponceaurothem Tuch. Kranz glatt, vergoldet. Haupen vergoldet, Knopf erhaben, gemustert, vergoldet. Aeskulapstab versilbert.</p>	<p>Säbelkoppel: Außen-seite Goldtresse, Innen-seite ponceaurothes Tuch. Schnallen vergoldet.</p>	<p>Infanterie-offizier Säbel bzw. Generals-degen mit gemustertem Stuchblatt und Knopf.</p>
<p>Tuchhose von grauschwarzem Tuch mit Vorstoß von ponceaurothem Tuch. Reithose desgl. Weiße Hose von leichtem Waschstoff, ohne Vorstoß.</p>	<p>wie 1., ohne Klappenfutter von ponceaurothem Tuch.</p>	<p>Geflecht aus dreifacher Schnur (mittlere grünseidene, beide äußere silberne) bzw. Band aus vierfacher Schnur und einem grünseidenden Längsfaden. Futter und Vorstoß von dunkelblauem Sammet mit Einlage. Knopf entsprechend Rock. Aeskulapstab und Rangsterne vergoldet.</p>	<p>wie 1., jedoch ohne Haupen; mit goldenen bzw. ohne Franzen. Knöpfe glatt, gewölbt. Rangsterne versilbert.</p>	<p>wie 1.</p>	<p>Infanterie-offizier Säbel.</p>

des aktiven Heeres, jedoch

Erlaubniß zum Tragen der Uniform ertheilt wird, tragen ihre bisherige Uniform mit

Anlage 50 zu § 21, A. 1.

21,0 cm

## M e l d u n g.

15,0 cm

Datum	Charge, Truppentheil u. f. w. und Name	Inhalt der Meldung	Mahnung, Strafe, Gausnummer, ev. Mingabe, bei mem nohnhaf.	Bemerkungen
7. 2. 96.	Stiftenarzt 2. Garde-Regiment zu Fuß. Dr. N.	vom 7. bis 29. 2. 96 nach Breslau beurteilt.	Schwebmüngerfr. 36 I rechts	

Anmerkung: Die Meldebücher sind auf Viertelbogen herzustellen und bei den Truppentheilen u. f. w. zur Entnahme  
 seitens der Officiere gegen Begahlung bereit zu halten. (Zl. R. Bl. 1895 S. 255.)

Anlage 51 zu § 90, 1.

Berlin, den 18. März 1896.

Auf Befehl des Königlichen Kommandos des 2. Garde-Regiments zu Fuß habe ich heute den im anliegenden Nationale näher bezeichneten Gefreiten der 8. Kompanie dieses Regiments

Gustav Adolf Beckmann

behufs Feststellung seiner Dienstfähigkeit als Militär-Büchsenmacher militärärztlich untersucht.

Beckmann ist körperlich kräftig und rüstig, frei von körperlichen Gebrechen und chronischen Krankheiten. Er besitzt volle Sehschärfe, ein gutes Gehör, sowie namentlich gesunde Athmungs- und Verdauungsmerkmale. Er ist frei von Neigung zu rheumatischen Erkrankungen, Hämorrhoidalbeschwerden und Krampfadern.

Beckmann ist gesund und selbstdienstfähig und erscheint zum Militär-Büchsenmacher körperlich vollkommen geeignet.

Dr. N.

Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons  
2. Garde-Regiments zu Fuß.

Nach § 3, e der Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren ausgestellt.

Anlage 52 zu § 62, 3.

### Bestimmungen

betreffend den Geschäftskreis der Divisionsärzte.

(N. B. Bl. 1896. S. 102.)

1. An die Stelle der bisher mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen beauftragten Oberstabsärzte 1. Klasse treten die Allerhöchst ernannten Divisionsärzte.
2. Dieselben leiten nach Maßgabe der Kriegs- und Friedens-Sanitäts-Ordnung, der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie auf Grund der vorliegenden Bestimmungen den Sanitätsdienst innerhalb des ihnen übertragenen Bezirks nach den Weisungen des Divisionskommandeurs und des Korps-Generalarztes. Sie sind zugleich Chefärzte des Garnisonlazareths im Divisionsstabsquartier, soweit nicht besondere Chefärzte etatsmäßig sind.
3. Die Divisionsärzte sind die Vorgesetzten aller Mitglieder des Sanitätskorps in ihrem Dienstbereich und üben über dieselben die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbstständigen Bataillonskommandeurs aus.

Sie sind ermächtigt — abgesehen von der ihnen als Chefarzt zustehenden Urlaubsbefugniß — an die ihnen unterstellten Oberstabsärzte und selbstständigen Stabsärzte Urlaub bis zu 7 Tagen zu ertheilen, sobald der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden keine Bedenken erhoben hat.

4. Sie sind die ärztlich-technischen Rathgeber der Divisionskommandeure und in entsprechenden Fällen ihre ausübenden Organe. Wie oft sie dem Divisionskommandeur Vortrag zu halten haben, wird von diesem bestimmt.
5. Die Divisionsärzte bilden eine Stelle zwischen den Regiments- u. s. w. Ärzten und dem Korps-Generalarzt bzw. dem Sanitätsamt.
6. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt — abgesehen von dem Dienst als Chefarzt — hauptsächlich auf wissenschaftlich-praktischem Gebiet.
7. Nach dieser Richtung hin fällt ihnen — neben den bisher zu den divisionsärztlichen Funktionen gehörigen Dienstgeschäften — besonders zu:
  - a) die Erziehung und die theoretische sowie praktische Ausbildung des Sanitätspersonals (Oberärzte, Assistenzärzte, Unterärzte, einjährig-freiwillige Ärzte, Lazarethgehülfen, Militärkrankenwärter, Lazarethgehülfenschule) im besonderen Hinblick auf die Kriegsaufgaben (Krankenträgerübungen, Sanitätsübungen beim Manöver u. s. w.);
  - b) die Ueberwachung und Handhabung der Gesundheitspflege in ihrem Dienstbereich — beides nach zu ertheilender näherer Anweisung. —

In dem ihnen unterstellten Garnisonlazareth wird ihnen zur Handhabung des Gesundheitsdienstes eine hygienische Untersuchungsstelle beigegeben.

8. Sind in ihren Garnisonen nicht mehr besondere Garnisonärzte vorhanden, so fällt den Divisionsärzten von der garnisonärztlichen Thätigkeit die Ausübung des Garnison-Gesundheitsdienstes hinsichtlich der militärhygienischen und sanitätspolizeilichen Verhältnisse zu. Der in solchen Garnisonen von dem Garnisonarzt bisher versehene truppenärztliche Dienst, die ärztliche Behandlung von nicht regimentirten oder kommandirten Offizieren und Mannschaften, sowie von Beamten, ferner in Familien von Unteroffizieren und Beamten wird dagegen auf andere militärärztliche Dienststellen der Garnison übertragen.

Die Divisionsärzte regeln im Bedarfsfalle die Vertheilung des Sanitätspersonals für den Sanitätsdienst bei den Truppen u. s. w. in ihrer Garnison.

9. Die Divisionsärzte haben das Sanitätsamt, wenn es sich in ihrer Garnison befindet, nach dessen Weisungen fortlaufend über die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse ihres Dienstbereichs durch mündlichen Vortrag zu unterrichten. Befindet sich das Sanitätsamt nicht in ihrer Garnison, so haben die Divisionsärzte demselben von allen wichtigeren sanitären Vorkommnissen und den getroffenen Anordnungen Meldung zu erstatten. Dem Divisionskommandeur ist in beiden Fällen Vortrag zu halten.

„Ich N. N.

schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Unterarzt ernannt und bestellt worden bin, ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchsteren Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung Sorge getragen und davon nichts veruntreut werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, sowie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorkommenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansehung meines eignen Lebens mich der Kranken und Bleesürten treulich annehmen und ihnen zu Hilfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Unterarzt zukommt und gebührt.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.“

Anlage 54 zu § 94, 3 u. 4.

Zusammenstellung von Höflichkeitsformen für Schreiben an die  
Allerhöchsten und Höchsten Personen.

1.

- Adresse: Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von  
Preußen  
oder:  
An des Kaisers und Königs Majestät.
- Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König,  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!
- Text: Euere Kaiserliche und Königliche Majestät
- Schluß: In tiefster Ehrfurcht verharre ich u. s. w. } Allergnädigst —  
} Huldvoll — aller-  
} unterthänigst —  
} ehrfurchtsvoll.

2.

- Adresse: Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin  
oder:  
An Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
- Anrede: Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin und Königin,  
Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!
- Text: Euere Kaiserliche und Königliche Majestät wie zu 1.
- Schluß: wie zu 1.

3.

- Adresse: Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen  
des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen.  
oder:  
An des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit.
- Anrede: Durchlauchtigster Kronprinz,  
Gnädigster Kronprinz und Herr!
- Text: Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit
- Schluß: In tiefster Ehrerbietung verharre ich u. s. w. } Gnädigst —  
} Huldvoll —  
} unterthänigst —  
} ehrerbietigst —

4.

An jeden anderen Preussischen Prinzen, Königliche Hoheit, wird  
geschrieben:

- Adresse: An des Prinzen (Vorname) von Preußen Königliche Hoheit.
- Anrede: Durchlauchtigster Prinz,  
Gnädigster Prinz und Herr!
- Text: Euere Königliche Hoheit — gnädigst — unterthänigst —  
ehrerbietigst.
- Schluß: In größter Ehrerbietung verharre ich u. s. w.

5.

An jede Preussische Prinzessin, Königliche Hoheit, wird geschrieben:

- Adresse: A. der mit einem Preussischen Prinzen vermählten:  
An die Frau Prinzessin (Vorname des Gemahls) von  
Preußen Königliche Hoheit wie 4.  
B. der unvermählten:  
An die Prinzessin (Vorname) von Preußen Königliche Hoheit.
- Anrede: Durchlauchtigste Prinzessin,  
Gnädigste Prinzessin und Frau!
- Text: } wie 4.  
Schluß: }

6.

- Adresse: An des Kaisers aller Rußen Majestät.
- Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,  
Allergnädigster Kaiser und Herr!
- Text: Euere Kaiserliche Majestät — wie 1.
- Schluß: In größter Ehrfurcht verharre ich u. s. w.

7.

- Adresse: An Ihre Majestät die Kaiserin von Rußland.
- Anrede: Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin,  
Allergnädigste Kaiserin und Frau!
- Text: Euere Kaiserliche Majestät — wie 2.
- Schluß: wie 6.

8.

- Adresse: An des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs  
von Ungarn Majestät.
- Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König,  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!
- Text: Euere Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät —  
wie 1.
- Schluß: wie 6.

9.

- Adresse: An Ihre Majestät die Kaiserin von Oesterreich, Königin von  
Ungarn.
- Anrede: Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin und Königin,  
Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!
- Text: Euere Kaiserliche und Königliche Majestät — wie 2.
- Schluß: wie 6.

10.

An einen König:

- Adresse: An des Königs von . . . Majestät.
- Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!
- Text: Euere Königliche Majestät — wie 1.
- Schluß: wie 6.



11.

An eine Königin:

Adresse: An Ihre Majestät die Königin von . . .  
Anrede: Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Königin,  
Allergnädigste Königin und Frau!  
Text: Euere Königliche Majestät — wie 1.  
Schluß: wie 7.

12.

An einen Großherzog:

Adresse: An des Großherzogs von . . . . Königliche Hoheit.  
Anrede: Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Großherzog und Herr!  
Text: Euere Königliche Hoheit — wie 1.  
Schluß: In größter Ehrerbietung verharre ich u. f. w.

13.

An eine Großherzogin:

Adresse: An Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von . . .  
Anrede: Durchlauchtigste Großherzogin,  
Gnädigste Großherzogin und Frau!  
Text: Euere Königliche Hoheit — wie 4.  
Schluß: wie 12.

14.

An einen souveränen Herzog\*):

Adresse: An des Herzogs von . . . . Hoheit.  
Anrede: Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Herzog und Herr!  
Text: Euere Hoheit — wie 4.  
Schluß: wie 12.

15.

An eine souveräne Herzogin:

Adresse: An Ihre Hoheit die Frau Herzogin von . . . .  
Anrede: Durchlauchtigste Herzogin,  
Gnädigste Herzogin und Frau!  
Text: Euere Hoheit — wie 4.  
Schluß: wie 12.

16.

An einen souveränen Fürsten (Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen u. f. w.)

Adresse: An Seine Durchlaucht den Fürsten zu . . . .  
Anrede: Durchlauchtigster Fürst,  
Gnädigster Fürst und Herr!  
Text: Euere Durchlaucht — wie 4.  
Schluß: wie 12.

---

\*) Dem gegenwärtigen Herzog sowie dem Erbprinzen von Sachsen-Koburg und Gotha gebührt das Prädikat Königliche Hoheit.

17.

An eine souveräne Fürstin (Gemahlin oder Wittve zu 16).

Adresse: An Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin zu . . . .

Anrede: Durchlachtigste Fürstin,  
Gnädigste Fürstin und Frau!

Text: wie 16.

Schluß: wie 12.

18.

An einen nachgeborenen Prinzen eines souveränen Hauses:

- Adresse: 1. An des Großfürsten . . . . von Rußland Kaiserliche Hoheit.  
 2. An des Erzherzogs . . . . von Oesterreich Kaiserliche und  
 Königliche Hoheit.  
 3. An des Erbgroßherzogs von . . . . Königliche Hoheit.  
 4. An des Prinzen . . . . von . . . . Königliche Hoheit.  
 5. An des Prinzen von Baden Großherzogliche Hoheit.  
 6. An des Prinzen . . . . von Hessen Großherzogliche Hoheit.  
 7. An des Herzogs . . . . zu Mecklenburg \*) Hoheit.  
 8. An des Erbprinzen von . . . . Hoheit.  
 9. An des Prinzen . . . . von . . . . Hoheit.  
 10. An des Prinzen . . . . von . . . . Durchlaucht.

Anrede:

Durchlachtigster	{	Großfürst, Erzherzog, Erbgroßherzog, Prinz, Herzog, Erbprinz,
------------------	---	--

Gnädigster { Großfürst } und Herr!  
u. s. w.

Text: Euere (das betr. Prädikat) — gnädigst — ehrerbietigst —  
ganz gehorsamst —.

Schluß: wie 12.

19.

An die Gemahlinnen zu 18 und an nachgeborene Prinzessinnen  
eines souveränen Hauses entsprechend wie 18.

20.

Für die Schreiben an nicht souveräne Fürsten und die nachgeborenen  
Prinzen aus deren Häusern und deren Gemahlinnen u. s. w.:

Durchlauchtiger { Herzog  
Fürst  
Prinz } (bei dem Prädikat Durchlaucht).

Hochgeborener { Fürst  
Prinz } (bei dem Prädikat Fürstliche Gnaden).

\*) Offiziell heißt es „Herzog bzw. Herzogin zu Mecklenburg“, sowohl  
Mecklenburg-Schwerin wie Mecklenburg-Strelitz.

Departements-Chefs schreiben in der Regel:

I. Euere (Durchlaucht oder Fürstliche Gnaden oder Erlaucht)  
beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen u. s. w. oder

II. { Euere Durchlaucht  
Euere Fürstliche Gnaden }  
Euere Erlaucht

beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen u. s. w.

Schluß: Genehmigen Euere u. s. w. den erneuten Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung oder:

Mit Vergnügen benütze ich zugleich diesen Anlaß, Euerer u. s. w. die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

21.

Erzbischöfe erhalten in Schreiben von Behörden das Prädikat „Erzbischöfliche Hochwürden“; Bischöfe und Weihbischöfe — „Bischöfliche Hochwürden“; dem Fürstbischof von Breslau gebührt das Prädikat „Fürstliche Gnaden“.

22.

Besondere Fälle:

I.

Adresse: An des Prinzen Luitpold, Regenten des Königreichs Bayern  
Königliche Hoheit.

Anrede: Durchlachtigster Prinz-Regent,  
Gnädigster Prinz-Regent und Herr!

Text: Euere Königliche Hoheit.  
gnädigst — unterthänigst — ehrerbietigst.

Schluß: In größter Ehrerbietung verharre ich u. s. w.

II.

Adresse: An des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig  
Königliche Hoheit.

Anrede, Text und Schluß wie vorstehend.

Armee- corpß	Truppentheil <sup>*)</sup>	Trägt neben der deutschen Kofarbe hinfort die Landes- kofarbe	Bemerkungen
IV.	<p>Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93 Bezirkskommando Dessau und Bernburg</p> <p>I. Bataillon 3. Thüringischen Inf.-Regiments Nr. 71 Bezirkskommando Sondershausen</p> <p>8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153 Bezirkskommando Altenburg</p> <p>II. Bataillon 7. Thüringischen Inf.-Regiments Nr. 96 Bezirkskommando Gera</p> <p>III. Bataillon 7. Thüringischen Inf.-Regiments Nr. 96</p>	<p>des Herzogthums Anhalt.</p> <p>des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.</p> <p>des Herzogthums Sachsen-Altenburg (Herzoglich Sächsische Kofarbe).</p> <p>der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie.</p> <p>des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.</p>	
VII.	<p>III. Bataillon Inf.-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälischen) Nr. 55 Bezirkskommando Detmold</p> <p>Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7</p>	<p>des Fürstenthums Lippe.</p> <p>des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.</p>	<p>Das Westfälische Jäger-Bataillon Nr. 7 trägt das Feldzeichen in den Schaumburg-Lippeschen Farben.</p>

<sup>\*)</sup> Die Großherzoglich Hessischen und Mecklenburgischen Truppentheile, sowie die Königlich Sächsischen und Württembergischen Eisenbahn-Kompagnien erhalten durch die Erlasse ihrer Landesherren entsprechende Weisung.

N. R. D. v. 22. 3. 1897 N. B. Bl. 1897.

Armee- korps	Truppentheil	Trägt neben der deutschen Kofarbe hinfort die Landes- kofarbe	Bemerkungen
IX.	I. u. II. Bataillon 1. Han- seatischen Inf.-Regi- ments Nr. 75 Bezirkskommando I. u. II. Bremen  2. Hanseatisches Inf.-Regt. Nr. 76 Bezirkskommando Ham- burg  3. Hanseatisches Inf.-Regt. Nr. 162 Bezirkskommando Lübeck	{ der freien Hansestadt Bremen.  { der freien und Hansestadt Hamburg.  { der freien und Hansestadt Lübeck.	
X.	Oldenburgisches Infante- rie-Regiment Nr. 91  Oldenburgisches Dragoner- Regiment Nr. 19  2. u. 3. (Oldenburgische) Batterie 2. Hannover- schen Feldartillerie- Regiments Nr. 26 Bezirkskommandos I. u. II. Oldenburg	{ des Großherzogthums Oldenburg.	
X.	Braunschweigisches Inf.- Regiment Nr. 92  Braunschweigisches Husa- ren-Regiment Nr. 17  5. (Braunschw.) Batterie Feldartillerie - Rgt.s. von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10 Bezirkskommandos I. u. II. Braunschweig	{ des Herzogthums Braun- schweig.	Das Braun- schweigische Husaren-Ne- giment Nr. 17 trägt das Feldzeichen in den Braun- schweigischen Farben.

Armee- corps	Truppentheil	Trägt neben der deutschen Kofarbe hinfort die Landes- Kofarbe	Bemerkungen
XI.	<p>III. Bataillon Inf.-Regts. von Wittich (B. Hessi- schen) Nr. 83 Bezirkskommando Krossen</p> <p>6. Thüringisches Inf.-Regt. Nr. 95 Bezirkskommandos Gotha und Meiningen</p> <p>5. Thüringisches Inf.-Regt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) Bezirkskommandos Wei- mar und Eisenach</p>	<p>der Fürstenthümer Wal- deck und Pyrmont.</p> <p>des Herzogthums Sachsen- Coburg = Gotha bzw. Sachsen = Meiningen (Herzoglich Sächsische Kofarbe).</p> <p>des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eise- nach.</p>	
XIV.	<p>Alle diejenigen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Be- amten und Mann- schaften, für welche bis- her die Badischen Hoheitsabzeichen vor- geschrieben waren</p>	<p>des Großherzogthums Baden.</p>	<p>Das Badische Train-Ba- taillon Nr. 14 trägt das Feldzeichen in den Badischen Farben.</p>

**Nach-**  
des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Sanitäts-  
Gültig vom 1. April 1897 ab.

N <sup>o</sup> . Nr.	Charge	Jahres- betrag des pensions- fähigen Dienst- ein- kommens <i>M</i>	Pensionsbeträge													
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
			15/60	16/60	17/60	18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	
1	Generalärzte	9324	2331	2487	2642	2798	2953	3108	3264	3419	3575	3730	3885	4041	4196	
2	General- oberärzte u. Oberstabs- ärzte 1. Klasse	6980	1745	1862	1978	2094	2211	2327	2443	2560	2676	2792	2909	3025	3141	
3	Oberstabs- ärzte 2. Klasse und Stabs- ärzte 1. Ge- haltsklasse	5330	1333	1422	1511	1599	1688	1777	1866	1955	2044	2132	2221	2310	2399	
4	Stabsärzte 2. Gehalts- klasse	4130	1033	1102	1171	1239	1308	1377	1446	1515	1584	1652	1721	1790	1859	
5	Oberärzte	2546	637	679	722	764	807	849	892	934	976	1019	1061	1104	1146	
6	Assistenzärzte	1946	487	519	552	584	617	649	682	714	746	779	811	844	876	

# weisung

offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

(N. B. Bl. 1897. S. 222.)

(in Mark) nach Jahren

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60
4352	4507	4662	4818	4973	5129	5284	5439	5595	5750	5906	6061	6216	6372	6527	6683	6838	6993
3258	3374	3490	3607	3723	3839	3956	4072	4188	4305	4421	4537	4654	4770	4886	5003	5119	5235
2488	2577	2665	2754	2843	2932	3021	3110	3198	3287	3376	3465	3554	3643	3731	3820	3909	3998
1928	1997	2065	2134	2203	2272	2341	2410	2478	2547	2616	2685	2754	2823	2891	2960	3029	3098
1189	1231	1273	1316	1358	1401	1443	1486	1528	1571	1613	1655	1698	1740	1783	1825	1868	1910
909	941	973	1006	1038	1071	1103	1136	1168	1201	1233	1265	1298	1330	1363	1395	1428	1460



## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

### A.

- Abkürzungen, gebräuchliche 275.  
 Abschiedsgesuch, 113. 209.  
 Abschriftnahme, Druckvorschriften 200.  
 Abtheilungsarzt, 117.  
 Abzüge, 87.  
 Achselstücke, 60.  
 Achtungsbezeugungen, 25.  
 Akademie, Kaiser Wilhelms- —, 7. 93.  
     105. 182. 272.  
 Attenumschlag, Muster 291.  
 Adresse, 198.  
 Adresse, Briefumschlag, Muster 290.  
 Anlagestrich, 195.  
 Anrede, die mündliche 27.  
     —, die schriftliche 198.  
 Anschreiben, Muster 286.  
 Ansteckende Krankheiten, 131. 160. 225.  
 Anstellung, Korps- = Stabsapotheker 212.  
 Anzug, 68.  
     —, Besichtigungen, 71.  
     —, Besuchen, 74.  
     —, besondere dienstl. Veranlassung, 73.  
     —, Bestimmungen, Berlin, 74.  
     —, Empfang Sr. Majest. des Kaisers, 73.  
     —, Exerciren, 71.  
     —, Felddienst, 71.  
     —, Feldverhältniß, 70.  
     —, Gerichtsdienst, 72.  
     —, Gesuche, Meldungen, 72.  
     —, Herbstübungen, 71.  
     —, bei Hofe, 78.  
     —, Kirchgang, 72. 80.  
     —, kleiner Dienst, 71.  
     —, Parade, 71.  
     —, Parole, 71.  
     —, Pferderennen, 77.  
     —, Privatgesellschaften, 74.  
     —, Schießen, 71.  
     Anzug, Straßen, 73.  
     —, Theater, 75.  
     —, Trauer-Feierlichkeiten, 76.  
 Apothekenhandarbeiter, 233. 234. 237.  
 Apotheker, Militär- 118. 150. 211. 216.  
 Apotheker, Oberstabs- 116.  
 Apparate, chirurgische 134. 154.  
 Arbeiterabtheilung, 184.  
 Arbeitssoldaten, erkrankte 126. 141.  
 Armbinde, 252.  
 Armee-Generalarzt, 219. 224.  
     — trauer, 77.  
 Arrest- u. s. w. — Befundschein —  
     Muster 274.  
 Arzneiabtheilung, 149.  
     — anstalt, 151.  
     — lieferungsvertrag, 153. 215.  
     — verordnungsbuch, Feldlazareth,  
         236. 237.  
     — u. Verbandmittel, Feldlazareth 237.  
 Arzneien, Anspruch auf freie — 125.  
     133. 134.  
     —, Beschaffung der — 153.  
     —, Verordnung der — 124. 134. 145. 236.  
 Aspirant, Sanitätsoffizier- 15. 210.  
 Assistentenarztstellen, offene 90. 93. 97.  
 Aufenthaltswechsel bei Krankheit 35.  
     —, Meldung, Beurlaubtenstand 205.  
 Aufnahme, Feldlazareth 237.  
     — schein, Feldlazareth 237.  
     — zimmer, Feldlazareth 237.  
 Augen, künstliche 134. 154.  
 Augengläser, Fragen der — 26.  
 Augenkrankheit, ansteckende 130. 176.  
 Ausgabebescheinigung, Muster zur —  
     154. 261. 262.  
 Aushebung, die — 163.  
     — sgeschäft, 163.  
 Ausland, Uniformtragen im — 77. 211.

Ausrüstung, 55. 64. 80.  
 Ausrüstung, Feldlazareth 235.  
 —, Sanitätsdetachement 232.  
 Auswanderung, 206.  
 Ausweiskarte, freiw. Krankenpfleger  
 252.  
 Ausweis, Meldungen 205.  
 Auszeichnungen, 209.

**B.**

Badefuren, 183.  
 —, zeugniß, Muster 273.  
 Baden — Befundschein — Muster 293.  
 Bäder, Dampf- 125. 134.  
 —, Brause- in Kasernen 131.  
 —, Heißluft- 125. 134.  
 —, die im Lazareth 160.  
 —, für Lazarethfranke 145.  
 —, Lazarethgehülfen 160.  
 —, Revierfranke 125.  
 Bahnhofs-Kommandantur, 241.  
 Bandagentornister, 81. 219.  
 —, bei Truppenübungen 128.  
 —, Truppenverbandplatz 227.  
 Baracken, 138.  
 Barackenlazareth, 138.  
 Bataillonsarzt, 117.  
 Beerdigung, 159.  
 —, Ehrenbezeugungen bei — 22.  
 Befehl, 195.  
 —, Muster zum — 288.  
 Befähigungsdarlegung zur Beförderung  
 durch Uebungen 208.  
 — zeugniß, 16. 112.  
 —, für Unterärzte 208. 210.  
 —, Muster zum — 293.  
 Beförderung, die der Lazarethgehülf. 14.  
 —, die der Militärkrankenwärter 14.  
 —, die zum Oberstabsarzt 18.  
 —, die der Sanitätsoffiziere 18.  
 —, die der Sanitätsoffizier - Dienst-  
 thuer 14.  
 Befreiung von Uebungen, 208.  
 Befundschein, ärztlicher, Muster 293.  
 —, kurzer 129.  
 Behandlung, ärztliche 38. 133.  
 Behandlungstage, Berechnung der —  
 142.  
 Beihülfe für Sanitätsoffiziere, 81. 103.  
 Bein, künstliches 155.  
 Beinkleid, 57.  
 Bekleidung, 55. 64.  
 Beköstigung, 146.  
 —, Zeit der — 147.  
 —, die außergewöhnliche 146.

Beköstigung, Feldlazareth 237.  
 — seld, 107.  
 — portion, 107. 109.  
 Belohnung, die für Lebensrettung 92.  
 Beobachtungsstation, 141.  
 Beraufchte, Behandlung der — 124. 141.  
 Berechtigung, Tragen der Uniform  
 114. 211.  
 Bericht, 194.  
 — ertattung, 189.  
 —, Hauptverbandplatz 230.  
 —, Muster 285.  
 —, Muster, Hirschschlag 285.  
 —, telegraphisch befohlen, Muster 286.  
 Berittenmachen, 63. 111. 128.  
 Berlin—Spandau, Reisen 100.  
 Besatzungsarmee, 222.  
 Beschwerden, 41.  
 —, der Beamten 46.  
 —, Beurlaubtenstand 45. 48. 204.  
 —, Gegenstand der — 41.  
 —, gemeinschaftliche 42. 48.  
 —, Entscheidung über — 45. 48.  
 —, Fristen der — 42. 48.  
 —, unbegründete 42. 45. 50.  
 —, die über Disziplinarbestrafung 42. 53.  
 —, schrift 47.  
 —, schriftliche Entscheidung über — 45.  
 —, Vermittelung 42. 43.  
 — weg 44.  
 Besichtigung, Anzug 71.  
 Besoldung, 82.  
 —, die Kriegs- 85.  
 Besuche, die der Kranken 144. 145. 155.  
 —, Anzug 74.  
 Betrunkene, Behandlung der — 124. 141.  
 Beurlaubtenstand, Eintheilung 201.  
 —, Personen des — Dienstverhältnisse  
 201.  
 Beurlaubung, 206.  
 —, zur Reserve 203.  
 Bezirksfeldwebel, 204.  
 Bezugsquellen, in Sanitätsmaterial,  
 Korps-Stabsapotheker 215.  
 Bibliothek, die in den Lazarethen 156  
 160. 186.  
 Brausebäder, in Kasernen 131.  
 Briefumschlag, Dienstschreiben 199.  
 — der Privatdienstschreiben 199.  
 —, Muster 289.  
 Brillen, die Korrektons- 125. 134.  
 —, Schutz- 155.  
 —, Tragen der — 26.  
 Brotgeld, 107. 108.  
 — portion, 107.  
 Bruchband, Verordnung 125. 134. 145.

Brüche, Unterleibs- 120. 125. 145.  
165. 181.  
Brunnen, Mineral- 134. 146.  
Brustumfang, Messung des — 131.  
Büchsenmacher, Tauglichkeit 297.  
Bundeskontingent, 211.  
—, Wechsel, Wahl 210. 211.  
Burschen, 20. 39.

**C.**

Chargen, Eintheilung der — 1.  
Charité, Kommando zur — 9. 105. 108.  
Chef, Feld-Sanitätswesen 219. 224. 247.  
Chefarzt, Dienstverhältniß 139.  
—, Disziplinarstrafgewalt des — 51.  
139. 234. 242. 243. 246. 248. 259.  
—, Ernennung zum — 139.  
—, Haftbarkeit 162.  
—, Militärärzte im Unteroffizier-rang  
139.  
—, Stellvertretung des — 139.  
—, Verantwortlichkeit 139. 162.  
Chirurg, konsultirender 219.  
Chirurgischer Konsulent, 219.  
Cour, Anzug zur 79.

**D.**

Damenbrettspiel 160.  
Dampfbäder, 134.  
Darlehnskasse, 91.  
Degen, 63.  
— koppel, 61.  
Delegirte, freiw. Krankenpflege 252.  
Dienstanzweisung, die für die wach-  
habenden Sanitäts-offiziere 142.  
— zur Beurtheilung der Militär-  
Dienstfähigkeit u. s. w. 175.  
Dienstanzug, 69.  
—, kleiner, 69.  
—, Anzug, 68.  
Dienst auf Beförderung — einj. freiw.  
Ärzte 12.  
— auszeichnung, Verlieren der — 210.  
— bekleidung, Apotheker 213.  
— beschädigung, 113. 120. 132. 145.  
169.  
— betrieb, ökonomischer 161.  
— einkommen, das pensionsfähige 115.  
— gänge, 102.  
— geheimniß, Bewahrung des — 201.  
— leistung, freiwillige sechswöchige 16.  
— müße, 55. 66. 67.  
— obliegenheiten, allgemeine 14.  
— pflicht, 203.  
—, aktive 203.

Dienstpflicht, Dauer der — 203.  
— prämie für Lazarethgehülfsen, 94.  
— reise, Dienstschreiben auf der — 196.  
— schreiben, Anrede in — 196.  
—, Form 196.  
—, Muster zu einem — 280.  
—, Inhalt der — 196.  
—, Theile der — 196.  
—, Verluß 199.  
— siegel, Ersatz solcher bei Tele-  
grammen 192. 276.  
— stempel, Dienst-Telegramm 277.  
— unbrauchbarkeit, Beurlaubtenstand  
204.  
— unbrauchbarkeit, im Feldlazareth 239.  
— — Zeugniß über —, Muster  
263—265.  
— verhältnisse, Beurlaubtenstand 201.  
—, Feldlazareth 234.  
—, Kriegsformation 223.  
—, Sanitäts- Detachement 232.  
— verpflichtung, besondere 9.  
— vorchriften, Vernichtung von — 223.  
— weg, der Sanitäts-, Beurlaubten-  
stand 13.  
— zeugniß, Inhalt des — 9.  
Disziplin, Aufrechterhaltung der — im  
Lazareth 140.  
Disziplinarbestrafung, Beschwerden  
über — 53.  
— (Beurlaubtenstand) 52. 204.  
— strafen, Verhängung der — 51.  
—, Vollstreckung der — 53.  
— strafgewalt, Chefarzt 51. 139. 234.  
242. 243. 246. 248. 259.  
—, Kommandant 140.  
—, Umfang der — 50.  
—, die der militärischen Vorge-  
setzten 51.  
—, die der militärärztlichen Vor-  
gesetzten 51.  
— strafübersicht, 257 ff.  
— verhältnisse, Apotheker 214.  
—, Beurlaubtenstand 52. 204.  
—, Feldlazareth 234.  
—, Kriegsformation 223.  
—, Sanitäts- Detachement 232.  
Divisionsarzt, 2. 116.  
—, Geschäftskreis 297.  
—, im Felde 219. 224.  
—, Schreibmittel 92.  
— ärzte, Aufsicht über die Militär-  
lazarethe 140.  
Domino-spiel 160.  
Druckvorschriften, Eintheilung d. — 200.  
—, Verlieren der — 200.

**C.**

- Ehrenbezeugungen, 21. 23.  
 — begen, 63.  
 — gerichte, 53.  
 — —, Beurlaubtenstand 211.  
 Ehrenzeichen, 27. 69. 70. 76. 199.  
 Eid, 14. 299.  
 Einberufung zu Uebungen, 207.  
 Eingangsvermerk, 195.  
 Einjährig-freiwillige Aerzte, Einstellung  
 der — 14. 90.  
 — auf Beförderung dienende 12.  
 — Beschwerden der — 47.  
 Einjährig-freiwillige, ärztliche Be-  
 handlung 38. 126.  
 Einkleidungsbeihilfe, 64.  
 Einkleidungsgeid, 86. 94.  
 Einkommen, Apotheker 213.  
 Einlagefohlen aus Badeschwanum 123.  
 Einnahmebescheinigung, Muster zur —  
 262. 263.  
 Einstellung, die 163.  
 Einwilligung der Kranken zu Opera-  
 tionen, 144.  
 Eisenbahn-Abtheilung, 241.  
 — wesen, Sanitätsdienst 220. 240.  
 Empfangsabtheilung, Hauptverband-  
 platz 229.  
 — bescheinigung, 196.  
 — —, Muster 289.  
 Entfernung, eigenmächtige, vom Feld-  
 lazareth 239.  
 Entlassung, 112. 113. 167.  
 —, ärztliche Besichtigung bei — 131.  
 —, Feldlazareth 238.  
 — Besuch, Muster 282.  
 — Besuch, 113.  
 — meldung, Unterarzt, Muster 279.  
 — papiere, 112.  
 — urkunde, Offiziere und Sanitäts-  
 offiziere 205.  
 Entscheidung, Allerhöchste 197. 209.  
 —, die ärztliche 123.  
 Entwurfsbuch für Zeugnisse, 92. 175.  
 Epaulettes, 60. 64.  
 Epileptic, 124. 166. 175.  
 Erfrischungsstelle, Etappenort 221. 246.  
 Erkennungsmarke, 82. 232.  
 —, Todesfall 232.  
 Erkrankung, Apotheker 214.  
 Erfasgeschäft, 163.  
 — reserven, 207.  
 — — pflicht, Dauer 203.  
 Erwerbssähigkeit, 172.  
 — unfähigkeit, 172. 264. 269.  
 Etappenarzt, 220.

- Etappengeneralarzt, 219. 241.  
 — hauptort, 243.  
 — inspektion, 241.  
 — kommandanturen, 241.  
 — lazareth, 220. 242.  
 — ordnung, 222.  
 — wesen, Sanitätsdienst 220. 240.  
 Exerciren, Anzug 71.

**F.**

- Fahrrad, Selbstbeschaffung 110.  
 Fallsucht, 124. 166. 175.  
 Falten, Dienstschreiben 199.  
 Familientrauer, 76.  
 Faustriemen, 67.  
 Feier, öffentliche, Anzug 73. 80. 211.  
 Feldapotheken, Feldlazareth 234. 237.  
 — armee, Sanitätsdienst 219. 223.  
 — dienst, Anzug 71.  
 — — sähigkeit, 168.  
 — — unfähigkeit, Beurlaubtenstand  
 204.  
 — eisenbahnwesen, 241.  
 — lazareth, 220. 232. 242.  
 — —, Ablösung 234.  
 — —, Dienstverhältnisse 232.  
 — — direktor, 219. 241. 242.  
 — — einrichtung, 233.  
 — — inspektor, 233.  
 — —, Verwendung 233.  
 — müße, 56. 65. 67.  
 — Sanitätsformationen, 222.  
 — — wesen, Chef 219. 223.  
 — Unterärzte, 11.  
 Festlichkeiten, öffentliche, Anzug 80. 211.  
 Festungsgefängniß, 126. 129. 185. 274.  
 — lazareth, 222.  
 — — depot, 153.  
 Fingergeschwür, Behandlung des — 124.  
 Flickefrau, 161. 162.  
 Forderungszettel, 134.  
 Fortbildungskursus, der für Sanitäts-  
 offiziere 19. 208.  
 Freiheitsstrafe, Kontrolentziehung 207.  
 Freiwillige Krankenpflege 251.  
 — Krankenpfleger, Abzeichen 252.  
 — —, Ausweisarte 252.  
 Fuhrkosten, 101. 104. 106.  
 Führungszeugniß, 112.  
 Fußschweiß, Behandlung des — 123.

**G.**

- Galaanzug, 78.  
 Galahose, 58.  
 Ganzinvalide, Zeugniß, Muster 269.

Garnisonapotheker, 118. 150. 212.  
 Garnisonarzt, 117. 137. 222.  
 —, Schreibgeräthe für — 92.  
 — dienstfähigkeit 168.  
 — Lazarethe, 137. 138.  
 —, Umfang der — 137.  
 Gebisse, 134. 154.  
 Gebühren, Anspruch bei Bestellung  
 206.  
 Gehalt, 82.  
 —, das bei Arrest u. s. w. 84.  
 —, das Gnaden- 85.  
 —, das bei Krankheit 84.  
 —, das bei Urlaub 83.  
 — bezug, 83.  
 — jähe, 82.  
 Geistesranke, Aufnahme in Irren-  
 heilanstalten 136. 158.  
 —, Bekleidung 158.  
 —, Löhnung 158.  
 Gendarmereidienst, 184. 274.  
 Generalarzt, stellvertretender 219.  
 — inspekteur, Etappe, Eisenbahnwesen  
 241.  
 Genesende, Beobachtung der — 120.  
 126.  
 —, Beschäftigung der — 155. 160.  
 Genfer Konvention, 229. 247. 253.  
 Gerichtsdienst, Anzug 72.  
 Gesellschaften, Uniform zu — 70. 74.  
 Gesellschaftsformen, 26.  
 Bestellung, Beurlaubtenstand 204.  
 —, Postverkehr 205.  
 — befehl, 204.  
 Gesuche, 27. 193.  
 — dienstliche, Anzug 72.  
 — —, Muster 280 - 284.  
 —, Muster, Einstellung 2-0.  
 Gesundheitsbesichtigung, außergewöhn-  
 liche 130.  
 —, regelmäßige 130.  
 —, Meldung, Muster 279.  
 Gesundheitsdienst, 115. 129.  
 — im Kriege, 218.  
 —, der Lazareth- 159.  
 Glieder, künstliche 134. 154. 155.  
 Gottesdienst, der in Lazarethen 156.  
 Grenzdienst, Anstellung im — 184.  
 — Zeugniß, Muster 274.  
 Grundregeln, Rezeptur 150. 154. 260.  
 Grund, System nach 249.  
 Grüßen, 21. 23.  
 Gutachten, 194.  
 Güterdepot, 222.  
 —, Lazarethverfordernisse 245.

**S.**

Saitbarkeit, Chefarzt 162.  
 —, Lazarethbeamte 162.  
 Halbinalidität, Zeugniß, Muster 267.  
 Halsbinde, 57.  
 Hamburger System, 249.  
 Handgeld, Kapitulations- 6.  
 Handschuhe, 59. 75.  
 Hauptkrankenbesuch, Beginn des —  
 144.  
 — frankenbuch, 141. 148. 235. 237.  
 248.  
 — meldeamt, 204.  
 — ort, Etappen- 243.  
 — quartier, Sanitätsdienst 223. 251.  
 — verbandplaz, 220. 229.  
 — —, Bericht 230.  
 Hausdiener, 118. 162.  
 Heilung, Feldlazareth 238.  
 Heimathsbahnen, 241.  
 Heirathen, 32. 215.  
 —, Beurlaubtenstand 33. 211.  
 Heißluftbäder, 134.  
 Heizer, 118. 162.  
 Helm, 59. 66. 67.  
 — Ueberzug, 60.  
 Hemdenfragen, 76.  
 Herbrübung, Ausrücken zur — 111.  
 131.  
 Hirschlag, Befehung über — 131.  
 Höflichkeitsformen, 25.  
 — in Dienstscheiben, 196. 283. 300.  
 Höflichkeitsworte, Dienstscheiben 283.  
 Hofballanzug, 79.  
 Hoffestlichkeiten, 79.  
 Hofgartenanzug, 78.  
 Hose, lange, Tuch- 57.  
 — Gasa- 58.  
 — Stiefel- 58.  
 — weißleinene, 58. 79.  
 Hülfstranenträger, 219. 227.  
 Hülfslazarethe, 117. 138.  
 — züge, 221. 246. 249.

**T.**

Zwofung der Mannschaften, 132.  
 — der Soldatenkinder, 136.  
 Inaktivitätsabzeichen, 64. 80.  
 Instrumente, ärztliche 81. 147.  
 Instrumentenmacher, Lazareth-Reserve-  
 depot 244.  
 Invalidität, 169. 172. 173. 178. 239.  
 —, Zeugnisse über — 267-270.

**A.**

Kaiser Wilhelms-Akademie, Apotheker 212. 216.  
 — — —, Studierende 7. 93. 105. 182. 272.  
 Kaiser Wilhelm II. Stiftung, 91.  
 Kapitulanten, Lazarethgehülfen, Zahl der — 6.  
 —, Militärfrankenwärter, Zahl der — 7.  
 Kapulationshandgeld, 6. 93.  
 — verhandlung, Muster zur — 181. 256.  
 Kartentasche, 61.  
 Kasernenquartier, Wohnen im — 97.  
 Kassenkommission, 162.  
 Kirchgang, Anzug 72.  
 Klasseneinteilung, Militärbeamte 217.  
 Kleiderkasse, 87.  
 Kleinbahnen, Benutzung der — 99.  
 Koch, Lazareth= 233. 234. 252.  
 Kofarde, 55. 65. 67. 305.  
 Koffer, 62.  
 Kommando, Begleitung von — 101.  
 Kommandozulage, 88. 213.  
 Kommissar, Kaiserlicher 251.  
 Kommission, Unterschrift bei — 3. 196.  
 Konsens, der zur Verheirathung 32.  
 Konsultatsbescheinigung, Beurlaubung 207.  
 Kontingent, Wahl 210.  
 Kontrolle, Beurlaubtenstand 204.  
 Kontrollenziehung bzgl. Uebungen 206.  
 — officier, 206.  
 — stelle, Meldung bei der — 204.  
 — versammlung, 205.  
 — —, Befreiung von — 206.  
 — —, Kleidung 206.  
 — —, Land, Seewehr= 204—207.  
 Kopftafel in Lazarethen 235.  
 Korps-Generalarzt, Feldarmee 219. 224.  
 — Stabsapotheker, 116. 211.  
 — —, Dienstobliegenheiten 215.  
 — Intendantur, 139.  
 Kostenschläge, Sanitätsamt, Prüfung 215.  
 Kragenschoner, 76.  
 Krampfadern, 171.  
 Kranke, verheirathete 124.  
 Krankenabgang, 156.  
 —, dienstfähig 156.  
 —, in andere Lazareth 157.  
 —, Urlaub 157.  
 — beförderung 111. 129., Wasserstraßen 245.  
 — blatt, 149.  
 — blätter, Feldlazareth 236.  
 — buch, das Truppen= 126. 227.  
 — decken, 82. 128.

Krankendienst, 115.  
 —, im Kriege 218.  
 Krankenkleider, 155. 158.  
 — kost, 146. 237. 248.  
 — liste, Soldatenfamilien 136.  
 — —, Stations= 148.  
 — mäntel, 155.  
 — pflege, freiwillige 251.  
 — pflegebienst, 148.  
 — pfleger, freiwillige 189. 252.  
 — pflegerinnen, 118. 148. 252.  
 — rapport, Feldlazareth 239.  
 — —, täglicher 149.  
 — sammelstelle, 246.  
 — stationen, 142. 235.  
 — —, Feldlazareth 235.  
 — stube, 219. 225.  
 — transport-Kommission, 221. 245.  
 — tragen, 219. 231.  
 — träger, 117.  
 — —, Unterricht 188.  
 —, Verlegung von — 144  
 — vertheilung, 220. 245.  
 — wachen, Aufsicht über die — 143.  
 — —, Kommandirung von — 144.  
 — wagen, 82. 129. 138. 224.  
 — züge, 221. 246. 250.  
 Krankheit, Ausgehen bei — 39.  
 —, ansteckende, Soldatenfamilien 136.  
 —, ansteckende 123. 130. 131. 159. 160. 191.  
 —, Bezeichnungen der — 122. 148. 238.  
 —, Meldung der — 38.  
 Krankmeldung, persönliche, Muster 278.  
 Krüge, 123. 130.  
 Kriegsgeld, 85. 223.  
 — lazareth, stehendes 220. 243.  
 — lazarethwesen, 220.  
 — löhning, 85. 223.  
 — sanitätsdienst, Organe des — 219.  
 — sanitätswesen, 218.  
 Kuren, Bade= 125. 134. 146.  
 —, Brunnen= 125. 134. 146.  
 Küchenbuch, 147.  
 — tafel, 146.

**B.**

Lebensmittel, Hauptverbandspatz 230.  
 Laboratorium, hyg.-chem. 147.  
 Landsturm, 202. 208.  
 — pflicht, 202. 208.  
 Landwehr, Einteilung 202.  
 —, Verlegung zur — 202.  
 — dienstauszeichnung, 209.  
 — —, Ersatz verlorener 210.

Landwehrkrenz, Tragen des — 56. 60.  
 — pflicht, 202.  
 — übung im Alter über 32 Jahre 207.  
 Lazarethapotheke, 149. 212.  
 —, Dienststunden 151.  
 —, Etat 151.  
 —, Schlüssel 151.  
 —, Vorstand der — 150.  
 Lazarethaufnahme, Anspruch auf —  
 39. 140. 141.  
 — aufseher, Feldlazareth 236.  
 —, Bäder 160.  
 — Bibliothek, 155. 160.  
 — —, wissenschaftliche 156.  
 — beamte, Saftbarkeit 162.  
 — —, Zahl 161.  
 — dienst, 137.  
 —, Vereins- 253.  
 — —, Zeit zur 124. 141.  
 Lazarethgehülfen, Ausbildung der — 6.  
 186.  
 —, Beförderung der — 14.  
 —, Beschwerden der — 47.  
 —, Einstellung der — 6.  
 —, Entlassung 112.  
 —, Kapitulaton mit — 6.  
 — schule, 186.  
 — schüler, 187.  
 — —, Dienstbekleidung 186.  
 — tasche, 81. 226.  
 —, Unterricht 186.  
 — Verbandzeug 81. 219.  
 —, Verletzung der — 19.  
 —, Versorgung 113.  
 — unter Vorbehalt 10. 106.  
 —, Zahl der — 5.  
 —, Zulage 151.  
 — inspektoren, 118. 161.  
 — kommission, 139.  
 — köchin, 118. 161. 162.  
 — kranke, Aufnahme 124. 140.  
 — kranke, Bestimmung 124.  
 — polizei, 162.  
 — Reserwedepot, 222. 244.  
 — schein, 121. 141.  
 — schriftverkehr, Formen des — 196.  
 —, Tagesdienst 143.  
 — wachdienst, 142.  
 — wachzulage, 90.  
 — züge, Hülfes- 221. 246. 249.  
 Lebenslauf, 12.  
 — Muster zum — 255.  
 — rettung, Belohnung für — 92.  
 — versicherung, 87.  
 Lederzeug, 67. 68.  
 Leichtkranken-Sammelstelle, 221. 242.

Lieferungsvertrag, Arzneien 215.  
 Linien-Kommandantur, 221. 241.  
 Listenwesen, Feldlazareth 239.  
 Litewka, 57, 66, 70.  
 Löhnung, 92.  
 — sätze, 93.

## M.

Mannschafts-Untersuchungsliste 166.  
 Mannschaften, ausgebildet und unauß-  
 gebildet 167.  
 Manschetten, 76.  
 Manöver, Anzug 71.  
 Mantel, 59, 66, 68.  
 Mantelsack, 62.  
 Marine, Dienstpflicht, 203.  
 — Ersatzreservepflicht, 203.  
 — reservepflicht, 203.  
 Marsch, Dienstschreiben auf dem —  
 196.  
 — gebührnisse, 106.  
 — —, Gestellung, 204.  
 — unfähigkeit, Zeugniß 129. 183.  
 Muster 273.  
 — unterkunft Kranker 225.  
 Maschinisten, 118. 161.  
 Medizinal-Abtheilung, 115. 138.  
 Mediziner, Dienstverhältnisse der — 10.  
 —, mit der Waffe gediente 13.  
 Medizingläser, Tare der — 135.  
 — faren, 81. 219. 226.  
 — wagen, 81. 219. 226.  
 Meldeamt, 204.  
 — buch, 29.  
 — pflicht, Beurlaubtenstand 204.  
 Meldung, Form der — 192.  
 — Anzug, 72.  
 —, die im Allgemeinen 28.  
 —, die bei Kommandos 31.  
 —, die bei Krankheit 31. 38.  
 —, Muster 278.  
 —, die bei Urlaub 29.  
 —, die bei Verletzung 30.  
 Militärämter, Zeugnisse für — 184.  
 — Muster zum Zeugniß für — 271.  
 Militärapotheker, Dienst der — 150.  
 —, Dienstverhältniß 211. 216.  
 —, einj.-freiw. 212. 216.  
 —, Zahl der — 150.  
 Militärärztliche Behandlung, Offiziere  
 und Beamte 133.  
 —, Soldatenfamilien 134.  
 Militärärztliche Zeugnisse, 174.  
 — —, Muster für — 263.  
 Militärbeamte, Größen 22. 24.  
 —, Klasseneintheilung 217.

Militär-Eisenbahndirektion, 221. 241.  
Militärgefangene, erkrankte 126. 129. 141.  
Militärkrankenwärter,  
—, Ausbildung der — 5.  
—, Bäder 160.  
—, Beförderung der — 14.  
—, Befestigung der — 108.  
—, Beschwerden der — 47.  
—, Dienstzeit der — 5.  
—, Einstellung der — 5.  
—, Entlassung, 112.  
—, Kapitulation mit — 6.  
—, Löhnung 93. 108.  
—, Unterricht 188.  
—, Verheirathung 33.  
—, Versetzung der — 19.  
—, Zahl der — 5.  
Militärlazarethe, 117 137.  
—, Aufnahme in — 140.  
—, Resortverhältnisse der — 138.  
Militär-Medizinalwesen, Chef des —  
219. 223.  
Militärpapiere, Beurlaubtenstand 204.  
—, Ersatz verlorener 205.  
Militärpfarrer, Grützen 24.  
Mineralbrunnen, 125. 134. 146.  
Mißhandlung, 120.  
Mittageßen, Lazarethgehilfen 107.  
Mobilmachungsgeld, 64. 85.  
Müge, 55. 56. 65. 66. 67.  
Musterungsgeschäft, 163.

### N.

Nachlaß, der, Verstorbener 159.  
Nachlagelder, die, Verstorbener 40.  
239.  
Nachschub, Sanitätsmaterial 222. 240.  
244.  
Nachurlaub, 37.  
Naturalverpflegung, 110.  
Normalkrankenanzahl der Lazarethe, 138.

### O.

Oberarztstellen, offene 90. 93. 97.  
Obduktionen, 159.  
Oberapotheker, 212. 217.  
—, Beförderung zum — 217.  
—, Verabschiedung der — 217.  
Oberstabsapotheker, 116. 212.  
Oekonomischer Dienst, 161. 240.  
Offiziere, Behandlung 133.  
—, Grützen 24.  
Offiziersseitengewehr für Lazareth-  
gehilfen 15.

Operationsabtheilung, Hauptverband-  
platz 230.  
Orden, 27. 69. 70. 76. 199.  
Orthopädische Maschinen, 134.  
Ortslazarethe, 117. 138. 219. 225.  
Ortsunterkunft, Dienstschreiben von der  
— aus 196.  
— Kranker 225.

### P.

Paletot, 58. 76.  
Panaritium, Behandlung des — 124.  
Paradeanzug, 71.  
Paroleausgabe, 28. 29. 71.  
Patent, das — 19. 205.  
Pelzfragen, 59. 76.  
Pension, Beurlaubtenstand 204.  
Pensionsbeträge, pensionsfähige des  
Dienst Einkommen 115. 308.  
Perrücken 155.  
Personal, Feldlazareth 233.  
Pferdeausrüstung, 63.  
Pferderennen, Anzug 77.  
Pflegerpersonal, Zahl des — 148.  
Pharmazeutischer Dienst, Sanitäts-  
depot 215.  
Polizei, die Lazareth- 162.  
— Unteroffizier 162.  
Portepee, 61.  
Prädikat, Adressen 199.  
Privatanschlußbahnen, Benutzung der  
— 99.  
Privatdienstbriefe, Freimarken d. — 199.  
Privatdienstschreiben, Form der — 197.  
Privatgesellschaft, Anzug 74.  
Protokoll, 196. 256. 292  
Provinzialbehörde, 116. 139.  
Prüfung, die ausschließlich militär-  
ärztliche 18.  
—, einj.-frei. Aerzte 186.  
—, Lazarethgehilfenschüler 187.  
—, Militärapotheker 216.  
—, Militärkrankenwärter 188.

### Q.

Quartierbedürfnisse, Vergütung für —  
97.  
Quittung, Empfangsbefcheinigung 190.  
—, Muster 289.

### R.

Radsfahren, Anzug beim — 74.  
Randschreiben, 194. 286.  
Rangabzeichen, 61.



Rangliste, Sanitätsoffiziere 19.  
 — verhältnisse, 3.  
 Rapport, 189. 227. 248.  
 — wesen, Feldlazareth 239.  
 Rationen, 102. 109.  
 Rationsgeld 109.  
 Rauchen, Straßen Berlins 74.  
 —, Tabak, in Lazareth 160.  
 Rechnungsführer, 118. 161.  
 Rechnungswesen, Feldlazareth 240.  
 Rechtfertigung, Fehlen bei der Kontroll-  
 versammlung 204.  
 Regimentsarzt, 116.  
 Rehabilitierungsvorschläge, 206.  
 Reichsformat, 191. 383.  
 Reisebeihilfe, 103.  
 Reisedauer, 99.  
 Reisegebührenliste, 98. 100. 104.  
 —, Anspruch auf — 98.  
 —, Prüfungen 98. 103.  
 —, Zahlung der — 105.  
 Reisen, Eintritt zu — 99.  
 —, Meldung 206.  
 Reiten, 63. 110.  
 Reitbefehl, 75.  
 Reitzug, 63.  
 Rekruten, Untersuchung der — 131.  
 166.  
 — Einstellung, 166.  
 — Entlassung, 167.  
 — Vereidigung, Anzug 73.  
 Rendant, Feldlazareth 233.  
 Reservedepot, Lazareth= 222. 244.  
 — =Lazareth 222.  
 — — Direktor 219.  
 Reserverpflicht, 203.  
 Rettungskasten, 128.  
 Revierbedarf, 125.  
 Revierdienst, 118.  
 —, Dienstverrichtungen 120.  
 —, Geschäftsverkehr 121.  
 —, Hilfsmittel 119.  
 — in Strafanstalten 126.  
 —, Ort 119.  
 —, Personal 118.  
 —, Zeit 119.  
 —, Zweck 118.  
 Revierkranke, Bestimmung 123.  
 Revierkrankenbuch, Führung des —  
 126.  
 Revierkrankenstuben, 127.  
 Revision, Lazarethapotheke, Train-  
 depot-Verbandmittel, Apotheken-  
 geräthe, Verhältnisse, Sanitäts-  
 ausrüstung 215.  
 Revolver, 63.

Revuegeheft, 94.  
 Rezeptur, Grundregeln 260.  
 Rundschreiben, 194. 288.  
 Rücklieferung von Landwehrdienstaus-  
 zeichnungen, 210.

S.

Säbeltroddel, 67. 68.  
 Sammellazareth, 250.  
 Sammelfelle, Leichtfranken= 221. 231.  
 Sanitätsamt, 116. 139.  
 Sanitätsausrüstung, die des Sanitäts-  
 korps 80.  
 —, die der Sanitätsformation, 81.  
 —, Truppen= 81. 150. 225.  
 Sanitätsbehältnisse, 81. 215.  
 Sanitätsdepot, 152. 215.  
 —, Haupt= 152.  
 Sanitätsdetachment, 220. 228.  
 —, Ausstattung 232.  
 — bei Truppenbewegungen, 231.  
 —, Dienstverhältnisse 232.  
 —, Disziplinarverhältnisse 232.  
 —, Todesfälle 232.  
 —, Verstärkung des — 230.  
 —, Verwendung des — 228.  
 Sanitätsdienst, 115. 218.  
 —, Bezirkskommando 117. 137.  
 —, Etappeninspektion 241.  
 —, Feldarmee 219. 223.  
 — in Kriege 218.  
 —, Kommandantur 117. 137. 222.  
 —, Leitung des — 115.  
 —, Leitung im Felde 219.  
 —, milit. Anstalten 117. 137.  
 —, Organe des — 116.  
 —, Truppen= 116. 118. 224.  
 —, Truppenübungen 127.  
 —, Umfang des — 115.  
 Sanitäts-Dienstweg, 13.  
 —, Beurlaubtenstand 13.  
 Sanitäts-Direktion 116.  
 Sanitätsformationen, Feld= 219. 222.  
 Sanitätskasten, 81. 219.  
 — bei Truppenübungen, 128.  
 Sanitätskorps, Ergänzung des — 5.  
 —, Gliederung des — 1.  
 Sanitätsmaterial, ärztl. 147. 225.  
 —, Beschaffung des — 154.  
 —, leihweise Abgabe 154.  
 —, Nachschub 222.  
 Sanitätsoffizier=Aspirant, 15. 17. 106.  
 208. 210.  
 Sanitätsoffizier, assistirend 141. 142.  
 143. 144.

Sanitätsoffizier, aufsichtsführender 143.  
 —, der vom Tagesdienst 143.  
 —, Dienstthuer 1. 31.  
 —, Beförderung der — 15.  
 —, ordinirender 142. 144. 232.  
 —, wachthabender 142.  
 Sanitätsoffiziere, Beförderung der — 18.  
 — a. D. 64. 80.  
 —, Schreibgeräte für — 92.  
 —, Beurlobtenstand, Zugehörigkeit 211.  
 —, Führung der — 19.  
 —, Wahl zum — 16.  
 —, s. D. 64. 80.  
 Sanitätszüge, 221. 246.  
 Sattel, 62.  
 Satteltasche, 62.  
 —, Unterdecke 63.  
 Schießen, Anzug 71.  
 Schirmmütze 66.  
 Schreiben, das Hund: 194. 286.  
 —, das Hund: 195. 288.  
 Schreibgebühren für Ersatzpapiere, 205.  
 Schreibgeräte, Beschaffung der — 92.  
 Schriftverfehr, militärischer 191. 195.  
 Schule, Lazarethgehilfen: 186.  
 Schulterklappen, 56. 57.  
 Schuppenketten, Tragen der — 60.  
 Schutzbrille, 155.  
 —, truppe, 185. 275.  
 Schwimmen, Befundschein, Muster 293.  
 Schwimmunterricht, Befreiung vom — 127. 129. 293.  
 Seelsorge, die, in Lazarethen 155.  
 Seewehrpflicht, 203.  
 Seitengewehr, 15. 68.  
 Selbstmord, Meldung 190.  
 Servis, 95. 96.  
 Seuchenlazareth, 161.  
 Soldatenfamilien, ansteckende Krankheiten in — 134. 136.  
 —, Zivilärzte 135.  
 Soldbuch, Todesfall 232. 237. 238.  
 Sommerrod, 57.  
 Sonderhäuser, 161.  
 —, stationen, 161.  
 Spandau—Berlin, Reisen 100.  
 Speisen, Prüfung der — 146.  
 Spiele, Unterhaltungs: 160.  
 Sporen, 62. 75.  
 Standort, Wahl des — 12. 17.  
 Stationen, Kranken: 142. 160. 235.  
 Stationsaufseher, 148.  
 —, bedarf, 145. 150.  
 —, behandlung, 142.  
 —, frankenliste, 148.

Stationsort, Vesteilung 204.  
 Stärkungsmittel, Hauptverbandlag 230.  
 Stellvertretung, Feldlazareth 234.  
 —, Kosten der — 37.  
 —, Regelung der — 40.  
 Stellvertretungskosten, die, bei Urlaub 37. 40.  
 Stelzfuß, 155.  
 Steuererklärungen, Lazareth 83. 138.  
 Stiefel, 59.  
 —, Hofe, 58.  
 Stiftung, die Kaiser Wilhelm II. 91.  
 Strafen, 50. 139. 204. 214. 223. 232. 234. 243. 244. 248. 257. 259.  
 Studirende der Kaiser Wilhelms-Akademie 7. 93. 105.  
 Suspensorien, Verordnung der — 124.  
 System, gemischtes 249.  
 —, nach Grund 249.  
 —, Hamburger 249.

## I.

Tagegelber, 100.  
 Tagesdienst, der Lazareth: 143.  
 Taschenverbandzeug, 80.  
 Tauglichkeit, die — 164. 173. 176. 182.  
 Telegramm, 192.  
 —, Dienst: 276. 277.  
 —, Gebührenfreiheit 192.  
 —, Privat-, Muster 277.  
 Thatbericht, 194.  
 —, Muster 287.  
 Theater, königliche, Anzug 75.  
 Theeaufgüsse, 109.  
 Tischgeld, 90. 94.  
 Todesfälle, 39. 230. 239.  
 —, die im Lazareth 158. 239.  
 —, Sanitätsdetachment 230.  
 Transportabtheilung, Kranken: 221.  
 —, kommission, 221.  
 —, unfähig, 183.  
 Trauer, Armee: 77.  
 —, Familien: 76  
 —, Hof: 78.  
 Trauerabzeichen, 76.  
 Trauerfeierlichkeit, Anzug 73.  
 Trinkfuren, 183.  
 Truppenbewegungen, Sanitätsdetachment bei — 231.  
 —, frankenbuch, 126. 227.  
 —, —, Einbinden des — 126.  
 —, Sanitätsdienst, 118. 224.

Truppentheil, Wahl des — 12. 17.  
 — verbandplatz, 220. 226.  
 Tuchhose, lange 57.

**II.**

Ueberführung, Landwehr, Landsturm  
 203.  
 —, vom Feldlazareth aus 238.  
 Uebbernachtungsstelle 246. 251.  
 —, Etappenort 221.  
 Ueberrock, 56. 294.  
 Ueberschuhe, 75.  
 Uebertritt, der in den Friedensstand 13.  
 — der Offiziere (Mediziner) 13.  
 Uebungsgeld, 86. 94.  
 Uebungen, Beurlaubtenstand 97. 103.  
 106. 182. 207.  
 Uebungsunfähig, 168. 182.  
 Uhrketten, 75.  
 Unzugsgebühren, Anspruch auf —  
 104.  
 —, Höhe der — 104.  
 —, Zahlung der — 105.  
 Unbrauchbar, 167. 176.  
 Unfähig, zum Felddienst 168.  
 —, zum Garnisonsdienst 168.  
 Unfallsmeldung, Muster 278.  
 Unglücksfälle, Verhalten bei — 143. 190.  
 Uniform, 114. 206. 211. 223. 294.  
 —, Beurlaubtenstand 206. 211.  
 —, Ausland 77. 211.  
 —, Verabschiedete 80.  
 Universitätsklinik, 186.  
 Unterapotheker, 212. 216.  
 —, Ernennung zum — 216.  
 Unterbeamte, die Lazareth= 161.  
 Unterhaltungsspiele, 160.  
 Unterleibsbrüche, 120. 125. 165. 171.  
 181.  
 — bei Unteroffizierschülern 181.  
 Unterordnungsverhältnisse, 3.  
 — verhältnis, Apotheker 214.  
 Unterricht, im Allgemeinen 186—189.  
 —, Geistliche 189.  
 —, Krankenträger 188.  
 —, Lazarethgehülfsen 186.  
 —, Militärapotheker 216.  
 —, militärärztlicher 186.  
 —, Militärkrankenwärter 188.  
 —, Sanitätsoffizier-Dienstthuer 186.  
 Unterstützungsfond, 91.  
 —, Beurlaubtenstand 92. 211.  
 Untersuchung, 164. 166.  
 —, Attest 129.  
 —, Baden 129.

Unterjuchung, chemische, Korps=Stabs=  
 apotheker 215.  
 —, ärztliche 122.  
 —, Festungsgefängniß 129. 274.  
 —, Kommando 129.  
 —, kommissarische 174.  
 —, station, hyg.=chem. 147. 215.  
 Urlaub, 34. 144.  
 —, Apotheker 214.  
 —, Besatzungsarmee 223.  
 —, Feldarmee 223.  
 —, der in Krankheitsfällen 37.  
 —, Lazareth= 144. 157.  
 —, der Lazarethgehülfsen 36.  
 —, der Militärkrankenwärter 36.  
 —, der Sanitätsoffiziere 34.  
 —, der Sanitätsoffizier-Dienstthuer 36.  
 —, ins Ausland 34. 206.  
 — befugniß, 34.  
 — dauer, Berechnung der — 34. 84.  
 — gesucht, Muster 284.  
 — Meldung, Muster 296.

**B.**

Verabschiedung, 113. 209.  
 — zur Auswanderung 207.  
 Verantwortung, Chefarzt 162.  
 —, Lazarethbeamte 162.  
 Veränderungsnachweisung, Stationen  
 149.  
 Verbandabtheilung, Hauptverbandplatz  
 230.  
 Verbandmittelabtheilung, 149.  
 — mittelanstalt, 149.  
 — mittel, Anspruch auf freie — 125.  
 133.  
 —, Verordnung der — 125. 128. 134.  
 145. 237.  
 — päckchen, 82.  
 — päckchen, die bei Dienstübungen 128.  
 — stelle, Etappenort 221. 246.  
 Verbindungslinien, Etappe 241.  
 Verbleiben, freiwilliges, in der Land=  
 wehr 209.  
 Verbrauchsnachweisung, die der Arznei=  
 und Verbandmittel 152.  
 Vereidigung, 14.  
 — der Apotheker, 213.  
 Vereinslazarethe, 253.  
 Vergütung, Apotheker 214.  
 —, die, für Lazarethaufnahme 39.  
 Verhandlung — Protokoll — 196. 256.  
 292.  
 Verhaltungsbefehle, Lazareth 155.  
 Verheirathung, Apotheker 215.

Verlieren von Druckschriften, 200.  
 Verlobung, 31.  
 Verlust der Berechtigung zur Auszeichnung 210.  
 Verluste, Rapport bei — 227.  
 Vermerk, der Eingangs- 195.  
 Vermittelung, die, bei Beschwerden 43.  
 Vermittler, Wahl der — 43.  
 Vermögensnachweis, 32.  
 Verordnungsbuch, 124. 128. 145.  
 Veröffentlichung, Druckvorschriften 200.  
 Verpflegungsgebühren, 106. 110.  
 Verpflegung, Eintritt bzw. Austritt 141.  
 Verpflegungstage, Berechnung der — 142.  
 Verschuß, Dienstschreiben 199.  
 Verletzung, Beurlaubtenstand 208.  
 —, die der einj.-freiwill. Aerzte 19.  
 —, die der Lazarethgehülfsen 19.  
 —, die der Militärkrankenwärter 19.  
 —, die der Sanitätsoffiziere 20.  
 —, die der Unterärzte 20.  
 Versorgung, 112. 115.  
 —, Beurlaubtenstand 204.  
 Verstümmelung, 172. 173.  
 Vorbehalt, Unterärzte unter — 11.  
 Vorgang, ohne — 282.  
 Vorgesetzte, unmittelbare militärische 4.  
 Vorspann, 110. 129. 224.

### W.

Wachen, Lazareth- 144. 163.  
 Wachtposten, Lazareth- 144. 163.  
 Wachzulage, die Lazareth- 90.  
 Waffe, 63. 68.  
 Waffenrock, 56. 66. 67.  
 Wahl, die zum Sanitätsoffizier 15—18.  
 —, Bedingungen zur — 16.  
 —, Kontingent 210.  
 Waschfrau, 161. 162.  
 Wasserstrafen, Krankenbeförderung 245.  
 — untersuchung, Apotheker 216.  
 Wehrpflicht, 201.  
 Weißleinene Hose, 58. 79.

Weiterführung der Verwundeten, 231.  
 — vom Sanitätsdetachement, Mittel zur — 231.  
 Wiederanstellung verabsch. Sanitäts-offiziere, 211.  
 Wittwenkasse 87.  
 Wohnungsgeldzuschuß, 96. 97.  
 — wechsel, Meldung, Beurlaubtenstand, 206.  
 Wundtäfelchen, rothe, weiße 231.

### 3.

Zahlungsverfahren, 95. 105.  
 Zahnzangen, 81.  
 Zapfenstreich, das Ausbleiben über — 37.  
 Zähne, Füllen der — 155.  
 Zaumzeug, 63.  
 Zeitwörter, Gebrauch der — in Dienstschreiben 197.  
 Zentralbehörde, 115. 138. 223.  
 Zeugnisse, im Lazareth 145.  
 —, militärärztliche, Ausstellung 174. 175. 177. 179. 181.  
 — —, Bäder 183. 273.  
 — —, Muster, Dienstunbrauchbarkeit 263—265.  
 — —, Invalidität 267—271.  
 — —, Marschunfähigkeit 273.  
 — —, über Anstellung im Grenzdienst u. s. w. 274.  
 — —, Zivildienst 274.  
 Zivilbeamte, Grüßen 24.  
 — dienst, Verwendung im — 173. 269.  
 — heilanstalten, Ortsunterkunft 138. 225.  
 — kleidung, 77. 206. 213.  
 — frankenwärter, 118. 148.  
 — personen, Aufnahme in Lazareth 141.  
 — — Unglücksfälle 143.  
 — praxis, 78.  
 Zulage, die etatsmäßige 87.  
 —, die für Mitwahrnehmung 90.  
 —, Kommando- 88.  
 Zulagen, die besonderen 90. 94.



---

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn  
Berlin SW., Kochstraße 68–71.

---



Verlag von **E. S. Mittler & Sohn**, Königl. Hofbuchhandlung  
Berlin SW<sub>12</sub>, Kochstraße 68—71.

---

**Deutsche  
Militärärztliche Zeitschrift.**

Redaktion

Prof. Dr. R. Leuthold, und Prof. Dr. A. Krocker,  
Generalarzt, Oberstabsarzt.

Monatlich erscheint ein Heft mit einem „Amtlichen Beiblatt“. Der Zeitschrift wird der „Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens“ unentgeltlich beigegeben.

Preis des Jahrgangs 15 Mark.

---

Der  
**ASSISTENZARZT.**

Winke

für

angehende Hospitalassistenten, Volontärärzte und zum  
Garnisonlazareth kommandirte jüngere Militärärzte

von

**Dr. Carl Lauenstein,**

Oberarzt des Seemannskrankenhauses und der chirurgischen Abtheilung  
der Diakonissenanstalt Bethesda zu Hamburg.

M. 3,—, gebunden M. 3,75.

---

Der  
**Dienst des Deutschen Apothekers**  
in  
**See- und in der Marine.**

Bearbeitet von

**Dr. Salzmann,**

Korps-Stubapotheker des Gardekorps.

M. 3,—, gebunden M. 3,50.

---













613.67 P801 c.1

Militrztlicher Dienstunterricht f



086 927 468

UNIVERSITY OF CHICAGO